

# Basisprospekt

---

Für das öffentliche Angebot von

**DZ BANK KorridorZins Zertifikate auf [Aktien] [Indizes] [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]**

sowie

**DZ BANK TrendZins Zertifikate auf [Aktien] [Indizes] [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]**

sowie

**DZ BANK DuoRendite [ZinsFix] [RenditeChance] [Renditezertifikat] auf [Aktien] [Indizes]**

sowie

**DZ BANK Expresszertifikate auf [Aktien] [Indizes]**

sowie

**DZ BANK TeilGarant auf [Aktien] [Indizes]**

sowie

**DZ BANK VarioZins Zertifikate auf [einen Aktienkorb] [einen Indexkorb] [einen Korb mit [Rohstoffen] [und] [Waren] [Edelmetallen] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]]**

sowie

**DZ BANK DuoRendite VarioZins Zertifikate auf einen Aktienkorb**

sowie

**DZ BANK MultiZins Zertifikate auf [einen Aktienkorb] [einen Indexkorb] [einen Korb mit [Rohstoffen] [Waren] [Edelmetallen] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]]**

der

**DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („DZ BANK“)**



Die DZ BANK hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) gebeten, den zuständigen Behörden in der Republik Österreich und im Großherzogtum Luxemburg eine Bescheinigung über die Billigung dieses Basisprospekts zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass der Basisprospekt gemäß §§ 17 und 18 Wertpapierprospektgesetz, das die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 umsetzt, erstellt wurde („**Notifizierung**“). Während der Gültigkeit dieses Basisprospekts kann die DZ BANK die BaFin bitten, den zuständigen Behörden in weiteren Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums eine Notifizierung zu übermitteln.

Für die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Zertifikate („**Zertifikate**“ oder „**Wertpapiere**“) kann ein Antrag auf Zulassung zum Handel am regulierten Markt und die Notierung in diesem gestellt werden. Die Wertpapiere können an den Wertpapierbörsen, z.B. auch in einem nicht regulierten Markt, notiert oder überhaupt nicht notiert werden.

**Hinweis:**

Die Verteilung und Veröffentlichung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge und/oder der jeweiligen Endgültigen Bedingungen sowie das Angebot, der Verkauf und/oder die Lieferung von Wertpapieren sind in bestimmten Ländern gesetzlich beschränkt. Personen, die in Besitz dieses Basisprospekts oder Zugang zu diesem Basisprospekt und gegebenenfalls etwaiger Nachträge und/oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen gelangen bzw. erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten. Eine Beschreibung solcher Beschränkungen im Hinblick auf die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums im Allgemeinen findet sich an späterer Stelle dieses Basisprospekts im Abschnitt „Verkaufsbeschränkungen“.

Die Wertpapiere werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 einschließlich nachfolgender Änderungen eingetragen und umfassen keine Wertpapiere, die steuerrechtlichen Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen. Vorbehaltlich einiger Ausnahmen dürfen die Wertpapiere nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten, verkauft oder geliefert werden und Personen der Vereinigten Staaten von Amerika nicht angeboten bzw. an diese nicht verkauft oder geliefert werden.

Dieser Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge und/oder die jeweiligen Endgültigen Bedingungen dürfen von niemandem zum Zwecke eines Angebots oder einer Werbung (a) in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht genehmigt ist, und/oder (b) an bzw. gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder gegenüber der eine solche Werbung rechtmäßiger Weise nicht erfolgen darf, verwendet werden.

Weder der Basisprospekt noch etwaige Nachträge noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zur Zeichnung oder zum Kauf von Wertpapieren dar und sollten nicht als eine Empfehlung der Emittentin angesehen werden, Wertpapiere zu zeichnen oder zu kaufen.

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Zusammenfassung</b> .....	<b>10</b>
<b>II. Risikofaktoren</b> .....	<b>70</b>
1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin .....	70
2. Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere .....	80
2.1 Risiko im Zusammenhang mit den Rückzahlungsprofilen der Wertpapiere .....	80
2.2 Risiko im Fall von Aktien, Indizes, Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert bzw. als Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs) / als Bestandteil des Basiswerts (im Fall von anderen Körben).....	92
2.3 Sonstige Risiken in Bezug auf die Wertpapiere .....	94
<b>III. DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main</b> .....	<b>100</b>
1. Geschäftsgeschichte, Geschäftsentwicklung, BVR Institutssicherung GmbH und Sicherungseinrichtung .....	100
2. Geschäftsüberblick .....	101
3. Organisationsstruktur .....	105
4. Trendinformationen / Erklärung bezüglich „Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Gruppe“ .....	106
5. Management- und Aufsichtsorgane .....	106
6. Hauptaktionäre .....	110
7. Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK .....	110
8. Wesentliche Verträge .....	114
9. Einsehbare Dokumente.....	114
<b>IV. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt</b> .....	<b>115</b>
1. Verantwortung für den Basisprospekt .....	115
2. Ausgestaltung der Wertpapiere durch die Endgültigen Bedingungen .....	115
3. Art der Veröffentlichung .....	115
4. Verfügbare Unterlagen .....	115
5. Verkaufsbeschränkungen.....	115
6. Liste mit Verweisen .....	116
<b>V. Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren</b> .....	<b>118</b>
1. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen .....	118
2. Angebot und Börsennotierung bzw. Zulassung der Wertpapiere .....	118
3. Preisbildung .....	119
4. Typ und Kategorie der Wertpapiere und weitere Klassifikationsmerkmale .....	119
5. Zahlstelle und Berechnungsstelle .....	119
6. Interessen sowie Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind .....	119
7. Status der Wertpapiere .....	120
8. Ermächtigung .....	120
9. Verantwortung für Angaben von Seiten Dritter.....	120
10. Zusätzliche Hinweise .....	120
<b>VI. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere</b> .....	<b>121</b>
1. Rückzahlungsprofil 1 (KorridorZins Zertifikate) .....	122
2. Rückzahlungsprofil 2 (KorridorZins Zertifikate TeilGarant).....	123
3. Rückzahlungsprofil 3 (KorridorZins Zertifikate Control) .....	123
4. Rückzahlungsprofil 4 (TrendZins Zertifikate Napoleon) .....	124
5. Rückzahlungsprofil 5 (TrendZins Zertifikate Napoleon mit Fixer Kuponzahlung in 2. und Letzter Periode) .....	124
6. Rückzahlungsprofil 6 (DuoRendite ZinsFix klassisch).....	125
7. Rückzahlungsprofil 7 (DuoRendite ZinsFix Express).....	126
8. Rückzahlungsprofil 8 (DuoRendite RenditeChance).....	126
9. Rückzahlungsprofil 9 (DuoRendite Renditezertifikate).....	127
10. Rückzahlungsprofil 10 (Expresszertifikate mit Kuponzahlung) .....	128
11. Rückzahlungsprofil 11 (VarioZins Zertifikate VZ-TG) .....	128
12. Rückzahlungsprofil 12 (VarioZins Zertifikate VZ-D) .....	129

13. Rückzahlungsprofil 13 (VarioZins Zertifikate VZ-D-TG).....	130
14. Rückzahlungsprofil 14 (VarioZins Zertifikate VZ-D-FK).....	130
15. Rückzahlungsprofil 15 (VarioZins Zertifikate VZ-D-FK-TG).....	131
16. Rückzahlungsprofil 16 (VarioZins Zertifikate VZ-E).....	131
17. Rückzahlungsprofil 17 (VarioZins Zertifikate VZ-E-TG).....	132
18. Rückzahlungsprofil 18 (VarioZins Zertifikate VZ-E-FK).....	133
19. Rückzahlungsprofil 19 (VarioZins Zertifikate VZ-E-FK-TG).....	133
20. Rückzahlungsprofil 20 (VarioZins Zertifikate VZ-P-TG).....	134
21. Rückzahlungsprofil 21 (VarioZins Zertifikate VZ-T).....	134
22. Rückzahlungsprofil 22 (VarioZins Zertifikate VZ-T-TG).....	135
23. Rückzahlungsprofil 23 (VarioZins Zertifikate VZ-TE).....	136
24. Rückzahlungsprofil 24 (VarioZins Zertifikate VZ-TE-TG).....	136
25. Rückzahlungsprofil 25 (VarioZins Zertifikate VZ-T-RV).....	137
26. Rückzahlungsprofil 26 (VarioZins Zertifikate VZ-T-RV-TG).....	138
27. Rückzahlungsprofil 27 (DuoRendite VZ-E-TG).....	139
28. Rückzahlungsprofil 28 (MultiZins Zertifikate).....	139
29. Rückzahlungsprofil 29 (TeilGarant mit Cap).....	140
<b>VII. Zertifikatsbedingungen.....</b>	<b>141</b>
1. [Zertifikatsbedingungen für [KorridorZins] [TrendZins] [DuoRendite ZinsFix] [DuoRendite RenditeChance] [DuoRendite Renditezertifikat] [Expresszertifikate] [TeilGarant] [Zertifikate] auf Aktien mit Zahlung [bzw. Physischer Lieferung].....	141
§ 1 Form, Übertragbarkeit.....	141
§ 2 Rückzahlungsprofil.....	141
Rückzahlungsprofil 1 (KorridorZins Zertifikate).....	141
Rückzahlungsprofil 2 (KorridorZins Zertifikate TeilGarant).....	143
Rückzahlungsprofil 3 (KorridorZins Zertifikate Control).....	145
Rückzahlungsprofil 4 (TrendZins Zertifikate Napoleon).....	148
Rückzahlungsprofil 5 (TrendZins Zertifikate Napoleon mit Fixer Kuponzahlung in 2. und Letzter Periode).....	150
Rückzahlungsprofil 6 (DuoRendite ZinsFix klassisch).....	152
Rückzahlungsprofil 7 (DuoRendite ZinsFix Express).....	154
Rückzahlungsprofil 8 (DuoRendite RenditeChance).....	157
Rückzahlungsprofil 9 (DuoRendite Renditezertifikat).....	160
Rückzahlungsprofil 10 (Expresszertifikate mit Kuponzahlung).....	164
Rückzahlungsprofil 29 (TeilGarant mit Cap).....	166
§ 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf.....	168
§ 4 Zahlungen[, Lieferungen].....	168
§ 5 Marktstörung.....	168
§ 6 Anpassung, [Kündigung][,] [Abwandlung].....	169
§ 7 Ersetzung der Emittentin.....	172
§ 8 Veröffentlichungen.....	173
§ 9 Verschiedenes.....	173
§ 10 Status.....	173
§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung.....	173
§ 12 Salvatorische Klausel.....	174
2. [Zertifikatsbedingungen für [KorridorZins] [TrendZins] [DuoRendite ZinsFix] [DuoRendite RenditeChance] [DuoRendite Renditezertifikat] [Expresszertifikate] [TeilGarant] [Zertifikate] auf Indizes mit Zahlung [bzw. Physischer Lieferung].....	175
§ 1 Form, Übertragbarkeit.....	175
§ 2 Rückzahlungsprofil.....	175
Rückzahlungsprofil 1 (KorridorZins Zertifikate).....	175
Rückzahlungsprofil 2 (KorridorZins Zertifikate TeilGarant).....	177
Rückzahlungsprofil 3 (KorridorZins Zertifikate Control).....	179
Rückzahlungsprofil 4 (TrendZins Zertifikate Napoleon).....	182
Rückzahlungsprofil 5 (TrendZins Zertifikate Napoleon mit Fixer Kuponzahlung in 2. und Letzter Periode).....	184

Rückzahlungsprofil 6 (DuoRendite ZinsFix klassisch) .....	187
Rückzahlungsprofil 7 (DuoRendite ZinsFix Express) .....	189
Rückzahlungsprofil 8 (DuoRendite RenditeChance) .....	192
Rückzahlungsprofil 9 (DuoRendite Renditezertifikat) .....	195
Rückzahlungsprofil 10 (Expresszertifikate mit Kuponzahlung).....	199
Rückzahlungsprofil 29 (TeilGarant mit Cap) .....	202
§ 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf .....	203
§ 4 Zahlungen[, Lieferungen] .....	204
§ 5 Marktstörung .....	204
§ 6 Anpassung, [Kündigung][,] [Abwandlung] .....	206
§ 7 Ersetzung der Emittentin .....	208
§ 8 Veröffentlichungen .....	209
§ 9 Verschiedenes .....	209
§ 10 Status.....	209
§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung .....	209
§ 12 Salvatorische Klausel .....	210
3. [Zertifikatsbedingungen für [KorridorZins] [TrendZins] [Zertifikate] auf [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture].....	211
§ 1 Form, Übertragbarkeit .....	211
§ 2 Rückzahlungsprofil .....	211
Rückzahlungsprofil 1 (KorridorZins Zertifikate) .....	211
Rückzahlungsprofil 2 (KorridorZins Zertifikate TeilGarant) .....	213
Rückzahlungsprofil 3 (KorridorZins Zertifikate Control).....	215
Rückzahlungsprofil 4 (TrendZins Zertifikate Napoleon).....	217
Rückzahlungsprofil 5 (TrendZins Zertifikate Napoleon mit Fixer Kuponzahlung in 2. und Letzter Periode) .....	219
§ 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf .....	221
§ 4 Zahlungen .....	221
§ 5 Marktstörung .....	222
§ 6 Anpassung, [Kündigung] [Abwandlung] .....	223
§ 7 Ersetzung der Emittentin .....	225
§ 8 Veröffentlichungen .....	225
§ 9 Verschiedenes .....	225
§ 10 Status.....	226
§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung .....	226
§ 12 Salvatorische Klausel .....	226
4. [Zertifikatsbedingungen für [VarioZins] [DuoRendite VZ-E-TG] [MultiZins] [Zertifikate] auf einen Aktienkorb.....	227
§ 1 Form, Übertragbarkeit .....	227
§ 2 Rückzahlungsprofil .....	227
Rückzahlungsprofil 11 (VarioZins Zertifikate VZ-TG).....	227
Rückzahlungsprofil 12 (VarioZins Zertifikate VZ-D).....	230
Rückzahlungsprofil 13 (VarioZins Zertifikate VZ-D-TG) .....	234
Rückzahlungsprofil 14 (VarioZins Zertifikate VZ-D-FK).....	237
Rückzahlungsprofil 15 (VarioZins Zertifikate VZ-D-FK-TG) .....	241
Rückzahlungsprofil 16 (VarioZins Zertifikate VZ-E) .....	244
Rückzahlungsprofil 17 (VarioZins Zertifikate VZ-E-TG).....	247
Rückzahlungsprofil 18 (VarioZins Zertifikate VZ-E-FK) .....	251
Rückzahlungsprofil 19 (VarioZins Zertifikate VZ-E-FK-TG).....	254
Rückzahlungsprofil 20 (VarioZins Zertifikate VZ-P-TG).....	258
Rückzahlungsprofil 21 (VarioZins Zertifikate VZ-T) .....	261
Rückzahlungsprofil 22 (VarioZins Zertifikate VZ-T-TG).....	265
Rückzahlungsprofil 23 (VarioZins Zertifikate VZ-TE) .....	268
Rückzahlungsprofil 24 (VarioZins Zertifikate VZ-TE-TG).....	272

Rückzahlungsprofil 25 (VarioZins Zertifikate VZ-T-RV).....	276
Rückzahlungsprofil 26 (VarioZins Zertifikate VZ-T-RV-TG) .....	279
Rückzahlungsprofil 27 (DuoRendite VZ-E-TG) .....	283
Rückzahlungsprofil 28 (MultiZins Zertifikate) .....	287
§ 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf .....	290
§ 4 Zahlungen .....	290
§ 5 Marktstörung .....	290
§ 6 Anpassung, Ersetzung und Abwandlung .....	291
§ 7 Ersetzung der Emittentin .....	294
§ 8 Veröffentlichungen .....	295
§ 9 Verschiedenes .....	295
§ 10 Status.....	296
§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung .....	296
§ 12 Salvatorische Klausel .....	296
5. [Zertifikatsbedingungen für [VarioZins] [MultiZins] Zertifikate auf einen Indexkorb.....	297
§ 1 Form, Übertragbarkeit .....	297
§ 2 Rückzahlungsprofil .....	297
Rückzahlungsprofil 11 (VarioZins Zertifikate VZ-TG).....	297
Rückzahlungsprofil 12 (VarioZins Zertifikate VZ-D).....	299
Rückzahlungsprofil 13 (VarioZins Zertifikate VZ-D-TG) .....	302
Rückzahlungsprofil 14 (VarioZins Zertifikate VZ-D-FK).....	305
Rückzahlungsprofil 15 (VarioZins Zertifikate VZ-D-FK-TG) .....	307
Rückzahlungsprofil 16 (VarioZins Zertifikate VZ-E) .....	310
Rückzahlungsprofil 17 (VarioZins Zertifikate VZ-E-TG).....	312
Rückzahlungsprofil 18 (VarioZins Zertifikate VZ-E-FK) .....	315
Rückzahlungsprofil 19 (VarioZins Zertifikate VZ-E-FK-TG).....	318
Rückzahlungsprofil 20 (VarioZins Zertifikate VZ-P-TG).....	320
Rückzahlungsprofil 21 (VarioZins Zertifikate VZ-T) .....	323
Rückzahlungsprofil 22 (VarioZins Zertifikate VZ-T-TG).....	326
Rückzahlungsprofil 23 (VarioZins Zertifikate VZ-TE) .....	328
Rückzahlungsprofil 24 (VarioZins Zertifikate VZ-TE-TG).....	331
Rückzahlungsprofil 25 (VarioZins Zertifikate VZ-T-RV).....	334
Rückzahlungsprofil 26 (VarioZins Zertifikate VZ-T-RV-TG) .....	337
Rückzahlungsprofil 28 (MultiZins Zertifikate) .....	340
§ 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf .....	342
§ 4 Zahlungen .....	342
§ 5 Marktstörung .....	342
§ 6 Anpassung, Abwandlung .....	344
§ 7 Ersetzung der Emittentin .....	345
§ 8 Veröffentlichungen .....	346
§ 9 Verschiedenes .....	346
§ 10 Status.....	346
§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung .....	346
§ 12 Salvatorische Klausel .....	347
6. [Zertifikatsbedingungen für [VarioZins] [MultiZins] Zertifikate auf einen Korb mit [Rohstoffen und Waren] [Edelmetallen] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture].....	348
§ 1 Form, Übertragbarkeit .....	348
§ 2 Rückzahlungsprofil .....	348
Rückzahlungsprofil 11 (VarioZins Zertifikate VZ-TG).....	348
Rückzahlungsprofil 12 (VarioZins Zertifikate VZ-D).....	350
Rückzahlungsprofil 13 (VarioZins Zertifikate VZ-D-TG) .....	353
Rückzahlungsprofil 14 (VarioZins Zertifikate VZ-D-FK).....	355

Rückzahlungsprofil 15 (VarioZins Zertifikate VZ-D-FK-TG) .....	358
Rückzahlungsprofil 16 (VarioZins Zertifikate VZ-E) .....	360
Rückzahlungsprofil 17 (VarioZins Zertifikate VZ-E-TG).....	363
Rückzahlungsprofil 18 (VarioZins Zertifikate VZ-E-FK) .....	365
Rückzahlungsprofil 19 (VarioZins Zertifikate VZ-E-FK-TG).....	368
Rückzahlungsprofil 20 (VarioZins Zertifikate VZ-P-TG).....	370
Rückzahlungsprofil 21 (VarioZins Zertifikate VZ-T) .....	373
Rückzahlungsprofil 22 (VarioZins Zertifikate VZ-T-TG).....	375
Rückzahlungsprofil 23 (VarioZins Zertifikate VZ-TE) .....	378
Rückzahlungsprofil 24 (VarioZins Zertifikate VZ-TE-TG).....	381
Rückzahlungsprofil 25 (VarioZins Zertifikate VZ-T-RV).....	384
Rückzahlungsprofil 26 (VarioZins Zertifikate VZ-T-RV-TG) .....	386
Rückzahlungsprofil 28 (MultiZins Zertifikate) .....	389
§ 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf .....	391
§ 4 Zahlungen .....	391
§ 5 Marktstörung .....	392
§ 6 Anpassung, Abwandlung .....	392
§ 7 Ersetzung der Emittentin .....	394
§ 8 Veröffentlichungen .....	395
§ 9 Verschiedenes .....	395
§ 10 Status.....	395
§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung .....	396
§ 12 Salvatorische Klausel .....	396
<b>VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen.....</b>	<b>397</b>
I. Informationen zur Emission.....	399
1. [Zeichnung und] [Anfänglicher] Emissionspreis .....	399
2. [Vertriebsvergütung] [und] [Platzierung] [Übernahme] .....	399
3. Zulassung zum Handel und Börsennotierung .....	400
4. Informationen [zum Basiswert] [zu den Referenzaktien] [zu den Bestandteilen des Basiswerts] .....	400
5. Risiken .....	400
6. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere .....	401
[7. Interessen sowie Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind].....	401
II. Zertifikatsbedingungen .....	402
Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung) .....	403
<b>IX. Besteuerung .....</b>	<b>404</b>
1. Internationale Melde- und Abführungspflichten.....	404
1.1 EU-Zinsrichtlinie .....	404
1.2 AutomaticExchangeOfAccountInformation - CRS .....	405
1.3 ForeignAccountTaxCompliantAct .....	406
1.4 QI - Qualified Intermediary -Regime .....	406
2. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland .....	406
2.1 Besteuerung im Privatvermögen.....	407
2.2 Besteuerung im Betriebsvermögen und bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.....	408
2.3 Besteuerung eines Steuerausländers .....	408
3. Besteuerung in der Republik Österreich.....	409
3.1 Behandlung in Österreich steuerrechtlich ansässiger Investoren .....	409
3.2 Behandlung nicht in Österreich ansässiger Investoren.....	411
3.3 EU Zinsenrichtlinie .....	412
3.4 Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA).....	413
4. Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg.....	413
4.1 Steuerwohnsitz von Inhabern im Großherzogtum Luxemburg.....	413



4.2. Quellensteuer .....	414
4.3. Besteuerung der Inhaber (luxemburgische Einkommensteuer) .....	414
4.4 Vermögensteuer .....	415
4.5 Sonstige Steuern.....	415
<b>X. Namen und Adressen.....</b>	<b>417</b>
<b>XI. Unterschriften .....</b>	<b>U</b>

# I. Zusammenfassung

Der Inhalt, die Gliederungspunkte sowie die Reihenfolge der Gliederungspunkte dieser Zusammenfassung richten sich nach den Vorgaben von Anhang XXII der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 („**EU-Prospektverordnung**“) in der jeweils gültigen Fassung. Die EU-Prospektverordnung schreibt vor, dass die geforderten Angaben in den Abschnitten A - E (A.1 - E.7) aufgeführt werden.

Diese Zusammenfassung enthält all diejenigen Gliederungspunkte, die in einer Zusammenfassung für derivative Wertpapiere, die von einer Bank begeben werden, von der EU-Prospektverordnung gefordert werden. Da Anhang XXII der EU-Prospektverordnung nicht nur für derivative Wertpapiere gilt, die von einer Bank begeben werden, sondern auch für andere Arten von Wertpapieren, sind einige in Anhang XXII der EU-Prospektverordnung enthaltene Gliederungspunkte vorliegend nicht einschlägig und werden daher übersprungen. Hierdurch ergibt sich eine nicht durchgehende Nummerierung der Gliederungspunkte in den nachfolgenden Abschnitten A - E.

Auch wenn ein Gliederungspunkt an sich in die Zusammenfassung für derivative Wertpapiere, die von einer Bank begeben werden, aufzunehmen ist, ist es möglich, dass keine relevante Information zu diesem Gliederungspunkt für die konkrete Emission oder die Emittentin gegeben werden kann. In diesem Fall ist eine kurze Beschreibung des Gliederungspunkts zusammen mit der Bemerkung „Entfällt“ eingefügt.

Gliederungspunkt	<b>Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweis</b>	
<b>A.1</b>	<b>Warnhinweis</b>	<p>Diese Zusammenfassung soll als Einleitung zu dem Basisprospekt bzw. den Endgültigen Bedingungen verstanden und gelesen werden.</p> <p>Jede Entscheidung eines Anlegers zu einer Investition in die betreffenden Wertpapiere sollte sich auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge zu dem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen stützen.</p> <p>Für den Fall, dass ein als Kläger auftretender Anleger vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in dem Basisprospekt, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge zu dem Basisprospekt und der in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben geltend macht, kann dieser Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge zu dem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen, vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die Emittentin, die diese Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen davon vorgelegt und deren Notifizierung beantragt hat oder diejenige Person, von der der Erlass der Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen davon ausgeht, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie vermittelt, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle Schlüsselinformationen.</p>
<b>A.2</b>	<b>Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts</b>	<p>Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch alle Finanzintermediäre zu, solange der Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 Wertpapierprospektgesetz gültig sind (generelle Zustimmung).</p>

		<p>Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz erfolgen.</p> <p>Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) die Wertpapiere durch einen Finanzintermediär im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen öffentlich angeboten werden und (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen von der Emittentin nicht widerrufen wurde.</p> <p>Weitere Bedingungen zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor.</p> <p><b>Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.</b></p>
--	--	--

<b>Abschnitt B - Emittentin</b>		
<b>B.1</b>	<b>Juristischer Name</b>	DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („ <b>DZ BANK</b> “ oder „ <b>Emittentin</b> “)
	<b>Kommerzieller Name</b>	DZ BANK
<b>B.2</b>	<b>Sitz</b>	Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland
	<b>Rechtsform, Rechtsordnung</b>	Die DZ BANK ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft und unterliegt der Aufsicht durch die Europäische Zentralbank in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („ <b>BaFin</b> “).
	<b>Ort der Registrierung</b>	Die DZ BANK ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, unter der Nummer HRB 45651 eingetragen.
<b>B.4b</b>	<b>Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken</b>	<p>Mit Ausnahme des folgenden Ereignisses gibt es keine bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken.</p> <p>Die DZ BANK und die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank („<b>WGZ BANK AG</b>“) gehen den Zusammenschluss zu einer genossenschaftlichen Zentralbank an.</p> <p>Den Verschmelzungsvertrag haben die DZ BANK und die WGZ BANK AG im April 2016 geschlossen. Die beschlussfassenden ordentlichen Hauptversammlungen von DZ BANK und WGZ BANK AG werden das Thema im Juni 2016 behandeln. Planmäßig soll die vereinigte Zentralbank am 1. August 2016 an den Start gehen.</p>
<b>B.5</b>	<b>Organisationsstruktur / Tochtergesellschaften</b>	In den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2015 wurden neben der DZ BANK als Mutterunternehmen weitere 27 (Vorjahr: 30) Tochterunternehmen und 5 (Vorjahr: 5) Teilkonzerne mit insgesamt 534 (Vorjahr: 583) Tochtergesellschaften einbezogen.
<b>B.9</b>	<b>Gewinnprognosen oder -schätzungen</b>	Entfällt  Gewinnprognosen oder -schätzungen werden von der Emittentin nicht erstellt.

<b>B.10</b>	<b>Beschränkungen im Bestätigungsvermerk</b>	Entfällt  Der Jahresabschluss zusammen mit dem entsprechenden Lagebericht für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr und die Konzernabschlüsse zusammen mit den entsprechenden Konzernlageberichten für die zum 31. Dezember 2015 und zum 31. Dezember 2014 endenden Geschäftsjahre wurden von der Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.
<b>B.12</b>	<b>Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen</b>	Die folgenden Finanzzahlen wurden dem geprüften und nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellten Jahresabschluss der DZ BANK AG für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr entnommen. Bei den Finanzzahlen zum 31. Dezember 2014 handelt es sich um Vergleichszahlen, welche dem geprüften Jahresabschluss für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr der DZ BANK AG entnommen wurden.

**DZ BANK AG**  
(in Mio. EUR)

<b>Aktiva (HGB)</b>	<b>31.12.2015</b>	<b>31.12.2014</b>	<b>Passiva (HGB)</b>	<b>31.12.2015</b>	<b>31.12.2014</b>
Barreserve	1.966	1.374	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	91.529	85.388
Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind	278	72	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	17.985	22.855
Forderungen an Kreditinstitute	81.319	80.716	Verbriefte Verbindlichkeiten	38.973	39.016
Forderungen an Kunden	22.647	22.443	Handelsbestand	29.167	37.028
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	39.375	39.821	Treuhandverbindlichkeiten	1.047	1.110
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	55	66	Sonstige Verbindlichkeiten	496	103
Handelsbestand	39.192	45.540	Rechnungsabgrenzungsposten	56	61
Beteiligungen	363	403	Rückstellungen	934	825
Anteile an verbundenen Unternehmen	9.510	10.419	Nachrangige Verbindlichkeiten	5.564	5.262
Treuhandvermögen	1.047	1.110	Genussrechtskapital	292	292
Immaterielle Anlagewerte	45	46	Fonds für allgemeine Bankrisiken	3.685	4.250
Sachanlagen	363	191	Eigenkapital	8.008	7.994
Sonstige Vermögensgegenstände	689	758			
Rechnungsabgrenzungsposten	43	51			
Aktive latente Steuern	844	1.172			
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	-	2			
<b>Summe der Aktiva</b>	<b>197.736</b>	<b>204.184</b>	<b>Summe der Passiva</b>	<b>197.736</b>	<b>204.184</b>

Die folgenden Finanzzahlen wurden aus dem geprüften und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 19. Juli 2002 nach den Bestimmungen der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, und den zusätzlichen Anforderungen gemäß § 315 a Abs. 1 HGB aufgestellten Konzernabschluss der DZ BANK für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr entnommen. Bei den Finanzzahlen zum 31. Dezember 2014 handelt es sich um Vergleichszahlen, welche dem geprüften Konzernabschluss für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr der DZ BANK entnommen wurden.

<b>Aktiva (IFRS)</b>	<b>31.12.2015</b>	<b>31.12.2014</b>	<b>Passiva (IFRS)</b>	<b>31.12.2015</b>	<b>31.12.2014</b>
Barreserve	6.542	3.033	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	97.227	89.254
Forderungen an Kreditinstitute	80.735	79.317	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	96.186	96.428
Forderungen an Kunden	126.850	122.437	Verbriefte Verbindlichkeiten	54.951	55.609

	Risikovorsorge	-2.073	-2.388	Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	1.641	2.556
	Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	416	383	Handelspassiva	45.377	51.702
	Handelsaktiva	49.520	54.449	Rückstellungen	3.081	3.172
	Finanzanlagen	54.305	57.283 <sup>1)</sup>	Versicherungstechnische Rückstellungen	78.929	74.670
	Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen	84.744	79.632	Ertragsteuerverpflichtungen	775	723
	Sachanlagen und Investment Property	1.710	2.292	Sonstige Passiva	6.039	6.244
	Ertragsteueransprüche	902	1.044 <sup>1)</sup>	Nachrangkapital	4.142	3.784
	Sonstige Aktiva	4.270	4.814 <sup>1)</sup>	Zur Veräußerung gehaltene Schulden	7	-
	Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	166	33	Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Verbindlichkeiten	257	295
	Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Vermögenswerten	254	353	Eigenkapital	19.729	18.245 <sup>1)</sup>
	<b>Summe der Aktiva</b>	<b>408.341</b>	<b>402.682</b>	<b>Summe der Passiva</b>	<b>408.341</b>	<b>402.682</b>
	<sup>1)</sup> Betrag angepasst					
	<b>Trend Informationen / Erklärung bezüglich „Keine wesentlichen negativen Veränderungen“</b>	Es gibt keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem 31. Dezember 2015 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Jahres- und Konzernabschlusses).				
	<b>Erklärung bezüglich „Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Gruppe“</b>	Es gibt keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage des DZ BANK Konzerns seit dem 31. Dezember 2015 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Jahres- und Konzernabschlusses).				
<b>B.13</b>	<b>Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind</b>	Entfällt  Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.				
<b>B.14</b>	<b>Organisationsstruktur / Abhängigkeit von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe</b>	Entfällt  Die Emittentin ist nicht von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig.				
<b>B.15</b>	<b>Haupttätigkeitsbereiche</b>	Die DZ BANK fungiert als verbundorientierte Zentralbank, Geschäftsbank und oberste Holdinggesellschaft der DZ BANK Gruppe. Die DZ BANK Gruppe ist Teil der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken, die mehr als 1.000 Genossenschaftsbanken umfasst und, gemessen an der Bilanzsumme, eine der größten Finanzdienstleistungsorganisationen Deutschlands ist.  Die DZ BANK richtet sich als verbundorientierte Zentralbank strikt auf die Interessen ihrer Eigentümer und gleichzeitig wichtigsten Kunden - die Genossenschaftsbanken - aus. Ziel der DZ BANK ist es, durch ein bedarfsgerechtes Produktportfolio und eine kundenorientierte Marktbearbeitung eine nachhaltige Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der				

		<p>Genossenschaftsbanken mit Hilfe von starken Marken und führenden Marktpositionen sicherzustellen. Darüber hinaus erfüllt die DZ BANK die Zentralbankfunktion für mehr als 900 Genossenschaftsbanken und verantwortet das Liquiditätsmanagement innerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken.</p> <p>Die DZ BANK betreut als Geschäftsbank Unternehmen und Institutionen, die einen überregionalen Bankpartner benötigen. Sie bietet das komplette Leistungsspektrum eines international ausgerichteten, insbesondere europäisch agierenden, Finanzinstitutes an. Darüber hinaus ermöglicht die DZ BANK ihren Partnerbanken und deren Kunden den Zugang zu den internationalen Finanzmärkten.</p> <p>Gegenwärtig verfügt die DZ BANK in der Bundesrepublik Deutschland über vier Zweigniederlassungen (Berlin, Hannover, München und Stuttgart) und im Ausland über fünf Zweigniederlassungen (London, New York, Polen, Hongkong und Singapur). Den vier Zweigniederlassungen in der Bundesrepublik Deutschland sind die Geschäftsstellen in Hamburg, Karlsruhe, Leipzig, Oldenburg und Nürnberg zugeordnet.</p> <p>Ferner erfüllt die DZ BANK eine Holdingfunktion für die zur DZ BANK Gruppe gehörenden Verbundunternehmen und koordiniert deren Aktivitäten innerhalb der Gruppe. Zur DZ BANK Gruppe zählen die Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft, Schwäbisch Hall („<b>BSH</b>“), die Deutsche GenossenschaftsHypothekenbank AG, Hamburg („<b>DG HYP</b>“), die DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen, Luxemburg („<b>DZ PRIVATBANK</b>“), die R+V Versicherung AG, Wiesbaden („<b>R+V</b>“), die TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg („<b>TeamBank</b>“), die Union Investment Gruppe, die VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn („<b>VR-LEASING</b>“), die DVB Bank SE, Frankfurt am Main („<b>DVB</b>“) und verschiedene andere Spezialinstitute. Die oben genannten Unternehmen der DZ BANK Gruppe gehören damit zu den Eckpfeilern des Allfinanzangebots der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken. Anhand der vier strategischen Geschäftsfelder Privatkundengeschäft, Firmenkundengeschäft, Kapitalmarktgeschäft und Transaction Banking stellt die DZ BANK Gruppe ihre Strategie und ihr Dienstleistungsangebot für die Genossenschaftsbanken und deren Kunden dar.</p>
<b>B.16</b>	<b>Bedeutende Anteilseigner</b>	<p>Das gezeichnete Kapital der DZ BANK beträgt EUR 3.646.266.910,00.</p> <p>Der Aktionärskreis stellt sich wie folgt dar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Genossenschaftsbanken (direkt und indirekt) 85,91%</li> <li>• WGZ-BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf (direkt und indirekt) 6,67%</li> <li>• Sonstige genossenschaftliche Unternehmen 6,88%</li> <li>• Sonstige 0,54%</li> </ul>
<b>B.17</b>	<b>Rating der Emittentin bzw. der Wertpapiere</b>	<p>Die DZ BANK wird in ihrem Auftrag von Standard &amp; Poor's Credit Market Services Europe Limited („<b>S&amp;P</b>“)<sup>1</sup>, Moody's Deutschland GmbH („<b>Moody's</b>“)<sup>2</sup> und Fitch Ratings Limited („<b>Fitch</b>“)<sup>3</sup> geratet.</p>

<sup>1</sup> S&P hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist seit dem 31. Oktober 2011 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der jeweils gültigen Fassung („**CRA Verordnung**“) registriert. S&P ist in der „List of registered and certified CRA's“ aufgeführt, die von der European Securities and Markets Authority auf ihrer Internetseite ([www.esma.europa.eu](http://www.esma.europa.eu)) gemäß der CRA Verordnung veröffentlicht wird.

<sup>2</sup> Moody's hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist seit dem 31. Oktober 2011 gemäß der CRA Verordnung registriert. Moody's ist in der „List of registered and certified CRA's“ aufgeführt, die von der European Securities and Markets Authority auf ihrer Internetseite ([www.esma.europa.eu](http://www.esma.europa.eu)) gemäß der CRA Verordnung veröffentlicht wird.

<sup>3</sup> Fitch hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist seit dem 31. Oktober 2011 gemäß der CRA Verordnung registriert. Fitch ist in der „List of registered and certified CRA's“ aufgeführt, die von der European Securities and Markets Authority auf ihrer Internetseite ([www.esma.europa.eu](http://www.esma.europa.eu)) gemäß der CRA Verordnung veröffentlicht wird.

		<p>Zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts lauten die Ratings für die DZ BANK wie folgt:</p> <p><b>S&amp;P:</b> langfristiges Rating: <b>AA-</b>, Ausblick stabil kurzfristiges Rating: <b>A-1+</b></p> <p><b>Moody's:</b> langfristiges Rating: <b>Aa3</b>, Ausblick stabil kurzfristiges Rating: <b>P-1</b></p> <p><b>Fitch:</b> langfristiges Rating: <b>AA-</b>, Ausblick stabil kurzfristiges Rating: <b>F1+</b></p> <p><u>Rating der Wertpapiere</u> Entfällt</p> <p>Für die Wertpapiere wurde von der Emittentin kein Rating beauftragt.</p>
--	--	--

<b>Abschnitt C - Wertpapiere</b>		
<b>C.1</b>	<b>Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich der Wertpapierkennung</b>	<p>Die unter dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere („<b>Zertifikate</b>“ oder „<b>Wertpapiere</b>“) stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar.</p> <p>ISIN: •</p> <p>Die Wertpapiere werden in einer Globalurkunde verbrieft. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.</p>
<b>C.2</b>	<b>Währung der Wertpapieremission</b>	•
<b>C.5</b>	<b>Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere</b>	<p>Entfällt</p> <p>Die Wertpapiere sind unter Beachtung der anwendbaren Rechtsvorschriften und der Bestimmungen und Regeln [der Clearstream Banking AG] [•] frei übertragbar.</p>
<b>C.8</b>	<b>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte</b>	<p><b>[[Rückzahlungsprofil 1 (KorridorZins Zertifikate)]]</b> Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode von der Schwankungsbreite des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben einen Kapitalschutz, d.h. der Gläubiger erhält den Rückzahlungsbetrag am Rückzahlungstermin, unabhängig von der Schwankungsbreite des Basiswerts, in Höhe des Kapitalschutzbetrags zurück. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.]</p> <p><b>[[Rückzahlungsprofil 2 (KorridorZins Zertifikate TeilGarant)]]</b> Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Schwankungsbreite des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate sind mit einem Mindestbetrag ausgestattet, d.h. der Gläubiger erhält die Zertifikate am Rückzahlungstermin mindestens in Höhe des Mindestbetrags zurück. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.]</p> <p><b>[[Rückzahlungsprofil 3 (KorridorZins Zertifikate Control)]]</b> Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode von der Schwankungsbreite des Basiswerts sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers]] von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.]</p>

***[[Rückzahlungsprofil 4 (TrendZins Zertifikate Napoleon)]]***

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe der Variablen Kuponzahlung für die 2. [[und] [bis] •] Periode von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Darüber hinaus erhält der Gläubiger für die 1. und Letzte Periode am entsprechenden Zahlungstermin eine Fixe Kuponzahlung. Die Zertifikate haben einen Kapitalschutz, d.h. der Gläubiger erhält den Rückzahlungsbetrag am Rückzahlungstermin, unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts, in Höhe des Kapitalschutzbetrags zurück. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.]

***[[Rückzahlungsprofil 5 (TrendZins Zertifikate Napoleon mit Fixer Kuponzahlung in 2. und Letzter Periode)]]***

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe der Variablen Kuponzahlung für die 1. Periode von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Darüber hinaus erhält der Gläubiger für die 2. und Letzte Periode am entsprechenden Zahlungstermin eine Fixe Kuponzahlung. Die Zertifikate haben einen Kapitalschutz, d.h. der Gläubiger erhält den Rückzahlungsbetrag am Rückzahlungstermin, unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts, in Höhe des Kapitalschutzbetrags zurück. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.]

***[[Rückzahlungsprofil 6 (DuoRendite ZinsFix klassisch)]]***

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung [bzw. die Rückzahlungsart] der Zertifikate in zwei [Teilbeträgen] [Teilen], nämlich dem Rückzahlungsbetrag 1 und dem Rückzahlungsbetrag 2 [bzw. der Physischen Lieferung [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers]], erfolgt. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags 2 [bzw. die Physische Lieferung] ist von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Darüber hinaus erfolgen unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin sowie die Zahlung des Rückzahlungsbetrags 1 am • Zahlungstermin. Die Zertifikate haben einen Mindestbetrag. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.]

***[[Rückzahlungsprofil 7 (DuoRendite ZinsFix Express)]]***

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung [bzw. die Rückzahlungsart] der Zertifikate in zwei [Teilbeträgen] [Teilen], nämlich dem Rückzahlungsbetrag 1 und dem Rückzahlungsbetrag 2 [bzw. der Physischen Lieferung [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers]], erfolgt. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags 2 [bzw. die Physische Lieferung] sowie der Rückzahlungstermin sind von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Darüber hinaus erfolgen unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin sowie die Zahlung des Rückzahlungsbetrags 1 am • Zahlungstermin. [Dabei ist die Höhe der Kuponzahlung abhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts.] Die Zertifikate haben einen Mindestbetrag. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.]

***[[Rückzahlungsprofil 8 (DuoRendite RenditeChance)]]***

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung [bzw. die Rückzahlungsart] der Zertifikate in zwei [Teilbeträgen] [Teilen], nämlich dem Rückzahlungsbetrag 1 und dem Rückzahlungsbetrag 2 [bzw. der Physischen Lieferung [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers]], erfolgt. Die Zahlung der Kuponzahlung für den relevanten Bewertungstag am entsprechenden Zahlungstermin, der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags 2 [bzw. die Physische Lieferung] sind von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Darüber hinaus erfolgt unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts die Zahlung des Rückzahlungsbetrags 1 am • Zahlungstermin. Die Zertifikate haben einen Mindestbetrag. Die



Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.]

***[[Rückzahlungsprofil 9 (DuoRendite Renditezertifikat)]***

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung [bzw. die Rückzahlungsart] der Zertifikate in zwei [Teilbeträgen] [Teilen], nämlich dem Rückzahlungsbetrag 1 und dem Rückzahlungsbetrag 2 [bzw. der Physischen Lieferung [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers]], erfolgt. Die Zahlung der Kuponzahlung für die jeweilige Periode am entsprechenden Zahlungstermin, der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags 2 [bzw. die Physische Lieferung] sind von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Darüber hinaus erfolgt unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts die Zahlung des Rückzahlungsbetrags 1 am • Zahlungstermin. Die Zertifikate haben einen Mindestbetrag. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.]

***[[Rückzahlungsprofil 10 (Expresszertifikate mit Kuponzahlung)]***

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers]] von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Darüber hinaus erfolgt unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts eine Kuponzahlung am [jeweiligen] Zahlungstermin. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.]

***[[Rückzahlungsprofile 11, 13, 17 und 20 (VarioZins Zertifikate VZ-TG, VZ-D-TG, VZ-E-TG und VZ-P-TG)]***

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] abhängen. Die Zertifikate sind mit einem Mindestbetrag ausgestattet, d.h. der Gläubiger erhält die Zertifikate am Rückzahlungstermin mindestens in Höhe des Mindestbetrags zurück. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.]

***[[Rückzahlungsprofile 12 und 16 (VarioZins Zertifikate VZ-D und VZ-E) sowie Rückzahlungsprofil 28 (Multizins Zertifikate)]***

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode von der Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] abhängt. Die Zertifikate haben einen Kapitalschutz, d.h. der Gläubiger erhält den Rückzahlungsbetrag am Rückzahlungstermin, unabhängig von der Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts], in Höhe des Kapitalschutzbetrags zurück. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.]

***[[Rückzahlungsprofile 14 und 18 (VarioZins Zertifikate VZ-D-FK und VZ-E-FK)]***

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe der Variablen Kuponzahlung für die • und jede folgende Periode von der Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] abhängt. Darüber hinaus erhält der Gläubiger für die 1. [und 2.] Periode am entsprechenden Zahlungstermin [jeweils] eine Fixe Kuponzahlung. Die Zertifikate haben einen Kapitalschutz, d.h. der Gläubiger erhält den Rückzahlungsbetrag am Rückzahlungstermin, unabhängig von der Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts], in Höhe des Kapitalschutzbetrags zurück. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.]

**[[Rückzahlungsprofile 15 und 19 VarioZins Zertifikate VZ-D-FK-TG und VZ-E-FK-TG]]**

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe der Variablen Kuponzahlung für die • und jede folgende Periode sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] abhängen. Darüber hinaus erhält der Gläubiger für die 1. [und 2.] Periode am entsprechenden Zahlungstermin [jeweils] eine Fixe Kuponzahlung. Die Zertifikate sind mit einem Mindestbetrag ausgestattet, d.h. der Gläubiger erhält die Zertifikate am Rückzahlungstermin mindestens in Höhe des Mindestbetrags zurück. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.]

**[[Rückzahlungsprofile 21, 23 und 25 (VarioZins Zertifikate VZ-T, VZ-TE und VZ-T-RV)]**

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode sowie der Rückzahlungstermin von der Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] abhängen. Die Zertifikate haben einen Kapitalschutz, d.h. der Gläubiger erhält den Rückzahlungsbetrag am Rückzahlungstermin, unabhängig von der Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts], in Höhe des Kapitalschutzbetrags zurück. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.]

**[[Rückzahlungsprofile 22, 24 und 26 (VarioZins Zertifikate VZ-T-TG, VZ-TE-TG und VZ-T-RV-TG)]**

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode, der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] abhängen. Die Zertifikate sind mit einem Mindestbetrag ausgestattet, d.h. der Gläubiger erhält die Zertifikate am Rückzahlungstermin mindestens in Höhe des Mindestbetrags zurück. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.]

**[[Rückzahlungsprofil 27 (DuoRendite VZ-E-TG)]**

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung der Zertifikate in zwei Teilbeträgen, nämlich dem Rückzahlungsbetrag 1 und dem Rückzahlungsbetrag 2, erfolgt. Die Höhe der Variablen Kuponzahlung für die • und jede folgende Periode sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags 2 sind von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Darüber hinaus erfolgt unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts die Zahlung des Rückzahlungsbetrags 1 sowie die Zahlung einer Fixen Kuponzahlung für die • Periode am • Zahlungstermin. Die Zertifikate sind mit einem Mindestbetrag ausgestattet, d.h. der Gläubiger erhält die Zertifikate am Rückzahlungstermin mindestens in Höhe des Mindestbetrags zurück.]

**[[Rückzahlungsprofil 29 (TeilGarant mit Cap)]**

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate sind mit einem Mindestbetrag ausgestattet, d.h. der Gläubiger erhält die Zertifikate am Rückzahlungstermin mindestens in Höhe des Mindestbetrags zurück. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.]

**Anpassungen, [Kündigung][.] [Abwandlung], Marktstörung**

Bei dem Eintritt bestimmter Ereignisse ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikatsbedingungen anzupassen bzw. [die Wertpapiere zu kündigen] [bzw.] [das Rückzahlungsprofil abzuwandeln]. Tritt eine Marktstörung ein, wird der von der Marktstörung betroffene Tag verschoben und gegebenenfalls bestimmt die Emittentin den relevanten Kurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). [Eine solche Verschiebung kann gegebenenfalls zu einer Verschiebung [des relevanten Zahlungstermins] [bzw.] [des Rückzahlungstermins] [•] führen.]

		<p><u>Anwendbares Recht</u> Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht.</p> <p><u>Status der Wertpapiere</u> Die Wertpapiere stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.</p> <p><u>Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte</u> Entfällt</p> <p>Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.</p>
[C.9]	<b>Zinszahlung, Rückzahlungstermin und Rückzahlungsprofil, Rendite, Vertreter der Schuldtitelinhaber</b>	<p><u>Zinszahlung</u> Entfällt</p> <p>Es ist keine Zinszahlung vorgesehen.</p> <p><u>Rückzahlungstermin und Rückzahlungsprofil</u> Der Rückzahlungstermin ist unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert. Das Rückzahlungsprofil wird unter dem Gliederungspunkt C.15 beschrieben.</p> <p><u>Rendite</u> Die Rendite wird wie folgt berechnet: Der Rückzahlungsbetrag wird durch den Emissionspreis geteilt. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert.</p> <p><u>Vertreter der Schuldtitelinhaber</u> Entfällt</p> <p>Es gibt keinen Vertreter der Schuldtitelinhaber.]</p>
[C.10]	<b>Derivative Komponente bei der Zinszahlung</b>	<p>Entfällt</p> <p>Es ist keine Zinszahlung vorgesehen.]</p>
C.11	<b>Zulassung zum Handel</b>	<p>[Entfällt</p> <p>Eine [Börsennotierung] [und eine] Zulassung der Wertpapiere zum Handel ist nicht vorgesehen.]</p> <p>[Die Wertpapiere [werden] [wurden] [am •] [zur Valuta] [•] in den Freiverkehr der Börse[n] • einbezogen und werden [voraussichtlich] ab dem • im regulierten Markt an der • notieren.]</p> <p>[Die Wertpapiere sollen [[voraussichtlich] in zeitlichem Zusammenhang zur Valuta] [am •] [(„<b>Beginn des öffentlichen Angebots</b>“)] [•] an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] in den Handel einbezogen werden: [- Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse] [- Freiverkehr an der Börse Stuttgart] [•]]</p>

C.15

**Beeinflussung des Werts des Wertpapiers durch den Wert des Basiswerts**

**[[Rückzahlungsprofil 1 (KorridorZins Zertifikate)]]**

Die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode hängt von der Schwankungsbreite des Basiswerts ab.

Kuponzahlung:

Die Kuponzahlung wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis in der jeweiligen Periode immer größer oder gleich der [jeweiligen] Unteren Barriere und immer kleiner oder gleich der [jeweiligen] Oberen Barriere, erfolgt eine Kuponzahlung am jeweiligen Zahlungstermin.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis in der jeweiligen Periode jedoch mindestens einmal kleiner der [jeweiligen] Unteren Barriere oder mindestens einmal größer der [jeweiligen] Oberen Barriere [erfolgt ebenfalls eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin] [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode].

[Für die jeweilige Periode gelten die folgende „**Obere Barriere**“, die folgende „**Untere Barriere**“ und die folgende „**Kuponzahlung**“:

	<b>Obere Barriere[*]</b> (Prozentsatz des Startpreises)	<b>Untere Barriere[*]</b> (Prozentsatz des Startpreises)	<b>Kuponzahlung im Fall (a)[*]</b>	<b>[Kuponzahlung im Fall (b)[*]</b>
1. Periode	•	•	•	•
[• Periode] <sup>4</sup>	• <sup>5</sup>	• <sup>6</sup>	• <sup>7</sup>	• <sup>8</sup>
Letzte Periode	•	•	•	•]

[\* endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen]]

Rückzahlungsbetrag:

Am Rückzahlungstermin werden die Zertifikate zum Rückzahlungsbetrag, der dem Kapitalschutzbetrag entspricht, zurückgezahlt.]

**[[Rückzahlungsprofil 2 (KorridorZins Zertifikate TeilGarant)]]**

Die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängen von der Schwankungsbreite des Basiswerts ab.

Kuponzahlung:

Die Kuponzahlung wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis in der jeweiligen Periode immer größer oder gleich der [jeweiligen] Unteren Barriere und immer kleiner oder gleich der [jeweiligen] Oberen Barriere, erfolgt eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis in der jeweiligen Periode jedoch mindestens einmal kleiner der [jeweiligen] Unteren Barriere oder mindestens einmal größer der [jeweiligen] Oberen Barriere [erfolgt ebenfalls eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin] [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode].

[Für die jeweilige Periode gelten die folgende „**Obere Barriere**“, die folgende „**Untere Barriere**“ und die folgende „**Kuponzahlung**“:

<sup>4</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>5</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>6</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>7</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>8</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

	<b>Obere Barriere[*]</b> (Prozentsatz des Startpreises)	<b>Untere Barriere[*]</b> (Prozentsatz des Startpreises)	<b>Kupon- zahlung im Fall (a)[*]</b>	<b>[Kupon- zahlung im Fall (b)[*]</b>
1. Periode	•	•	•	•
[• Periode] <sup>9</sup>	• <sup>10</sup>	• <sup>11</sup>	• <sup>12</sup>	• <sup>13</sup>
Letzte Periode	•	•	•	•]

[\* endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen]]

Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt:

(a) Notiert der Beobachtungspreis in der Letzten Periode immer größer oder gleich der [jeweiligen] Unteren Barriere und immer kleiner oder gleich der [jeweiligen] Oberen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

(b) Notiert der Beobachtungspreis in der Letzten Periode jedoch mindestens einmal kleiner der [jeweiligen] Unteren Barriere oder mindestens einmal größer der [jeweiligen] Oberen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags erfolgt am Rückzahlungstermin.]

**[[Rückzahlungsprofil 3 (KorridorZins Zertifikate Control)]**

Die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode hängt von der Schwankungsbreite des Basiswerts ab und die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab.

Kuponzahlung:

Die Kuponzahlung wird wie folgt ermittelt:

(a) Notiert der Beobachtungspreis in der jeweiligen Periode immer größer oder gleich der [jeweiligen] Unteren Barriere und immer kleiner oder gleich der [jeweiligen] Oberen Barriere, erfolgt eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin.

(b) Notiert der Beobachtungspreis in der jeweiligen Periode jedoch mindestens einmal kleiner der [jeweiligen] Unteren Barriere oder mindestens einmal größer der [jeweiligen] Oberen Barriere [erfolgt ebenfalls eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin] [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode].

Für die jeweilige Periode gelten die folgende „**Obere Barriere**“, die folgende „**Untere Barriere**“ und die folgende „**Kuponzahlung**“:

	<b>Obere Barriere[*]</b> (Prozentsatz des Startpreises)	<b>Untere Barriere[*]</b> (Prozentsatz des Startpreises)	<b>Kupon- zahlung im Fall (a)[*]</b>	<b>[Kupon- zahlung im Fall (b)[*]</b>
1. Periode	•	•	•	•
[• Periode] <sup>14</sup>	• <sup>15</sup>	• <sup>16</sup>	• <sup>17</sup>	• <sup>18</sup>
Letzte Periode	•	•	•	•]

<sup>9</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>10</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>11</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>12</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>13</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>14</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>15</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>16</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>17</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>18</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[\* endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen]

Der Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] wird wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich [höchstens] [•% des Startpreises] [dem Startpreis] [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen)], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.
- (b) Ist (a) nicht eingetreten, [errechnet sich die Höhe des Rückzahlungsbetrags, indem der Referenzpreis (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] [•] (Divisor) geteilt wird und anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert wird.] [erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] („**Physische Lieferung**“). Bruchteile [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] werden nicht geliefert. Es erfolgt die Zahlung eines entsprechenden Ausgleichsbetrags.]

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] erfolgt am Rückzahlungstermin.]

#### **[[Rückzahlungsprofil 4 (TrendZins Zertifikate Napoleon)]**

Die Höhe der Variablen Kuponzahlung für die 2. [und •] [bis •] Periode hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab.

#### Kuponzahlung:

Für die 2. [und •] [bis •] Periode erhält der Gläubiger eine Variable Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin. Diese wird wie folgt berechnet:

- Im 1. Schritt wird die relative Wertentwicklung des Basiswerts am jeweiligen Beobachtungstag bezogen auf den Starttag bzw. den unmittelbar vorangegangenen Beobachtungstag berechnet, indem der Quotient aus dem Beobachtungspreis am jeweiligen Beobachtungstag (Dividend) und dem Beobachtungspreis des vorangegangenen Beobachtungstags (bzw. dem Startpreis) (Divisor) gebildet wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert.
- Im 2. Schritt wird die kleinste relative Wertentwicklung ermittelt. Dazu wird das kleinste Ergebnis der im 1. Schritt berechneten relativen Wertentwicklungen herausgesucht.
- Im 3. Schritt wird die Variable Kuponzahlung berechnet, indem zuerst die im 2. Schritt ermittelte kleinste relative Wertentwicklung mit dem Z-Faktor multipliziert und anschließend um den Basisprozentsatz erhöht wird. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Nennbetrag multipliziert. Die Variable Kuponzahlung entspricht jedoch mindestens •.

Der Gläubiger erhält eine Fixe Kuponzahlung für die 1. und Letzte Periode am entsprechenden Zahlungstermin.

#### Rückzahlungsbetrag:

Am Rückzahlungstermin werden die Zertifikate zum Rückzahlungsbetrag, der dem Kapitalschutzbetrag entspricht, zurückgezahlt.]

#### **[[Rückzahlungsprofil 5 (TrendZins Zertifikate Napoleon mit Fixer Kuponzahlung in 2. und Letzter Periode)]**

Die Höhe der Variablen Kuponzahlung für die 1. Periode hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab.

#### Kuponzahlung:

Für die 1. Periode erhält der Gläubiger eine Variable Kuponzahlung am 1. Zahlungstermin. Diese wird wie folgt berechnet:

- Im 1. Schritt wird die relative Wertentwicklung des Basiswerts am jeweiligen Beobachtungstag

bezogen auf den Starttag bzw. den unmittelbar vorangegangenen Beobachtungstag berechnet, indem der Quotient aus dem Beobachtungspreis am jeweiligen Beobachtungstag (Dividend) und dem Beobachtungspreis des vorangegangenen Beobachtungstags (bzw. dem Startpreis) (Divisor) gebildet wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert.

- Im 2. Schritt wird die kleinste relative Wertentwicklung aus den im 1. Schritt ermittelten relativen Wertentwicklungen herausgesucht.
- Im 3. Schritt wird die Variable Kuponzahlung berechnet, indem zuerst die im 2. Schritt ermittelte kleinste relative Wertentwicklung mit dem Z-Faktor multipliziert und anschließend um den Basisprozentsatz erhöht wird. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Nennbetrag multipliziert. Die Variable Kuponzahlung entspricht jedoch mindestens •.

Der Gläubiger erhält eine Fixe Kuponzahlung für die 2. und Letzte Periode am entsprechenden Zahlungstermin.

Rückzahlungsbetrag:

Am Rückzahlungstermin werden die Zertifikate zum Rückzahlungsbetrag, der dem Kapitalschutzbetrag entspricht, zurückgezahlt.]

**[[Rückzahlungsprofil 6 (DuoRendite ZinsFix klassisch)]**

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags 2 [bzw. die Physische Lieferung] hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab.

Kuponzahlung:

Der Gläubiger erhält eine Kuponzahlung am [jeweiligen] Zahlungstermin.

Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags 1:

Am • Zahlungstermin erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrags 1, welcher dem Mindestbetrag entspricht.

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags 2 [bzw. die Physische Lieferung] wird wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich •, entspricht der Rückzahlungsbetrag 2 dem Produkt aus Basisbetrag und Poolfaktor 2.
- (b) Ist (a) nicht eingetreten, [errechnet sich die Höhe des Rückzahlungsbetrags 2, indem der Referenzpreis (Dividend) durch [den Startpreis] [•] (Divisor) geteilt wird und anschließend mit dem Basisbetrag und dem Poolfaktor 2 multipliziert wird.] [erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] („**Physische Lieferung**“). Bruchteile [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] werden nicht geliefert. Es erfolgt die Zahlung eines entsprechenden Ausgleichsbetrags.]

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags 2 [bzw. die Physische Lieferung] erfolgt am Rückzahlungstermin.]

**[[Rückzahlungsprofil 7 (DuoRendite ZinsFix Express)]**

Die Vorzeitige Rückzahlung, die Höhe des Rückzahlungsbetrags 2 [bzw. die Physische Lieferung] [sowie die Höhe der Kuponzahlung] hängen von der Wertentwicklung des Basiswerts ab.

Kuponzahlung:

Der Gläubiger erhält eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] am [jeweiligen] Zahlungstermin.

Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags 1:

Am • Zahlungstermin erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrags 1, welcher dem Mindestbetrag entspricht.

Vorzeitige Rückzahlung:

Es kommt für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags 2, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem [jeweiligen] Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungsbetrag 2 wird am Rückzahlungstermin gezahlt.

[Für den relevanten Bewertungstag gilt der folgende Rückzahlungslevel:

	„Rückzahlungslevel“ [*] (Prozentsatz des Startpreises)
[1.] [•] Bewertungstag	•
[• Bewertungstag] <sup>19</sup>	[•] <sup>20</sup>

[\* endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen]]

Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung wird der Rückzahlungsbetrag 2 [bzw. die Physische Lieferung] wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich •, entspricht der Rückzahlungsbetrag 2 dem Produkt aus Basisbetrag und Poolfaktor 2.
- (b) Ist (a) nicht eingetreten, [errechnet sich die Höhe des Rückzahlungsbetrags 2, indem der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•] (Divisor) geteilt wird und anschließend mit dem Basisbetrag und dem Poolfaktor 2 multipliziert wird.] [erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] („**Physische Lieferung**“). Bruchteile [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] werden nicht geliefert. Es erfolgt die Zahlung eines entsprechenden Ausgleichsbetrags.]

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags 2 [bzw. die Physische Lieferung] erfolgt am Rückzahlungstermin.]

**[[Rückzahlungsprofil 8 (DuoRendite RenditeChance)]**

Die Kuponzahlung, die Vorzeitige Rückzahlung sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags 2 [bzw. die Physische Lieferung] hängen von der Wertentwicklung des Basiswerts ab.

Kuponzahlung:

Der Gläubiger erhält eine Kuponzahlung für den relevanten Bewertungstag am entsprechenden Zahlungstermin, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises ist. Ist der Referenzpreis jedoch [an einem] [•] Bewertungstag kleiner diesem bestimmten Prozentsatz des Startpreises, entfällt die Kuponzahlung für den relevanten Bewertungstag. [Die entfallene Kuponzahlung wird nachträglich gezahlt, falls der Referenzpreis an einem nachfolgenden Bewertungstag größer oder gleich dem bestimmten Prozentsatz des Startpreises ist.]

[Für den relevanten Bewertungstag gelten der folgende Prozentsatz des Startpreises und die folgende Höhe der Kuponzahlung:

	Prozentsatz des Startpreises[*]	„Kuponzahlung“ [*]
[1.] [•] Bewertungstag	•	•
[• Bewertungstag] <sup>21</sup>	[•] <sup>22</sup>	[• [(abzüglich der zuvor

<sup>19</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>20</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>21</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>22</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.



		gezahlten Kuponzahlung(en)] <sup>23</sup>
Letzter Bewertungstag	•	• [(abzüglich der zuvor gezahlten Kuponzahlungen)]

[\* endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen]

Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags 1:  
Am • Zahlungstermin erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrags 1, welcher dem Mindestbetrag entspricht.

Vorzeitige Rückzahlung:  
Es kommt für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags 2, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem [jeweiligen] Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungsbetrag 2 wird am Rückzahlungstermin gezahlt.

[Für den relevanten Bewertungstag gilt der folgende Rückzahlungslevel:

	<b>„Rückzahlungslevel“ [*]</b> (Prozentsatz des Startpreises)
[1.] [•] Bewertungstag	•
[• Bewertungstag] <sup>24</sup>	[•] <sup>25</sup>

[\* endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen]

Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung wird der Rückzahlungsbetrag 2 [bzw. die Physische Lieferung] wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich •, entspricht der Rückzahlungsbetrag 2 dem Produkt aus Basisbetrag und Poolfaktor 2.

(b) Ist (a) nicht eingetreten, [errechnet sich die Höhe des Rückzahlungsbetrags 2, indem der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•] (Divisor) geteilt wird und anschließend mit dem Basisbetrag und dem Poolfaktor 2 multipliziert wird.] [erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] („**Physische Lieferung**“). Bruchteile [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] werden nicht geliefert. Es erfolgt die Zahlung eines entsprechenden Ausgleichsbetrags.]

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags 2 [bzw. die Physische Lieferung] erfolgt am Rückzahlungstermin.]

**[[Rückzahlungsprofil 9 (DuoRendite Renditezertifikate)]**

Die Kuponzahlung, die Vorzeitige Rückzahlung sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags 2 [bzw. die Physische Lieferung] hängen von der Wertentwicklung des Basiswerts ab.

Kuponzahlung:  
Der Gläubiger erhält eine Kuponzahlung für die relevante Periode am entsprechenden Zahlungstermin, wenn der Beobachtungspreis in der aktuellen sowie in allen vorangegangenen Perioden immer größer oder gleich der Barriere notiert und der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag kleiner als der [jeweilige] Rückzahlungslevel ist. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für die relevante Periode sowie für alle zukünftigen Perioden.

<sup>23</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>24</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>25</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[Es gelten der folgende Rückzahlungslevel und die folgende Höhe der Kuponzahlung:

	„Rückzahlungslevel“ [*] [(Prozentsatz des Startpreises)] [•]	„Kuponzahlung“ [*]
[1.] [•] Periode	•	•
[• Periode] <sup>26</sup>	[•] <sup>27</sup>	[•] <sup>28</sup>

[\* endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen]] [•]

Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags 1:

Am • Zahlungstermin erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrags 1, welcher dem Mindestbetrag entspricht.

Vorzeitige Rückzahlung:

Es kommt für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags 2, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem [jeweiligen] Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungsbetrag 2 wird am Rückzahlungstermin gezahlt.

[Es gelten der folgende Rückzahlungslevel und der folgende Rückzahlungsbetrag:

	Rückzahlungslevel[*] [(Prozentsatz des Startpreises)] [•]	„Rückzahlungsbetrag“ [*] [in •]
[1.] [•] Bewertungstag	•	•
[• Bewertungstag] <sup>29</sup>	[•] <sup>30</sup>	[•] <sup>31</sup>

[\* endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen]] [•]

Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung wird der Rückzahlungsbetrag 2 [bzw. die Physische Lieferung] wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich •, entspricht der Rückzahlungsbetrag 2 [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen).
- (b) Ist (a) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere notiert, entspricht der Rückzahlungsbetrag 2 dem Produkt aus Basisbetrag und Poolfaktor 2.
- (c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, [errechnet sich die Höhe des Rückzahlungsbetrags 2, indem der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor) geteilt wird und anschließend mit dem Basisbetrag und dem Poolfaktor 2 multipliziert wird.] [erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] („**Physische Lieferung**“). Bruchteile [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] werden nicht geliefert. Es erfolgt die Zahlung eines entsprechenden Ausgleichsbetrags.]

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags 2 [bzw. die Physische Lieferung] erfolgt am Rückzahlungstermin.]

<sup>26</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.  
<sup>27</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.  
<sup>28</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.  
<sup>29</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.  
<sup>30</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.  
<sup>31</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

**[[Rückzahlungsprofil 10 (Expresszertifikate mit Kuponzahlung)]**

Die Vorzeitige Rückzahlung sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] hängen von der Wertentwicklung des Basiswerts ab.

Kuponzahlung:

Der Gläubiger erhält eine Kuponzahlung am [jeweiligen] Zahlungstermin.

Vorzeitige Rückzahlung:

Es kommt für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem [jeweiligen] Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungsbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt.

[Für den relevanten Bewertungstag gilt der folgende Rückzahlungslevel und der folgende Rückzahlungsbetrag:

	„Rückzahlungslevel“ [*] [(Prozentsatz des Startpreises)] [•]	„Rückzahlungsbetrag“ [*] [in •]
[1.] [•] Bewertungstag	•	•
[• Bewertungstag] <sup>32</sup>	[•] <sup>33</sup>	[•] <sup>34</sup>

[\* endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen]

Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung wird der Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich •, entspricht der Rückzahlungsbetrag [mindestens] [Euro] [•] • [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen)].
- (b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [höchstens] [•] [•% des Startpreises] [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen)], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.
- (c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, [errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•] (Divisor) geteilt wird und anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert wird.] [erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] („**Physische Lieferung**“). Bruchteile [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] werden nicht geliefert. Es erfolgt die Zahlung eines entsprechenden Ausgleichsbetrags.]

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] erfolgt am Rückzahlungstermin.]

**[[Rückzahlungsprofil 11 (VarioZins Zertifikate VZ-TG)]**

Die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängen von der Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] ab.

Kuponzahlung:

Der Gläubiger erhält eine Kuponzahlung für die jeweilige Periode[, sofern diese größer Null ist,] am entsprechenden Zahlungstermin. Diese wird wie folgt ermittelt:

<sup>32</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>33</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>34</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode •.
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von höchstens zwei [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] (gleichzeitig oder nicht) in der relevanten Periode kleiner der Barriere, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode •.
- (c) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens drei [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] (gleichzeitig oder nicht) in der relevanten Periode kleiner der Barriere, [beträgt die Kuponzahlung für diese Periode •] [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode].

[Jeweils am letzten Beobachtungstag einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird jeweils [die Worst Performing Referenzaktie] [der Worst Performing Bestandteil] ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („**Reduzierung**“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert ein Beobachtungspreis von höchstens zwei [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] (gleichzeitig oder nicht) in der Letzten Periode kleiner der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens drei [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] (gleichzeitig oder nicht) in der Letzten Periode kleiner der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags erfolgt am Rückzahlungstermin.]

**[[Rückzahlungsprofil 12 (VarioZins Zertifikate VZ-D)]**

Die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode hängt von der Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] ab.

Kuponzahlung:

Der Gläubiger erhält eine Kuponzahlung für die jeweilige Periode[, sofern diese größer Null ist,] am entsprechenden Zahlungstermin. Diese wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 1, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode •.
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens [einer Referenzaktie] [einem Bestandteil des Basiswerts] in der relevanten Periode kleiner der Barriere 1 und notiert jeder Beobachtungspreis von allen [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 2, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode •.
- (c) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens [einer Referenzaktie] [einem Bestandteil des Basiswerts] in der relevanten Periode kleiner der Barriere 2, [beträgt die Kuponzahlung für diese Periode •] [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode].

[Für die • [und alle folgenden] Periode[n] gilt zusätzlich: Die für [eine bestimmte] [die •] Periode geltende Kuponzahlung entspricht mindestens der Kuponzahlung der vorangegangenen Periode.]

[Jeweils am letzten Beobachtungstag einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird jeweils [die Worst Performing Referenzaktie] [der Worst Performing Bestandteil] ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („**Reduzierung**“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

		<p><u>Rückzahlungsbetrag:</u> Am Rückzahlungstermin werden die Zertifikate zum Rückzahlungsbetrag, der dem Kapitalschutzbetrag entspricht, zurückgezahlt.]</p> <p><b>[[Rückzahlungsprofil 13 (VarioZins Zertifikate VZ-D-TG)]</b> Die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängen von der Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] ab.</p> <p><u>Kuponzahlung:</u> Der Gläubiger erhält eine Kuponzahlung für die jeweilige Periode[, sofern diese größer Null ist,] am entsprechenden Zahlungstermin. Diese wird wie folgt ermittelt:</p> <p>(a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 1, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode •.</p> <p>(b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens [einer Referenzaktie] [einem Bestandteil des Basiswerts] in der relevanten Periode kleiner der Barriere 1 und notiert jeder Beobachtungspreis von allen [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 2, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode •.</p> <p>(c) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens [einer Referenzaktie] [einem Bestandteil des Basiswerts] in der relevanten Periode kleiner der Barriere 2, [beträgt die Kuponzahlung für diese Periode •] [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode].</p> <p>[Für die • [und alle folgenden] Periode[n] gilt zusätzlich: Die für [eine bestimmte] [die •] Periode geltende Kuponzahlung entspricht mindestens der Kuponzahlung der vorangegangenen Periode.]</p> <p>[Jeweils am letzten Beobachtungstag einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird jeweils [die Worst Performing Referenzaktie] [der Worst Performing Bestandteil] ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („<b>Reduzierung</b>“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]</p> <p><u>Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt:</u></p> <p>(a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] in der Letzten Periode größer oder gleich der Barriere 2, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.</p> <p>(b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens [einer Referenzaktie] [einem Bestandteil des Basiswerts] in der Letzten Periode kleiner der Barriere 2, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.</p> <p>Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags erfolgt am Rückzahlungstermin.]</p> <p><b>[[Rückzahlungsprofil 14 (VarioZins Zertifikate VZ-D-FK)]</b> Die Höhe der Variablen Kuponzahlung für die • [und jede folgende] Periode hängt von der Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] ab.</p> <p><u>Kuponzahlung:</u> Für die • [und jede folgende] Periode erhält der Gläubiger eine Variable Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin[, sofern diese größer Null ist]. Diese wird wie folgt ermittelt:</p> <p>(a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 1, beträgt die Variable Kuponzahlung für diese Periode •.</p> <p>(b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens [einer Referenzaktie] [einem Bestandteil des Basiswerts] in der relevanten Periode kleiner der Barriere 1 und notiert jeder Beobachtungspreis</p>
--	--	--

		<p>von allen [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 2, beträgt die Variable Kuponzahlung für diese Periode •.</p> <p>(c) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens [einer Referenzaktie] [einem Bestandteil des Basiswerts] in der relevanten Periode kleiner der Barriere 2, [beträgt die Variable Kuponzahlung für diese Periode •] [entfällt die Variable Kuponzahlung für diese Periode].</p> <p>[Jeweils am letzten Beobachtungstag einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird jeweils [die Worst Performing Referenzaktie] [der Worst Performing Bestandteil] ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („<b>Reduzierung</b>“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Variablen Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]</p> <p>Der Gläubiger erhält eine Fixe Kuponzahlung für die 1. [und 2.] Periode am entsprechenden Zahlungstermin.</p> <p><u>Rückzahlungsbetrag:</u> Am Rückzahlungstermin werden die Zertifikate zum Rückzahlungsbetrag, der dem Kapitalschutzbetrag entspricht, zurückgezahlt.]</p> <p><b>[[Rückzahlungsprofil 15 (VarioZins Zertifikate VZ-D-FK-TG)]</b></p> <p>Die Höhe der Variablen Kuponzahlung für die • [und jede folgende] Periode sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängen von der Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] ab.</p> <p><u>Kuponzahlung:</u> Für die • [und jede folgende] Periode erhält der Gläubiger eine Variable Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin[, sofern diese größer Null ist]. Diese wird wie folgt ermittelt:</p> <p>(a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 1, beträgt die Variable Kuponzahlung für diese Periode •.</p> <p>(b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens [einer Referenzaktie] [einem Bestandteil des Basiswerts] in der relevanten Periode kleiner der Barriere 1 und notiert jeder Beobachtungspreis von allen [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 2, beträgt die Variable Kuponzahlung für diese Periode •.</p> <p>(c) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens [einer Referenzaktie] [einem Bestandteil des Basiswerts] in der relevanten Periode kleiner der Barriere 2, [beträgt die Variable Kuponzahlung für diese Periode •] [entfällt die Variable Kuponzahlung für diese Periode].</p> <p>[Jeweils am letzten Beobachtungstag einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird jeweils [die Worst Performing Referenzaktie] [der Worst Performing Bestandteil] ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („<b>Reduzierung</b>“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Variablen Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]</p> <p>Der Gläubiger erhält eine Fixe Kuponzahlung für die 1. [und 2.] Periode am entsprechenden Zahlungstermin.</p> <p><u>Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt:</u></p> <p>(a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] in der Letzten Periode größer oder gleich der Barriere 2, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.</p> <p>(b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens [einer Referenzaktie] [einem Bestandteil des Basiswerts] in der Letzten Periode kleiner der Barriere 2, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem</p>
--	--	--

		<p>Mindestbetrag. Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags erfolgt am Rückzahlungstermin.]</p> <p><b>[[Rückzahlungsprofil 16 (VarioZins Zertifikate VZ-E)]</b></p> <p>Die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode hängt von der Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] ab.</p> <p><u>Kuponzahlung:</u> Der Gläubiger erhält eine Kuponzahlung für die jeweilige Periode[, sofern diese größer Null ist,] am entsprechenden Zahlungstermin. Diese wird wie folgt ermittelt:</p> <p>(a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode •] [die • Periode •]<sup>35</sup> [und für die Letzte Periode •].</p> <p>(b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens [einer Referenzaktie] [einem Bestandteil des Basiswerts] in der relevanten Periode kleiner der Barriere, [beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode •] [die • Periode •]<sup>36</sup> [und für die Letzte Periode •]] [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode].</p> <p>[Für die • [und alle folgenden] Periode[n] gilt zusätzlich: Die für [eine bestimmte] [die •] Periode geltende Kuponzahlung entspricht mindestens der Kuponzahlung der vorangegangenen Periode.]</p> <p>[Für die • [und alle folgenden] Periode[n] gilt zusätzlich: Notiert jeder Beobachtungspreis von allen [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, werden alle in der bzw. den vorhergehenden Periode(n) entfallenen Kuponzahlungen am Zahlungstermin der relevanten Periode nachgeholt.]</p> <p>[Jeweils am letzten Beobachtungstag einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird jeweils [die Worst Performing Referenzaktie] [der Worst Performing Bestandteil] ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („<b>Reduzierung</b>“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]</p> <p><u>Rückzahlungsbetrag:</u> Am Rückzahlungstermin werden die Zertifikate zum Rückzahlungsbetrag, der dem Kapitalschutzbetrag entspricht, zurückgezahlt.]</p> <p><b>[[Rückzahlungsprofil 17 (VarioZins Zertifikate VZ-E-TG)]</b></p> <p>Die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängen von der Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] ab.</p> <p><u>Kuponzahlung:</u> Der Gläubiger erhält eine Kuponzahlung für die jeweilige Periode[, sofern diese größer Null ist,] am entsprechenden Zahlungstermin. Diese wird wie folgt ermittelt:</p> <p>(a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode •] [die • Periode •]<sup>37</sup> [und für die Letzte Periode •].</p> <p>(b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens [einer Referenzaktie] [einem Bestandteil des</p>
--	--	---

<sup>35</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>36</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>37</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		<p>Basiswerts] in der relevanten Periode kleiner der Barriere, [beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode •] [die • Periode •]<sup>38</sup> [und für die Letzte Periode •]] [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode].</p> <p>[Für die • [und alle folgenden] Periode[n] gilt zusätzlich: Die für [eine bestimmte] [die •] Periode geltende Kuponzahlung entspricht mindestens der Kuponzahlung der vorangegangenen Periode.]</p> <p>[Für die • [und alle folgenden] Periode[n] gilt zusätzlich: Notiert jeder Beobachtungspreis von allen [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, werden alle in der bzw. den vorhergehenden Periode(n) entfallenen Kuponzahlungen am Zahlungstermin der relevanten Periode nachgeholt.]</p> <p>[Jeweils am letzten Beobachtungstag einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird jeweils [die Worst Performing Referenzaktie] [der Worst Performing Bestandteil] ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („<b>Reduzierung</b>“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]</p> <p><u>Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt:</u></p> <p>(a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] in der Letzten Periode größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.</p> <p>(b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens [einer Referenzaktie] [einem Bestandteil des Basiswerts] in der Letzten Periode kleiner der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.</p> <p>Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags erfolgt am Rückzahlungstermin.]</p> <p><b>[[Rückzahlungsprofil 18 (VarioZins Zertifikate VZ-E-FK)]</b></p> <p>Die Höhe der Variablen Kuponzahlung für die • und jede folgende Periode hängt von der Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] ab.</p> <p><u>Kuponzahlung:</u></p> <p>Für die • und jede folgende Periode erhält der Gläubiger eine Variable Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin[, sofern diese größer Null ist]. Diese wird wie folgt ermittelt:</p> <p>(a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, beträgt die Variable Kuponzahlung für [diese Periode •] [die • Periode •]<sup>39</sup> [und für die Letzte Periode •].</p> <p>(b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens [einer Referenzaktie] [einem Bestandteil des Basiswerts] in der relevanten Periode kleiner der Barriere, [beträgt die Variable Kuponzahlung für [diese Periode •] [die • Periode •]<sup>40</sup> [und für die Letzte Periode •]] [entfällt die Variable Kuponzahlung für diese Periode].</p> <p>[Jeweils am letzten Beobachtungstag einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird jeweils [die Worst Performing Referenzaktie] [der Worst Performing Bestandteil] ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („<b>Reduzierung</b>“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Variablen Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]</p> <p>Der Gläubiger erhält eine Fixe Kuponzahlung für die 1 [und 2.] Periode am entsprechenden Zahlungstermin.</p>
--	--	--

<sup>38</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>39</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>40</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.



		<p><u>Rückzahlungsbetrag:</u> Am Rückzahlungstermin werden die Zertifikate zum Rückzahlungsbetrag, der dem Kapitalschutzbetrag entspricht, zurückgezahlt.]</p> <p><b>[[Rückzahlungsprofil 19 (VarioZins Zertifikate VZ-E-FK-TG)]</b> Die Höhe der Variablen Kuponzahlung für die • und jede folgende Periode sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängen von der Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] ab.</p> <p><u>Kuponzahlung:</u> Für die • und jede folgende Perioden erhält der Gläubiger eine Variable Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] am entsprechenden Zahlungstermin. Diese wird wie folgt ermittelt: (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, beträgt die Variable Kuponzahlung für [diese Periode •] [die • Periode •]<sup>41</sup> [und für die Letzte Periode •]. (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens [einer Referenzaktie] [einem Bestandteil des Basiswerts] in der relevanten Periode kleiner der Barriere, [beträgt die Variable Kuponzahlung für [diese Periode •] [die • Periode •]<sup>42</sup> [und für die Letzte Periode •]] [entfällt die Variable Kuponzahlung für diese Periode].</p> <p>[Jeweils am letzten Beobachtungstag einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird jeweils [die Worst Performing Referenzaktie] [der Worst Performing Bestandteil] ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („<b>Reduzierung</b>“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Variablen Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]</p> <p>Der Gläubiger erhält eine Fixe Kuponzahlung für die 1. [und 2.] Periode am entsprechenden Zahlungstermin. •].</p> <p><u>Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt:</u> (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] in der Letzten Periode größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag. (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens [einer Referenzaktie] [einem Bestandteil des Basiswerts] in der Letzten Periode kleiner der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag. Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags erfolgt am Rückzahlungstermin.]</p> <p><b>[[Rückzahlungsprofil 20 (VarioZins Zertifikate VZ-P-TG)]</b> Die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängen von der Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] ab.</p> <p><u>Kuponzahlung:</u> Der Gläubiger erhält eine Kuponzahlung für die jeweilige Periode[, sofern diese größer Null ist,] am entsprechenden Zahlungstermin. Diese wird wie folgt ermittelt: (a) Notiert ein Beobachtungspreis von höchstens [einer Referenzaktie] [einem Bestandteil des Basiswerts] in der relevanten Periode kleiner der Barriere, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode •. (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens zwei [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] (gleichzeitig oder nicht) in der relevanten Periode kleiner der Barriere, [beträgt die</p>
--	--	---

<sup>41</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>42</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Kuponzahlung für diese Periode •] [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode].

[Jeweils am letzten Beobachtungstag einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird jeweils [die Worst Performing Referenzaktie] [der Worst Performing Bestandteil] ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („**Reduzierung**“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert ein Beobachtungspreis von höchstens [einer Referenzaktie] [einem Bestandteil des Basiswerts] in der Letzten Periode kleiner der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens zwei [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] (gleichzeitig oder nicht) in der Letzten Periode kleiner der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags erfolgt am Rückzahlungstermin.]

#### **[[Rückzahlungsprofil 21 (VarioZins Zertifikate VZ-T)]**

Die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode sowie der Rückzahlungstermin hängen von der Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] ab.

Kuponzahlung:

Der Gläubiger erhält eine Kuponzahlung für die jeweilige Periode[, sofern diese größer Null ist,] am entsprechenden Zahlungstermin. Diese wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 1, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode •.
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens [einer Referenzaktie] [einem Bestandteil des Basiswerts] in der relevanten Periode kleiner der Barriere 1 und notiert jeder Beobachtungspreis von allen [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 2, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode •.
- (c) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens [einer Referenzaktie] [einem Bestandteil des Basiswerts] in der relevanten Periode kleiner der Barriere 2, [beträgt die Kuponzahlung für diese Periode •] [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode].

Im Fall einer Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.

[Notiert jeder Beobachtungspreis von allen [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 2, werden an den Zahlungsterminen der nachfolgenden Perioden mindestens [Euro] [•] • gezahlt.]

[Jeweils am letzten Beobachtungstag einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird jeweils [die Worst Performing Referenzaktie] [der Worst Performing Bestandteil] ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („**Reduzierung**“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

Vorzeitige Rückzahlung:

Es kommt für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn eine Kuponzahlung wie im Absatz (a) beschrieben, stattfindet. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dann dem Kapitalschutzbetrag und wird am Rückzahlungstermin gezahlt.

	<p><u>Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:</u> Am Rückzahlungstermin werden die Zertifikate zum Rückzahlungsbetrag, der dem Kapitalschutzbetrag entspricht, zurückgezahlt.]</p> <p><b>[[Rückzahlungsprofil 22 (VarioZins Zertifikate VZ-T-TG)]</b> Die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode, die Höhe des Rückzahlungsbetrags sowie der Rückzahlungstermin hängen von der Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] ab.</p> <p><u>Kuponzahlung:</u> Der Gläubiger erhält eine Kuponzahlung für die jeweilige Periode[, sofern diese größer Null ist,] am entsprechenden Zahlungstermin. Diese wird wie folgt ermittelt:</p> <p>(a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 1, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode •.</p> <p>(b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens [einer Referenzaktie] [einem Bestandteil des Basiswerts] in der relevanten Periode kleiner der Barriere 1 und notiert jeder Beobachtungspreis von allen [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 2, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode •.</p> <p>(c) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens [einer Referenzaktie] [einem Bestandteil des Basiswerts] in der relevanten Periode kleiner der Barriere 2, [beträgt die Kuponzahlung für diese Periode •] [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode].</p> <p>Im Fall einer Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.</p> <p>[Notiert jeder Beobachtungspreis von allen [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 2, werden an den Zahlungsterminen der nachfolgenden Perioden mindestens [Euro] [•] • gezahlt.]</p> <p>[Jeweils am letzten Beobachtungstag einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird jeweils [die Worst Performing Referenzaktie] [der Worst Performing Bestandteil] ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („Reduzierung“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]</p> <p><u>Vorzeitige Rückzahlung:</u> Es kommt für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn eine Kuponzahlung wie im Absatz (a) unter Kuponzahlung beschrieben, stattfindet. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dann dem Nennbetrag und wird am Rückzahlungstermin gezahlt.</p> <p><u>Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:</u></p> <p>(a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] in der Letzten Periode größer oder gleich der Barriere 2, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.</p> <p>(b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens [einer Referenzaktie] [einem Bestandteil des Basiswerts] in der Letzten Periode kleiner der Barriere 2, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.</p> <p>Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags erfolgt am Rückzahlungstermin.]</p> <p><b>[[Rückzahlungsprofil 23 (VarioZins Zertifikate VZ-TE)]</b> Die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode sowie der Rückzahlungstermin hängen von der Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] ab.</p>
--	---

Kuponzahlung:

Der Gläubiger erhält eine Kuponzahlung für die jeweilige Periode[, sofern diese größer Null ist,] am entsprechenden Zahlungstermin. Diese wird wie folgt ermittelt:

Für die 1. Periode gilt Folgendes:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] in der 1. Periode größer oder gleich der Barriere 2, beträgt die Kuponzahlung für die 1. Periode •.
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens [einer Referenzaktie] [einem Bestandteil des Basiswerts] in der 1. Periode kleiner der Barriere 2, [beträgt die Kuponzahlung für die 1. Periode •] [entfällt die Kuponzahlung für die 1. Periode].

Ab der 2. Periode gilt Folgendes:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 1, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode •.
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens [einer Referenzaktie] [einem Bestandteil des Basiswerts] in der relevanten Periode kleiner der Barriere 1 und notiert jeder Beobachtungspreis von allen [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 2, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode •.
- (c) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens [einer Referenzaktie] [einem Bestandteil des Basiswerts] in der relevanten Periode kleiner der Barriere 2, [beträgt die Kuponzahlung für diese Periode •] [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode].

Im Fall einer Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.

[Jeweils am letzten Beobachtungstag einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird jeweils [die Worst Performing Referenzaktie] [der Worst Performing Bestandteil] ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („**Reduzierung**“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

Vorzeitige Rückzahlung:

Ab der 2. Periode kommt es für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn jeder Beobachtungspreis von allen [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 1 notiert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dann dem Kapitalschutzbetrag und wird am Rückzahlungstermin gezahlt.

Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

Am Rückzahlungstermin werden die Zertifikate zum Rückzahlungsbetrag, der dem Kapitalschutzbetrag entspricht, zurückgezahlt.]

**[[Rückzahlungsprofil 24 (VarioZins Zertifikate VZ-TE-TG)**

Die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode, die Höhe des Rückzahlungsbetrags sowie der Rückzahlungstermin hängen von der Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] ab.

Kuponzahlung:

Der Gläubiger erhält eine Kuponzahlung für die jeweilige Periode[, sofern diese größer Null ist,] am entsprechenden Zahlungstermin. Diese wird wie folgt ermittelt:

Für die 1. Periode gilt Folgendes:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] in der 1. Periode größer oder gleich der Barriere 2, beträgt die Kuponzahlung für die 1. Periode •.

(b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens [einer Referenzaktie] [einem Bestandteil des Basiswerts] in der 1. Periode kleiner der Barriere 2, [beträgt die Kuponzahlung für die 1. Periode •] [entfällt die Kuponzahlung für die 1. Periode].

Ab der 2. Periode gilt Folgendes:

(a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 1, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode •.

(b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens [einer Referenzaktie] [einem Bestandteil des Basiswerts] in der relevanten Periode kleiner der Barriere 1 und notiert jeder Beobachtungspreis von allen [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 2, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode •.

(c) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens [einer Referenzaktie] [einem Bestandteil des Basiswerts] in der relevanten Periode kleiner der Barriere 2, [beträgt die Kuponzahlung für diese Periode •] [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode].

Im Fall einer Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.

[Jeweils am letzten Beobachtungstag einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird jeweils [die Worst Performing Referenzaktie] [der Worst Performing Bestandteil] ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („**Reduzierung**“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

#### Vorzeitige Rückzahlung:

Ab der 2. Periode kommt es für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn jeder Beobachtungspreis von allen [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 1 notiert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dann dem Nennbetrag und wird am Rückzahlungstermin gezahlt.

#### Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

(a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] in der Letzten Periode größer oder gleich der Barriere 2, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

(b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens [einer Referenzaktie] [einem Bestandteil des Basiswerts] in der Letzten Periode kleiner der Barriere 2 (gleichzeitig oder nicht), entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags erfolgt am Rückzahlungstermin.]

#### **[[Rückzahlungsprofil 25 (VarioZins Zertifikate VZ-T-RV)]**

Die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode sowie der Rückzahlungstermin hängen von der Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] ab.

#### Kuponzahlung:

Der Gläubiger erhält eine Kuponzahlung für die jeweilige Periode[, sofern diese größer Null ist,] am entsprechenden Zahlungstermin. Diese wird wie folgt ermittelt:

(a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] in der relevanten Periode kleiner oder gleich der Barriere 1, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode •.

(b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens [einer Referenzaktie] [einem Bestandteil des Basiswerts] in der relevanten Periode größer der Barriere 1 und notiert jeder Beobachtungspreis von allen [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] in der relevanten Periode kleiner oder

gleich der Barriere 2, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode •.

(c) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens [einer Referenzaktie] [einem Bestandteil des Basiswerts] in der relevanten Periode größer der Barriere 2, [beträgt die Kuponzahlung für diese Periode •] [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode].

Im Fall einer Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.

[Jeweils am letzten Beobachtungstag einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird jeweils [die Best Performing Referenzaktie] [der Best Performing Bestandteil] ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („**Reduzierung**“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

Vorzeitige Rückzahlung:

Es kommt für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn eine Kuponzahlung wie im Absatz (a) beschrieben, stattfindet. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dann dem Kapitalschutzbetrag und wird am Rückzahlungstermin gezahlt.

Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

Am Rückzahlungstermin werden die Zertifikate zum Rückzahlungsbetrag, der dem Kapitalschutzbetrag entspricht, zurückgezahlt.]

**[[Rückzahlungsprofil 26 (VarioZins Zertifikate VZ-T-RV-TG)]**

Die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode, die Höhe des Rückzahlungsbetrags sowie der Rückzahlungstermin hängen von der Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] ab.

Kuponzahlung:

Der Gläubiger erhält eine Kuponzahlung für die jeweilige Periode[, sofern diese größer Null ist,] am entsprechenden Zahlungstermin. Diese wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] in der relevanten Periode kleiner oder gleich der Barriere 1, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode •.
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens [einer Referenzaktie] [einem Bestandteil des Basiswerts] in der relevanten Periode größer der Barriere 1 und notiert jeder Beobachtungspreis von allen [Referenzaktie] [Bestandteilen des Basiswerts] in der relevanten Periode kleiner oder gleich der Barriere 2, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode •.
- (c) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens [einer Referenzaktie] [einem Bestandteil des Basiswerts] in der relevanten Periode größer der Barriere 2, [beträgt die Kuponzahlung für diese Periode •] [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode].

Im Fall einer Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.

[Jeweils am letzten Beobachtungstag einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird jeweils [die Best Performing Referenzaktie] [der Best Performing Bestandteil] ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („**Reduzierung**“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

Vorzeitige Rückzahlung:

Es kommt für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn eine Kuponzahlung wie im Absatz (a) unter Kuponzahlung beschrieben, stattfindet. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dann dem Nennbetrag und wird am Rückzahlungstermin gezahlt.

	<p><u>Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:</u></p> <p>(a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] in der Letzten Periode kleiner oder gleich der Barriere 2, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.</p> <p>(b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens [einer Referenzaktie] [einem Bestandteil des Basiswerts] in der Letzten Periode größer der Barriere 2, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.</p> <p>Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags erfolgt am Rückzahlungstermin.]</p> <p><b>[[Rückzahlungsprofil 27 (DuoRendite VZ-E-TG)]</b></p> <p>Die Höhe der Variablen Kuponzahlung für die • und jede folgende Periode sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags 2 hängen von der Wertentwicklung der Referenzaktien ab.</p> <p><u>Kuponzahlung:</u></p> <p>Für die • und jede folgende Periode erhält der Gläubiger eine Variable Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] am entsprechenden Zahlungstermin. Diese wird wie folgt ermittelt:</p> <p>(a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, beträgt die Variable Kuponzahlung für [diese Periode •] [die • Periode •]<sup>43</sup> [und für die Letzte Periode •].</p> <p>(b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie in der relevanten Periode kleiner der Barriere, [beträgt die Variable Kuponzahlung für [diese Periode •] [die • Periode •]<sup>44</sup> [und für die Letzte Periode •]] [entfällt die Variable Kuponzahlung für diese Periode].</p> <p>[Jeweils am letzten Beobachtungstag einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird jeweils [die Worst Performing Referenzaktie] [der Worst Performing Bestandteil] ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („<b>Reduzierung</b>“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Variablen Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]</p> <p>Der Gläubiger erhält eine Fixe Kuponzahlung für die • Periode am entsprechenden Zahlungstermin.</p> <p><u>Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags 1:</u></p> <p>Am • Zahlungstermin erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrags 1, welcher dem Produkt aus Nennbetrag und Poolfaktor 1 entspricht.</p> <p><u>Der Rückzahlungsbetrag 2 wird wie folgt ermittelt:</u></p> <p>(a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien in der Letzten Periode größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag 2 dem Produkt aus Nennbetrag und Poolfaktor 2.</p> <p>(b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie in der Letzten Periode kleiner der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.</p> <p>Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags 2 erfolgt am Rückzahlungstermin.]</p> <p><b>[[Rückzahlungsprofil 28 (MultiZins Zertifikate)]</b></p> <p>Die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode hängt von der Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] ab.</p> <p><u>Kuponzahlung:</u></p> <p>Der Gläubiger erhält eine Kuponzahlung für die jeweilige Periode am entsprechenden Zahlungstermin. Diese wird wie folgt berechnet:</p>
--	---

<sup>43</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>44</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- Im 1. Schritt wird der kleinste absolute Betrag der relativen Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] bezogen auf den Starttag bzw. den unmittelbar vorangegangenen Beobachtungstag berechnet. Dazu wird zuerst der Beobachtungspreis [der jeweiligen Referenzaktie] [des jeweiligen Bestandteils des Basiswerts] (Dividend) durch den jeweiligen Startpreis bzw. den jeweiligen Beobachtungspreis des vorangegangenen Beobachtungstags (Divisor) geteilt. Diese Ergebnisse werden jeweils um 1 reduziert. Anschließend wird bei allen Ergebnissen das Vorzeichen entfernt und der kleinste absolute Betrag ermittelt.
- Im 2. Schritt wird die Kuponzahlung berechnet, indem der unter dem 1. Schritt ermittelte kleinste absolute Betrag der relativen Wertentwicklung mit dem Partizipationsfaktor multipliziert wird. Die Kuponzahlung entspricht jedoch mindestens [Euro] [•] • und höchstens [Euro] [•] •.

[Für die • [und alle folgenden] Periode[n] gilt zusätzlich: Die für eine bestimmte Periode geltende Kuponzahlung entspricht mindestens der Kuponzahlung der vorangegangenen Periode.]

Rückzahlungsbetrag:

Am Rückzahlungstermin werden die Zertifikate zum Rückzahlungsbetrag, der dem Kapitalschutzbetrag entspricht, zurückgezahlt.]

**[[Rückzahlungsprofil 29 (TeilGarant mit Cap)]**

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis größer als der Basispreis und größer oder gleich dem Cap, wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt berechnet:
  - (i) Der Cap wird um den Basispreis vermindert.
  - (ii) Das Ergebnis aus (i) wird mit dem Partizipationsfaktor multipliziert.
  - (iii) Das Ergebnis aus (ii) wird zum Basispreis addiert.
  - (iv) Das Ergebnis aus (iii) wird mit dem Bezugsverhältnis multipliziert.
- (b) Ist der Referenzpreis größer als der Basispreis und kleiner als der Cap, wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt berechnet:
  - (i) Der Referenzpreis wird um den Basispreis vermindert.
  - (ii) Das Ergebnis aus (i) wird mit dem Partizipationsfaktor multipliziert.
  - (iii) Das Ergebnis aus (ii) wird zum Basispreis addiert.
  - (iv) Das Ergebnis aus (iii) wird mit dem Bezugsverhältnis multipliziert.
- (c) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis, wird der Rückzahlungsbetrag berechnet, indem der Referenzpreis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert wird. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag.

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags erfolgt am Rückzahlungstermin.]

Definitionen:

[„Bankarbeitstag“ •.] [„Barriere [1]“ •.] [„Barriere 2“ •.] [„Basisbetrag“ •.] [„Basispreis“ •.] [„Basisprozentsatz“ •.] [„Basiswert“ [und [„Referenzaktien“] [„Bestandteile des Basiswerts“] •.] [„Beobachtungspreis“ •.] [„Beobachtungstag[e]“ •.] [„Bestandteile des Basiswerts“ [•] [sind die unter dem Gliederungspunkt C.20 angegebenen Indizes].] [„Best Performing [Referenzaktie] [Bestandteil]“ ist [die Referenzaktie] [der Bestandteil des Basiswerts], [die] [der] am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die höchste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist. Die höchste relative Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jede[n] [Referenzaktie] [Bestandteil des Basiswerts] die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert.



		<p>[Die Referenzaktie] [Der Bestandteil des Basiswerts], [die] [der] den größten Wert erzielt, ist [die Best Performing Referenzaktie] [der Best Performing Bestandteil].] [„<b>Bewertungstag</b>[" [•] [[ist der] [sind die] unter dem Gliederungspunkt C.16 angegebene(n) Tag[e]].] [„<b>Bezugsverhältnis</b>“ •.] [„<b>Emissionspreis</b>“ ist der unter dem Gliederungspunkt E.3 angegebene Preis.] [„<b>Cap</b>“ •.] [„<b>Fixe Kuponzahlung</b>“ •.] [„<b>Fixing</b>“ •.] [„<b>Indexbasispapiere</b>“ •.] [„<b>Indexbasisprodukt</b>[" [•] [„<b>Indexsponsor</b>“ •.] [„<b>Informationsquelle</b>“ •.] [„<b>Kapitalschutzbetrag</b>“ •.] [„<b>Kuponzahlung</b>“ •.] [„<b>Maßgebliche Börse</b>“ •.] [„<b>Maßgeblicher Preis</b>“ •.] [„<b>Maßgebliche Terminbörse</b>“ •.] [„<b>Mindestbetrag</b>“ •.] [„<b>Nennbetrag</b>“ •.] [„<b>OptiStart-Periode</b>“ ist [•] [jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „<b>OptiStart-Tag</b>“)].] [„<b>OptiStart-Tag</b>[" [•] [„<b>Partizipationsfaktor</b>“ •.] [„<b>Periode</b>“ •.] [Die „<b>1. Periode</b>“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • [(einschließlich) [(ausschließlich)].] <sup>45</sup> Die „<b>Letzte Periode</b>“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • [(einschließlich) [(ausschließlich)].] [Eine „<b>Periode</b>“ ist [•] [der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • Bewertungstag (einschließlich) und danach der Zeitraum von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich), beginnend mit dem • Bewertungstag (ausschließlich) und endend mit dem • Bewertungstag (einschließlich)].] [„<b>Poolfaktor 1</b>“ •.] [„<b>Poolfaktor 2</b>“ •.] [„<b>Referenzaktie</b>[" [•] [[ist] [sind] die unter dem Gliederungspunkt C.20 angegebene(n) Aktie[n]].] [„<b>Referenzpreis</b>“ [•] [ist der unter dem Gliederungspunkt C.19 angegebene Kurs des Basiswerts].] [•] [„<b>Referenzwertpapier</b>“ •.] [„<b>Rückzahlungsbetrag [1]</b>“ •.] [„<b>Rückzahlungsbetrag 2</b>“ •.] [„<b>Rückzahlungslevel</b>“ •.] [„<b>Rückzahlungstermin</b>“ [•] [ist der unter dem Gliederungspunkt C.16 angegebene Tag].] [•] [„<b>Startpreis</b>“ •.] [„<b>Starttag</b>“ •.] [„<b>Üblicher Handelstag</b>“ •.] [„<b>Variable Kuponzahlung</b>“ •.] [„<b>Worst Performing [Referenzaktie] [Bestandteil]</b>“ ist [die Referenzaktie] [der Bestandteil des Basiswerts], [die] [der] am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist. Die niedrigste relative Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteil des Basiswerts] wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jede(n) [Referenzaktie] [Bestandteil des Basiswerts] die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. [Die Referenzaktie] [Der Bestandteil des Basiswerts], [die] [der] den kleinsten Wert erzielt, ist [die Worst Performing Referenzaktie] [der Worst Performing Bestandteil].] [„<b>Zahlungstermin</b>[" [•] [[ist der] [sind die] unter dem Gliederungspunkt C.16 angegebene(n) Tag[e]].] [„<b>Z-Faktor</b>“ •.]</p>						
<p><b>C.16</b></p>	<p><b>Bewertungstag</b>[" [•] [und] <b>Rückzahlungstermin</b> [und] <b>Zahlungstermin</b>[" [•]</p>	<p>[Bewertungstag entfällt, da es keinen Bewertungstag gibt.]  [Bewertungstag ist •]  [Bewertungstage sind [der • („<b>1. Bewertungstag</b>“)[, der • („<b>•. Bewertungstag</b>“)]<sup>46</sup> und der • („<b>Letzter Bewertungstag</b>“)] [•].]</p> <p>[Der Rückzahlungstermin hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab.]</p> <table border="1" data-bbox="491 1621 1177 1738"> <thead> <tr> <th></th> <th><b>Rückzahlungstermin</b></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[1.] [•] Bewertungstag</td> <td>[1.] [•] Zahlungstermin</td> </tr> <tr> <td>[•. Bewertungstag]</td> <td>[•. Zahlungstermin]</td> </tr> </tbody> </table> <p>] [Rückzahlungstermin ist [•] [der Letzte Zahlungstermin].]</p> <p>[Zahlungstermin ist •.] [•] [Zahlungstermine [ist] [sind] [• („<b>1. Zahlungstermin</b>“)[, der • („<b>•. Zahlungstermin</b>“)]<sup>47</sup> und der • („<b>Letzter Zahlungstermin</b>“)] [jeweils der • eines Jahres, erstmals</p>		<b>Rückzahlungstermin</b>	[1.] [•] Bewertungstag	[1.] [•] Zahlungstermin	[•. Bewertungstag]	[•. Zahlungstermin]
	<b>Rückzahlungstermin</b>							
[1.] [•] Bewertungstag	[1.] [•] Zahlungstermin							
[•. Bewertungstag]	[•. Zahlungstermin]							

<sup>45</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.  
<sup>46</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.  
<sup>47</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		im •, letztmals im •.]]
C.17	<b>Abrechnungsverfahren</b>	Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft, die bei [Clearstream Banking AG, 60485 Frankfurt am Main,] [•] hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Einzelurkunden kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln [der Clearstream Banking AG] [•] übertragbar.
C.18	<b>Rückgabe der Wertpapiere</b>	Die Emittentin ist verpflichtet, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge [bzw. lieferbaren Wertpapiere] am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in der in C.2 genannten Währung zu zahlen [bzw. zu liefern]. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung [bzw. die Lieferung] am nächsten Bankarbeitstag.  Sämtliche zahlbaren Beträge [bzw. lieferbaren Wertpapiere] sind von der Emittentin an [die Clearstream Banking AG] [•] oder deren Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an den Gläubiger zu zahlen [bzw. zu liefern].  Die Emittentin wird durch Leistung an [die Clearstream Banking AG] [•] oder deren Order von ihrer Zahlungspflicht [bzw. Lieferpflicht] gegenüber dem Gläubiger befreit.
C.19	<b>Referenzpreis</b>	[Entfällt, da es keinen Referenzpreis gibt.]  [Der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am [jeweiligen] Bewertungstag.]  [Der Schlusskurs des Basiswerts am [jeweiligen] Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [Ist für den Basiswert der am [jeweiligen] Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [•] [Ist für den Basiswert der am [jeweiligen] Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am [jeweiligen] Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird.]
C.20	<b>Art des Basiswerts und Ort, an dem Informationen über [den Basiswert] [die Referenzaktien] [die Bestandteile des Basiswerts] erhältlich sind</b>	Art: [Akte[n]] [Indizes] [Rohstoffe [und Waren]] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Rohstoff- und Warenfuture] [Edelmetallfuture] [Aktienkorb] [Indexkorb] [Korb mit [Rohstoffen] [und Waren] [Edelmetallen] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]]  [Bezeichnung: •] [ISIN •] [Basiswert [bzw. Referenzaktie] ist •.] [Bestandteile des Basiswerts sind •.] [ <b>Maßgebliche Börse</b> “ •.] [, <b>Maßgebliche Terminbörse</b> “ •.] [, <b>Informationsquelle</b> “ ist •.] [, <b>Indexsponsor</b> “ ist •.] [•] [Tabelle einfügen]  [Basiswert besteht[, vorbehaltlich eines Austauschs am Starttag] [sowie einer Reduzierung][,] aus den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Aktien („ <b>Referenzaktien</b> “) [(bis zur endgültigen Festlegung am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) die „ <b>vorläufigen Referenzaktien</b> “) mit der jeweils zugehörigen ISIN [und][,] „ <b>Maßgebliche Börse</b> “ [und „ <b>Maßgebliche Terminbörse</b> “]: [Tabelle einfügen]]  [Wenn die Emittentin am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt eine Änderung des Anlageurteils von [KAUFEN/HALTEN] [•] auf [VERKAUFEN] [•] für eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] vorgenommen hat, wird die Emittentin diese vorläufige[n] Referenzaktie[n] durch [jeweils] eine andere, in der nachfolgenden Tabelle genannte Referenzaktie [(jeweils eine) „ <b>Austauschaktie</b> “]

		<p>ersetzen.]</p> <p>[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer vorläufigen Referenzaktie vor, wird diese Referenzaktie durch die in der nachfolgenden Tabelle genannte Austauschaktie ersetzt. Falls auch die Austauschaktie am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil [KAUFEN/HALTEN] [●] , sondern mit dem Anlageurteil [VERKAUFEN] [●], eingestuft ist oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als eine vorläufige Referenzaktie eine Änderung des Anlageurteils von [KAUFEN/HALTEN] [●] auf [VERKAUFEN] [●] bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]</p> <p>[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer oder zwei vorläufigen Referenzaktien vor, werden diese Referenzaktien durch die in der nachfolgenden Tabelle genannten Austauschaktien entsprechend der Reihenfolge, in der diese Austauschaktien in der Tabelle aufgeführt sind, ersetzt. Falls auch die Austauschaktie mit der Nr. 1 am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt nicht mehr mit dem Anlageurteil [KAUFEN/HALTEN] [●], sondern mit dem Anlageurteil [VERKAUFEN] [●], eingestuft ist, erfolgt der Austausch der betroffenen vorläufigen Referenzaktie durch die Austauschaktie mit der Nr. 2. Falls jedoch beide Austauschaktien am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt mit dem Anlageurteil [VERKAUFEN] [●] eingestuft sind oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als zwei vorläufige Referenzaktien eine Änderung des Anlageurteils von [KAUFEN/HALTEN] [●] auf [VERKAUFEN] [●] bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]</p> <p>Folgende Aktie[n] [kann] [können] für den Austausch verwendet werden: [Tabelle einfügen]]  Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] [der Referenzaktien] sind auf [einer] allgemein zugänglichen Internetseite[n] veröffentlicht. Sie sind [zum Beginn des öffentlichen Angebots] [zur Valuta] unter [www.onvista.de] [●] abrufbar.</p>
--	--	---

#### Abschnitt D - Risiken

Der Erwerb der Wertpapiere ist mit verschiedenen Risiken verbunden. Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass die Ausführungen nur die wesentlichen Risiken offenlegen, die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbunden sind und die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts der Emittentin bekannt waren.

<b>D.2</b>	<b>Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin</b>	<p><u>Emittentenrisiko und möglicher Totalverlust des investierten Kapitals</u>  Anleger sind dem Risiko der Insolvenz, d.h. einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, der DZ BANK ausgesetzt. Ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals ist möglich.</p> <p>Die DZ BANK Gruppe und die DZ BANK unterliegen im Rahmen der Geschäftstätigkeit verschiedenen Risiken. Dazu zählen insbesondere folgende Risikoarten:</p> <p><u>Allgemeiner Risikohinweis</u>  Sollten einer oder mehrere der nachstehenden Risikofaktoren eintreten, kann dies negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin haben mit der Folge, dass die Emittentin gegebenenfalls ihren Verpflichtungen aus den unter dem Basisprospekt begebenen Wertpapieren nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann. Dies beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Das Management von Risikokonzentrationen hat zum Ziel,</p>
------------	--	--

mit Hilfe von Portfoliobetrachtungen mögliche Verlustrisiken zu erkennen, die sich aus der Kumulierung von Einzelrisiken ergeben können, und gegebenenfalls notwendige Gegenmaßnahmen einzuleiten.

Dabei erfolgt eine Unterscheidung in Risikokonzentrationen, die innerhalb einer Risikoart auftreten (Intra-Risikokonzentrationen), und in Risikokonzentrationen, die durch das Zusammenwirken verschiedener Risikoarten entstehen (Inter-Risikokonzentrationen). Inter-Risikokonzentrationen werden implizit bei der Bestimmung von Korrelationsmatrizen zur Inter-Risikoaggregation berücksichtigt. Ihre Steuerung erfolgt insbesondere über quantitative Stresstest-Ansätze und qualitative Analysen, durch die eine ganzheitliche, risikoartenübergreifende Sicht gewährleistet ist. Im Folgenden wird die Abbildung von Intra-Risikokonzentrationen für jede Risikoart dargestellt.

In das gruppenweite Risikomanagement sind alle Unternehmen der DZ BANK Gruppe integriert. Die DZ BANK und die wesentlichen Tochterunternehmen – auch als **Steuerungseinheiten** bezeichnet – bilden den Kern der Allfinanzgruppe. Die Steuerungseinheiten bilden jeweils eigene Segmente und sind den Sektoren wie folgt zugeordnet:

**Sektor Bank:**

- DZ BANK
- BSH
- DG Hyp
- DVB
- DZ PRIVATBANK S.A.
- TeamBank
- Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main („**Union Asset Management Holding**“)
- VR-LEASING

**Sektor Versicherung:**

- R+V

Die weiteren Tochter- und Beteiligungsunternehmen werden mittelbar über das Beteiligungsrisiko erfasst.

**Sektor Bank**

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aus dem Ausfall von Gegenparteien (Kreditnehmer, Emittenten, Kontrahenten) und aus der Migration der Bonität dieser Adressen.

Kreditrisiken können sowohl bei **klassischen Kreditgeschäften** als auch bei **Handelsgeschäften** entstehen. Das klassische Kreditgeschäft entspricht im Wesentlichen dem kommerziellen Kreditgeschäft einschließlich Finanzgarantien und Kreditzusagen. Unter Handelsgeschäft werden im Kontext des Kreditrisikomanagements Produkte aus dem Kapitalmarktbereich wie Wertpapiere des Anlage- und des Handelsbuchs, Schuldscheindarlehen, Derivate- und besicherte Geldmarktgeschäfte (zum Beispiel Wertpapierpensionsgeschäfte) sowie unbesicherte Geldmarktgeschäfte verstanden.

Im **klassischen Kreditgeschäft** treten Kreditrisiken in Form von Ausfallrisiken auf. Unter dem Ausfallrisiko wird in diesem Zusammenhang die Gefahr verstanden, dass ein Kunde Forderungen aus in Anspruch genommenen Krediten (einschließlich Leasingforderungen) und aus überfälligen Zahlungen nicht begleichen kann oder dass aus Eventualverbindlichkeiten und extern zugesagten

Kreditlinien Verluste entstehen.

**Kreditrisiken aus Handelsgeschäften** treten in Form von Ausfallrisiken auf, die, je nach Geschäftsart, in Emittentenrisiken, Wiedereindeckungsrisiken und Erfüllungsrisiken unterteilt werden.

**Emittentenrisiken** bezeichnen die Gefahr, dass Verluste aus dem Ausfall von Emittenten handelbarer Schuld- beziehungsweise Beteiligungstitel (zum Beispiel Schuldverschreibungen, Aktien, Genussscheine) oder Verluste aus dem Ausfall von Underlyings derivativer Instrumente (zum Beispiel Kredit- und Aktienderivate) beziehungsweise aus dem Ausfall von Fondsbestandteilen entstehen.

Bei dem **Wiedereindeckungsrisiko** aus Derivaten handelt es sich um die Gefahr, dass während der Laufzeit eines Handelsgeschäfts die Gegenpartei ausfällt und es für die Unternehmen des Sektors Bank nur mit einem zusätzlichen Aufwand in Höhe des zum Ausfallzeitpunkt positiven Marktwerts möglich ist, ein gleichwertiges Geschäft mit einem anderen Kontrahenten abzuschließen.

**Erfüllungsrisiken** entstehen, wenn zwei sich bedingende Zahlungen bestehen und nicht sichergestellt ist, dass bei eigener Zahlung die Gegenleistung erfolgt. Das Erfüllungsrisiko bezeichnet die Gefahr eines Verlusts, der dadurch entsteht, dass der Kontrahent seine Leistung nicht erbringt, während die Gegenleistung bereits erbracht worden ist.

Als Risikounterart wird im Kreditrisiko auch das Länderrisiko berücksichtigt.

Das **Länderrisiko** im engeren Sinne wird als sogenanntes KTZM-Risiko (Konvertierungsrisiko, Transferrisiko, Zahlungsverbot und Moratorium) bezeichnet. Es umfasst die Gefahr, dass eine ausländische Regierung Restriktionen erlässt, die den Transfer von Finanzmitteln von Schuldnern dieses Landes an ausländische Gläubiger untersagen.

Darüber hinaus sind Länderrisiken im weiteren Sinne Bestandteil des Kreditrisikos. Dabei handelt es sich um Risiken aus dem Exposure gegenüber dem Staat selbst (Sovereign Risk) und um das Risiko, dass die Qualität des Gesamtexposures in einem Land durch landesspezifische Ereignisse negativ beeinflusst wird.

Ausfallrisiken aus klassischen Kreditgeschäften entstehen vor allem in der DZ BANK, der BSH, der DG HYP, der DVB und der TeamBank. Sie resultieren aus dem jeweils spezifischen Geschäft einer jeden Steuerungseinheit und weisen somit unterschiedliche Charakteristika hinsichtlich Streuung und Höhe im Verhältnis zum Geschäftsvolumen auf.

Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften entstehen hinsichtlich der Emittentenrisiken insbesondere aus den Handelsaktivitäten und dem Kapitalanlagegeschäft der DZ BANK, der BSH und der DG HYP. Wiedereindeckungsrisiken treten im Wesentlichen bei der DZ BANK, der DVB und der DZ PRIVATBANK auf. Die BSH und die DG HYP gehen Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften nur im Rahmen ihres Anlagebuchs ein.

#### Beteiligungsrisiko

Unter Beteiligungsrisiko wird die Gefahr von Verlusten aufgrund negativer Wertveränderungen jenes Teils des Beteiligungsportfolios verstanden, bei dem die Risiken nicht im Rahmen anderer Risikoarten berücksichtigt werden.

Im Sektor Bank der DZ BANK Gruppe entstehen Beteiligungsrisiken vor allem bei der DZ BANK, der BSH und der DVB.

Die im Anlagebuch abgebildeten Beteiligungen werden im Wesentlichen aus strategischen Erwägungen gehalten und decken in der Regel Märkte, Marktsegmente oder Wertschöpfungsstufen ab, in denen die Unternehmen des Sektors Bank selbst oder die Volksbanken und Raiffeisenbanken nicht tätig sind. Damit unterstützen diese Beteiligungen Vertriebsaktivitäten der Genossenschaftsbanken oder tragen durch Bündelung von Aufgaben zur Kostenentlastung bei. Die Beteiligungsstrategie wird laufend auf die verbundpolitischen Bedürfnisse ausgerichtet.

#### Marktpreisrisiko

Das Marktpreisrisiko des Sektors Bank setzt sich aus dem Marktpreisrisiko im engeren Sinne und dem Marktliquiditätsrisiko zusammen.

**Marktpreisrisiko im engeren Sinne** - im Folgenden als Marktpreisrisiko bezeichnet - ist die Gefahr von Verlusten aus Finanzinstrumenten oder anderen Vermögenswerten, die durch Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern verursacht werden. Das Marktpreisrisiko untergliedert sich gemäß den zugrunde liegenden Einflussfaktoren im Wesentlichen in Zinsrisiko, Spread-Risiko einschließlich Migrationsrisiko, Aktienrisiko, Fondspreisrisiko, Währungsrisiko, Rohwarenrisiko und Asset-Management-Risiko. Diese Risiken werden durch Veränderungen der Zinsstrukturkurve, der Bonitäts-Spreads, der Wechselkurse, der Aktienkurse und der Rohwarenpreise verursacht.

Marktpreisrisiken entstehen insbesondere durch die Kundenhandelsaktivitäten der DZ BANK, die Liquiditätsausgleichsfunktion der DZ BANK für die Genossenschaftliche FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken sowie durch das Kreditgeschäft, das Immobilienfinanzierungsgeschäft, das Bauspargeschäft, die Kapitalanlagen und die Eigenemissionen der jeweiligen Steuerungseinheiten. Das Spread-Risiko einschließlich des Migrationsrisiko ist die bedeutendste Marktpreisrisikoart im Sektor Bank. Sofern im Weiteren nicht explizit anderweitig hervorgehoben, wird unter dem Begriff des Spread-Risikos immer auch das Migrationsrisiko subsumiert.

**Marktliquiditätsrisiko** ist die Gefahr eines Verlustes, der aufgrund nachteiliger Veränderungen der Marktliquidität - zum Beispiel durch Verschlechterung der Markttiefe oder durch Marktstörungen - eintreten kann. Es führt dazu, dass Vermögenswerte nur mit Abschlägen am Markt liquidiert werden können und ein aktives Risikomanagement nur eingeschränkt möglich ist. Marktliquiditätsrisiken entstehen vor allem aus im Bestand befindlichen Wertpapieren sowie aus Refinanzierungs- und Geldmarktgeschäften.

#### Bauspartechnisches Risiko

Das bauspartechnische Risiko umfasst die beiden Komponenten **Neugeschäftsrisiko** und **Kollektivrisiko**.

Beim **Neugeschäftsrisiko** handelt es sich um die Gefahr negativer Auswirkungen aufgrund möglicher Abweichungen vom geplanten Neugeschäftsvolumen.

Das **Kollektivrisiko** bezeichnet die Gefahr negativer Auswirkungen, die sich aufgrund anhaltender und signifikanter nicht zinsinduzierter Verhaltensänderungen der Kunden durch Abweichungen der tatsächlichen von der prognostizierten Entwicklung des Bausparkollektivs ergeben können. Die Abgrenzung zum Zinsrisiko kann durch ein unabhängig vom Zinsniveau

		<p>verändertes Kundenverhalten in der Kollektivsimulation gewährleistet werden. Entsprechend sind im Gegenzug beim Zinsrisiko nur zinsinduzierte Veränderungen des Kundenverhaltens relevant.</p> <p>Im Sektor Bank der DZ BANK Gruppe entstehen baupartechnische Risiken aus den Geschäftsaktivitäten der BSH. Das baupartechnische Risiko bildet das unternehmensspezifische Geschäftsrisiko der Bausparkasse ab. Bausparen basiert auf einem zweckgebundenen Vorsparsystem. Der Kunde schließt einen Bausparvertrag mit festem Guthaben- und Darlehenszins ab, um später - nach der Sparphase (bei Regelbesparung etwa sechs bis zehn Jahre) - bei Zuteilung des Vertrags ein zinsgünstiges Bauspardarlehen (Laufzeit zwischen sechs und 14 Jahren) zu erhalten. Bausparen ist damit ein kombiniertes Passiv-Aktiv-Produkt mit sehr langer Laufzeit.</p> <p><u>Geschäftsrisiko</u></p> <p>Das Geschäftsrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aus Ergebnisschwankungen, die sich bei gegebener Geschäftsstrategie ergeben können und nicht durch andere Risikoarten abgedeckt sind. Insbesondere umfasst dies die Gefahr, dass den Verlusten aufgrund von Veränderungen wesentlicher Rahmenbedingungen (zum Beispiel regulatorisches Umfeld, Wirtschafts- und Produktumfeld, Kundenverhalten, Wettbewerbssituation) operativ nicht begegnet werden kann.</p> <p>Die DZ BANK ist mit ihren Kernfunktionen als Zentralbank, Geschäftsbank und Holding auf ihre Kunden und Eigentümer, die Volksbanken und Raiffeisenbanken, ausgerichtet.</p> <p>Maßgeblich für das Geschäftsrisiko des Sektors Bank sind neben der DZ BANK im Wesentlichen die Steuerungseinheiten DVB, DZ PRIVATBANK und Union Asset Management Holding.</p> <p><u>Reputationsrisiko</u></p> <p>Das Reputationsrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aufgrund von Ereignissen, die das Vertrauen in die Unternehmen des Sektors Bank oder in die angebotenen Produkte und Dienstleistungen insbesondere bei Kunden (hierzu zählen auch die Volksbanken und Raiffeisenbanken), Anteilseignern, auf dem Arbeitsmarkt, in der Öffentlichkeit und bei der Aufsicht beschädigen.</p> <p>Reputationsrisiken können als eigenständiges Risiko auftreten (primäres Reputationsrisiko) oder sie entstehen als mittelbare oder unmittelbare Folge anderer Risikoarten wie zum Beispiel Geschäftsrisiko, Liquiditätsrisiko, operationelles Risiko (sekundäres Reputationsrisiko).</p> <p>Bei einer negativen Reputation einzelner Steuerungseinheiten oder des Sektors Bank oder der DZ BANK Gruppe insgesamt besteht die Gefahr, dass bestehende oder potenzielle Kunden verunsichert werden, wodurch erwartete Geschäfte nicht realisiert werden könnten. Auch besteht die Gefahr, dass der zur Durchführung des Geschäfts erforderliche Rückhalt von Anteilseignern oder Mitarbeitern nicht mehr gewährleistet ist. Schließlich könnte eine erschwerte Refinanzierung Folge eines Reputationssschadens sein.</p> <p>Das Reputationsrisiko ist grundsätzlich über das Geschäftsrisiko implizit in die Risikomessung und -kapitalisierung des Sektors Bank einbezogen. Bei der BSH erfolgt die Messung und Kapitalisierung des Reputationsrisikos im Wesentlichen im Rahmen des baupartechnischen Risikos. Darüber hinaus wird die Gefahr einer erschwerten Refinanzierung infolge eines Reputationssschadens im Rahmen des Liquiditätsrisikomanagements explizit berücksichtigt.</p> <p>Eine auf das Reputationsrisiko ausgerichtete Krisenkommunikation soll bei Eintritt eines Ereignisses größeren Schaden von den Unternehmen des Sektors Bank abwenden. Die Steuerungseinheiten verfolgen daher eine Vorgehensweise, die sich auf die Anspruchsgruppen</p>
--	--	--

(Stakeholder) bezieht. Das Reputationsrisiko wird folglich in Abhängigkeit vom Stakeholder identifiziert und qualitativ bewertet.

#### Operationelles Risiko

In enger Anlehnung an die bankaufsichtsrechtliche Definition versteht die DZ BANK unter operationellem Risiko die Gefahr von Verlusten, die durch menschliches Verhalten, technologisches Versagen, Prozess- oder Projektmanagementschwächen oder externe Ereignisse hervorgerufen werden. Das Rechtsrisiko ist in dieser Definition eingeschlossen.

Neben der DZ BANK sind die BSH, DG HYP, DVB, DZ PRIVATBANK, TeamBank und Union Asset Management Holding besonders bedeutsam für das operationelle Risiko des Sektors Bank.

#### Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiko ist die Gefahr, dass liquide Mittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Damit wird das Liquiditätsrisiko als Zahlungsunfähigkeitsrisiko verstanden.

Liquiditätsrisiken erwachsen aus dem zeitlichen und betragsmäßigen Auseinanderfallen der Zahlungsflüsse. Folgende Einflussfaktoren sind hierfür wesentlich:

- die Refinanzierungsstruktur der Aktivgeschäfte
- die Unsicherheit der Liquiditätsbindung bei der Refinanzierung über strukturierte Emissionen und Zertifikate mit Kündigungsrechten und Vorfälligkeiten
- die Volumenänderungen bei Einlagen und Ausleihungen, wobei die Liquiditätsausgleichsfunktion in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe einen wesentlichen Treiber darstellt
- das Refinanzierungspotenzial am Geld- und Kapitalmarkt
- die Marktwertschwankungen und Veräußerbarkeit von Wertpapieren sowie deren Beleihungsfähigkeit in der besicherten Refinanzierung beispielsweise mittels bilateraler Repo-Geschäfte oder am Tri-Party-Markt
- die potenzielle Ausübung von Liquiditätsoptionen wie etwa Ziehungsrechte bei unwiderruflichen Kredit- oder Liquiditätszusagen sowie Kündigungs- und Währungswahlrechte im Kreditgeschäft
- die Verpflichtung zur Stellung eigener Sicherheiten in Form von Geld oder Wertpapieren beispielsweise für Derivategeschäfte oder für die Gewährleistung des Zahlungsverkehrs im Rahmen der Intraday Liquidität

Liquiditätsrisiken resultieren außerdem aus der Veränderung der eigenen Bonität, wenn die Pflicht zu Stellung von Sicherheiten vertraglich in Abhängigkeit zum Rating geregelt ist.

### **Sektor Versicherung**

#### Versicherungstechnisches Risiko

Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet die Gefahr, dass bedingt durch Zufall, Irrtum oder Änderung der tatsächliche Aufwand für Schäden und Leistungen vom erwarteten Aufwand abweicht. Es wird gemäß Solvency II in die folgenden Kategorien unterteilt:

- Versicherungstechnisches Risiko Leben
- Versicherungstechnisches Risiko Gesundheit
- Versicherungstechnisches Risiko Nicht-Leben

#### Versicherungstechnisches Risiko Leben:

Das versicherungstechnische Risiko Leben bezeichnet die Gefahr, die sich aus der Übernahme von Lebensversicherungsverpflichtungen ergibt, und zwar in Bezug auf die abgedeckten Risiken und



die verwendeten Prozesse bei der Ausübung des Geschäfts. Das versicherungstechnische Risiko Leben wird als Kombination der Kapitalanforderungen für mindestens folgende Untermodule berechnet:

Das **Sterblichkeitsrisiko** beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Verbindlichkeiten, die sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder bei der Volatilität der Sterblichkeitsraten ergibt, wenn der Anstieg der Sterblichkeitsrate zu einem Anstieg des Werts der Verbindlichkeiten führt.

Das **Langlebigkeitsrisiko** beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Verbindlichkeiten, die sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder bei der Volatilität der Sterblichkeitsraten ergibt, wenn der Rückgang der Sterblichkeitsrate zu einem Anstieg des Werts der Verbindlichkeiten führt.

Das **Invaliditätsrisiko** beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Verbindlichkeiten, die sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder bei der Volatilität der Invaliditäts-, Krankheits- und Morbiditätsraten ergibt.

Das **Lebensversicherungskatastrophenrisiko** beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Verbindlichkeiten, die sich aus einer signifikanten Ungewissheit in Bezug auf die Preisfestlegung und die Annahmen bei der Rückstellungsbildung für extreme oder außergewöhnliche Ereignisse ergibt.

Das **Stornorisiko** beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Verbindlichkeiten, die sich aus Veränderungen in der Höhe oder bei der Volatilität der Storno-, Kündigungs-, Verlängerungs- und Rückkaufsrate von Versicherungspolice ergibt.

Das **Lebensversicherungskostenrisiko** beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Verbindlichkeiten, die sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder bei der Volatilität der bei der Verwaltung von Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen angefallenen Kosten ergibt.

Versicherungstechnisches Risiko Gesundheit:

Das versicherungstechnische Risiko Gesundheit bezeichnet die Gefahr, die sich aus der Übernahme von Kranken- und Unfallversicherungsverpflichtungen ergibt, und zwar in Bezug auf die abgedeckten Risiken und verwendeten Prozesse bei der Ausübung des Geschäfts.

Versicherungstechnisches Risiko Nicht-Leben:

Das versicherungstechnische Risiko Nicht-Leben bezeichnet die Gefahr, die sich aus der Übernahme von Nicht-Lebensversicherungsverpflichtungen ergibt, und zwar in Bezug auf die abgedeckten Risiken und die verwendeten Prozesse bei der Ausübung des Geschäfts. Es wird als Kombination der Kapitalanforderungen für die folgenden Untermodule berechnet:

Das **Prämien- und Reserverisiko** bezeichnet die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Verbindlichkeiten, die sich aus Schwankungen in Bezug auf das Eintreten, die Häufigkeit und die Schwere der versicherten Ereignisse und in Bezug auf das Eintreten und den Betrag der Schadenabwicklung ergibt.

Das **Katastrophenrisiko Nicht-Leben** beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Verbindlichkeiten, die sich aus einer

signifikanten Ungewissheit in Bezug auf die Preisfestlegung und die Annahmen bei der Rückstellungsbildung für extreme oder außergewöhnliche Ereignisse ergibt.

Das **Stornorisiko** beschreibt die Unsicherheit über das Fortbestehen von Erst- und Rückversicherungsverträgen. Es resultiert aus der Tatsache, dass der Wegfall von für das Versicherungsunternehmen profitablen Verträgen zur Verminderung der Eigenmittel führt.

#### Marktrisiko

Das Marktrisiko bezeichnet die Gefahr, die sich aus Schwankungen in der Höhe oder in der Volatilität der Marktpreise für Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumente ergibt, die den Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Unternehmens beeinflussen. Es spiegelt die strukturelle Inkongruenz zwischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten insbesondere in Hinblick auf deren Laufzeit angemessen wider.

Das Marktrisiko setzt sich aus folgenden Unterkategorien zusammen:

Das **Zinsrisiko** beschreibt die Sensitivität von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Zinsstrukturkurve oder auf die Volatilität der Zinssätze. Aufgrund des andauernden Niedrigzinsumfelds besteht insbesondere für die Versicherungsbestände der Lebensversicherung mit einer hohen Garantieverzinsung ein erhöhtes Zinsgarantierisiko.

Das **Spread-Risiko** beschreibt die Sensitivität von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder bei der Volatilität der Credit Spreads oberhalb der risikofreien Zinskurve. Weiterhin werden in dieser Unterkategorie Ausfallrisiken und Migrationsrisiken berücksichtigt. Als Credit Spread wird die Zinsdifferenz zwischen einer risikobehafteten und einer risikolosen Rentenanlage bezeichnet. Änderungen dieser Credit Spreads führen zu Marktwertänderungen der korrespondierenden Wertpapiere.

Das **Aktienrisiko** beschreibt die Sensitivität von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder bei der Volatilität der Marktpreise von Aktien. Das Beteiligungsrisiko wird ebenfalls im Aktienrisiko abgebildet. Aktienrisiken ergeben sich aus den bestehenden Aktienengagements durch Marktschwankungen.

Das **Währungsrisiko** beschreibt die Sensitivität von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder bei der Volatilität der Wechselkurse. Währungsrisiken resultieren aus Wechselkursschwankungen entweder durch in Fremdwährungen gehaltene Kapitalanlagen oder bei Bestehen eines Währungsungleichgewichts zwischen den versicherungstechnischen Verbindlichkeiten und den Kapitalanlagen.

Das **Immobilienrisiko** beschreibt die Sensitivität von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder bei der Volatilität der Marktpreise von Immobilien. Immobilienrisiken können sich aus negativen Wertveränderungen von direkt oder indirekt gehaltenen Immobilien ergeben. Diese können aus einer Verschlechterung der speziellen Eigenschaften der Immobilie oder allgemeinen Marktwertveränderungen (zum Beispiel im Rahmen einer Immobilienkrise) resultieren.

Das **Konzentrationsrisiko** beinhaltet zusätzliche Risiken für ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die entweder auf eine mangelnde Diversifikation des Asset-Portfolios oder auf eine hohe Exponierung gegenüber dem Ausfallrisiko eines einzelnen Wertpapieremittenten oder einer Gruppe verbundener Emittenten zurückzuführen sind.

Innerhalb des Marktrisikos wird gemäß der nach Solvency II vorgenommenen Abgrenzung auch der überwiegende Teil des Kreditrisikos dem Spread-Risiko zugeordnet. Weitere Teile des Kreditrisikos werden unter anderem im Gegenparteausfallrisiko gemessen.

#### Gegenparteausfallrisiko

Das Gegenparteausfallrisiko trägt möglichen Verlusten Rechnung, die sich aus einem unerwarteten Ausfall oder der Verschlechterung der Bonität von Gegenparteien und Schuldern von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen während der folgenden 12 Monate ergeben. Es deckt risikomindernde Verträge wie Rückversicherungsvereinbarungen, Verbriefungen und Derivate sowie Forderungen gegenüber Vermittlern und alle sonstigen Kreditrisiken ab, soweit sie nicht anderweitig in der Risikomessung berücksichtigt werden.

Das Gegenparteausfallrisiko berücksichtigt die akzessorischen oder sonstigen Sicherheiten, die von dem oder für das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gehalten werden, und die damit verbundenen Risiken.

Bei der R+V bestehen derartige Risiken insbesondere für Kontrahenten von derivativen Finanzinstrumenten, Rückversicherungskontrahenten und für den Ausfall von Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und Versicherungsvermittlern.

#### Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko bezeichnet die Verlustgefahr, die sich aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen, Mitarbeitern oder Systemen oder durch externe Ereignisse ergibt. Rechtsrisiken sind hierin eingeschlossen. Rechtsrisiken können insbesondere aus Änderungen rechtlicher Rahmenbedingungen (Gesetze und Rechtsprechung), Veränderungen der behördlichen Auslegung und aus Änderungen des Geschäftsumfelds resultieren.

#### Unternehmen aus anderen Finanzsektoren

Zu den Unternehmen aus anderen Finanzsektoren zählen bei der R+V im Wesentlichen Pensionskassen und Pensionsfonds zur betrieblichen Altersvorsorge.

Die Risikoquantifizierung erfolgt gemäß den derzeit gültigen Vorgaben der Versicherungsaufsicht, wonach die Kapitalanforderungen gemäß Solvabilität I angesetzt werden, die sich im Wesentlichen durch Anwendung eines Faktors auf die Volumenmaße von Deckungsrückstellungen und riskiertem Kapital errechnen.

Die R+V Pensionskasse AG ist vergleichbaren Risiken wie die Lebensversicherungsunternehmen im R+V-Teilkonzern ausgesetzt. Insbesondere gelten die entsprechenden Maßnahmen innerhalb des Risikomanagements wie in den Abschnitten zum versicherungstechnischen Risiko Leben, Marktrisiko, Gegenparteausfallrisiko sowie zum operationellen Risiko beschrieben.

Die Risikosituation eines Pensionsfonds ist wesentlich bestimmt durch die Art der angebotenen Pensionspläne. Bei den von der R+V angebotenen Pensionsplänen zur Durchführung einer Beitragszusage mit Mindestleistung ist zu gewährleisten, dass beim vereinbarten Rentenbeginn mindestens die Summe der eingezahlten Beiträge abzüglich eventueller Beiträge für übernommene biometrische Risiken zur Verfügung steht.

Des Weiteren werden Pensionspläne angeboten, die versicherungsförmig garantierte Leistungen auf Berufsunfähigkeits-, Alters- und Hinterbliebenenrenten zusagen. Hier sind das Marktrisiko sowie das gesamte Spektrum der versicherungstechnischen Risikoarten in der betrieblichen Altersversorgung relevant. Im Rentenbezug ist aufgrund der Leistungsgarantien das Risiko der

Langlebigkeit von Bedeutung. Auch hier gelten die entsprechenden Maßnahmen innerhalb des Risikomanagements wie in den Abschnitten zum versicherungstechnischen Risiko Leben, Marktrisiko, Gegenparteiausfallrisiko sowie zum operationellen Risiko beschrieben.

Zum 31. Dezember 2015 betrug der **Gesamtsolvabilitätsbedarf für die Unternehmen aus anderen Finanzsektoren** unverändert zum Vorjahresstichtag 75 Mio. Euro. Dem stand eine im Vorjahresvergleich ebenfalls unveränderte **Verlustobergrenze** in Höhe von 80 Mio. Euro gegenüber. Die Verlustobergrenze wurde im Verlauf des Geschäftsjahres zu keinem Zeitpunkt überschritten.

Bei den angebotenen Pensionsplänen zur Durchführung einer Leistungszusage ohne versicherungsförmige Garantien übernimmt die R+V weder pensionsfondstechnische noch Anlagerisiken, da die vom Arbeitgeber gezahlten Einlösungsbeträge unter dem Vorbehalt eines Nachschusses stehen. Das gilt auch für die Phase des Rentenbezugs. Sollte ein geforderter Nachschuss nicht erbracht werden, wird die Zusage der R+V nach Maßgabe des noch vorhandenen Kapitals auf versicherungsförmig garantierte Leistungen herabgesetzt. In den laufenden Beiträgen und in der Deckungsrückstellung sind ausreichend Anteile zur Deckung der Kosten für die Verwaltung der Pensionsfondsverträge enthalten.

Allgemeiner Risikohinweis zur Europäischen Staatsschuldenkrise

Die gesamtwirtschaftliche Lage der in der Euro-Zone angesiedelten Länder **Portugal, Italien, Irland, Griechenland** und **Spanien** ist weiterhin durch eine in Relation zum Bruttoinlandsprodukt hohe Staatsverschuldung geprägt, deren Abbau sich nach wie vor schwierig gestaltet. Die Länder bleiben in der Folge anfällig gegenüber Schwankungen in der Risikoeinschätzung der Investoren. Gleichwohl sind mit Ausnahme Griechenlands in diesen Ländern deutliche Fortschritte bei Haushaltssanierung und Wirtschaftsstabilisierung erkennbar. Die Volkswirtschaften wachsen wieder und die vormals hohen Defizite in den Leistungsbilanzen wurden durch Überschüsse abgelöst. **Irland** konnte nach dem Auslaufen des Hilfsprogramms aus dem Europäischen Stabilitätsmechanismus im Januar 2014 wieder an die internationalen Finanzmärkte zurückkehren. Auch **Portugal** konnte im Mai 2014 nach Abschluss seines Hilfsprogramms wieder langfristige Emissionen am Kapitalmarkt platzieren.

Weiterhin kritisch einzuschätzen ist die Finanzlage **Griechenlands**. Auch nach der Verabschiedung eines neuen dreijährigen Hilfspakets des Euro-Rettungsfonds im August 2015 kann die Zahlungsfähigkeit Griechenlands und der Verbleib des Landes in der Euro-Zone nicht als gewährleistet angesehen werden. Im Falle eines sogenannten Grexit wären Turbulenzen an den internationalen Finanzmärkten mit negativen Auswirkungen auf die Länder der Euro-Zone nicht auszuschließen.

Problematisch ist derzeit auch die Lage in **Russland**. Dort hat der im Jahr 2013 begonnene wirtschaftliche Abschwung im Geschäftsjahr zu einer Rezession geführt. Ausschlaggebend für diese Entwicklung waren der Ukraine-Konflikt mit den darauffolgenden internationalen Sanktionen, die stetig gesunkenen Weltmarktpreise für Erdöl und der drastische Wertverfall des Rubels. Durch den erheblich eingeschränkten Zugang zu den Kapitalmärkten ist der Staat zunehmend bei der Refinanzierung der Banken und Unternehmen gefordert. Der niedrige Ölpreis führt jedoch zu beträchtlichen Einnahmeverlusten, da zwei Drittel der russischen Exporte auf Erdöl und Erdgas basieren. Die von der Zentralbank der russischen Föderation vorgenommenen Stützungskäufe zur Abmilderung des Rubelverfalls ließen die Währungsreserven weiter schrumpfen. Der Rückgang der Währungsreserven dürfte sich auch im Geschäftsjahr 2016 fortsetzen.

		<p>Die europäische Staatsschuldenkrise und die Entwicklungen in den weiteren globalen Krisenherden haben Auswirkungen auf verschiedene Risiken der DZ BANK Gruppe und der DZ BANK. Dies gilt im Sektor Bank für das Kreditrisiko (Verschlechterung der Kreditqualität der Öffentlichen Hand, Erhöhung der Kreditrisikovorsorge), Beteiligungsrisiko (erhöhter Abschreibungsbedarf auf Beteiligungsbuchwerte), das Marktpreisrisiko (Erhöhung der Bonitäts-Spreads, Verringerung der Marktliquidität), das Geschäftsrisiko (Rückgang der Nachfrage nach Bankkrediten), das Reputationsrisiko (Ansehen der Kreditwirtschaft) und das Liquiditätsrisiko (eine Kombination aus den zuvor genannten Wirkungen).</p> <p>Im Sektor Versicherung ist von der europäischen Staatsschuldenkrise insbesondere das Marktrisiko betroffen. Sollten sich die Credit Spreads im Hinblick auf Staatsanleihen oder andere Anlagen im Markt ausweiten, wird dies zu einem Rückgang der Marktwerte führen. Solche Barwertverluste können temporäre oder dauerhafte Ergebnisbelastungen zur Folge haben.</p>
<b>[D.3]</b>	<b>Wesentliche Risiken in Bezug auf die Wertpapiere</b>	Die wesentlichen Risiken werden unter dem Gliederungspunkt D.6 beschrieben.]
<b>D.6</b>	<b>Wesentliche Risiken in Bezug auf die Wertpapiere</b>	<p><u>Risiko im Zusammenhang mit dem Rückzahlungsprofil der Wertpapiere</u>  <b>[[Rückzahlungsprofil 1 (KorridorZins Zertifikate)]</b>  Das Risiko der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode von der Schwankungsbreite des Basiswerts abhängt. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn mindestens ein Beobachtungspreis, jeweils bezogen auf die relevante Periode, die Obere Barriere überschreitet oder die Untere Barriere unterschreitet. [Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert [bzw. den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren].] Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.]</p> <p><b>[[Rückzahlungsprofil 2 (KorridorZins Zertifikate TeilGarant)]</b>  Das Risiko der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Schwankungsbreite des Basiswerts abhängen. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird oder <b>dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird</b>. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn mindestens ein Beobachtungspreis, jeweils bezogen auf die relevante Periode, die Obere Barriere überschreitet oder die Untere Barriere unterschreitet. [Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert [bzw. den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren].] Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.]</p> <p><b>[[Rückzahlungsprofil 3 (KorridorZins Zertifikate Control)]</b>  Das Risiko der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode von der Schwankungsbreite des Basiswerts sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt,] von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. <b>Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.</b> Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist.</p>

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn mindestens ein Beobachtungspreis, jeweils bezogen auf die relevante Periode, die Obere Barriere überschreitet oder die Untere Barriere unterschreitet. Zudem partizipiert der Anleger nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts [und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert [bzw.] [den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren]]. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

[Aufgrund der Möglichkeit der Physischen Lieferung ist der Anleger zusätzlich den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] ausgesetzt. Unter Umständen können die gelieferten [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] in sein Depot Ansprüche aus den [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren] geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. [Handelt es sich bei den zu liefernden [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren] um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen.] Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, so dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.]]

#### **[[Rückzahlungsprofil 4 (TrendZins Zertifikate Napoleon)]**

Das Risiko der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe der Variablen Kuponzahlung für die 2. [und folgende] Periode[n] von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Beobachtungspreis eine negative bzw. nicht hinreichend positive Wertentwicklung (verglichen mit dem Startpreis in Bezug auf den ersten Beobachtungstag bzw. verglichen mit dem Niveau des vorangegangenen Beobachtungstags bezogen auf den zweiten und alle folgenden Beobachtungstage)[, jeweils bezogen auf die relevante Periode,] aufweist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts [und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert [bzw.] [den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren]]. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.]

#### **[[Rückzahlungsprofil 5 (TrendZins Zertifikate Napoleon mit Fixer Kuponzahlung in 2. und Letzter Periode)]**

Das Risiko der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe der Variablen Kuponzahlung für die 1. Periode von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Beobachtungspreis eine negative bzw. nicht hinreichend positive Wertentwicklung (verglichen mit dem Startpreis in Bezug auf den ersten

Beobachtungstag bzw. verglichen mit dem Niveau des vorangegangenen Beobachtungstags bezogen auf den zweiten und alle folgenden Beobachtungstage) aufweist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts [und grundsätzlich nicht an [normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert] [bzw.] [den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren]]. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.]

#### **[[Rückzahlungsprofil 6 (DuoRendite ZinsFix klassisch)]**

Das Risiko der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags 2 [bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Barzahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt,] an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln.

**Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis auf Null gesunken ist.

Selbst wenn kein Teilkapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts [und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert [bzw. den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren]]. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

[Aufgrund der Möglichkeit der Physischen Lieferung ist der Anleger zusätzlich den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] ausgesetzt. Unter Umständen können die gelieferten [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] in sein Depot Ansprüche aus den [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren] geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. [Handelt es sich bei den zu liefernden [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren] um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen.] Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Teilkapitalverlust entstehen kann.** Ein Teilkapitalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital teilweise verlieren würde.]

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da die Zahlung des Rückzahlungsbetrags 1 bereits am [1.] [2.] [3.] Zahlungstermin erfolgt.]

#### **[[Rückzahlungsprofil 7 (DuoRendite ZinsFix Express)]**

Das Risiko der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin, die Höhe des Rückzahlungsbetrags 2 [bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Barzahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt,] [sowie die Höhe der Kuponzahlung] an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung**

**beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis am

	<p>Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist.</p> <p>Selbst wenn kein Teilkapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts [und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert [bzw. den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren]]. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.</p> <p>Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da einerseits die Zahlung des Rückzahlungsbetrags 1 bereits am [1.] [2.] [3.] Zahlungstermin erfolgt und es andererseits zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive des [1.] [2.] [3.] [und des] Letzten Bewertungstags) den [relevanten] Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet.</p> <p>[Aufgrund der Möglichkeit der Physischen Lieferung ist der Anleger zusätzlich den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] ausgesetzt. Unter Umständen können die gelieferten [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] in sein Depot Ansprüche aus den [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren] geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. [Handelt es sich bei den zu liefernden [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren] um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen.] Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. <b>Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Teilkapitalverlust entstehen kann.</b> Ein Teilkapitalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital teilweise verlieren würde.]]</p> <p><b>[[Rückzahlungsprofil 8 (DuoRendite RenditeChance)]</b></p> <p>Das Risiko der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin, die Höhe des Rückzahlungsbetrags 2 [bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Barzahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt,] sowie die Zahlung der Kuponzahlungen an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. <b>Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.</b> Dies ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist.</p> <p>Selbst wenn kein Teilkapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts [und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert [bzw. den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren]]. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.</p> <p>Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da einerseits die Zahlung des Rückzahlungsbetrags 1 bereits am [1.] [2.] [3.] Zahlungstermin erfolgt</p>
--	---



und es andererseits zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive des [1.] [2.] [3.] [und des] Letzten Bewertungstags) den [relevanten] Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet.

[Aufgrund der Möglichkeit der Physischen Lieferung ist der Anleger zusätzlich den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] ausgesetzt. Unter Umständen können die gelieferten [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] in sein Depot Ansprüche aus den [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren] geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. [Handelt es sich bei den zu liefernden [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren] um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen.] Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Teilkapitalverlust entstehen kann.** Ein Teilkapitalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital teilweise verlieren würde.]]

**[[Rückzahlungsprofil 9 (DuoRendite Renditezertifikate)]**

Das Risiko der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin, die Höhe des Rückzahlungsbetrags 2 [bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Barzahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt,] sowie die Zahlung der Kuponzahlung für die jeweilige Periode an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist.

Selbst wenn kein Teilkapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts [und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert [bzw. den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren]]. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da einerseits die Zahlung des Rückzahlungsbetrags 1 bereits am [1.] [2.] [3.] Zahlungstermin erfolgt und es andererseits zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive des [1.] [2.] [3.] [und des] Letzten Bewertungstags) den [relevanten] Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet.

[Aufgrund der Möglichkeit der Physischen Lieferung ist der Anleger zusätzlich den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] ausgesetzt. Unter Umständen können die gelieferten [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] in sein Depot Ansprüche aus den [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren] geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. [Handelt es sich bei den zu liefernden [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren] um ausländische

Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen.] Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Teilkapitalverlust entstehen kann.** Ein Teilkapitalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital teilweise verlieren würde.]]

**[[Rückzahlungsprofil 10 (Expresszertifikate mit Kuponzahlung)]**

Das Risiko der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt,] an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist.

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts [und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert [bzw. den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren]]. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive des [1.] [2.] [3.] [und des] Letzten Bewertungstags) den [relevanten] Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet.]

[Aufgrund der Möglichkeit der Physischen Lieferung ist der Anleger zusätzlich den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] ausgesetzt. Unter Umständen können die gelieferten [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] in sein Depot Ansprüche aus den [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren] geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. [Handelt es sich bei den zu liefernden [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren] um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen.] Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.]

**[[Rückzahlungsprofil 11 (VarioZins Zertifikate VZ-TG)]]**

Das Risiko der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] abhängen. Die Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. **Des Weiteren besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies ist dann der Fall, wenn ein Beobachtungspreis von mindestens drei [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] in der Letzten Periode die Barriere unterschritten hat. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] [und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] [bzw.] [den dem jeweiligen Bestandteil zugrunde liegenden Wertpapieren]]. Es gibt keine Garantie, dass sich die [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln werden.]

**[[Rückzahlungsprofil 12 (VarioZins Zertifikate VZ-D)]]**

Das Risiko der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode von der Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] abhängt. Die Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn ein Beobachtungspreis von mindestens [einer Referenzaktie] [einem Bestandteil des Basiswerts], jeweils bezogen auf die relevante Periode, die Barriere 1 unterschritten hat. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] [und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] [bzw.] [den dem jeweiligen Bestandteil zugrunde liegenden Wertpapieren]]. Es gibt keine Garantie, dass sich die [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln werden.]

**[[Rückzahlungsprofil 13 (VarioZins Zertifikate VZ-D-TG)]]**

Das Risiko der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] abhängen. Die Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. **Des Weiteren besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies ist dann der Fall, wenn ein Beobachtungspreis von mindestens [einer Referenzaktie] [einem Bestandteil des Basiswerts] in der Letzten Periode die Barriere 2 unterschritten hat. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] [und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] [bzw.] [den dem jeweiligen Bestandteil zugrunde liegenden Wertpapieren]]. Es gibt keine Garantie, dass sich die [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln werden.]

**[[Rückzahlungsprofil 14 (VarioZins Zertifikate VZ-D-FK)]**

Das Risiko der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe der Variablen Kuponzahlung für die [2.] [3.] [und jede folgende] Periode von der Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] abhängt. Die Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn ein Beobachtungspreis von mindestens [einer Referenzaktie] [einem Bestandteil des Basiswerts][, jeweils bezogen auf die relevante Periode,] die Barriere 1 unterschritten hat. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] [und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] [bzw.] [den dem jeweiligen Bestandteil zugrunde liegenden Wertpapieren]]. Es gibt keine Garantie, dass sich die [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln werden.]

**[[Rückzahlungsprofil 15 (VarioZins Zertifikate VZ-D-FK-TG)]**

Das Risiko der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe der Variablen Kuponzahlung für die [2.] [3.] [und jede folgende] Periode sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] abhängen. Die Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. **Des Weiteren besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies ist dann der Fall, wenn ein Beobachtungspreis von mindestens [einer Referenzaktie] [einem Bestandteil des Basiswerts] in der Letzten Periode die Barriere 2 unterschritten hat. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] [und grundsätzlich nicht an [normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts]] [bzw.] [den dem jeweiligen Bestandteil zugrunde liegenden Wertpapieren]]. Es gibt keine Garantie, dass sich die [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln werden.]

**[[Rückzahlungsprofil 16 (VarioZins Zertifikate VZ-E)]**

Das Risiko der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode von der Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] abhängt. Die Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn ein Beobachtungspreis von mindestens [einer Referenzaktie] [einem Bestandteil des Basiswerts], jeweils bezogen auf die relevante Periode, die Barriere unterschritten hat. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] [und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] [bzw. den dem jeweiligen Bestandteil zugrunde liegenden Wertpapieren]]. Es gibt keine Garantie, dass sich die [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln werden.]

**[[Rückzahlungsprofil 17 (VarioZins Zertifikate VZ-E-TG)]**

Das Risiko der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] abhängen. Die Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. **Des Weiteren besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies ist dann der Fall, wenn ein Beobachtungspreis von mindestens [einer Referenzaktie] [einem Bestandteil des Basiswerts] in der Letzten Periode die Barriere unterschritten hat. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] [und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] [bzw. den dem jeweiligen Bestandteil zugrunde liegenden Wertpapieren]]. Es gibt keine Garantie, dass sich die [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln werden.]

**[[Rückzahlungsprofil 18 (VarioZins Zertifikate VZ-E-FK)]**

Das Risiko der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe der Variablen Kuponzahlung für die [2.] [3.] [und jede folgende] Periode von der Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] abhängt. Die Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn ein Beobachtungspreis von mindestens [einer Referenzaktie] [einem Bestandteil des Basiswerts], jeweils bezogen auf die relevante Periode, die Barriere unterschritten hat. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] [und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] [bzw. den dem jeweiligen Bestandteil zugrunde liegenden Wertpapieren]]. Es gibt keine Garantie, dass sich die [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln werden.]

**[[Rückzahlungsprofil 19 (VarioZins Zertifikate VZ-E-FK-TG)]**

Das Risiko der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe der Variablen Kuponzahlung für die [2.] [3.] [und jede folgende] Periode sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] abhängen. Die Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. **Des Weiteren besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies ist dann der Fall, wenn ein Beobachtungspreis von mindestens [einer Referenzaktie] [einem Bestandteil des Basiswerts] in der Letzten Periode die Barriere unterschritten hat. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] [und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] [bzw. den dem jeweiligen Bestandteil zugrunde liegenden Wertpapieren]]. Es gibt keine Garantie, dass sich die [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln werden.]

**[[Rückzahlungsprofil 20 (VarioZins Zertifikate VZ-P-TG)]**

Das Risiko der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] abhängen. Die Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. **Des Weiteren besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies ist dann der Fall, wenn ein Beobachtungspreis von mindestens zwei [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] in der Letzten Periode die Barriere unterschritten hat. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] [und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] [bzw.] [den dem jeweiligen Bestandteil zugrunde liegenden Wertpapieren]]. Es gibt keine Garantie, dass sich die [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln werden.]

**[[Rückzahlungsprofil 21 (VarioZins Zertifikate VZ-T)]**

Das Risiko der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode sowie der Rückzahlungstermin von der Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] abhängen. Die Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn ein Beobachtungspreis von mindestens [einer Referenzaktie] [einem Bestandteil des Basiswerts], jeweils bezogen auf die relevante Periode, die Barriere 1 unterschritten hat. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] [und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] [bzw.] [den dem jeweiligen Bestandteil zugrunde liegenden Wertpapieren]]. Es gibt keine Garantie, dass sich die [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln werden.

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn jeder Beobachtungspreis von allen [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts], jeweils bezogen auf die relevante Periode (exklusive der Letzten Periode), größer oder gleich der Barriere 1 notiert.]

**[[Rückzahlungsprofil 22 (VarioZins Zertifikate VZ-T-TG)]**

Das Risiko der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode, der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] abhängen. Die Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. **Des Weiteren besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies ist dann der Fall, wenn ein Beobachtungspreis von mindestens [einer Referenzaktie] [einem Bestandteil des Basiswerts] in der Letzten Periode die Barriere 2 unterschritten hat. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer

positiven Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] [und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] [bzw.] [den dem jeweiligen Bestandteil zugrunde liegenden Wertpapieren]]. Es gibt keine Garantie, dass sich die [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln werden.

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn jeder Beobachtungspreis von allen [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts], jeweils bezogen auf die relevante Periode (exklusive der Letzten Periode), größer oder gleich der Barriere 1 notiert.]

#### **[[Rückzahlungsprofil 23 (VarioZins Zertifikate VZ-TE)]**

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode sowie der Rückzahlungstermin von der Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] abhängen. Die Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn ein Beobachtungspreis von mindestens [einer Referenzaktie] [einem Bestandteil des Basiswerts] die Barriere 2 (relevant für die 1. Periode) bzw. die Barrieren (relevant ab der 2. Periode) unterschritten hat. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] [und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] [bzw.] [den dem jeweiligen Bestandteil zugrunde liegenden Wertpapieren]]. Es gibt keine Garantie, dass sich die [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln werden.

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn jeder Beobachtungspreis von allen [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts], jeweils bezogen auf die relevante Periode (exklusive der 1. und der Letzten Periode), größer oder gleich der Barriere 1 notiert.]

#### **[[Rückzahlungsprofil 24 (VarioZins Zertifikate VZ-TE-TG)]**

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode, der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] abhängen. Die Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. **Des Weiteren besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies ist dann der Fall, wenn ein Beobachtungspreis von mindestens [einer Referenzaktie] [einem Bestandteil des Basiswerts] in der Letzten Periode die Barriere 2 unterschritten hat. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] [und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] [bzw.] [den dem jeweiligen Bestandteil zugrunde liegenden Wertpapieren]]. Es gibt keine Garantie, dass sich die [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln werden.

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn jeder Beobachtungspreis von allen [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts], jeweils bezogen auf die relevante Periode (exklusive der 1. und der Letzten Periode), größer oder gleich der Barriere 1 notiert.]

**[[Rückzahlungsprofil 25 (VarioZins Zertifikate VZ-T-RV)]**

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode sowie der Rückzahlungstermin von der Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] abhängen. Die Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn ein Beobachtungspreis von mindestens [einer Referenzaktie] [einem Bestandteil des Basiswerts], jeweils bezogen auf die relevante Periode, die Barrieren überschritten hat. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer negativen Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] [und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] [bzw.] [den dem jeweiligen Bestandteil zugrunde liegenden Wertpapieren]]. Es gibt keine Garantie, dass sich die [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln werden.

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn jeder Beobachtungspreis von allen [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts], jeweils bezogen auf die relevante Periode (exklusive der Letzten Periode), kleiner oder gleich der Barriere 1 notiert.]

**[[Rückzahlungsprofil 26 (VarioZins Zertifikate VZ-T-RV-TG)]**

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode, der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] abhängen. Die Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. **Des Weiteren besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies ist dann der Fall, wenn ein Beobachtungspreis von mindestens [einer Referenzaktie] [einem Bestandteil des Basiswerts] in der Letzten Periode die Barriere 2 überschritten hat. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer negativen Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] [und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] [bzw.] [den dem jeweiligen Bestandteil zugrunde liegenden Wertpapieren]]. Es gibt keine Garantie, dass sich die [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln werden.

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn jeder Beobachtungspreis von allen [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts], jeweils bezogen auf die relevante Periode (exklusive der Letzten Periode), kleiner oder gleich der Barriere 1 notiert.]

**[[Rückzahlungsprofil 27 (DuoRendite VZ-E-TG)]**

Das Risiko der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe der Variablen Kuponzahlung



für die [1.] [2.] [3.] [und jede folgende] Periode sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags 2 von der Wertentwicklung der Referenzaktien abhängen. Die Wertentwicklung der Referenzaktien kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. **Des Weiteren besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies ist dann der Fall, wenn ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie in der Letzten Periode die Barriere unterschritten hat. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung der Referenzaktien [und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den Referenzaktien]. Es gibt keine Garantie, dass sich die Referenzaktien entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln werden.

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da die Zahlung des Rückzahlungsbetrags 1 bereits am [1.] [2.] [3.] Zahlungstermin erfolgt.]

#### **[[Rückzahlungsprofil 28 (MultiZins Zertifikate)]**

Das Risiko der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode von dem kleinsten absoluten Betrag der relativen Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] abhängt. Die Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] kann sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der jeweilige Beobachtungspreis keine hinreichende Schwankungsbreite (verglichen mit dem jeweiligen Startpreis in Bezug auf den ersten Beobachtungstag bzw. verglichen mit dem jeweiligen Beobachtungspreis des vorangegangenen Beobachtungstags bezogen auf den zweiten und alle folgenden Beobachtungstage), jeweils bezogen auf die relevante Periode, aufweist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an den Wertentwicklungen der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] [und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] [bzw.] [den dem jeweiligen Bestandteil zugrunde liegenden Wertpapieren]]. Es gibt keine Garantie, dass sich die [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln werden.]

#### **[[Rückzahlungsprofi 29 (TeilGarant mit Cap)]**

Das Risiko der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit dem Basispreis) aufweist.

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts [und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert [bzw. den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren]]. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.]

Risiko von Kursschwankungen oder Marktpreisrisiken infolge der basiswertabhängigen Struktur  
Eine bestimmte Kursentwicklung wird nicht garantiert. Die Kursentwicklung der Wertpapiere in der Vergangenheit stellt keine Garantie für eine zukünftige Kursentwicklung dar. Das Kursrisiko kann sich bei einer Veräußerung während der Laufzeit realisieren. Die Kursentwicklung der Wertpapiere ist während der Laufzeit in erster Linie [vom Kurs] [von den Kursen] [von der Schwankungsbreite] [des Basiswerts] [der Referenzaktien] [der Bestandteile des Basiswerts] abhängig. Bei einer Veräußerung der Wertpapiere während der Laufzeit kann der erzielte Verkaufspreis der Wertpapiere [auch unter Berücksichtigung der Zahlung des Rückzahlungsbetrags 1] daher unterhalb [des Erwerbspreises] [bzw. des Kapitalschutzbetrags] [bzw. des Mindestbetrags] [bzw. des Nennbetrags] [bzw. nach Zahlung des Rückzahlungsbetrags 1 unterhalb des Rückzahlungsbetrags 2] liegen.

#### Sonstige Marktpreisrisiken

Bei den Zertifikaten handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. [Vor Valuta der Wertpapiere gibt es gegebenenfalls keinen öffentlichen Markt für sie.] [Ab [Valuta] [dem Beginn des öffentlichen Angebots] beabsichtigt die Emittentin unter normalen Marktbedingungen, börsentäglich zu den üblichen Handelszeiten auf Anfrage unverbindliche An- und Verkaufskurse (Geld- und Briefkurse) für die Wertpapiere zu stellen.] [Die Emittentin beabsichtigt unter normalen Marktbedingungen, börsentäglich zu den üblichen Handelszeiten auf Anfrage unverbindliche An- und Verkaufskurse (Geld- und Briefkurse) für die Wertpapiere zu stellen.] Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere zu stellen und übernimmt keine Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Die Emittentin bestimmt die An- und Verkaufskurse mittels marktüblicher Preisbildungsmodelle unter Berücksichtigung der Marktpreisrisiken. Die gestellten An- und Verkaufskurse können dementsprechend vom rechnerisch fairen Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Zwischen den gestellten An- und Verkaufskursen liegt in der Regel eine Spanne, d.h. der Ankaufskurs liegt regelmäßig unter dem Verkaufskurs. [Auch wenn die Wertpapiere in [einen regulierten Markt] [den Freiverkehr] [einbezogen] [notiert] werden sollen, gibt es keine Gewissheit dahingehend, dass sich ein aktiver öffentlicher Markt für die Wertpapiere entwickeln wird oder dass diese [Einbeziehung] [Notierung] aufrechterhalten wird.] [Da die Wertpapiere nicht in einen regulierten oder nicht regulierten Markt (z.B. Freiverkehr) einbezogen werden, kann für den Anleger das Risiko bestehen, dass kein liquider Markt vorhanden ist und dass dadurch der Handel in den Wertpapieren sowie die Veräußerbarkeit während der Laufzeit eventuell eingeschränkt sind.] [Je weiter [der Kurs des Basiswerts] [die Kurse [der Referenzaktien] [der Bestandteile des Basiswerts]] [sinkt] [sinken] [bzw.] [steigt]] [[J][j]e größer die Schwankungsbreite des Basiswerts ist] und somit ggf. der Kurs der Wertpapiere sinkt und/oder andere negative Faktoren zum Tragen kommen, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Wertpapiere eingeschränkt sein.

#### Liquiditätsrisiko im Zusammenhang mit dem Platzierungsvolumen

[Die Liquidität der Wertpapiere hängt von dem tatsächlich verkauften Emissionsvolumen ab. Sollte das platzierte Volumen gering ausfallen, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität der Wertpapiere haben. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Wertpapiere nicht jederzeit oder nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann.] [Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Wertpapiere entstehen wird, oder, sofern er entsteht, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger seine Wertpapiere nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann.]

#### Risiko im Zusammenhang mit Anpassungen

Die Wertpapiere enthalten Anpassungsregelungen. Diese berechtigen die Emittentin, nach Eintritt von in den Zertifikatsbedingungen näher beschriebenen Ereignissen, [die einen verwässernden

		<p>oder werterhöhenden Einfluss auf den wirtschaftlichen Wert [des Basiswerts] [bzw.] [der betroffenen Referenzaktie(n)] haben können<sup>48</sup> [die [den Basiswert] [den oder die betroffenen Bestandteile des Basiswerts] wesentlich verändern können]<sup>49</sup> [bzw.] [die für die Bewertung der Wertpapiere wesentlich sein können]<sup>50</sup>, Anpassungen z.B. in Form der Ersetzung [des Basiswerts] [einer Referenzaktie] [eines Bestandteils des Basiswerts] vorzunehmen. Anpassungen können sich wirtschaftlich nachteilig auf den Kurs der Wertpapiere und/oder das Rückzahlungsprofil auswirken. In bestimmten Fällen kann die Emittentin [die Wertpapiere auch kündigen] [bzw.] [das Rückzahlungsprofil abwandeln]. Diese Möglichkeit besteht insbesondere im Fall von in den Zertifikatsbedingungen näher definierten Änderungen der Rechtsgrundlage oder in Fällen, in denen andere geeignete Anpassungsmaßnahmen aus Sicht der Emittentin nicht in Betracht kommen. [Im Fall einer Kündigung der Wertpapiere kann der Kündigungsbetrag unter dem Erwerbspreis liegen und der Anleger ist dem Risiko einer ungünstigen Wiederanlage ausgesetzt.] [Im Fall einer Abwandlung des Rückzahlungsprofils kann [der Rückzahlungsbetrag] [die Summe aus Rückzahlungsbetrag 1 und Rückzahlungsbetrag 2] [der Abwandlungsbetrag] unter dem Erwerbspreis liegen.]</p> <p><u>Bail-in-Instrument</u></p> <p>Neben anderen Abwicklungsmaßnahmen und vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und Ausnahmen kann der Einheitliche Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board - „<b>SRB</b>“) gemäß Artikel 18, Artikel 22, Artikel 23 und Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds („<b>SRM-Verordnung</b>“) die deutsche Abwicklungsbehörde anweisen, gemäß Artikel 29 SRM-Verordnung unter Ausübung der ihr durch das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen vom 10. Dezember 2014, in der jeweils gültigen Fassung, (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz - „<b>SAG</b>“) übertragenen Befugnisse, insbesondere der §§ 90 und 91 SAG (jedoch im Rahmen der SRM-Verordnung), anzuordnen, dass die in Artikel 3 Absatz (1) Nr. 49 definierten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der Emittentin, einschließlich jener Verbindlichkeiten unter den Schuldverschreibungen, in Eigenkapital umzuwandeln oder in ihrem Nennwert heabzusetzen sind („<b>Bail-in-Instrument</b>“); in diesem Fall könnte der Gläubiger solcher Schuldverschreibungen seine gesamte oder einen wesentlichen Teil seiner Kapitalanlage verlieren.</p> <p><u>Risiko eines Interessenkonflikts</u></p> <p>Bestimmte Geschäftsaktivitäten der Emittentin in [dem Basiswert] [den Referenzaktien] [den Bestandteilen des Basiswerts] können sich auf den Kurs der Wertpapiere negativ auswirken.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin, die sich auf die Berechnung von zahlbaren Beträgen [bzw. von zu liefernden Vermögenswerten] beziehen, können ferner Interessenkonflikte auftreten.</p> <p>Darüber hinaus können sich für den Anleger folgende Risiken ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Risiko aus [dem Basiswert] [bzw.] [den [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts]]</li> <li>- Transaktionskosten</li> <li>- Zusätzliches Verlustpotenzial bei Kreditaufnahme des Anlegers für den Erwerb der Wertpapiere</li> <li>- Einfluss von Absicherungsmöglichkeiten der Emittentin</li> </ul>
--	--	---

<sup>48</sup> bei Aktien/Aktienkörben

<sup>49</sup> bei Indizes/Indexkörben

<sup>50</sup> bei Aktien, Rohstoffen, Waren, Edelmetallen und Körben auf diese

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einfluss von Risiko ausschließenden oder Risiko einschränkenden Geschäften des Anlegers</li> <li>[- Risiko aus der endgültigen Festlegung der Zusammensetzung des Basiswerts am Starttag]</li> <li>[- Zusätzliches Verlustpotenzial bei einem [Basiswert] [Bestandteil des Basiswerts] in Fremdwährung</li> <li>[- Zusätzliches Verlustpotenzial bei Wertpapieren in Fremdwährung]</li> </ul>
--	--

**Abschnitt E - Angebot**

<b>E.2b</b>	<b>Gründe für das Angebot</b>	Entfällt, da Gewinnerzielung.
<b>E.3</b>	<b>Beschreibung der Angebotskonditionen</b>	<p>[Der Beginn des öffentlichen Angebots für die Wertpapiere ist •. Die Wertpapiere werden [bzw. wurden] von der DZ BANK während der Angebotsfrist vom • bis • (Zeichnungsfrist) zum Emissionspreis von [Euro] [•] • [zzgl. •% Ausgabeaufschlag] pro Wertpapier zur Zeichnung angeboten. [Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig vor dem • zu beenden bzw. zu verlängern.] [•] [Anschließend werden die Wertpapiere bis zum • zu dem dann aktuellen Verkaufspreis weiter öffentlich angeboten.]</p> <p>[Der Beginn des öffentlichen Angebots für die Wertpapiere ist •. Die Wertpapiere werden [bzw. wurden] von der DZ BANK während der Angebotsfrist am • (Zeichnungstag) zum Emissionspreis von [Euro] [•] • [zzgl. •% Ausgabeaufschlag] pro Wertpapier zur Zeichnung angeboten. Die Emittentin behält sich vor, das öffentliche Angebot über den Zeichnungstag hinaus zu verlängern.] [Anschließend werden die Wertpapiere bis zum • zu dem dann aktuellen Verkaufspreis weiter öffentlich angeboten.]</p> <p>[Der anfängliche Emissionspreis der Wertpapiere wird vor [dem Beginn des öffentlichen Angebots] [Valuta] [•] und anschließend fortlaufend festgelegt. Der anfängliche Emissionspreis für die ISIN • [beträgt] [entspricht] •.]</p> <p>[Das öffentliche Angebot endet mit Laufzeitende[, spätestens jedoch am •.]</p> <p>[Außer gemäß Artikel 3 (2) der Prospektrichtlinie wird kein Angebot der Wertpapiere erfolgen. Der Emissionspreis für ein Wertpapier entsprach •.]<sup>51</sup></p> <p>[Der Emissionspreis der Wertpapiere basiert auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin. In diesem Preis sind grundsätzlich Kosten enthalten, die u.a. die Kosten der Emittentin für die Strukturierung der Wertpapiere, für die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb abdecken.]</p> <p>[Sowohl der anfängliche Emissionspreis der Wertpapiere als auch die während der Laufzeit von der Emittentin gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin. In diesen Preisen sind grundsätzlich Kosten enthalten, die u.a. die Kosten der Emittentin für die Strukturierung der Wertpapiere, für die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb abdecken.]</p> <p><u>Übernahme</u>  [Die Emittentin hat mit dem/den unten genannten [Institut(en)] [Vertriebspartner(n)] [•] („Platzeur“) einen Übernahmevertrag zur Platzierung der Wertpapiere abgeschlossen. Aus dem Verkauf der Wertpapiere erhält der Platzeur eine Übernahmeprovision, die im Emissionspreis enthalten ist, in Höhe von •% des [Nennbetrags] [Basisbetrags]] [•]. Der Platzeur trägt für das vereinbarte [Übernahmevolumen] [•] das Absatzrisiko.</p>

<sup>51</sup> Relevant wenn Zulassung und Einbeziehung in den Regulierten Markt beabsichtigt.

		[Platzeur: • Datum des Übernahmevertrags: • [Übernahmevolument] [•]: •]  [Valuta: •] Als Zahlstelle fungiert die DZ BANK.
<b>E.4</b>	<b>Interessen sowie Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind</b>	[Die Emittentin und/oder ihre Geschäftsführungsmittglieder oder die mit der Emission der Wertpapiere befassten Angestellten können bei Emissionen unter dem Basisprospekt durch anderweitige Investitionen oder Tätigkeiten jederzeit in einen Interessenkonflikt in Bezug auf die Wertpapiere bzw. die Emittentin geraten, was unter Umständen Auswirkungen auf die Wertpapiere haben kann.] [•]
<b>E.7</b>	<b>Schätzung der Kosten, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden</b>	[Der Anleger kann [bzw. konnte] die Wertpapiere zu dem in E.3 angegebenen Emissionspreis [zzgl. des Ausgabeaufschlags] [in der Zeichnungsfrist] [am Zeichnungstag] erwerben.] [•] [Der Verkaufspreis wird anschließend fortlaufend festgelegt.]  [Der Anleger kann die Wertpapiere zu dem in E.3 angegebenen anfänglichen Emissionspreis erwerben. Der anfängliche Emissionspreis wird [vor dem Beginn des öffentlichen Angebots] [•] und anschließend fortlaufend festgelegt.]

## II. Risikofaktoren

Potenzielle Käufer der Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt begeben werden und Gegenstand der Endgültigen Bedingungen sein werden, sollten die nachfolgend beschriebenen wesentlichen Risikofaktoren vollständig lesen und bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen. Die Investitionsentscheidung sollte nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen getroffen und es sollte ein Anlageberater konsultiert werden. Potenzielle Käufer sollten zusätzlich in Erwägung ziehen, dass die beschriebenen Risiken zusammenwirken und sich dadurch gegenseitig verstärken können.

### 1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Die nachfolgenden Ausführungen stellen eine Offenlegung der wesentlichen Risikofaktoren dar, die die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen, beeinflussen können. Die Abfolge, in der die nachstehend aufgeführten Risiken dargestellt sind, ist kein Hinweis auf den wahrscheinlichen Eintritt der Risiken oder auf den Umfang der wirtschaftlichen Auswirkungen. Potenzielle Käufer sollten diese Risikofaktoren in Betracht ziehen, bevor sie Wertpapiere, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, erwerben.

Das Risiko hinsichtlich der Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen, wird durch die der Emittentin erteilten Ratings, welche sich im Laufe der Zeit ändern können, beschrieben. Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, unter dem Basisprospekt begebene Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann von der erteilenden Ratingagentur jederzeit suspendiert, herabgesetzt oder zurückgezogen werden. Zu beachten ist, dass eine Suspendierung, Herabsetzung oder Zurückziehung des Ratings in Bezug auf die Emittentin den Marktpreis der unter dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere nachteilig beeinflussen kann. Im Fall dass die Emittentin dieser Wertpapiere ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, entsteht dem Eigentümer der Wertpapiere ein finanzieller Verlust in Form von entgangenen Zins- und Tilgungszahlungen.

Die DZ BANK wird in ihrem Auftrag von Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited (Niederlassung Deutschland), gehört zu The McGraw-Hill Companies, Inc. („S&P“)<sup>52</sup>, Moody's Deutschland GmbH („Moody's“)<sup>53</sup> und Fitch Ratings Limited („Fitch“)<sup>54</sup> (die „Ratingagenturen“) geratet.

Zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts haben die Ratingagenturen für die DZ BANK folgende Ratings vergeben:

**von S&P:**            **langfristiges Rating: AA-**, Ausblick stabil  
                         **kurzfristiges Rating: A-1+**

S&P definiert:

**AA:** Ein Schuldner mit dem Rating ‚AA‘ verfügt über eine SEHR STARKE Fähigkeit zur Erfüllung seiner finanziellen Verbindlichkeiten. Er unterscheidet sich von Schuldnern mit dem höchsten Rating nur geringfügig.

**A-1:** Ein Schuldner mit dem Rating ‚A-1‘ weist eine STARKE Fähigkeit auf, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Dieses Rating entspricht der höchsten Ratingkategorie von Standard & Poor's. Ratings dieser Kategorie können mit einem Plus-Zeichen versehen werden. Es gibt an, dass die Fähigkeit des Schuldners zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen AUSSERGEWÖHNLICH STARK ist.

<sup>52</sup> S&P hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen am 31. Oktober 2011 registriert.

<sup>53</sup> Moody's hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen am 31. Oktober 2011 registriert.

<sup>54</sup> Fitch hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen am 31. Oktober 2011 registriert.

### **Anmerkungen:**

Plus (+) oder Minus (-): Die Ratings von ‚AA‘ bis ‚CCC‘ können durch Hinzufügen eines Plus- oder Minus-Zeichens modifiziert werden, um die jeweilige Position des Ratings innerhalb einer bestimmten Kategorie darzustellen.

Im Hinblick auf das beste und das schlechteste Rating gilt:

Langfristiges Rating: Bestes Rating: AAA, schlechtestes Rating: D

Kurzfristiges Rating: Bestes Rating: A-1+, schlechtestes Rating: D

**von Moody's:** langfristiges Rating: **Aa3**, Ausblick stabil  
kurzfristiges Rating: **P-1**

Moody's definiert:

**Aa:** Aa-garante Verbindlichkeiten sind von hoher Qualität und bergen ein sehr geringes Kreditrisiko.

**P-1:** Emittenten (oder sie unterstützende Dritte), die mit Prime-1 bewertet werden, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

### **Anmerkungen:**

Moody's verwendet in den Ratingkategorien Aa bis Caa zusätzlich numerische Unterteilungen. Der Zusatz „1“ bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit in das obere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist, während „2“ und „3“ das mittlere bzw. untere Drittel anzeigen.

Im Hinblick auf das beste und das schlechteste Rating gilt:

Langfristiges Rating: Bestes Rating: Aaa, schlechtestes Rating: C

Kurzfristiges Rating: Bestes Rating: P-1 (Prime-1), schlechtestes Rating: NP (Not Prime)

**von Fitch:** langfristiges Rating: **AA-**, Ausblick stabil  
kurzfristiges Rating: **F1+**

Fitch definiert:

**AA:** Sehr hohe Kreditqualität

"AA"-Ratings bezeichnen die Erwartung eines sehr geringen Ausfallrisikos und weisen auf eine sehr hohe Fähigkeit zur Erfüllung von Finanzverbindlichkeiten hin. Diese Fähigkeit ist nicht besonders anfällig für vorhersehbare Ereignisse.

**F1:** Höchste kurzfristige Kreditqualität. Steht für die stärkste Kapazität zur zeitgerechten Bedienung finanzieller Verpflichtungen; außergewöhnliche Fähigkeiten sind durch den Anhang „+“ gekennzeichnet.

### **Anmerkungen:**

Die Modifizierungen „+“ oder „-“ können Ratings angefügt werden, um den relativen Status innerhalb einer größeren Ratingkategorie auszudrücken. Solche Anhänge werden nicht für „AAA“-Langfrist-Ratings und nicht für Langfrist-Ratings unterhalb von „B“ vergeben.

Im Hinblick auf das beste und das schlechteste Rating gilt:

Langfristiges Rating: Bestes Rating: AAA, schlechtestes Rating: D

Kurzfristiges Rating: Bestes Rating: F1+, schlechtestes Rating: D

## **Emittentenrisiko und möglicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals**

Anleger sind dem Risiko der Insolvenz, d.h. einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, der DZ BANK ausgesetzt. Ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals ist möglich.

## Allgemein

Die Wahrnehmung von Geschäftschancen sowie die gezielte und kontrollierte Übernahme von Risiken unter Beachtung von Renditezielen ist integraler Bestandteil der Unternehmenssteuerung in der DZ BANK Gruppe und der DZ BANK. Die aus dem Geschäftsmodell resultierenden Aktivitäten erfordern die Fähigkeit zur Identifizierung, Messung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation von Chancen und Risiken.

Darüber hinaus sind die adäquate Unterlegung der Risiken mit Eigenkapital und eine angemessene Liquiditätsreservehaltung als notwendige Bedingungen für das Betreiben des Geschäfts von grundlegender Bedeutung.

Für die DZ BANK Gruppe und die DZ BANK gilt daher der Grundsatz der Risikokultur, dass Risiken bei allen Aktivitäten Risiken nur in dem Maße eingegangen werden, wie dies zur Erreichung der geschäftspolitischen Ziele unter Berücksichtigung des Leitmotivs „Verbundfokussierte Zentralbank und Allfinanzgruppe“ erforderlich ist, und soweit die Steuerungseinheiten ein angemessenes Verständnis und die Expertise für die Messung und Steuerung der Risiken besitzen. Dabei haben die Unternehmen der DZ BANK Gruppe alle wesentlichen Risiken in den Dimensionen Kapital/Ertrag und Liquidität im Blick und vermeiden eine bewusste oder unbewusste aggressive Risikonahme.

Zur Umsetzung dieses Grundsatzes hat der Vorstand der DZ BANK **Risikostrategien** für die wesentlichen Risiken festgelegt, die auf den Geschäftsstrategien aufbauen. Die Risikostrategien umfassen jeweils die wesentlichen risikotragenden Geschäftsaktivitäten, die Ziele der Risikosteuerung einschließlich der Vorgaben zur Akzeptanz und Vermeidung von Risiken und die Maßnahmen zur Zielerreichung. Der Planungshorizont beträgt ein Jahr.

Die DZ BANK Gruppe verfügt über ein umfangreiches **Risikomanagementsystem**, das grundsätzlich den betriebswirtschaftlichen Erfordernissen gerecht wird und die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Zudem ist das Management von Chancen und Risiken integraler Bestandteil des gruppenweiten strategischen Planungsprozesses. Das Risikomanagement basiert auf Risikostrategien, die aus den Geschäftsstrategien abgeleitet und vom Vorstand verabschiedet wurden.

Aufgrund der implementierten Methoden, organisatorischen Regelungen und IT-Systeme sind die DZ BANK und ihre Tochterunternehmen weitestgehend in der Lage, die materiellen Chancen und Risiken frühzeitig zu erkennen und angemessene Steuerungsmaßnahmen sowohl auf Gruppenebene als auch auf Ebene der einzelnen Gruppenunternehmen zu ergreifen. Dies gilt insbesondere für die Früherkennung von bestandsgefährdenden Risiken.

Das Risikomanagement weist aufgrund seiner besonderen Bedeutung für den Fortbestand der DZ BANK Gruppe und der umfassenden gesetzlichen Anforderungen einen höheren Detaillierungsgrad auf als das Chancenmanagement. Die Steuerung von Chancen basiert auf einem qualitativen Ansatz und ist eng mit dem strategischen Planungsprozess verknüpft.

In allen Risikofeldern kommen leistungsfähige Steuerungs- und Controlling-Instrumente zum Einsatz, die sukzessive verfeinert und weiterentwickelt werden. Die Entwicklung dieser Instrumente wird geleitet von den betriebswirtschaftlichen Erfordernissen und orientiert sich hinsichtlich des Risikomanagements an den aufsichtsrechtlichen Anforderungen. Die eingesetzten Methoden zur Risikomessung sind in das Risikomanagementsystem eingebunden. Die mit den Risikomodellen ermittelten Ergebnisse werden zur Steuerung der DZ BANK Gruppe und der in die Gruppe einbezogenen Unternehmen genutzt.

In das gruppenweite Risikomanagement sind alle Unternehmen der DZ BANK Gruppe integriert. Die DZ BANK und die wesentlichen Tochterunternehmen - auch als Steuerungseinheiten bezeichnet - bilden den Kern der Allfinanzgruppe. Die Steuerungseinheiten bilden jeweils eigene Segmente und sind den Sektoren wie folgt zugeordnet: **Sektor Bank:** DZ BANK, Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft, Schwäbisch Hall („**BSH**“), Deutsche GenossenschaftsHypothekenbank AG, Hamburg („**DG HYP**“), DVB Bank SE, Frankfurt am Main („**DVB**“), DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen, Luxemburg („**DZ PRIVATBANK**“), TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg („**TeamBank**“), Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main („**Union Asset Management Holding**“) und VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn („**VR-LEASING**“) und **Sektor Versicherung:** R+V Versicherung AG, Wiesbaden („**R+V**“).

Die weiteren Tochter- und Beteiligungsunternehmen werden mittelbar über das Beteiligungsrisiko erfasst.

Die Steuerungseinheiten stellen sicher, dass ihre eigenen Tochter- und Beteiligungsunternehmen ebenfalls - mittelbar über die direkt



erfassten Gesellschaften - in das Risikomanagement der DZ BANK Gruppe einbezogen werden und die gruppenweit geltenden Mindeststandards erfüllen.

Die DZ BANK Gruppe und die DZ BANK unterliegen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit verschiedenen Risiken. Dazu zählen insbesondere folgende Risikoarten:

## Allgemeiner Risikohinweis

Sollten einer oder mehrere der nachstehenden Risiken eintreten, kann dies negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin haben mit der Folge, dass die Emittentin gegebenenfalls ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann. Dies beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Das Management von Risikokonzentrationen hat zum Ziel, mit Hilfe von Portfoliobetrachtungen mögliche Verlustrisiken zu erkennen, die sich aus der Kumulierung von Einzelrisiken ergeben können, und gegebenenfalls notwendige Gegenmaßnahmen einzuleiten.

## Sektor Bank

### Kreditrisiko

Das **Kreditrisiko** bezeichnet die Gefahr von Verlusten aus dem Ausfall von Gegenparteien (Kreditnehmer, Emittenten, Kontrahenten) und aus der Migration der Bonität dieser Adressen.

Kreditrisiken können sowohl bei klassischen Kreditgeschäften als auch bei Handelsgeschäften entstehen. Das **klassische Kreditgeschäft** entspricht im Wesentlichen dem kommerziellen Kreditgeschäft einschließlich Finanzgarantien und Kreditzusagen. Unter **Handelsgeschäft** werden im Kontext des Kreditrisikomanagements Produkte aus dem Kapitalmarktbereich wie Wertpapiere des Anlage- und des Handelsbuchs, Schuldscheindarlehen, Derivate- und besicherte Geldmarktgeschäfte (zum Beispiel Wertpapierpensionsgeschäfte) sowie unbesicherte Geldmarktgeschäfte verstanden.

Im **klassischen Kreditgeschäft** treten Kreditrisiken in Form von Ausfallrisiken auf. Unter dem Ausfallrisiko wird in diesem Zusammenhang die Gefahr verstanden, dass ein Kunde Forderungen aus in Anspruch genommenen Krediten (einschließlich Leasingforderungen) und aus überfälligen Zahlungen nicht begleichen kann oder dass aus Eventualverbindlichkeiten und extern zugesagten Kreditlinien Verluste entstehen.

Kreditrisiken aus **Handelsgeschäften** treten in Form von Ausfallrisiken auf, die, je nach Geschäftsart, in Emittentenrisiken, Wiedereindeckungsrisiken und Erfüllungsrisiken unterteilt werden.

**Emittentenrisiken** bezeichnen die Gefahr, dass Verluste aus dem Ausfall von Emittenten handelbarer Schuld- beziehungsweise Beteiligungstitel (zum Beispiel Schuldverschreibungen, Aktien, Genussscheine) oder Verluste aus dem Ausfall von Underlyings derivativer Instrumente (zum Beispiel Kredit- und Aktienderivate) beziehungsweise aus dem Ausfall von Fondsbestandteilen entstehen.

Bei dem **Wiedereindeckungsrisiko** aus Derivaten handelt es sich um die Gefahr, dass während der Laufzeit eines Handelsgeschäfts die Gegenpartei ausfällt und es für die Unternehmen des Sektors Bank nur mit einem zusätzlichen Aufwand in Höhe des zum Ausfallzeitpunkt positiven Marktwerts möglich ist, ein gleichwertiges Geschäft mit einem anderen Kontrahenten abzuschließen.

**Erfüllungsrisiken** entstehen, wenn zwei sich bedingende Zahlungen bestehen und nicht sichergestellt ist, dass bei eigener Zahlung die Gegenleistung erfolgt. Das Erfüllungsrisiko bezeichnet die Gefahr eines Verlusts, der dadurch entsteht, dass der Kontrahent seine Leistung nicht erbringt, während die Gegenleistung bereits erbracht worden ist.

Als Risikounterart wird im Kreditrisiko auch das **Länderrisiko** berücksichtigt.

Das Länderrisiko im engeren Sinne wird als sogenanntes KTZM-Risiko (Konvertierungsrisiko, Transferrisiko, Zahlungsverbot und Moratorium)

bezeichnet. Es umfasst die Gefahr, dass eine ausländische Regierung Restriktionen erlässt, die den Transfer von Finanzmitteln von Schuldern dieses Landes an ausländische Gläubiger untersagen.

Darüber hinaus sind Länderrisiken im weiteren Sinne Bestandteil des Kreditrisikos. Dabei handelt es sich um Risiken aus dem Exposure gegenüber dem Staat selbst (Sovereign Risk) und um das Risiko, dass die Qualität des Gesamtexposures in einem Land durch landesspezifische Ereignisse negativ beeinflusst wird.

Ausfallrisiken aus klassischen Kreditgeschäften entstehen vor allem in der DZ BANK, der BSH, der DG HYP, der DVB und der TeamBank. Sie resultieren aus dem jeweils spezifischen Geschäft einer jeden Steuerungseinheit und weisen somit unterschiedliche Charakteristika hinsichtlich Streuung und Höhe im Verhältnis zum Geschäftsvolumen auf.

Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften entstehen hinsichtlich der Emittentenrisiken insbesondere aus den Handelsaktivitäten und dem Kapitalanlagegeschäft der DZ BANK, der BSH und der DG HYP. Wiedereindeckungsrisiken treten im Wesentlichen bei der DZ BANK, der DVB und der DZ PRIVATBANK auf. Die BSH und die DG HYP gehen Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften nur im Rahmen ihres Anlagebuchs ein.

## **Beteiligungsrisiko**

Unter Beteiligungsrisiko wird die Gefahr von Verlusten aufgrund negativer Wertveränderungen jenes Teils des Beteiligungsportfolios verstanden, bei dem die Risiken nicht im Rahmen anderer Risikoarten berücksichtigt werden.

Im Sektor Bank der DZ BANK Gruppe entstehen Beteiligungsrisiken vor allem bei der DZ BANK, der BSH und der DVB.

Die im Anlagebuch abgebildeten Beteiligungen werden im Wesentlichen aus strategischen Erwägungen gehalten und decken in der Regel Märkte, Marktsegmente oder Wertschöpfungsstufen ab, in denen die Unternehmen des Sektors Bank selbst oder die Volksbanken und Raiffeisenbanken nicht tätig sind. Damit unterstützen diese Beteiligungen Vertriebsaktivitäten der Genossenschaftsbanken oder tragen durch Bündelung von Aufgaben zur Kostenentlastung bei. Die Beteiligungsstrategie wird laufend auf die verbundpolitischen Bedürfnisse ausgerichtet.

## **Marktpreisrisiko**

Das Marktpreisrisiko des Sektors Bank setzt sich aus dem Marktpreisrisiko im engeren Sinne und dem Marktliquiditätsrisiko zusammen.

**Marktpreisrisiko im engeren Sinne** - im Folgenden als Marktpreisrisiko bezeichnet - ist die Gefahr von Verlusten aus Finanzinstrumenten oder anderen Vermögenswerten, die durch Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern verursacht werden. Das Marktpreisrisiko untergliedert sich gemäß den zugrunde liegenden Einflussfaktoren im Wesentlichen in Zinsrisiko, Spread-Risiko einschließlich Migrationsrisiko, Aktienrisiko, Fondspreisrisiko, Währungsrisiko, Rohwarenrisiko und Asset-Management-Risiko. Diese Risiken werden durch Veränderungen der Zinsstrukturkurve, der Bonitäts-Spreads, der Wechselkurse, der Aktienkurse beziehungsweise der Rohwarenpreise verursacht.

Marktpreisrisiken entstehen insbesondere durch die Kundenhandelsaktivitäten der DZ BANK, die Liquiditätsausgleichsfunktion der DZ BANK für die Genossenschaftliche FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken sowie durch das Kreditgeschäft, das Immobilienfinanzierungsgeschäft, das Bauspargeschäft, die Kapitalanlagen und die Eigenemissionen der jeweiligen Steuerungseinheiten. Das Spread-Risiko einschließlich des Migrationsrisiko ist die bedeutendste Marktpreisrisikoart im Sektor Bank. Sofern im Weiteren nicht explizit anderweitig hervorgehoben, wird unter dem Begriff des Spread-Risikos immer auch das Migrationsrisiko subsumiert.

**Marktliquiditätsrisiko** ist die Gefahr eines Verlustes, der aufgrund nachteiliger Veränderungen der Marktliquidität - zum Beispiel durch Verschlechterung der Markttiefe oder durch Marktstörungen - eintreten kann. Es führt dazu, dass Vermögenswerte nur mit Abschlägen am Markt liquidiert werden können und ein aktives Risikomanagement nur eingeschränkt möglich ist. Marktliquiditätsrisiken entstehen vor allem aus im Bestand befindlichen Wertpapieren sowie aus Refinanzierungs- und Geldmarktgeschäften.

## Bauspartechnisches Risiko

Das bauspartechnische Risiko umfasst die beiden Komponenten Neugeschäftsrisiko und Kollektivrisiko.

Beim **Neugeschäftsrisiko** handelt es sich um die Gefahr negativer Auswirkungen aufgrund möglicher Abweichungen vom geplanten Neugeschäftsvolumen.

Das **Kollektivrisiko** bezeichnet die Gefahr negativer Auswirkungen, die sich aufgrund anhaltender und signifikanter nicht zinsinduzierter Verhaltensänderungen der Kunden durch Abweichungen der tatsächlichen von der prognostizierten Entwicklung des Bausparkollektivs ergeben können. Die Abgrenzung zum Zinsrisiko kann durch ein unabhängig vom Zinsniveau verändertes Kundenverhalten in der Kollektivsimulation gewährleistet werden. Entsprechend sind im Gegenzug beim Zinsrisiko nur zinsinduzierte Veränderungen des Kundenverhaltens relevant.

Im Sektor Bank der DZ BANK Gruppe entstehen bauspartechnische Risiken aus den Geschäftsaktivitäten der BSH. Das bauspartechnische Risiko bildet das unternehmensspezifische Geschäftsrisiko der Bausparkasse ab. Bausparen basiert auf einem zweckgebundenen Vorsparsystem. Der Kunde schließt einen Bausparvertrag mit festem Guthaben- und Darlehenszins ab, um später - nach der Sparphase (bei Regelbesparung etwa sechs bis zehn Jahre) - bei Zuteilung des Vertrags ein zinsgünstiges Bauspardarlehen (Laufzeit zwischen sechs und 14 Jahren) zu erhalten. Bausparen ist damit ein kombiniertes Passiv-Aktiv-Produkt mit sehr langer Laufzeit.

## Geschäftsrisiko

Das Geschäftsrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aus Ergebnisschwankungen, die sich bei gegebener Geschäftsstrategie ergeben können und nicht durch andere Risikoarten abgedeckt sind. Insbesondere umfasst dies die Gefahr, dass den Verlusten aufgrund von Veränderungen wesentlicher Rahmenbedingungen (zum Beispiel regulatorisches Umfeld, Wirtschafts- und Produktumfeld, Kundenverhalten, Wettbewerbssituation) operativ nicht begegnet werden kann.

Die DZ BANK ist mit ihren Kernfunktionen als Zentralbank, Geschäftsbank und Holding auf ihre Kunden und Eigentümer, die Volksbanken und Raiffeisenbanken, ausgerichtet.

Maßgeblich für das Geschäftsrisiko des Sektors Bank sind neben der DZ BANK im Wesentlichen die Steuerungseinheiten DVB, DZ PRIVATBANK und Union Asset Management Holding.

## Reputationsrisiko

Das Reputationsrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aufgrund von Ereignissen, die das Vertrauen in die Unternehmen des Sektors Bank oder in die angebotenen Produkte und Dienstleistungen insbesondere bei Kunden (hierzu zählen auch die Volksbanken und Raiffeisenbanken), Anteilseignern, auf dem Arbeitsmarkt, in der Öffentlichkeit und bei der Aufsicht beschädigen.

Reputationsrisiken können als eigenständiges Risiko auftreten (primäres Reputationsrisiko) oder sie entstehen als mittelbare oder unmittelbare Folge anderer Risikoarten wie zum Beispiel Geschäftsrisiko, Liquiditätsrisiko, operationelles Risiko (sekundäres Reputationsrisiko).

Bei einer negativen Reputation einzelner Steuerungseinheiten oder des Sektors Bank oder der DZ BANK Gruppe insgesamt besteht die Gefahr, dass bestehende oder potenzielle Kunden verunsichert werden, wodurch erwartete Geschäfte nicht realisiert werden könnten. Auch besteht die Gefahr, dass der zur Durchführung des Geschäfts erforderliche Rückhalt von Anteilseignern oder Mitarbeitern nicht mehr gewährleistet ist. Schließlich könnte eine erschwerte Refinanzierung Folge eines Reputationsschadens sein.

Das Reputationsrisiko ist grundsätzlich über das Geschäftsrisiko implizit in die Risikomessung und -kapitalisierung des Sektors Bank einbezogen. Bei der BSH erfolgt die Messung und Kapitalisierung des Reputationsrisikos im Wesentlichen im Rahmen des bauspartechnischen Risikos. Darüber hinaus wird die Gefahr einer erschwerten Refinanzierung infolge eines Reputationsschadens im Rahmen des Liquiditätsrisikomanagements explizit berücksichtigt.

Eine auf das Reputationsrisiko ausgerichtete Krisenkommunikation soll bei Eintritt eines Ereignisses größeren Schaden von den Unternehmen des Sektors Bank abwenden. Die Steuerungseinheiten verfolgen daher eine Vorgehensweise, die sich auf die Anspruchsgruppen (Stakeholder) bezieht. Das Reputationsrisiko wird folglich in Abhängigkeit vom Stakeholder identifiziert und qualitativ bewertet.

## **Operationelles Risiko**

In enger Anlehnung an die bankaufsichtsrechtliche Definition versteht die DZ BANK unter operationellem Risiko die Gefahr von Verlusten, die durch menschliches Verhalten, technologisches Versagen, Prozess- oder Projektmanagementschwächen oder externe Ereignisse hervorgerufen werden. Das Rechtsrisiko ist in dieser Definition eingeschlossen.

Neben der DZ BANK sind die BSH, DG HYP, DVB, DZ PRIVATBANK, TeamBank und Union Asset Management Holding besonders bedeutsam für das operationelle Risiko des Sektors Bank.

## **Liquiditätsrisiko**

Liquiditätsrisiko ist die Gefahr, dass liquide Mittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Damit wird das Liquiditätsrisiko als Zahlungsunfähigkeitsrisiko verstanden.

Liquiditätsrisiken erwachsen aus dem zeitlichen und betragsmäßigen Auseinanderfallen der Zahlungsflüsse. Folgende Einflussfaktoren sind hierfür wesentlich:

- die Refinanzierungsstruktur der Aktivgeschäfte
- die Unsicherheit der Liquiditätsbindung bei der Refinanzierung über strukturierte Emissionen und Zertifikate mit Kündigungsrechten und Vorfälligkeiten
- die Volumenänderungen bei Einlagen und Ausleihungen, wobei die Liquiditätsausgleichsfunktion in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe einen wesentlichen Treiber darstellt
- das Refinanzierungspotenzial am Geld- und Kapitalmarkt
- die Marktwertschwankungen und Veräußerbarkeit von Wertpapieren sowie deren Beleihungsfähigkeit in der besicherten Refinanzierung beispielsweise mittels bilateraler Repo-Geschäfte oder am Tri-Party-Markt
- die potenzielle Ausübung von Liquiditätsoptionen wie etwa Ziehungsrechte bei unwiderruflichen Kredit- oder Liquiditätszusagen sowie Kündigungs- und Währungswahlrechte im Kreditgeschäft
- die Verpflichtung zur Stellung eigener Sicherheiten in Form von Geld oder Wertpapieren beispielsweise für Derivategeschäfte oder für die Gewährleistung des Zahlungsverkehrs im Rahmen der Intraday Liquidität

Liquiditätsrisiken resultieren außerdem aus der Veränderung der eigenen Bonität, wenn die Pflicht zu Stellung von Sicherheiten vertraglich in Abhängigkeit zum Rating geregelt ist.

## **Sektor Versicherung**

### **Versicherungstechnisches Risiko**

Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet die Gefahr, dass bedingt durch Zufall, Irrtum oder Änderung der tatsächliche Aufwand für Schäden und Leistungen vom erwarteten Aufwand abweicht. Es wird gemäß Solvency II in die folgenden Kategorien unterteilt:

- Versicherungstechnisches Risiko Leben
- Versicherungstechnisches Risiko Gesundheit
- Versicherungstechnisches Risiko Nicht-Leben

#### Versicherungstechnisches Risiko Leben:

Das versicherungstechnische Risiko Leben bezeichnet die Gefahr, die sich aus der Übernahme von Lebensversicherungsverpflichtungen ergibt, und zwar in Bezug auf die abgedeckten Risiken und die verwendeten Prozesse bei der Ausübung des Geschäfts. Das versicherungstechnische Risiko Leben wird als Kombination der Kapitalanforderungen für mindestens folgende Untermodule berechnet:

Das **Sterblichkeitsrisiko** beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder bei der Volatilität der Sterblichkeitsraten ergibt, wenn der Anstieg der Sterblichkeitsrate zu einem Anstieg des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten führt.

Das **Langlebigkeitsrisiko** beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder bei der Volatilität der Sterblichkeitsraten ergibt, wenn der Rückgang der Sterblichkeitsrate zu einem Anstieg des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten führt.

Das **Invaliditätsrisiko** beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder bei der Volatilität der Invaliditäts-, Krankheits- und Morbiditätsraten ergibt.

Das **Lebensversicherungskatastrophenrisiko** beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus einer signifikanten Ungewissheit in Bezug auf die Preisfestlegung und die Annahmen bei der Rückstellungsbildung für extreme oder außergewöhnliche Ereignisse ergibt.

Das **Stornorisiko** beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus Veränderungen in der Höhe oder bei der Volatilität der Storno-, Kündigungs-, Verlängerungs- und Rückkaufsrate von Versicherungspolice ergibt.

Das **Lebensversicherungskostenrisiko** beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder bei der Volatilität der bei der Verwaltung von Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen angefallenen Kosten ergibt.

#### Versicherungstechnisches Risiko Gesundheit:

Das versicherungstechnische Risiko Gesundheit bezeichnet die Gefahr, die sich aus der Übernahme von Kranken- und Unfallversicherungsverpflichtungen ergibt, und zwar in Bezug auf die abgedeckten Risiken und verwendeten Prozesse bei der Ausübung des Geschäfts.

#### Versicherungstechnisches Risiko Nicht-Leben:

Das versicherungstechnische Risiko Nicht-Leben bezeichnet die Gefahr, die sich aus der Übernahme von Nicht-Lebensversicherungsverpflichtungen ergibt, und zwar in Bezug auf die abgedeckten Risiken und die verwendeten Prozesse bei der Ausübung des Geschäfts. Es wird als Kombination der Kapitalanforderungen für die folgenden Untermodule berechnet:

Das **Prämien- und Reserverisiko** bezeichnet die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus Schwankungen in Bezug auf das Eintreten, die Häufigkeit und die Schwere der versicherten Ereignisse und in Bezug auf das Eintreten und den Betrag der Schadenabwicklung ergibt.

Das **Katastrophenrisiko** Nicht-Leben beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus einer signifikanten Ungewissheit in Bezug auf die Preisfestlegung und die Annahmen bei der Rückstellungsbildung für extreme oder außergewöhnliche Ereignisse ergibt.

Das **Stornorisiko** beschreibt die Unsicherheit über das Fortbestehen von Erst- und Rückversicherungsverträgen. Es resultiert aus der Tatsache, dass der Wegfall von für das Versicherungsunternehmen profitablen Verträgen zur Verminderung der Eigenmittel führt.

## **Marktrisiko**

Das Marktrisiko bezeichnet die Gefahr, die sich aus Schwankungen in der Höhe oder in der Volatilität der Marktpreise für Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumente ergibt, die den Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Unternehmens beeinflussen. Es spiegelt die strukturelle Inkongruenz zwischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten insbesondere in Hinblick auf deren Laufzeit angemessen wider.

Das Marktrisiko setzt sich aus folgenden Unterkategorien zusammen:

Das **Zinsrisiko** beschreibt die Sensitivität von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Zinsstrukturkurve oder auf die Volatilität der Zinssätze. Aufgrund des andauernden Niedrigzinsumfelds besteht insbesondere für die Versicherungsbestände der Lebensversicherung mit einer hohen Garantieverzinsung ein erhöhtes Zinsgarantierisiko.

Das **Spread-Risiko** beschreibt die Sensitivität von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder bei der Volatilität der Credit Spreads oberhalb der risikofreien Zinskurve. Weiterhin werden in dieser Unterkategorie Ausfallrisiken und Migrationsrisiken berücksichtigt. Als Credit Spread wird die Zinsdifferenz zwischen einer risikobehafteten und einer risikolosen Rentenanlage bezeichnet. Änderungen dieser Credit Spreads führen zu Marktwertänderungen der korrespondierenden Wertpapiere.

Das **Aktienrisiko** beschreibt die Sensitivität von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder bei der Volatilität der Marktpreise von Aktien. Das Beteiligungsrisiko wird ebenfalls im Aktienrisiko abgebildet. Aktienrisiken ergeben sich aus den bestehenden Aktienengagements durch Marktschwankungen.

Das **Währungsrisiko** beschreibt die Sensitivität von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder bei der Volatilität der Wechselkurse. Währungsrisiken resultieren aus Wechselkursschwankungen entweder durch in Fremdwährungen gehaltene Kapitalanlagen oder bei Bestehen eines Währungsungleichgewichts zwischen den versicherungstechnischen Verbindlichkeiten und den Kapitalanlagen.

Das **Immobilienrisiko** beschreibt die Sensitivität von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder bei der Volatilität der Marktpreise von Immobilien. Immobilienrisiken können sich aus negativen Wertveränderungen von direkt oder indirekt gehaltenen Immobilien ergeben. Diese können aus einer Verschlechterung der speziellen Eigenschaften der Immobilie oder allgemeinen Marktwertveränderungen (zum Beispiel im Rahmen einer Immobilienkrise) resultieren.

Das **Konzentrationsrisiko** beinhaltet zusätzliche Risiken für ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die entweder auf eine mangelnde Diversifikation des Asset-Portfolios oder auf eine hohe Exponierung gegenüber dem Ausfallrisiko eines einzelnen Wertpapieremittenten oder einer Gruppe verbundener Emittenten zurückzuführen sind.

Innerhalb des Marktrisikos wird gemäß der nach Solvency II vorgenommenen Abgrenzung auch der überwiegende Teil des Kreditrisikos dem Spread-Risiko zugeordnet. Weitere Teile des Kreditrisikos werden unter anderem im Gegenparteiausfallrisiko gemessen.

## **Gegenparteiausfallrisiko**

Das Gegenparteiausfallrisiko trägt möglichen Verlusten Rechnung, die sich aus einem unerwarteten Ausfall oder der Verschlechterung der Bonität von Gegenparteien und Schuldern von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen während der folgenden 12 Monate ergeben. Es deckt risikomindernde Verträge wie Rückversicherungsvereinbarungen, Verbriefungen und Derivate sowie Forderungen gegenüber Vermittlern und alle sonstigen Kreditrisiken ab, soweit sie nicht anderweitig in der Risikomessung berücksichtigt werden.

Das Gegenparteiausfallrisiko berücksichtigt die akzessorischen oder sonstigen Sicherheiten, die von dem oder für das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gehalten werden, und die damit verbundenen Risiken.

Bei der R+V bestehen derartige Risiken insbesondere für Kontrahenten von derivativen Finanzinstrumenten, Rückversicherungskontrahenten und für den Ausfall von Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und Versicherungsvermittlern.

## **Operationelles Risiko**

Das operationelle Risiko bezeichnet die Verlustgefahr, die sich aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen, Mitarbeitern oder Systemen oder durch externe Ereignisse ergibt. Rechtsrisiken sind hierin eingeschlossen. Rechtsrisiken können insbesondere aus Änderungen rechtlicher Rahmenbedingungen (Gesetze und Rechtsprechung), Veränderungen der behördlichen Auslegung und aus Änderungen des Geschäftsumfelds resultieren.

## Unternehmen aus anderen Finanzsektoren

Zu den Unternehmen aus anderen Finanzsektoren zählen bei der R+V im Wesentlichen Pensionskassen und Pensionsfonds zur betrieblichen Altersvorsorge.

Die Risikoquantifizierung erfolgt gemäß den derzeit gültigen Vorgaben der Versicherungsaufsicht, wonach die Kapitalanforderungen gemäß Solvabilität I angesetzt werden, die sich im Wesentlichen durch Anwendung eines Faktors auf die Volumenmaße von Deckungsrückstellungen und riskiertem Kapital errechnen.

Die R+V Pensionskasse AG ist vergleichbaren Risiken wie die Lebensversicherungsunternehmen im R+V-Teilkonzern ausgesetzt. Insbesondere gelten die entsprechenden Maßnahmen innerhalb des Risikomanagements wie in den Abschnitten zum versicherungstechnischen Risiko Leben, Marktrisiko, Gegenparteiausfallrisiko sowie zum operationellen Risiko beschrieben.

Die Risikosituation eines Pensionsfonds ist wesentlich bestimmt durch die Art der angebotenen Pensionspläne. Bei den von der R+V angebotenen Pensionsplänen zur Durchführung einer Beitragszusage mit Mindestleistung ist zu gewährleisten, dass beim vereinbarten Rentenbeginn mindestens die Summe der eingezahlten Beiträge abzüglich eventueller Beiträge für übernommene biometrische Risiken zur Verfügung steht.

Des Weiteren werden Pensionspläne angeboten, die versicherungsförmig garantierte Leistungen auf Berufsunfähigkeits-, Alters- und Hinterbliebenenrenten zusagen. Hier sind das Marktrisiko sowie das gesamte Spektrum der versicherungstechnischen Risikoarten in der betrieblichen Altersversorgung relevant. Im Rentenbezug ist aufgrund der Leistungsgarantien das Risiko der Langlebigkeit von Bedeutung. Auch hier gelten die entsprechenden Maßnahmen innerhalb des Risikomanagements wie in den Abschnitten zum versicherungstechnischen Risiko Leben, Marktrisiko, Gegenparteiausfallrisiko sowie zum operationellen Risiko beschrieben.

Zum 31. Dezember 2015 betrug der **Gesamtsolvabilitätsbedarf für die Unternehmen aus anderen Finanzsektoren** unverändert zum Vorjahresstichtag 75 Mio. Euro. Dem stand eine im Vorjahresvergleich ebenfalls unveränderte **Verlustobergrenze** in Höhe von 80 Mio. Euro gegenüber. Die Verlustobergrenze wurde im Verlauf des Geschäftsjahres zu keinem Zeitpunkt überschritten.

Bei den angebotenen Pensionsplänen zur Durchführung einer Leistungszusage ohne versicherungsförmige Garantien übernimmt die R+V weder pensionsfondstechnische noch Anlagerisiken, da die vom Arbeitgeber gezahlten Einlösungsbeträge unter dem Vorbehalt eines Nachschusses stehen. Das gilt auch für die Phase des Rentenbezugs. Sollte ein geforderter Nachschuss nicht erbracht werden, wird die Zusage der R+V nach Maßgabe des noch vorhandenen Kapitals auf versicherungsförmig garantierte Leistungen herabgesetzt. In den laufenden Beiträgen und in der Deckungsrückstellung sind ausreichend Anteile zur Deckung der Kosten für die Verwaltung der Pensionsfondsverträge enthalten.

## Allgemeiner Risikohinweis zur Europäischen Staatsschuldenkrise

Die gesamtwirtschaftliche Lage der in der Euro-Zone angesiedelten Länder **Portugal, Italien, Irland, Griechenland und Spanien** ist weiterhin durch eine in Relation zum Bruttoinlandsprodukt hohe Staatsverschuldung geprägt, deren Abbau sich nach wie vor schwierig gestaltet. Die Länder bleiben in der Folge anfällig gegenüber Schwankungen in der Risikoeinschätzung der Investoren. Gleichwohl sind mit Ausnahme Griechenlands in diesen Ländern deutliche Fortschritte bei Haushaltssanierung und Wirtschaftsstabilisierung erkennbar. Die Volkswirtschaften wachsen wieder und die vormaligen hohen Defizite in den Leistungsbilanzen wurden durch Überschüsse abgelöst. **Irland** konnte nach dem Auslaufen des Hilfsprogramms aus dem Europäischen Stabilitätsmechanismus im Januar 2014 wieder an die internationalen Finanzmärkte zurückkehren. Auch **Portugal** konnte im Mai 2014 nach Abschluss seines Hilfsprogramms wieder langfristige Emissionen am Kapitalmarkt platzieren.

Weiterhin kritisch einzuschätzen ist die Finanzlage **Griechenlands**. Auch nach der Verabschiedung eines neuen dreijährigen Hilfspakets des Euro-Rettungsfonds im August 2015 kann die Zahlungsfähigkeit Griechenlands und der Verbleib des Landes in der Euro-Zone nicht als gewährleistet angesehen werden. Im Falle eines sogenannten Grexit wären Turbulenzen an den internationalen Finanzmärkten mit negativen Auswirkungen auf die Länder der Euro-Zone nicht auszuschließen.

Problematisch ist derzeit auch die Lage in **Russland**. Dort hat der im Jahr 2013 begonnene wirtschaftliche Abschwung im Geschäftsjahr zu

einer Rezession geführt. Ausschlaggebend für diese Entwicklung waren der Ukraine-Konflikt mit den darauffolgenden internationalen Sanktionen, die stetig gesunkenen Weltmarktpreise für Erdöl und der drastische Wertverfall des Rubels. Durch den erheblich eingeschränkten Zugang zu den Kapitalmärkten ist der Staat zunehmend bei der Refinanzierung der Banken und Unternehmen gefordert. Der niedrige Ölpreis führt jedoch zu beträchtlichen Einnahmeverlusten, da zwei Drittel der russischen Exporte auf Erdöl und Erdgas basieren. Die von der Zentralbank der russischen Föderation vorgenommenen Stützungskäufe zur Abmilderung des Rubelverfalls ließen die Währungsreserven weiter schrumpfen. Der Rückgang der Währungsreserven dürfte sich auch im Geschäftsjahr 2016 fortsetzen.

Die europäische Staatsschuldenkrise und die Entwicklungen in den weiteren globalen Krisenherden haben Auswirkungen auf verschiedene Risiken der DZ BANK Gruppe und der DZ BANK. Dies gilt im Sektor Bank für das Kreditrisiko (Verschlechterung der Kreditqualität der Öffentlichen Hand, Erhöhung der Kreditrisikovorsorge), Beteiligungsrisiko (erhöhter Abschreibungsbedarf auf Beteiligungsbuchwerte), das Marktpreisrisiko (Erhöhung der Bonitäts-Spreads, Verringerung der Marktliquidität), das Geschäftsrisiko (Rückgang der Nachfrage nach Bankkrediten), das Reputationsrisiko (Ansehen der Kreditwirtschaft) und das Liquiditätsrisiko (eine Kombination aus den zuvor genannten Wirkungen).

Im Sektor Versicherung ist von der europäischen Staatsschuldenkrise insbesondere das Marktrisiko betroffen. Sollten sich die Credit Spreads im Hinblick auf Staatsanleihen oder andere Anlagen im Markt ausweiten, wird dies zu einem Rückgang der Marktwerte führen. Solche Barwertverluste können temporäre oder dauerhafte Ergebnisbelastungen zur Folge haben.

## 2. Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere

**Der Erwerb der Wertpapiere ist mit verschiedenen Risiken verbunden, wobei die wesentlichen Risiken nachstehend beschrieben werden. Ferner enthält die Reihenfolge der Risiken keine Aussage über das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Fall ihrer Realisierung und die Realisierungswahrscheinlichkeit der aufgeführten Risiken. Definitionen für verwendete Begriffe sind in den Zertifikatsbedingungen enthalten.**

### 2.1 Risiko im Zusammenhang mit den Rückzahlungsprofilen der Wertpapiere

#### ***Rückzahlungsprofil 1 (KorridorZins Zertifikate)***

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode von der Schwankungsbreite des Basiswerts abhängt. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn mindestens ein Beobachtungspreis, jeweils bezogen auf die relevante Periode, die Obere Barriere überschreitet oder die Untere Barriere unterschreitet. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

#### ***Rückzahlungsprofil 2 (KorridorZins Zertifikate TeilGarant)***

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Schwankungsbreite des Basiswerts abhängen. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird oder **dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird**. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn mindestens ein Beobachtungspreis, jeweils bezogen auf die relevante Periode, die Obere Barriere überschreitet oder die Untere Barriere unterschreitet. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

#### ***Rückzahlungsprofil 3 (KorridorZins Zertifikate Control)***

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode von der Schwankungsbreite des Basiswerts sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt, von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Möglichkeit einer Physischen



Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist (siehe zu den besonderen Risiken im Fall einer Physischen Lieferung auch den nächsten Absatz) vor, erfolgt diese. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn mindestens ein Beobachtungspreis, jeweils bezogen auf die relevante Periode, die Obere Barriere überschreitet oder die Untere Barriere unterschreitet. Zudem partizipiert der Anleger nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Besteht bei den Zertifikaten die Möglichkeit auf Physische Lieferung von Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren, ist der Anleger den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere ausgesetzt und sollte sich daher bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere sowie deren Emittenten informieren. Unter Umständen können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, so dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

#### ***Rückzahlungsprofil 4 (TrendZins Zertifikate Napoleon)***

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe der Variablen Kuponzahlung für die 2. und - je nach Ausgestaltung - weitere Periode(n) von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Beobachtungspreis eine negative bzw. nicht hinreichend positive Wertentwicklung (verglichen mit dem Startpreis in Bezug auf den ersten Beobachtungstag bzw. verglichen mit dem Niveau des vorangegangenen Beobachtungstags bezogen auf den zweiten und alle folgenden Beobachtungstage) aufweist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

#### ***Rückzahlungsprofil 5 (TrendZins Zertifikate Napoleon mit Fixer Kuponzahlung in 2. und Letzter Periode)***

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe der Variablen Kuponzahlung für die 1. Periode von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Beobachtungspreis eine negative bzw. nicht hinreichend positive Wertentwicklung (verglichen mit dem Startpreis in Bezug auf den ersten Beobachtungstag bzw. verglichen mit dem Niveau des vorangegangenen Beobachtungstags bezogen auf den zweiten und alle folgenden Beobachtungstage) aufweist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als

Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

### ***Rückzahlungsprofil 6 (DuoRendite ZinsFix klassisch)***

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags 2 (bei Zertifikaten, die nur eine Barzahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Barzahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt, an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist (siehe zu den besonderen Risiken im Fall einer Physischen Lieferung auch den letzten Absatz) vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Teilkapitalverlust entstehen kann.** Ein Teilkapitalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Selbst wenn kein Teilkapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da die Zahlung des Rückzahlungsbetrags 1 bereits an einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Zahlungstermin erfolgt.

Besteht bei den Zertifikaten die Möglichkeit auf Physische Lieferung von Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren, ist der Anleger den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere ausgesetzt und sollte sich daher bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere sowie deren Emittenten informieren. Unter Umständen können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Teilkapitalverlust entstehen kann.** Ein Teilkapitalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

### ***Rückzahlungsprofil 7 (DuoRendite ZinsFix Express)***

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin, die Höhe des Rückzahlungsbetrags 2 (bei Zertifikaten, die nur eine Barzahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Barzahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt, sowie - je nach Ausgestaltung - die Kuponzahlung an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist (siehe zu den besonderen Risiken im Fall einer Physischen Lieferung auch den letzten Absatz) vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Teilkapitalverlust entstehen kann.** Ein Teilkapitalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist. Selbst wenn kein Teilkapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven

Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da einerseits die Zahlung des Rückzahlungsbetrags 1 bereits an einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Zahlungstermin erfolgt und es andererseits zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive bestimmter, in den Zertifikatsbedingungen definierter Bewertungstage) den relevanten Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet.

Besteht bei den Zertifikaten die Möglichkeit auf Physische Lieferung von Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren, ist der Anleger den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere ausgesetzt und sollte sich daher bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere sowie deren Emittenten informieren. Unter Umständen können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Letzten Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Teilkapitalverlust entstehen kann.** Ein Teilkapitalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

#### ***Rückzahlungsprofil 8 (DuoRendite RenditeChance)***

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin, die Höhe des Rückzahlungsbetrags 2 (bei Zertifikaten, die nur eine Barzahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Barzahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt, sowie die Zahlung der Kuponzahlungen an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist (siehe zu den besonderen Risiken im Fall einer Physischen Lieferung auch den letzten Absatz) vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Teilkapitalverlust entstehen kann.** Ein Teilkapitalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist. Selbst wenn kein Teilkapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis an den relevanten Bewertungstagen einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises nicht erreicht bzw. überschreitet. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da einerseits die Zahlung des Rückzahlungsbetrags 1 bereits an einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Zahlungstermin erfolgt und es andererseits zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive bestimmter, in den Zertifikatsbedingungen definierter Bewertungstage) den relevanten Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet.

Besteht bei den Zertifikaten die Möglichkeit auf Physische Lieferung von Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren, ist der Anleger den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere ausgesetzt und sollte sich daher bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere sowie deren Emittenten informieren. Unter Umständen können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen

Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Letzten Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Teilkapitalverlust entstehen kann.** Ein Teilkapitalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

### ***Rückzahlungsprofil 9 (DuoRendite Renditezertifikate)***

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin, die Höhe des Rückzahlungsbetrags 2 (bei Zertifikaten, die nur eine Barzahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Barzahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt, sowie die Zahlung der Kuponzahlung für die jeweilige Periode an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist und wenn der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere notiert. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist (siehe zu den besonderen Risiken im Fall einer Physischen Lieferung auch den letzten Absatz) vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Teilkapitalverlust entstehen kann.** Ein Teilkapitalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist. Selbst wenn kein Teilkapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der relevante Referenzpreis einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises nicht erreicht bzw. überschreitet und wenn der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner der Barriere notiert. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da einerseits die Zahlung des Rückzahlungsbetrags 1 bereits an einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Zahlungstermin erfolgt und es andererseits zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive bestimmter, in den Zertifikatsbedingungen definierter Bewertungstage) den relevanten Rückzahlungsniveau erreicht bzw. überschreitet.

Besteht bei den Zertifikaten die Möglichkeit auf Physische Lieferung von Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren, ist der Anleger den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere ausgesetzt und sollte sich daher bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere sowie deren Emittenten informieren. Unter Umständen können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Letzten Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Teilkapitalverlust entstehen kann.** Ein Teilkapitalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

### **Rückzahlungsprofil 10 (Expresszertifikate mit Kuponzahlung)**

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt, an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist (siehe zu den besonderen Risiken im Fall einer Physischen Lieferung auch den letzten Absatz) vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis an den relevanten Bewertungstagen einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises unterschreitet. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive bestimmter, in den Zertifikatsbedingungen definierter, Bewertungstage) den relevanten Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet.

Besteht bei den Zertifikaten die Möglichkeit auf Physische Lieferung von Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren, ist der Anleger den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere ausgesetzt und sollte sich daher bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere sowie deren Emittenten informieren. Unter Umständen können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

### **Rückzahlungsprofil 11 (VarioZins Zertifikate VZ-TG)**

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) abhängen. Die Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn ein Beobachtungspreis, jeweils bezogen auf die relevante Periode, von höchstens zwei Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts die Barriere unterschritten hat. Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens drei Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts, jeweils bezogen auf die relevante Periode, kleiner der Barriere, besteht - je nach Ausgestaltung - die Möglichkeit, dass die Kuponzahlung für die relevante Periode entfällt. **Des Weiteren besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in alle Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies ist dann der Fall, wenn ein Beobachtungspreis von mindestens drei Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts in der Letzten Periode die Barriere unterschritten hat. Zudem partizipiert

der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Bestandteil) den dem jeweiligen Bestandteil zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich die Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln werden.

#### ***Rückzahlungsprofil 12 (VarioZins Zertifikate VZ-D)***

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode von der Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) abhängt. Die Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn ein Beobachtungspreis, jeweils bezogen auf die relevante Periode, von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts die Barriere 1 unterschritten hat. Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts, jeweils bezogen auf die relevante Periode, kleiner der Barriere 2, besteht - je nach Ausgestaltung - die Möglichkeit, dass die Kuponzahlung für die relevante Periode entfällt. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Bestandteil) den dem jeweiligen Bestandteil zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich die Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln werden.

#### ***Rückzahlungsprofil 13 (VarioZins Zertifikate VZ-D-TG)***

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) abhängen. Die Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn ein Beobachtungspreis, jeweils bezogen auf die relevante Periode, von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts die Barriere 1 unterschritten hat. Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts, jeweils bezogen auf die relevante Periode, kleiner der Barriere 2, besteht - je nach Ausgestaltung - die Möglichkeit, dass die Kuponzahlung für die relevante Periode entfällt. **Des Weiteren besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies ist dann der Fall, wenn ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der Letzten Periode die Barriere 2 unterschritten hat. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Bestandteil) den dem jeweiligen Bestandteil zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich die Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln werden.

#### ***Rückzahlungsprofil 14 (VarioZins Zertifikate VZ-D-FK)***

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe der Variablen Kuponzahlung für die in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Perioden von der Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) abhängt. Die Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn ein Beobachtungspreis, jeweils bezogen auf die relevante Periode, von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts die Barriere 1 unterschritten hat. Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts, jeweils bezogen auf die relevante Periode, kleiner der Barriere 2, besteht - je nach Ausgestaltung - die Möglichkeit, dass die Variable Kuponzahlung für die relevante Periode entfällt. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts und grundsätzlich nicht an

normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Bestandteil) den dem jeweiligen Bestandteil zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich die Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln werden.

#### ***Rückzahlungsprofil 15 (VarioZins Zertifikate VZ-D-FK-TG)***

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe der Variablen Kuponzahlung für die in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Perioden sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) abhängen. Die Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn ein Beobachtungspreis, jeweils bezogen auf die relevante Periode, von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts die Barriere 1 unterschritten hat. Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts, jeweils bezogen auf die relevante Periode, kleiner der Barriere 2, besteht - je nach Ausgestaltung - die Möglichkeit, dass die Variable Kuponzahlung für die relevante Periode entfällt. **Des Weiteren besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies ist dann der Fall, wenn ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der Letzten Periode die Barriere 2 unterschritten hat. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Bestandteil) den dem jeweiligen Bestandteil zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich die Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln werden.

#### ***Rückzahlungsprofil 16 (VarioZins Zertifikate VZ-E)***

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode von der Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) abhängt. Die Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts, jeweils bezogen auf die relevante Periode, die Barriere unterschritten hat. Ist dies der Fall, besteht - je nach Ausgestaltung - die Möglichkeit, dass die Kuponzahlung für die relevante Periode entfällt. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Bestandteil) den dem jeweiligen Bestandteil zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich die Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln werden.

#### ***Rückzahlungsprofil 17 (VarioZins Zertifikate VZ-E-TG)***

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) abhängen. Die Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts, jeweils bezogen auf die relevante Periode, die Barriere unterschritten hat. Ist dies der Fall besteht - je nach Ausgestaltung - die Möglichkeit, dass die Kuponzahlung für die relevante Periode entfällt. **Des Weiteren besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies ist dann der Fall, wenn ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der Letzten Periode die Barriere unterschritten hat. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts bzw.

(z.B. im Fall eines Kursindex als Bestandteil) den dem jeweiligen Bestandteil zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich die Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln werden.

#### **Rückzahlungsprofil 18 (VarioZins Zertifikate VZ-E-FK)**

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe der Variablen Kuponzahlung für die in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Perioden von der Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) abhängt. Die Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts, jeweils bezogen auf die relevante Periode, die Barriere unterschritten hat. Ist dies der Fall besteht - je nach Ausgestaltung - die Möglichkeit, dass die Variable Kuponzahlung für die relevante Periode entfällt. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Bestandteil) den dem jeweiligen Bestandteil zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich die Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln werden.

#### **Rückzahlungsprofil 19 (VarioZins Zertifikate VZ-E-FK-TG)**

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe der Variablen Kuponzahlung für die in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Perioden sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) abhängen. Die Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts, jeweils bezogen auf die relevante Periode, die Barriere unterschritten hat. Ist dies der Fall besteht - je nach Ausgestaltung - die Möglichkeit, dass die Variable Kuponzahlung für die relevante Periode entfällt. **Des Weiteren besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies ist dann der Fall, wenn ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der Letzten Periode die Barriere unterschritten hat. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Bestandteil) den dem jeweiligen Bestandteil zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich die Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln werden.

#### **Rückzahlungsprofil 20 (VarioZins Zertifikate VZ-P-TG)**

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) abhängen. Die Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn ein Beobachtungspreis von mindestens zwei Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts, jeweils bezogen auf die relevante Periode, die Barriere unterschritten hat. Ist dies der Fall, besteht - je nach Ausgestaltung - die Möglichkeit, dass die Kuponzahlung für die relevante Periode entfällt. **Des Weiteren besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies ist dann der Fall, wenn ein Beobachtungspreis von mindestens zwei Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts in der Letzten Periode die Barriere unterschritten hat. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Bestandteil) den dem jeweiligen Bestandteil zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich die Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln werden.



### **Rückzahlungsprofil 21 (VarioZins Zertifikate VZ-T)**

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode sowie der Rückzahlungstermin von der Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) abhängen. Die Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn ein Beobachtungspreis, jeweils bezogen auf die relevante Periode, von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts die Barriere 1 unterschritten hat. Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts, jeweils bezogen auf die relevante Periode, kleiner der Barriere 2, besteht - je nach Ausgestaltung - die Möglichkeit, dass die Kuponzahlung für die relevante Periode entfällt. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Bestandteil) den dem jeweiligen Bestandteil zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich die Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln werden.

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts, jeweils bezogen auf die relevante Periode (exklusive der Letzten Periode), größer oder gleich der Barriere 1 notiert.

### **Rückzahlungsprofil 22 (VarioZins Zertifikate VZ-T-TG)**

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode, der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) abhängen. Die Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn ein Beobachtungspreis, jeweils bezogen auf die relevante Periode, von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts die Barrieren unterschritten hat. Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts, jeweils bezogen auf die relevante Periode, kleiner der Barriere 2, besteht - je nach Ausgestaltung - die Möglichkeit, dass die Kuponzahlung für die relevante Periode entfällt. **Des Weiteren besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies ist dann der Fall, wenn ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der Letzten Periode die Barriere 2 unterschritten hat. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Bestandteil) den dem jeweiligen Bestandteil zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich die Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln werden.

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts, jeweils bezogen auf die relevante Periode (exklusive der letzten Periode), größer oder gleich der Barriere 1 notiert.

### **Rückzahlungsprofil 23 (VarioZins Zertifikate VZ-TE)**

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode sowie der Rückzahlungstermin von der Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) abhängen. Die Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts die Barriere 2 (relevant für die 1. Periode) bzw. die Barrieren (relevant ab der 2. Periode) unterschritten hat. Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens

einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts, jeweils bezogen auf die relevante Periode, kleiner der Barriere 2, besteht - je nach Ausgestaltung - die Möglichkeit, dass die Kuponzahlung für die relevante Periode entfällt. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Bestandteil) den dem jeweiligen Bestandteil zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich die Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln werden.

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts, jeweils bezogen auf die relevante Periode (exklusive der 1. und der Letzten Periode), größer oder gleich der Barriere 1 notiert.

#### ***Rückzahlungsprofil 24 (VarioZins Zertifikate VZ-TE-TG)***

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode, der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) abhängen. Die Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts die Barriere 2 (relevant für die 1. Periode) bzw. die Barrieren (relevant ab der 2. Periode) unterschritten hat. Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts, jeweils bezogen auf die relevante Periode, kleiner der Barriere 2, besteht - je nach Ausgestaltung - die Möglichkeit, dass die Kuponzahlung für die relevante Periode entfällt. **Des Weiteren besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies ist dann der Fall, wenn ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der Letzten Periode die Barriere 2 unterschritten hat. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Bestandteil) den dem jeweiligen Bestandteil zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich die Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln werden.

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts, jeweils bezogen auf die relevante Periode (exklusive der 1. und der Letzten Periode), größer oder gleich der Barriere 1 notiert.

#### ***Rückzahlungsprofil 25 (VarioZins Zertifikate VZ-T-RV)***

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode sowie der Rückzahlungstermin von der Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) abhängen. Die Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn ein Beobachtungspreis, jeweils bezogen auf die relevante Periode, von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts die Barrieren überschritten hat. Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts, jeweils bezogen auf die relevante Periode, größer der Barriere 2, besteht - je nach Ausgestaltung - die Möglichkeit, dass die Kuponzahlung für die relevante Periode entfällt. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer negativen Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Bestandteil) den dem jeweiligen Bestandteil zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich die Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln werden.

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts, jeweils bezogen auf die relevante Periode (exklusive der Letzten Periode), kleiner oder gleich der Barriere 1 notiert.

#### **Rückzahlungsprofil 26 (VarioZins Zertifikate VZ-T-RV-TG)**

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode, der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) abhängen. Die Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn ein Beobachtungspreis, jeweils bezogen auf die relevante Periode, von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts die Barrieren überschritten hat. Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts, jeweils bezogen auf die relevante Periode, größer der Barriere 2, besteht - je nach Ausgestaltung - die Möglichkeit, dass die Kuponzahlung für die relevante Periode entfällt. **Des Weiteren besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies ist dann der Fall, wenn ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der Letzten Periode die Barriere 2 überschritten hat. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer negativen Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Bestandteil) den dem jeweiligen Bestandteil zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich die Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln werden.

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts, jeweils bezogen auf die relevante Periode (exklusive der Letzten Periode), kleiner oder gleich der Barriere 1 notiert.

#### **Rückzahlungsprofil 27 (DuoRendite VZ-E-TG)**

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe der Variablen Kuponzahlung für die in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Perioden sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags 2 von der Wertentwicklung der Referenzaktien abhängen. Die Wertentwicklung der Referenzaktien kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie, jeweils bezogen auf die relevante Periode, die Barriere unterschritten hat. Ist dies der Fall besteht - je nach Ausgestaltung - die Möglichkeit, dass die Variable Kuponzahlung für die relevante Periode entfällt. **Des Weiteren besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies ist dann der Fall, wenn ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie in der Letzten Periode die Barriere unterschritten hat. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung der Referenzaktien und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den Referenzaktien. Es gibt keine Garantie, dass sich die Referenzaktien entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln werden.

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da die Zahlung des Rückzahlungsbetrags 1 bereits an einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Zahlungstermin erfolgt.

#### **Rückzahlungsprofil 28 (MultiZins Zertifikate)**

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode von dem kleinsten absoluten Betrag der relativen Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) abhängt. Die Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts kann sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Beobachtungspreis der Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts, jeweils bezogen auf die relevante Periode, keine hinreichende

Schwankungsbreite (verglichen mit dem jeweiligen Startpreis in Bezug auf den ersten Beobachtungstag bzw. verglichen mit dem jeweiligen Beobachtungspreis des vorangegangenen Beobachtungstags bezogen auf den zweiten und alle folgenden Beobachtungstage) aufweist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an den Wertentwicklungen der Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Bestandteil) den dem jeweiligen Bestandteil zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich die Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln werden.

### ***Rückzahlungsprofil 29 (TeilGarant mit Cap)***

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln.

**Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit dem Basispreis) aufweist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

## **2.2 Risiko im Fall von Aktien, Indizes, Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert bzw. als Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs) / als Bestandteil des Basiswerts (im Fall von anderen Körben)**

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, wenn (a) der Basiswert bzw. die Referenzaktie (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) eine Aktie, (b) der Basiswert bzw. ein Bestandteil des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs als Basiswert) ein Index bzw. (c) der Basiswert bzw. ein Bestandteil des Basiswerts (im Fall eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) ein Rohstoff, eine Ware, ein Edelmetall, ein Rohstofffuture, ein Warenfuture bzw. ein Edelmetallfuture ist. Alle genannten Risiken können dazu führen, dass der Kurs des Basiswerts bzw. der Referenzaktie bzw. des Bestandteils des Basiswerts sinkt (Rückzahlungsprofile 4 bis 24 sowie Rückzahlungsprofil 29) bzw. steigt (Rückzahlungsprofile 25 und 26) bzw. je größer die Schwankungsbreite des Basiswerts bzw. der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts ist (Rückzahlungsprofile 1 bis 3 sowie Rückzahlungsprofil 28) und somit der Kurs der Wertpapiere sinkt.

### ***[(a) Aktie als Basiswert bzw. als Referenzaktie (im Fall eines Aktienkorbs)***

Wertpapiere, bei denen der Basiswert eine Aktie bzw. eine Referenzaktie ist, haben verschiedene Risiken, die sich außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin befinden. Darunter fallen z.B. der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft, die Eröffnung eines vergleichbaren Verfahrens nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht oder andere vergleichbare Ereignisse im Zusammenhang mit der Gesellschaft. Diese Ereignisse können zu einem Totalverlust des investierten Kapitals für den Anleger führen.

Ferner beeinflussen insbesondere die Entwicklungen an den Kapitalmärkten, welche wiederum von der allgemeinen globalen Lage und den spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst werden, die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Referenzaktie.

Hat die Gesellschaft ihren Geschäftssitz oder ihre maßgebliche Betriebstätigkeit in Ländern, in denen eine geringe Rechtssicherheit herrscht, können Risiken, wie z.B. die Verstaatlichung oder vergleichbare Ereignisse, eintreten. Die Realisierung solcher Risiken kann somit für den Anleger zum Total- oder Teilverlust des investierten Kapitals führen.

Werden bei der Physischen Lieferung gemäß den Zertifikatsbedingungen Namensaktien an den Anleger geliefert, ist die Wahrnehmung von Rechten aus diesen Aktien (z.B. die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts) grundsätzlich nur für

Aktionäre möglich, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktionärsregister der Gesellschaft eingetragen sind. Eine Verpflichtung der Emittentin zur Physischen Lieferung der Aktien beschränkt sich grundsätzlich nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in börsenmäßig lieferbarer Form und Ausstattung und umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Ein Anspruch wegen Nichterfüllung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadensersatz, ist in einem solchen Fall ausgeschlossen.]

### ***[(b) Index als Basiswert bzw. als Bestandteil des Basiswerts***

Die Emittentin hat keinen Einfluss auf die Zusammensetzung des den Wertpapieren zugrunde liegenden Basiswerts bzw. Bestandteils des Basiswerts. Es kann der Fall eintreten, dass der Basiswert bzw. der Bestandteil des Basiswerts nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung steht oder nicht mehr als Basiswert bzw. Bestandteil des Basiswerts verwendet werden darf und möglicherweise ausgetauscht oder von der Emittentin selbst weiterberechnet wird. In diesen oder anderen in den Endgültigen Bedingungen genannten Fällen können die Wertpapiere auch von der Emittentin gekündigt werden.

Zudem kann der Basiswert bzw. der Bestandteil des Basiswerts möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen abbilden, was für den Anleger zu einem Konzentrationsrisiko führen kann. Sollte eine ungünstige wirtschaftliche Entwicklung in einem Land oder in Bezug auf eine bestimmte Branche eintreten, kann sich diese Entwicklung nachteilig für den Anleger auswirken. Sind mehrere Länder oder Branchen in dem Basiswert bzw. in dem Bestandteil des Basiswerts vertreten, ist es möglich, dass diese nicht gleich gewichtet werden. Dies kann zur Folge haben, dass im Fall einer ungünstigen Entwicklung in einem Land oder in einer Branche mit einer hohen Gewichtung der Kurs des Basiswerts bzw. des Bestandteils des Basiswerts nachteilig beeinflusst wird und somit auch einen nachteiligen Einfluss auf den Kurs der Wertpapiere hat.

In Fall von nicht rolloptimierten Rohstoffindizes als Basiswert bzw. als Bestandteil des Basiswerts besteht das Risiko, dass Rollverluste entstehen, die dazu führen, dass eine positive Wertentwicklung des Kassapreises des dem (entsprechenden) Indexbasisprodukt zugrunde liegenden Grundstoffs nicht zu einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts bzw. des Bestandteils des Basiswerts führt. Rollverluste können entstehen, wenn der/die dem Basiswert bzw. dem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden Future-Kontrakt(e) in einen folgenden Future-Kontrakt gerollt werden. Da sich die Preise von Future-Kontrakten mit unterschiedlichen Fälligkeiten in der Regel unterscheiden, kann die Investition in den neuen Future-Kontrakt Einfluss auf die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. des Bestandteils des Basiswert haben. Ist der Preis für den neuen Future-Kontrakt teurer als der Gegenwert des Future-Kontrakts, in den aktuell investiert ist, kann dieser Gegenwert beim Rollen nur in eine kleinere Menge des neuen Future-Kontrakts reinvestiert werden, wodurch Rollverluste entstehen können.

Die Auswahl des Basiswerts bzw. des Bestandteils des Basiswerts durch die Emittentin basiert nicht auf ihren eigenen Einschätzungen im Hinblick auf die zukünftige Wertentwicklung des ausgewählten Basiswerts bzw. des Bestandteils des Basiswerts. Daher sollte der Anleger sich eigene Informationen über den Basiswert bzw. den Bestandteil des Basiswerts einholen, um selbst eine Einschätzung über die zukünftige Wertentwicklung des Basiswerts bzw. des Bestandteils des Basiswerts treffen zu können.

Der Basiswert bzw. der Bestandteil des Basiswerts wird von dem Indexsponsor ohne Berücksichtigung der Interessen der Emittentin oder der Anleger zusammengesetzt und berechnet. Der relevante Indexsponsor übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung in Bezug auf die Ausgabe, den Verkauf bzw. den Handel der Wertpapiere.

Die veröffentlichte Zusammensetzung des Basiswerts bzw. des Bestandteils des Basiswerts, die in der Regel auf der Internetseite des Indexsponsors oder in sonstigen, in den Endgültigen Bedingungen genannten Medien erfolgt, entspricht nicht immer der aktuellen Zusammensetzung des Basiswerts bzw. des Bestandteils des Basiswerts, da die Aktualisierung unter Umständen mit einer erheblichen Verzögerung von bis zu mehreren Monaten erfolgt.

Der Anleger muss ferner berücksichtigen, dass es sich bei dem Basiswert bzw. dem Bestandteil des Basiswerts nicht um einen im Markt etablierten Index handeln kann. Vielmehr wird der betreffende Basiswert bzw. Bestandteil des Basiswerts vom Indexsponsor im Wesentlichen nur dazu berechnet, um als Bezugsobjekt für die Wertpapiere zu dienen.]

## ***[(c) Rohstoffe und Waren, Edelmetalle, Rohstoff- und Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert bzw. als Bestandteil des Basiswerts***

Käufer, die Wertpapiere auf einen der o.g. Basiswerte bzw. Bestandteile des Basiswerts erwerben, können erheblichen Kursrisiken ausgesetzt sein, da der Kurs der o.g. Basiswerte bzw. der Bestandteile des Basiswerts in der Regel größeren Schwankungen unterliegt. Diese können insbesondere durch folgende Faktoren hervorgerufen werden:

### **1. Regulatorische Änderungen/Inflation**

Es gibt Unternehmen oder Länder, die in der Gewinnung von Rohstoffen bzw. Edelmetallen tätig sind und sich zu Organisationen zusammengeschlossen haben, um das Angebot und die Nachfrage zu regulieren. Es kann somit zur Beeinflussung der Kurse durch solche Organisationen kommen. Andererseits unterliegt der Handel mit den o.g. Basiswerten bzw. Bestandteilen des Basiswerts auch aufsichtsbehördlichen Vorschriften oder Marktusancen, deren Anwendung sich ebenfalls auf die Kursentwicklung des betroffenen Basiswerts bzw. Bestandteils des Basiswerts auswirken kann. Ferner kann sich auch die allgemeine Preisentwicklung (Inflation) stark auf die Kursentwicklung der o.g. Basiswerte bzw. Bestandteile des Basiswerts auswirken.

### **2. Liquidität**

In der Regel sind viele Rohstoff- bzw. Edelmetallmärkte nicht besonders liquide und somit gegebenenfalls nicht in der Lage in ausreichendem Maße auf Angebots- und Nachfrageveränderungen zu reagieren, was im Fall einer zu geringen Liquidität zu Preisverzerrungen führen kann.

### **3. Politische Risiken**

Rohstoffe bzw. Edelmetalle werden in den meisten Fällen in Schwellenländern, den sogenannten Emerging Markets, gewonnen und von Industrienationen nachgefragt. Meist ist jedoch die politische und wirtschaftliche Situation in diesen Ländern weitaus weniger stabil als in den Industriestaaten, da sie eher den Risiken schneller politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt sind. Der Eintritt von diversen Ereignissen (z.B. politische Krisen, Kriege, Embargos, etc.) kann das Vertrauen von Anlegern erschüttern, zu Konflikten bei Angebot und Nachfrage führen oder den Export und Import von Rohstoffen bzw. Edelmetallen erschweren. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Kurs der o.g. Basiswerte bzw. Bestandteile des Basiswerts auswirken.]

## **2.3 Sonstige Risiken in Bezug auf die Wertpapiere**

### ***Risiko von Kursschwankungen oder Marktpreisrisiken infolge der basiswertabhängigen Struktur***

Sofern die Wertpapiere in den Handel an einer Börse einbezogen werden, hat der Anleger grundsätzlich die Möglichkeit, die Wertpapiere während der Laufzeit über die Börse zu veräußern. Hierbei ist zu beachten, dass eine bestimmte Kursentwicklung nicht garantiert wird. Die Kursentwicklung der Wertpapiere in der Vergangenheit stellt keine Garantie für eine zukünftige Kursentwicklung dar. Das Kursrisiko kann sich bei einer Veräußerung während der Laufzeit realisieren. Die Kursentwicklung der Wertpapiere ist während der Laufzeit in erster Linie vom Kurs des Basiswerts bzw. dessen Schwankungsbreite (im Fall von KorridorZins Zertifikaten) bzw. von den Kursen der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) bzw. vom Kurs der dem Basiswert bzw. dem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden Wertpapiere bzw. Produkte abhängig. Weiterhin kann die Kursentwicklung der Wertpapiere, je nach Basiswert, abhängig sein von dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten, Entwicklungen an den Rohstoff- und Edelmetallmärkten und unternehmensspezifischen Faktoren betreffend die Emittentin. Bei einer Veräußerung der Wertpapiere während der Laufzeit kann der erzielte Verkaufspreis je nach Wertpapier daher unterhalb des Erwerbspreises bzw. des Kapitalschutzbetrags bzw. des Mindestbetrags bzw. des Nennbetrags bzw. nach Zahlung des Rückzahlungsbetrags 1 unter dem Rückzahlungsbetrag 2 liegen (im Fall von DuoRendite ZinsFix, DuoRendite RenditeChance, DuoRendite Renditezertifikate sowie DuoRendite VZ-E-TG).

## **Sonstige Marktpreisrisiken**

Bei den Zertifikaten handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Vor Valuta der Wertpapiere gibt es gegebenenfalls keinen öffentlichen Markt für sie. Ab Valuta bzw. ab dem Beginn des öffentlichen Angebots - je nach Ausgestaltung - beabsichtigt die Emittentin unter normalen Marktbedingungen, börsentäglich zu den üblichen Handelszeiten auf Anfrage unverbindliche An- und Verkaufskurse (Geld- und Briefkurse) für die Wertpapiere zu stellen. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere zu stellen und übernimmt keine Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Die Emittentin bestimmt die An- und Verkaufskurse mittels marktüblicher Preisbildungsmodelle unter Berücksichtigung der Marktpreisrisiken. Die gestellten An- und Verkaufskurse können dementsprechend vom rechnerisch fairen Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Zwischen den gestellten An- und Verkaufskursen liegt in der Regel eine Spanne, d.h. der Ankaufskurs liegt regelmäßig unter dem Verkaufskurs. Auch wenn die Wertpapiere in einen nicht regulierten Markt (z.B. Freiverkehr) einbezogen werden sollen, gibt es keine Gewissheit dahingehend, dass sich ein aktiver öffentlicher Markt für die Wertpapiere entwickeln wird oder dass diese Einbeziehung aufrechterhalten wird. Werden die Wertpapiere nicht in einen nicht regulierten Markt (z.B. Freiverkehr) einbezogen, kann für den Anleger das Risiko bestehen, dass kein liquider Markt vorhanden ist und dass dadurch der Handel in den Wertpapieren sowie die Veräußerbarkeit während der Laufzeit eventuell eingeschränkt sind. Je weiter der Kurs des Basiswerts bzw. die Kurse der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) bzw. der zugrunde liegenden Wertpapiere bzw. Produkte sinkt bzw. sinken (Rückzahlungsprofile 4 bis 24 sowie Rückzahlungsprofil 29) bzw. steigt (Rückzahlungsprofile 25 und 26) bzw. je größer die Schwankungsbreite des Basiswerts bzw. der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswert ist (Rückzahlungsprofile 1 bis 3 sowie Rückzahlungsprofil 28) und somit gegebenenfalls der Kurs der Wertpapiere sinkt und/oder andere negative Faktoren zum Tragen kommen, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Wertpapiere eingeschränkt sein. Die Emittentin ist nicht dazu verpflichtet, einen liquiden Markt aufrechtzuerhalten oder einen Handel zu gewährleisten, insbesondere im Fall von (a) eines Handels der Wertpapiere außerhalb der üblichen Handelszeiten der Maßgeblichen Börse des Basiswerts bzw. der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts, (b) besonderen Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, oder (c) technischen Störungen.

*Dieser Absatz ist relevant wenn Zulassung und Einbeziehung in den regulierten Markt beabsichtigt ist:*

Die Emittentin beabsichtigt unter normalen Marktbedingungen, börsentäglich zu den üblichen Handelszeiten auf Anfrage unverbindliche An- und Verkaufskurse (Geld- und Briefkurse) für die Wertpapiere zu stellen. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere zu stellen und übernimmt keine Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Die Emittentin bestimmt die An- und Verkaufskurse mittels marktüblicher Preisbildungsmodelle unter Berücksichtigung der Marktpreisrisiken. Die gestellten An- und Verkaufskurse können dementsprechend vom rechnerisch fairen Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Zwischen den gestellten An- und Verkaufskursen liegt in der Regel eine Spanne, d.h. der Ankaufskurs liegt regelmäßig unter dem Verkaufskurs. Auch wenn die Wertpapiere in einem regulierten Markt notiert werden sollen, gibt es keine Gewissheit dahingehend, dass sich ein aktiver öffentlicher Markt für die Wertpapiere entwickeln wird oder dass diese Notierung aufrechterhalten wird. Je weiter der Kurs des Basiswerts bzw. die Kurse der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) bzw. der zugrunde liegenden Wertpapiere bzw. Produkte sinkt bzw. sinken (Rückzahlungsprofile 4 bis 24 sowie Rückzahlungsprofil 29) bzw. steigt (Rückzahlungsprofile 25 und 26) bzw. je größer die Schwankungsbreite des Basiswerts bzw. der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts ist (Rückzahlungsprofile 1 bis 3 sowie Rückzahlungsprofil 28) und somit gegebenenfalls der Kurs der Wertpapiere sinkt und/oder andere negative Faktoren zum Tragen kommen, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Wertpapiere eingeschränkt sein. Die Emittentin ist nicht dazu verpflichtet, einen liquiden Markt aufrechtzuerhalten oder einen Handel zu gewährleisten, insbesondere im Fall von (a) eines Handels der Wertpapiere außerhalb der üblichen Handelszeiten der Maßgeblichen Börse des Basiswerts bzw. der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts, (b) besonderen Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, oder (c) technischen Störungen.

### **Liquiditätsrisiko im Zusammenhang mit dem Platzierungsvolumen**

Die Liquidität der Wertpapiere hängt von dem tatsächlich verkauften Emissionsvolumen ab. Sollte das platzierte Volumen gering ausfallen, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität der Wertpapiere haben. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Wertpapiere nicht jederzeit oder nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann.

*Dieser Absatz ist relevant wenn Zulassung und Einbeziehung in den regulierten Markt beabsichtigt ist:*

Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Wertpapiere entstehen wird, oder, sofern er entsteht, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger seine Wertpapiere nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann.

### **Risiko im Zusammenhang mit Anpassungen**

Die Wertpapiere enthalten Anpassungsregelungen. Diese berechtigen die Emittentin, nach Eintritt von in den Zertifikatsbedingungen näher beschriebenen Ereignissen, Anpassungen vorzunehmen. Es handelt sich hierbei um Ereignisse, die (i) einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den wirtschaftlichen Wert des Basiswerts bzw. einer oder mehrerer Referenzaktien haben können (im Fall von Aktien bzw. eines Aktienkorbs als Basiswert) oder (ii) die den Basiswert bzw. einen oder mehrere Bestandteile des Basiswerts wesentlich verändern können (im Fall eines Index bzw. eines Indexkorbs als Basiswert) oder (iii) die für die Bewertung der Wertpapiere wesentlich sein können (im Fall von Aktien, Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture bzw. eines Aktienkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert). Die aus einer Anpassung resultierenden Folgen gehören zum wirtschaftlichen Risiko, das der Anleger mit dem Erwerb der Wertpapiere eingeht.

Die Anpassung kann u.a. in Form der Ersetzung des Basiswerts oder einer Referenzaktie (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) oder eines Bestandteils des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) erfolgen. Ebenfalls kommt die Bestimmung eines Faktors, um den Startpreise oder sonstige Parameter von Rückzahlungsformeln verändert werden, in Betracht. Da die Emittentin bei ihrer Ermessensentscheidung über eine Anpassung immer nur die im Anpassungszeitpunkt bekannten Umstände berücksichtigen kann, besteht das Risiko, dass sich der Kurs der Wertpapiere und/oder ihr Rückzahlungsprofil auch bei Wahrung des wirtschaftlichen Werts der Wertpapiere im Anpassungszeitpunkt im weiteren Verlauf der Wertpapiere infolge der Anpassungsmaßnahme negativ entwickeln kann. Somit können sich Anpassungen wirtschaftlich nachteilig auf die Position des Anlegers auswirken.

In bestimmten Fällen kann die Emittentin die Wertpapiere auch kündigen bzw. das Rückzahlungsprofil abwandeln. Diese Möglichkeiten bestehen insbesondere im Fall von in den Zertifikatsbedingungen näher definierten Änderungen der Rechtsgrundlage oder in Fällen, in denen andere geeignete Anpassungsmaßnahmen aus Sicht der Emittentin nicht in Betracht kommen.

Eine Kündigungsmöglichkeit der Wertpapiere bzw. eine Abwandlungsmöglichkeit des Rückzahlungsprofils besteht auch dann, wenn der Basiswert (im Fall eines Index als Basiswerts) bzw. eines Bestandteils des Basiswerts (im Fall einen Indexkorbs als Basiswert) auf Dauer nicht mehr berechnet oder veröffentlicht oder nicht mehr von dem Indexsponsor veröffentlicht wird oder wenn dessen Verwendung durch die Emittentin für die Zwecke von Berechnungen unter den Wertpapieren gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über Indizes, die bei Finanzinstrumenten als Benchmark verwendet werden (sog. Benchmark-Regulierung) in Kraft getreten ist. Die Benchmark-Regulierung stellt künftig bestimmte Anforderungen an die Bereitstellung und Berechnung von Benchmarks. U.a. dürfen Benchmarks künftig nur noch mit einer aufsichtlichen Zulassung bereitgestellt werden. Das Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Daher steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest, ob ein den Wertpapieren als Basiswert bzw. als Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegender Index nach Inkrafttreten der Benchmark-Regulierung weiter berechnet, veröffentlicht und von der Emittentin für Berechnungen unter den Wertpapieren verwendet werden darf.

Im Fall einer Kündigung (bei Wertpapieren, die keinen Kapitalschutz haben und nicht mit einem Mindestbetrag ausgestattet sind) kann es insbesondere zu einem Kündigungsbetrag kommen, der unter dem Erwerbspreis liegt. Bei einer Kündigung besteht auch das Risiko, dass der Anleger den Kündigungsbetrag zu einem früheren Zeitpunkt als geplant wieder anlegen muss und dabei je nach Marktzinsniveau im Kündigungszeitpunkt für seine Wiederanlage ungünstigere Konditionen erzielt als unter den Wertpapieren.



Im Fall einer Abwandlung des Rückzahlungsprofils (bei Wertpapieren, die einen Kapitalschutz haben oder mit einem Mindestbetrag ausgestattet sind) entfallen - je nach Ausgestaltung - etwaige (Fixe) Kuponzahlungen sowie die Chance auf (Variable) Kuponzahlungen, die Vorzeitige Rückzahlung und der Rückzahlungsbetrag bzw. die Summe aus dem Rückzahlungsbetrag 1 und dem Rückzahlungsbetrag 2 (im Fall von DuoRendite ZinsFix, DuoRendite RenditeChance, DuoRendite Renditezertifikate sowie DuoRendite VZ-E-TG) kann unter dem Erwerbspreis liegen. Im Falle einer Abwandlung des Rückzahlungsprofils wird der Marktpreis der Wertpapiere mit einem Marktzins aufgezinnt, der dem Marktzins einer Anleihe der Emittentin mit einer Restlaufzeit, die der Restlaufzeit der Wertpapiere am nächsten kommt, entspricht. Die Restlaufzeiten können jedoch aufgrund der Nichtverfügbarkeit einer entsprechenden Anleihe der Emittentin stark voneinander abweichen. Dies kann zu einem niedrigeren Marktzins und somit zu einem niedrigeren Abwandlungsbetrag führen.

Im Fall der Ersetzung des Basiswerts oder einer Referenzaktie (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) oder eines Bestandteils des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) kann es zur Festsetzung von für die Rückzahlung relevanten Bezugsgrößen kommen, die dieser Ersatzbasiswert oder die Ersatzreferenzaktie oder Ersatzbestandteil noch nicht erreicht hat. Ob diese Bezugsgrößen während der verbleibenden Laufzeit der Wertpapiere erreicht werden, ist nicht sichergestellt. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass eine Ersetzung jeweils so erfolgt, dass im Ersetzungszeitpunkt der wirtschaftliche Wert der Wertpapiere im Vergleich zur Situation ohne Ersetzung möglichst nicht oder nur geringfügig verändert werden soll.

### ***Risiko eines Interessenkonflikts***

Die Emittentin ist berechtigt, sowohl für eigene als auch für fremde Rechnung Geschäfte in dem Basiswert bzw. den Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. den Bestandteilen des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) bzw. dem Basiswert bzw. den dem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden Wertpapieren bzw. Produkten zu tätigen. Das Gleiche gilt für Geschäfte in Derivaten auf den Basiswert bzw. die Referenzaktien bzw. die Bestandteile des Basiswerts bzw. die dem Basiswert bzw. die dem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden Wertpapiere bzw. Produkte. Weiterhin kann sie als Market Maker für die Wertpapiere auftreten. Im Zusammenhang mit solchen Geschäften kann die Emittentin Zahlungen erhalten bzw. leisten. Außerdem kann die Emittentin Bank- und andere Dienstleistungen solchen Personen gegenüber erbringen, die entsprechende Wertpapiere emittiert haben oder betreuen. Ferner kann die Emittentin der Struktur der Wertpapiere entgegenlaufende Anlageurteile für den Basiswert bzw. eine(n) oder mehrere Referenzaktie(n) bzw. Bestandteil(e) des Basiswerts bzw. die zugrunde liegenden Wertpapiere oder Produkte ausgesprochen haben. Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin, die sich auf die Berechnung von zahlbaren Beträgen bzw. (im Fall der Physischen Lieferung) von zu liefernden Vermögenswerten beziehen, können Interessenkonflikte auftreten. Die vorgenannten Aktivitäten der Emittentin können sich auf den Kurs der Wertpapiere negativ auswirken.

### ***Transaktionskosten***

Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) können kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert zu Kostenbelastungen führen, die wiederum die Gewinnschwelle erheblich erhöhen. **Hierbei gilt: Je höher die Kosten sind, desto später wird die Gewinnschwelle beim Eintreten der erwarteten Kursentwicklung erreicht, da die Kosten abgedeckt sein müssen, bevor sich ein Gewinn einstellen kann.** Tritt die erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die Nebenkosten einen möglichen entstehenden Verlust bzw. vermindern einen eventuellen Gewinn.

### ***Zusätzliches Verlustpotenzial bei Kreditaufnahme***

Das Verlustrisiko des Anlegers steigt, wenn er für den Erwerb der Wertpapiere einen Kredit aufnimmt. Finanziert der Anleger den Erwerb der Wertpapiere mit einem Kredit, so hat der Anleger beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinzunehmen, sondern auch den Kredit zu verzinsen und zurückzuzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers erheblich. Der Anleger kann nie darauf vertrauen, den Kredit aus den Gewinnen eines Zertifikatsgeschäfts verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muss der Anleger vor dem Erwerb der Wertpapiere und der Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann über ausreichende Mittel verfügt, wenn Verluste eintreten.

### ***Einfluss von Absicherungsmöglichkeiten der Emittentin***

Die Emittentin betreibt im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in dem Basiswert bzw. den Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. den Bestandteilen des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) bzw. dem Basiswert bzw. den dem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden Wertpapieren bzw. Produkten. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin gegen die mit den Wertpapieren verbundenen finanziellen Risiken durch so genannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den betreffenden Wertpapieren, Produkten bzw. Bestandteilen bzw. in entsprechenden Derivaten ab. Diese Aktivitäten der Emittentin können Einfluss auf den Kurs des Basiswerts bzw. die Kurse der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts bzw. die Kurse der dem Basiswert bzw. dem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden Wertpapiere bzw. Produkte haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Kurs der Wertpapiere hat.

### ***Einfluss von risikoausschließenden oder risikoeinschränkenden Geschäften des Anlegers***

Der potenzielle Käufer der Wertpapiere kann nicht darauf vertrauen, während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen zu können, durch deren Abschluss er in der Lage ist, seine Risiken im Zusammenhang mit den von ihm gehaltenen Wertpapieren auszuschließen. Ob dies jederzeit möglich ist, hängt von den Marktverhältnissen und von den dem jeweiligen Geschäft zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für sie ein entsprechender Verlust entstehen kann.

### ***Zusätzliches Verlustpotenzial bei einem Basiswert bzw. einem Bestandteil des Basiswerts in Fremdwährung***

Erwirbt der Anleger Wertpapiere, bei denen der Basiswert bzw. die Referenzaktie (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. ein Bestandteil des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes von Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) auf eine ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lautet, ist er einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt. In diesem Fall ist das Verlustrisiko des Anlegers nicht nur an die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Referenzaktie bzw. des Bestandteils des Basiswerts gekoppelt, sondern es können auch die Entwicklungen am Devisenmarkt die Ursache für zusätzliche unkalkulierbare Verluste sein. Wechselkursschwankungen können insbesondere den Wert seiner erworbenen Ansprüche verringern und/oder den Wert der erhaltenen Zahlung vermindern.

### ***Zusätzliches Verlustpotenzial bei Wertpapieren in Fremdwährung***

Die Wertpapiere können auf eine andere Währung als Euro lauten, vorausgesetzt, dass in jedem Fall die für die jeweils gewählte Währung geltenden Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Zentralbank oder sonstiger zuständiger Stellen beachtet werden. Die Wertentwicklung der Wertpapiere, welche in einer anderen Währung als Euro denominated sind, kann durch den Euro/Währungs-Wechselkurs beeinflusst werden. Somit kann das Risiko bestehen, dass Änderungen der Wechselkurse die Rendite solcher Wertpapiere negativ beeinflussen. Wechselkursschwankungen können durch verschiedene Faktoren verursacht werden (wie beispielsweise makroökonomische Faktoren, spekulative Geschäfte und Maßnahmen von Zentralbanken und Staaten) und den Euro-Gegenwert der in der entsprechenden Währung zu zahlenden Beträge stark vermindern.

### ***Bail-in-Instrument***

Neben anderen Abwicklungsmaßnahmen und vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und Ausnahmen kann der Einheitliche Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board - „**SRB**“) gemäß Artikel 18, Artikel 22, Artikel 23 und Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds („**SRM-Verordnung**“) die deutsche Abwicklungsbehörde anweisen, gemäß Artikel 29 SRM-Verordnung unter Ausübung der ihr durch das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen vom 10. Dezember 2014, in der jeweils gültigen Fassung, (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz - „**SAG**“) übertragenen Befugnisse, insbesondere der §§ 90 und 91 SAG (jedoch im Rahmen der SRM-Verordnung), anzuordnen, dass die in Artikel 3 Absatz (1) Nr. 49 definierten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der Emittentin, einschließlich jener Verbindlichkeiten unter den Schuldverschreibungen, in Eigenkapital umzuwandeln oder in ihrem Nennwert heabzusetzen sind („**Bail-in-Instrument**“); in diesem Fall könnte der Gläubiger solcher Schuldverschreibungen seine gesamte oder einen wesentlichen Teil seiner Kapitalanlage verlieren.

### ***Risiko aus der endgültigen Festlegung der Zusammensetzung des Basiswerts am Starttag (im Fall eines Aktienkorbs)***

Bei der Beurteilung der Wertpapiere muss der Anleger berücksichtigen, dass die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts für den Fall, dass der Basiswert ein Aktienkorb ist, erst am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) und damit möglicherweise erst nach seiner Investitionsentscheidung festgelegt wird. Wenn die Emittentin am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils (von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN (im Fall von VarioZins Zertifikaten Rückzahlungsprofile 11 bis 24) bzw. von VERKAUFEN/HALTEN auf KAUFEN (im Fall von VarioZins Zertifikaten Rückzahlungsprofile 25 und 26)) für eine bzw. eine oder zwei - je nach Ausgestaltung - vorläufige Referenzaktie(n) vorgenommen hat, wird die Emittentin diese oder diese beiden vorläufigen Referenzaktie(n) durch (jeweils) eine andere, bereits in den Zertifikatsbedingungen genannte Referenzaktie (siehe Austauschaktie(n)) ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen. Erfolgt eine Änderung des Anlageurteils nach 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Starttag wird diese durch die Emittentin nicht berücksichtigt. Auch wenn die Emittentin einen solchen Austausch mit dem Ziel einer qualitativen Verbesserung der Referenzaktien vornimmt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine oder mehrere Referenzaktien die Barriere an einem Beobachtungstag unterschreiten bzw. überschreiten. Vielmehr kann bzw. können die Austauschaktie(n) ebenso wie die übrigen Referenzaktien eine negative bzw. nicht hinreichend positive Wertentwicklung bzw. eine positive Wertentwicklung (verglichen mit dem jeweiligen Startpreis) aufweisen bzw. die Barriere bzw. die Barrieren an einem Beobachtungstag unterschreiten bzw. überschreiten und somit maßgeblich dafür sein, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Daher eignen sich die Wertpapiere nur für Anleger, die die betreffenden Risiken aller möglichen Referenzaktien inklusive der in den Zertifikatsbedingungen genannten Austauschaktien einschätzen können und in Kauf nehmen. Die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts wird von den Ergebnissen interner Bewertungsverfahren der Emittentin und den daraus folgenden Anlageurteilen für einzelne Aktien beeinflusst, die gegebenenfalls von den Bewertungen und Anlageurteilen Dritter abweichen.

# III. DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

## 1. Geschäftsgeschichte, Geschäftsentwicklung, BVR Institutssicherung GmbH und Sicherungseinrichtung

### Juristischer und kommerzieller Name, Ort der Registrierung, Registernummer

Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 45651 eingetragen. Der kommerzielle Name lautet DZ BANK.

### Datum der Gründung

Auf getrennt durchgeführten Hauptversammlungen haben die Aktionäre der GZ-Bank AG Frankfurt/Stuttgart („**GZ-Bank**“) und der DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank AG („**DG BANK**“) am 16. August 2001 der Fusion beider Institute zur DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, zugestimmt. Mit der Eintragung der Verschmelzung der GZ-Bank auf die DG BANK in das Handelsregister am 18. September 2001 trat die DG BANK in die Rechte und Pflichten der GZ-Bank ein. Die DG BANK hat ihre Firma mit Wirkung vom gleichen Tage in DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, geändert.

Die ehemalige DG BANK war als Zentralbank für die Volksbanken und Raiffeisenbanken in Bayern, Norddeutschland, Teilen von Hessen und den neuen Bundesländern, als Geschäftsbank und darüber hinaus als Zentralkreditinstitut zur Förderung des gesamten Genossenschaftswesens tätig. Ihre erste Funktionsvorgängerin, die Preußische Central-Genossenschaftskasse, wurde 1895 in Berlin gegründet. Mit Gesetz zur Umwandlung der Deutschen Genossenschaftsbank vom 18. August 1998 wurde die DG BANK rückwirkend zum 1. Januar 1998 von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in eine Aktiengesellschaft umgewandelt.

Die ehemalige GZ-Bank – Zentralbank für die Volksbanken und Raiffeisenbanken in Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland – war im Jahr 2000 aus dem Zusammenschluss der SGZ-Bank Südwestdeutsche Genossenschafts-Zentralbank AG, Frankfurt/Karlsruhe, und der GZB-Bank Genossenschaftliche Zentralbank AG Stuttgart, Stuttgart, hervorgegangen. Die Ursprünge der SGZ-Bank gehen auf das Jahr 1883 zurück; das älteste Vorgängerinstitut der GZB-Bank wurde 1893 gegründet.

### Sitz, Anschrift, Telefonnummer, Rechtsform, Rechtsordnung

Sitz und Hauptverwaltung der DZ BANK befinden sich in Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (Telefon: + 49 (69) 7447-01).

Die DZ BANK ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft. Die DZ BANK darf Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen nach den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen betreiben bzw. erbringen. Die DZ BANK sowie diejenigen ihrer deutschen Tochtergesellschaften, die Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte betreiben, und diejenigen, die mit Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen verbundenen Geschäfte betreiben, unterliegen der umfassenden Aufsicht durch die Europäische Zentralbank in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

### BVR Institutssicherung GmbH

Die DZ BANK ist gemäß den gesetzlichen Anforderungen des Einlagensicherungsgesetzes vom 28. Mai 2015 („**EinSiG**“) der BVR Institutssicherung GmbH angeschlossen. Das von der BVR Institutssicherung GmbH betriebene institutsbezogene Sicherungssystem ist als Einlagensicherungssystem amtlich anerkannt. Im Falle einer Insolvenz eines angeschlossenen Instituts sind Einlagen im Sinne des § 2 Absätze 3 bis 5 EinSiG bis zu den Obergrenzen gemäß § 8 EinSiG von der BVR Institutssicherung GmbH zu erstatten. Die BVR Institutssicherung GmbH ist von entscheidender Bedeutung für die angeschlossenen Institute, denn sie stellt maßgeblich deren Bonität

sicher. Sie hat die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den der BVR Institutssicherung GmbH angeschlossenen Instituten abzuwenden oder zu beheben (Institutsschutz) und Beeinträchtigungen des Vertrauens in die angeschlossenen Institute zu verhüten. Die angeschlossenen Institute haben keinen Rechtsanspruch auf Hilfeleistung durch die BVR Institutssicherung GmbH oder auf das Vermögen der BVR Institutssicherung GmbH.

## **Sicherungseinrichtung**

Die DZ BANK ist darüber hinaus Mitglied der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (die "**Sicherungseinrichtung**"). Die Sicherungseinrichtung ist von entscheidender Bedeutung für die angeschlossenen Institute, denn sie stellt maßgeblich deren Bonität sicher. Sie hat die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den der Sicherungseinrichtung angeschlossenen Instituten abzuwenden oder zu beheben (Institutsschutz) und Beeinträchtigungen des Vertrauens in die angeschlossenen Institute zu verhüten. Im Falle einer Insolvenz eines angeschlossenen Instituts geht der Schutz der Sicherungseinrichtung über den im vorstehenden Absatz beschriebenen gesetzlichen Schutz hinaus. Auf Basis ihres Statuts schützt die Sicherungseinrichtung u.a. alle verbrieften Verbindlichkeiten, die in Form von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen durch die angeschlossenen Institute begeben werden und im Besitz von Nicht-Kreditinstituten sind. Hierunter fallen auch die unter diesem Basisprospekt emittierten Wertpapiere. Dieser Schutz ist in jedem Fall auf die sich jeweils aus den Emissionsbedingungen ergebenden Ansprüche unter einem Wertpapier begrenzt. Er deckt nicht etwaige Verluste ab, die sich aus der Ausgestaltung der Wertpapiere ergeben können. Die angeschlossenen Institute haben keinen Rechtsanspruch auf Unterstützung durch die Sicherungseinrichtung oder auf das Vermögen der Sicherungseinrichtung.

## **Zusammenschluss von DZ BANK und WGZ BANK AG**

Die DZ BANK und die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank („**WGZ BANK AG**“) gehen den Zusammenschluss zu einer genossenschaftlichen Zentralbank an.

Als Struktur der Transaktion ist eine „Verschmelzung durch Aufnahme“ vorgesehen. Hierbei wird das Vermögen der WGZ BANK AG auf die DZ BANK als übernehmenden Rechtsträger übertragen. Den Verschmelzungsvertrag haben die DZ BANK und die WGZ BANK AG im April 2016 geschlossen. Die beschlussfassenden ordentlichen Hauptversammlungen von DZ BANK und WGZ BANK AG werden das Thema im Juni 2016 behandeln. Planmäßig soll die vereinigte Zentralbank am 1. August 2016 an den Start gehen.

Die DZ BANK und die WGZ BANK AG stimmen darin überein, dass die übergreifenden Strategie- und Steuerungsfunktionen nach dem Zusammenschluss unter Berücksichtigung der regulatorischen Rahmenbedingungen in einer Holding mit nur wenigen, verbundnahen Aufgaben gebündelt werden sollen. Die Geschäftsaktivitäten der bisherigen Zentralbanken werden dabei in einer eigenen Einheit auf einer Ebene mit den anderen Verbundunternehmen angesiedelt.

## **2. Geschäftsüberblick**

### **Haupttätigkeitsbereiche**

Gegenstand der DZ BANK ist gemäß ihrer Satzung, dass sie als Zentralkreditinstitut der Förderung des gesamten Genossenschaftswesens dient. Wesentlicher Bestandteil ihrer gesetzlichen Förderaufgabe ist die Förderung der genossenschaftlichen Primärstufe und Zentralbanken. Die DZ BANK wirkt bei der Förderung der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft mit. Verpflichtende Leitlinie der Geschäftspolitik ist die wirtschaftliche Förderung der Gesellschafter der DZ BANK. Dem entspricht die Verpflichtung der Gesellschafter, die DZ BANK in der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen. Fusionen zwischen genossenschaftlichen Kreditinstituten der Primärstufe und der DZ BANK sind nicht zulässig.

Die DZ BANK betreibt bankübliche Geschäfte aller Art und ergänzende Geschäfte einschließlich der Übernahme von Beteiligungen. Sie kann ihren Gegenstand auch mittelbar verwirklichen.

Die DZ BANK betreibt als Zentralkreditinstitut den Liquiditätsausgleich für die angeschlossenen Primärgenossenschaften und die Verbundinstitute.

In Ausnahmefällen kann die DZ BANK zum Zweck der Förderung des Genossenschaftswesens und der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft bei der Kreditgewährung von den üblichen bankmäßigen Grundsätzen abweichen. Bei der Beurteilung der Vertretbarkeit der Kredite kann die genossenschaftliche Haftpflicht angemessen berücksichtigt werden.

Die DZ BANK fungiert als verbundorientierte Zentralbank, Geschäftsbank und oberste Holdinggesellschaft der DZ BANK Gruppe. Die DZ BANK Gruppe ist Teil der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken, die mehr als 1.000 Genossenschaftsbanken umfasst und, gemessen an der Bilanzsumme, eine der größten Finanzdienstleistungsorganisationen Deutschlands ist.

Die DZ BANK richtet sich als verbundorientierte Zentralbank strikt auf die Interessen ihrer Eigentümer und gleichzeitig wichtigsten Kunden - die Genossenschaftsbanken - aus. Ziel der DZ BANK ist es, durch ein bedarfsgerechtes Produktportfolio und eine kundenorientierte Marktbearbeitung eine nachhaltige Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Genossenschaftsbanken mit Hilfe von starken Marken und führenden Marktpositionen sicherzustellen. Darüber hinaus erfüllt die DZ BANK die Zentralbankfunktion für mehr als 900 Genossenschaftsbanken und verantwortet das Liquiditätsmanagement innerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken.

Die DZ BANK betreut als Geschäftsbank Unternehmen und Institutionen, die einen überregionalen Bankpartner benötigen. Sie bietet das komplette Leistungsspektrum eines international ausgerichteten, insbesondere europäisch agierenden, Finanzinstitutes an. Darüber hinaus ermöglicht die DZ BANK ihren Partnerbanken und deren Kunden den Zugang zu den internationalen Finanzmärkten.

Die Geschäftsaktivitäten der DZ BANK Gruppe umfassen die vier Geschäftsfelder Privatkundengeschäft, Firmenkundengeschäft, Kapitalmarktgeschäft und Transaction Banking.

## **Privatkundengeschäft**

Basierend auf einem Allfinanzkonzept stellen die DZ BANK und ihre Gruppenunternehmen den Volksbanken Raiffeisenbanken ein umfassendes Produkt- und Dienstleistungsangebot für das Privatkundengeschäft zur Verfügung. Das genossenschaftliche Privatkundengeschäft ist auf eine subsidiäre Zusammenarbeit der DZ BANK und ihrer Gruppenunternehmen mit den einzelnen Volksbanken Raiffeisenbanken ausgerichtet und setzt auf differenzierte Kooperationsformen. Dabei wird das Angebot der einzelnen Volksbanken Raiffeisenbanken durch individuelle Dienstleistungen und Produkte ergänzt und unterstützt.

Zu den wesentlichen Eckpfeilern im Privatkundengeschäft zählen das Privatkunden-Wertpapiergeschäft, die private Vorsorge, Konsumentenkredite (insbesondere unter der Marke easyCredit) und das Private Banking.

Das Privatkunden-Wertpapiergeschäft wird insbesondere von den Anlagezertifikaten der DZ BANK und damit einhergehenden Serviceangeboten sowie den Investmentfonds der Union Investment bestimmt.

In dem Bereich private Vorsorge sind die aus der DZ BANK Gruppe stammenden Riester-Produkte, Lebensversicherungen und Bausparangebote zusammengefasst. Riester-Produkte werden von der Union Investment (UniProfiRente), der R+V Versicherung (R+V-RiesterRente) und der Bausparkasse Schwäbisch Hall (Fuchs WohnRente) angeboten. Der Lebensversicherungs-Bereich wird von der R+V Versicherung abgedeckt. Der Bausparbereich obliegt der Bausparkasse Schwäbisch Hall.

Private Banking Aktivitäten sind bei der DZ PRIVATBANK Gruppe als Teil der DZ BANK Gruppe angesiedelt. Die DZ PRIVATBANK Gruppe, bestehend aus der DZ PRIVATBANK S.A., der DZ PRIVATBANK Singapore Ltd. und der DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, ist in ihrem Dienstleistungsangebot subsidiär zur Genossenschaftlichen FinanzGruppe aufgestellt. Das Dienstleistungsangebot richtet sich an vermögende Privatkunden. Die DZ PRIVATBANK Gruppe agiert in den Kerngeschäftsfeldern Private Banking, Kredit, Fondsdienstleistungen und Treasury/Brokerage.

## **Firmenkundengeschäft**

Das Geschäftsfeld Firmenkundengeschäft der DZ BANK gliedert sich in die Bereiche VR-Mittelstandsbetreuung, Firmenkundenbetreuung und Strukturierte Finanzierung. Innerhalb der DZ BANK Gruppe wird das Firmenkundengeschäft um das Spezialfinanzierungsgeschäft mit den

Bereichen Leasing, Immobilien, Transport ergänzt.

## **Mittelstandsbetreuung**

Der Bereich VR-Mittelstandsbetreuung der DZ BANK ist ausschließlich auf das Meta-Geschäft (Gemeinschaftskreditgeschäft) mit den Volksbanken Raiffeisenbanken ausgerichtet. Im Meta-Geschäft orientiert sich die DZ BANK strikt und konsequent am Prinzip der Subsidiarität. Die Marktbearbeitung und primäre Kundenbetreuung obliegt den Volksbanken Raiffeisenbanken. Die gemeinschaftliche Kreditbereitstellung ermöglicht den Volksbanken Raiffeisenbanken Zugang zu Kunden und Nichtkunden mit Kreditbedarf, der die Risikotragfähigkeit der einzelnen Bank übersteigt und dient ergänzend einer stärkeren Diversifikation des Kreditportfolios. Auch im Förderkreditgeschäft unterstützt die DZ BANK die Volksbanken Raiffeisenbanken bei der Beratung.

Für das kleinteilige Geschäft stehen den Volksbanken Raiffeisenbanken weitgehend standardisierte und prozessoptimierte Produkte zum Risikotransfer zur Verfügung (Standard Meta, Agrar Meta).

Ein besonderer Fokus bei der Zusammensetzung des Mittelstandskreditportfolios liegt auf dem Branchensegment „Agrar-Natur-Energie“.

Als subsidiärer Finanzierungspartner der Volksbanken Raiffeisenbanken sind die Kreditnehmer grundsätzlich in der Bundesrepublik Deutschland ansässig. Kreditengagements mit ausländischen Adressen resultieren im Einzelfall aus Internationalisierungsstrategien von Firmenkunden der Volksbanken Raiffeisenbanken.

## **Firmenkundenbetreuung**

Die DZ BANK unterhält im Bereich Firmenkundenbetreuung direkte Kundenbeziehungen zu Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Institutionen mit in erster Linie Finanzierungsbedarf. Diese Kunden werden intensiv durch ein Relationship-Management betreut. Dabei liegt der Betreuungsschwerpunkt auf dem gehobenen Mittelstand (Umsatz von EUR 50 Mio. bis EUR 500 Mio.) sowie Großunternehmen (Umsatz von größer EUR 500 Mio. bis EUR 5 Mrd.) mit guter Bonität. Die weltweit agierenden Multinationals zählen - sofern der Hauptfirmensitz in der Bundesrepublik Deutschland liegt - ebenfalls zur Zielkundenklientel. Darüber hinaus werden im Rahmen eines regionalen Betreuungsansatzes ohne direkten Branchenfokus Unternehmen akquiriert.

Für ausgewählte Fokusbranchen gibt es Branchenkompetenzcenter:

- Stationäre Gesundheitsversorgung und kliniknahe Medizintechnik,
- Lebensmitteleinzelhandel,
- Film,
- Agrar und Ernährung.

Die Firmenkundenbetreuung konzentriert sich insbesondere auf Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Betreuung ausländischer Adressen erfolgt grundsätzlich nur im Falle eines Deutschlandbezugs sowie bei Kunden in Österreich und in der Schweiz.

## **Strukturierte Finanzierung**

Der Bereich Strukturierte Finanzierung umfasst die Produktfelder Akquisitionsfinanzierung, Außenhandelsfinanzierung, dokumentäres Auslandsgeschäft, Finanzkredite, Projektfinanzierung, Syndizierte Kredite und Verbriefungen im nordamerikanischen Raum. Ferner obliegt dem Bereich die Kundenzuständigkeit für alle ausländischen Firmenkunden außerhalb des deutschsprachigen Raumes.

## **Kapitalmarktgeschäft**

Die DZ BANK führt in ihren Funktionen als Zentralbank für die Genossenschaftliche FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken und als Geschäftsbank für Kunden außerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken Handelstätigkeiten durch. Für die Genossenschaftsbanken und die Genossenschaftliche FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken ermöglicht die DZ BANK den Zugang zum Kapitalmarkt, indem sie einerseits Anlage-, Finanzierungs- und Risikomanagementprodukte, andererseits aber auch Plattformen (zum Beispiel für Beratung, Marktinformationen und Kundenhandel) sowie Research zur Verfügung stellt sowie für den Risikotransfer (zum Beispiel durch Hedgegeschäfte) aus der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken und den Liquiditätsausgleich innerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken sorgt.

VR Circle als Verbriefungsplattform für Kredite innerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken rundet das bankbezogene Leistungsspektrum zum Kreditrisiko- und Portfoliomanagement der jeweiligen Volksbank Raiffeisenbank ab.

Das Angebot der DZ BANK an Kapitalmarktprodukten, Plattformen sowie Beratungs- und Serviceleistungen ist auf den Bedarf der Genossenschaftsbanken und ihrer Privat- sowie Firmenkunden sowie die Unternehmen der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken ausgerichtet. Darüber hinaus werden Kapitalmarktprodukte und -dienstleistungen auch für Firmenkunden der DZ BANK, Banken und institutionelle Kunden außerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken angeboten.

## **Transaction Banking**

Die DZ BANK bündelt in ihrem Geschäftsfeld Transaction Banking eine Reihe von Dienstleistungen, die sie primär für die Genossenschaftliche FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken, aber auch im selektiven Direktvertrieb für Firmenkunden und institutionelle Kunden, erbringt. Dazu zählen insbesondere der In- und Auslandszahlungsverkehr und das dokumentäre Auslandsgeschäft, Bargeld-, Rechnungs- und Kartendienstleistungen, die Abwicklung von Wertpapieren und Kapitalmarktprodukten sowie Depotbankdienstleistungen. In diesem Zusammenhang führt die DZ BANK hochvolumige beziehungsweise skalengetriebene Prozesse zusammen mit ihren Beteiligungen Equens, der Deutschen WertpapierService Bank, BSH Kreditservice und CardProcess auf modernsten industriellen Plattformen durch.

## **Allfinanzgruppe**

Die DZ BANK erfüllt eine Holdingfunktion für die zur DZ BANK Gruppe gehörenden Verbundunternehmen und koordiniert deren Aktivitäten innerhalb der Gruppe. Zur DZ BANK Gruppe zählen die Bausparkasse Schwäbisch Hall, die DG HYP, die DZ PRIVATBANK, die R+V Versicherung, die TeamBank, die Union Investment Gruppe, die VR LEASING, die DVB Bank SE und verschiedene andere Spezialinstitute. Die oben genannten Unternehmen der DZ BANK Gruppe gehören damit zu den Eckpfeilern des Allfinanzangebots der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken.

## **Wichtigste Märkte**

Die Aktivitäten der DZ BANK und der Unternehmen der DZ BANK Gruppe sind hauptsächlich auf das Geschäftsgebiet der Genossenschaftsbanken in Deutschland fokussiert. Im Inland bestehen gegenwärtig vier Zweigniederlassungen (Berlin, Hannover, Stuttgart und München). Den vier Inlandsniederlassungen sind die Geschäftsstellen in Hamburg, Karlsruhe, Leipzig, Oldenburg und Nürnberg zugeordnet.

Die DZ BANK betreut als Geschäftsbank Unternehmen und Institutionen, die einen überregionalen Bankpartner benötigen. Sie bietet das komplette Leistungsspektrum eines international ausgerichteten, insbesondere europäisch agierenden, Finanzinstitutes an. Um diese Funktionen gewährleisten zu können, unterhält die DZ BANK Zweigniederlassungen in London, New York, Polen, Hongkong und Singapur, eine Tochtergesellschaft in Dublin und über andere Repräsentanzen an den weltweit wichtigsten Finanz- und Wirtschaftsstandorten sowie in der DZ BANK Gruppe über die Gesellschaften der DZ PRIVATBANK S.A.

Das Netzwerk der DZ BANK wird erweitert durch Kooperationsabkommen mit Partnerbanken. Ein wichtiger Partner sind hierbei die Banken der Unico Banking Group. Dank dieser genossenschaftlichen Vereinigungen steht den Kunden ein weitreichendes und umfassendes Netzwerk von Banken in Frankreich, Belgien, Österreich und anderen europäischen Ländern zur Verfügung.



### 3. Organisationsstruktur

#### Beschreibung des Konzerns

In den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2015 wurden neben der DZ BANK als Mutterunternehmen weitere 27 (Vorjahr: 30) Tochterunternehmen und 5 (Vorjahr: 5) Teilkonzerne mit insgesamt 534 (Vorjahr: 583) Tochterunternehmen einbezogen.

Die folgenden Übersichten weisen die wesentlichen Beteiligungen der DZ BANK zum 31. Dezember 2015 aus, seit dem gab es keine wesentlichen Änderungen:

#### Banken

Name/Sitz	Konzerngesellschaft <sup>1</sup>	Anteil am Kapital in v. H.
<b>Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken -, Schwäbisch Hall</b>	•	<b>81,9</b>
Ceskomoravska stavebni sporitelna a.s., Praha		45,0
Fundamenta-Lakáskassza Zrt., Budapesti	•	51,2
Prvá stavebná sporitel'na a.s., Bratislava		32,5
Zhong De Zuh Fang Chu Xu Yin Hang (Sino-German-Bausparkasse) Ltd., Tianjin		24,9
Schwäbisch Hall Kreditservice AG, Schwäbisch Hall	•	100,0
<b>Banco Cooperativo Español S.A., Madrid</b>		<b>12,0</b>
<b>Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG, Hamburg<sup>2</sup></b>	•	<b>100,0</b>
<b>Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main</b>		<b>50,0</b>
<b>DVB Bank SE, Frankfurt am Main</b>	•	<b>95,5</b>
<b>DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen<sup>2</sup></b>	•	<b>70,5</b>
DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich	•	100,0
<b>ReiseBank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (indirekt)</b>	•	<b>100,0</b>
<b>TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg</b>	•	<b>92,1</b>

<sup>1</sup> In den Konzern einbezogen gem. IAS 27 und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft

<sup>2</sup> Patronierung durch DZ BANK

#### Sonstige Spezialdienstleister

Name/Sitz	Konzerngesellschaft <sup>1</sup>	Anteil am Kapital i. v. H.
<b>VR Equitypartner GmbH, Frankfurt am Main<sup>2</sup></b>	•	<b>78,0</b>
<b>Equens SE, Utrecht</b>		<b>31,1</b>
<b>VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn</b>	•	<b>83,5</b>
BFL LEASING GmbH, Eschborn	•	72,7
VR DISKONTBANK GmbH, Eschborn	•	100,0
VR-FACTOREM GmbH, Eschborn	•	100,0
VR-IMMOBILIEN-LEASING GmbH, Eschborn	•	100,0

<sup>1</sup> In den Konzern einbezogen gem. IAS 27 und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft

<sup>2</sup> Patronierung durch DZ BANK

## Kapitalanlagegesellschaften

Name/Sitz	Konzerngesellschaft <sup>1</sup>	Anteil am Kapital in v. H.
<b>Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main</b>	•	<b>73,7</b>
Quoniam Asset Management GmbH, Frankfurt am Main	•	100,0 <sup>2</sup>
R+V Pensionsfonds AG, Wiesbaden (gemeinsam mit R+V Versicherung AG)	•	25,1
Union Investment Institutional GmbH, Frankfurt am Main	•	100,0
Union Investment Institutional Property GmbH, Hamburg	•	90,0
Union Investment Luxembourg S.A., Luxembourg	•	100,0
Union Investment Privatfonds GmbH, Frankfurt am Main	•	100,0
Union Investment Real Estate GmbH, Hamburg	•	94,0

<sup>1</sup> In den Konzern einbezogen gem. IAS 27 und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft

<sup>2</sup> Stimmrechtsquote

## Versicherungen

Name/Sitz	Konzerngesellschaft <sup>1</sup>	Anteil am Kapital in v. H.
<b>R+V Versicherung AG, Wiesbaden</b>	•	<b>77,0</b>
Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg	•	100,0
Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg	•	95,0
KRAVAG-Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg	•	76,0
KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg	•	51,0
R+V Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft, Wiesbaden	•	95,0
R+V Krankenversicherung AG, Wiesbaden	•	100,0
R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden	•	100,0
R+V Pensionsfonds AG, Wiesbaden (gemeinsam mit Union Asset Management Holding AG)	•	74,9

<sup>1</sup> In den Konzern einbezogen gem. IAS 27 und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft

Quoten aus Sicht der jeweiligen Teilkonzernmutter

## 4. Trendinformationen / Erklärung bezüglich „Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Gruppe“

Es gibt keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem 31. Dezember 2015 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Jahres- und Konzernabschlusses).

Es gibt keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage des DZ BANK Konzerns seit dem 31. Dezember 2015 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Jahres- und Konzernabschlusses).

## 5. Management- und Aufsichtsorgane

Die Organe der DZ BANK sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Zuständigkeiten dieser Organe sind im Aktiengesetz und in der Satzung der DZ BANK geregelt.

### Vorstand

Der Vorstand besteht gemäß Satzung der DZ BANK aus mindestens drei Mitgliedern. Die Bestimmung der Anzahl der Mitglieder, ihre Bestellung und Abberufung erfolgt durch den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende bestimmen.

Der Vorstand setzt sich gegenwärtig aus den folgenden Personen zusammen:

Name	Zuständigkeiten in der DZ BANK	Wichtigste Tätigkeiten außerhalb der DZ BANK (Konzerngesellschaften sind durch (*) kenntlich gemacht)
<b>Wolfgang Kirsch</b> Vorsitzender des Vorstandes	<b>Nach Bereichen:</b> Recht, Kommunikation & Marketing, Revision, Verbund  <b>Nach Regionen:</b> Nordrhein-Westfalen	Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft – Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken, Schwäbisch Hall - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i>  R+V Versicherung AG, Wiesbaden - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i>  Südzucker AG, Mannheim/Ochsenfurt - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i>  Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i>
<b>Lars Hille</b> Mitglied des Vorstandes	<b>Nach Bereichen:</b> Kapitalmärkte Handel, Kapitalmärkte Privatkunden, Research und Volkswirtschaft  <b>Nach Regionen:</b> Bayern	Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft – Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken, Schwäbisch Hall - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i>  Cassa Centrale Banca - Credito Cooperativo del Nord Est Società per Azioni, Trento - <i>Member, Board of Directors</i>  Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i>  DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i>  TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i>  Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i>
<b>Wolfgang Köhler</b> Mitglied des Vorstandes	<b>Nach Bereichen:</b> Kapitalmärkte Institutionelle Kunden, Group Treasury  <b>Nach Regionen:</b> Hessen, Thüringen, Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt	DVB BANK SE, Frankfurt am Main - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i>  DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i>  R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i>
<b>Dr. Cornelius Riese</b> Mitglied des Vorstandes	<b>Nach Bereichen:</b> Group Finance, Strategie & Controlling	Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken -, Schwäbisch Hall - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i>  R+V Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft, Wiesbaden - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i>  R+V Lebensversicherung Aktiengesellschaft - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i>  VR-LEASING Aktiengesellschaft - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i>
<b>Thomas Ullrich<sup>1</sup></b> Mitglied des Vorstandes	<b>Nach Bereichen:</b> IT, Organisation, Operations/Services, Personal  <b>Nach Regionen:</b> Niedersachsen <sup>2</sup> , Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein	Equens SE, Utrecht/Niederlande - <i>Supervisory Board Member</i>  Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main - <i>stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats</i>
<b>Frank Westhoff</b> Mitglied des Vorstandes	<b>Nach Bereichen:</b> Kredit <sup>3</sup> , Risikocontrolling, Datenschutz  <b>Nach Regionen:</b> Rheinland-Pfalz, Saarland, Weser- Ems	BAG Bankaktiengesellschaft, Hamm - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i>  Deutsche Genossenschafts-Hypothekbank Aktiengesellschaft, Hamburg - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i>  Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i>  DVB Bank SE, Frankfurt am Main - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i>

		TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg - stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)
<b>Stefan Zeidler</b> Mitglied des Vorstandes	<b>Nach Bereichen:</b> Firmenkundengeschäft Nord/Ost, Mitte, Baden-Württemberg, Bayern Strukturierte Finanzierung	VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn - Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)  Deutsche Genossenschafts-Hypothekbank Aktiengesellschaft, Hamburg - Mitglied des Aufsichtsrats (*)
	<b>Nach Regionen:</b> Baden-Württemberg	EDEKABANK Aktiengesellschaft, Hamburg - Mitglied des Aufsichtsrats
	<b>International:</b> New York, London, Singapur, Hongkong, Warschau	

<sup>1</sup> Gleichzeitig Arbeitsdirektor

<sup>2</sup> ohne Region Weser-Ems

<sup>3</sup> Das Compliance Office ist als Abteilung direkt an Herrn Westhoff als Dezernent angebunden

Die DZ BANK wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

## Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht gemäß Satzung der DZ BANK aus 20 Mitgliedern. Davon werden neun Mitglieder von der Hauptversammlung und zehn Mitglieder von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes von 1976 gewählt. Der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. hat das Recht, ein Mitglied seines Vorstands in den Aufsichtsrat zu entsenden.

Der Aufsichtsrat setzt sich gegenwärtig aus den folgenden Personen zusammen:

Name	Wichtigste Tätigkeiten
Helmut Gottschalk Vorsitzender des Aufsichtsrats	Sprecher des Vorstands Volksbank Herrenberg-Nagold-Rottenburg eG
Ulrich Birkenstock Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats	Versicherungsangestellter R + V Allgemeine Versicherung AG
Henning Deneke-Jöhrens Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates	Vorsitzender des Vorstands Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen
Heiner Beckmann Mitglied des Aufsichtsrats	Leitender Angestellter R+V Allgemeine Versicherung AG
Hermann Buerstedde Mitglied des Aufsichtsrats	Angestellter Union Asset Management Holding AG
Uwe Fröhlich Mitglied des Aufsichtsrates	Präsident Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.
Andrea Hartmann Mitglied des Aufsichtsrates	Angestellte Bausparkasse Schwäbisch Hall AG
Pilar Herrero Lerma Mitglied des Aufsichtsrats	Bankangestellte DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Dr. Dierk Hirschel Mitglied des Aufsichtsrats	Bereichsleiter Wirtschaftspolitik ver.di Bundesverwaltung
Klaus Holderbach Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstandes Volksbank Franken eG
Bernd Hühn Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstandes Volksbank Alzey-Worms eG
Renate Mack Mitglied des Aufsichtsrats	Bankangestellte DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Rainer Mangels Mitglied des Aufsichtsrats	Versicherungsangestellter R + V Rechtsschutz -Schadenregulierungs-GmbH
Dieter Rembde Mitglied des Aufsichtsrats	Bankdirektor i.R.
Stephan Schack Mitglied des Aufsichtsrats	Sprecher des Vorstandes Volksbank Raiffeisenbank eG, Itzehoe
Gregor Scheller Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstandes Volksbank Forchheim eG

Uwe Spitzbarth Mitglied des Aufsichtsrats	Bereichsleiter Koordination/Tarifkoordination, Finanzdienstleistungen ver.di Bundesverwaltung
Sigrid Stenzel Mitglied des Aufsichtsrats	Koordinatorin Fachbereich Finanzdienstleistungen ver.di Bundesverwaltung
Dr. Wolfgang Thomasberger Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstandes VR Bank Rhein-Neckar eG
Hans Bernd Wolberg Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstandes WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank

Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats endet spätestens mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist statthaft.

Gleichzeitig mit der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern können für vorzeitig ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner Ersatzmitglieder bestellt werden. Die Zahl der von der Hauptversammlung zu wählenden Ersatzmitglieder wird auf fünf begrenzt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine in der Satzung der DZ BANK geregelte feste, nicht gewinnabhängige Vergütung. Außerdem erhalten die Mitglieder der Ausschüsse des Aufsichtsrates für jede Sitzung eines Ausschusses ein in der Satzung der DZ BANK festgelegtes Sitzungsgeld. Daneben werden Auslagen erstattet. Zusätzlich wird die auf die Vergütung, das Sitzungsgeld und die Auslagen ggf. anfallende gesetzliche Umsatzsteuer erstattet.

### **Adresse des Vorstands und des Aufsichtsrats**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind über die Geschäftsadresse der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, erreichbar.

### **Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung der DZ BANK findet am Sitz der DZ BANK oder - nach Entscheidung des Aufsichtsrats - an Orten in der Bundesrepublik Deutschland, an denen die DZ BANK Zweigniederlassungen oder Filialen unterhält, oder am Sitz eines mit der DZ BANK verbundenen inländischen Unternehmens statt.

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger einberufen; die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem letzten für die Anmeldung der Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung bestimmten Tag unter Angabe der Tagesordnung erfolgt sein. Bei der Fristberechnung werden dieser Tag und der Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet. Sind die Aktionäre der DZ BANK namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief, Telekopie oder E-Mail einberufen werden; der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung. Alle sonstigen gesetzlich zulässigen Formen der Einberufung einer Hauptversammlung sind statthaft.

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind.

Die Anmeldung erfolgt beim Vorstand am Sitz der DZ BANK schriftlich, telekopiert oder auf einem von der DZ BANK näher zu bestimmenden elektronischen Weg. Zwischen dem Tag der Anmeldung und dem Tag der Hauptversammlung muss mindestens ein Werktag liegen. Die Einzelheiten der Anmeldung werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gegeben.

Die Vertretung in der Hauptversammlung ist nur durch Aktionäre zulässig, die selbst zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt sind. Ist der Aktionär eine juristische Person, so kann die Vollmacht zur Vertretung der eigenen und/oder fremden Aktien auf Organmitglieder oder einen Mitarbeiter der juristischen Person lauten. Die Vollmacht ist schriftlich oder auf einem von der DZ BANK näher zu bestimmenden elektronischen Weg zu erteilen. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmachten werden mit der Einberufung bekannt gegeben.

Sofern dies in der Einladung zur Hauptversammlung angekündigt ist, kann der Versammlungsleiter die Teilnahme an der Hauptversammlung und an den Abstimmungen in der Hauptversammlung sowie die Übertragung der Hauptversammlung auch über elektronische Medien zulassen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

## Interessenkonflikte

Es bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gegenüber der DZ BANK und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

## 6. Hauptaktionäre

Das gezeichnete Kapital der DZ BANK beträgt EUR 3.646.266.910,00 und ist eingeteilt in 1.402.410.350 Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am gezeichneten Kapital von EUR 2,60 je Stückaktie. Dabei handelt es sich um voll eingezahlte vinkulierte Namensaktien. Die vinkulierten Namensaktien sind weder an einer inländischen noch ausländischen Börse zugelassen.

Der Aktionärskreis stellt sich wie folgt dar:

• Genossenschaftsbanken (direkt und indirekt)	<b>85,91%</b>
• WGZ-BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf (direkt und indirekt)	<b>6,67%</b>
• Sonstige genossenschaftliche Unternehmen	<b>6,88%</b>
• Sonstige	<b>0,54%</b>

## 7. Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK

### Historische Finanzinformationen

Die folgenden Dokumente sind durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

#### ***Jahr 2014***

Der Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2014 werden durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe ebenfalls Seite 117).

#### ***Jahr 2015***

Der Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns, der Jahresabschluss der DZ BANK AG sowie der jeweilige Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2015 werden durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe ebenfalls Seiten 116 und 117).

Kopien der vorgenannten Dokumente werden während der üblichen Geschäftszeiten zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten. Ferner stehen die vorgenannten Dokumente auf der Website der DZ BANK [www.dzbank.de](http://www.dzbank.de) (Rubrik Unser Profil/Investor Relations) zur Verfügung.

### ***Übersichten der geprüften Jahres- bzw. Konzernabschlüsse 2015 und 2014***

Die folgenden Finanzaufstellungen wurden dem geprüften und nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellten Jahresabschluss der DZ BANK AG für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr entnommen. Bei den Finanzaufstellungen zum 31. Dezember 2014 handelt es sich um

Vergleichszahlen, welche dem geprüften Jahresabschluss für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr der DZ BANK AG entnommen wurden (abrufbar unter [www.dzbank.de](http://www.dzbank.de) (Rubrik Unser Profil/Investor Relations)), beziehungsweise wurden aus dem geprüften und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 19. Juli 2002 nach den Bestimmungen der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, und den zusätzlichen Anforderungen gemäß § 315 a Abs. 1 HGB aufgestellten Konzernabschluss der DZ BANK zum 31. Dezember 2015 entnommen.

*Auszug aus der Bilanz der DZ BANK AG nach HGB zum 31. Dezember 2015 und 2014 (in Mio. EUR)*

<b>DZ BANK AG (HGB)</b>					
<b>Aktiva</b>	<b>31.12.2015</b>	<b>31.12.2014</b>	<b>Passiva</b>	<b>31.12.2015</b>	<b>31.12.2014</b>
Barreserve	1.966	1.374	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	91.529	85.388
Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind	278	72	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	17.985	22.855
Forderungen an Kreditinstitute	81.319	80.716	Verbriefte Verbindlichkeiten	38.973	39.016
Forderungen an Kunden	22.647	22.443	Handelsbestand	29.167	37.028
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	39.375	39.821	Treuhandverbindlichkeiten	1.047	1.110
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	55	66	Sonstige Verbindlichkeiten	496	103
Handelsbestand	39.192	45.540	Rechnungsabgrenzungsposten	56	61
Beteiligungen	363	403	Rückstellungen	934	825
Anteile an verbundenen Unternehmen	9.510	10.419	Nachrangige Verbindlichkeiten	5.564	5.262
Treuhandvermögen	1.047	1.110	Genussrechtskapital	292	292
Immaterielle Anlagewerte	45	46	Fonds für allgemeine Bankrisiken	3.685	4.250
Sachanlagen	363	191	Eigenkapital	8.008	7.994
Sonstige Vermögensgegenstände	689	758			
Rechnungsabgrenzungsposten	43	51			
Aktive latente Steuern	844	1.172			
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	-	2			
<b>Summe der Aktiva</b>	<b>197.736</b>	<b>204.184</b>	<b>Summe der Passiva</b>	<b>197.736</b>	<b>204.184</b>

*Auszug aus der Bilanz des DZ BANK Konzerns nach IFRS zum 31. Dezember 2015 und 2014 (in Mio. EUR)*

<b>DZ BANK Konzern (IFRS)</b>					
<b>Aktiva</b>	<b>31.12.2015</b>	<b>31.12.2014</b>	<b>Passiva</b>	<b>31.12.2015</b>	<b>31.12.2014</b>
Barreserve	6.542	3.033	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	97.227	89.254
Forderungen an Kreditinstitute	80.735	79.317	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	96.186	96.428
Forderungen an Kunden	126.850	122.437	Verbriefte Verbindlichkeiten	54.951	55.609
Risikovorsorge	-2.073	-2.388	Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	1.641	2.556
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	416	383	Handelsspassiva	45.377	51.702
Handelsaktiva	49.520	54.449	Rückstellungen	3.081	3.172
Finanzanlagen	54.305	57.283 <sup>1)</sup>	Versicherungstechnische Rückstellungen	78.929	74.670
Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen	84.744	79.632	Ertragsteuerverpflichtungen	775	723
Sachanlagen und Investment Property	1.710	2.292	Sonstige Passiva	6.039	6.244
Ertragsteueransprüche	902	1.044 <sup>1)</sup>	Nachrangkapital	4.142	3.784
Sonstige Aktiva	4.270	4.814 <sup>1)</sup>	Zur Veräußerung gehaltene Schulden	7	-
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	166	33	Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Verbindlichkeiten	257	295
Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Vermögenswerten	254	353	Eigenkapital	19.729	18.245 <sup>1)</sup>
<b>Summe der Aktiva</b>	<b>408.341</b>	<b>402.682</b>	<b>Summe der Passiva</b>	<b>408.341</b>	<b>402.682</b>

<sup>1)</sup>Betrag angepasst

*Auszug aus der G+V der DZ BANK AG nach HGB – Geschäftsjahre 2015 und 2014 (in Mio. EUR)*

<b>DZ BANK AG</b>	<b>2015</b>	<b>2014</b>
Zinserträge	2.581	2.901
Zinsaufwendungen	2.155	2.563
Laufende Erträge	412	260
Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen	350	252
Provisionserträge	581	554
Provisionsaufwendungen	293	278
Nettoertrag des Handelsbestands	233	380
Sonstige betriebliche Erträge	102	98
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	1.038	902
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen	40	41
Sonstige betriebliche Aufwendungen	219	88
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft	-	55
Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft	46	-
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen	491	-

Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere		
Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere	-	50
Erträge aus der Auflösung des Fonds für allgemeine Bankrisiken	565	-
Aufwendungen aus Verlustübernahme	60	236
Außerordentliches Ergebnis	-13	26
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	336	145
Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten Sonstige betriebliche Aufwendungen ausgewiesen	1	0
<b>Jahresüberschuss</b>	<b>224</b>	<b>213</b>

Auszug aus der G+V des DZ BANK Konzerns nach IFRS – Geschäftsjahre 2015 und 2014 (in Mio. EUR)

DZ BANK Konzern	2015	2014
Zinsüberschuss	2.988	3.049
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-153	-191
Provisionsüberschuss	1.514	1.415
Handelsergebnis	369	471
Ergebnis aus Finanzanlagen	59	109
Sonstiges Bewertungsergebnis aus Finanzinstrumenten	300	327
Verdiente Beiträge aus dem Versicherungsgeschäft	14.418	13.927
Ergebnis aus Kapitalanlagen und sonstiges Ergebnis der Versicherungsunternehmen	3.080	4.432
Versicherungsleistungen	-14.664	-15.264
Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	-2.158	-2.155
Verwaltungsaufwendungen	-3.198	-3.061 <sup>1)</sup>
Sonstiges betriebliches Ergebnis	-48	-165
<b>Konzernergebnis vor Beiträgen an den Abwicklungsfonds und vor Steuern</b>	<b>2.507</b>	<b>2.894</b>
<b>Beiträge an den Abwicklungsfonds</b>	<b>-54</b>	<b>-27<sup>1)</sup></b>
<b>Konzernergebnis vor Steuern</b>	<b>2.453</b>	<b>2.867</b>
<b>Konzernergebnis</b>	<b>1.796</b>	<b>2.157</b>

<sup>1)</sup>Betrag angepasst

Die nachfolgende Übersicht weist die Kapitalisierung der DZ BANK AG zum 31. Dezember der Jahre 2015 und 2014 aus:

*Kapitalisierung der DZ BANK AG nach HGB (zum 31. Dezember 2015 und zum 31. Dezember 2014) (in Mio. EUR) <sup>1</sup>*

<sup>1</sup> Die Kapitalisierung zeigt die Kapitalstruktur eines Unternehmens, d.h. die Zusammensetzung der Passivseite aus Eigenkapital und Fremdkapital.

	31.12.2015	31.12.2014
<b>1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</b>	<b>91.529</b>	<b>85.388</b>
a) täglich fällig	29.192	24.273
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	62.337	61.115
<b>2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden</b>	<b>17.985</b>	<b>22.855</b>
<b>3. Verbriefte Verbindlichkeiten</b>	<b>38.973</b>	<b>39.016</b>
a) begebene Schuldverschreibungen	24.471	30.144
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten	14.502	8.872
<b>3.a Handelsbestand</b>	<b>29.167</b>	<b>37.028</b>
<b>4. Treuhandverbindlichkeiten</b>	<b>1.047</b>	<b>1.110</b>
<b>5. Sonstige Verbindlichkeiten</b>	<b>496</b>	<b>103</b>
<b>6. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>56</b>	<b>61</b>
<b>7. Rückstellungen</b>	<b>934</b>	<b>825</b>
<b>8. Nachrangige Verbindlichkeiten</b>	<b>5.564</b>	<b>5.262</b>
<b>9. Genussrechtskapital</b>	<b>292</b>	<b>292</b>
<b>10. Fonds für allgemeine Bankrisiken</b>	<b>3.685</b>	<b>4.250</b>
<b>11. Eigenkapital</b>	<b>8.008</b>	<b>7.994</b>
a) Gezeichnetes Kapital	3.646	3.646
b) Kapitalrücklage	2.369	2.369
c) Gewinnrücklagen	1.766	1.766
d) Bilanzgewinn	227	213
<b>Total</b>	<b>197.736</b>	<b>204.184</b>
<b>1. Eventualverbindlichkeiten</b>	<b>6.264</b>	<b>5.406</b>
<b>2. Andere Verpflichtungen</b>	<b>16.478</b>	<b>17.223</b>

## IFRS-Zahlen 2015 des DZ BANK Konzerns

### Ergebnisentwicklung 2015

Die DZ BANK Gruppe hat ihre erfolgreiche Geschäftsentwicklung im Jahr 2015 fortgesetzt und auf Basis der Geschäftszahlen nach IFRS ein Ergebnis vor Steuern von 2,45 Milliarden Euro erreicht. Das Ergebnis liegt damit um 14,4 Prozent unter dem Rekordwert des Vorjahres (2,87 Milliarden Euro), jedoch weiterhin auf einem außerordentlich hohen Niveau. Es wird in erster Linie von der positiven Entwicklung in der gesamten DZ BANK Gruppe getragen. Zugleich unterstreicht es eindrucksvoll die erfolgreiche gemeinsame Marktbearbeitung mit den Volksbanken und Raiffeisenbanken.



Der **Zinsüberschuss** lag in einem anhaltenden Niedrigzinsumfeld mit 2,99 Milliarden Euro annähernd auf Vorjahresniveau (2014: 3,05 Milliarden Euro).

Die **Risikovorsorge im Kreditgeschäft** verminderte sich auf einem bereits niedrigen Niveau um weitere 19,9 Prozent auf -153 Millionen Euro. Einen deutlich geringeren Vorsorgebedarf gab es insbesondere in der DZ BANK AG, der DG HYP und der VR LEASING.

Der **Provisionsüberschuss** stieg um 7,0 Prozent auf den historischen Höchstwert von 1,51 Milliarden Euro. Wesentlicher Treiber dieses Zuwachses war erneut die positive Entwicklung der Assets under Management bei Union Investment.

Das **Handelsergebnis** erreichte 369 Millionen Euro (2014: 471 Millionen Euro). Maßgeblich dafür waren negative Effekte aus der Bewertung eigener Emissionen. Demgegenüber konnte der Kundenhandelsbeitrag gesteigert werden.

Das **Ergebnis aus Finanzanlagen** war mit 59 Millionen Euro weiter positiv, lag jedoch aufgrund des Wegfalls hoher positiver Sondereffekte im Vorjahr, insbesondere aus dem Verkauf einer Beteiligung, deutlich unter dem Vorjahreswert von 109 Millionen Euro. Im Jahr 2015 wirkten sich der Verkauf der Anteile an der Kreditkartengesellschaft VISA sowie eine Beteiligungsveräußerung bei der DVB Bank maßgeblich positiv aus.

Das **Sonstige Bewertungsergebnis aus Finanzinstrumenten** betrug 300 Millionen Euro nach 327 Millionen Euro im Vorjahr. Darin sind weiterhin positive Bewertungseffekte aus dem Staatsanleihenportfolio der DG HYP enthalten, deren Umfang gegenüber den Vorjahren erwartungsgemäß rückläufig ist.

Der **Verwaltungsaufwand** stieg um 4,5 Prozent auf 3,2 Milliarden Euro. Wesentlich hierfür waren der anhaltende Sachkosten-Auftrieb aus der Umsetzung regulatorischer Vorgaben sowie weitere Investitionen in das Kundengeschäft wie zum Beispiel in paydirekt. Zudem spiegelt das Projektportfolio einen temporär erhöhten Investitionsbedarf primär in die IT-Infrastruktur wider.

Das **Konzernergebnis nach Steuern** erreichte 1,80 Milliarden Euro (2014: 2,16 Milliarden Euro).

*Bilanzsumme zum 31. Dezember 2015*

Die **Bilanzsumme** der DZ BANK Gruppe lag zum Ende des Berichtsjahres bei 408,3 Milliarden Euro (31. Dezember 2014: 402,7 Milliarden Euro (Betrag angepasst)).

## **Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen**

Abschlussprüfer der DZ BANK für die Geschäftsjahre 2015 und 2014 war die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mergenthalerallee 3-5, 65760 Eschborn/Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Der Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr und die Konzernabschlüsse für die am 31. Dezember 2015 und am 31. Dezember 2014 endenden Geschäftsjahre und die entsprechenden Lageberichte sind von der Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und jeweils mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.

Die Abschlussprüfer sind Mitglieder des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. und der Wirtschaftsprüferkammer.

## **Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren**

Es gibt keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, die im Zeitraum der letzten zwölf Monate bestanden oder abgeschlossen wurden und an denen eine Gesellschaft der DZ BANK Gruppe beteiligt war und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der DZ BANK und/oder der DZ BANK Gruppe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben. Die DZ BANK hat keine Kenntnis, dass solche Interventionen oder Verfahren anhängig sind oder eingeleitet werden könnten.

Gleichwohl können im Rahmen ihres Geschäfts die DZ BANK und die zur DZ BANK Gruppe gehörenden Gesellschaften in staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren einbezogen sein. Für potenzielle Verluste aus ungewissen Verbindlichkeiten bezüglich

solcher Verfahren werden in der DZ BANK Gruppe gemäß den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften Rückstellungen gebildet, soweit ein potenzieller Verlust wahrscheinlich und schätzbar ist. Die endgültige Verbindlichkeit kann von den aufgrund Prognosen über den wahrscheinlichen Ausgang solcher Verfahren gebildeten Rückstellungen abweichen.

## 8. Wesentliche Verträge

Die DZ BANK trägt, abgesehen vom Fall des politischen Risikos, im Rahmen ihrer Anteilsquote für die in den Konzernabschluss einbezogene DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen, und für die VR Equitypartner GmbH, Frankfurt am Main, sowie gesamthaft für die Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG, Hamburg; und die nicht in den Konzernabschluss einbezogene DZ PRIVATBANK Singapore Ltd., Singapore, dafür Sorge, dass diese Gesellschaften ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen können. Diese Gesellschaften sind in der Anteilsbesitzliste der DZ BANK AG gemäß § 285 Nr. 11 HGB als unter die Patronatserklärung fallend gekennzeichnet. Darüber hinaus bestehen jeweils nachrangige Patronatserklärungen gegenüber der DZ BANK Capital Funding LLC I, der DZ BANK Capital Funding LLC II und der DZ BANK Capital Funding LLC III, jeweils Wilmington, State of Delaware, USA. Des Weiteren existieren fünf nachrangige Patronatserklärungen der DZ BANK gegenüber der DZ BANK Perpetual Funding (Jersey) Limited, St. Helier, Jersey, Channel Islands, in Bezug auf jeweils verschiedene Klassen von Vorzugsanteilen.

Die DZ BANK hat für bestimmte Einlagen bei ihren Niederlassungen in Großbritannien und den USA gegenüber inländischen Unternehmen und öffentlichen Institutionen Transfererklärungen für den Fall übernommen, dass die Niederlassungen wegen hoheitlicher Entscheidung daran gehindert sind, ihren Rückzahlungsverpflichtungen nachzukommen

## 9. Einsehbare Dokumente

Kopien der nachfolgend aufgeführten Dokumente werden während der Gültigkeit des Basisprospekts zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bei der DZ BANK Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten:

- Satzung;
- Gesetz zur Umwandlung der Deutschen Genossenschaftsbank;
- Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das am 31. Dezember endende Geschäftsjahr 2015;
- Konzernabschluss bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Gesamtergebnisrechnung, Bilanz, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers jeweils für die am 31. Dezember endenden Geschäftsjahre 2015 und 2014

# IV. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

## 1. Verantwortung für den Basisprospekt

Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (auch „**DZ BANK**“, „**Emittentin**“, „**Gesellschaft**“ oder „**Bank**“ genannt) mit eingetragenem Geschäftssitz in Frankfurt am Main übernimmt gemäß § 5 Absatz (4) Wertpapierprospektgesetz die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts. Die Emittentin erklärt, dass ihres Wissens die Angaben im Basisprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

## 2. Ausgestaltung der Wertpapiere durch die Endgültigen Bedingungen

Bestimmte Angaben zu den Wertpapieren, die in dem Basisprospekt (einschließlich der Zertifikatsbedingungen) als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in den Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

## 3. Art der Veröffentlichung

Der Basisprospekt sowie etwaige Nachträge werden auf der Internetseite [www.dzbank-derivate.de](http://www.dzbank-derivate.de) ([www.dzbank-derivate.de/dokumentencenter](http://www.dzbank-derivate.de/dokumentencenter)) veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite [www.dzbank-derivate.de](http://www.dzbank-derivate.de) (Rubrik Produkte) veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung mit Veröffentlichung auf der Internetseite mitteilen. Kopien der vorgenannten Unterlagen in gedruckter Form sind außerdem auf Verlangen kostenlos bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, F/GTIR, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland erhältlich.

Im Fall eines öffentlichen Angebots in Österreich oder in Luxemburg oder in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die die Prospektrichtlinie umgesetzt haben, werden der Basisprospekt sowie etwaige Nachträge und die Endgültigen Bedingungen gemäß der jeweiligen Gesetzesvorschriften des entsprechenden Mitgliedstaats veröffentlicht.

## 4. Verfügbare Unterlagen

Die per Verweis einbezogenen Dokumente werden in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin [www.dzbank.de](http://www.dzbank.de) (Rubrik Unser Profil/Investor Relations) veröffentlicht. Kopien sind außerdem auf Verlangen während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland erhältlich.

## 5. Verkaufsbeschränkungen

### 5.1 Allgemeines

Die Emittentin hat versichert und sich verpflichtet, alle gültigen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf Wertpapiere in jedem Land, in dem sie die Wertpapiere erwirbt, anbietet, verkauft oder liefert oder den Basisprospekt oder andere Angebotsunterlagen versendet, zu beachten und sie wird jede Zustimmung, Genehmigung oder Erlaubnis, die von ihr für den Erwerb, das Angebot, den Verkauf oder den Vertrieb der Wertpapiere unter den gültigen Gesetzen und rechtlichen Bestimmungen des sie betreffenden Landes oder des Landes, in dem sie solche Käufe, Angebote, Verkäufe oder Lieferungen vornimmt, einholen.

## 5.2 Bundesrepublik Deutschland

Die Wertpapiere dürfen direkt oder indirekt, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nur unter Beachtung aller dort anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen angeboten und verkauft werden.

## 5.3 Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (im Folgenden „**relevanter Mitgliedsstaat**“), hat die Emittentin versichert und sich verpflichtet, seit dem Tag, an dem die Prospektrichtlinie in dem relevanten Mitgliedstaat umgesetzt worden ist (im Folgenden „**relevantes Umsetzungsdatum**“), kein öffentliches Angebot der Wertpapiere, die Gegenstand des Angebots aufgrund dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen sind, in diesem Mitgliedstaat gemacht zu haben oder noch zu machen. Die Emittentin kann jedoch in dem relevanten Mitgliedstaat ein öffentliches Angebot mit Wirkung ab dem relevanten Umsetzungsdatum unter den nachfolgenden Voraussetzungen vornehmen:

- (a) falls die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bezüglich der Wertpapiere vorsehen, dass ein Angebot dieser Wertpapiere aufgrund anderer Bestimmungen als Artikel 3 Absatz 2 der Prospektrichtlinie in diesem relevanten Mitgliedstaat (ein „**Nicht-befreites Angebot**“) gemacht werden kann, nach dem Datum der Veröffentlichung eines Basisprospekts in Bezug auf diese Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde in dem relevanten Mitgliedstaat gebilligt worden ist oder, falls anwendbar, durch die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates gebilligt worden ist und der zuständigen Behörde des relevanten Mitgliedstaates notifiziert worden ist, unter der Voraussetzung, dass ein solcher Basisprospekt danach in dem im Basisprospekt oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraum durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen hinsichtlich eines solchen Nicht-befreiten Angebots gemäß der Prospektrichtlinie ergänzt wurde und die Emittentin der Verwendung des Basisprospekts oder der jeweiligen Endgültigen Bedingungen für ein solches Nicht-befreites Angebot schriftlich zugestimmt hat;
- (b) jederzeit an Rechtsträger, die qualifizierte Anleger (wie in der Prospektrichtlinie definiert) sind;
- (c) jederzeit an weniger als 100 oder, falls der relevante Mitgliedsstaat die maßgeblichen Bestimmungen der 2010 PR Änderungsrichtlinie umgesetzt hat, 150 natürliche oder juristische Personen, die keine qualifizierten Anleger (wie in der Prospektrichtlinie definiert) sind; oder
- (d) jederzeit unter den sonstigen Umständen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Prospektrichtlinie,

nach der Maßgabe, dass ein aufgrund der Absätze (b) bis (d) oben gemachtes Angebot von Wertpapieren die Emittentin nicht verpflichtet, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie oder einen Nachtrag zum Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie zu veröffentlichen.

Im Sinne des Vorstehenden gilt als „**öffentliches Angebot**“ im Hinblick auf bestimmte Wertpapiere in einem relevanten Mitgliedstaat eine Mitteilung in jeder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, so wie diese Anforderungen in jenem Mitgliedsstaat durch eine Maßnahme der Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedsstaat geändert sein mögen und der Begriff „**Prospektrichtlinie**“ bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (wie durch die 2010 PR Änderungsrichtlinie geändert, soweit im relevanten Mitgliedsstaat umgesetzt) und schließt darin alle relevanten Umsetzungsmaßnahmen in jedem relevanten Mitgliedstaat ein und der Begriff „**2010 PR Änderungsrichtlinie**“ bezeichnet die Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010.

## 6. Liste mit Verweisen

In dem Basisprospekt wird auf folgende Dokumente verwiesen, die als Bestandteile des Basisprospekts gelten:

- Der Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns für das Jahr 2015

- ([http://www.geschaeftsbericht.dzbank.de/gb2015/static/export/docs/DZBANK\\_Gruppe\\_GB2015\\_konzernabschluss.pdf](http://www.geschaeftsbericht.dzbank.de/gb2015/static/export/docs/DZBANK_Gruppe_GB2015_konzernabschluss.pdf)) und der Jahresabschluss der DZ BANK AG für das Jahr 2015 ([https://www.dzbank.de/content/dzbank\\_de/de/home/unser\\_profil/investorrelations/berichte/2015.html](https://www.dzbank.de/content/dzbank_de/de/home/unser_profil/investorrelations/berichte/2015.html), nur Jahresabschluss ohne Lagebericht) sowie der jeweilige Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2015 ([http://www.geschaeftsbericht.dzbank.de/gb2015/static/export/docs/DZBANK\\_Gruppe\\_GB2015\\_bestatigungsvermerk.pdf](http://www.geschaeftsbericht.dzbank.de/gb2015/static/export/docs/DZBANK_Gruppe_GB2015_bestatigungsvermerk.pdf) und [https://www.dzbank.de/content/dzbank\\_de/de/home/unser\\_profil/investorrelations/berichte/2015.html](https://www.dzbank.de/content/dzbank_de/de/home/unser_profil/investorrelations/berichte/2015.html), nur Jahresabschluss ohne Lagebericht) (Seiten 190 bis 393 und Seiten 156 bis 217), einbezogen auf Seite 110 dieses Basisprospekts.
- Der Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns für das Jahr 2014 ([http://www.geschaeftsbericht.dzbank.de/gb2014/static/export/docs/DZBANK\\_Gruppe\\_GB2014\\_konzernabschluss.pdf](http://www.geschaeftsbericht.dzbank.de/gb2014/static/export/docs/DZBANK_Gruppe_GB2014_konzernabschluss.pdf)) sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2014 ([http://www.geschaeftsbericht.dzbank.de/gb2014/static/export/docs/DZBANK\\_Gruppe\\_GB2014\\_bestatigungsvermerk.pdf](http://www.geschaeftsbericht.dzbank.de/gb2014/static/export/docs/DZBANK_Gruppe_GB2014_bestatigungsvermerk.pdf)) (Seiten 192 bis 383), einbezogen auf Seite 110 dieses Basisprospekts.

Die vorgenannten Dokumente werden nach § 11 Wertpapierprospektgesetz per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

Die vorgenannten Dokumente werden in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin [www.dzbank.de](http://www.dzbank.de) (Rubrik Unser Profil/Investor Relations) veröffentlicht. Kopien sind außerdem auf Verlangen während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland erhältlich.

# V. Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren

## 1. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den dazugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch alle Finanzintermediäre zu, solange der Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 Wertpapierprospektgesetz gültig sind (generelle Zustimmung).

Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz erfolgen.

Finanzintermediäre dürfen den Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere in der Bundesrepublik Deutschland und in den Mitgliedsstaaten verwenden, in die der Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge notifiziert sowie die Endgültigen Bedingungen übermittelt worden sind.

Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) die Wertpapiere durch einen Finanzintermediär im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen öffentlich angeboten werden und (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen von der Emittentin nicht widerrufen wurde.

Weitere Bedingungen zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor.

**Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.**

**Jeder den Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**

## 2. Angebot und Börsennotierung bzw. Zulassung der Wertpapiere

Die Endgültigen Bedingungen legen die Details in Bezug auf das Angebot und die Börsennotierung bzw. die Zulassung der Wertpapiere dar, insbesondere im Hinblick auf:

- Produktklassifizierung,
- ISIN,
- Zeichnung und Emissionspreis bzw. Beginn des öffentlichen Angebots und anfänglicher Emissionspreis,
- Angebotsende,

- Valuta (entspricht dem Emissionstermin),
- Vertriebsvergütung,
- Platzierung bzw. Übernahme,
- Zulassung zum Handel bzw. Börsennotierung,
- Informationen zum Basiswert bzw. zu den Referenzaktien bzw. zu den Bestandteilen des Basiswerts und
- sonstige Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere.

Bei allen in diesem Basisprospekt enthaltenen Rückzahlungsprofilen besteht die Möglichkeit der Aufstockung. Die im vorliegenden Basisprospekt aufgeführten Zertifikatsbedingungen gelten im Fall einer Aufstockung.

### 3. Preisbildung

Sowohl der (anfängliche) Emissionspreis der Wertpapiere als auch die während der Laufzeit von der Emittentin gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin. In diesen Preisen sind grundsätzlich Kosten enthalten, die u.a. die Kosten der Emittentin für die Strukturierung der Wertpapiere, für die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb abdecken. Insbesondere zu Beginn der Kursstellung wird sich dieser Umstand negativ auf den Kurs der Wertpapiere auswirken.

### 4. Typ und Kategorie der Wertpapiere und weitere Klassifikationsmerkmale

Die Wertpapiere stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch („BGB“) dar. Alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Wertpapieren bestimmen sich nach deutschem Recht. Bei den unter dem Basisprospekt und gegebenenfalls etwaigen Nachträgen sowie den Endgültigen Bedingungen anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapieren handelt es sich um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 4 der EG-Verordnung Nr. 809/2004, die im Rahmen eines Angebotsprogramms nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 5 Wertpapierprospektgesetz begeben werden.

Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft, die bei Clearstream Banking AG, 60485 Frankfurt am Main, oder einem anderen in den Endgültigen Bedingungen genannten Verwahrer, hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Einzelkunden kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG oder einem anderen in den Endgültigen Bedingungen genannten Verwahrer übertragbar. Die Globalurkunde trägt entweder die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers (§ 1 der Zertifikatsbedingungen). Die Wertpapiere können in einer bestimmten Mindestzahl oder in bestimmten Einheiten erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden. Die konkrete Anzahl bzw. Höhe wird bei Emission in § 1 Abs. 3 der Zertifikatsbedingungen festgelegt.

Nach der Zeichnung bzw. nach dem Beginn des öffentlichen Angebots (bei Wertpapieren ohne Zeichnung) werden die Wertpapiere zur Valuta auf das Konto der das Anlegerdepot führenden Bank bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, übertragen.

### 5. Zahlstelle und Berechnungsstelle

Als Zahlstelle und Berechnungsstelle fungiert die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main.

### 6. Interessen sowie Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind

[Die Emittentin und/oder ihre Geschäftsführungsmitglieder oder die mit der Emission der Wertpapiere befassten Angestellten können bei Emissionen unter dem Basisprospekt durch anderweitige Investitionen oder Tätigkeiten jederzeit in einen Interessenkonflikt in Bezug auf die Wertpapiere bzw. die Emittentin geraten, was unter Umständen Auswirkungen auf die Wertpapiere haben kann. Bei dem Eintritt eines solchen Interessenkonflikts werden sich die betroffenen Personen im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Sorgfaltspflichten bemühen, ihren

jeweiligen Verpflichtungen nachzukommen und widerstreitende Interessen zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen.] [●]

## **7. Status der Wertpapiere**

Die Wertpapiere stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin (§ 10 der Zertifikatsbedingungen).

## **8. Ermächtigung**

Der Basisprospekt sowie die darunter begebenen Emissionen sind dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der DZ BANK zugeordnet und bedürfen deshalb keines Vorstandsbeschlusses.

Der jeweilige der Emission zugrunde liegende Beschluss wird ein bis drei Tage vor der Zeichnungsfrist bzw. dem Beginn des öffentlichen Angebots von den zuständigen internen Gremien der Emittentin getroffen. Im Rahmen dieser Beschlüsse der zuständigen internen Gremien der Emittentin wird auch die Gesamtsumme der Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

*Dieser Absatz ist relevant wenn Zulassung und Einbeziehung in den Regulierten Markt beabsichtigt ist:*

Der Basisprospekt ist dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der DZ BANK zugeordnet und bedarf deshalb keines Vorstandsbeschlusses. Die unter dem Basisprospekt zu begebenen Emissionen wurden vom Vorstand der Emittentin am 29. November 2011 genehmigt.

## **9. Verantwortung für Angaben von Seiten Dritter**

Die Emittentin bestätigt, dass, sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden bzw. werden, diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden bzw. werden und - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte bzw. kann - keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Quellen der Informationen werden an der jeweiligen Stelle genannt, an der die Informationen verwendet werden.

## **10. Zusätzliche Hinweise**

Der Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen ersetzen nicht die vor der Kaufentscheidung individuelle Beratung durch die Hausbank. Der Käufer darf daher nicht darauf vertrauen, dass der Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen alle für ihn persönlich wesentlichen Umstände enthalten. Nur der Anlageberater oder Kundenbetreuer der jeweiligen Hausbank ist in der Lage, eine anlagegerechte, auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung zu erbringen.

Dem Käufer der Wertpapiere wird empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

Qualifizierte Anleger können bei der Investition in die Wertpapiere rechtlichen und aufsichtsbehördlichen Restriktionen unterliegen. Insbesondere sollten sie sich eigenverantwortlich darüber informieren, ob die Wertpapiere einer von ihnen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu bildenden besonderen Vermögensmasse zugeführt werden dürfen.



## VI. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere

Die Funktionsweise der Wertpapiere wird in den Zertifikatsbedingungen juristisch verbindlich geregelt.

Ein potenzieller Käufer der Wertpapiere sollte seine Entscheidung nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen treffen. Ein Kauf der Wertpapiere unter alleiniger Berücksichtigung dieser Allgemeinen Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere erfolgt auf der Grundlage unvollständiger Informationen. Die damit verbundenen Risiken trägt der Käufer selbst.

Die nachfolgend dargestellten Rückzahlungsprofile 1 bis 10 sowie Rückzahlungsprofil 29 beschreiben die Funktionsweise der Wertpapiere, die sich jeweils auf Einzelbasiswerte beziehen. Danach folgt die Beschreibung der Rückzahlungsprofile 11 bis 28. Diese haben jeweils einen Korb als Basiswert. Je nach Ausgestaltung der Wertpapiere kann es zu einer Physischen Lieferung am Rückzahlungstermin kommen, wenn der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist. Als Einzelbasiswert können Aktien, Indizes sowie Rohstoffe und Waren, Edelmetalle, Rohstoff-, Waren- und Edelmetallfuture dienen. Als Korb als Basiswert können Aktienkörbe, Indexkörbe sowie Körbe mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture dienen. Informationen zu dem jeweiligen Basiswert bzw. den Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs) bzw. den Bestandteilen des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. im Fall eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture) sind jeweils auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht, die in den Endgültigen Bedingungen konkret angegeben wird.

In den Zertifikatsbedingungen finden sich - je nach Wertpapier - unter anderem Regelungen bezüglich des Anspruchs des Gläubigers auf die Zahlung von Kuponzahlungen, auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags bzw. der Rückzahlungsbeträge bzw. Regelungen zur Rückzahlungsart der Wertpapiere sowie zu einer Vorzeitigen Rückzahlung (§ 2 der Zertifikatsbedingungen). Daneben sind in den Zertifikatsbedingungen auch Rechte der Emittentin zu Anpassungsmaßnahmen (§ 6 der Zertifikatsbedingungen) sowie im Fall einer Marktstörung (§ 5 der Zertifikatsbedingungen) oder im Fall der Begebung weiterer Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (§ 3 der Zertifikatsbedingungen) geregelt. Des Weiteren ist in den Zertifikatsbedingungen eine Regelung enthalten, die der Emittentin anstelle eines Anpassungsrechts ein Kündigungsrecht (bei Wertpapieren ohne Kapitalschutz) bzw. ein Recht zur Abwandlung des Rückzahlungsprofils (bei Wertpapieren mit Kapitalschutz bzw. mit einem Mindestbetrag) einräumt (§ 6 der Zertifikatsbedingungen).

Anpassungen erfolgen aufgrund einer einseitigen Entscheidung nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB). Der Anleger kann die Ermessensentscheidung der Emittentin nicht beeinflussen. Eine Anpassung hat aus Sicht der Emittentin dabei vor allem zum Ziel, die übliche Absicherung des Rückzahlungsprofils, die die Emittentin durch entsprechende Gegengeschäfte im Kapitalmarkt vornimmt, aufrecht zu erhalten. Zugleich hat die Anpassung im jeweiligen Anpassungszeitpunkt zum Ziel, den wirtschaftlichen Wert der Wertpapiere möglichst beizubehalten. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Wertpapiere durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert. Der Anleger kann dagegen nicht erwarten, dass eine Anpassung allein mit dem Ziel erfolgt, den Anleger im Vergleich zur Situation vor der Anpassung besser zu stellen. Die Wertentwicklung und Rückzahlung des Wertpapiers kann nach einer Anpassung von einem Basiswert bzw. einer Referenzaktie bzw. eines Bestandteils des Basiswerts bzw. einem Korb neuer Basiswerte abhängig sein, der dem Anleger im Zeitpunkt der Investitionsentscheidung noch nicht bekannt war.

Ist der Basiswert ein Aktienkorb, können die Endgültigen Bedingungen in § 2 der Zertifikatsbedingungen auch die Vorgehensweise der Emittentin zur endgültigen Festlegung der Referenzaktien am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) enthalten, die zu einer Veränderung der vorläufigen Zusammensetzung des Basiswerts führen kann. Wenn die Emittentin am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils für eine bzw. zwei (je nachdem, welche Anzahl in den Zertifikatsbedingungen vorgesehen ist) Referenzaktie(n) vorgenommen hat, wird die Emittentin diese vorläufige(n) Referenzaktie(n) unter den in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Voraussetzungen durch eine bereits in den Zertifikatsbedingungen genannte Austauschaktie ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen.

Bei den Rückzahlungsprofilen 11 bis 28 können die Endgültigen Bedingungen darüber hinaus in § 2 der Zertifikatsbedingungen auch Regelungen zu einer Reduzierung der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts am letzten Beobachtungstag einer jeden Periode enthalten, die zu einer Veränderung der Zusammensetzung des Basiswerts führt. Dabei wird jeweils die Referenzaktie bzw. der Bestandteil des Basiswerts, die bzw. der an dem betreffenden Beobachtungstag die niedrigste relative Wertentwicklung (Rückzahlungsprofile 11 bis 24 sowie 27) bzw. die höchste relative Wertentwicklung (Rückzahlungsprofile 25 und 26) bezogen auf den Starttag aufweist, aus dem Basiswert ersatzlos gestrichen. In den darauf folgenden Perioden erfolgt die Berechnung bzw. Feststellung der (Variablen) Kuponzahlung auf Grundlage des reduzierten Basiswerts.

Die Wertpapiere zählen zu den strukturierten Anlageprodukten. Das heißt, sie basieren auf einer Kombination unterschiedlicher Anlageformen, zum Beispiel aus Aktien oder Renten und aus Optionen. Faktoren, welche die Preisbildung der einzelnen Komponenten beeinflussen, haben in der Folge auch einen Einfluss auf die Kursentwicklung der Wertpapiere. Je nach Ausgestaltung zählen neben der Entwicklung der Kurse des Basiswerts bzw. der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts vor allem die Volatilität, das Marktzinsniveau sowie die Korrelation von Aktien, die Dividendenrendite sowie die Restlaufzeit der Wertpapiere zu den wichtigsten Einflussfaktoren auf die Kursentwicklung der Wertpapiere. Der Kurs der Wertpapiere während der Laufzeit ist von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts abhängig, er muss jedoch nicht mit deren Kursentwicklung übereinstimmen.

Bei den Wertpapieren mit Kapitalschutz bzw. mit einem Mindestbetrag entspricht der Rückzahlungsbetrag bzw. die Summe aus Rückzahlungsbetrag 1 und Rückzahlungsbetrag 2 (im Fall von DuoRendite ZinsFix, DuoRendite RenditeChance, DuoRendite Renditezertifikate sowie DuoRendite VZ-E-TG) mindestens dem Kapitalschutzbetrag bzw. dem Mindestbetrag. In diesem Fall ist für die Berechnung der Rendite der Emissionspreis zu berücksichtigen. Die Rendite kann vereinfacht gemäß folgender Formel<sup>55</sup> berechnet werden:

$$\text{Rendite} = \frac{\text{RB}}{\text{EP}} - 1$$

dabei ist:

EP: der Emissionspreis (bei Zeichnungserwerb inklusive des Ausgabeaufschlags)

RB: der Rückzahlungsbetrag bzw. die Summe aus Rückzahlungsbetrag 1 und Rückzahlungsbetrag 2 (im Fall von DuoRendite ZinsFix, DuoRendite RenditeChance, DuoRendite Renditezertifikate sowie DuoRendite VZ-E-TG)

Bei den Wertpapieren ohne Kapitalschutz kann die Rendite zu Beginn der Laufzeit der Wertpapiere nicht bestimmt werden.

**Die in den jeweiligen Rückzahlungsprofilen genannten Parameter, die für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags bzw. des Rückzahlungsbetrags 2 (im Fall von DuoRendite ZinsFix, DuoRendite RenditeChance, DuoRendite Renditezertifikate sowie DuoRendite VZ-E-TG) bzw. der Kuponzahlungen bzw. für die Rückzahlungsart maßgeblich sind, werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.**

## 1. Rückzahlungsprofil 1 (KorridorZins Zertifikate)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode von der Schwankungsbreite des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben einen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Notiert der Beobachtungspreis in der relevanten Periode immer größer oder gleich der Unteren Barriere und immer kleiner oder gleich der Oberen Barriere, erfolgt eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin. Die Höhe der Kuponzahlung wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und kann - je nach Ausgestaltung - für jede Periode unterschiedlich sein. Notiert der Beobachtungspreis in der relevanten Periode jedoch mindestens einmal kleiner der Unteren Barriere oder mindestens einmal größer der Oberen Barriere, erfolgt

<sup>55</sup> Die Rendite wird wie folgt berechnet: Der Rückzahlungsbetrag bzw. die Summe aus Rückzahlungsbetrag 1 und Rückzahlungsbetrag 2 wird durch den Emissionspreis geteilt. Dieses Ergebnis wird anschließend um eins reduziert.

entweder ebenfalls eine Kuponzahlung in einer in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Höhe am entsprechenden Zahlungstermin oder die Kuponzahlung entfällt für diese Periode. Die Höhe der Kuponzahlung kann auch in diesem Fall für jede Periode unterschiedlich sein. Die Untere Barriere und die Obere Barriere entsprechen jeweils einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und können für jede Periode unterschiedlich sein.

Am Rückzahlungstermin werden die Zertifikate zum Rückzahlungsbetrag, der dem Kapitalschutzbetrag entspricht, zurückgezahlt. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

## **2. Rückzahlungsprofil 2 (KorridorZins Zertifikate TeilGarant)**

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Schwankungsbreite des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate sind mit einem Mindestbetrag ausgestattet, d.h. der Gläubiger erhält die Zertifikate am Rückzahlungstermin mindestens in Höhe des Mindestbetrags zurück.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Notiert der Beobachtungspreis in der relevanten Periode immer größer oder gleich der Unteren Barriere und immer kleiner oder gleich der Oberen Barriere, erfolgt eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin. Die Höhe der Kuponzahlung wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und kann - je nach Ausgestaltung - für jede Periode unterschiedlich sein. Notiert der Beobachtungspreis in der relevanten Periode jedoch mindestens einmal kleiner der Unteren Barriere oder mindestens einmal größer der Oberen Barriere, erfolgt entweder ebenfalls eine Kuponzahlung in einer in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Höhe am entsprechenden Zahlungstermin oder die Kuponzahlung entfällt für diese Periode. Die Höhe der Kuponzahlung kann auch in diesem Fall für jede Periode unterschiedlich sein. Die Untere Barriere und die Obere Barriere entsprechen jeweils einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und können für jede Periode unterschiedlich sein.

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

Notiert der Beobachtungspreis in der Letzten Periode immer größer oder gleich der Unteren Barriere und immer kleiner oder gleich der Oberen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag. Notiert der Beobachtungspreis in der Letzten Periode jedoch mindestens einmal kleiner der Unteren Barriere oder mindestens einmal größer der Oberen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

## **3. Rückzahlungsprofil 3 (KorridorZins Zertifikate Control)**

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode von der Schwankungsbreite des Basiswerts und die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Notiert der Beobachtungspreis in der relevanten Periode immer größer oder gleich der Unteren Barriere und immer kleiner oder gleich der Oberen Barriere, erfolgt eine Kuponzahlung am jeweiligen Zahlungstermin. Die Höhe der Kuponzahlung wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und kann für jede Periode unterschiedlich sein. Notiert der Beobachtungspreis in der relevanten Periode jedoch mindestens einmal kleiner der Unteren Barriere oder mindestens einmal größer der Oberen Barriere, erfolgt entweder ebenfalls eine Kuponzahlung in einer in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Höhe am jeweiligen Zahlungstermin oder die Kuponzahlung entfällt für diese Periode. Die Höhe der Kuponzahlung kann auch in diesem Fall für jede Periode unterschiedlich sein. Die Untere Barriere und die Obere Barriere entsprechen jeweils einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und können für jede Periode unterschiedlich sein.

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag bzw. - je nach Ausgestaltung - die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) oder des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert), der bzw. die wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.

*Im Fall der Zertifikate ohne Physische Lieferung:*

- (b) Ist (a) nicht eingetreten, errechnet sich die Höhe des Rückzahlungsbetrags, indem der Referenzpreis (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor) geteilt wird und anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert wird.

*Im Fall der Zertifikate mit Physischer Lieferung:*

- (b) Ist (a) nicht eingetreten, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktie (im Fall von Aktien als Basiswert) oder des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert). Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

#### **4. Rückzahlungsprofil 4 (TrendZins Zertifikate Napoleon)**

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe der Variablen Kuponzahlung für die 2. und - je nach Ausgestaltung weitere - Periode(n) von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben einen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält eine Fixe Kuponzahlung für die 1. und Letzte Periode am entsprechenden Zahlungstermin, die unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts gezahlt wird. Für die 2. und - je nach Ausgestaltung weitere - Periode(n) erhält der Gläubiger eine Variable Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin. Diese wird wie folgt berechnet:

- Im 1. Schritt wird die relative Wertentwicklung des Basiswerts am jeweiligen Beobachtungstag bezogen auf den Starttag bzw. den unmittelbar vorangegangenen Beobachtungstag berechnet, indem der Quotient aus dem Beobachtungspreis am jeweiligen Beobachtungstag (Dividend) und dem Beobachtungspreis des vorangegangenen Beobachtungstags (bzw. dem Startpreis (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts)) (Divisor) gebildet wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert.
- Im 2. Schritt wird die kleinste relative Wertentwicklung ermittelt. Dazu wird das kleinste Ergebnis der im 1. Schritt berechneten relativen Wertentwicklungen der (jeweiligen) Periode herausgesucht.
- Im 3. Schritt wird die Variable Kuponzahlung berechnet, indem zuerst die im 2. Schritt ermittelte kleinste relative Wertentwicklung mit dem Z-Faktor multipliziert und anschließend um den Basisprozentsatz erhöht wird. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Nennbetrag multipliziert. Die Variable Kuponzahlung entspricht jedoch mindestens Null bzw. - je nach Ausgestaltung - einem bestimmten in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag.

Am Rückzahlungstermin werden die Zertifikate zum Rückzahlungsbetrag, der dem Kapitalschutzbetrag entspricht, zurückgezahlt. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

#### **5. Rückzahlungsprofil 5 (TrendZins Zertifikate Napoleon mit Fixer Kuponzahlung in 2. und Letzter Periode)**

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe der Variablen Kuponzahlung für die 1. Periode von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben einen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält eine Fixe Kuponzahlung für die 2. und Letzte Periode am entsprechenden Zahlungstermin, die unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts gezahlt wird. Für die 1. Periode erhält der Gläubiger eine Variable Kuponzahlung am 1. Zahlungstermin. Diese wird wie folgt berechnet:

- Im 1. Schritt wird die relative Wertentwicklung des Basiswerts am jeweiligen Beobachtungstag bezogen auf den Starttag bzw. den unmittelbar vorangegangenen Beobachtungstag berechnet, indem der Quotient aus dem Beobachtungspreis am jeweiligen Beobachtungstag (Dividend) und dem Beobachtungspreis des vorangegangenen Beobachtungstags (bzw. dem Startpreis (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts)) (Divisor) gebildet wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert.
- Im 2. Schritt wird die kleinste relative Wertentwicklung ermittelt. Dazu wird das kleinste Ergebnis der im 1. Schritt berechneten relativen Wertentwicklungen herausgesucht.
- Im 3. Schritt wird die Variable Kuponzahlung berechnet, indem zuerst die unter Schritt 2 ermittelte kleinste relative Wertentwicklung mit dem Z-Faktor multipliziert und anschließend um den Basisprozentsatz erhöht wird. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Nennbetrag multipliziert. Die Variable Kuponzahlung entspricht jedoch mindestens Null bzw. - je nach Ausgestaltung - einem bestimmten in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag.

Am Rückzahlungstermin werden die Zertifikate zum Rückzahlungsbetrag, der dem Kapitalschutzbetrag entspricht, zurückgezahlt. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

## 6. Rückzahlungsprofil 6 (DuoRendite ZinsFix klassisch)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung in zwei Teilbeträgen, nämlich dem Rückzahlungsbetrag 1 und dem Rückzahlungsbetrag 2, erfolgt. Des Weiteren ist die Höhe des Rückzahlungsbetrags 2 bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Die Zertifikate sind mit einem Mindestbetrag, der dem Produkt aus Basispreis und Poolfaktor 1 entspricht, ausgestattet.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält an einem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen definierten Zahlungstermin den Rückzahlungsbetrag 1, der unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts gezahlt wird. Der Rückzahlungsbetrag 1 entspricht dabei dem Mindestbetrag. Darüber hinaus erhält der Gläubiger eine Kuponzahlung am jeweiligen Zahlungstermin unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts. Die Höhe der Kuponzahlung wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und kann für jeden Zahlungstermin unterschiedlich sein.

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin den Rückzahlungsbetrag 2 bzw. - je nach Ausgestaltung - die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) oder des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert), der bzw. die wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts), entspricht der Rückzahlungsbetrag 2 dem Produkt aus Basisbetrag und Poolfaktor 2.

*Im Fall der Zertifikate ohne Physische Lieferung:*

- (b) Ist (a) nicht eingetreten, errechnet sich die Höhe des Rückzahlungsbetrags 2, indem der Referenzpreis (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor) geteilt wird und anschließend mit dem Basisbetrag und dem Poolfaktor 2 multipliziert wird.

*Im Fall der Zertifikate mit Physischer Lieferung:*

- (b) Ist (a) nicht eingetreten, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) bzw. des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert). Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

## 7. Rückzahlungsprofil 7 (DuoRendite ZinsFix Express)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung in zwei Teilbeträgen, nämlich dem Rückzahlungsbetrag 1 und dem Rückzahlungsbetrag 2, erfolgt. Des Weiteren sind der Rückzahlungstermin, die Höhe des Rückzahlungsbetrags 2 bzw. die Rückzahlungsart sowie - je nach Ausgestaltung - die Höhe der Kuponzahlung von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Die Zertifikate sind mit einem Mindestbetrag, der dem Produkt aus Basispreis und Poolfaktor 1 entspricht, ausgestattet.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält an einem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen definierten Zahlungstermin den Rückzahlungsbetrag 1, der unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts gezahlt wird. Der Rückzahlungsbetrag 1 entspricht dabei dem Mindestbetrag. Darüber hinaus erhält der Gläubiger einerseits eine Kuponzahlung am jeweiligen Zahlungstermin unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts. Die Höhe der Kuponzahlung kann - je nach Ausgestaltung - entweder einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag oder dem relevanten Referenzpreis geteilt durch einen in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Wert entsprechen.

Andererseits kommt es für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags 2, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags 2 entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung dem Produkt aus Basisbetrag und Poolfaktor 2. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

(a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag 2 dem Produkt aus Basisbetrag und Poolfaktor 2.

*Im Fall der Zertifikate ohne Physische Lieferung:*

(b) Ist (a) nicht eingetreten, errechnet sich die Höhe des Rückzahlungsbetrags 2, indem der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor) geteilt wird und anschließend mit dem Basisbetrag und dem Poolfaktor 2 multipliziert wird.

*Im Fall der Zertifikate mit Physischer Lieferung:*

(b) Ist (a) nicht eingetreten, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) bzw. des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert). Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

## 8. Rückzahlungsprofil 8 (DuoRendite RenditeChance)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung in zwei Teilbeträgen, nämlich dem Rückzahlungsbetrag 1 und dem Rückzahlungsbetrag 2, erfolgt. Des Weiteren sind die Zahlung der Kuponzahlung für den relevanten Bewertungstag, der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags 2 bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Die Zertifikate sind mit einem Mindestbetrag, der dem Produkt aus Basispreis und Poolfaktor 1 entspricht, ausgestattet.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält an einem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen definierten Zahlungstermin den Rückzahlungsbetrag 1, der unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts gezahlt wird. Der Rückzahlungsbetrag 1 entspricht dabei dem Mindestbetrag. Darüber hinaus erhält der Gläubiger einerseits eine Kuponzahlung für den relevanten Bewertungstag am entsprechenden Zahlungstermin, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) ist. Ist der Referenzpreis jedoch an einem Bewertungstag kleiner diesem bestimmten Prozentsatz des Startpreises, entfällt die Kuponzahlung für den relevanten Bewertungstag. Es besteht je nach Ausgestaltung die

Möglichkeit, dass diese nachträglich gezahlt wird, falls der Referenzpreis an einem nachfolgenden Bewertungstag größer oder gleich dem bestimmten Prozentsatz des Startpreises ist.

Andererseits kommt es für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags 2, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags 2 entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung dem Produkt aus Basisbetrag und Poolfaktor 2. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

(a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag 2 dem Produkt aus Basisbetrag und Poolfaktor 2.

*Im Fall der Zertifikate ohne Physische Lieferung:*

(b) Ist (a) nicht eingetreten, errechnet sich die Höhe des Rückzahlungsbetrags 2, indem der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor) geteilt wird und anschließend mit dem Basisbetrag und dem Poolfaktor 2 multipliziert wird.

*Im Fall der Zertifikate mit Physischer Lieferung:*

(b) Ist (a) nicht eingetreten, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) bzw. des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert). Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

## 9. Rückzahlungsprofil 9 (DuoRendite Renditezertifikate)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung in zwei Teilbeträgen, nämlich dem Rückzahlungsbetrag 1 und dem Rückzahlungsbetrag 2, erfolgt. Des Weiteren sind die Zahlung der Kuponzahlung für die jeweilige Periode, der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags 2 bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Die Zertifikate sind mit einem Mindestbetrag, der dem Produkt aus Basispreis und Poolfaktor 1 entspricht, ausgestattet.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält an einem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen definierten Zahlungstermin den Rückzahlungsbetrag 1, der unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts gezahlt wird. Der Rückzahlungsbetrag 1 entspricht dabei dem Mindestbetrag. Darüber hinaus erhält der Gläubiger einerseits eine Kuponzahlung für die jeweilige Periode am entsprechenden Zahlungstermin, wenn der Beobachtungspreis in der aktuellen sowie in allen vorangegangenen Perioden immer größer oder gleich der Barriere notiert und wenn der relevante Referenzpreis kleiner als der relevante Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Notiert jedoch mindestens ein Beobachtungspreis der relevanten Periode kleiner der Barriere, entfällt die Kuponzahlung für die relevante Periode sowie für alle zukünftigen Perioden.

Andererseits kommt es für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags 2, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel ist. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags 2 entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

(a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag 2 einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.

(b) Ist (a) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere notiert, entspricht der Rückzahlungsbetrag 2 dem Produkt aus Basisbetrag und Poolfaktor 2.

*Im Fall der Zertifikate ohne Physische Lieferung:*

- (c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, errechnet sich die Höhe des Rückzahlungsbetrags 2, indem der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor) geteilt wird und anschließend mit dem Basisbetrag und dem Poolfaktor 2 multipliziert wird.

*Im Fall der Zertifikate mit Physischer Lieferung:*

- (c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) bzw. des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert). Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

## **10. Rückzahlungsprofil 10 (Expresszertifikate mit Kuponzahlung)**

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält einerseits eine Kuponzahlung am jeweiligen Zahlungstermin unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts. Andererseits kommt es für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

- (a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.  
(b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.

*Im Fall der Zertifikate ohne Physische Lieferung:*

- (c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor) geteilt und anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert wird.

*Im Fall der Zertifikate mit Physischer Lieferung:*

- (c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) oder des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert). Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

## **11. Rückzahlungsprofil 11 (VarioZins Zertifikate VZ-TG)**

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des



Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) abhängen. Die Zertifikate sind mit einem Mindestbetrag ausgestattet.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält eine Kuponzahlung für die jeweilige Periode am entsprechenden Zahlungstermin. Diese wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, erfolgt eine Kuponzahlung für diese Periode.
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von höchstens zwei Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts (gleichzeitig oder nicht) in der relevanten Periode kleiner der Barriere, erfolgt ebenfalls eine Kuponzahlung für diese Periode. Deren Höhe ist in der Regel geringer als im Fall (a).
- (c) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens drei Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts (gleichzeitig oder nicht) in der relevanten Periode kleiner der Barriere, erfolgt - je nach Ausgestaltung - entweder eine Kuponzahlung für diese Periode oder die Kuponzahlung entfällt. Erfolgt eine Kuponzahlung, ist deren Höhe in der Regel geringer als in den Fällen (a) und (b).

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

- (a) Notiert ein Beobachtungspreis von höchstens zwei Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts (gleichzeitig oder nicht) in der Letzten Periode kleiner der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens drei Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts (gleichzeitig oder nicht) in der Letzten Periode kleiner der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

## 12. Rückzahlungsprofil 12 (VarioZins Zertifikate VZ-D)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode von der Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) abhängt. Die Zertifikate haben einen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält eine Kuponzahlung für die jeweilige Periode am entsprechenden Zahlungstermin. Diese wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 1, erfolgt eine Kuponzahlung für diese Periode.
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere 1 und notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 2, erfolgt ebenfalls eine Kuponzahlung für diese Periode. Deren Höhe ist in der Regel geringer als im Fall (a).
- (c) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere 2, erfolgt je nach Ausgestaltung - entweder eine Kuponzahlung für diese Periode oder die Kuponzahlung entfällt. Erfolgt eine Kuponzahlung, ist deren Höhe in der Regel geringer als in den Fällen (a) und (b).

Ab einer in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Periode kann - je nach Ausgestaltung - zusätzlich gelten: Die für eine bestimmte Periode geltende Kuponzahlung entspricht mindestens der Kuponzahlung der vorangegangenen Periode. Das heißt, ergibt sich für eine bestimmte Periode ein Betrag, der kleiner als die Kuponzahlung der vorangegangenen Periode ist, dann ist die Kuponzahlung für diese bestimmte Periode gleich der Kuponzahlung der vorangegangenen Periode.

Am Rückzahlungstermin werden die Zertifikate zum Rückzahlungsbetrag, der dem Kapitalschutzbetrag entspricht, zurückgezahlt. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

### 13. Rückzahlungsprofil 13 (VarioZins Zertifikate VZ-D-TG)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) abhängen. Die Zertifikate sind mit einem Mindestbetrag ausgestattet.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält eine Kuponzahlung für die jeweilige Periode am entsprechenden Zahlungstermin. Diese wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 1, erfolgt eine Kuponzahlung für diese Periode.
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere 1 und notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 2, erfolgt ebenfalls eine Kuponzahlung für diese Periode. Deren Höhe ist in der Regel geringer als im Fall (a).
- (c) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere 2, erfolgt - je nach Ausgestaltung - entweder eine Kuponzahlung für diese Periode oder die Kuponzahlung entfällt. Erfolgt eine Kuponzahlung, ist deren Höhe in der Regel geringer als in den Fällen (a) und (b).

Ab einer in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Periode kann - je nach Ausgestaltung - zusätzlich gelten: Die für eine bestimmte Periode geltende Kuponzahlung entspricht mindestens der Kuponzahlung der vorangegangenen Periode. Das heißt, ergibt sich für eine bestimmte Periode ein Betrag, der kleiner als die Kuponzahlung der vorangegangenen Periode ist, dann ist die Kuponzahlung für diese bestimmte Periode gleich der Kuponzahlung der vorangegangenen Periode.

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts in der Letzten Periode größer oder gleich der Barriere 2, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der Letzten Periode kleiner der Barriere 2, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

### 14. Rückzahlungsprofil 14 (VarioZins Zertifikate VZ-D-FK)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe der Variablen Kuponzahlung von der Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) abhängt. Die Zertifikate haben einen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält eine Fixe Kuponzahlung für die in den Endgültigen Bedingungen definierten Perioden am entsprechenden Zahlungstermin, die unabhängig von der Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts gezahlt wird. Für die nachfolgenden Perioden erhält der Gläubiger eine Variable Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin.

Diese wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 1, erfolgt eine Variable Kuponzahlung für diese Periode.
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere 1 und notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts in der

relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 2, erfolgt ebenfalls eine Variable Kuponzahlung für diese Periode. Deren Höhe ist in der Regel geringer als im Fall (a).

- (c) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere 2, erfolgt - je nach Ausgestaltung - entweder eine Variable Kuponzahlung für diese Periode oder die Variable Kuponzahlung entfällt. Erfolgt eine Variable Kuponzahlung, ist deren Höhe in der Regel geringer als in den Fällen (a) und (b).

Am Rückzahlungstermin werden die Zertifikate zum Rückzahlungsbetrag, der dem Kapitalschutzbetrag entspricht, zurückgezahlt. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

## 15. Rückzahlungsprofil 15 (VarioZins Zertifikate VZ-D-FK-TG)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe der Variablen Kuponzahlung sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) abhängen. Die Zertifikate sind mit einem Mindestbetrag ausgestattet.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält eine Fixe Kuponzahlung für die in den Endgültigen Bedingungen definierten Perioden am entsprechenden Zahlungstermin, die unabhängig von der Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts gezahlt wird. Für die nachfolgenden Perioden erhält der Gläubiger eine Variable Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin.

Diese wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 1, erfolgt eine Variable Kuponzahlung für diese Periode.
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere 1 und notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 2, erfolgt ebenfalls eine Variable Kuponzahlung für diese Periode. Deren Höhe ist in der Regel geringer als im Fall (a).
- (c) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere 2, erfolgt - je nach Ausgestaltung - entweder eine Variable Kuponzahlung für diese Periode oder die Variable Kuponzahlung entfällt. Erfolgt eine Variable Kuponzahlung, ist deren Höhe in der Regel geringer als in den Fällen (a) und (b).

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts in der Letzten Periode größer oder gleich der Barriere 2, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der Letzten Periode kleiner der Barriere 2, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

## 16. Rückzahlungsprofil 16 (VarioZins Zertifikate VZ-E)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode von der Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) abhängt. Die Zertifikate haben einen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält eine Kuponzahlung für die jeweilige Periode am entsprechenden Zahlungstermin. Diese wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, erfolgt eine Kuponzahlung für diese Periode. Deren Höhe kann - je nach Ausgestaltung - für jede Periode unterschiedlich sein.
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere, erfolgt - je nach Ausgestaltung - entweder eine Kuponzahlung für diese Periode oder die Kuponzahlung entfällt. Erfolgt eine Kuponzahlung, ist deren Höhe in der Regel geringer als im Fall (a) und kann für jede Periode unterschiedlich sein.

Ab einer in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Periode kann - je nach Ausgestaltung - zusätzlich gelten: Die für eine bestimmte Periode geltende Kuponzahlung entspricht mindestens der Kuponzahlung der vorangegangenen Periode. Das heißt, ergibt sich für eine bestimmte Periode ein Betrag, der kleiner als die Kuponzahlung der vorangegangenen Periode ist, dann ist die Kuponzahlung für diese bestimmte Periode gleich der Kuponzahlung der vorangegangenen Periode.

Ab einer in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Periode kann - je nach Ausgestaltung - zusätzlich gelten: Notiert der Beobachtungspreis von allen Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, werden alle in der bzw. den vorangegangenen Periode(n) entfallenen Kuponzahlungen am Zahlungstermin der relevanten Periode nachgeholt.

Am Rückzahlungstermin werden die Zertifikate zum Rückzahlungsbetrag, der dem Kapitalschutzbetrag entspricht, zurückgezahlt. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

## **17. Rückzahlungsprofil 17 (VarioZins Zertifikate VZ-E-TG)**

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) abhängen. Die Zertifikate sind mit einem Mindestbetrag ausgestattet.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält eine Kuponzahlung für die jeweilige Periode am entsprechenden Zahlungstermin. Diese wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, erfolgt eine Kuponzahlung für diese Periode. Deren Höhe kann - je nach Ausgestaltung - für jede Periode unterschiedlich sein.
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere, erfolgt - je nach Ausgestaltung - entweder eine Kuponzahlung für diese Periode oder die Kuponzahlung entfällt. Erfolgt eine Kuponzahlung, ist deren Höhe in der Regel geringer als im Fall (a) und kann für jede Periode unterschiedlich sein.

Ab einer in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Periode kann - je nach Ausgestaltung - zusätzlich gelten: Die für eine bestimmte Periode geltende Kuponzahlung entspricht mindestens der Kuponzahlung der vorangegangenen Periode. Das heißt, ergibt sich für eine bestimmte Periode ein Betrag, der kleiner als die Kuponzahlung der vorangegangenen Periode ist, dann ist die Kuponzahlung für diese bestimmte Periode gleich der Kuponzahlung der vorangegangenen Periode.

Ab einer in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Periode kann - je nach Ausgestaltung - zusätzlich gelten: Notiert der Beobachtungspreis von allen Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, werden alle in der bzw. den vorangegangenen Periode(n) entfallenen Kuponzahlungen am Zahlungstermin der relevanten Periode nachgeholt.

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts in der Letzten Periode größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der Letzten Periode kleiner der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

## **18. Rückzahlungsprofil 18 (VarioZins Zertifikate VZ-E-FK)**

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe der Variablen Kuponzahlung von der Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) abhängt. Die Zertifikate haben einen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält eine Fixe Kuponzahlung für die in den Endgültigen Bedingungen definierten Perioden am entsprechenden Zahlungstermin, die unabhängig von der Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts gezahlt wird. Für die nachfolgenden Perioden erhält der Gläubiger eine Variable Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin.

Diese wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, erfolgt eine Variable Kuponzahlung für diese Periode. Deren Höhe kann - je nach Ausgestaltung - für jede Periode unterschiedlich sein.
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere, erfolgt - je nach Ausgestaltung - entweder eine Variable Kuponzahlung für diese Periode oder die Variable Kuponzahlung entfällt. Erfolgt eine Variable Kuponzahlung, ist deren Höhe in der Regel geringer als im Fall (a) und kann für jede Periode unterschiedlich sein.

Am Rückzahlungstermin werden die Zertifikate zum Rückzahlungsbetrag, der dem Kapitalschutzbetrag entspricht, zurückgezahlt. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

## **19. Rückzahlungsprofil 19 (VarioZins Zertifikate VZ-E-FK-TG)**

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe der Variablen Kuponzahlung sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) abhängen. Die Zertifikate sind mit einem Mindestbetrag ausgestattet.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält eine Fixe Kuponzahlung für die in den Endgültigen Bedingungen definierten Perioden am entsprechenden Zahlungstermin, die unabhängig von der Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts gezahlt wird. Für die nachfolgenden Perioden erhält der Gläubiger eine Variable Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin.

Diese wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, erfolgt eine Variable Kuponzahlung für diese Periode. Deren Höhe kann - je nach Ausgestaltung - für jede Periode unterschiedlich sein.

- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere, erfolgt - je nach Ausgestaltung - entweder eine Variable Kuponzahlung für diese Periode oder die Variable Kuponzahlung entfällt. Erfolgt eine Variable Kuponzahlung, ist deren Höhe in der Regel geringer als im Fall (a) und kann für jede Periode unterschiedlich sein.

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts in der Letzten Periode größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der Letzten Periode kleiner der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

## **20. Rückzahlungsprofil 20 (VarioZins Zertifikate VZ-P-TG)**

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) abhängen. Die Zertifikate sind mit einem Mindestbetrag ausgestattet.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält eine Kuponzahlung für die jeweilige Periode am entsprechenden Zahlungstermin. Diese wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert ein Beobachtungspreis von höchstens einer Referenzaktie bzw. höchstens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere, erfolgt eine Kuponzahlung für diese Periode.
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens zwei Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts (gleichzeitig oder nicht) in der relevanten Periode kleiner der Barriere, erfolgt - je nach Ausgestaltung - entweder eine Kuponzahlung für diese Periode oder die Kuponzahlung entfällt. Erfolgt eine Kuponzahlung, ist deren Höhe in der Regel geringer als im Fall (a).

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

- (a) Notiert ein Beobachtungspreis von höchstens einer Referenzaktie bzw. von höchstens einem Bestandteil des Basiswerts in der Letzten Periode kleiner der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens zwei Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts (gleichzeitig oder nicht) in der Letzten Periode kleiner der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

## **21. Rückzahlungsprofil 21 (VarioZins Zertifikate VZ-T)**

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode sowie der Rückzahlungstermin von der Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) abhängen. Die Zertifikate haben einen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält einerseits eine Kuponzahlung für die jeweilige Periode am entsprechenden Zahlungstermin. Diese wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 1, erfolgt eine Kuponzahlung für diese Periode.

- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere 1 und notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 2, erfolgt ebenfalls eine Kuponzahlung für diese Periode. Deren Höhe ist in der Regel geringer als im Fall (a).
- (c) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere 2, erfolgt - je nach Ausgestaltung - entweder eine Kuponzahlung für diese Periode oder die Kuponzahlung entfällt. Erfolgt eine Kuponzahlung, ist deren Höhe in der Regel geringer als in den Fällen (a) und (b).

Zusätzlich kann - je nach Ausgestaltung - gelten: Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 2, wird der Lock-In-Mechanismus aktiviert. Dies bedeutet, dass, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung, an den Zahlungsterminen der nachfolgenden Perioden eine Kuponzahlung in mindestens einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Höhe gezahlt wird.

Andererseits kann es für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags kommen, wenn eine Kuponzahlung, wie unter (a) beschrieben, erfolgt. Der Rückzahlungstermin ist in diesem Fall der Zahlungstermin der entsprechenden Periode. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, ist der Rückzahlungstermin der Zahlungstermin der Letzten Periode. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht in allen Fällen dem Kapitalschutzbetrag.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

## 22. Rückzahlungsprofil 22 (VarioZins Zertifikate VZ-T-TG)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode, die Höhe des Rückzahlungsbetrags sowie der Rückzahlungstermin von der Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) abhängen. Die Zertifikate sind mit einem Mindestbetrag ausgestattet.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält einerseits eine Kuponzahlung für die jeweilige Periode am entsprechenden Zahlungstermin. Diese wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 1, erfolgt eine Kuponzahlung für diese Periode.
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere 1 und notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 2, erfolgt ebenfalls eine Kuponzahlung für diese Periode. Deren Höhe ist in der Regel geringer als im Fall (a).
- (c) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere 2, erfolgt - je nach Ausgestaltung - entweder eine Kuponzahlung für diese Periode oder die Kuponzahlung entfällt. Erfolgt eine Kuponzahlung, ist deren Höhe in der Regel geringer als in den Fällen (a) und (b).

Zusätzlich kann - je nach Ausgestaltung - gelten: Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 2, wird der Lock-In-Mechanismus aktiviert. Dies bedeutet, dass, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung, an den Zahlungsterminen der nachfolgenden Perioden eine Kuponzahlung in mindestens einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Höhe gezahlt wird.

Andererseits kann es für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags kommen, wenn jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 1 notiert. Der Rückzahlungstermin ist in diesem Fall der Zahlungstermin der entsprechenden Periode und der Rückzahlungsbetrag entspricht dem

Nennbetrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung ist der Rückzahlungstermin der Zahlungstermin der Letzten Periode. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags wird in diesem Fall wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts in der Letzten Periode größer oder gleich der Barriere 2, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der Letzten Periode kleiner der Barriere 2, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

### **23. Rückzahlungsprofil 23 (VarioZins Zertifikate VZ-TE)**

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode sowie der Rückzahlungstermin von der Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) abhängen. Die Zertifikate haben einen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält einerseits eine Kuponzahlung für die jeweilige Periode am entsprechenden Zahlungstermin. Die Kuponzahlung für die 1. Periode wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts in der 1. Periode größer oder gleich der Barriere 2, erfolgt eine Kuponzahlung für diese Periode.
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der 1. Periode kleiner der Barriere 2, erfolgt - je nach Ausgestaltung - entweder eine Kuponzahlung für diese Periode oder die Kuponzahlung entfällt. Erfolgt eine Kuponzahlung, ist deren Höhe in der Regel geringer als im Fall (a).

Ab der 2. Periode wird die Kuponzahlung wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 1, erfolgt eine Kuponzahlung für diese Periode.
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere 1 und notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 2, erfolgt ebenfalls eine Kuponzahlung für diese Periode. Deren Höhe ist in der Regel geringer als im Fall (a).
- (c) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere 2, erfolgt - je nach Ausgestaltung - entweder eine Kuponzahlung für diese Periode oder die Kuponzahlung entfällt. Erfolgt eine Kuponzahlung, ist deren Höhe in der Regel geringer als in den Fällen (a) und (b).

Andererseits kann es für den Gläubiger ab der 2. Periode zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags kommen, wenn jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 1 notiert. Der Rückzahlungstermin ist in diesem Fall der Zahlungstermin der entsprechenden Periode. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung ist der Rückzahlungstermin der Zahlungstermin der Letzten Periode. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht in allen Fällen dem Kapitalschutzbetrag.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

### **24. Rückzahlungsprofil 24 (VarioZins Zertifikate VZ-TE-TG)**

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode, die Höhe des



Rückzahlungsbetrags sowie der Rückzahlungstermin von der Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) abhängen. Die Zertifikate sind mit einem Mindestbetrag ausgestattet.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält einerseits eine Kuponzahlung für die jeweilige Periode am entsprechenden Zahlungstermin. Die Kuponzahlung für die 1. Periode wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts in der 1. Periode größer oder gleich der Barriere 2, erfolgt eine Kuponzahlung für diese Periode.
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der 1. Periode kleiner der Barriere 2, erfolgt - je nach Ausgestaltung - entweder eine Kuponzahlung für diese Periode oder die Kuponzahlung entfällt. Erfolgt eine Kuponzahlung, ist deren Höhe in der Regel geringer als im Fall (a).

Ab der 2. Periode wird die Kuponzahlung wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 1, erfolgt eine Kuponzahlung für diese Periode.
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere 1 und notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 2, erfolgt ebenfalls eine Kuponzahlung für diese Periode. Deren Höhe ist in der Regel geringer als im Fall (a).
- (c) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere 2, erfolgt - je nach Ausgestaltung - entweder eine Kuponzahlung für diese Periode oder die Kuponzahlung entfällt. Erfolgt eine Kuponzahlung, ist deren Höhe in der Regel geringer als in den Fällen (a) und (b).

Andererseits kann es für den Gläubiger ab der 2. Periode zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags kommen, wenn jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 1 notiert. Der Rückzahlungstermin ist in diesem Fall der Zahlungstermin der entsprechenden Periode und der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung ist der Rückzahlungstermin der Zahlungstermin der Letzten Periode. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags wird in diesem Fall wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts in der Letzten Periode größer oder gleich der Barriere 2, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der Letzten Periode kleiner der Barriere 2, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

## **25. Rückzahlungsprofil 25 (VarioZins Zertifikate VZ-T-RV)**

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode sowie der Rückzahlungstermin von der Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) abhängen. Die Zertifikate haben einen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält einerseits eine Kuponzahlung für die jeweilige Periode am entsprechenden Zahlungstermin. Diese wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner oder gleich der Barriere 1, erfolgt eine Kuponzahlung für diese Periode.

- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode größer der Barriere 1 und notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner oder gleich der Barriere 2, erfolgt ebenfalls eine Kuponzahlung für diese Periode. Deren Höhe ist in der Regel geringer als im Fall (a).
- (c) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode größer der Barriere 2, erfolgt - je nach Ausgestaltung - entweder eine Kuponzahlung für diese Periode oder die Kuponzahlung entfällt. Erfolgt eine Kuponzahlung, ist deren Höhe in der Regel geringer als in den Fällen (a) und (b).

Andererseits kann es für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags kommen, wenn eine Kuponzahlung, wie unter (a) beschrieben, erfolgt. Der Rückzahlungstermin ist in diesem Fall der Zahlungstermin der entsprechenden Periode. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung ist der Rückzahlungstermin der Zahlungstermin der Letzten Periode. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht in allen Fällen dem Kapitalschutzbetrag.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

## 26. Rückzahlungsprofil 26 (VarioZins Zertifikate VZ-T-RV-TG)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode, die Höhe des Rückzahlungsbetrags sowie der Rückzahlungstermin von der Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) abhängen. Die Zertifikate sind mit einem Mindestbetrag ausgestattet.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält einerseits eine Kuponzahlung für die jeweilige Periode am entsprechenden Zahlungstermin. Diese wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner oder gleich der Barriere 1, erfolgt eine Kuponzahlung für diese Periode.
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode größer der Barriere 1 und notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner oder gleich der Barriere 2, erfolgt ebenfalls eine Kuponzahlung für diese Periode. Deren Höhe ist in der Regel geringer als im Fall (a).
- (c) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode größer der Barriere 2, erfolgt - je nach Ausgestaltung - entweder eine Kuponzahlung für diese Periode oder die Kuponzahlung entfällt. Erfolgt eine Kuponzahlung, ist deren Höhe in der Regel geringer als in den Fällen (a) und (b).

Andererseits kann es für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags kommen, wenn jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner oder gleich der Barriere 1 notiert. Der Rückzahlungstermin ist in diesem Fall der Zahlungstermin der entsprechenden Periode und der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung ist der Rückzahlungstermin der Zahlungstermin der Letzten Periode. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags wird in diesem Fall wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts in der Letzten Periode kleiner oder gleich der Barriere 2, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der Letzten Periode größer der Barriere 2, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

## 27. Rückzahlungsprofil 27 (DuoRendite VZ-E-TG)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung in zwei Teilbeträgen, nämlich dem Rückzahlungsbetrag 1 und dem Rückzahlungsbetrag 2, erfolgt. Des Weiteren ist die Höhe der Variablen Kuponzahlung sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags 2 von der Wertentwicklung der Referenzaktien abhängig. Die Zertifikate sind mit einem Mindestbetrag ausgestattet.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält an einem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen definierten Zahlungstermin den Rückzahlungsbetrag 1, der unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts gezahlt wird. Der Rückzahlungsbetrag 1 entspricht dabei dem Produkt aus Nennbetrag und Poolfaktor 1. Darüber hinaus erhält der Gläubiger eine Fixe Kuponzahlung für die in den Endgültigen Bedingungen definierten Perioden am entsprechenden Zahlungstermin, die unabhängig von der Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts gezahlt wird.

Des Weiteren erhält der Gläubiger für die in den Endgültigen Bedingungen definierten Perioden eine Variable Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin. Diese wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, erfolgt eine Variable Kuponzahlung für diese Periode. Deren Höhe kann - je nach Ausgestaltung - für jede Periode unterschiedlich sein.
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie in der relevanten Periode kleiner der Barriere, erfolgt - je nach Ausgestaltung - entweder eine Variable Kuponzahlung für diese Periode oder die Variable Kuponzahlung entfällt. Erfolgt eine Variable Kuponzahlung, ist deren Höhe in der Regel geringer als im Fall (a) und kann für jede Periode unterschiedlich sein.

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin den Rückzahlungsbetrag 2, der wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien in der Letzten Periode größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag 2 dem Produkt aus Nennbetrag und Poolfaktor 2.
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie in der Letzten Periode kleiner der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag 2 dem Mindestbetrag.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

## 28. Rückzahlungsprofil 28 (MultiZins Zertifikate)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode von der Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indekskorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) abhängt. Die Zertifikate haben einen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält eine Kuponzahlung für die jeweilige Periode am entsprechenden Zahlungstermin. Diese wird wie folgt berechnet:

- Im 1. Schritt wird der kleinste absolute Betrag der relativen Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts bezogen auf den Starttag bzw. den unmittelbar vorangegangenen Beobachtungstag berechnet. Dazu wird zuerst der Beobachtungspreis der jeweiligen Referenzaktie bzw. des jeweiligen Bestandteils des Basiswerts (Dividend) durch den jeweiligen Startpreis (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs der Referenzaktie bzw. des Bestandteils des Basiswerts) bzw. den jeweiligen Beobachtungspreis des vorangegangenen Beobachtungstags (Divisor) geteilt. Diese Ergebnisse werden jeweils um 1 reduziert. Anschließend wird bei allen Ergebnissen das Vorzeichen entfernt und der kleinste absolute Betrag ermittelt.
- Im 2. Schritt wird die Kuponzahlung berechnet, indem der unter dem 1. Schritt ermittelte kleinste absolute Betrag der relativen Wertentwicklung mit dem Partizipationsfaktor multipliziert wird. Die Kuponzahlung entspricht jedoch mindestens einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegtem Betrag und höchstens einem ebenfalls in den Endgültigen Bedingungen festgelegtem Betrag.

Zusätzlich kann - je nach Ausgestaltung - folgendes gelten: Für die in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Periode und alle folgenden Perioden gilt zusätzlich, dass die für eine bestimmte Periode geltende Kuponzahlung mindestens der Kuponzahlung der vorangegangenen Periode entspricht.

Am Rückzahlungstermin werden die Zertifikate zum Rückzahlungsbetrag, der dem Kapitalschutzbetrag entspricht, zurückgezahlt. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

## **29. Rückzahlungsprofil 29 (TeilGarant mit Cap)**

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate sind mit einem Mindestbetrag ausgestattet, d.h. der Gläubiger erhält die Zertifikate am Rückzahlungstermin mindestens in Höhe des Mindestbetrags zurück.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

- (a) Ist der Referenzpreis größer als der Basispreis und größer oder gleich dem Cap, wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt berechnet:
  - (i) Der Cap wird um den Basispreis vermindert.
  - (ii) Das Ergebnis aus (i) wird mit dem Partizipationsfaktor multipliziert.
  - (iii) Das Ergebnis aus (ii) wird zum Basispreis addiert.
  - (iv) Das Ergebnis aus (iii) wird mit dem Bezugsverhältnis multipliziert.
- (b) Ist der Referenzpreis größer als der Basispreis und kleiner als der Cap, wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt berechnet:
  - (i) Der Referenzpreis wird um den Basispreis vermindert.
  - (ii) Das Ergebnis aus (i) wird mit dem Partizipationsfaktor multipliziert.
  - (iii) Das Ergebnis aus (ii) wird zum Basispreis addiert.
  - (iv) Das Ergebnis aus (iii) wird mit dem Bezugsverhältnis multipliziert.
- (c) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis, wird der Rückzahlungsbetrag berechnet, indem der Referenzpreis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert wird. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

# VII. Zertifikatsbedingungen

Die in den folgenden Zertifikatsbedingungen (i) durch kursiv geschriebene Überschriften oder eckige Klammern gekennzeichneten Optionen und (ii) durch Platzhalter gekennzeichneten Auslassungen werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

## 1. [Zertifikatsbedingungen für [KorridorZins] [TrendZins] [DuoRendite ZinsFix] [DuoRendite RenditeChance] [DuoRendite Renditezertifikat] [Expresszertifikate] [TeilGarant] [Zertifikate] auf Aktien mit Zahlung [bzw. Physischer Lieferung]

ISIN: •

### § 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück •] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•]<sup>56</sup> [KorridorZins] [TrendZins] [DuoRendite ZinsFix] [DuoRendite RenditeChance] [DuoRendite Renditezertifikat] [Expresszertifikate] [TeilGarant] [Zertifikate] von • [im Gesamtnennbetrag von [Euro] [•] • im Nennbetrag von je [Euro] [•] • („**Nennbetrag**“)] („**Zertifikate**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Zertifikate.
- (2) Die Zertifikate sind in einem Global-Inhaber-Zertifikat ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, das bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main,] [•] hinterlegt ist; [die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main,] [•] oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Zertifikaten („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.
- (3) Die Zertifikate können ab einer Mindestzahl von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

### § 2 Rückzahlungsprofil

#### Rückzahlungsprofil 1 (KorridorZins Zertifikate)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
  - (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>57</sup>.

<sup>56</sup> Einfügung des Marketingnamens.

<sup>57</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Stammaktie] [Vorzugsaktie] (ISIN •) der • („**Gesellschaft**“).]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • bis zum • (jeweils einschließlich)]. Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich).]<sup>58</sup> Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich). „**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (•)], [•] [der Letzte Zahlungstermin]. „**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.] „**Zahlungstermin[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 4 Absatz (1) [und § 5 Absatz (•)], [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • („**1. Zahlungstermin**“)], [der • („**•. Zahlungstermin**“)]<sup>59</sup> und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)].

- (c) „**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].

„**Kapitalschutzbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem Nennbetrag].

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

„**Obere Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [für die 1. Periode •% des Startpreises] [, für die •. Periode •% des Startpreises]<sup>60</sup> [und für die Letzte Periode •% des Startpreises] [für die 1. Periode mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, für die •. Periode mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]<sup>61</sup> [und für die Letzte Periode mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]<sup>62</sup>

„**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag].

„**Untere Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [für die 1. Periode •% des Startpreises] [, für die •. Periode •% des Startpreises]<sup>62</sup> [und für die Letzte Periode •% des Startpreises] [für die 1. Periode höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, für die •. Periode höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]<sup>63</sup> [und für die Letzte Periode höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

<sup>58</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>59</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>60</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>61</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>62</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>63</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(3) Die Kuponzahlung wird für jede Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis in der relevanten Periode immer größer oder gleich der [jeweiligen] Unteren Barriere und immer kleiner oder gleich der [jeweiligen] Oberen Barriere, beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die 1. Periode [Euro] [•] •] [, die •. Periode [Euro] [•] •]<sup>64</sup> [und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [die 1. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8) ] [, die •. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]<sup>65</sup> [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (b) Notiert der Beobachtungspreis in der relevanten Periode mindestens einmal kleiner der [jeweiligen] Unteren Barriere oder mindestens einmal größer der [jeweiligen] Oberen Barriere, [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode] [beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die 1. Periode [Euro] [•] •] [, die •. Periode [Euro] [•] •]<sup>66</sup> [und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [die 1. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8) ] [, die •. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]<sup>67</sup> [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(4) Der „Rückzahlungsbetrag“ entspricht dem Kapitalschutzbetrag.

#### **Rückzahlungsprofil 2 (KorridorZins Zertifikate TeilGarant)**

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („Zertifikatsrecht“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („Bedingungen“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>68</sup>.  
„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Stammaktie] [Vorzugsaktie] (ISIN •) der • („**Gesellschaft**“).]  
„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]  
„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

<sup>64</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>65</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>66</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>67</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>68</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • bis zum • (jeweils einschließlich)]. Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich).]<sup>69</sup> Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich). „**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (•)], [•] [der Letzte Zahlungstermin]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] „**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.] „**Zahlungstermin[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 4 Absatz (1) [und § 5 Absatz (•)], [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • („**1. Zahlungstermin**“)], [der • („**•. Zahlungstermin**“)]<sup>70</sup> und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)].

- (c) „**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag]. „**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt. „**Mindestbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]. „**Obere Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [für die 1. Periode •% des Startpreises] [, für die •. Periode •% des Startpreises]<sup>71</sup> [und für die Letzte Periode •% des Startpreises] [für die 1. Periode mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, für die •. Periode mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]<sup>72</sup> [und für die Letzte Periode mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]. „**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag]. „**Untere Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [für die 1. Periode •% des Startpreises] [, für die •. Periode •% des Startpreises]<sup>73</sup> [und für die Letzte Periode •% des Startpreises] [für die 1. Periode höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, für die •. Periode höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]<sup>74</sup> [und für die Letzte Periode höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(3) Die Kuponzahlung wird für jede Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis in der relevanten Periode immer größer oder gleich der [jeweiligen] Unteren Barriere und immer kleiner oder gleich der [jeweiligen] Oberen Barriere, beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die 1. Periode [Euro] [•] •] [, die •. Periode [Euro] [•] •]<sup>75</sup> [und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [die 1. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, die •. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf

<sup>69</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>70</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>71</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>72</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>73</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>74</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>75</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.



Bankarbeitstagen gemäß § 8)]<sup>76</sup> [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

- (b) Notiert der Beobachtungspreis in der relevanten Periode mindestens einmal kleiner der [jeweiligen] Unteren Barriere oder mindestens einmal größer der [jeweiligen] Oberen Barriere, [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode] [beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die 1. Periode [Euro] [•] •], die •. Periode [Euro] [•] •]<sup>77</sup> [und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [die 1. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, die •. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]<sup>78</sup> [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis in der Letzten Periode immer größer oder gleich der [jeweiligen] Unteren Barriere und immer kleiner oder gleich der [jeweiligen] Oberen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis in der Letzten Periode mindestens einmal kleiner der [jeweiligen] Unteren Barriere oder mindestens einmal größer der [jeweiligen] Oberen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.

### **Rückzahlungsprofil 3 (KorridorZins Zertifikate Control)**

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>79</sup>.

„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, die [Aktie] [Stammaktie] [Vorzugsaktie] (ISIN •) der • („**Gesellschaft**“). „**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr (MEZ)] [•] festgestellt und gegen [15:00 Uhr (MEZ)] [•] auf der Reuters Seite [„ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Bewertungstag (Absatz (2) (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem

<sup>76</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>77</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>78</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>79</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • bis zum • (jeweils einschließlich)].  
„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.  
Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich).]<sup>80</sup> Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich).  
„**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (•)], [•] [der Letzte Zahlungstermin]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]  
[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]  
„**Zahlungstermin[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • („**1. Zahlungstermin**“)], [der • („**•. Zahlungstermin**“)]<sup>81</sup> und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)].
- (c) „**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.  
„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].  
[„**Bezugsverhältnis**“ [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]]  
„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.  
„**Obere Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [für die 1. Periode •% des Startpreises] [, für die •. Periode •% des Startpreises]<sup>82</sup> [und für die Letzte Periode •% des Startpreises] [für die 1. Periode mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, für die •. Periode mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]<sup>83</sup> [und für die Letzte Periode mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].  
„**Referenzpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].  
„**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag].  
„**Untere Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [für die 1. Periode •% des Startpreises] [, für die •. Periode •% des Startpreises]<sup>84</sup> [und für die Letzte Periode •% des Startpreises] [für die 1. Periode höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, für die •. Periode höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]<sup>85</sup> [und für die Letzte Periode höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(3) Die Kuponzahlung wird für jede Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis in der relevanten Periode immer größer oder gleich der [jeweiligen] Unteren Barriere und immer kleiner oder gleich der [jeweiligen] Oberen Barriere, beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •

<sup>80</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>81</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>82</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>83</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>84</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>85</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8))  
[die 1. Periode [Euro] [•] [•] [, die •. Periode [Euro] [•] [•]<sup>86</sup> [und für die Letzte Periode [Euro] [•] [•] [die 1. Periode mindestens [Euro] [•] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8) [, die •. Periode mindestens [Euro] [•] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]<sup>87</sup> [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(b) Notiert der Beobachtungspreis in der relevanten Periode mindestens einmal kleiner der [jeweiligen] Unteren Barriere oder mindestens einmal größer der [jeweiligen] Oberen Barriere, [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode] [beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] [•] [mindestens [Euro] [•] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die 1. Periode [Euro] [•] [•] [, die •. Periode [Euro] [•] [•]<sup>88</sup> [und für die Letzte Periode [Euro] [•] [•] [die 1. Periode mindestens [Euro] [•] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8) [, die •. Periode mindestens [Euro] [•] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]<sup>89</sup> [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich [•] [•% des Startpreises] [dem Startpreis], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.

[(b) Ist der Referenzpreis kleiner als [•] [•% des Startpreises] [der Startpreis], errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch [•] [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.)]

[(b) Ist der Referenzpreis kleiner als [•] [•% des Startpreises] [der Startpreis], erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**“). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel<sup>90</sup> berechnet:

$$AR = BV \cdot RP$$

dabei ist:

AR: der Abrechnungsbetrag [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/-]-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

<sup>86</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>87</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>88</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>89</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>90</sup> Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].

RP: der Referenzpreis

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

#### Rückzahlungsprofil 4 (TrendZins Zertifikate Napoleon)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Fixen Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) sowie [der] [den] Variablen Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Fixe Kuponzahlung für die 1. und Letzte Periode (Absatz (2) (b)), die unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts gezahlt wird, am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Variable Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für die 2. [und •.] [bis •.] Periode am entsprechenden Zahlungstermin unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>91</sup>.

„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, die [Aktie] [Stammaktie] [Vorzugsaktie] (ISIN •) der • („**Gesellschaft**“). „**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [jeweils der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •.] Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. Die 2. [und •.] [bis •.] Periode beinhaltet [jeweils] • Beobachtungstage[, die • Periode beinhaltet • Beobachtungstage]. [Im Fall einer Verschiebung des letzten Beobachtungstags der [2.] [•] [jeweiligen] Periode über das Ende der [2.] [•] [jeweiligen] Periode hinaus wird dieser dennoch in der [2.] [•] [jeweiligen] Periode berücksichtigt[, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre].]

Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • [(ausschließlich)] [(einschließlich)]. [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • [(ausschließlich)] [(einschließlich)].]<sup>92</sup> Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • [(ausschließlich)] [(einschließlich)].

„**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (•)], [•] [der Letzte Zahlungstermin].

„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) [und § 5 Absatz (•)], [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)], der • („**•. Zahlungstermin**“)]<sup>93</sup> und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so

<sup>91</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

<sup>92</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen

verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

- (c) „**Basisprozentsatz**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens •% (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Beobachtungstag].

„**Fixe Kuponzahlung**“ beträgt, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [für die 1. Periode [Euro] [•] •] [und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [für die 1. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Kapitalschutzbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem Nennbetrag].

„**Variable Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) (a) berechnet.

„**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag].

„**Z-Faktor**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(3)

- (a) Die Variable Kuponzahlung wird für die 2. [und •.] [bis •.] Periode wie folgt berechnet:

1. Schritt:

Berechnung der relativen Wertentwicklung des Basiswerts am jeweiligen Beobachtungstag bezogen auf den Starttag bzw. den unmittelbar vorangegangenen Beobachtungstag („**relative Wertentwicklung**“) gemäß folgender Formel:<sup>94</sup>

$$WE_t = \frac{BP_t}{BP_{t-1}} - 1$$

dabei ist:

$BP_t$ : der Beobachtungspreis am jeweiligen Beobachtungstag t

$BP_{t-1}$ : der Startpreis (d.h.  $BP_0$ ) (gültig für die Berechnung der Wertentwicklung am ersten Beobachtungstag) bzw. der Beobachtungspreis des dem jeweiligen Beobachtungstag unmittelbar vorangegangenen Beobachtungstags (gültig für die Berechnung der relativen Wertentwicklung für den zweiten und alle folgenden Beobachtungstage)

$WE_t$ : die relative Wertentwicklung am Beobachtungstag t (mit  $t = 1, \dots, \bullet$ )

2. Schritt:

Ermittlung der kleinsten relativen Wertentwicklung aus den im 1. Schritt berechneten relativen Wertentwicklungen [für die relevante Periode] gemäß folgender Formel<sup>95</sup>:

$$WE_{\min} = \min(WE_t)$$

dabei ist:

$WE_{\min}$ : die kleinste relative Wertentwicklung

<sup>93</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen

<sup>94</sup> Die relative Wertentwicklung am jeweiligen Beobachtungstag wird berechnet, indem der Quotient aus dem Beobachtungspreis am jeweiligen Beobachtungstag (Dividend) und dem Beobachtungspreis des vorangegangenen Beobachtungstags (bzw. dem Startpreis) (Divisor) gebildet wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert.

<sup>95</sup> Die kleinste relative Wertentwicklung wird wie folgt ermittelt: Es wird das kleinste Ergebnis aus den im 2. Schritt berechneten relativen Wertentwicklungen herausgesucht.

3. Schritt:

Berechnung der Variablen Kuponzahlung gemäß folgender Formel:<sup>96</sup>

$$K = NB \cdot \max([0] [\bullet]; BPS + WE_{\min} \cdot ZF)$$

dabei ist:

BPS: der Basisprozentsatz

K: die Variable Kuponzahlung [in [Euro] [\bullet]]

NB: der Nennbetrag

ZF: der Z-Faktor

[Die Variable Kuponzahlung entspricht jedoch mindestens [Euro] [\bullet] \bullet.]

(b) Alle nach diesen Bedingungen zahlbaren Beträge werden [auf volle [Eurocent] [\bullet] auf- bzw. abgerundet (0,5 [Eurocent] [\bullet] werden aufgerundet)] [kaufmännisch auf [zwei] [\bullet] Nachkommastellen gerundet].

(c) Die Emittentin wird die berechnete Variable Kuponzahlung für die 2. [und \bullet.] [bis \bullet.] Periode voraussichtlich [fünf] [\bullet] Bankarbeitstage nach deren Berechnung gemäß § 8 veröffentlichen.]

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ entspricht dem Kapitalschutzbetrag.

#### **Rückzahlungsprofil 5 (TrendZins Zertifikate Napoleon mit Fixer Kuponzahlung in 2. und Letzter Periode)**

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Fixen Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) sowie der Variablen Kuponzahlung (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Fixe Kuponzahlung für die 2. und Letzte Periode (Absatz (2) (b)), die unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts gezahlt wird, am 2. und Letzten Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Variable Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für die 1. Periode am 1. Zahlungstermin unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [\bullet] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>97</sup>.

„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, die [Aktie] [Stammaktie] [Vorzugsaktie] (ISIN \bullet) der \bullet („**Gesellschaft**“).

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [\bullet] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [\bullet] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

<sup>96</sup> Die Variable Kuponzahlung wird wie folgt berechnet: Zuerst wird die im 2. Schritt berechnete kleinste relative Wertentwicklung mit dem Z-Faktor multipliziert und anschließend um den Basisprozentsatz erhöht. Anschließend wird das größere Ergebnis aus diesem Ergebnis und [Null] [\bullet] mit dem Nennbetrag multipliziert. [Die Variable Kuponzahlung entspricht jedoch mindestens [Euro] [\bullet] \bullet.]

<sup>97</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [jeweils der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •.] Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. Die 1. Periode beinhaltet • Beobachtungstage. [Im Fall einer Verschiebung des letzten Beobachtungstags der 1. Periode über das Ende der 1. Periode hinaus wird dieser dennoch in der 1. Periode berücksichtigt.]

Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • [(ausschließlich)] [(einschließlich)]. Die „**2. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • [(ausschließlich)] [(einschließlich)]. Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • [(ausschließlich)] [(einschließlich)].

„**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (•)], [•] [der Letzte Zahlungstermin].

„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) [und § 5 Absatz (•)], [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“), der • („**2. Zahlungstermin**“) und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der 1. Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem 1. Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

- (c) „**Basisprozentsatz**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens •% (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Beobachtungstag].

„**Fixe Kuponzahlung**“ beträgt, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [für die 2. Periode [Euro] [•] • und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [für die 2. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8) und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Kapitalschutzbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem Nennbetrag].

„**Variable Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) (a) berechnet.

„**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag].

„**Z-Faktor**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(3)

- (a) Die Variable Kuponzahlung wird für die 1. Periode wie folgt berechnet:

1. Schritt:

Berechnung der relativen Wertentwicklung des Basiswerts am jeweiligen Beobachtungstag bezogen auf den Starttag bzw. den unmittelbar vorangegangenen Beobachtungstag („**relative Wertentwicklung**“) gemäß folgender Formel:<sup>98</sup>

$$WE_t = \frac{BP_t}{BP_{t-1}} - 1$$

dabei ist:

$BP_t$ : der Beobachtungspreis am jeweiligen Beobachtungstag t

$BP_{t-1}$ : der Startpreis (d.h.  $BP_0$ ) (gültig für die Berechnung der Wertentwicklung am ersten Beobachtungstag) bzw. der Beobachtungspreis des dem jeweiligen Beobachtungstag unmittelbar vorangegangenen Beobachtungstags (gültig für die

<sup>98</sup> Die relative Wertentwicklung am aktuellen Beobachtungstag wird berechnet, indem der Quotient aus dem Beobachtungspreis am jeweiligen Beobachtungstag (Dividend) und dem Beobachtungspreis des vorangegangenen Beobachtungstags (bzw. dem Startpreis) (Divisor) gebildet wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert.

Berechnung der relativen Wertentwicklung für den zweiten und alle folgenden Beobachtungstage)

$WE_t$ : die relative Wertentwicklung am Beobachtungstag  $t$  (mit  $t = 1, \dots, \bullet$ )

2. Schritt:

Ermittlung der kleinsten relativen Wertentwicklung aus den im 1. Schritt berechneten relativen Wertentwicklungen gemäß folgender Formel<sup>99</sup>:

$$WE_{\min} = \min(WE_t)$$

dabei ist:

$WE_{\min}$ : die kleinste relative Wertentwicklung

3. Schritt

Berechnung der Variablen Kuponzahlung gemäß folgender Formel<sup>100</sup>:

$$K = NB \cdot \max([0] [\bullet]; BPS + WE_{\min} \cdot ZF)$$

dabei ist:

BPS: der Basisprozentsatz

K: die Variable Kuponzahlung [in [Euro] [ $\bullet$ ]]

NB: der Nennbetrag

ZF: der Z-Faktor

[Die Variable Kuponzahlung entspricht jedoch mindestens [Euro] [ $\bullet$ ]  $\bullet$ .]

(b) Alle nach diesen Bedingungen zahlbaren Beträge werden [auf volle [Eurocent] [ $\bullet$ ] auf- bzw. abgerundet (0,5 [Eurocent] [ $\bullet$ ] werden aufgerundet)] [kaufmännisch auf [zwei] [ $\bullet$ ] Nachkommastellen gerundet].

[(c) Die Emittentin wird die berechnete Variable Kuponzahlung für die 1. Periode voraussichtlich [fünf] [ $\bullet$ ] Bankarbeitstage nach deren Berechnung gemäß § 8 veröffentlichen.]

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ entspricht dem Kapitalschutzbetrag.

#### **Rückzahlungsprofil 6 (DuoRendite ZinsFix klassisch)**

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) und dem Rückzahlungsbetrag 1 (Absatz (3)), den Rückzahlungsbetrag 2 [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen [jeweils] eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [ $\bullet$ ] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>101</sup>.

„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, die [Aktie] [Stammaktie] [Vorzugsaktie] (ISIN  $\bullet$ ) der  $\bullet$  („**Gesellschaft**“).

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [ $\bullet$ ] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr (MEZ)] [ $\bullet$ ]

<sup>99</sup> Die kleinste relative Wertentwicklung wird wie folgt ermittelt: Es wird das kleinste Ergebnis aus den im 2. Schritt berechneten relativen Wertentwicklungen herausgesucht.

<sup>100</sup> Die Variable Kuponzahlung wird wie folgt berechnet: Zuerst wird die im 2. Schritt berechnete kleinste relative Wertentwicklung mit dem Z-Faktor multipliziert und anschließend um den Basisprozentsatz erhöht. Anschließend wird das größere Ergebnis aus diesem Ergebnis und [Null] [ $\bullet$ ] mit dem Nennbetrag multipliziert. [Die Variable Kuponzahlung entspricht jedoch mindestens [Euro] [ $\bullet$ ]  $\bullet$ .]

<sup>101</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.



festgestellt und gegen [15:00 Uhr (MEZ)] [•] auf der Reuters Seite [„ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Bewertungstag (Absatz (2) (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (•)], [•] [der Letzte Zahlungstermin]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)], der • („**•. Zahlungstermin**“)]<sup>102</sup> und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)].

- (c) „**Basisbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, •.

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]

[„**Bezugsverhältnis**“ [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Produkts aus Basisbetrag und Poolfaktor 2 (Dividend) durch [% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]

„**Kuponzahlung**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Mindestbetrag**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [dem Produkt aus Basisbetrag und Poolfaktor 1].

„**Poolfaktor 1**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [höchstens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Poolfaktor 2**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [höchstens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].

„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].

<sup>102</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag 1**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [dem Mindestbetrag]. Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags 1 erfolgt am [1.] [•] Zahlungstermin.

Der „**Rückzahlungsbetrag 2**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich [•] [•% des Startpreises] [dem Startpreis], entspricht der Rückzahlungsbetrag 2 dem Produkt aus Basisbetrag und Poolfaktor 2.

(b) Ist (a) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag 2, indem der Referenzpreis (Dividend) durch [den Startpreis] [•] (Divisor) geteilt wird und anschließend mit dem Basisbetrag und dem Poolfaktor 2 multipliziert wird. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(b) Ist (a) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**“). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis] [•] berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel<sup>103</sup> berechnet:

$$AB=BV \cdot RP$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [•/•-] [Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

### **Rückzahlungsprofil 7 (DuoRendite ZinsFix Express)**

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) und dem Rückzahlungsbetrag 1 (Absatz (3)), den Rückzahlungsbetrag 2 [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen [jeweils] eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

<sup>103</sup> Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) **„Bankarbeitstag“** ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>104</sup>.

**„Basiswert“** bzw. **„Referenzaktie“** ist, vorbehaltlich § 6, die [Aktie] [Stammaktie] [Vorzugsaktie] (ISIN •) der • („Gesellschaft“). **„Fixing“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr (MEZ)] [•] festgestellt und gegen [15:00 Uhr (MEZ)] [•] auf der Reuters Seite [„ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Letzten Bewertungstag (Absatz (2) (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

**„Maßgebliche Börse“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

**„Maßgebliche Terminbörse“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

**„Üblicher Handelstag“** ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

**„Zertifikatswährung“** ist •.

(b) **„Bewertungstage“** sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der • („[1.] Bewertungstag“) [, der • („•. Bewertungstag“)]<sup>105</sup> [•] und der • („Letzter Bewertungstag“). Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

**„OptiStart-Periode“** ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „OptiStart-Tag“).]

**„OptiStart-Tag[e]“** [ist] [sind] •.]

**„Starttag“** ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

**„Zahlungstermine“** sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („1. Zahlungstermin“)] [, der • („•. Zahlungstermin“)]<sup>106</sup> und der • („Letzter Zahlungstermin“). [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) **„Basisbetrag“** beträgt, vorbehaltlich § 6, •.

**„Beobachtungspreis-OptiStart“** ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]

**„Bezugsverhältnis“** [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Produkts aus Basisbetrag und Poolfaktor 2 (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]

**„Kuponzahlung“** [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, [•] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [dem

<sup>104</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

<sup>105</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>106</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Referenzpreis am jeweiligen Bewertungstag geteilt durch  $\bullet$ . Die Kuponzahlung wird auf  $[\bullet]$  [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. [Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung  $[\bullet]$  [entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage].]

„**Mindestbetrag**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6,  $[\bullet]$  [dem Produkt aus Basisbetrag und Poolfaktor 1].

„**Poolfaktor 1**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6,  $[\bullet]$  [höchstens  $\bullet$  (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf]  $[\bullet]$  Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Poolfaktor 2**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6,  $[\bullet]$  [höchstens  $\bullet$  (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf]  $[\bullet]$  Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,  $[\bullet]$  [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6,  $[\bullet\%$  des Startpreises] [höchstens  $\bullet\%$  des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf]  $[\bullet]$  Bankarbeitstagen gemäß § 8)]

[(„**[1.] Rückzahlungslevel**“)] [ $\bullet\%$  des Startpreises] [, höchstens  $\bullet\%$  des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf]  $[\bullet]$  Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**[ $\bullet$ .] Rückzahlungslevel**“)].<sup>107</sup>

„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,  $[\bullet]$  [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].

- (3) Der „**Rückzahlungsbetrag 1**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6,  $[\bullet]$  [dem Mindestbetrag]. Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags 1 erfolgt am [1.]  $[\bullet]$  Zahlungstermin.

Der „**Rückzahlungsbetrag 2**“ [in [Euro]  $[\bullet]$ ] [bzw. die Rückzahlungsart] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis am [1.]  $[\bullet]$  Bewertungstag größer oder gleich dem  $[\bullet]$  Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag 2 dem Produkt aus Basisbetrag und Poolfaktor 2, der Rückzahlungstermin ist der [1.]  $[\bullet]$  Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag 2 nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- (b) Ist der Referenzpreis am  $\bullet$  Bewertungstag größer oder gleich dem  $[\bullet]$  Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag 2 dem Produkt aus Basisbetrag und Poolfaktor 2, der Rückzahlungstermin ist der  $\bullet$  Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag 2 nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.<sup>108</sup>

- ( $\bullet$ ) [Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag 2 wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem  $[\bullet]$  Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag 2 dem Produkt aus Basisbetrag und Poolfaktor 2.
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag 2, indem der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis]  $[\bullet]$  (Divisor) geteilt wird und anschließend mit dem Basisbetrag und dem Poolfaktor 2 multipliziert wird. Der Rückzahlungsbetrag wird auf  $[\bullet]$  [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) ( $\bullet$ ) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte]  $[\bullet]$  Zahlungstermin.]

[Am Letzten Bewertungstag wird die Rückzahlungsart wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem  $[\bullet]$  Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag 2 dem Produkt aus Basisbetrag und Poolfaktor 2.
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie

<sup>107</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>108</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(„**Physische Lieferung**“). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag] [•] berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel<sup>109</sup> berechnet:

$$AB=BV \cdot RP$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

### **Rückzahlungsprofil 8 (DuoRendite RenditeChance)**

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) und dem Rückzahlungsbetrag 1 (Absatz (4)), den Rückzahlungsbetrag 2 [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jeden] [•] Bewertungstag (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>110</sup>.

„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, die [Aktie] [Stammaktie] [Vorzugsaktie] (ISIN •) der • („**Gesellschaft**“). „**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr (MEZ)] [•] festgestellt und gegen [15:00 Uhr (MEZ)] [•] auf der Reuters Seite [„ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Letzten Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die

<sup>109</sup> Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].

<sup>110</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der • („**[1.] Bewertungstag**“) [, der • („**• Bewertungstag**“)]<sup>111</sup> [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**“). Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
- [„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]
- [„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]
- [„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- „**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [, der • („**• Zahlungstermin**“)]<sup>112</sup> und der • („**Letzter Zahlungstermin**“). Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.
- (c) „**Basisbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, •.
- [„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]
- [„**Bezugsverhältnis**“ [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Produkts aus Basisbetrag und Poolfaktor 2 (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]]
- „**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.
- „**Mindestbetrag**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [dem Produkt aus Basisbetrag und Poolfaktor 1].
- „**Poolfaktor 1**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [höchstens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- „**Poolfaktor 2**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [höchstens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- „**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].
- „**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**[1.] Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**[•.] Rückzahlungslevel**“)].<sup>113</sup>
- „**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das

<sup>111</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>112</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>113</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].

(3) Die Kuponzahlung wird für [jeden] [•] Bewertungstag wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] ist, beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] • und die Zahlung erfolgt am [1.] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.

[(b) Wenn am [2.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] ist, beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] • [abzüglich der am vorherigen Zahlungstermin gezahlten Kuponzahlung] und die Zahlung erfolgt am [2.] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]

[(•) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] ist, beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] • [abzüglich der Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Kuponzahlungen] und die Zahlung erfolgt am • Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]<sup>114</sup>

[(•) Wenn am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] ist, beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] • [abzüglich der Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Kuponzahlungen] und die Zahlung erfolgt am [Letzten] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag 1**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [dem Mindestbetrag]. Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags 1 erfolgt am [1.] [•] Zahlungstermin.

Der „**Rückzahlungsbetrag 2**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag 2 dem Produkt aus Basisbetrag und Poolfaktor 2, der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag 2 nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag 2 dem Produkt aus Basisbetrag und Poolfaktor 2, der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag 2 nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]<sup>115</sup>

(•) [Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag 2 wie folgt ermittelt:

(i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag 2 dem Produkt aus Basisbetrag und Poolfaktor 2.

(ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag 2, indem der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•] (Divisor) geteilt wird und anschließend mit dem Basisbetrag und dem Poolfaktor 2 multipliziert wird. Der

<sup>114</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>115</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

[Am Letzten Bewertungstag wird die Rückzahlungsart wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag 2 dem Produkt aus Basisbetrag und Poolfaktor 2.
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**“). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag] [•] berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel<sup>116</sup> berechnet:

$$AB= BV \cdot RP$$

dabei ist:

- AB: der Abrechnungsbetrag; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [•/•-][Mittelkurs] [Briefkurs] [•] errechnet.]
- BV: das Bezugsverhältnis
- RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

### **Rückzahlungsprofil 9 (DuoRendite Renditezertifikat)**

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) und dem Rückzahlungsbetrag 1 (Absatz (4)), den Rückzahlungsbetrag 2 [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jede] [•] Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express

<sup>116</sup> Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].



Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>117</sup>.

„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, die [Aktie] [Stammaktie] [Vorzugsaktie] (ISIN •) der • („**Gesellschaft**“).  
[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr (MEZ)] [•] festgestellt und gegen [15:00 Uhr (MEZ)] [•] auf der Reuters Seite [„ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Letzten Bewertungstag (Absatz (2) (b) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Letzten Bewertungstag (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der • („**[1.] Bewertungstag**“) [, der • („**•. Bewertungstag**“)]<sup>118</sup> [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**“). Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

Eine „**Periode**“ ist der Zeitraum [•] [von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)] [vom • (einschließlich) bis zum [1.] [•] Bewertungstag (einschließlich) und danach der Zeitraum von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)], beginnend mit dem [1.] [•] Bewertungstag (ausschließlich) und endend mit dem Letzten Bewertungstag (einschließlich).]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [, der • („**•. Zahlungstermin**“)]<sup>119</sup> und der • („**Letzter Zahlungstermin**“). Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).]

„**Basisbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, •.

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem

<sup>117</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

<sup>118</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>119</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Beobachtungstag.]

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]]

[„**Bezugsverhältnis**“ [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Produkts aus Basisbetrag und Poolfaktor 2 (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]]

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

„**Mindestbetrag**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [dem Produkt aus Basisbetrag und Poolfaktor 1].

„**Poolfaktor 1**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [höchstens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Poolfaktor 2**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [höchstens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]

[(„**1. Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**•. Rückzahlungslevel**“)].<sup>120</sup>

„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].

(3) Die Kuponzahlung wird für [•] [jede] Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis in der aktuellen Periode sowie in allen vorangegangenen Perioden immer größer oder gleich der Barriere und ist der Referenzpreis am in die aktuelle Periode fallenden Bewertungstag kleiner als der [•.] Rückzahlungslevel, [beträgt die Kuponzahlung [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [•] und die Zahlung erfolgt am entsprechenden Zahlungstermin.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis [in der aktuellen Periode] [•] mindestens einmal kleiner der Barriere, entfällt die Kuponzahlung für diese Periode sowie für alle zukünftigen Perioden.

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag 1**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [dem Mindestbetrag]. Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags 1 erfolgt am [1.] [•] Zahlungstermin.

Der „**Rückzahlungsbetrag 2**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag 2 [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [•], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag 2 nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- (b) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag 2 [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [•], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag 2 nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.<sup>121</sup>

<sup>120</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>121</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(●) [Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag 2 wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag 2 [[Euro] [●] [●] [mindestens [Euro] [●] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [●].
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere notiert, entspricht der Rückzahlungsbetrag 2 dem Produkt aus Basisbetrag und Poolfaktor 2.
- (iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag 2, indem der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [●] (Divisor) geteilt wird und anschließend mit dem Basisbetrag und dem Poolfaktor 2 multipliziert wird. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [●] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

In allen in diesem Absatz (4) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.]

[Am Letzten Bewertungstag wird die Rückzahlungsart wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag 2 [[Euro] [●] [●] [mindestens [Euro] [●] [●] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [●].
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere notiert, entspricht der Rückzahlungsbetrag 2 dem Produkt aus Basisbetrag und Poolfaktor 2.
- (iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**“). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [●] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag] [●] berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (4) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [●] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [●]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [●] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [●] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [●]] wird nach der folgenden Formel<sup>122</sup> berechnet:

$$AB=BV \cdot RP$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser entspricht dem [Euro] [●]-Gegenwert [von ●]. Der [Euro] [●]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [●/●-][Mittelkurs] [Briefkurs]] [●] errechnet.]

BV: das Bezugsverhältnis

<sup>122</sup> Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

### Rückzahlungsprofil 10 (Expresszertifikate mit Kuponzahlung)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung am [entsprechenden] Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>123</sup>.

„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, die [Aktie] [Stammaktie] [Vorzugsaktie] (ISIN ●) der ● („**Gesellschaft**“). „**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr (MEZ)] [●] festgestellt und gegen [15:00 Uhr (MEZ)] [●] auf der Reuters Seite [„ECB37“] [●] veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [●] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Letzten Bewertungstag (Absatz (2) (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [●] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist ●.

(b) „**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der ● („**[1.] Bewertungstag**“) [, der ● („**●. Bewertungstag**“)]<sup>124</sup> und der ● („**Letzter Bewertungstag**“). Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [●] [vorbehaltlich § 5 Absatz (●), jeder Übliche Handelstag vom ● (einschließlich) bis zum ● (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] ●.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der ●.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [●] [der ● („**1. Zahlungstermin**“)] [, der ● („**●. Zahlungstermin**“)]<sup>125</sup> und der ● („**Letzter Zahlungstermin**“)]. Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der

<sup>123</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

<sup>124</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>125</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

- (c) „**Basisbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, •.
- [„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]]
- [„**Bezugsverhältnis**“ [•] [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).]]
- „**Kuponzahlung**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- „**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].
- „**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]
- [[„**1. Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**• Rückzahlungslevel**“)].<sup>126</sup>
- „**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].
- (3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:
- (a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- (b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.<sup>127</sup>
- (•) [Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:
- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.
- (iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

<sup>126</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>127</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

In allen in diesem Absatz (3) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.  
[Am Letzten Bewertungstag wird die Rückzahlungsart wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] ● (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [●% des Startpreises] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.
- (iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**“). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [●] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (3) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [●] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [●]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [●] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [●] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [●]] wird nach der folgenden Formel<sup>128</sup> berechnet:

$$AB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser entspricht dem [Euro] [●]-Gegenwert von ●. Der [Euro] [●]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [●/●-] [Mittelkurs] [Briefkurs] [●] errechnet.]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

### **Rückzahlungsprofil 29 (TeilGarant mit Cap)**

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
  - (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>129</sup>.

<sup>128</sup> Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert [und anschließend in [Euro] [●] umgerechnet].

<sup>129</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Stammaktie] [Vorzugsaktie] (ISIN •) der • („**Gesellschaft**“).]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

(b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), der •. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

(c) „**Basispreis**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].]

„**Bezugsverhältnis**“ [•] [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Nennbetrags (Dividend) durch [•] [den Basispreis] (Divisor).]

„**Cap**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].]

„**Mindestbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Partizipationsfaktor**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, •.

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].

„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in Euro] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis größer als der Basispreis und größer oder gleich dem Cap, wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt berechnet:

- (i) Der Cap wird um den Basispreis vermindert.
- (ii) Das Ergebnis aus (i) wird mit dem Partizipationsfaktor multipliziert.
- (iii) Das Ergebnis aus (ii) wird zum Basispreis addiert.
- (iv) Das Ergebnis aus (iii) wird mit dem Bezugsverhältnis multipliziert.

(b) Ist der Referenzpreis größer als der Basispreis und kleiner als der Cap, wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt berechnet:

- (i) Der Referenzpreis wird um den Basispreis vermindert.
- (ii) Das Ergebnis aus (i) wird mit dem Partizipationsfaktor multipliziert.
- (iii) Das Ergebnis aus (ii) wird zum Basispreis addiert.
- (iv) Das Ergebnis aus (iii) wird mit dem Bezugsverhältnis multipliziert.

- (c) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis, wird der Rückzahlungsbetrag berechnet, indem der Referenzpreis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert wird. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet.

### § 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

### § 4 Zahlungen[, Lieferungen]

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge [bzw. lieferbaren Wertpapiere] am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in der Zertifikatswährung zu zahlen [bzw. zu liefern]. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung [bzw. die Lieferung] am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge [bzw. lieferbaren Wertpapiere] sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen [bzw. zu liefern]. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht [bzw. Lieferpflicht] gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

### § 5 Marktstörung

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist
- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in der Referenzaktie durch die Maßgebliche Börse,
- (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Terminbörse oder in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie durch die Maßgebliche Terminbörse oder
- (c) die vollständige oder teilweise Schließung der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten wesentlich ist bzw. sind.

- [(2) Falls an [dem Starttag] [bzw.] [[dem] [einem] Bewertungstag] [bzw.] [[dem] [einem] Beobachtungstag] [●] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] [●] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [achten] [●] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [achte] [●] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [●] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] [●] an diesem [achten] [●] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [eines] [des] [Bewertungstags] [bzw.] [Beobachtungstags] führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der relevante Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem



verschobenen [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]]

#### **bei kontinuierlicher Beobachtung zusätzlich**

- [(2)][(3)] Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [neun] [•] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [neunten] [•] Beobachtungstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung eines Beobachtungstags führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der relevante Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
- [(3)][(4)] Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

### **§ 6 Anpassung, [Kündigung][.] [Abwandlung]**

- (1) Gibt die Gesellschaft einen Potenziellen Anpassungsgrund bekannt, der nach der Bestimmung der Emittentin einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den rechnerischen Wert der Referenzaktie hat, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen, um diesen Einfluss zu berücksichtigen. Folgende Umstände sind ein „**Potenzieller Anpassungsgrund**“:
- (a) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Referenzaktie (soweit keine Verschmelzung vorliegt), eine Zuteilung von Referenzaktien oder eine Ausschüttung einer Dividende in Form von Referenzaktien an die Aktionäre der Gesellschaft mittels Bonus, Gratisaktien, aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichem,
  - (b) eine Zuteilung oder Dividende an die Inhaber von Referenzaktien in Form von (A) Referenzaktien oder (B) sonstigen Aktien oder Wertpapieren, die in gleichem Umfang oder anteilmäßig wie einem Inhaber von Referenzaktien ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren oder (C) Bezugsrechten bei einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen oder (D) Aktien oder sonstigen Wertpapieren einer anderen Einheit, die von der Gesellschaft aufgrund einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Transaktion unmittelbar oder mittelbar erworben wurden oder gehalten werden oder (E) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder Vermögenswerten, für die eine unter dem (von der Emittentin bestimmten) aktuellen Marktpreis liegende Gegenleistung (Geld oder Sonstiges) erbracht wird,
  - (c) Ausschüttungen der Gesellschaft, die von der Maßgeblichen Terminbörse als Sonderdividende behandelt werden,
  - (d) eine Einzahlungsaufforderung der Gesellschaft für nicht voll einbezahlte Referenzaktien,
  - (e) ein Rückkauf der Referenzaktien durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ungeachtet ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder der Kaufpreis in bar, in Form von Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird,
  - (f) der Eintritt eines Ereignisses bezüglich der Gesellschaft, der dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgeschüttet oder von Aktien der Gesellschaft abgetrennt werden - aufgrund eines Aktionärsrechteplans (Shareholder Rights Plan) oder eines Arrangements gegen feindliche Übernahmen, der bzw. das für den Eintritt bestimmter Fälle die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Anleihen oder Aktienbezugsrechten unterhalb des (von der Emittentin bestimmten) Marktwerts vorsieht -, wobei jede Anpassung, die aufgrund eines solchen Ereignisses durchgeführt wird, bei Rücknahme dieser Rechte wieder durch die Emittentin rückangepasst wird, oder
  - (g) andere Fälle, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den rechnerischen Wert der Referenzaktie haben können.
- (2) In den folgenden Fällen wird die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Zertifikate wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder, wenn eine Anpassung nicht möglich oder für die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist, [die Zertifikate gemäß Absatz (8) kündigen] [bzw.] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (8) abwandeln]:

- [a) falls die Liquidität bezüglich der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse deutlich abnimmt,]
- falls aus irgendeinem Grund die Notierung oder der Handel der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt wird,
  - falls bei der Gesellschaft der Insolvenzfall, die Auflösung, die Liquidation oder ein ähnlicher Fall droht, unmittelbar bevorsteht oder eingetreten ist oder ein Insolvenzantrag gestellt worden ist,
  - falls alle Aktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen[,] [oder]
  - falls (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die Referenzaktie gehandelten Future- oder Optionskontrakten eine Anpassung ankündigt oder vornimmt oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie einstellt oder beschränkt oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie ankündigt oder vornimmt[.] [oder]
  - falls sich das Fixing nach der Bestimmung der Emittentin wesentlich ändert.]]
- (3) Im Fall einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, [die Zertifikate gemäß Absatz (8) zu kündigen] [bzw.] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (8) abzuwandeln]. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**“ liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern.
- (4) In den folgenden Fällen ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen, insbesondere die Referenzaktie durch eine andere Aktie oder einen Korb von Aktien zu ersetzen (jeweils „**Ersatzreferenzaktie**“):
- (a) eine Konsolidierung, eine Verschmelzung, ein Zusammenschluss oder verbindlicher Aktientausch der Gesellschaft mit einer anderen Person oder Einheit,
  - (b) eine Übertragung von mindestens 10% der umlaufenden Referenzaktien oder eine Verpflichtung zu einer solchen Übertragung an eine andere Einheit oder Person,
  - (c) eine Übernahme aller Referenzaktien oder eines wesentlichen Teils durch eine andere Einheit oder Person bzw. wenn eine andere Einheit oder Person das Recht hat, alle Referenzaktien oder einen wesentlichen Teil zu erhalten oder
  - (d) die Gesellschaft ist Gegenstand einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme und den Gesellschaftern der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst stehen dadurch Gesellschaftsanteile oder andere Werte an einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder sonstige Werte, Vermögensgegenstände oder Rechte zu.
- (5) Im Fall von Absatz (2) [(b)] [•], in dem eine Notierung oder Einbeziehung jedoch an einer anderen Börse besteht oder aufgenommen wird, ist die Emittentin alternativ zu Absatz (2) [(b)] [•] berechtigt, eine andere Börse oder ein anderes Handelssystem für die Referenzaktie als neue Maßgebliche Börse zu bestimmen und in diesem Zusammenhang Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.
- (6) Im Fall von Absatz (2) [(e)] [•] ist die Emittentin alternativ zu Absatz (2) [(e)] [•] berechtigt, eine neue Maßgebliche Terminbörse zu bestimmen und in diesem Zusammenhang Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen. [Im Fall von Absatz (2) [(e)] [•] ist die Emittentin alternativ zu Absatz (2) [(e)] [•] berechtigt, ein neues Fixing zu bestimmen und in diesem Zusammenhang Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.]

(7) Bei anderen als den in den Absätzen (1) bis (6) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung angemessen ist, wird die Emittentin die Bedingungen anpassen.

(8) **bei Wertpapieren ohne Kapitalschutz**

Im Fall einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Zertifikate bestimmt wird. Der Kündigungsbetrag wird am Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 8. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Zertifikaten. [In diesem Fall entfällt die Physische Lieferung.]

**bei Wertpapieren mit Kapitalschutz bzw. einem Mindestbetrag**

Im Fall einer Abwandlung des Rückzahlungsprofils nach diesem § 6 [entfallen alle] [entfällt die] [Variable{n}] [und] [Fixe{n}] [Kuponzahlung{en}] [[sowie] die Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung] [[sowie] die Möglichkeit auf eine Rückzahlung in Höhe [des Nennbetrags] [der Rückzahlungsbeträge 1 und 2] [•] ab dem Zeitpunkt, an dem das zur Abwandlung berechtigende Ereignis eingetreten ist („**Eintrittszeitpunkt**“). Die Gläubiger erhalten am [Rückzahlungstermin] [•. Zahlungstermin] mindestens den [Rückzahlungsbetrag] [Mindestbetrag] [•]. Falls der Abwandlungsbetrag jedoch höher ist als der [Rückzahlungsbetrag] [Mindestbetrag] [•], erhalten die Gläubiger am [Rückzahlungstermin] [•. Zahlungstermin] den Abwandlungsbetrag. Der „**Abwandlungsbetrag**“ wird von der Emittentin bestimmt, indem der Marktpreis der Zertifikate zum Eintrittszeitpunkt bis zum [Rückzahlungstermin] [•. Zahlungstermin] mit dem zum Eintrittszeitpunkt gehandelten Marktzins einer Anleihe der Emittentin mit einer Restlaufzeit, die der Restlaufzeit der Zertifikate [(bis zum •. Zahlungstermin)] am nächsten kommt, aufgezinst wird. Die Abwandlung und der zu zahlende Betrag werden gemäß § 8 veröffentlicht. [•] [Sollte der Rückzahlungsbetrag 1 jedoch bereits vor dem Eintrittszeitpunkt gezahlt worden sein, gilt folgendes: der Gläubiger erhält im Fall einer Kündigung nach diesem § 6 einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Zertifikate bestimmt wird. Der Kündigungsbetrag wird am Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 8. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Zertifikaten. [In diesem Fall entfällt die Physische Lieferung.]]

(9) Falls ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter Kurs der Referenzaktie, der für eine Zahlung [bzw. Lieferung] gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [zwei] [•] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung [bzw. Lieferung] bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung [bzw. Lieferung] gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.

(10) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Rückanpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Zertifikate durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. Dabei ist die Emittentin berechtigt, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktien gehandelt werden, zu berücksichtigen. Die Emittentin ist ferner berechtigt, weitere oder andere Maßnahmen als die von der vorgenannten Börse vorgenommenen Maßnahmen durchzuführen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen. Bei der Bestimmung der Ersatzreferenzaktie wird die Emittentin darauf achten, dass die Ersatzreferenzaktie eine ähnliche Liquidität, ein ähnliches internationales Ansehen sowie eine ähnliche Kreditwürdigkeit hat und aus einem ähnlichen wirtschaftlichen Bereich kommt wie die Referenzaktie. [Im Fall der Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie [wird] [werden] [der Startpreis] [•] der Ersatzreferenzaktie [jeweils] nach folgender Formel<sup>130</sup> berechnet:

$$P_{\text{Ersatz}} = \frac{SK_{\text{Ersatz}}}{SK_{\text{Ref}}} \cdot P_{\text{Ref}}$$

dabei ist:

$P_{\text{Ersatz}}$ : [der] [die] angepasste [Startpreis] [•] der Ersatzreferenzaktie

<sup>130</sup> [Der] [Die] angepasste [Startpreis] [•] der Ersatzreferenzaktie wird [jeweils] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag (Dividend) durch den Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag (Divisor) geteilt. Dieses Ergebnis wird mit [dem Startpreis] [•] der Referenzaktie multipliziert.

$P_{\text{Ref}}$ : [der Startpreis] [•] der Referenzaktie

$SK_{\text{Ersatz}}$ : der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag

$SK_{\text{Ref}}$ : der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag]

[Im Fall einer Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie [wird] [werden] [der Startpreis] [der Basispreis] [•] [jeweils] mit dem R-Faktor multipliziert [bzw. [das Bezugsverhältnis] [•] durch den R-Faktor geteilt]. Diese berechneten Werte gelten ab dem Stichtag für alle relevanten Berechnungen. Der R-Faktor wird nach folgender Formel<sup>131</sup> berechnet:

$$R_{\text{Faktor}} = \frac{SK_{\text{Ersatz}}}{SK_{\text{Ref}}}$$

dabei ist:

$R_{\text{Faktor}}$ : der R-Faktor

$SK_{\text{Ersatz}}$ : der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag

$SK_{\text{Ref}}$ : der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag]

Bei einer Ersetzung der Referenzaktie durch einen Korb von Ersatzreferenzaktien bestimmt die Emittentin den Anteil für jede Ersatzreferenzaktie, mit dem sie in dem Korb gewichtet wird. Der Korb von Ersatzreferenzaktien kann auch die bisherige Referenzaktie umfassen. Bei einer Ersetzung der Referenzaktie durch eine oder mehrere Ersatzreferenzaktien, bestimmt die Emittentin ferner die für die betreffende Ersatzreferenzaktie Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse.

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Rückanpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzaktie als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzaktie, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Gesellschaft als Bezugnahme auf die Gesellschaft, welche die Ersatzreferenzaktie ausgegeben hat, und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Rückanpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 8.

## § 7 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
  - (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in der Zertifikatswährung an den Verwahrer transferieren kann und
  - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
  - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Zertifikaten erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
  - (d) die Emittentin entweder unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten gewährleistet ist und

<sup>131</sup> Der R-Faktor wird wie folgt berechnet: Es wird der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag (Dividend) durch den Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag (Divisor) geteilt.

- (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Zertifikaten gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 8 zu veröffentlichen.
- (3) Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

## **§ 8 Veröffentlichungen**

- (1) Alle die Zertifikate betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite www.● (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Festlegungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 8 veröffentlicht.

## **§ 9 Verschiedenes**

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 dieser Bedingungen veröffentlicht.

## **§ 10 Status**

Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

## **§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung**

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf [ein] [●] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

## § 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

**DZ BANK AG**  
**Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,**  
**Frankfurt am Main]**

## 2. [Zertifikatsbedingungen für [KorridorZins] [TrendZins] [DuoRendite ZinsFix] [DuoRendite RenditeChance] [DuoRendite Renditezertifikat] [Expresszertifikate] [TeilGarant] [Zertifikate] auf Indizes mit Zahlung [bzw. Physischer Lieferung]

ISIN: •

### § 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück •] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•]<sup>132</sup> [KorridorZins] [TrendZins] [DuoRendite ZinsFix] [DuoRendite RenditeChance] [DuoRendite Renditezertifikat] [Expresszertifikate] [TeilGarant] [Zertifikate] von • [im Gesamtnennbetrag von [Euro] [•] • im Nennbetrag von je [Euro] [•] • („**Nennbetrag**“)] („**Zertifikate**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Zertifikate.
- (2) Die Zertifikate sind in einem Global-Inhaber-Zertifikat ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, das bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main,] [•] hinterlegt ist; [die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main,] [•] oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Zertifikaten („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.
- (3) Die Zertifikate können ab einer Mindestzahl von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

### § 2 Rückzahlungsprofil

#### Rückzahlungsprofil 1 (KorridorZins Zertifikate)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
  - (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>133</sup>.  
„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.  
[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]<sup>134</sup>  
[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]<sup>135</sup>  
„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer

<sup>132</sup> Einfügung des Marketingnamens.

<sup>133</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

<sup>134</sup> Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

<sup>135</sup> Relevant bei Rohstoffindizes.

diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].  
[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Futures- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • bis zum • (jeweils einschließlich)]. Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich).]<sup>136</sup> Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich). „**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (•)], [•] [der Letzte Zahlungstermin]. „**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.] „**Zahlungstermin[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 4 Absatz (1) [und § 5 Absatz (•)], [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • („**1. Zahlungstermin**“)], [der • („**•. Zahlungstermin**“)]<sup>137</sup> und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)].
- (c) „**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird]. „**Kapitalschutzbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem Nennbetrag]. „**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt. „**Obere Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [für die 1. Periode •% des Startpreises] [, für die •. Periode •% des Startpreises]<sup>138</sup> [und für die Letzte Periode •% des Startpreises] [für die 1. Periode mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, für die •. Periode mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]<sup>139</sup> [und für die Letzte Periode mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]. „**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird]. „**Untere Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [für die 1. Periode •% des Startpreises] [, für die •. Periode •% des Startpreises]<sup>140</sup> [und für die Letzte Periode •% des Startpreises] [für die 1. Periode höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, für die •. Periode höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]<sup>141</sup> [und für die Letzte Periode höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (3) Die Kuponzahlung wird für jede Periode wie folgt ermittelt:
- (a) Notiert der Beobachtungspreis in der relevanten Periode immer größer oder gleich der [jeweiligen] Unteren Barriere und immer kleiner oder gleich der [jeweiligen] Oberen Barriere, beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]]

<sup>136</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>137</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>138</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>139</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>140</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>141</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.



[die 1. Periode [Euro] [•] •] [, die •. Periode [Euro] [•] •]<sup>142</sup> [und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [die 1. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, die •. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]<sup>143</sup> [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(b) Notiert der Beobachtungspreis in der relevanten Periode mindestens einmal kleiner der [jeweiligen] Unteren Barriere oder mindestens einmal größer der [jeweiligen] Oberen Barriere, [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode] [beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die 1. Periode [Euro] [•] •] [, die •. Periode [Euro] [•] •]<sup>144</sup> [und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [die 1. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, die •. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]<sup>145</sup> [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(4) Der „Rückzahlungsbetrag“ entspricht dem Kapitalschutzbetrag.

#### **Rückzahlungsprofil 2 (KorridorZins Zertifikate TeilGarant)**

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („Zertifikatsrecht“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („Bedingungen“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>146</sup>.

„Basiswert“ ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („Indexsponsor“) berechnet und veröffentlicht wird.

[„Indexbasispapiere“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]<sup>147</sup>

[„Indexbasisprodukt[e]“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]<sup>148</sup>

„Maßgebliche Börse“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].

[„Maßgebliche Terminbörse“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Futures- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„Üblicher Handelstag“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche

<sup>142</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>143</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>144</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>145</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>146</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

<sup>147</sup> Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

<sup>148</sup> Relevant bei Rohstoffindizes.

Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„Zertifikatswährung“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • bis zum • (jeweils einschließlich)]. Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich).]<sup>149</sup> Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich). „**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (•)], [•] [der Letzte Zahlungstermin]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] „**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.] „**Zahlungstermin[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 4 Absatz (1) [und § 5 Absatz (•)], [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • („**1. Zahlungstermin**“)], der • („**•. Zahlungstermin**“)]<sup>150</sup> und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)].
- (c) „**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird]. „**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt. „**Mindestbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]. „**Obere Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [für die 1. Periode •% des Startpreises] [, für die •. Periode •% des Startpreises]<sup>151</sup> [und für die Letzte Periode •% des Startpreises] [für die 1. Periode mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, für die •. Periode mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]<sup>152</sup> [und für die Letzte Periode mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]. „**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird]. „**Untere Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [für die 1. Periode •% des Startpreises] [, für die •. Periode •% des Startpreises]<sup>153</sup> [und für die Letzte Periode •% des Startpreises] [für die 1. Periode höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, für die •. Periode höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]<sup>154</sup> [und für die Letzte Periode höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (3) Die Kuponzahlung wird für jede Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis in der relevanten Periode immer größer oder gleich der [jeweiligen] Unteren Barriere und immer kleiner oder gleich der [jeweiligen] Oberen Barriere, beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die 1. Periode [Euro] [•] •] [, die •. Periode [Euro] [•] •]<sup>155</sup> [und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [die 1. Periode mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, die •. Periode mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]<sup>156</sup> [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am

<sup>149</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>150</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>151</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>152</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>153</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>154</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>155</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>156</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

- (b) Notiert der Beobachtungspreis in der relevanten Periode mindestens einmal kleiner der [jeweiligen] Unteren Barriere oder mindestens einmal größer der [jeweiligen] Oberen Barriere, [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode] [beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die 1. Periode [Euro] [•] •], die •. Periode [Euro] [•] •]<sup>157</sup> [und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [die 1. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8) ], die •. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]<sup>158</sup> [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]]].

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis in der Letzten Periode immer größer oder gleich der [jeweiligen] Unteren Barriere und immer kleiner oder gleich der [jeweiligen] Oberen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis in der Letzten Periode mindestens einmal kleiner der [jeweiligen] Unteren Barriere oder mindestens einmal größer der [jeweiligen] Oberen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.

### Rückzahlungsprofil 3 (KorridorZins Zertifikate Control)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich [einer Kündigung gemäß] § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung]<sup>159</sup> (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>160</sup>.

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr (MEZ)] [•] festgestellt und gegen [15:00 Uhr (MEZ)] [•] auf der Reuters Seite [„ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Bewertungstag (Absatz (2) (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]<sup>161</sup>

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]<sup>162</sup>

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede

<sup>157</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>158</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>159</sup> Relevant bei Physischer Lieferung.

<sup>160</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

<sup>161</sup> Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

<sup>162</sup> Relevant bei Rohstoffindizes.

Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Futures- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

[„**Referenzwertpapier**“ ist •.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • bis zum • (jeweils einschließlich)]. „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.  
Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich).]<sup>163</sup> Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich). „**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (•)], [•] [der Letzte Zahlungstermin]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] „**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.] „**Zahlungstermin[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 4 Absatz (1) [und § 5 Absatz (•)], [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • („**1. Zahlungstermin**“)], [der • („**•. Zahlungstermin**“)]<sup>164</sup> und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)].
- (c) „**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.  
„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird].  
[„**Bezugsverhältnis**“ [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [•] [den Startpreis (Divisor).] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]]  
„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.  
„**Obere Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [für die 1. Periode •% des Startpreises] [, für die •. Periode •% des Startpreises]<sup>165</sup> [und für die Letzte Periode •% des Startpreises] [für die 1. Periode mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, für die •. Periode mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]<sup>166</sup> [und für die Letzte Periode mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].  
„**Referenzpreis**“ [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].]  
„**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [vorbehaltlich § 6, •].  
„**Untere Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [für die 1. Periode •% des

<sup>163</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>164</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>165</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>166</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Startpreises] [, für die •. Periode •% des Startpreises]<sup>167</sup> [und für die Letzte Periode •% des Startpreises] [für die 1. Periode höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, für die •. Periode höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]<sup>168</sup> [und für die Letzte Periode höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(3) Die Kuponzahlung wird für jede Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis in der relevanten Periode immer größer oder gleich der [jeweiligen] Unteren Barriere und immer kleiner oder gleich der [jeweiligen] Oberen Barriere, beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die 1. Periode [Euro] [•] •] [, die •. Periode [Euro] [•] •]<sup>169</sup> [und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [die 1. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, die •. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]<sup>170</sup> [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (b) Notiert der Beobachtungspreis in der relevanten Periode mindestens einmal kleiner der [jeweiligen] Unteren Barriere oder mindestens einmal größer der [jeweiligen] Oberen Barriere, [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode] [beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die 1. Periode [Euro] [•] •] [, die •. Periode [Euro] [•] •]<sup>171</sup> [und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [die 1. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, die •. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]<sup>172</sup> [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(4) Der „Rückzahlungsbetrag“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich [•] [•% des Startpreises] [dem Startpreis], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.

[(b) Ist der Referenzpreis kleiner als [•] [•% des Startpreises] [der Startpreis], errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch [•] [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag.]

[(b) Ist der Referenzpreis kleiner als [•] [•% des Startpreises] [der Startpreis] erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis [und dem Bezugsverhältnis] [•] berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

<sup>167</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>168</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>169</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>170</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>171</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>172</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel<sup>173</sup> berechnet:

$$AR=BV \cdot RP$$

dabei ist:

AR: der Abrechnungsbetrag [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: [der Referenzpreis] [•] [der [Schlusskurs] [•] des Referenzwertpapiers am Bewertungstag]

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

#### **Rückzahlungsprofil 4 (TrendZins Zertifikate Napoleon)**

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Fixen Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) sowie [der] [den] Variablen Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Fixe Kuponzahlung für die 1. und Letzte Periode (Absatz (2) (b)), die unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts gezahlt wird, am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Variable Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für die 2. [und •.] [bis •.] Periode am entsprechenden Zahlungstermin unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>174</sup>.

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]<sup>175</sup>

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]<sup>176</sup>

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Futures- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [jeweils der •. Kalendertag eines Monats,

<sup>173</sup> Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit [dem Referenzpreis] [•] multipliziert [und anschließend in Euro umgerechnet].

<sup>174</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

<sup>175</sup> Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

<sup>176</sup> Relevant bei Rohstoffindizes.

beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •.) Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. Die 2. [und •.] [bis •.] Periode beinhaltet [jeweils] • Beobachtungstage. [Im Fall einer Verschiebung des letzten Beobachtungstags der [2.] [•] [jeweiligen] Periode über das Ende der [2.] [•] [jeweiligen] Periode hinaus wird dieser dennoch in der [2.] [•] [jeweiligen] Periode berücksichtigt[, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre].]

Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • [(ausschließlich)] [(einschließlich)]. [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • [(ausschließlich)] [(einschließlich)].]<sup>177</sup> Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • [(ausschließlich)] [(einschließlich)].

„**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (•)], [•] [der Letzte Zahlungstermin].

„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) [und § 5 Absatz (•)], [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)], der • („**•. Zahlungstermin**“)]<sup>178</sup> und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

- (c) „**Basisprozentsatz**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens •% (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].

„**Fixe Kuponzahlung**“ beträgt, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [für die 1. Periode [Euro] [•] •] [und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [für die 1. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Kapitalschutzbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem Nennbetrag].

„**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [vorbehaltlich § 6, •].

„**Variable Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) (a) berechnet.

„**Z-Faktor**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(3)

- (a) Die Variable Kuponzahlung wird für die 2. [und •.] [bis •.] Periode wie folgt berechnet:

1. Schritt:

Berechnung der relativen Wertentwicklung des Basiswerts am jeweiligen Beobachtungstag bezogen auf den Starttag bzw. den unmittelbar vorangegangenen Beobachtungstag („**relative Wertentwicklung**“) gemäß folgender Formel:<sup>179</sup>

$$WE_t = \frac{BP_t}{BP_{t-1}} - 1$$

dabei ist:

BP<sub>t</sub>: der Beobachtungspreis am jeweiligen Beobachtungstag t

BP<sub>t-1</sub>: der Startpreis (d.h. BP<sub>0</sub>) (gültig für die Berechnung der Wertentwicklung am ersten Beobachtungstag) bzw. der Beobachtungspreis des dem jeweiligen Beobachtungstag unmittelbar vorangegangenen Beobachtungstags (gültig für die Berechnung der relativen Wertentwicklung für den zweiten und alle folgenden Beobachtungstage)

<sup>177</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen

<sup>178</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen

<sup>179</sup> Die relative Wertentwicklung am aktuellen Beobachtungstag wird berechnet, indem der Quotient aus dem Beobachtungspreis am jeweiligen Beobachtungstag (Dividend) und dem Beobachtungspreis des vorangegangenen Beobachtungstags (bzw. dem Startpreis) (Divisor) gebildet wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert.

$WE_t$ : die relative Wertentwicklung am jeweiligen Beobachtungstag  $t$  (mit  $t = 1, \dots, \bullet$ )

2. Schritt:

Ermittlung der kleinsten relativen Wertentwicklung aus den im 1. Schritt berechneten relativen Wertentwicklungen [für die relevante Periode] gemäß folgender Formel<sup>180</sup>:

$$WE_{\min} = \min(WE_t)$$

dabei ist:

$WE_{\min}$ : die kleinste relative Wertentwicklung

3. Schritt:

Berechnung der Variablen Kuponzahlung gemäß folgender Formel:<sup>181</sup>

$$K = NB \cdot \max([0] [\bullet]; BPS + WE_{\min} \cdot ZF)$$

dabei ist:

BPS: der Basisprozentsatz

K: die Variable Kuponzahlung [in [Euro] [ $\bullet$ ]]

NB: der Nennbetrag

ZF: der Z-Faktor

[Die Variable Kuponzahlung entspricht jedoch mindestens [Euro] [ $\bullet$ ]  $\bullet$ .]

(b) Alle nach diesen Bedingungen zahlbaren Beträge werden [auf volle [Eurocent] [ $\bullet$ ] auf- bzw. abgerundet (0,5 [Eurocent] [ $\bullet$ ] werden aufgerundet)] [kaufmännisch auf [zwei] [ $\bullet$ ] Nachkommastellen gerundet].

[(c) Die Emittentin wird die berechnete Variable Kuponzahlung für die 2. [und  $\bullet$ .] [bis  $\bullet$ .] Periode voraussichtlich [fünf] [ $\bullet$ ] Bankarbeitstage nach deren Berechnung gemäß § 8 veröffentlichen.]

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ entspricht dem Kapitalschutzbetrag.

#### **Rückzahlungsprofil 5 (TrendZins Zertifikate Napoleon mit Fixer Kuponzahlung in 2. und Letzter Periode)**

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Fixen Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) sowie der Variablen Kuponzahlung (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Fixe Kuponzahlung für die 2. und Letzte Periode (Absatz (2) (b)), die unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts gezahlt wird, am 2. und Letzten Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Variable Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für die 1. Periode am 1. Zahlungstermin unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [ $\bullet$ ] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>182</sup>.

<sup>180</sup> Die kleinste relative Wertentwicklung wird wie folgt ermittelt: Es wird das kleinste Ergebnis aus den im 2. Schritt berechneten relativen Wertentwicklungen herausgesucht.

<sup>181</sup> Die Variable Kuponzahlung wird wie folgt berechnet: Zuerst wird die im 2. Schritt ermittelte kleinste relative Wertentwicklung mit dem Z-Faktor multipliziert und anschließend um den Basisprozentsatz erhöht. Anschließend wird das größere Ergebnis aus diesem Ergebnis und [Null] [ $\bullet$ ] mit dem Nennbetrag multipliziert. [Die Variable Kuponzahlung entspricht jedoch mindestens [Euro] [ $\bullet$ ]  $\bullet$ .]

<sup>182</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.



„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.  
[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]<sup>183</sup>  
[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]<sup>184</sup>

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Futures- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [jeweils der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •.] Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. Die 1. Periode beinhaltet • Beobachtungstage. [Im Fall einer Verschiebung des letzten Beobachtungstags der 1. Periode über das Ende der 1. Periode hinaus wird dieser dennoch in der 1. Periode berücksichtigt.]

Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • [(ausschließlich)] [(einschließlich)]. Die „**2. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • [(ausschließlich)] [(einschließlich)]. Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • [(ausschließlich)] [(einschließlich)].

„**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (•)], [•] [der Letzte Zahlungstermin].

„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) [und § 5 Absatz (•)], [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“), der • („**2. Zahlungstermin**“) und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der 1. Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem 1. Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

- (c) „**Basisprozentsatz**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens •% (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].

„**Fixe Kuponzahlung**“ beträgt, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [für die 2. Periode [Euro] [•] • und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [für die 2. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8) und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Kapitalschutzbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem Nennbetrag].

„**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [vorbehaltlich § 6, •].

„**Variable Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) (a) berechnet.

„**Z-Faktor**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und

<sup>183</sup> Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

<sup>184</sup> Relevant bei Rohstoffindizes.

Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(3)

(a) Die Variable Kuponzahlung wird für die 1. Periode wie folgt berechnet:

1. Schritt:

Berechnung der relativen Wertentwicklung des Basiswerts am jeweiligen Beobachtungstag bezogen auf den Starttag bzw. den unmittelbar vorangegangenen Beobachtungstag („**relative Wertentwicklung**“) gemäß folgender Formel:<sup>185</sup>

$$WE_t = \frac{BP_t}{BP_{t-1}} - 1$$

dabei ist:

$BP_t$ : der Beobachtungspreis am jeweiligen Beobachtungstag t

$BP_{t-1}$ : der Startpreis (d.h.  $BP_0$ ) (gültig für die Berechnung der Wertentwicklung am ersten Beobachtungstag) bzw. der Beobachtungspreis des dem jeweiligen Beobachtungstag unmittelbar vorangegangenen Beobachtungstags (gültig für die Berechnung der relativen Wertentwicklung für den zweiten und alle folgenden Beobachtungstage)

$WE_t$ : die relative Wertentwicklung am jeweiligen Beobachtungstag t (mit  $t = 1, \dots, \bullet$ )

2. Schritt:

Ermittlung der kleinsten relativen Wertentwicklung aus den im 1. Schritt berechneten relativen Wertentwicklungen gemäß folgender Formel<sup>186</sup>:

$$WE_{\min} = \min(WE_t)$$

dabei ist:

$WE_{\min}$ : die kleinste relative Wertentwicklung

3. Schritt

Berechnung der Variablen Kuponzahlung gemäß folgender Formel:<sup>187</sup>

$$K = NB \cdot \max([0] [\bullet]; BPS + WE_{\min} \cdot ZF)$$

dabei ist:

BPS: der Basisprozentsatz

K: die Variable Kuponzahlung [in [Euro] [ $\bullet$ ]]

NB: der Nennbetrag

ZF: der Z-Faktor

[Die Variable Kuponzahlung entspricht jedoch mindestens [Euro] [ $\bullet$ ]  $\bullet$ .]

(b) Alle nach diesen Bedingungen zahlbaren Beträge werden [auf volle [Eurocent] [ $\bullet$ ] auf- bzw. abgerundet (0,5 [Eurocent] [ $\bullet$ ] werden aufgerundet)] [kaufmännisch auf [zwei [ $\bullet$ ] Nachkommastellen gerundet].

[(c) Die Emittentin wird die berechnete Variable Kuponzahlung für die 1. Periode voraussichtlich [fünf] [ $\bullet$ ] Bankarbeitstage nach deren Berechnung gemäß § 8 veröffentlichen.]

<sup>185</sup> Die relative Wertentwicklung am aktuellen Beobachtungstag wird berechnet, indem der Quotient aus dem Beobachtungspreis am jeweiligen Beobachtungstag (Dividend) und dem Beobachtungspreis des vorangegangenen Beobachtungstags (bzw. dem Startpreis) (Divisor) gebildet wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert.

<sup>186</sup> Die kleinste relative Wertentwicklung wird wie folgt ermittelt: Es wird das kleinste Ergebnis aus den im 2. Schritt berechneten relativen Wertentwicklungen herausgesucht.

<sup>187</sup> Die Variable Kuponzahlung wird wie folgt berechnet: Zuerst wird die im 2. Schritt berechnete kleinste relative Wertentwicklung mit dem Z-Faktor multipliziert und anschließend um den Basisprozentsatz erhöht. Anschließend wird das größere Ergebnis aus diesem Ergebnis und [Null] [ $\bullet$ ] mit dem Nennbetrag multipliziert. [Die Variable Kuponzahlung entspricht jedoch mindestens [Euro] [ $\bullet$ ]  $\bullet$ .]

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ entspricht dem Kapitalschutzbetrag.

#### **Rückzahlungsprofil 6 (DuoRendite ZinsFix klassisch)**

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) und dem Rückzahlungsbetrag 1 (Absatz (3)), den Rückzahlungsbetrag 2 [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen [jeweils] eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>188</sup>.

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr (MEZ)] [•] festgestellt und gegen [15:00 Uhr (MEZ)] [•] auf der Reuters Seite [„ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Bewertungstag (Absatz (2) (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]<sup>189</sup>

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]<sup>190</sup>

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Futures- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

[„**Referenzwertpapier**“ ist •.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

(b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (•)], [•] [der Letzte Zahlungstermin]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig,

<sup>188</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

<sup>189</sup> Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

<sup>190</sup> Relevant bei Rohstoffindizes.

damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]  
[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)], der • („**•. Zahlungstermin**“)]<sup>191</sup> und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)].

(c) „**Basisbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, •.

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode[ am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

[„**Bezugsverhältnis**“ [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Produkts aus Basisbetrag und Poolfaktor 2 (Dividend) durch das Produkt aus [•% des Startpreises] [Startpreis] und 0,01 (Divisor).] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]]

„**Kuponzahlung**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Mindestbetrag**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [dem Produkt aus Basisbetrag und Poolfaktor 1].

„**Poolfaktor 1**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [höchstens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Poolfaktor 2**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [höchstens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Referenzpreis**“ [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].]

[„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag 1**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [dem Mindestbetrag]. Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags 1 erfolgt am [1.] [•] Zahlungstermin.

Der „**Rückzahlungsbetrag 2**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich [•] [•% des Startpreises] [dem Startpreis], entspricht der Rückzahlungsbetrag 2 dem Produkt aus Basisbetrag und Poolfaktor 2.

[(b) Ist (a) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag 2, indem der Referenzpreis (Dividend) durch [den Startpreis] [•] (Divisor) geteilt wird und anschließend mit dem Basisbetrag und dem Poolfaktor 2 multipliziert wird. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[(b) Ist (a) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis und 0,01] [•] berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem

<sup>191</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel<sup>192</sup> berechnet:

$$AB = BV \cdot RP \cdot [0,01] [•]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

### **Rückzahlungsprofil 7 (DuoRendite ZinsFix Express)**

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) und dem Rückzahlungsbetrag 1 (Absatz (3)), den Rückzahlungsbetrag 2 [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen [jeweils] eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>193</sup>.

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr (MEZ)] [•] festgestellt und gegen [15:00 Uhr (MEZ)] [•] auf der Reuters Seite [„ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Letzten Bewertungstag (Absatz (2) (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]<sup>194</sup>

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]<sup>195</sup>

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den

<sup>192</sup> Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis [und [0,01] [•]] multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

<sup>193</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

<sup>194</sup> Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

<sup>195</sup> Relevant bei Rohstoffindizes.

Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Futures- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.)]

„**Referenzwertpapier**“ ist •.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der • („**1. Bewertungstag**“) [, der • („**•. Bewertungstag**“)]<sup>196</sup> [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**“). Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]

„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)], der • („**•. Zahlungstermin**“)]<sup>197</sup> und der • („**Letzter Zahlungstermin**“). [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

- (c) „**Basisbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, •.

„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

„**Bezugsverhältnis**“ [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Produkts aus Basisbetrag und Poolfaktor 2 (Dividend) durch das Produkt aus [•% des Startpreises] [Startpreis] und 0,01 (Divisor).] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]

„**Kuponzahlung**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, [•] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [dem Referenzpreis am jeweiligen Bewertungstag geteilt durch •. Die Kuponzahlung wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet]. [Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung [•] [entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage]].

„**Mindestbetrag**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [dem Produkt aus Basisbetrag und Poolfaktor 1].

„**Poolfaktor 1**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [höchstens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Poolfaktor 2**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [höchstens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Referenzpreis**“ [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am jeweiligen Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].]

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]

[(„**1. Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am

<sup>196</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>197</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8) [(„[•] Rückzahlungslevel“)].<sup>198</sup>  
[„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]

- (3) Der „**Rückzahlungsbetrag 1**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [dem Mindestbetrag]. Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags 1 erfolgt am [1.] [•] Zahlungstermin.

Der „**Rückzahlungsbetrag 2**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich dem [•] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag 2 dem Produkt aus Basisbetrag und Poolfaktor 2, der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag 2 nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

- [(b) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag größer oder gleich dem [•] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag 2 dem Produkt aus Basisbetrag und Poolfaktor 2, der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag 2 nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]<sup>199</sup>

- (•) [Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag 2 wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag 2 dem Produkt aus Basisbetrag und Poolfaktor 2.
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag 2, indem der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•] (Divisor) geteilt wird und anschließend mit dem Basisbetrag und dem Poolfaktor 2 multipliziert wird. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

[Am Letzten Bewertungstag wird die Rückzahlungsart wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag 2 dem Produkt aus Basisbetrag und Poolfaktor 2.
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag und 0,01] [•] berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische

<sup>198</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>199</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel<sup>200</sup> berechnet:

$$AB = BV \cdot RP \cdot [0,01] [•]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-][Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

### **Rückzahlungsprofil 8 (DuoRendite RenditeChance)**

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) und dem Rückzahlungsbetrag 1 (Absatz (4)), den Rückzahlungsbetrag 2 [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jeden] [•] Bewertungstag (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>201</sup>.

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr (MEZ)] [•] festgestellt und gegen [15:00 Uhr (MEZ)] [•] auf der Reuters Seite [„ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Letzten Bewertungstag (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]<sup>202</sup>

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]<sup>203</sup>

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den

<sup>200</sup> Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag [und [0,01] [•]] multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

<sup>201</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

<sup>202</sup> Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

<sup>203</sup> Relevant bei Rohstoffindizes.



Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Futures- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.)]

[„**Referenzwertpapier**“ ist •.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der • („**[1.] Bewertungstag**“) [, der • („**•. Bewertungstag**“)]<sup>204</sup> [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**“). Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [, der • („**•. Zahlungstermin**“)]<sup>205</sup> und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

- (c) „**Basisbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, •.

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

[„**Bezugsverhältnis**“ [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Produkts aus Basisbetrag und Poolfaktor 2 (Dividend) durch das Produkt aus [•% des Startpreises] [Startpreis] und 0,01 (Divisor).] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]]

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

„**Mindestbetrag**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [dem Produkt aus Basisbetrag und Poolfaktor 1].

„**Poolfaktor 1**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [höchstens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Poolfaktor 2**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [höchstens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Referenzpreis**“ [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am jeweiligen Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].]

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]

[(„**[1.] Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**[•.] Rückzahlungslevel**“)].<sup>206</sup>

[„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a)

<sup>204</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>205</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>206</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]

(3) Die Kuponzahlung wird für [jeden] [•] Bewertungstag wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] ist, beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] •<sup>207</sup> und die Zahlung erfolgt am [1.] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.

[(b) Wenn am [2.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] ist, beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] • [abzüglich der am vorherigen Zahlungstermin gezahlten Kuponzahlung] und die Zahlung erfolgt am [2.] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]

[(•) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] ist, beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] • [abzüglich der Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Kuponzahlungen] und die Zahlung erfolgt am • Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]<sup>208</sup>

[(•) Wenn am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] ist, beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] • [abzüglich der Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Kuponzahlungen] und die Zahlung erfolgt am [Letzten] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag 1**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [dem Mindestbetrag]. Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags 1 erfolgt am [1.] [•] Zahlungstermin.

Der „**Rückzahlungsbetrag 2**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag 2 dem Produkt aus Basisbetrag und Poolfaktor 2, der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag 2 nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag 2 dem Produkt aus Basisbetrag und Poolfaktor 2, der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag 2 nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]<sup>209</sup>

(•) [Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag 2 wie folgt ermittelt:

(i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag 2 dem Produkt aus Basisbetrag und Poolfaktor 2.

(ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag 2, indem der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•] (Divisor) geteilt wird und anschließend mit dem Basisbetrag und dem Poolfaktor 2 multipliziert wird. Der

<sup>207</sup> Einfügung eines Betrags.

<sup>208</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>209</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

[Am Letzten Bewertungstag wird die Rückzahlungsart wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag 2 dem Produkt aus Basisbetrag und Poolfaktor 2.
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag und 0,01] [•] berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel<sup>210</sup> berechnet:

$$AB = BV \cdot RP \cdot [0,01] [•]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-][Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

#### **Rückzahlungsprofil 9 (DuoRendite Renditezertifikat)**

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) und dem Rückzahlungsbetrag 1 (Absatz (4)), den Rückzahlungsbetrag 2 [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jede] [•] Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

<sup>210</sup> Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag [und [0,01] [•]] multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) **„Bankarbeitstag“** ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>211</sup>.

**„Basiswert“** ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („Indexsponsor“) berechnet und veröffentlicht wird.

**„Fixing“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr (MEZ)] [•] festgestellt und gegen [15:00 Uhr (MEZ)] [•] auf der Reuters Seite [„ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Letzten Bewertungstag (Absatz (2) (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

**„Indexbasispapiere“** sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.<sup>212</sup>

**„Indexbasisprodukt[e]“** [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).<sup>213</sup>

**„Maßgebliche Börse“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].

**„Maßgebliche Terminbörse“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Futures- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

**„Referenzwertpapier“** ist •.]

**„Üblicher Handelstag“** ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

**„Zertifikatswährung“** ist •.

(b) **„Beobachtungstag“** ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Letzten Bewertungstag (jeweils einschließlich)].

**„Bewertungstage“** sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der • („[1.] Bewertungstag“) [, der • („•. Bewertungstag“)]<sup>214</sup> [•] und der • („Letzter Bewertungstag“). Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

**„OptiStart-Periode“** ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „OptiStart-Tag“).]

**„OptiStart-Tag[e]“** [ist] [sind] •.]

Eine **„Periode“** ist der Zeitraum [•] [von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)] [vom • (einschließlich) bis zum [1.] [•] Bewertungstag (einschließlich) und danach der Zeitraum von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)], beginnend mit dem [1.] [•] Bewertungstag (ausschließlich) und endend mit dem Letzten Bewertungstag (einschließlich).]

**„Starttag“** ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

**„Zahlungstermine“** sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („1. Zahlungstermin“)] [, der • („•. Zahlungstermin“)]<sup>215</sup> und der • („Letzter Zahlungstermin“)]. Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der

<sup>211</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

<sup>212</sup> Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

<sup>213</sup> Relevant bei Rohstoffindizes.

<sup>214</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>215</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).]
- „**Basisbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, •.
- „**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird].
- [„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]
- [„**Bezugsverhältnis**“ [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Produkts aus Basisbetrag und Poolfaktor 2 (Dividend) durch das Produkt aus [•% des Startpreises] [Startpreis] und 0,01 (Divisor).] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]]
- „**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.
- „**Mindestbetrag**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [dem Produkt aus Basisbetrag und Poolfaktor 1].
- „**Poolfaktor 1**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [höchstens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- „**Poolfaktor 2**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [höchstens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- „**Referenzpreis**“ [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am jeweiligen Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].]
- „**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**[1.] Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**[•.] Rückzahlungslevel**“)].<sup>216</sup>
- [„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]

(3) Die Kuponzahlung wird für [•] [jede] Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis in der aktuellen Periode sowie in allen vorangegangenen Perioden immer größer oder gleich der Barriere und ist der Referenzpreis am in die aktuelle Periode fallenden Bewertungstag kleiner als der [•.] Rückzahlungslevel, [beträgt die Kuponzahlung [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [•] und die Zahlung erfolgt am entsprechenden Zahlungstermin.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis [in der aktuellen Periode] [•] mindestens einmal kleiner der Barriere, entfällt die Kuponzahlung für diese Periode sowie für alle zukünftigen Perioden.

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.

- (4) Der „**Rückzahlungsbetrag 1**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [dem Mindestbetrag]. Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags 1 erfolgt am [1.] [•] Zahlungstermin.

<sup>216</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Der „**Rückzahlungsbetrag 2**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [•], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- (b) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [•], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.<sup>217</sup>

(•) [Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag 2 wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag 2 [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [•].
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere notiert, entspricht der Rückzahlungsbetrag 2 dem Produkt aus Basisbetrag und Poolfaktor 2.
- (iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag 2, indem der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•] (Divisor) geteilt wird und anschließend mit dem Basisbetrag und dem Poolfaktor 2 multipliziert wird. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

[Am Letzten Bewertungstag wird die Rückzahlungsart wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag 2 [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [•].
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere notiert, entspricht der Rückzahlungsbetrag 2 dem Produkt aus Basisbetrag und Poolfaktor 2.
- (iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag und 0,01] [•] berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der

<sup>217</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel<sup>218</sup> berechnet:

$$AB = BV \cdot RP \cdot [0,01] [•]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

### Rückzahlungsprofil 10 (Expresszertifikate mit Kuponzahlung)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung am [entsprechenden] Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>219</sup>.

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr (MEZ)] [•] festgestellt und gegen [15:00 Uhr (MEZ)] [•] auf der Reuters Seite [„ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Letzten Bewertungstag (Absatz (2) (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]<sup>220</sup>

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]<sup>221</sup>

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den

<sup>218</sup> Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag [und [0,01] [•]] multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

<sup>219</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

<sup>220</sup> Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

<sup>221</sup> Relevant bei Rohstoffindizes.

Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Futures- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.)

„**Referenzwertpapier**“ ist •.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der • („**1. Bewertungstag**“) [, der • („**•. Bewertungstag**“)]<sup>222</sup> [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**“). Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
- „**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]
- „**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]
- „**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- „**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [, der • („**•. Zahlungstermin**“)]<sup>223</sup> [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.
- (c) „**Basisbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, •.
- „**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]
- „**Bezugsverhältnis**“ [•] [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•] [den Startpreis] (Divisor).]]
- „**Kuponzahlung**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, [[Euro] [•] •] [•] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- „**Referenzpreis**“ [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Future- und Optionskontrakte auf den Basiswert. [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am jeweiligen Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird.]]
- „**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**1. Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**•. Rückzahlungslevel**“)].<sup>224</sup>
- „**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

<sup>222</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>223</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>224</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.



- (3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:
- (a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- (b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]<sup>225</sup>
- (•) [Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:
- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.
- (iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

[Am Letzten Bewertungstag wird die Rückzahlungsart wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.
- (iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers [mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag und 0,01] [•] berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu

<sup>225</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel<sup>226</sup> berechnet:

$$AB = BV \cdot RP \cdot [0,01][•]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

### **Rückzahlungsprofil 29 (TeilGarant mit Cap)**

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>227</sup>.

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]<sup>228</sup>

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]<sup>229</sup>

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Futures- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

<sup>226</sup> Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag [und [0,01] [•]] multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

<sup>227</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

<sup>228</sup> Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

<sup>229</sup> Relevant bei Rohstoffindizes.

- (b) **„Bewertungstag“** ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.  
**„Rückzahlungstermin“** ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), der •. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]  
**„Starttag“** ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- (c) **„Basispreis“** entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].  
**„Bezugsverhältnis“** [•] [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Nennbetrags (Dividend) durch [•] [den Basispreis] (Divisor).]  
**„Cap“** entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].  
**„Mindestbetrag“** [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].  
**„Partizipationsfaktor“** entspricht, vorbehaltlich § 6, •.  
**„Referenzpreis“** [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Future- und Optionskontrakte auf den Basiswert. [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird.]]  
**„Startpreis“** ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].

(3) Der **„Rückzahlungsbetrag“** [in Euro] wird wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis größer als der Basispreis und größer oder gleich dem Cap, wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt berechnet:
- (i) Der Cap wird um den Basispreis vermindert.
  - (ii) Das Ergebnis aus (i) wird mit dem Partizipationsfaktor multipliziert.
  - (iii) Das Ergebnis aus (ii) wird zum Basispreis addiert.
  - (iv) Das Ergebnis aus (iii) wird mit dem Bezugsverhältnis multipliziert.
- (b) Ist der Referenzpreis größer als der Basispreis und kleiner als der Cap, wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt berechnet:
- (i) Der Referenzpreis wird um den Basispreis vermindert.
  - (ii) Das Ergebnis aus (i) wird mit dem Partizipationsfaktor multipliziert.
  - (iii) Das Ergebnis aus (ii) wird zum Basispreis addiert.
  - (iv) Das Ergebnis aus (iii) wird mit dem Bezugsverhältnis multipliziert.
- (c) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis, wird der Rückzahlungsbetrag berechnet, indem der Referenzpreis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert wird. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag.

Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

### § 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff **„Emission“** erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

#### § 4 Zahlungen[, Lieferungen]

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge [bzw. lieferbaren Wertpapiere] am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in der Zertifikatswährung zu zahlen [bzw. zu liefern]. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung [bzw. die Lieferung] am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge [bzw. lieferbaren Wertpapiere] sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen [bzw. zu liefern]. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht [bzw. Lieferpflicht] gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

#### § 5 Marktstörung

##### *Außer bei Rohstoffindizes*

[

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist
- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an einer Maßgeblichen Börse oder in einem Indexbasispapier durch eine Maßgebliche Börse, [
- (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Terminbörse oder in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert durch die Maßgebliche Terminbörse,] [oder]
- (•) die vollständige oder teilweise Schließung einer Maßgeblichen Börse [oder der Maßgeblichen Terminbörse] [oder
- (•) die Nichtberechnung oder Nichtveröffentlichung des Kurses des Basiswerts durch den Indexsponsor],

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten wesentlich ist bzw. sind.

- (2) Falls an [dem Starttag] [bzw.] [[dem] [einem] Bewertungstag] [bzw.] [[dem] [einem] Beobachtungstag] [•] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] [•] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [achten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [•] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] [•] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [des] [eines] [Bewertungstags] [bzw.] [Beobachtungstags] führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der [relevante] Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]]

##### *Bei kontinuierlicher Beobachtung zusätzlich*

- [(2)][(3)] Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [neun] [•] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [neunten] [•] Beobachtungstag. [Falls eine Marktstörung zu einer

Verschiebung eines Beobachtungstags führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der [relevante] Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen.]

[(3)][(4)] Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.]

#### **Bei Rohstoffindizes mit mehreren Indexbasisprodukten**

[

(1) Eine „**Marktstörung**“ ist

- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an einer Maßgeblichen Börse oder in einem Indexbasisprodukt durch eine Maßgebliche Börse,
- (b) die vollständige oder teilweise Schließung einer Maßgeblichen Börse,
- (c) die Nichtberechnung oder Nichtveröffentlichung des Kurses des Basiswerts durch den Indexsponsor oder
- (d) wenn der [Settlement Price] [●] eines Indexbasisprodukts ein sog. Limitpreis ist, d.h. dass der [Settlement Price] [●] eines Indexbasisprodukts um einen bestimmten, nach den Regeln der entsprechenden Maßgeblichen Börse maximal erlaubten Betrag gegenüber dem [Settlement Price des Vortags] [●] angestiegen bzw. gesunken ist,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten wesentlich ist bzw. sind.

[(2)] Falls [[an dem] [für den] Starttag] [bzw.] [[an [dem] [einem]] [für [den] [einen]] Bewertungstag] [bzw.] [[an [dem] [einem]] [für [den] [einen]] Beobachtungstag] [●] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] [●] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch [an dem] [für den] [vierten] [●] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [vierte] [●] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [●] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] [●] [an diesem] [für diesen] [vierten] [●] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [des] [eines] [Bewertungstags] [bzw.] [Beobachtungstags] führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der [relevante] Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen.]]

#### **Bei kontinuierlicher Beobachtung zusätzlich**

[(2)][(3)] Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [fünf] [●] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [fünften] [●] Beobachtungstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung eines Beobachtungstags führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der [relevante] Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen.]

[(3)][(4)] Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.]

### Bei Rohstoffindizes mit einem Indexbasisprodukt

[

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist
- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in dem Indexbasisprodukt durch die Maßgebliche Börse,
  - (b) die vollständige oder teilweise Schließung der Maßgeblichen Börse,
  - (c) die Nichtberechnung oder Nichtveröffentlichung des Kurses des Basiswerts durch den Indexsponsor oder
  - (d) wenn der [Settlement Price] [●] des Indexbasisprodukts ein sog. Limitpreis ist, d.h. dass der [Settlement Price] [●] des Indexbasisprodukts um einen bestimmten, nach den Regeln der Maßgeblichen Börse maximal erlaubten Betrag gegenüber dem [Settlement Price des Vortags] [●] angestiegen bzw. gesunken ist,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten wesentlich ist bzw. sind.

- [(2) Falls [[an dem] [für den] Starttag] [bzw.] [[an [dem] [einem]] [für [den] [einen]] Bewertungstag] [bzw.] [[an [dem] [einem]] [für [den] [einen]] Beobachtungstag] [●] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] [●] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch [an dem] [für den] [vierten] [●] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [vierte] [●] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [●] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] [●] [an diesem] [für diesen] [vierten] [●] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [des] [eines] [Bewertungstags] [bzw.] [Beobachtungstags] führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der [relevante] Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen.]]

### Bei kontinuierlicher Beobachtung zusätzlich

- [(2)][(3)] Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [fünf] [●] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [fünften] [●] Beobachtungstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung eines Beobachtungstags führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der [relevante] Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen.]
- [(3)][(4)] Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.]

### § 6 Anpassung, [Kündigung][,] [Abwandlung]

- (1) Wird der Basiswert (i) nicht mehr von dem Indexsponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die nach Bestimmung der Emittentin geeignet ist („**Nachfolgeindexsponsor**“), berechnet und veröffentlicht oder (ii) durch einen anderen Index ersetzt, dessen Berechnung nach Bestimmung der Emittentin nach der gleichen oder einer im Wesentlichen gleichartigen Berechnungsmethode erfolgt wie die Berechnung des Basiswerts („**Nachfolgebasiswert**“), so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Indexsponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindexsponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgebasiswert. Wenn die Verwendung des Nachfolgebasiswerts nach der Bestimmung der Emittentin den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate maßgeblich beeinflusst, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen, so dass der wirtschaftliche Wert

der Zertifikate unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung des Nachfolgebasiswerts dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgebasiswerts entspricht. [Falls (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf den Basiswert bezogenen Future- oder Optionskontrakten eine Anpassung ankündigt oder vornimmt oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert einstellt oder beschränkt oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert ankündigt oder vornimmt, ist die Emittentin ferner berechtigt, eine neue Maßgebliche Terminbörse zu bestimmen.]

- (2) Wird der Basiswert auf Dauer nicht mehr berechnet oder veröffentlicht oder nicht mehr von dem Indexsponsor berechnet oder veröffentlicht und kommt nach Bestimmung der Emittentin kein Nachfolgeindexsponsor oder Nachfolgebasiswert in Betracht oder verstößt die Verwendung des Basiswerts durch die Emittentin für die Zwecke von Berechnungen unter den Zertifikaten gegen gesetzliche Vorschriften, wird die Emittentin den Basiswert auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode weiterberechnen oder [die Zertifikate gemäß Absatz (5) kündigen] [bzw.] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (5) abwandeln].
- (3) In den folgenden Fällen wird die Emittentin die Bedingungen anpassen oder, wenn eine Anpassung nicht möglich oder für die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist, [die Zertifikate gemäß Absatz (5) kündigen] [bzw.] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (5) abwandeln]:
- (a) falls der Indexsponsor mit Wirkung vor oder an [dem Starttag] [bzw.] [dem Bewertungstag] [bzw.] [[dem] [einem] Beobachtungstag] [•] eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode des Basiswerts vornimmt[,] [oder]
- (b) falls der Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert wird (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode des Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der [Indexbasispapiere] [Indexbasisprodukte], der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist)[.] [oder]
- (c) falls sich das Fixing nach der Bestimmung der Emittentin wesentlich ändert.]
- (4) Im Fall einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, [die Zertifikate gemäß Absatz (5) zu kündigen] [bzw.] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (5) abzuwandeln]. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**“ liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern.

#### (5) **Bei Wertpapieren ohne Kapitalschutz**

Im Fall einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Zertifikate bestimmt wird. Der Kündigungsbetrag wird am Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 8. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Zertifikaten. [In diesem Fall entfällt die Physische Lieferung.]

#### **bei Wertpapieren mit Kapitalschutz bzw. einem Mindestbetrag**

Im Fall einer Abwandlung des Rückzahlungsprofils nach diesem § 6 [entfallen alle] [entfällt die] [Variable[n]] [und] [Fixe[n]] [Kuponzahlung[en]] [[sowie] die Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung] [[sowie] die Möglichkeit auf eine Rückzahlung in Höhe [des Nennbetrags] [der Rückzahlungsbeträge 1 und 2] [•] ab dem Zeitpunkt, an dem das zur Abwandlung berechtigende Ereignis eingetreten ist („**Eintrittszeitpunkt**“). Die Gläubiger erhalten am [Rückzahlungstermin] [•. Zahlungstermin] mindestens den [Rückzahlungsbetrag] [Mindestbetrag] [•]. Falls der Abwandlungsbetrag jedoch höher ist als der [Rückzahlungsbetrag] [Mindestbetrag] [•], erhalten die Gläubiger am [Rückzahlungstermin] [•. Zahlungstermin] den Abwandlungsbetrag. Der „**Abwandlungsbetrag**“ wird von der Emittentin bestimmt, indem der Marktpreis der Zertifikate zum Eintrittszeitpunkt bis zum [Rückzahlungstermin] [•. Zahlungstermin] mit dem zum Eintrittszeitpunkt gehandelten Marktzins einer Anleihe der Emittentin mit einer Restlaufzeit, die der Restlaufzeit der Zertifikate

[[bis zum •. Zahlungstermin]] am nächsten kommt, aufgezinst wird. Die Abwandlung und der zu zahlende Betrag werden gemäß § 8 veröffentlicht. [•] [Sollte der Rückzahlungsbetrag 1 jedoch bereits vor dem Eintrittszeitpunkt gezahlt worden sein, gilt folgendes: der Gläubiger erhält im Fall einer Kündigung nach diesem § 6 einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Zertifikate bestimmt wird. Der Kündigungsbetrag wird am Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 8. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Zertifikaten. [In diesem Fall entfällt die Physische Lieferung.]]

- (6) Falls ein von [dem Indexsponsor] [bzw.] [der Maßgeblichen Terminbörse] [•] veröffentlichter Kurs des Basiswerts, der für eine Zahlung [bzw. Lieferung] gemäß den Bedingungen relevant ist, von [dem Indexsponsor] [bzw.] [der Maßgeblichen Terminbörse] [•] nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [zwei Üblichen Handelstagen] [drei Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung [bzw. Lieferung] bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung [bzw. Lieferung] gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.
- (7) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen und Entscheidungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Zertifikate durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung oder Entscheidung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse [oder Maßgebliche Terminbörse] als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse [oder Maßgebliche Terminbörse]. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen und Entscheidungen gemäß § 8.

## § 7 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
- (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in der Zertifikatswährung an den Verwahrer transferieren kann und
  - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
  - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Zertifikaten erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
  - (d) die Emittentin entweder unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten gewährleistet ist und
  - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Zertifikaten gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 8 zu veröffentlichen.
- (3) Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang



erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.

(4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

## **§ 8 Veröffentlichungen**

- (1) Alle die Zertifikate betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite www.● (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Festlegungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 8 veröffentlicht.

## **§ 9 Verschiedenes**

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 dieser Bedingungen veröffentlicht.

## **§ 10 Status**

Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

## **§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung**

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf [ein] [●] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

## § 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

**DZ BANK AG**  
**Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,**  
**Frankfurt am Main]**

### 3. [Zertifikatsbedingungen für [KorridorZins] [TrendZins] [Zertifikate] auf [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]

ISIN: •

#### § 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück •] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•]<sup>230</sup> [KorridorZins] [TrendZins] [Zertifikate] von • [im Gesamtnennbetrag von [Euro] [•] • im Nennbetrag von je [Euro] [•] • („**Nennbetrag**“)] („**Zertifikate**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Zertifikate.
- (2) Die Zertifikate sind in einem Global-Inhaber-Zertifikat ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, das bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main,] [•] hinterlegt ist; [die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main,] [•] oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Zertifikaten („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.
- (3) Die Zertifikate können ab einer Mindestzahl von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

#### § 2 Rückzahlungsprofil

##### Rückzahlungsprofil 1 (KorridorZins Zertifikate)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
  - (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>231</sup>.  
„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächst fällige Future-Kontrakt bezogen auf • (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt].  
„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [• oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]  
„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, • oder jeder Nachfolger dieser Börse.  
„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht.]  
„**Zertifikatswährung**“ ist •.

<sup>230</sup> Einfügung des Marketingnamens.

<sup>231</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • bis zum • (jeweils einschließlich).] Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich).]<sup>232</sup> Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich). „**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (2)], [•] [der Letzte Zahlungstermin]. [„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.] „**Zahlungstermin[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 4 Absatz (1) [und § 5 Absatz (2)], [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • („**1. Zahlungstermin**“)], [der • („**•. Zahlungstermin**“)]<sup>233</sup> und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)].
- (c) „**Beobachtungspreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird]. „**Kapitalschutzbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem Nennbetrag]. „**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt. „**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, •. „**Obere Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [für die 1. Periode •% des Startpreises] [, für die •. Periode •% des Startpreises]<sup>234</sup> [und für die Letzte Periode •% des Startpreises] [für die 1. Periode mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, für die •. Periode mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]<sup>235</sup> [und für die Letzte Periode mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]. „**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.] „**Untere Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [für die 1. Periode •% des Startpreises] [, für die •. Periode •% des Startpreises]<sup>236</sup> [und für die Letzte Periode •% des Startpreises] [für die 1. Periode höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, für die •. Periode höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]<sup>237</sup> [und für die Letzte Periode höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (3) Die Kuponzahlung wird für jede Periode wie folgt ermittelt:
- (a) Notiert der Beobachtungspreis in der relevanten Periode immer größer oder gleich der [jeweiligen] Unteren Barriere und immer kleiner oder gleich der [jeweiligen] Oberen Barriere, beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die 1. Periode [Euro] [•] •] [, die •. Periode [Euro] [•] •]<sup>238</sup> [und für die Letzte Periode [[Euro] [•] •] [die 1. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [, die •. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]<sup>239</sup> [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (b) Notiert der Beobachtungspreis in der relevanten Periode mindestens einmal kleiner der [jeweiligen] Unteren Barriere oder mindestens einmal größer der [jeweiligen] Oberen Barriere, [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode] [beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb

<sup>232</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>233</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>234</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>235</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>236</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>237</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>238</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>239</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)) [die 1. Periode [Euro] [•] •] [, die •. Periode [Euro] [•] •]<sup>240</sup> [und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [die 1. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, die •. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]<sup>241</sup> [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ entspricht dem Kapitalschutzbetrag.

#### **Rückzahlungsprofil 2 (KorridorZins Zertifikate TeilGarant)**

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>242</sup>.

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächst fällige Future-Kontrakt bezogen auf • (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt].

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [• oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, • oder jeder Nachfolger dieser Börse.

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

(b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • bis zum • (jeweils einschließlich).]

Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich).]<sup>243</sup> Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich).

„**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes.] § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (2)], [•] [der Letzte Zahlungstermin]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermin[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 4 Absatz (1) [und § 5 Absatz (2)], [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [, der • („**•. Zahlungstermin**“)]<sup>244</sup> und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)].

(c) „**Beobachtungspreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, •.

<sup>240</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>241</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>242</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

<sup>243</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>244</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

„**Mindestbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Obere Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [für die 1. Periode •% des Startpreises] [, für die •. Periode •% des Startpreises]<sup>245</sup> [und für die Letzte Periode •% des Startpreises] [für die 1. Periode mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, für die •. Periode mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]<sup>246</sup> [und für die Letzte Periode mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]

„**Untere Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [für die 1. Periode •% des Startpreises] [, für die •. Periode •% des Startpreises]<sup>247</sup> [und für die Letzte Periode •% des Startpreises] [für die 1. Periode höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, für die •. Periode höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]<sup>248</sup> [und für die Letzte Periode höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(3) Die Kuponzahlung wird für jede Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis in der relevanten Periode immer größer oder gleich der [jeweiligen] Unteren Barriere und immer kleiner oder gleich der [jeweiligen] Oberen Barriere, beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [die 1. Periode [Euro] [•] •] [, die •. Periode [Euro] [•] •]<sup>249</sup> [und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [die 1. Periode mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, die •. Periode mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]<sup>250</sup> [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (b) Notiert der Beobachtungspreis in der relevanten Periode mindestens einmal kleiner der [jeweiligen] Unteren Barriere oder mindestens einmal größer der [jeweiligen] Oberen Barriere, [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode] [beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [die 1. Periode [Euro] [•] •] [, die •. Periode [Euro] [•] •]<sup>251</sup> [und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [die 1. Periode mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, die •. Periode mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]<sup>252</sup> [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]].

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis in der Letzten Periode immer größer oder gleich der [jeweiligen] Unteren Barriere und immer kleiner oder gleich der [jeweiligen] Oberen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

<sup>245</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>246</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>247</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>248</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>249</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>250</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>251</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>252</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (b) Notiert der Beobachtungspreis in der Letzten Periode mindestens einmal kleiner der [jeweiligen] Unteren Barriere oder mindestens einmal größer der [jeweiligen] Oberen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.

### Rückzahlungsprofil 3 (KorridorZins Zertifikate Control)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich [einer Kündigung gemäß] § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>253</sup>.

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächst fällige Future-Kontrakt bezogen auf • (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt].

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [• oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, • oder jeder Nachfolger dieser Börse.

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • bis zum • (jeweils einschließlich).]

„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich).]<sup>254</sup> Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich).

„**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (2)], [•] [der Letzte Zahlungstermin]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermin[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [der • („**•. Zahlungstermin**“)]<sup>255</sup> und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)].

- (c) „**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, •.

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, •.

„**Obere Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [für die 1. Periode •% des

<sup>253</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

<sup>254</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>255</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Startpreises] [, für die •. Periode •% des Startpreises]<sup>256</sup> [und für die Letzte Periode •% des Startpreises] [für die 1. Periode mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, für die •. Periode mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]<sup>257</sup> [und für die Letzte Periode mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„Referenzpreis“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

„Startpreis“ ist [, vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [•].

„Untere Barriere“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [für die 1. Periode •% des Startpreises] [, für die •. Periode •% des Startpreises]<sup>258</sup> [und für die Letzte Periode •% des Startpreises] [für die 1. Periode höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, für die •. Periode höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]<sup>259</sup> [und für die Letzte Periode höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(3) Die Kuponzahlung wird für jede Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis in der relevanten Periode immer größer oder gleich der [jeweiligen] Unteren Barriere und immer kleiner oder gleich der [jeweiligen] Oberen Barriere, beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die 1. Periode [Euro] [•] •] [, die •. Periode [Euro] [•] •]<sup>260</sup> [und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [die 1. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, die •. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]<sup>261</sup> [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (b) Notiert der Beobachtungspreis in der relevanten Periode mindestens einmal kleiner der [jeweiligen] Unteren Barriere oder mindestens einmal größer der [jeweiligen] Oberen Barriere, [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode] [beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die 1. Periode [Euro] [•] •] [, die •. Periode [Euro] [•] •]<sup>262</sup> [und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [die 1. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, die •. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]<sup>263</sup> [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(4) Der „Rückzahlungsbetrag“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich [•] [•% des Startpreises] [dem Startpreis], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.
- (b) Ist der Referenzpreis kleiner als [•] [•% des Startpreises] [der Startpreis], errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch [•] [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag.

<sup>256</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>257</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>258</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>259</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>260</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>261</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>262</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>263</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.



#### Rückzahlungsprofil 4 (TrendZins Zertifikate Napoleon)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Fixen Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) sowie [der] [den] Variablen Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Fixe Kuponzahlung für die 1. und Letzte Periode (Absatz (2) (b)), die unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts gezahlt wird, am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Variable Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für die 2. [und •.] [bis •.] Periode am entsprechenden Zahlungstermin unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>264</sup>.

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächst fällige Future-Kontrakt bezogen auf • (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt].

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [• oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, • oder jeder Nachfolger dieser Börse.

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [jeweils der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •.] Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. Die 2. [und •.] [bis •.] Periode beinhaltet [jeweils] • Beobachtungstage. [Im Fall einer Verschiebung des letzten Beobachtungstags der [2.] [•] [jeweiligen] Periode über das Ende der [2.] [•] [jeweiligen] Periode hinaus wird dieser dennoch in der [2.] [•] [jeweiligen] Periode berücksichtigt[, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre].]

Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • [(ausschließlich)] [(einschließlich)]. [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • [(ausschließlich)] [(einschließlich)].]<sup>265</sup> Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • [(ausschließlich)] [(einschließlich)].

„**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (2)], [•] [der Letzte Zahlungstermin].

„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) [und § 5 Absatz (2)], [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)], der • („**•. Zahlungstermin**“)]<sup>266</sup> und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

- (c) „**Basisprozentsatz**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens •% (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der

<sup>264</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

<sup>265</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen

<sup>266</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen

Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

„**Fixe Kuponzahlung**“ beträgt, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [für die 1. Periode [Euro] [•] •] [und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [für die 1. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Kapitalschutzbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem Nennbetrag].

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, •.

„**Startpreis**“ ist [, vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [•].

„**Variable Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) (a) berechnet.

„**Z-Faktor**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(3)

(a) Die Variable Kuponzahlung wird für die 2. [und •.] [bis •.] Periode wie folgt berechnet:

1. Schritt:

Berechnung der relativen Wertentwicklung des Basiswerts am jeweiligen Beobachtungstag bezogen auf den Starttag bzw. den unmittelbar vorangegangenen Beobachtungstag („**relative Wertentwicklung**“) gemäß folgender Formel:<sup>267</sup>

$$WE_t = \frac{BP_t}{BP_{t-1}} - 1$$

dabei ist:

$BP_t$ : der Beobachtungspreis am jeweiligen Beobachtungstag t

$BP_{t-1}$ : der Startpreis (d.h.  $BP_0$ ) (gültig für die Berechnung der Wertentwicklung am ersten Beobachtungstag) bzw. der Beobachtungspreis des dem jeweiligen Beobachtungstag unmittelbar vorangegangenen Beobachtungstags (gültig für die Berechnung der relativen Wertentwicklung für den zweiten und alle folgenden Beobachtungstage)

$WE_t$ : die relative Wertentwicklung am jeweiligen Beobachtungstag t (mit  $t = 1, \dots, \bullet$ )

2. Schritt:

Ermittlung der kleinsten relativen Wertentwicklung aus den im 1. Schritt berechneten relativen Wertentwicklungen [für die relevante Periode] gemäß folgender Formel<sup>268</sup>:

$$WE_{\min} = \min(WE_t)$$

dabei ist:

$WE_{\min}$ : die kleinste relative Wertentwicklung

3. Schritt:

Berechnung der Variablen Kuponzahlung gemäß folgender Formel:<sup>269</sup>

$$K = NB \cdot \max([0] [•]; BPS + WE_{\min} \cdot ZF)$$

<sup>267</sup> Die relative Wertentwicklung am aktuellen Beobachtungstag wird berechnet, indem der Quotient aus dem Beobachtungspreis am jeweiligen Beobachtungstag (Dividend) und dem Beobachtungspreis des vorangegangenen Beobachtungstags (bzw. dem Startpreis) (Divisor) gebildet wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert.

<sup>268</sup> Die kleinste relative Wertentwicklung wird wie folgt ermittelt: Es wird das kleinste Ergebnis aus den im 2. Schritt berechneten relativen Wertentwicklungen herausgesucht.

<sup>269</sup> Die Variable Kuponzahlung wird wie folgt berechnet: Zuerst wird die im 2. Schritt berechnete kleinste relative Wertentwicklung mit dem Z-Faktor multipliziert und anschließend um den Basisprozentsatz erhöht. Anschließend wird das größere Ergebnis aus diesem Ergebnis und [Null] [•] mit dem Nennbetrag multipliziert. [Die Variable Kuponzahlung entspricht jedoch mindestens [Euro] [•] •.]

dabei ist:

BPS: der Basisprozentsatz

K: die Variable Kuponzahlung [in [Euro] [•]]

NB: der Nennbetrag

ZF: der Z-Faktor

[Die Variable Kuponzahlung entspricht jedoch mindestens [Euro] [•] •.]

- (b) Alle nach diesen Bedingungen zahlbaren Beträge werden [auf volle [Eurocent] [•] auf- bzw. abgerundet (0,5 [Eurocent] [•] werden aufgerundet)] [kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet].
- (c) Die Emittentin wird die berechnete Variable Kuponzahlung für die 2. [und •.] [bis •.] Periode voraussichtlich [fünf] [•] Bankarbeitstage nach deren Berechnung gemäß § 8 veröffentlichen.]

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ entspricht dem Kapitalschutzbetrag.

#### **Rückzahlungsprofil 5 (TrendZins Zertifikate Napoleon mit Fixer Kuponzahlung in 2. und Letzter Periode)**

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Fixen Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) sowie der Variablen Kuponzahlung (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Fixe Kuponzahlung für die 2. und Letzte Periode (Absatz (2) (b)), die unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts gezahlt wird, am 2. und Letzten Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Variable Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für die 1. Periode am 1. Zahlungstermin unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>270</sup>.

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächst fällige Future-Kontrakt bezogen auf • (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt].

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [• oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, • oder jeder Nachfolger dieser Börse.

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

(b) „**Beobachtungstag[e]**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [jeweils der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •.] Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. Die 1. Periode beinhaltet • Beobachtungstage. [Im Fall einer Verschiebung des letzten Beobachtungstags der 1. Periode über das Ende der 1. Periode hinaus wird dieser dennoch in der 1. Periode berücksichtigt.]

Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • [(ausschließlich)] [(einschließlich)]. Die „**2. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • [(ausschließlich)] [(einschließlich)]. Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom •

<sup>270</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

(einschließlich) bis zum • [(ausschließlich)] [(einschließlich)].

„**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (2)], [•] [der Letzte Zahlungstermin].

„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) [und § 5 Absatz (2)], [•] [der • („1. Zahlungstermin“), der • („2. Zahlungstermin“) und der • („Letzter Zahlungstermin“)]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der 1. Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem 1. Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

(c) „**Basisprozentsatz**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens •% (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

„**Fixe Kuponzahlung**“ beträgt, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [für die 2. Periode [Euro] [•] • und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [für die 2. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8) und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Kapitalschutzbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem Nennbetrag].

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, •.

„**Startpreis**“ ist [, vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [•].

„**Variable Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) (a) berechnet.

„**Z-Faktor**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(3)

(a) Die Variable Kuponzahlung wird für die 1. Periode wie folgt berechnet:

1. Schritt:

Berechnung der relativen Wertentwicklung des Basiswerts am jeweiligen Beobachtungstag bezogen auf den Starttag bzw. den unmittelbar vorangegangenen Beobachtungstag („**relative Wertentwicklung**“) gemäß folgender Formel:<sup>271</sup>

$$WE_t = \frac{BP_t}{BP_{t-1}} - 1$$

dabei ist:

BP<sub>t</sub>: der Beobachtungspreis am jeweiligen Beobachtungstag t

BP<sub>t-1</sub>: der Startpreis (d.h. BP<sub>0</sub>) (gültig für die Berechnung der Wertentwicklung am ersten Beobachtungstag) bzw. der Beobachtungspreis des dem jeweiligen Beobachtungstag unmittelbar vorangegangenen Beobachtungstags (gültig für die Berechnung der relativen Wertentwicklung für den zweiten und alle folgenden Beobachtungstage)

WE<sub>t</sub>: die relative Wertentwicklung am jeweiligen Beobachtungstag t (mit t = 1, ..., •)

2. Schritt:

Ermittlung der kleinsten relativen Wertentwicklung aus den im 1. Schritt berechneten relativen Wertentwicklungen gemäß folgender Formel<sup>272</sup>:

$$WE_{\min} = \min(WE_t)$$

<sup>271</sup> Die relative Wertentwicklung am jeweiligen Beobachtungstag wird berechnet, indem der Quotient aus dem Beobachtungspreis am jeweiligen Beobachtungstag (Dividend) und dem Beobachtungspreis des vorangegangenen Beobachtungstags (bzw. dem Startpreis) (Divisor) gebildet wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert.

<sup>272</sup> Die kleinste relative Wertentwicklung wird wie folgt berechnet: Es wird das kleinste Ergebnis aus den im 2. Schritt berechneten relativen Wertentwicklungen herausgesucht.

dabei ist:

$WE_{\min}$ : die kleinste relative Wertentwicklung

### 3. Schritt

Berechnung der Variablen Kuponzahlung gemäß folgender Formel:<sup>273</sup>

$$K = NB \cdot \max([0] [\bullet]; BPS + WE_{\min} \cdot ZF)$$

dabei ist:

BPS: der Basisprozentsatz

K: die Variable Kuponzahlung [in [Euro] [\bullet]]

NB: der Nennbetrag

ZF: der Z-Faktor

[Die Variable Kuponzahlung entspricht jedoch mindestens [Euro] [\bullet] \bullet.]

(b) Alle nach diesen Bedingungen zahlbaren Beträge werden [auf volle [Eurocent] [\bullet] auf- bzw. abgerundet (0,5 [Eurocent] [\bullet] werden aufgerundet)] [kaufmännisch auf [zwei] [\bullet] Nachkommastellen gerundet].

[(c) Die Emittentin wird die berechnete Variable Kuponzahlung für die 1. Periode voraussichtlich [fünf] [\bullet] Bankarbeitstage nach deren Berechnung gemäß § 8 veröffentlichen.]

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ entspricht dem Kapitalschutzbetrag.

### § 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf

(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

### § 4 Zahlungen

(1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in der Zertifikatswährung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.

(2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.

(3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

---

<sup>273</sup> Die Variable Kuponzahlung wird wie folgt berechnet: Zuerst wird die im 2. Schritt berechnete kleinste relative Wertentwicklung mit dem Z-Faktor multipliziert und anschließend um den Basisprozentsatz erhöht. Anschließend wird das größere Ergebnis aus diesem Ergebnis und [Null] [\bullet] mit dem Nennbetrag multipliziert. [Die Variable Kuponzahlung entspricht jedoch mindestens [Euro] [\bullet] \bullet.]

## § 5 Marktstörung

### *Bei Rohstoffen, Waren und Edelmetallen*

(1) Eine „**Marktstörung**“ ist

- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in dem Basiswert durch die Maßgebliche Börse,
- (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert an einer sonstigen Börse oder
- (c) die Nichtberechnung des Maßgeblichen Preises des Basiswerts durch die Maßgebliche Börse oder die Nichtveröffentlichung des Maßgeblichen Preises des Basiswerts durch die Informationsquelle,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten wesentlich ist bzw. sind.

### *Bei Rohstoff-, Waren- oder Edelmetallfuture*

(1) Eine „**Marktstörung**“ ist

- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in dem Basiswert durch die Maßgebliche Börse,
- (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des dem Basiswert zugrunde liegenden Grundstoffs an einer sonstigen Börse oder
- (c) die Nichtberechnung des Maßgeblichen Preises des Basiswerts durch die Maßgebliche Börse oder die Nichtveröffentlichung des Maßgeblichen Preises des Basiswerts durch die Informationsquelle,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten wesentlich ist bzw. sind.

### *Bei allen*

- (2) Falls an [dem Starttag] [bzw.] [[dem] [einem] Bewertungstag] [bzw.] [[dem] [einem] Beobachtungstag] [●] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] [●] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [vierten] [●] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [vierte] [●] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [●] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] [●] an diesem [vierten] [●] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [des] [eines] [Bewertungstags] [bzw.] [Beobachtungstags] führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der [relevante] Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen.]

### *Bei kontinuierlicher Beobachtung zusätzlich*

- (3) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [fünf] [●] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [fünften] [●] Beobachtungstag.

- (●) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

## § 6 Anpassung, [Kündigung] [Abwandlung]

- (1) In den folgenden Fällen wird die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Zertifikate wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder, wenn eine Anpassung nicht möglich oder für die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist, [die Zertifikate gemäß Absatz (5) kündigen] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (5) abwandeln]:
- (a) falls die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für den Basiswert ändert,
  - (b) falls die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf den Basiswert vornimmt,
  - (c) falls sich der Inhalt bzw. die Zusammensetzung des Basiswerts [oder des dem Basiswert zugrunde liegenden Grundstoffs]<sup>274</sup> ändert,
  - (d) falls eine Marktstörung an mehr als [vier] [•] aufeinander folgenden Üblichen Handelstagen vorliegt,
  - (e) falls ein Staat oder eine zuständige Stelle eine auf den Basiswert [bzw. seinen Grundstoff]<sup>275</sup> zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert [bzw. seinen Grundstoff]<sup>276</sup> oder auf den Kurs des Basiswerts bemessene Steuer oder irgend eine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt[,] [oder]
  - (f) falls der Kurs des Basiswerts nicht mehr von der Maßgeblichen Börse berechnet oder der Informationsquelle veröffentlicht wird [oder]
  - (g) falls der dem Basiswert zugrunde liegende Grundstoff nicht mehr gewonnen, erzeugt oder hergestellt wird]<sup>277</sup>.
- (2) Im Zusammenhang mit einer Anpassung ist die Emittentin unter anderem berechtigt, den Basiswert durch eine andere Bezugsgröße zu ersetzen, die dem Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“) und die Bedingungen in dem Umfang anzupassen, der aufgrund der Ersetzung notwendig ist. Im Rahmen einer solchen Anpassung ist die Emittentin insbesondere auch berechtigt, die Maßgebliche Börse und/oder Informationsquelle neu zu bestimmen, wenn dies aufgrund der Bestimmung des Ersatzbasiswerts notwendig ist.
- (3) Bei anderen als den in Absatz (1) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung angemessen ist, wird die Emittentin die Bedingungen anpassen.
- (4) Im Fall einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, [die Zertifikate gemäß Absatz (5) zu kündigen] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (5) abzuwandeln]. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**“ liegt vor, wenn
- (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder
  - (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern.
- (5) **bei Wertpapieren ohne Kapitalschutz**
- Im Fall einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Zertifikate bestimmt wird. Der Kündigungsbetrag wird am Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 8. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Zertifikaten.

<sup>274</sup> Relevant bei Future.

<sup>275</sup> Relevant bei Future.

<sup>276</sup> Relevant bei Future.

<sup>277</sup> Relevant bei Future.

### Bei Wertpapieren mit Kapitalschutz bzw. einem Mindestbetrag

Im Fall einer Abwandlung des Rückzahlungsprofils nach diesem § 6 [entfallen alle] [entfällt die] [Variable[n]] [und] [Fixe[n]] [Kuponzahlung[en]] [[sowie] die Möglichkeit auf eine Rückzahlung in Höhe des Nennbetrags] ab dem Zeitpunkt, an dem das zur Abwandlung berechtigende Ereignis eingetreten ist („**Eintrittszeitpunkt**“). Die Gläubiger erhalten am Rückzahlungstermin mindestens den [Rückzahlungsbetrag] [Mindestbetrag] [•]. Falls der Abwandlungsbetrag jedoch höher ist als [Rückzahlungsbetrag] [Mindestbetrag] [•], erhalten die Gläubiger am Rückzahlungstermin den Abwandlungsbetrag. Der „**Abwandlungsbetrag**“ wird von der Emittentin bestimmt, indem der Marktpreis der Zertifikate zum Eintrittszeitpunkt bis zum Rückzahlungstermin mit dem zum Eintrittszeitpunkt gehandelten Marktzins für eine Anleihe der Emittentin mit einer Restlaufzeit, die der Restlaufzeit der Zertifikate am nächsten kommt, aufgezinst wird. Die Abwandlung und der zu zahlende Betrag werden gemäß § 8 veröffentlicht.

- (6) Falls ein von der Maßgeblichen Börse berechneter oder ein von der Informationsquelle veröffentlichter Kurs des Basiswerts, der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse bzw. der Informationsquelle nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von drei Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.
- (7) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Zertifikate durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. [Im Fall der Ersetzung durch einen Ersatzbasiswert [wird] [werden] [der Startpreis] [•] des Ersatzbasiswerts [jeweils] nach folgender Formel<sup>278</sup> berechnet:

$$P_{\text{Ersatz}} = \frac{MP_{\text{Ersatz}}}{MP_{\text{BW}}} \cdot P_{\text{BW}}$$

dabei ist:

$MP_{\text{BW}}$ : der Maßgebliche Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag

$MP_{\text{Ersatz}}$ : der Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag

$P_{\text{Ersatz}}$ : [der] [die] angepasste [Startpreis] [•] des Ersatzbasiswerts

$P_{\text{BW}}$ : [der Startpreis] [•] des Basiswerts

[Im Fall der Ersetzung durch einen Ersatzbasiswert [wird] [werden] [der Startpreis] [der Basispreis] [•] [jeweils] mit dem R-Faktor multipliziert [bzw. [das Bezugsverhältnis] [•] durch den R-Faktor geteilt]. Diese berechneten Werte gelten ab dem Stichtag für alle relevanten Berechnungen. Der R-Faktor wird nach folgender Formel<sup>279</sup> berechnet:

$$R_{\text{Faktor}} = \frac{MP_{\text{Ersatz}}}{MP_{\text{Ref}}}$$

dabei ist:

$MP_{\text{Ersatz}}$ : der Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag

$MP_{\text{Ref}}$ : der Maßgebliche Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag

$R_{\text{Faktor}}$ : der R-Faktor]

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Informationsquelle als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Informationsquelle. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 8.

<sup>278</sup> [Der] [Die] angepasste [Startpreis] [•] des Ersatzbasiswerts wird [jeweils] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag (Dividend) durch den Maßgeblichen Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag (Divisor) geteilt. Dieses Ergebnis wird mit [dem] [der] [Startpreis] [•] des Basiswerts multipliziert.

<sup>279</sup> Der R-Faktor wird wie folgt berechnet: Es wird der Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag (Dividend) durch den Maßgeblichen Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag (Divisor) geteilt.



## § 7 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
  - (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in der Zertifikatswährung an den Verwahrer transferieren kann und
  - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
  - (d) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Zertifikaten erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
  - (d) die Emittentin entweder unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten gewährleistet ist und
  - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Zertifikaten gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 8 zu veröffentlichen.
- (3) Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

## § 8 Veröffentlichungen

- (1) Alle die Zertifikate betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite [www.](http://www.) (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Festlegungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 8 veröffentlicht.

## § 9 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 dieser Bedingungen veröffentlicht.

## **§ 10 Status**

Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

## **§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung**

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

## **§ 12 Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

**DZ BANK AG**  
**Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,**  
**Frankfurt am Main]**

## 4. [Zertifikatsbedingungen für [VarioZins] [DuoRendite VZ-E-TG] [MultiZins] [Zertifikate] auf einen Aktienkorb

ISIN: •

### § 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück •] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•]<sup>280</sup> [VarioZins] [DuoRendite VZ-E-TG] [MultiZins] [Zertifikate] von • im Gesamtnennbetrag von [Euro] [•] • im Nennbetrag von je [Euro] [•] • („**Nennbetrag**“) („**Zertifikate**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Zertifikate.
- (2) Die Zertifikate sind in einem Global-Inhaber-Zertifikat ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, das bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main,] [•] hinterlegt ist; [die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main,] [•] oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Zertifikaten („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.
- (3) Die Zertifikate können ab einer Mindestzahl von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

### § 2 Rückzahlungsprofil

#### Rückzahlungsprofil 11 (VarioZins Zertifikate VZ-TG)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>281</sup>.  
[„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, aus folgenden Aktien („**Referenzaktien**“) besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.]

[„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich eines Austauschs am Starttag (Absatz (b)) um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am

<sup>280</sup> Einfügung des Marketingnamens.

<sup>281</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

Main) [, einer Reduzierung] und vorbehaltlich § 6, aus folgenden Aktien („**Referenzaktien**“, bis zur endgültigen Festlegung am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) die „**vorläufigen Referenzaktien**“) besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.

Wenn die Emittentin am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils für eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] vorgenommen hat, wird die Emittentin diese vorläufige[n] Referenzaktie[n] durch [jeweils] eine andere, in der nachfolgenden Tabelle genannte Referenzaktie ([jeweils eine] „**Austauschaktie**“) ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen. Eine Änderung des Anlageurteils liegt dabei dann vor, wenn eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] durch den Bereich Research der Emittentin nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft [wird] [werden].

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer vorläufigen Referenzaktie vor, wird diese Referenzaktie durch die in der nachfolgenden Tabelle genannte Austauschaktie ersetzt. Falls auch die Austauschaktie am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als eine vorläufige Referenzaktie eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]<sup>282</sup>

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer oder zwei vorläufigen Referenzaktien vor, werden diese Referenzaktien durch die in der nachfolgenden Tabelle genannten Austauschaktien entsprechend der Reihenfolge, in der diese Austauschaktien in der Tabelle aufgeführt sind, ersetzt. Falls auch die Austauschaktie mit der Nr. 1 am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist, erfolgt der Austausch der betroffenen vorläufigen Referenzaktie durch die Austauschaktie mit der Nr. 2. Falls jedoch beide Austauschaktien am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft sind oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als zwei vorläufige Referenzaktien eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]<sup>283</sup>

Nach erfolgtem Austausch stellt die [betreffende] Austauschaktie eine „**Referenzaktie**“ dar. Die [jeweils] ausgetauschte Aktie ist nicht länger die vorläufige Referenzaktie.

Folgende Aktie[n] [kann] [können] für den Austausch verwendet werden:

[Nr.]	Austauschaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
[1]	•	•	•	•	•
[2]	•	•	•	•	•

Die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts am Starttag wird gemäß § 8 veröffentlicht.]

[Jeweils am letzten Beobachtungstag (Absatz (b)) einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird, ungeachtet § 6, jeweils die Worst Performing Referenzaktie (Absatz (c)) ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („**Reduzierung**“). In den

<sup>282</sup> Relevant, wenn es eine Austauschaktie gibt.

<sup>283</sup> Relevant, wenn es zwei Austauschaktien gibt.

(jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit der Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Jede Periode beinhaltet [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Die ersten [fünf] [•] Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage, die Letzte Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage.] [Die 1. Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage, die nachfolgenden Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]

Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).]<sup>284</sup> Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).

„**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (3)], [•] [der Letzte Zahlungstermin].

[„**Starttag**“ ist, [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (3), [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • („**1. Zahlungstermin**“)][, der • („**•. Zahlungstermin**“)]<sup>285</sup> [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].

„**Mindestbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

„**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag].

[„**Worst Performing Referenzaktie**“ ist [•] [die Referenzaktie, die am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die niedrigste

<sup>284</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>285</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist.] Diese wird gemäß folgender Formel<sup>286</sup> berechnet:

$$WE_{\min} = \min \left( \frac{BP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

dabei ist:

- BP<sub>i</sub>: der Beobachtungspreis der Referenzaktie i (i= 1, ..., N; wobei N die Anzahl der Referenzaktien am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode angibt) [am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode]
- SP<sub>i</sub>: der Startpreis der Referenzaktie i
- WE<sub>min</sub>: die niedrigste relative Wertentwicklung

[Falls für mehrere Referenzaktien am jeweiligen Beobachtungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welche der Referenzaktien als Worst Performing Referenzaktie gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

(3) Die Kuponzahlung wird für jede Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von höchstens zwei Referenzaktien (gleichzeitig oder nicht) in der relevanten kleiner der Barriere, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (c) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens drei Referenzaktien (gleichzeitig oder nicht) in der relevanten Periode kleiner der Barriere, [beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode].

Die Emittentin wird die ermittelte Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [•] Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 8 veröffentlichen.]

(4) Der „Rückzahlungsbetrag“ wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert ein Beobachtungspreis von höchstens zwei Referenzaktien (gleichzeitig oder nicht) in der Letzten Periode kleiner der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens drei Referenzaktien (gleichzeitig oder nicht) in der Letzten Periode kleiner der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.

#### **Rückzahlungsprofil 12 (VarioZins Zertifikate VZ-D)**

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („Zertifikatsrecht“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („Bedingungen“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

<sup>286</sup> Die niedrigste relative Wertentwicklung der Referenzaktien wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jede Referenzaktie die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. Die Referenzaktie, die den kleinsten Wert erzielt, ist die Worst Performing Referenzaktie.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>287</sup>.

[„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, aus folgenden Aktien („**Referenzaktien**“) besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.]

[„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich eines Austauschs am Starttag (Absatz (b)) um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) [, einer Reduzierung] und vorbehaltlich § 6, aus folgenden Aktien („**Referenzaktien**“, bis zur endgültigen Festlegung am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) die „**vorläufigen Referenzaktien**“) besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.

Wenn die Emittentin am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils für eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] vorgenommen hat, wird die Emittentin diese vorläufige[n] Referenzaktie[n] durch [jeweils] eine andere, in der nachfolgenden Tabelle genannte Referenzaktie ([jeweils eine] „**Austauschaktie**“) ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen. Eine Änderung des Anlageurteils liegt dabei dann vor, wenn eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] durch den Bereich Research der Emittentin nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft [wird] [werden].

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer vorläufigen Referenzaktie vor, wird diese Referenzaktie durch die in der nachfolgenden Tabelle genannte Austauschaktie ersetzt. Falls auch die Austauschaktie am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als eine vorläufige Referenzaktie eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]<sup>288</sup>

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer oder zwei vorläufigen Referenzaktien vor, werden diese Referenzaktien durch die in der nachfolgenden Tabelle genannten Austauschaktien entsprechend der Reihenfolge, in der diese Austauschaktien in der Tabelle aufgeführt sind, ersetzt. Falls auch die Austauschaktie mit der Nr. 1 am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist, erfolgt der Austausch der betroffenen vorläufigen Referenzaktie durch die Austauschaktie mit der Nr. 2. Falls jedoch beide Austauschaktien am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft sind oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als

<sup>287</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

<sup>288</sup> Relevant, wenn es eine Austauschaktie gibt.

zwei vorläufige Referenzaktien eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.)<sup>289</sup>

Nach erfolgtem Austausch stellt die [betreffende] Austauschaktie eine „Referenzaktie“ dar. Die [jeweils] ausgetauschte Aktie ist nicht länger die vorläufige Referenzaktie.

Folgende Aktie[n] [kann] [können] für den Austausch verwendet werden:

[Nr.]	Austauschaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
[1]	•	•	•	•	•
[2]	•	•	•	•	•

Die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts am Starttag wird gemäß § 8 veröffentlicht.]

[Jeweils am letzten Beobachtungstag (Absatz (b)) einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird, ungeachtet § 6, jeweils die Worst Performing Referenzaktie (Absatz (c)) ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („Reduzierung“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit der Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Jede Periode beinhaltet [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Die ersten [fünf] [•] Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage, die Letzte Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage.] [Die 1. Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage, die nachfolgenden Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]

Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).]<sup>290</sup> Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).

„**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (3)], [•] [der Letzte Zahlungstermin].

[„**Starttag**“ ist, [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (3), [•] [jeweils der • eines Jahres,

<sup>289</sup> Relevant, wenn es zwei Austauschaktien gibt.

<sup>290</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.



erstmal im •, letztmal im •] [der • („1. Zahlungstermin“)], der • („•. Zahlungstermin“)]<sup>291</sup> [und der • („Letzter Zahlungstermin“)]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

(c) „**Barriere 1**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Barriere 2**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].

„**Kapitalschutzbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem Nennbetrag].

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

„**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag].

[„**Worst Performing Referenzaktie**“ ist [•] [die Referenzaktie, die am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist.] Diese wird gemäß folgender Formel<sup>292</sup> berechnet:

$$WE_{\min} = \min \left( \frac{BP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

dabei ist:

BP<sub>i</sub>: der Beobachtungspreis der Referenzaktie i (i= 1, ..., N; wobei N die Anzahl der Referenzaktien am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode angibt) [am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode]

SP<sub>i</sub>: der Startpreis der Referenzaktie i

WE<sub>min</sub>: die niedrigste relative Wertentwicklung

[Falls für mehrere Referenzaktien am jeweiligen Beobachtungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welche der Referenzaktien als Worst Performing Referenzaktie gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

(3) Die Kuponzahlung wird für jede Periode wie folgt ermittelt:

(a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 1, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] [•] [mindestens [Euro] [•] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie in der relevanten Periode kleiner der Barriere 1 und notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 2, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] [•] [mindestens [Euro] [•] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(c) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie in der relevanten Periode kleiner der Barriere 2, [beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] [•] [mindestens [Euro] [•] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode].

<sup>291</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>292</sup> Die niedrigste relative Wertentwicklung der Referenzaktien wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jede Referenzaktie die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. Die Referenzaktie, die den kleinsten Wert erzielt, ist die Worst Performing Referenzaktie.

[Für die • [und alle folgenden] Periode[n] gilt zusätzlich: Die für [eine bestimmte] [die •] Periode geltende Kuponzahlung entspricht mindestens der Kuponzahlung der vorangegangenen Periode. Das heißt, ergibt sich für [eine bestimmte] [die •] Periode ein Betrag, der kleiner als die Kuponzahlung der vorangegangenen Periode ist, dann ist die Kuponzahlung für [diese bestimmte] [die •] Periode gleich der Kuponzahlung der vorangegangenen Periode.]

Die Emittentin wird die ermittelte Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [•] Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 8 veröffentlichen.

(4) Der „Rückzahlungsbetrag“ entspricht dem Kapitalschutzbetrag.

**Rückzahlungsprofil 13 (VarioZins Zertifikate VZ-D-TG)**

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („Zertifikatsrecht“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („Bedingungen“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>293</sup>.

[„Basiswert“ ist ein Korb („Korb“), der, vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, aus folgenden Aktien („Referenzaktien“) besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „Gesellschaft“ bezeichnet.]

[„Basiswert“ ist ein Korb („Korb“), der, vorbehaltlich eines Austauschs am Starttag (Absatz (b)) um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) [, einer Reduzierung] und vorbehaltlich § 6, aus folgenden Aktien („Referenzaktien“, bis zur endgültigen Festlegung am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) die „vorläufigen Referenzaktien“) besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „Gesellschaft“ bezeichnet.

Wenn die Emittentin am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils für eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] vorgenommen hat, wird die Emittentin diese vorläufige[n] Referenzaktie[n] durch [jeweils] eine andere, in der nachfolgenden Tabelle genannte Referenzaktie ([jeweils eine] „Austauschaktie“) ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen. Eine Änderung des Anlageurteils liegt dabei dann vor, wenn eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] durch den Bereich Research der Emittentin nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft [wird] [werden].

<sup>293</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer vorläufigen Referenzaktie vor, wird diese Referenzaktie durch die in der nachfolgenden Tabelle genannte Austauschaktie ersetzt. Falls auch die Austauschaktie am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als eine vorläufige Referenzaktie eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]<sup>294</sup>

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer oder zwei vorläufigen Referenzaktien vor, werden diese Referenzaktien durch die in der nachfolgenden Tabelle genannten Austauschaktien entsprechend der Reihenfolge, in der diese Austauschaktien in der Tabelle aufgeführt sind, ersetzt. Falls auch die Austauschaktie mit der Nr. 1 am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist, erfolgt der Austausch der betroffenen vorläufigen Referenzaktie durch die Austauschaktie mit der Nr. 2. Falls jedoch beide Austauschaktien am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft sind oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als zwei vorläufige Referenzaktien eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]<sup>295</sup>

Nach erfolgtem Austausch stellt die [betreffende] Austauschaktie eine „**Referenzaktie**“ dar. Die [jeweils] ausgetauschte Aktie ist nicht länger die vorläufige Referenzaktie.

Folgende Aktie[n] [kann] [können] für den Austausch verwendet werden:

[Nr.]	Austauschaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
[1]	•	•	•	•	•
[2]	•	•	•	•	•

Die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts am Starttag wird gemäß § 8 veröffentlicht.]

[Jeweils am letzten Beobachtungstag (Absatz (b)) einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird, ungeachtet § 6, jeweils die Worst Performing Referenzaktie (Absatz (c)) ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („**Reduzierung**“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit der Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

<sup>294</sup> Relevant, wenn es eine Austauschaktie gibt.

<sup>295</sup> Relevant, wenn es zwei Austauschaktien gibt.

- (b) **„Beobachtungstag[e]“** [•] [ist, [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Jede Periode beinhaltet [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Die ersten [fünf] [•] Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage, die Letzte Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage.] [Die 1. Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage, die nachfolgenden Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]
- Die **„1. Periode“** ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich). [Die **„•. Periode“** ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).]<sup>296</sup> Die **„Letzte Periode“** ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).
- „Rückzahlungstermin“** ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (3)], [•] [der Letzte Zahlungstermin].
- [**„Starttag“** ist, [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- „Zahlungstermine“** sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (3), [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • [(„1. Zahlungstermin“)], der • („•. Zahlungstermin“)]<sup>297</sup> [und der • („Letzter Zahlungstermin“)]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
- (c) **„Barriere 1“** entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- „Barriere 2“** entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- „Beobachtungspreis“** ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].
- „Kuponzahlung“** wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.
- „Mindestbetrag“** beträgt, vorbehaltlich § 6, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- „Startpreis“** ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag].
- [**„Worst Performing Referenzaktie“** ist [•] [die Referenzaktie, die am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist.] Diese wird gemäß folgender Formel<sup>298</sup> berechnet:

$$WE_{\min} = \min \left( \frac{BP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

dabei ist:

- BP<sub>i</sub>: der Beobachtungspreis der Referenzaktie i (i= 1, ..., N; wobei N die Anzahl der Referenzaktien am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode angibt) [am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode]
- SP<sub>i</sub>: der Startpreis der Referenzaktie i
- WE<sub>min</sub>: die niedrigste relative Wertentwicklung

[Falls für mehrere Referenzaktien am jeweiligen Beobachtungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welche der Referenzaktien als Worst Performing Referenzaktie gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

<sup>296</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>297</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>298</sup> Die niedrigste relative Wertentwicklung der Referenzaktien wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jede Referenzaktie die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. Die Referenzaktie, die den kleinsten Wert erzielt, ist die Worst Performing Referenzaktie.

(3) Die Kuponzahlung wird für jede Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 1, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie in der relevanten Periode kleiner der Barriere 1 und notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 2, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).
- (c) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie in der relevanten Periode kleiner der Barriere 2, [beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode].

[Für die • [und alle folgenden] Periode(n) gilt zusätzlich: Die für [eine bestimmte] [die •] Periode geltende Kuponzahlung entspricht mindestens der Kuponzahlung der vorangegangenen Periode. Das heißt, ergibt sich für [eine bestimmte] [die •] Periode ein Betrag, der kleiner als die Kuponzahlung der vorangegangenen Periode ist, dann ist die Kuponzahlung für [diese bestimmte] [die •] Periode gleich der Kuponzahlung der vorangegangenen Periode.]

Die Emittentin wird die ermittelte Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [•] Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 8 veröffentlichen.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien in der Letzten Periode größer oder gleich der Barriere 2, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie in der Letzten Periode kleiner der Barriere 2, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.

#### **Rückzahlungsprofil 14 (VarioZins Zertifikate VZ-D-FK)**

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Fixen Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) sowie [der] [den] Variablen Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Variable Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für die • [und jede folgende] Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3). Für die 1. [und die 2.] Periode erhält der Gläubiger [jeweils] eine Fixe Kuponzahlung, die - unabhängig von der Wertentwicklung der Referenzaktien (Absatz (2) (a)) - am entsprechenden Zahlungstermin gezahlt wird.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>299</sup>.  
[„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, aus folgenden Aktien („**Referenzaktien**“) besteht:

<sup>299</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.]

[„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich eines Austauschs am Starttag (Absatz (b)) um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) [, einer Reduzierung] und vorbehaltlich § 6, aus folgenden Aktien („**Referenzaktien**“, bis zur endgültigen Festlegung am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) die „**vorläufigen Referenzaktien**“) besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.

Wenn die Emittentin am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils für eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] vorgenommen hat, wird die Emittentin diese vorläufige[n] Referenzaktie[n] durch [jeweils] eine andere, in der nachfolgenden Tabelle genannte Referenzaktie ([jeweils eine] „**Austauschaktie**“) ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen. Eine Änderung des Anlageurteils liegt dabei dann vor, wenn eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] durch den Bereich Research der Emittentin nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft [wird] [werden].

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer vorläufigen Referenzaktie vor, wird diese Referenzaktie durch die in der nachfolgenden Tabelle genannte Austauschaktie ersetzt. Falls auch die Austauschaktie am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als eine vorläufige Referenzaktie eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]<sup>300</sup>

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer oder zwei vorläufigen Referenzaktien vor, werden diese Referenzaktien durch die in der nachfolgenden Tabelle genannten Austauschaktien entsprechend der Reihenfolge, in der diese Austauschaktien in der Tabelle aufgeführt sind, ersetzt. Falls auch die Austauschaktie mit der Nr. 1 am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist, erfolgt der Austausch der betroffenen vorläufigen Referenzaktie durch die Austauschaktie mit der Nr. 2. Falls jedoch beide Austauschaktien am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft sind oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als zwei vorläufige Referenzaktien eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]<sup>301</sup>

Nach erfolgtem Austausch stellt die [betreffende] Austauschaktie eine „**Referenzaktie**“ dar. Die [jeweils] ausgetauschte Aktie ist nicht länger die vorläufige Referenzaktie.

Folgende Aktie[n] [kann] [können] für den Austausch verwendet werden:

<sup>300</sup> Relevant, wenn es eine Austauschaktie gibt.

<sup>301</sup> Relevant, wenn es zwei Austauschaktien gibt.

[Nr.]	Austauschaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
[1]	•	•	•	•	•
[2]	•	•	•	•	•

Die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts am Starttag wird gemäß § 8 veröffentlicht.]

[Jeweils am letzten Beobachtungstag (Absatz (b)) einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird, ungeachtet § 6, jeweils die Worst Performing Referenzaktie (Absatz (c)) ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („Reduzierung“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit der Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. Jede Periode beinhaltet [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Die ersten [fünf] [•] Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage, die Letzte Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage.] [Die • Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage, die nachfolgenden Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]

Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).]<sup>302</sup> Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).

„**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (3)], [•] [der Letzte Zahlungstermin].

[„**Starttag**“ ist, [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (3), [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • [(„**1. Zahlungstermin**“)]], der • („**•. Zahlungstermin**“)]<sup>303</sup> [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

- (c) „**Barriere 1**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

<sup>302</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>303</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

„**Barriere 2**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [ $\bullet$ % des Startpreises] [höchstens  $\bullet$ % des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [ $\bullet$ ] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].

„**Fixe Kuponzahlung**“ beträgt, [ $\bullet$ ] [[Euro] [ $\bullet$ ]  $\bullet$ ] [mindestens [Euro] [ $\bullet$ ]  $\bullet$ ] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [für die 1. Periode [Euro] [ $\bullet$ ]  $\bullet$ ] [und für die 2. Periode [Euro] [ $\bullet$ ]  $\bullet$ ] [für die 1. Periode mindestens [Euro] [ $\bullet$ ]  $\bullet$ ] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [und für die 2. Periode mindestens [Euro] [ $\bullet$ ]  $\bullet$ ] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Kapitalschutzbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [ $\bullet$ ] [dem Nennbetrag].

„**Startpreis**“ ist, [ $\bullet$ ] [vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag].

„**Variable Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

[„**Worst Performing Referenzaktie**“ ist [ $\bullet$ ] [die Referenzaktie, die am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [ $\bullet$ ] aufweist.] Diese wird gemäß folgender Formel<sup>304</sup> berechnet:

$$WE_{\min} = \min \left( \frac{BP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

dabei ist:

BP<sub>i</sub>: der Beobachtungspreis der Referenzaktie i (i= 1, ..., N; wobei N die Anzahl der Referenzaktien am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode angibt) [am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode]

SP<sub>i</sub>: der Startpreis der Referenzaktie i

WE<sub>min</sub>: die niedrigste relative Wertentwicklung

[Falls für mehrere Referenzaktien am jeweiligen Beobachtungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welche der Referenzaktien als Worst Performing Referenzaktie gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

(3) Die Variable Kuponzahlung wird für die  $\bullet$  [und jede folgende] Periode wie folgt ermittelt:

(a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 1, beträgt die Variable Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [ $\bullet$ ]  $\bullet$ ] [mindestens [Euro] [ $\bullet$ ]  $\bullet$ ] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie in der relevanten Periode kleiner der Barriere 1 und notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 2, beträgt die Variable Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [ $\bullet$ ]  $\bullet$ ] [mindestens [Euro] [ $\bullet$ ]  $\bullet$ ] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(c) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie in der relevanten Periode kleiner der Barriere 2, [beträgt die Variable Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [ $\bullet$ ]  $\bullet$ ] [mindestens [Euro] [ $\bullet$ ]  $\bullet$ ] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [entfällt die Variable Kuponzahlung für diese Periode].

Die Emittentin wird die ermittelte Variable Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [ $\bullet$ ] Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 8 veröffentlichen.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ entspricht dem Kapitalschutzbetrag.

<sup>304</sup> Die niedrigste relative Wertentwicklung der Referenzaktien wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jede Referenzaktie die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. Die Referenzaktie, die den kleinsten Wert erzielt, ist die Worst Performing Referenzaktie.



**Rückzahlungsprofil 15 (VarioZins Zertifikate VZ-D-FK-TG)**

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Fixen Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) sowie [der] [den] Variablen Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Variable Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für die • [und jede folgende] Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3). Für die 1. [und die 2.] Periode erhält der Gläubiger [jeweils] eine Fixe Kuponzahlung, die - unabhängig von der Wertentwicklung der Referenzaktien (Absatz (2) (a)) - am entsprechenden Zahlungstermin gezahlt wird.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>305</sup>.

[„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, aus folgenden Aktien („**Referenzaktien**“) besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.]

[„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich eines Austauschs am Starttag (Absatz (b)) um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) [, einer Reduzierung] und vorbehaltlich § 6, aus folgenden Aktien („**Referenzaktien**“, bis zur endgültigen Festlegung am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) die „**vorläufigen Referenzaktien**“) besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.

Wenn die Emittentin am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils für eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] vorgenommen hat, wird die Emittentin diese vorläufige[n] Referenzaktie[n] durch [jeweils] eine andere, in der nachfolgenden Tabelle genannte Referenzaktie ([jeweils eine] „**Austauschaktie**“) ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen. Eine Änderung des Anlageurteils liegt dabei dann vor, wenn eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] durch den Bereich Research der Emittentin nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft [wird] [werden].

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer vorläufigen Referenzaktie vor, wird diese Referenzaktie durch die in der nachfolgenden Tabelle genannte Austauschaktie ersetzt. Falls auch die Austauschaktie am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als eine vorläufige Referenzaktie eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]<sup>306</sup>

<sup>305</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

<sup>306</sup> Relevant, wenn es eine Austauschaktie gibt.

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer oder zwei vorläufigen Referenzaktien vor, werden diese Referenzaktien durch die in der nachfolgenden Tabelle genannten Austauschaktien entsprechend der Reihenfolge, in der diese Austauschaktien in der Tabelle aufgeführt sind, ersetzt. Falls auch die Austauschaktie mit der Nr. 1 am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist, erfolgt der Austausch der betroffenen vorläufigen Referenzaktie durch die Austauschaktie mit der Nr. 2. Falls jedoch beide Austauschaktien am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft sind oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als zwei vorläufige Referenzaktien eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]<sup>307</sup>

Nach erfolgtem Austausch stellt die [betreffende] Austauschaktie eine „Referenzaktie“ dar. Die [jeweils] ausgetauschte Aktie ist nicht länger die vorläufige Referenzaktie.

Folgende Aktie[n] [kann] [können] für den Austausch verwendet werden:

[Nr.]	Austauschaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
[1]	•	•	•	•	•
[2]	•	•	•	•	•

Die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts am Starttag wird gemäß § 8 veröffentlicht.]

[Jeweils am letzten Beobachtungstag (Absatz (b)) einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird, ungeachtet § 6, jeweils die Worst Performing Referenzaktie (Absatz (c)) ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („Reduzierung“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit der Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Jede Periode beinhaltet [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Die • bis • Periode beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage, die Letzte Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage.] [Die • Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage, die nachfolgenden Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]

<sup>307</sup> Relevant, wenn es zwei Austauschaktien gibt.

Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).]<sup>308</sup> Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich). „**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (3)], [•] [der Letzte Zahlungstermin]. „**Starttag**“ ist, [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.] „**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (3), [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • („**1. Zahlungstermin**“)], der • („**•. Zahlungstermin**“)]<sup>309</sup> [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

- (c) „**Barriere 1**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]. „**Barriere 2**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]. „**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag]. „**Fixe Kuponzahlung**“ beträgt, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [für die 1. Periode [Euro] [•] •] [und für die 2. Periode [Euro] [•] •] [für die 1. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [und für die 2. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]. „**Mindestbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]. „**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag]. „**Variable Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt. [„**Worst Performing Referenzaktie**“ ist [•] [die Referenzaktie, die am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist.] Diese wird gemäß folgender Formel<sup>310</sup> berechnet:

$$WE_{\min} = \min \left( \frac{BP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

dabei ist:

- BP<sub>i</sub>: der Beobachtungspreis der Referenzaktie i (i= 1, ..., N; wobei N die Anzahl der Referenzaktien am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode angibt) [am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode]  
 SP<sub>i</sub>: der Startpreis der Referenzaktie i  
 WE<sub>min</sub>: die niedrigste relative Wertentwicklung

[Falls für mehrere Referenzaktien am jeweiligen Beobachtungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welche der Referenzaktien als Worst Performing Referenzaktie gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

- (3) Die Variable Kuponzahlung wird für die • [und jede folgende] Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 1, beträgt die Variable Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag

<sup>308</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>309</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>310</sup> Die niedrigste relative Wertentwicklung der Referenzaktien wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jede Referenzaktie die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. Die Referenzaktie, die den kleinsten Wert erzielt, ist die Worst Performing Referenzaktie.

und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).

- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie in der relevanten Periode kleiner der Barriere 1 und notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien in der relevante Periode größer oder gleich der Barriere 2, beträgt die Variable Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (c) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie in der relevanten Periode kleiner der Barriere 2, [beträgt die Variable Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [entfällt die Variable Kuponzahlung für diese Periode].

Die Emittentin wird die ermittelte Variable Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [•] Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 8 veröffentlichen.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien in der Letzten Periode größer oder gleich der Barriere 2, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie in der Letzten Periode kleiner der Barriere 2, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.

#### Rückzahlungsprofil 16 (VarioZins Zertifikate VZ-E)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>311</sup>.  
[„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, aus folgenden Aktien („**Referenzaktien**“) besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.]

[„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich eines Austauschs am Starttag (Absatz (b)) um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) [, einer Reduzierung] und vorbehaltlich § 6, aus folgenden Aktien („**Referenzaktien**“, bis zur endgültigen Festlegung am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) die „**vorläufigen Referenzaktien**“) besteht:

<sup>311</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.

Wenn die Emittentin am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils für eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] vorgenommen hat, wird die Emittentin diese vorläufige[n] Referenzaktie[n] durch [jeweils] eine andere, in der nachfolgenden Tabelle genannte Referenzaktie ([jeweils eine] „**Austauschaktie**“) ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen. Eine Änderung des Anlageurteils liegt dabei dann vor, wenn eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] durch den Bereich Research der Emittentin nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft [wird] [werden].

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer vorläufigen Referenzaktie vor, wird diese Referenzaktie durch die in der nachfolgenden Tabelle genannte Austauschaktie ersetzt. Falls auch die Austauschaktie am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als eine vorläufige Referenzaktie eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]<sup>312</sup>

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer oder zwei vorläufigen Referenzaktien vor, werden diese Referenzaktien durch die in der nachfolgenden Tabelle genannten Austauschaktien entsprechend der Reihenfolge, in der diese Austauschaktien in der Tabelle aufgeführt sind, ersetzt. Falls auch die Austauschaktie mit der Nr. 1 am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist, erfolgt der Austausch der betroffenen vorläufigen Referenzaktie durch die Austauschaktie mit der Nr. 2. Falls jedoch beide Austauschaktien am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft sind oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als zwei vorläufige Referenzaktien eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]<sup>313</sup>

Nach erfolgtem Austausch stellt die [betreffende] Austauschaktie eine „**Referenzaktie**“ dar. Die [jeweils] ausgetauschte Aktie ist nicht länger die vorläufige Referenzaktie.

Folgende Aktie[n] [kann] [können] für den Austausch verwendet werden:

[Nr.]	Austauschaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
[1]	•	•	•	•	•
[2]	•	•	•	•	•

Die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts am Starttag wird gemäß § 8 veröffentlicht.]

[Jeweils am letzten Beobachtungstag (Absatz (b)) einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird, ungeachtet § 6, jeweils die Worst Performing Referenzaktie (Absatz (c)) ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („**Reduzierung**“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem,

<sup>312</sup> Relevant, wenn es eine Austauschaktie gibt.

<sup>313</sup> Relevant, wenn es zwei Austauschaktien gibt.

auf die bzw. auf das der Handel mit der Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.)

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Jede Periode beinhaltet [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Die ersten [fünf] [•] Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage, die Letzte Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage.] [Die 1. Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage, die nachfolgenden Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]

Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).]<sup>314</sup> Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).

„**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (3)], [•] [der Letzte Zahlungstermin].

[„**Starttag**“ ist, [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (3), [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • („**1. Zahlungstermin**“)][, der • („**•. Zahlungstermin**“)]<sup>315</sup> [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].

„**Kapitalschutzbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem Nennbetrag].

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

„**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag].

[„**Worst Performing Referenzaktie**“ ist [•] [die Referenzaktie, die am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist.] Diese wird gemäß folgender Formel<sup>316</sup> berechnet:

$$WE_{\min} = \min \left( \frac{BP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

<sup>314</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>315</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>316</sup> Die niedrigste relative Wertentwicklung der Referenzaktien wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jede Referenzaktie die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. Die Referenzaktie, die den kleinsten Wert erzielt, ist die Worst Performing Referenzaktie.

dabei ist:

- BP<sub>i</sub>: der Beobachtungspreis der Referenzaktie i (i= 1, ..., N; wobei N die Anzahl der Referenzaktien am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode angibt) [am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode]
- SP<sub>i</sub>: der Startpreis der Referenzaktie i
- WE<sub>min</sub>: die niedrigste relative Wertentwicklung

[Falls für mehrere Referenzaktien am jeweiligen Beobachtungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welche der Referenzaktien als Worst Performing Referenzaktie gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

(3) Die Kuponzahlung wird für jede Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die • Periode [Euro] [•] •]<sup>317</sup> [und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [die • Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]<sup>318</sup> [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie in der relevanten Periode kleiner der Barriere, [beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die • Periode [Euro] [•] •]<sup>319</sup> [und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [die • Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]<sup>320</sup> [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode].

[Für die • [und alle folgenden] Periode[n] gilt zusätzlich: Die für [eine bestimmte] [die •] Periode geltende Kuponzahlung entspricht mindestens der Kuponzahlung der vorangegangenen Periode. Das heißt, ergibt sich für [eine bestimmte] [die •] Periode ein Betrag, der kleiner als die Kuponzahlung der vorangegangenen Periode ist, dann ist die Kuponzahlung für [diese bestimmte] [die •] Periode gleich der Kuponzahlung der vorangegangenen Periode.]

[Für die • [und alle folgenden] Periode[n] gilt zusätzlich: Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, werden alle in der bzw. den vorhergehenden Periode(n) entfallenen Kuponzahlungen am Zahlungstermin der relevanten Periode nachgeholt.]

Die Emittentin wird die ermittelte Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [•] Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 8 veröffentlichen.

(4) Der „Rückzahlungsbetrag“ entspricht dem Kapitalschutzbetrag.

#### **Rückzahlungsprofil 17 (VarioZins Zertifikate VZ-E-TG)**

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („Zertifikatsrecht“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („Bedingungen“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

<sup>317</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>318</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>319</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>320</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) **„Bankarbeitstag“** ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>321</sup>.

[„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, aus folgenden Aktien („**Referenzaktien**“) besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.]

[„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich eines Austauschs am Starttag (Absatz (b)) um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) [, einer Reduzierung] und vorbehaltlich § 6, aus folgenden Aktien („**Referenzaktien**“, bis zur endgültigen Festlegung am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) die „**vorläufigen Referenzaktien**“) besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.

Wenn die Emittentin am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils für eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] vorgenommen hat, wird die Emittentin diese vorläufige[n] Referenzaktie[n] durch [jeweils] eine andere, in der nachfolgenden Tabelle genannte Referenzaktie ([jeweils eine] „**Austauschaktie**“) ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen. Eine Änderung des Anlageurteils liegt dabei dann vor, wenn eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] durch den Bereich Research der Emittentin nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft [wird] [werden].

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer vorläufigen Referenzaktie vor, wird diese Referenzaktie durch die in der nachfolgenden Tabelle genannte Austauschaktie ersetzt. Falls auch die Austauschaktie am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als eine vorläufige Referenzaktie eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]<sup>322</sup>

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer oder zwei vorläufigen Referenzaktien vor, werden diese Referenzaktien durch die in der nachfolgenden Tabelle genannten Austauschaktien entsprechend der Reihenfolge, in der diese Austauschaktien in der Tabelle aufgeführt sind, ersetzt. Falls auch die Austauschaktie mit der Nr. 1 am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist, erfolgt der Austausch der betroffenen vorläufigen Referenzaktie durch die Austauschaktie mit der Nr. 2. Falls jedoch beide Austauschaktien am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft sind oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als zwei vorläufige Referenzaktien eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]<sup>323</sup>

<sup>321</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

<sup>322</sup> Relevant, wenn es eine Austauschaktie gibt.

<sup>323</sup> Relevant, wenn es zwei Austauschaktien gibt.



Nach erfolgtem Austausch stellt die [betreffende] Austauschaktie eine „Referenzaktie“ dar. Die [jeweils] ausgetauschte Aktie ist nicht länger die vorläufige Referenzaktie.

Folgende Aktie[n] [kann] [können] für den Austausch verwendet werden:

[Nr.]	Austauschaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
[1]	•	•	•	•	•
[2]	•	•	•	•	•

Die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts am Starttag wird gemäß § 8 veröffentlicht.]

[Jeweils am letzten Beobachtungstag (Absatz (b)) einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird, ungeachtet § 6, jeweils die Worst Performing Referenzaktie (Absatz (c)) ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („Reduzierung“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit der Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Jede Periode beinhaltet [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Die ersten [fünf] [•] Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage, die Letzte Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage.] [Die 1. Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage, die nachfolgenden Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]

Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).]<sup>324</sup> Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).

„**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (3)], [•] [der Letzte Zahlungstermin].

[„**Starttag**“ ist, [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (3), [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • („**1. Zahlungstermin**“)][, der • („**•. Zahlungstermin**“)]<sup>325</sup> [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf]

<sup>324</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>325</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[•] Bankarbeitstage liegen.]

(c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

„**Mindestbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag].

[„**Worst Performing Referenzaktie**“ ist [•] [die Referenzaktie, die am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist.] Diese wird gemäß folgender Formel<sup>326</sup> berechnet:

$$WE_{\min} = \min \left( \frac{BP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

dabei ist:

BP<sub>i</sub>: der Beobachtungspreis der Referenzaktie i (i= 1, ..., N; wobei N die Anzahl der Referenzaktien am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode angibt) [am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode]

SP<sub>i</sub>: der Startpreis der Referenzaktie i

WE<sub>min</sub>: die niedrigste relative Wertentwicklung

[Falls für mehrere Referenzaktien am jeweiligen Beobachtungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welche der Referenzaktien als Worst Performing Referenzaktie gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

(3) Die Kuponzahlung wird für jede Periode wie folgt ermittelt:

(a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die • Periode [Euro] [•] •]<sup>327</sup> [und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [die • Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]<sup>328</sup> [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie in der relevanten Periode kleiner der Barriere, [beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die • Periode [Euro] [•] •]<sup>329</sup> [und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [die • Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]<sup>330</sup> [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode].

[Für die • [und alle folgenden] Periode[n] gilt zusätzlich: Die für [eine bestimmte] [die •] Periode geltende Kuponzahlung entspricht mindestens der Kuponzahlung der vorangegangenen Periode. Das heißt, ergibt sich für [eine bestimmte] [die •] Periode ein Betrag, der kleiner als die Kuponzahlung der vorangegangenen Periode ist, dann ist die Kuponzahlung für [diese bestimmte] [die •] Periode gleich

<sup>326</sup> Die niedrigste relative Wertentwicklung der Referenzaktien wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jede Referenzaktie die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. Die Referenzaktie, die den kleinsten Wert erzielt, ist die Worst Performing Referenzaktie.

<sup>327</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>328</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>329</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>330</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

der Kuponzahlung der vorangegangenen Periode.]

[Für die • [und alle folgenden] Periode[n] gilt zusätzlich: Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, werden alle in der bzw. den vorhergehenden Periode(n) entfallenen Kuponzahlungen am Zahlungstermin der relevanten Periode nachgeholt.]

Die Emittentin wird die ermittelte Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [•] Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 8 veröffentlichen.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien in der Letzten Periode größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie in der Letzten Periode kleiner der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.

**Rückzahlungsprofil 18 (VarioZins Zertifikate VZ-E-FK)**

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Fixen Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) sowie [der] [den] Variablen Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Variable Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für die • [und jede folgende] Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3). Für die 1. [und die 2.] Periode erhält der Gläubiger [jeweils] eine Fixe Kuponzahlung, die - unabhängig von der Wertentwicklung der Referenzaktien (Absatz (2) (a)) - am entsprechenden Zahlungstermin gezahlt wird.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>331</sup>.

[„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, aus folgenden Aktien („**Referenzaktien**“) besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.]

[„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich eines Austauschs am Starttag (Absatz (b)) um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) [, einer Reduzierung] und vorbehaltlich § 6, aus folgenden Aktien („**Referenzaktien**“, bis zur endgültigen Festlegung am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) die „**vorläufigen Referenzaktien**“) besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.

<sup>331</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

Wenn die Emittentin am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils für eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] vorgenommen hat, wird die Emittentin diese vorläufige[n] Referenzaktie[n] durch [jeweils] eine andere, in der nachfolgenden Tabelle genannte Referenzaktie ([jeweils eine] „**Austauschaktie**“) ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen. Eine Änderung des Anlageurteils liegt dabei dann vor, wenn eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] durch den Bereich Research der Emittentin nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft [wird] [werden].

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer vorläufigen Referenzaktie vor, wird diese Referenzaktie durch die in der nachfolgenden Tabelle genannte Austauschaktie ersetzt. Falls auch die Austauschaktie am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als eine vorläufige Referenzaktie eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]<sup>332</sup>

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer oder zwei vorläufigen Referenzaktien vor, werden diese Referenzaktien durch die in der nachfolgenden Tabelle genannten Austauschaktien entsprechend der Reihenfolge, in der diese Austauschaktien in der Tabelle aufgeführt sind, ersetzt. Falls auch die Austauschaktie mit der Nr. 1 am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist, erfolgt der Austausch der betroffenen vorläufigen Referenzaktie durch die Austauschaktie mit der Nr. 2. Falls jedoch beide Austauschaktien am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft sind oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als zwei vorläufige Referenzaktien eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]<sup>333</sup>

Nach erfolgtem Austausch stellt die [betreffende] Austauschaktie eine „**Referenzaktie**“ dar. Die [jeweils] ausgetauschte Aktie ist nicht länger die vorläufige Referenzaktie.

Folgende Aktie[n] [kann] [können] für den Austausch verwendet werden:

[Nr.]	Austauschaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
[1]	•	•	•	•	•
[2]	•	•	•	•	•

Die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts am Starttag wird gemäß § 8 veröffentlicht.]

[Jeweils am letzten Beobachtungstag (Absatz (b)) einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird, ungeachtet § 6, jeweils die Worst Performing Referenzaktie (Absatz (c)) ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („**Reduzierung**“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Variablen Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit der Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

<sup>332</sup> Relevant, wenn es eine Austauschaktie gibt.

<sup>333</sup> Relevant, wenn es zwei Austauschaktien gibt.

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [●] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [●] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist ●.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [●] [ist, [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der ●. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem ●. Kalendertag im ● und endend mit dem ●. Kalendertag im ●]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Jede Periode beinhaltet [zwölf] [●] Beobachtungstage.] [Die ● bis ● Periode beinhalten jeweils [zwölf] [●] Beobachtungstage, die Letzte Periode beinhaltet [18] [●] Beobachtungstage.] [Die ● Periode beinhaltet [18] [●] Beobachtungstage, die nachfolgenden Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [●] Beobachtungstage.] [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.] Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich). [Die „**●. Periode**“ ist der Zeitraum vom ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich).]<sup>334</sup> Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich). „**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1) [und § 5 Absatz (3)], [●] [der Letzte Zahlungstermin]. „**Starttag**“ ist, [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3),] der ●.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.] „**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (3), [●] [jeweils der ● eines Jahres, erstmals im ●, letztmals im ●] [der ● („**1. Zahlungstermin**“)][, der ● („**●. Zahlungstermin**“)]<sup>335</sup> [und der ● („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen.]

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [●% des Startpreises] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [●] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].

„**Fixe Kuponzahlung**“ beträgt, [●] [[Euro] [●] ●] [mindestens [Euro] [●] ● (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [für die 1. Periode [Euro] [●] ●] [und für die 2. Periode [Euro] [●] ●] [für die 1. Periode mindestens [Euro] [●] ● (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [und für die 2. Periode mindestens [Euro] [●] ● (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Kapitalschutzbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [●] [dem Nennbetrag].

„**Startpreis**“ ist, [●] [vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag].

„**Variable Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

[„**Worst Performing Referenzaktie**“ ist [●] [die Referenzaktie, die am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [●] aufweist.] Diese wird gemäß folgender Formel<sup>336</sup> berechnet:

$$WE_{\min} = \min \left( \frac{BP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

<sup>334</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>335</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>336</sup> Die niedrigste relative Wertentwicklung der Referenzaktien wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jede Referenzaktie die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. Die Referenzaktie, die den kleinsten Wert erzielt, ist die Worst Performing Referenzaktie.

dabei ist:

- BP<sub>i</sub>: der Beobachtungspreis der Referenzaktie i (i= 1, ..., N; wobei N die Anzahl der Referenzaktien am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode angibt) [am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode]
- SP<sub>i</sub>: der Startpreis der Referenzaktie i
- WE<sub>min</sub>: die niedrigste relative Wertentwicklung

[Falls für mehrere Referenzaktien am jeweiligen Beobachtungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welche der Referenzaktien als Worst Performing Referenzaktie gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

- (3) Die Variable Kuponzahlung wird für die • [und jede folgende] Periode wie folgt ermittelt:
- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, beträgt die Variable Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die • Periode [Euro] [•] •]<sup>337</sup> [und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [die • Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]<sup>338</sup> [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie in der relevanten Periode kleiner der Barriere, [beträgt die Variable Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die • Periode [Euro] [•] •]<sup>339</sup> [und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [die • Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]<sup>340</sup> [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [entfällt die Variable Kuponzahlung für diese Periode].

Die Emittentin wird die ermittelte Variable Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [•] Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 8 veröffentlichen.

- (4) Der „Rückzahlungsbetrag“ entspricht dem Kapitalschutzbetrag.

#### **Rückzahlungsprofil 19 (VarioZins Zertifikate VZ-E-FK-TG)**

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („Zertifikatsrecht“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („Bedingungen“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Fixen Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) sowie [der] [den] Variablen Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Variable Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für die • [und jede folgende] Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3). Für die 1. [und die 2.] Periode erhält der Gläubiger [jeweils] eine Fixe Kuponzahlung, die - unabhängig von der Wertentwicklung der Referenzaktien (Absatz (2) (a)) - am entsprechenden Zahlungstermin gezahlt wird.

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>341</sup>.

<sup>337</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>338</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>339</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>340</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>341</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

[„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, aus folgenden Aktien („**Referenzaktien**“) besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.]

[„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich eines Austauschs am Starttag (Absatz (b)) um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) [, einer Reduzierung] und vorbehaltlich § 6, aus folgenden Aktien („**Referenzaktien**“, bis zur endgültigen Festlegung am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) die „**vorläufigen Referenzaktien**“) besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.

Wenn die Emittentin am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils für eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] vorgenommen hat, wird die Emittentin diese vorläufige[n] Referenzaktie[n] durch [jeweils] eine andere, in der nachfolgenden Tabelle genannte Referenzaktie ([jeweils eine] „**Austauschaktie**“) ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen. Eine Änderung des Anlageurteils liegt dabei dann vor, wenn eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] durch den Bereich Research der Emittentin nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft [wird] [werden].

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer vorläufigen Referenzaktie vor, wird diese Referenzaktie durch die in der nachfolgenden Tabelle genannte Austauschaktie ersetzt. Falls auch die Austauschaktie am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als eine vorläufige Referenzaktie eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]<sup>342</sup>

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer oder zwei vorläufigen Referenzaktien vor, werden diese Referenzaktien durch die in der nachfolgenden Tabelle genannten Austauschaktien entsprechend der Reihenfolge, in der diese Austauschaktien in der Tabelle aufgeführt sind, ersetzt. Falls auch die Austauschaktie mit der Nr. 1 am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist, erfolgt der Austausch der betroffenen vorläufigen Referenzaktie durch die Austauschaktie mit der Nr. 2. Falls jedoch beide Austauschaktien am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft sind oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als zwei vorläufige Referenzaktien eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]<sup>343</sup>

Nach erfolgtem Austausch stellt die [betreffende] Austauschaktie eine „**Referenzaktie**“ dar. Die [jeweils] ausgetauschte Aktie ist nicht länger die vorläufige Referenzaktie.

<sup>342</sup> Relevant, wenn es eine Austauschaktie gibt.

<sup>343</sup> Relevant, wenn es zwei Austauschaktien gibt.

Folgende Aktie[n] [kann] [können] für den Austausch verwendet werden:

[Nr.]	Austauschaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
[1]	•	•	•	•	•
[2]	•	•	•	•	•

Die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts am Starttag wird gemäß § 8 veröffentlicht.]

[Jeweils am letzten Beobachtungstag (Absatz (b)) einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird, ungeachtet § 6, jeweils die Worst Performing Referenzaktie (Absatz (c)) ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („**Reduzierung**“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Variablen Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit der Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Jede Periode beinhaltet [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Die • bis • Periode beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage, die Letzte Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage.] [Die • Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage, die nachfolgenden Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.] Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).]<sup>344</sup> Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich). „**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (3)], [•] [der Letzte Zahlungstermin]. „**Starttag**“ ist, [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3)], [der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.] „**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (3), [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • [(„**1. Zahlungstermin**“)]], [der • („**•. Zahlungstermin**“)]<sup>345</sup> [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen

<sup>344</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>345</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.



gemäß § 8)].

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].

„**Fixe Kuponzahlung**“ beträgt, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)) [für die 1. Periode [Euro] [•] •] [und für die 2. Periode [Euro] [•] •] [für die 1. Periode mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)) [und für die 2. Periode mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Mindestbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag].

„**Variable Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

[„**Worst Performing Referenzaktie**“ ist [•] [die Referenzaktie, die am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist.] Diese wird gemäß folgender Formel<sup>346</sup> berechnet:

$$WE_{\min} = \min \left( \frac{BP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

dabei ist:

BP<sub>i</sub>: der Beobachtungspreis der Referenzaktie i (i= 1, ..., N; wobei N die Anzahl der Referenzaktien am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode angibt) [am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode]

SP<sub>i</sub>: der Startpreis der Referenzaktie i

WE<sub>min</sub>: die niedrigste relative Wertentwicklung

[Falls für mehrere Referenzaktien am jeweiligen Beobachtungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welche der Referenzaktien als Worst Performing Referenzaktie gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.)]

(3) Die Variable Kuponzahlung wird für die • [und jede folgende] Periode wie folgt ermittelt:

(a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, beträgt die Variable Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8))] [die • Periode [Euro] [•] •]<sup>347</sup> [und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [die • Periode mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]<sup>348</sup> [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie in der relevanten Periode kleiner der Barriere, [beträgt die Variable Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8))] [die • Periode [Euro] [•] •]<sup>349</sup> [und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [die • Periode mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]<sup>350</sup> [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8))] [entfällt die Variable Kuponzahlung für diese Periode].

<sup>346</sup> Die niedrigste relative Wertentwicklung der Referenzaktien wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jede Referenzaktie die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. Die Referenzaktie, die den kleinsten Wert erzielt, ist die Worst Performing Referenzaktie.

<sup>347</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>348</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>349</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>350</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Die Emittentin wird die ermittelte Variable Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [•] Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 8 veröffentlichen.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien in der Letzten Periode größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie in der Letzten Periode kleiner der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.

**Rückzahlungsprofil 20 (VarioZins Zertifikate VZ-P-TG)**

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>351</sup>.  
[„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, aus folgenden Aktien („**Referenzaktien**“) besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.]

[„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich eines Austauschs am Starttag (Absatz (b)) um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) [, einer Reduzierung] und vorbehaltlich § 6, aus folgenden Aktien („**Referenzaktien**“, bis zur endgültigen Festlegung am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) die „**vorläufigen Referenzaktien**“) besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.

Wenn die Emittentin am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils für eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] vorgenommen hat, wird die Emittentin diese vorläufige[n] Referenzaktie[n] durch [jeweils] eine andere, in der nachfolgenden Tabelle genannte Referenzaktie ([jeweils eine] „**Austauschaktie**“) ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen. Eine Änderung des Anlageurteils liegt dabei dann vor, wenn eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] durch den Bereich Research der Emittentin nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft [wird] [werden].

<sup>351</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer vorläufigen Referenzaktie vor, wird diese Referenzaktie durch die in der nachfolgenden Tabelle genannte Austauschaktie ersetzt. Falls auch die Austauschaktie am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als eine vorläufige Referenzaktie eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]<sup>352</sup>

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer oder zwei vorläufigen Referenzaktien vor, werden diese Referenzaktien durch die in der nachfolgenden Tabelle genannten Austauschaktien entsprechend der Reihenfolge, in der diese Austauschaktien in der Tabelle aufgeführt sind, ersetzt. Falls auch die Austauschaktie mit der Nr. 1 am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist, erfolgt der Austausch der betroffenen vorläufigen Referenzaktie durch die Austauschaktie mit der Nr. 2. Falls jedoch beide Austauschaktien am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft sind oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als zwei vorläufige Referenzaktien eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]<sup>353</sup>

Nach erfolgtem Austausch stellt die [betreffende] Austauschaktie eine „**Referenzaktie**“ dar. Die [jeweils] ausgetauschte Aktie ist nicht länger die vorläufige Referenzaktie.

Folgende Aktie[n] [kann] [können] für den Austausch verwendet werden:

[Nr.]	Austauschaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
[1]	•	•	•	•	•
[2]	•	•	•	•	•

Die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts am Starttag wird gemäß § 8 veröffentlicht.]

[Jeweils am letzten Beobachtungstag (Absatz (b)) einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird, ungeachtet § 6, jeweils die Worst Performing Referenzaktie (Absatz (c)) ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („**Reduzierung**“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Variablen Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit der Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

<sup>352</sup> Relevant, wenn es eine Austauschaktie gibt.

<sup>353</sup> Relevant, wenn es zwei Austauschaktien gibt.

„Zertifikatswährung“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Jede Periode beinhaltet [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Die ersten [fünf] [•] Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage, die Letzte Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage.] [Die 1. Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage, die nachfolgenden Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]
- Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).]<sup>354</sup> Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich). „**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (3)], [•] [der Letzte Zahlungstermin].
- [„**Starttag**“ ist, [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- „**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (3), [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • („**1. Zahlungstermin**“)], [der • („**•. Zahlungstermin**“)]<sup>355</sup> [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- „**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].
- „**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.
- „**Mindestbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- „**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag].
- [„**Worst Performing Referenzaktie**“ ist [•] [die Referenzaktie, die am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist.] Diese wird gemäß folgender Formel<sup>356</sup> berechnet:

$$WE_{\min} = \min \left( \frac{BP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

dabei ist:

- BP<sub>i</sub>: der Beobachtungspreis der Referenzaktie i (i= 1, ..., N; wobei N die Anzahl der Referenzaktien am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode angibt) [am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode]
- SP<sub>i</sub>: der Startpreis der Referenzaktie i
- WE<sub>min</sub>: die niedrigste relative Wertentwicklung

[Falls für mehrere Referenzaktien am jeweiligen Beobachtungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welche der Referenzaktien als Worst Performing Referenzaktie gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

- (3) Die Kuponzahlung wird für jede Periode wie folgt ermittelt:

<sup>354</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>355</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>356</sup> Die niedrigste relative Wertentwicklung der Referenzaktien wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jede Referenzaktie die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. Die Referenzaktie, die den kleinsten Wert erzielt, ist die Worst Performing Referenzaktie.

- (a) Notiert ein Beobachtungspreis von höchstens einer Referenzaktie in der relevanten Periode kleiner der Barriere, beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die • Periode [Euro] [•] •]<sup>357</sup> [und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [die • Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]<sup>358</sup> [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens zwei Referenzaktien (gleichzeitig oder nicht) in der relevanten Periode kleiner der Barriere, [beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die • Periode [Euro] [•] •]<sup>359</sup> [und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [die • Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]<sup>360</sup> [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode].

Die Emittentin wird die ermittelte Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [•] Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 8 veröffentlichen.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert ein Beobachtungspreis von höchstens einer Referenzaktie in der Letzten Periode kleiner der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens zwei Referenzaktien (gleichzeitig oder nicht) in der Letzten Periode kleiner der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.

#### **Rückzahlungsprofil 21 (VarioZins Zertifikate VZ-T)**

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>361</sup>.  
[„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, aus folgenden Aktien („**Referenzaktien**“) besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.]

<sup>357</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>358</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>359</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>360</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>361</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

[„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich eines Austauschs am Starttag (Absatz (b)) um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) [, einer Reduzierung] und vorbehaltlich § 6, aus folgenden Aktien („**Referenzaktien**“, bis zur endgültigen Festlegung am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) die „**vorläufigen Referenzaktien**“) besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.

Wenn die Emittentin am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils für eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] vorgenommen hat, wird die Emittentin diese vorläufige[n] Referenzaktie[n] durch [jeweils] eine andere, in der nachfolgenden Tabelle genannte Referenzaktie ([jeweils eine] „**Austauschaktie**“) ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen. Eine Änderung des Anlageurteils liegt dabei dann vor, wenn eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] durch den Bereich Research der Emittentin nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft [wird] [werden].

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer vorläufigen Referenzaktie vor, wird diese Referenzaktie durch die in der nachfolgenden Tabelle genannte Austauschaktie ersetzt. Falls auch die Austauschaktie am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als eine vorläufige Referenzaktie eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]<sup>362</sup>

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer oder zwei vorläufigen Referenzaktien vor, werden diese Referenzaktien durch die in der nachfolgenden Tabelle genannten Austauschaktien entsprechend der Reihenfolge, in der diese Austauschaktien in der Tabelle aufgeführt sind, ersetzt. Falls auch die Austauschaktie mit der Nr. 1 am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist, erfolgt der Austausch der betroffenen vorläufigen Referenzaktie durch die Austauschaktie mit der Nr. 2. Falls jedoch beide Austauschaktien am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft sind oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als zwei vorläufige Referenzaktien eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]<sup>363</sup>

Nach erfolgtem Austausch stellt die [betreffende] Austauschaktie eine „**Referenzaktie**“ dar. Die [jeweils] ausgetauschte Aktie ist nicht länger die vorläufige Referenzaktie.

Folgende Aktie[n] [kann] [können] für den Austausch verwendet werden:

[Nr.]	Austauschaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
[1]	•	•	•	•	•
[2]	•	•	•	•	•

Die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts am Starttag wird gemäß § 8 veröffentlicht.]

<sup>362</sup> Relevant, wenn es eine Austauschaktie gibt.

<sup>363</sup> Relevant, wenn es zwei Austauschaktien gibt.

[Jeweils am letzten Beobachtungstag (Absatz (b)) einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird, ungeachtet § 6, jeweils die Worst Performing Referenzaktie (Absatz (c)) ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („Reduzierung“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Variablen Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit der Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Jede Periode beinhaltet [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Die ersten [fünf] [•] Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage, die Letzte Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage.] [Die 1. Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage, die nachfolgenden Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]

Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).]<sup>364</sup> Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).]

„**Rückzahlungstermin**“ wird von der Emittentin gemäß Absatz (4) ermittelt.

[„**Starttag**“ ist, [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (3), [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • („**1. Zahlungstermin**“)], der • („**•. Zahlungstermin**“)]<sup>365</sup> [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Fall einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

- (c) „**Barriere 1**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- „**Barriere 2**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- „**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].

<sup>364</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>365</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

„**Kapitalschutzbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem Nennbetrag].

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

„**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag].

[„**Worst Performing Referenzaktie**“ ist [•] [die Referenzaktie, die am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist.] Diese wird gemäß folgender Formel<sup>366</sup> berechnet:

$$WE_{\min} = \min \left( \frac{BP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

dabei ist:

BP<sub>i</sub>: der Beobachtungspreis der Referenzaktie i (i= 1, ..., N; wobei N die Anzahl der Referenzaktien am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode angibt) [am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode]

SP<sub>i</sub>: der Startpreis der Referenzaktie i

WE<sub>min</sub>: die niedrigste relative Wertentwicklung

[Falls für mehrere Referenzaktien am jeweiligen Beobachtungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welche der Referenzaktien als Worst Performing Referenzaktie gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

(3) Die Kuponzahlung wird für jede Periode wie folgt ermittelt:

(a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 1, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).

(b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie in der relevanten Periode kleiner der Barriere 1 und notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 2, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).

(c) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie in der relevanten Periode kleiner der Barriere 2, [beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode].

[Zusätzlich gilt: Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 2, wird der Lock-In-Mechanismus aktiviert. Dies bedeutet, dass an den Zahlungsterminen der nachfolgenden Perioden mindestens [Euro] [•] • gezahlt werden.]

Im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.

Die Emittentin wird die ermittelte Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [•] Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 8 veröffentlichen.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ entspricht dem Kapitalschutzbetrag. Der Rückzahlungstermin wird wie folgt ermittelt:

(a) Findet eine Kuponzahlung wie im Absatz (3) (a) beschrieben statt, erfolgt die Vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und der Rückzahlungstermin ist der Zahlungstermin dieser Periode. Die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet.

(b) Hat an den Zahlungsterminen der vorangegangenen Perioden keine Vorzeitige Rückzahlung stattgefunden, so ist der

<sup>366</sup> Die niedrigste relative Wertentwicklung der Referenzaktien wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jede Referenzaktie die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. Die Referenzaktie, die den kleinsten Wert erzielt, ist die Worst Performing Referenzaktie.



Rückzahlungstermin der Zahlungstermin der Letzten Periode.

**Rückzahlungsprofil 22 (VarioZins Zertifikate VZ-T-TG)**

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>367</sup>.

[„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, aus folgenden Aktien („**Referenzaktien**“) besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.]

[„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich eines Austauschs am Starttag (Absatz (b)) um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) [, einer Reduzierung] und vorbehaltlich § 6, aus folgenden Aktien („**Referenzaktien**“, bis zur endgültigen Festlegung am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) die „**vorläufigen Referenzaktien**“) besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.

Wenn die Emittentin am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils für eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] vorgenommen hat, wird die Emittentin diese vorläufige[n] Referenzaktie[n] durch [jeweils] eine andere, in der nachfolgenden Tabelle genannte Referenzaktie ([jeweils eine] „**Austauschaktie**“) ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen. Eine Änderung des Anlageurteils liegt dabei dann vor, wenn eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] durch den Bereich Research der Emittentin nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft [wird] [werden].

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer vorläufigen Referenzaktie vor, wird diese Referenzaktie durch die in der nachfolgenden Tabelle genannte Austauschaktie ersetzt. Falls auch die Austauschaktie am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als eine vorläufige Referenzaktie eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]<sup>368</sup>

<sup>367</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

<sup>368</sup> Relevant, wenn es eine Austauschaktie gibt.

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer oder zwei vorläufigen Referenzaktien vor, werden diese Referenzaktien durch die in der nachfolgenden Tabelle genannten Austauschaktien entsprechend der Reihenfolge, in der diese Austauschaktien in der Tabelle aufgeführt sind, ersetzt. Falls auch die Austauschaktie mit der Nr. 1 am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist, erfolgt der Austausch der betroffenen vorläufigen Referenzaktie durch die Austauschaktie mit der Nr. 2. Falls jedoch beide Austauschaktien am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft sind oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als zwei vorläufige Referenzaktien eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]<sup>369</sup>

Nach erfolgtem Austausch stellt die [betreffende] Austauschaktie eine „**Referenzaktie**“ dar. Die [jeweils] ausgetauschte Aktie ist nicht länger die vorläufige Referenzaktie.

Folgende Aktie[n] [kann] [können] für den Austausch verwendet werden:

[Nr.]	Austauschaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
[1]	•	•	•	•	•
[2]	•	•	•	•	•

Die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts am Starttag wird gemäß § 8 veröffentlicht.]

[Jeweils am letzten Beobachtungstag (Absatz (b)) einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird, ungeachtet § 6, jeweils die Worst Performing Referenzaktie (Absatz (c)) ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („**Reduzierung**“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Variablen Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit der Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Jede Periode beinhaltet [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Die ersten [fünf] [•] Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage, die Letzte Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage.] [Die 1. Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage, die nachfolgenden Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das

<sup>369</sup> Relevant, wenn es zwei Austauschaktien gibt.

Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]

Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).]<sup>370</sup> Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).

„**Rückzahlungstermin**“ wird von der Emittentin gemäß Absatz (4) ermittelt.

[„**Starttag**“ ist, [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (3), [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • [(„**1. Zahlungstermin**“)], der • („**•. Zahlungstermin**“)]<sup>371</sup> [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Fall einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) „**Barriere 1**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Barriere 2**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

„**Mindestbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag].

[„**Worst Performing Referenzaktie**“ ist [•] [die Referenzaktie, die am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist.] Diese wird gemäß folgender Formel<sup>372</sup> berechnet:

$$WE_{\min} = \min \left( \frac{BP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

dabei ist:

BP<sub>i</sub>: der Beobachtungspreis der Referenzaktie i (i= 1, ..., N; wobei N die Anzahl der Referenzaktien am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode angibt) [am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode]

SP<sub>i</sub>: der Startpreis der Referenzaktie i

WE<sub>min</sub>: die niedrigste relative Wertentwicklung

[Falls für mehrere Referenzaktien am jeweiligen Beobachtungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welche der Referenzaktien als Worst Performing Referenzaktie gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

(3) Die Kuponzahlung wird für jede Periode wie folgt ermittelt:

(a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 1, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

<sup>370</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>371</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>372</sup> Die niedrigste relative Wertentwicklung der Referenzaktien wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jede Referenzaktie die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. Die Referenzaktie, die den kleinsten Wert erzielt, ist die Worst Performing Referenzaktie.

- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie in der relevanten Periode kleiner der Barriere 1 und notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 2, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (c) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie in der relevanten Periode kleiner der Barriere 2, [beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode].

[Zusätzlich gilt: Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 2, wird der Lock-In-Mechanismus aktiviert. Dies bedeutet, dass an den Zahlungsterminen der nachfolgenden Perioden mindestens [Euro] [•] • gezahlt werden.]

Im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.

Die Emittentin wird die ermittelte Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [•] Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 8 veröffentlichen.

- (4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ und der Rückzahlungstermin werden wie folgt ermittelt:
- (a) Findet eine Kuponzahlung wie im Absatz (3) (a) beschrieben, statt, erfolgt die Vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate („**Vorzeitige Rückzahlung**“). Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag und der Rückzahlungstermin ist der Zahlungstermin dieser Periode. Die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet.
- (b) Hat an den Zahlungsterminen der vorangegangenen Perioden keine Vorzeitige Rückzahlung stattgefunden, so ist der Rückzahlungstermin der Zahlungstermin der Letzten Periode.

In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

- (i) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien in der Letzten Periode größer oder gleich der Barriere 2, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- (ii) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie in der Letzten Periode kleiner der Barriere 2, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.

#### **Rückzahlungsprofil 23 (VarioZins Zertifikate VZ-TE)**

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>373</sup>.  
[„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, aus folgenden Aktien („**Referenzaktien**“)

<sup>373</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.]

[„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich eines Austauschs am Starttag (Absatz (b)) um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) [, einer Reduzierung] und vorbehaltlich § 6, aus folgenden Aktien („**Referenzaktien**“, bis zur endgültigen Festlegung am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) die „**vorläufigen Referenzaktien**“) besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.

Wenn die Emittentin am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils für eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] vorgenommen hat, wird die Emittentin diese vorläufige[n] Referenzaktie[n] durch [jeweils] eine andere, in der nachfolgenden Tabelle genannte Referenzaktie ([jeweils eine] „**Austauschaktie**“) ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen. Eine Änderung des Anlageurteils liegt dabei dann vor, wenn eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] durch den Bereich Research der Emittentin nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft [wird] [werden].

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer vorläufigen Referenzaktie vor, wird diese Referenzaktie durch die in der nachfolgenden Tabelle genannte Austauschaktie ersetzt. Falls auch die Austauschaktie am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als eine vorläufige Referenzaktie eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]<sup>374</sup>

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer oder zwei vorläufigen Referenzaktien vor, werden diese Referenzaktien durch die in der nachfolgenden Tabelle genannten Austauschaktien entsprechend der Reihenfolge, in der diese Austauschaktien in der Tabelle aufgeführt sind, ersetzt. Falls auch die Austauschaktie mit der Nr. 1 am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist, erfolgt der Austausch der betroffenen vorläufigen Referenzaktie durch die Austauschaktie mit der Nr. 2. Falls jedoch beide Austauschaktien am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft sind oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als zwei vorläufige Referenzaktien eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]<sup>375</sup>

Nach erfolgtem Austausch stellt die [betreffende] Austauschaktie eine „**Referenzaktie**“ dar. Die [jeweils] ausgetauschte Aktie ist nicht länger die vorläufige Referenzaktie.

Folgende Aktie[n] [kann] [können] für den Austausch verwendet werden:

<sup>374</sup> Relevant, wenn es eine Austauschaktie gibt.

<sup>375</sup> Relevant, wenn es zwei Austauschaktien gibt.

[Nr.]	Austauschaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
[1]	•	•	•	•	•
[2]	•	•	•	•	•

Die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts am Starttag wird gemäß § 8 veröffentlicht.]

[Jeweils am letzten Beobachtungstag (Absatz (b)) einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird, ungeachtet § 6, jeweils die Worst Performing Referenzaktie (Absatz (c)) ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („Reduzierung“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Variablen Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit der Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Jede Periode beinhaltet [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Die ersten [fünf] [•] Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage, die Letzte Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage.] [Die 1. Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage, die nachfolgenden Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]

Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).]<sup>376</sup> Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).

„**Rückzahlungstermin**“ wird von der Emittentin gemäß Absatz (4) ermittelt.

[„**Starttag**“ ist, [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (3), [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • [(„**1. Zahlungstermin**“)]], der • [(„**•. Zahlungstermin**“)]<sup>377</sup> [und der • [(„**Letzter Zahlungstermin**“)]]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Fall einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

<sup>376</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>377</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (c) „**Barriere 1**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [ $\bullet$ % des Startpreises] [höchstens  $\bullet$ % des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- „**Barriere 2**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [ $\bullet$ % des Startpreises] [höchstens  $\bullet$ % des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- „**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [ $\bullet$ ] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].
- „**Kapitalschutzbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [ $\bullet$ ] [dem Nennbetrag].
- „**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.
- „**Startpreis**“ ist, [ $\bullet$ ] [vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag].
- [„**Worst Performing Referenzaktie**“ ist [ $\bullet$ ] [die Referenzaktie, die am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [ $\bullet$ ] aufweist.] Diese wird gemäß folgender Formel<sup>378</sup> berechnet:

$$WE_{\min} = \min \left( \frac{BP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

dabei ist:

- BP<sub>i</sub>: der Beobachtungspreis der Referenzaktie i (i= 1, ..., N; wobei N die Anzahl der Referenzaktien am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode angibt) [am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode]
- SP<sub>i</sub>: der Startpreis der Referenzaktie i
- WE<sub>min</sub>: die niedrigste relative Wertentwicklung

[Falls für mehrere Referenzaktien am jeweiligen Beobachtungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welche der Referenzaktien als Worst Performing Referenzaktie gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

- (3) Die Kuponzahlung wird wie folgt ermittelt:

Für die 1. Periode gilt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien in der 1. Periode größer oder gleich der Barriere 2, beträgt die Kuponzahlung für die 1. Periode [[Euro] [ $\bullet$ ]  $\bullet$ ] [mindestens [Euro] [ $\bullet$ ]  $\bullet$ ] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie in der 1. Periode kleiner der Barriere 2, [beträgt die Kuponzahlung für die 1. Periode [[Euro] [ $\bullet$ ]  $\bullet$ ] [mindestens [Euro] [ $\bullet$ ]  $\bullet$ ] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [entfällt die Kuponzahlung für die 1. Periode].

Ab der 2. Periode gilt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 1, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [ $\bullet$ ]  $\bullet$ ] [mindestens [Euro] [ $\bullet$ ]  $\bullet$ ] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie in der relevanten Periode kleiner der Barriere 1 und notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 2, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [ $\bullet$ ]  $\bullet$ ] [mindestens [Euro] [ $\bullet$ ]  $\bullet$ ] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

<sup>378</sup> Die niedrigste relative Wertentwicklung der Referenzaktien wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jede Referenzaktie die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. Die Referenzaktie, die den kleinsten Wert erzielt, ist die Worst Performing Referenzaktie.

- (c) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie in der relevanten Periode kleiner der Barriere 2, [beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode].

Im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.

Die Emittentin wird die ermittelte Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [•] Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 8 veröffentlichen.

- (4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ entspricht dem Kapitalschutzbetrag. Der Rückzahlungstermin wird ab der 2. Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 1, erfolgt die Vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und der Rückzahlungstermin ist der Zahlungstermin dieser Periode. Die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet.

- (b) Wenn an den Zahlungsterminen der vorangegangenen Perioden keine Vorzeitige Rückzahlung stattgefunden hat, so ist der Rückzahlungstermin der Zahlungstermin der Letzten Periode.

#### Rückzahlungsprofil 24 (VarioZins Zertifikate VZ-TE-TG)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>379</sup>.

[„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, aus folgenden Aktien („**Referenzaktien**“) besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.]

[„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich eines Austauschs am Starttag (Absatz (b)) um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) [, einer Reduzierung] und vorbehaltlich § 6, aus folgenden Aktien („**Referenzaktien**“, bis zur endgültigen Festlegung am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) die „**vorläufigen Referenzaktien**“) besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.

<sup>379</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.



Wenn die Emittentin am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils für eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] vorgenommen hat, wird die Emittentin diese vorläufige[n] Referenzaktie[n] durch [jeweils] eine andere, in der nachfolgenden Tabelle genannte Referenzaktie ([jeweils eine] „**Austauschaktie**“) ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen. Eine Änderung des Anlageurteils liegt dabei dann vor, wenn eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] durch den Bereich Research der Emittentin nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft [wird] [werden].

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer vorläufigen Referenzaktie vor, wird diese Referenzaktie durch die in der nachfolgenden Tabelle genannte Austauschaktie ersetzt. Falls auch die Austauschaktie am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als eine vorläufige Referenzaktie eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]<sup>380</sup>

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer oder zwei vorläufigen Referenzaktien vor, werden diese Referenzaktien durch die in der nachfolgenden Tabelle genannten Austauschaktien entsprechend der Reihenfolge, in der diese Austauschaktien in der Tabelle aufgeführt sind, ersetzt. Falls auch die Austauschaktie mit der Nr. 1 am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist, erfolgt der Austausch der betroffenen vorläufigen Referenzaktie durch die Austauschaktie mit der Nr. 2. Falls jedoch beide Austauschaktien am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft sind oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als zwei vorläufige Referenzaktien eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]<sup>381</sup>

Nach erfolgtem Austausch stellt die [betreffende] Austauschaktie eine „**Referenzaktie**“ dar. Die [jeweils] ausgetauschte Aktie ist nicht länger die vorläufige Referenzaktie.

Folgende Aktie[n] [kann] [können] für den Austausch verwendet werden:

[Nr.]	Austauschaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
[1]	•	•	•	•	•
[2]	•	•	•	•	•

Die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts am Starttag wird gemäß § 8 veröffentlicht.]

[Jeweils am letzten Beobachtungstag (Absatz (b)) einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird, ungeachtet § 6, jeweils die Worst Performing Referenzaktie (Absatz (c)) ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („**Reduzierung**“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Variablen Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit der Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

<sup>380</sup> Relevant, wenn es eine Austauschaktie gibt.

<sup>381</sup> Relevant, wenn es zwei Austauschaktien gibt.

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Jede Periode beinhaltet [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Die ersten [fünf] [•] Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage, die Letzte Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage.] [Die 1. Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage, die nachfolgenden Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]

Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).]<sup>382</sup> Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).

„**Rückzahlungstermin**“ wird von der Emittentin gemäß Absatz (4) ermittelt.

[„**Starttag**“ ist, [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (3), [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • („**1. Zahlungstermin**“)], der • („**•. Zahlungstermin**“)]<sup>383</sup> [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Fall einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

- (c) „**Barriere 1**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Barriere 2**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

„**Mindestbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag].

<sup>382</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>383</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[„**Worst Performing Referenzaktie**“ ist [•] [die Referenzaktie, die am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist.] Diese wird gemäß folgender Formel<sup>384</sup> berechnet:

$$WE_{\min} = \min \left( \frac{BP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

dabei ist:

BP<sub>i</sub>: der Beobachtungspreis der Referenzaktie i (i= 1, ..., N; wobei N die Anzahl der Referenzaktien am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode angibt) [am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode]

SP<sub>i</sub>: der Startpreis der Referenzaktie i

WE<sub>min</sub>: die niedrigste relative Wertentwicklung

[Falls für mehrere Referenzaktien am jeweiligen Beobachtungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welche der Referenzaktien als Worst Performing Referenzaktie gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

(3) Die Kuponzahlung wird wie folgt ermittelt:

Für die 1. Periode gilt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien in der 1. Periode größer oder gleich der Barriere 2, beträgt die Kuponzahlung für die 1. Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie in der 1. Periode kleiner der Barriere 2, [beträgt die Kuponzahlung für die 1. Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [entfällt die Kuponzahlung für die 1. Periode].

Ab der 2. Periode gilt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 1, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie in der relevanten Periode kleiner der Barriere 1 und notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 2, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (c) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie in der relevanten Periode kleiner der Barriere 2, [beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode].

Im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.

Die Emittentin wird die ermittelte Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [•] Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 8 veröffentlichen.

<sup>384</sup> Die niedrigste relative Wertentwicklung der Referenzaktien wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jede Referenzaktie die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. Die Referenzaktie, die den kleinsten Wert erzielt, ist die Worst Performing Referenzaktie.

- (4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ und der Rückzahlungstermin werden ab der 2. Periode wie folgt ermittelt:
- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 1, erfolgt die Vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate („**Vorzeitige Rückzahlung**“). Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag und der Rückzahlungstermin ist der Zahlungstermin dieser Periode. Die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet.
- (b) Wenn an den Zahlungsterminen der vorangegangenen Perioden keine Vorzeitige Rückzahlung stattgefunden hat, so ist der Rückzahlungstermin der Zahlungstermin der Letzten Periode.

In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

- (i) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien in der Letzten Periode größer oder gleich der Barriere 2, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- (ii) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie in der Letzten Periode kleiner der Barriere 2, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.

#### **Rückzahlungsprofil 25 (VarioZins Zertifikate VZ-T-RV)**

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>385</sup>.  
[„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, aus folgenden Aktien („**Referenzaktien**“) besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.]

[„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich eines Austauschs am Starttag (Absatz (b)) um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) [sowie einer Reduzierung] und vorbehaltlich § 6, aus folgenden Aktien („**Referenzaktien**“, bis zur endgültigen Festlegung am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) die „**vorläufigen Referenzaktien**“) besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.

<sup>385</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

Wenn die Emittentin am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils für eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] vorgenommen hat, wird die Emittentin diese vorläufige[n] Referenzaktie[n] durch [jeweils] eine andere, in der nachfolgenden Tabelle genannte Referenzaktie ([jeweils eine] „**Austauschaktie**“) ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen. Eine Änderung des Anlageurteils liegt dabei dann vor, wenn eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] durch den Bereich Research der Emittentin nicht mehr mit dem Anlageurteil VERKAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil KAUFEN, eingestuft [wird] [werden].

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer vorläufigen Referenzaktie vor, wird diese Referenzaktie durch die in der nachfolgenden Tabelle genannte Austauschaktie ersetzt. Falls auch die Austauschaktie am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil VERKAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil KAUFEN, eingestuft ist oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als eine vorläufige Referenzaktie eine Änderung des Anlageurteils von VERKAUFEN/HALTEN auf KAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]<sup>386</sup>

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer oder zwei vorläufigen Referenzaktien vor, werden diese Referenzaktien durch die in der nachfolgenden Tabelle genannten Austauschaktien entsprechend der Reihenfolge, in der diese Austauschaktien in der Tabelle aufgeführt sind, ersetzt. Falls auch die Austauschaktie mit der Nr. 1 am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil VERKAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil KAUFEN, eingestuft ist, erfolgt der Austausch der betroffenen vorläufigen Referenzaktie durch die Austauschaktie mit der Nr. 2. Falls jedoch beide Austauschaktien am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt mit dem Anlageurteil KAUFEN eingestuft sind oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als zwei vorläufige Referenzaktien eine Änderung des Anlageurteils von VERKAUFEN/HALTEN auf KAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]<sup>387</sup>

Nach erfolgtem Austausch stellt die [betreffende] Austauschaktie eine „**Referenzaktie**“ dar. Die [jeweils] ausgetauschte Aktie ist nicht länger die vorläufige Referenzaktie.

Folgende Aktie[n] [kann] [können] für den Austausch verwendet werden:

[Nr.]	Austauschaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
[1]	•	•	•	•	•
[2]	•	•	•	•	•

Die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts am Starttag wird gemäß § 8 veröffentlicht.]

[Jeweils am letzten Beobachtungstag (Absatz (b)) einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird, ungeachtet § 6, jeweils die Best Performing Referenzaktie (Absatz (c)) ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („**Reduzierung**“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit der Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

<sup>386</sup> Relevant, wenn es eine Austauschaktie gibt.

<sup>387</sup> Relevant, wenn es zwei Austauschaktien gibt.

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

„**Üblicher Handelstag**“ ist, [•] [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Jede Periode beinhaltet [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Die ersten [fünf] [•] Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage, die Letzte Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage.] [Die 1. Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage, die nachfolgenden Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]

Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).]<sup>388</sup> Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).

„**Rückzahlungstermin**“ wird von der Emittentin gemäß Absatz (4) ermittelt.

[„**Starttag**“ ist, [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (3), [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • („**1. Zahlungstermin**“)], der • („**•. Zahlungstermin**“)]<sup>389</sup> [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Fall einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

- (c) „**Barriere 1**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Barriere 2**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].

[„**Best Performing Referenzaktie**“ ist [•] [die Referenzaktie, die am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die höchste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist.] Diese wird gemäß folgender Formel<sup>390</sup> berechnet:

$$WE_{\max} = \max \left( \frac{BP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

dabei ist:

BP<sub>i</sub>: der Beobachtungspreis der Referenzaktie i (i= 1, ..., N; wobei N die Anzahl der Referenzaktien am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode angibt) [am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode]

<sup>388</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>389</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>390</sup> Die höchste relative Wertentwicklung der Referenzaktien wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jede Referenzaktie die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. Die Referenzaktie, die den größten Wert erzielt, ist die Best Performing Referenzaktie.

SP<sub>i</sub>: der Startpreis der Referenzaktie i  
WE<sub>max</sub>: die höchste relative Wertentwicklung

[Falls für mehrere Referenzaktien am jeweiligen Beobachtungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welche der Referenzaktien als Best Performing Referenzaktie gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Kapitalschutzbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem Nennbetrag].

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

„**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag].

(3) Die Kuponzahlung wird für jede Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien in der relevanten Periode kleiner oder gleich der Barriere 1, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie in der relevanten Periode größer der Barriere 1 und notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien in der relevanten Periode kleiner oder gleich der Barriere 2, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (c) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie in der relevanten Periode größer der Barriere 2, [beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode].

Im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.

Die Emittentin wird die ermittelte Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [•] Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 8 veröffentlichen.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ entspricht dem Kapitalschutzbetrag. Der Rückzahlungstermin wird wie folgt ermittelt:

- (a) Findet eine Kuponzahlung wie im Absatz (3) (a) beschrieben statt, erfolgt die Vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und der Rückzahlungstermin ist der Zahlungstermin dieser Periode. Die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet.
- (b) Hat an den Zahlungsterminen der vorangegangenen Perioden keine Vorzeitige Rückzahlung stattgefunden, so ist der Rückzahlungstermin der Zahlungstermin der Letzten Periode.

#### **Rückzahlungsprofil 26 (VarioZins Zertifikate VZ-T-RV-TG)**

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>391</sup>.

[„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, aus folgenden Aktien („**Referenzaktien**“) besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.]

[„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich eines Austauschs am Starttag (Absatz (b)) um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) [sowie einer Reduzierung] und vorbehaltlich § 6, aus folgenden Aktien („**Referenzaktien**“, bis zur endgültigen Festlegung am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) die „**vorläufigen Referenzaktien**“) besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.

Wenn die Emittentin am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils für eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] vorgenommen hat, wird die Emittentin diese vorläufige[n] Referenzaktie[n] durch [jeweils] eine andere, in der nachfolgenden Tabelle genannte Referenzaktie ([jeweils eine] „**Austauschaktie**“) ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen. Eine Änderung des Anlageurteils liegt dabei dann vor, wenn eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] durch den Bereich Research der Emittentin nicht mehr mit dem Anlageurteil VERKAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil KAUFEN, eingestuft [wird] [werden].

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer vorläufigen Referenzaktie vor, wird diese Referenzaktie durch die in der nachfolgenden Tabelle genannte Austauschaktie ersetzt. Falls auch die Austauschaktie am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil VERKAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil KAUFEN, eingestuft ist oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als eine vorläufige Referenzaktie eine Änderung des Anlageurteils von VERKAUFEN/HALTEN auf KAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]<sup>392</sup>

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer oder zwei vorläufigen Referenzaktien vor, werden diese Referenzaktien durch die in der nachfolgenden Tabelle genannten Austauschaktien entsprechend der Reihenfolge, in der diese Austauschaktien in der Tabelle aufgeführt sind, ersetzt. Falls auch die Austauschaktie mit der Nr. 1 am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil VERKAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil KAUFEN, eingestuft ist, erfolgt der Austausch der betroffenen vorläufigen Referenzaktie durch die Austauschaktie mit der Nr. 2. Falls jedoch beide Austauschaktien am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt mit dem Anlageurteil KAUFEN eingestuft sind oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als zwei

<sup>391</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

<sup>392</sup> Relevant, wenn es eine Austauschaktie gibt.



vorläufige Referenzaktien eine Änderung des Anlageurteils von VERKAUFEN/HALTEN auf KAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]<sup>393</sup>

Nach erfolgtem Austausch stellt die [betreffende] Austauschaktie eine „Referenzaktie“ dar. Die [jeweils] ausgetauschte Aktie ist nicht länger die vorläufige Referenzaktie.

Folgende Aktie[n] [kann] [können] für den Austausch verwendet werden:

[Nr.]	Austauschaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
[1]	•	•	•	•	•
[2]	•	•	•	•	•

Die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts am Starttag wird gemäß § 8 veröffentlicht.]

[Jeweils am letzten Beobachtungstag (Absatz (b)) einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird, ungeachtet § 6, jeweils die Best Performing Referenzaktie (Absatz (c)) ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („Reduzierung“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit der Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

„**Üblicher Handelstag**“ ist, [•] [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Jede Periode beinhaltet [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Die ersten [fünf] [•] Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage, die Letzte Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage.] [Die 1. Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage, die nachfolgenden Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]

Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).]<sup>394</sup> Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).

„**Rückzahlungstermin**“ wird von der Emittentin gemäß Absatz (4) ermittelt.

[„**Starttag**“ ist, [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

<sup>393</sup> Relevant, wenn es zwei Austauschaktien gibt.

<sup>394</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (3), [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • [(„**1. Zahlungstermin**“)]], der • („**•. Zahlungstermin**“)]<sup>395</sup> [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Fall einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) „**Barriere 1**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Barriere 2**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].

[„**Best Performing Referenzaktie**“ ist [•] [die Referenzaktie, die am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die höchste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist.] Diese wird gemäß folgender Formel<sup>396</sup> berechnet:

$$WE_{\max} = \max \left( \frac{BP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

dabei ist:

BP<sub>i</sub>: der Beobachtungspreis der Referenzaktie i (i= 1, ..., N; wobei N die Anzahl der Referenzaktien am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode angibt) [am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode]

SP<sub>i</sub>: der Startpreis der Referenzaktie i

WE<sub>max</sub>: die höchste relative Wertentwicklung

[Falls für mehrere Referenzaktien am jeweiligen Beobachtungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welche der Referenzaktien als Best Performing Referenzaktie gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

„**Mindestbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag].

(3) Die Kuponzahlung wird für jede Periode wie folgt ermittelt:

(a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien in der relevanten Periode kleiner oder gleich der Barriere 1, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie in der relevanten Periode größer der Barriere 1 und notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien in der relevanten Periode kleiner oder gleich der Barriere 2, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

<sup>395</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>396</sup> Die höchste relative Wertentwicklung der Referenzaktien wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jede Referenzaktie die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. Die Referenzaktie, die den größten Wert erzielt, ist die Best Performing Referenzaktie.

- (c) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie in der relevanten Periode größer der Barriere 2, [beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode].

Im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.

Die Emittentin wird die ermittelte Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [•] Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 8 veröffentlichen.

- (4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ und der Rückzahlungstermin werden wie folgt ermittelt:
- (a) Findet eine Kuponzahlung wie im Absatz (3) (a) beschrieben statt, erfolgt die Vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate („**Vorzeitige Rückzahlung**“). Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag und der Rückzahlungstermin ist der Zahlungstermin dieser Periode. Die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet.
- (b) Hat an den Zahlungsterminen der vorangegangenen Perioden keine Vorzeitige Rückzahlung stattgefunden, so ist der Rückzahlungstermin der Zahlungstermin der Letzten Periode.

In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

- (i) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien in der Letzten Periode kleiner oder gleich der Barriere 2, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- (ii) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie in der Letzten Periode größer der Barriere 2, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.

#### **Rückzahlungsprofil 27 (DuoRendite VZ-E-TG)**

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Fixen Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)), den Variablen Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) und dem Rückzahlungsbetrag 1 (Absatz (4)) den Rückzahlungsbetrag 2 (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Variable Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für die • [und jede folgende] Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3). Für die • Periode erhält der Gläubiger [jeweils] eine Fixe Kuponzahlung, die - unabhängig von der Wertentwicklung der Referenzaktien (Absatz (2) (a)) - am entsprechenden Zahlungstermin gezahlt wird.

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>397</sup>.  
[„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, aus folgenden Aktien („**Referenzaktien**“) besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.]

<sup>397</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

[„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich eines Austauschs am Starttag (Absatz (b)) um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) [, einer Reduzierung] und vorbehaltlich § 6, aus folgenden Aktien („**Referenzaktien**“, bis zur endgültigen Festlegung am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) die „**vorläufigen Referenzaktien**“) besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.

Wenn die Emittentin am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils für eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] vorgenommen hat, wird die Emittentin diese vorläufige[n] Referenzaktie[n] durch [jeweils] eine andere, in der nachfolgenden Tabelle genannte Referenzaktie ([jeweils eine] „**Austauschaktie**“) ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen. Eine Änderung des Anlageurteils liegt dabei dann vor, wenn eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] durch den Bereich Research der Emittentin nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft [wird] [werden].

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer vorläufigen Referenzaktie vor, wird diese Referenzaktie durch die in der nachfolgenden Tabelle genannte Austauschaktie ersetzt. Falls auch die Austauschaktie am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als eine vorläufige Referenzaktie eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]<sup>398</sup>

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer oder zwei vorläufigen Referenzaktien vor, werden diese Referenzaktien durch die in der nachfolgenden Tabelle genannten Austauschaktien entsprechend der Reihenfolge, in der diese Austauschaktien in der Tabelle aufgeführt sind, ersetzt. Falls auch die Austauschaktie mit der Nr. 1 am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist, erfolgt der Austausch der betroffenen vorläufigen Referenzaktie durch die Austauschaktie mit der Nr. 2. Falls jedoch beide Austauschaktien am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft sind oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als zwei vorläufige Referenzaktien eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]<sup>399</sup>

Nach erfolgtem Austausch stellt die [betreffende] Austauschaktie eine „**Referenzaktie**“ dar. Die [jeweils] ausgetauschte Aktie ist nicht länger die vorläufige Referenzaktie.

Folgende Aktie[n] [kann] [können] für den Austausch verwendet werden:

[Nr.]	Austauschaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
[1]	•	•	•	•	•
[2]	•	•	•	•	•

Die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts am Starttag wird gemäß § 8 veröffentlicht.]

[Jeweils am letzten Beobachtungstag (Absatz (b)) einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird, ungeachtet § 6, jeweils die

<sup>398</sup> Relevant, wenn es eine Austauschaktie gibt.

<sup>399</sup> Relevant, wenn es zwei Austauschaktien gibt.

Worst Performing Referenzaktie (Absatz (c)) ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („**Reduzierung**“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit der Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Jede Periode beinhaltet [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Die ersten [fünf] [•] Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage, die Letzte Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage.] [Die 1. Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage, die nachfolgenden Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]

Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich).]<sup>400</sup> Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich).

„**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (3)], [•] [der Letzte Zahlungstermin].

[„**Starttag**“ ist, [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3)],] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (3), [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • („**1. Zahlungstermin**“)][, der • („**•. Zahlungstermin**“)]<sup>401</sup> [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].

„**Fixe Kuponzahlung**“ beträgt, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Mindestbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Poolfaktor 1**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [höchstens •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und

<sup>400</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>401</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8).

„**Poolfaktor 2**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [höchstens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag].

„**Variable Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

[„**Worst Performing Referenzaktie**“ ist [•] [die Referenzaktie, die am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist.] Diese wird gemäß folgender Formel<sup>402</sup> berechnet:

$$WE_{\min} = \min \left( \frac{BP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

dabei ist:

BP<sub>i</sub>: der Beobachtungspreis der Referenzaktie i (i= 1, ..., N; wobei N die Anzahl der Referenzaktien am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode angibt) [am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode]

SP<sub>i</sub>: der Startpreis der Referenzaktie i

WE<sub>min</sub>: die niedrigste relative Wertentwicklung

[Falls für mehrere Referenzaktien am jeweiligen Beobachtungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welche der Referenzaktien als Worst Performing Referenzaktie gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

(3) Die Variable Kuponzahlung wird für die • [und jede folgende] Periode wie folgt ermittelt:

(a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, beträgt die Variable Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die • Periode [Euro] [•] •]<sup>403</sup> [und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [die • Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]<sup>404</sup> [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie in der relevanten Periode kleiner der Barriere, [beträgt die Variable Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die • Periode [Euro] [•] •]<sup>405</sup> [und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [die • Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]<sup>406</sup> [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [entfällt die Variable Kuponzahlung für diese Periode].

Die Emittentin wird die ermittelte Variable Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [•] Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 8 veröffentlichen.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag 1**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, dem Produkt aus Nennbetrag und Poolfaktor 1. Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags 1 erfolgt am [1.] [•] Zahlungstermin.

<sup>402</sup> Die niedrigste relative Wertentwicklung der Referenzaktien wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jede Referenzaktie die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. Die Referenzaktie, die den kleinsten Wert erzielt, ist die Worst Performing Referenzaktie.

<sup>403</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>404</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>405</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>406</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Der „**Rückzahlungsbetrag 2**“ wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien in der Letzten Periode größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag 2 dem Produkt aus Nennbetrag und Poolfaktor 2.
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie in der Letzten Periode kleiner der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag 2 dem Mindestbetrag.

**Rückzahlungsprofil 28 (MultiZins Zertifikate)**

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>407</sup>.

[„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich § 6, aus folgenden Aktien („**Referenzaktien**“) besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.]

[„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich eines Austauschs am Starttag (Absatz (b)) um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) und vorbehaltlich § 6, aus folgenden Aktien („**Referenzaktien**“, bis zur endgültigen Festlegung am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) die „**vorläufigen Referenzaktien**“) besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.

Wenn die Emittentin am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils für eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] vorgenommen hat, wird die Emittentin diese vorläufige[n] Referenzaktie[n] durch [jeweils] eine andere, in der nachfolgenden Tabelle genannte Referenzaktie ([jeweils eine] „**Austauschaktie**“) ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen. Eine Änderung des Anlageurteils liegt dabei dann vor, wenn eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] durch den Bereich Research der Emittentin nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/VERKAUFEN, sondern mit dem Anlageurteil HALTEN, eingestuft [wird] [werden].

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer vorläufigen Referenzaktie vor, wird diese Referenzaktie durch die in der nachfolgenden Tabelle genannte Austauschaktie ersetzt. Falls auch die Austauschaktie am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am

<sup>407</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/VERKAUFEN, sondern mit dem Anlageurteil HALTEN, eingestuft ist oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als eine vorläufige Referenzaktie eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/VERKAUFEN auf HALTEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]<sup>408</sup>

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer oder zwei vorläufigen Referenzaktien vor, werden diese Referenzaktien durch die in der nachfolgenden Tabelle genannten Austauschaktien entsprechend der Reihenfolge, in der diese Austauschaktien in der Tabelle aufgeführt sind, ersetzt. Falls auch die Austauschaktie mit der Nr. 1 am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/VERKAUFEN, sondern mit dem Anlageurteil HALTEN, eingestuft ist, erfolgt der Austausch der betroffenen vorläufigen Referenzaktie durch die Austauschaktie mit der Nr. 2. Falls jedoch beide Austauschaktien am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt mit dem Anlageurteil HALTEN eingestuft sind oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als zwei vorläufige Referenzaktien eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/VERKAUFEN auf HALTEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]<sup>409</sup>

Nach erfolgtem Austausch stellt die [betreffende] Austauschaktie eine „Referenzaktie“ dar. Die [jeweils] ausgetauschte Aktie ist nicht länger die vorläufige Referenzaktie.

Folgende Aktie[n] [kann] [können] für den Austausch verwendet werden:

[Nr.]	Austauschaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
[1]	•	•	•	•	•
[2]	•	•	•	•	•

Die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts am Starttag wird gemäß § 8 veröffentlicht.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit der Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

„**Üblicher Handelstag**“ ist, [•] [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der •. Kalendertag im •, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. Jede Periode beinhaltet einen Beobachtungstag. [Im Fall einer Verschiebung des Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]

<sup>408</sup> Relevant, wenn es eine Austauschaktie gibt.

<sup>409</sup> Relevant, wenn es zwei Austauschaktien gibt.



[Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).]<sup>410</sup> Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).] „**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (3)], [•] [der Letzte Zahlungstermin]. „**Starttag**“ ist, [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.] „**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (3), [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • („**1. Zahlungstermin**“)], der • („**•. Zahlungstermin**“)]<sup>411</sup> [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

- (c) „**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag]. „**Kapitalschutzbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem Nennbetrag]. „**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt. „**Partizipationsfaktor**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, •. „**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag].

(3) Die Kuponzahlung wird für jede Periode wie folgt berechnet:

1. Schritt:

Berechnung des kleinsten absoluten Betrags (d.h. unabhängig vom Vorzeichen) der relativen Wertentwicklung der Referenzaktien gemäß folgender Formel<sup>412</sup>:

$$WE = \min \left( \max \left( 1 - \frac{BP_1}{BP_{1;t-1}}; \frac{BP_1}{BP_{1;t-1}} - 1 \right), \dots, \max \left( 1 - \frac{BP_i}{BP_{i;t-1}}; \frac{BP_i}{BP_{i;t-1}} - 1 \right) \right)$$

dabei ist:

WE: der kleinste absolute Betrag (d.h. unabhängig vom Vorzeichen) der relativen Wertentwicklung der Referenzaktien am aktuellen Beobachtungstag t

BP<sub>i</sub>: der Startpreis der Referenzaktie i (i=1,...,N) (d.h. BP<sub>0</sub>) (gültig für die Berechnung am ersten Beobachtungstag) bzw. der Beobachtungspreis der Referenzaktie i des dem jeweiligen Beobachtungstag unmittelbar vorangegangenen Beobachtungstags (gültig für die Berechnung für den zweiten und alle folgenden Beobachtungstage)

N: Anzahl der Referenzaktien

2. Schritt

Berechnung der Kuponzahlung [in [Euro] [•]] gemäß folgender Formel<sup>413</sup>:

$$K = WE \cdot PF$$

dabei ist:

K: die Kuponzahlung

PF: der Partizipationsfaktor

Die Kuponzahlung entspricht jedoch mindestens [Euro] [•] • und höchstens [Euro] [•] •.

<sup>410</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>411</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>412</sup> Der kleinste absolute Betrag der relativen Wertentwicklung der Referenzaktien wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Beobachtungspreis der jeweiligen Referenzaktie (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis bzw. den entsprechenden Beobachtungspreis des vorangegangenen Beobachtungstags (Divisor) geteilt. Diese Ergebnisse werden jeweils um 1 reduziert. Anschließend wird bei allen Ergebnissen das Vorzeichen entfernt und das Minimum ermittelt.

<sup>413</sup> Die Kuponzahlung wird wie folgt berechnet: Der unter dem 1. Schritt ermittelte kleinste absolute Betrag der relativen Wertentwicklung wird mit dem Partizipationsfaktor multipliziert.

[Für die •. und alle folgenden Perioden gilt zusätzlich: Die für eine bestimmte Periode geltende Kuponzahlung entspricht mindestens der Kuponzahlung der vorangegangenen Periode. Das heißt, ergibt sich für eine bestimmte Periode ein Betrag, der kleiner als die Kuponzahlung der vorangegangenen Periode ist, dann ist die Kuponzahlung für diese bestimmte Periode gleich der Kuponzahlung der vorangegangenen Periode.]

Die Emittentin wird die berechnete Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [•] Bankarbeitstage nach deren Berechnung gemäß § 8 veröffentlichen.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ entspricht dem Kapitalschutzbetrag.

### § 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

### § 4 Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in der Zertifikatswährung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

### § 5 Marktstörung

- (1) Die Marktstörungsregelungen in diesem § 5 sind jeweils gesondert für jede Referenzaktie anzuwenden.
- (2) Eine „**Marktstörung**“ ist
  - (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an einer Maßgeblichen Börse oder in der Referenzaktie durch die Maßgebliche Börse,
  - (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Terminbörse oder in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie durch die Maßgebliche Terminbörse oder
  - (c) die vollständige oder teilweise Schließung der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten wesentlich ist bzw. sind.

- (3) Falls an [dem Starttag bzw.] [einem Bewertungstag bzw.] einem Beobachtungstag, jeweils bezogen auf eine Referenzaktie eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag bzw.] [der von einer Marktstörung betroffene Bewertungstag bzw.] der von einer Marktstörung betroffene Beobachtungstag für die von einer Marktstörung betroffene Referenzaktie auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [achten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung für die

betroffene Referenzaktie vor, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag bzw.] [Bewertungstag bzw.] Beobachtungstag für die von einer Marktstörung betroffene Referenzaktie und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den relevanten Referenzpreis bzw.] den relevanten Beobachtungspreis der von einer Marktstörung betroffenen Referenzaktie an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag. Der [Starttag bzw.] [Bewertungstag bzw.] Beobachtungstag für die nicht von einer Marktstörung betroffenen Referenzaktien bleibt unverändert. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung eines Beobachtungstags führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der [relevante] Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.<sup>414</sup>]

- (4) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

## § 6 Anpassung, Ersetzung und Abwandlung

- (1) Die Anpassungs-, Ersetzungs- und Abwandlungsregelungen in diesem § 6 sind jeweils gesondert für jede Referenzaktie anzuwenden.
- (2) Gibt die Gesellschaft einen Potenziellen Anpassungsgrund bekannt, der nach der Bestimmung der Emittentin einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den rechnerischen Wert der Referenzaktie hat, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen („**Anpassung**“), um diesen Einfluss zu berücksichtigen. Folgende Ereignisse sind ein „**Potenzieller Anpassungsgrund**“:
- (a) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Referenzaktie (soweit keine Verschmelzung vorliegt), eine Zuteilung von Referenzaktien oder eine Ausschüttung einer Dividende in Form von Referenzaktien an die Aktionäre der Gesellschaft mittels Bonus, Gratisaktien, aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichem,
  - (b) eine Zuteilung oder Dividende an die Inhaber von Referenzaktien in Form von (A) Referenzaktien oder (B) sonstigen Aktien oder Wertpapieren, die in gleichem Umfang oder anteilmäßig wie einem Inhaber von Referenzaktien ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren oder (C) Bezugsrechten bei einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen oder (D) Aktien oder sonstigen Wertpapieren einer anderen Einheit, die von der Gesellschaft aufgrund einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Transaktion unmittelbar oder mittelbar erworben wurden oder gehalten werden oder (E) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder Vermögenswerten, für die eine unter dem (von der Emittentin bestimmten) aktuellen Marktpreis liegende Gegenleistung (Geld oder Sonstiges) erbracht wird,
  - (c) Ausschüttungen der Gesellschaft, die von der Maßgeblichen Terminbörse als Sonderdividende behandelt werden,
  - (d) eine Einzahlungsaufforderung der Gesellschaft für nicht voll einbezahlte Referenzaktien,
  - (e) ein Rückkauf der Referenzaktie durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ungeachtet ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder der Kaufpreis in bar, in Form von Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird oder
  - (f) der Eintritt eines Ereignisses bezüglich der Gesellschaft, der dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgeschüttet oder von Aktien der Gesellschaft abgetrennt werden - aufgrund eines Aktionärsrechteplans (Shareholder Rights Plan) oder eines Arrangements gegen feindliche Übernahmen, der bzw. das für den Eintritt bestimmter Fälle die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Anleihen oder Aktienbezugsrechten unterhalb des (von der Emittentin bestimmten) Marktwerts vorsieht -, wobei jede Anpassung, die aufgrund eines solchen Ereignisses durchgeführt wird, bei Rücknahme dieser Rechte wieder durch die Emittentin rückangepasst wird.
- (3) In den folgenden Fällen ist die Emittentin berechtigt, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Zertifikate wesentlich ist, die Referenzaktie durch eine andere Aktie oder einen Korb von Aktien (jeweils die „**Ersatzreferenzaktie**“) zu ersetzen („**Ersetzung**“). In jedem Fall einer Ersetzung berücksichtigt die Emittentin bei ihrem Vorgehen die Regelungen in Absatz (4). Folgende Ereignisse können zu einer Ersetzung führen:

<sup>414</sup> Wenn Rückzahlungstermin ein fester Termin ist

[(a) falls die Liquidität bezüglich der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse deutlich abnimmt,] [•]

- [(•) falls aus irgendeinem Grund die Notierung oder der Handel der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt wird, wobei für den Fall, dass eine Notierung oder Einbeziehung für die Referenzaktie an einer anderen Börse besteht, die Emittentin alternativ zu einer Ersetzung auch berechtigt ist, eine andere Börse oder ein anderes Handelssystem für die Referenzaktie als neue Maßgebliche Börse zu bestimmen und gegebenenfalls Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen,
  - (•) falls bei der Gesellschaft der Insolvenzfall, die Auflösung, die Liquidation oder ein ähnlicher Fall droht, unmittelbar bevorsteht oder eingetreten ist oder ein Insolvenzantrag gestellt worden ist, [in diesem Fall ist die Emittentin alternativ zu einer Ersetzung berechtigt, die relevanten Kurse der betroffenen Referenzaktie mit „0“ zu bewerten,]
  - (•) falls alle Aktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen, [in diesem Fall ist die Emittentin alternativ zu einer Ersetzung berechtigt, die relevanten Kurse der betroffenen Referenzaktie mit „0“ zu bewerten,]
  - (•) falls (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die Referenzaktie gehandelten Options- oder Terminkontrakten eine Anpassung ankündigt oder vornimmt oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Options- oder Terminkontrakten bezogen auf die Referenzaktie einstellt oder beschränkt oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Options- oder Terminkontrakte bezogen auf die Referenzaktie ankündigt oder vornimmt, wobei für den Fall, dass an einer anderen Terminbörse Options- oder Terminkontrakte auf die Referenzaktie gehandelt werden bzw. ein solcher Handel von der Terminbörse angekündigt ist, die Emittentin alternativ zu einer Ersetzung auch berechtigt ist, eine neue Maßgebliche Terminbörse zu bestimmen und gegebenenfalls Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen,
  - (•) falls jemand (Einheit, Privatperson, etc.) mehr als 20% des Aktienkapitals der Gesellschaft hält,
  - (•) falls eine Konsolidierung, eine Verschmelzung, ein Zusammenschluss oder verbindlicher Aktientausch der Gesellschaft mit einer anderen Person oder Einheit erfolgt,
  - (•) falls eine Übertragung von mindestens 10% der umlaufenden Referenzaktien oder eine Verpflichtung zu einer solchen Übertragung an eine andere Einheit oder Person erfolgt,
  - (•) falls eine Übernahme aller Referenzaktien oder eines wesentlichen Teils durch eine andere Einheit oder Person erfolgt bzw. wenn eine andere Einheit oder Person das Recht hat, alle Referenzaktien oder einen wesentlichen Teil zu erhalten,
  - (•) falls die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme ist und den Gesellschaftern der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst stehen dadurch Gesellschaftsanteile oder andere Werte an einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder sonstige Werte, Vermögensgegenstände oder Rechte zu oder
- [(•) falls eine Änderung der Rechtsgrundlage vorliegt.

Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**“ liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern.

(4)

- (a) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Zertifikate durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. Dabei ist die Emittentin berechtigt, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die betroffene Referenzaktie gehandelt werden, zu berücksichtigen. Die Emittentin ist ferner berechtigt, weitere oder andere Maßnahmen als die von der vorgenannten Börse vorgenommenen Maßnahmen durchzuführen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen.
- (b) Bei der Bestimmung der Ersatzreferenzaktie(n) wird die Emittentin vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (c) darauf achten, dass die Ersatzreferenzaktie(n) eine ähnliche Liquidität, ein ähnliches internationales Ansehen sowie eine ähnliche Kreditwürdigkeit hat und aus einem ähnlichen wirtschaftlichen Bereich kommt wie die zu ersetzende Referenzaktie.
- (c) Tritt ein Fall gemäß Absatz (3) [(g)] [●] bis [(i)] [●] ein und tritt demzufolge ein Rechtsnachfolger an die Stelle der Gesellschaft oder hält demzufolge ein Dritter bedeutende Anteile an der Gesellschaft, was insbesondere bei einer Anteilsquote von 50 % oder mehr der Fall ist und übt der Dritte aufgrund seiner Anteilsquote einen signifikanten Einfluss auf die Unternehmensführung aus, wird im Rahmen einer Ersetzungsentscheidung in der Regel die betroffene Referenzaktie durch die Aktien des Rechtsnachfolgers oder des zuvor beschriebenen Dritten als Ersatzreferenzaktie ersetzt. Ausnahmen von dieser Regel kommen jedoch aus wichtigem Grund in Betracht. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Aktien des Rechtsnachfolgers oder des Dritten nicht an einer Börse gehandelt werden, wenn aus Sicht der Emittentin die Aktien des Rechtsnachfolgers oder des Dritten nicht ausreichend liquide sind, wenn Optionen auf die Aktien des Rechtsnachfolgers oder des Dritten nicht an einer Terminbörse gehandelt werden oder wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger oder dem Dritten um einen Staat oder eine staatliche Organisation handelt. Eine Ersetzung durch den Rechtsnachfolger oder den Dritten erfolgt auch dann nicht, wenn dessen Aktien bereits im Korb enthalten sind. Jede Referenzaktie darf nur einmal im Korb vorkommen.
- (d) [Im Fall der Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie [wird] [werden] [der Startpreis] [●] der Ersatzreferenzaktie nach folgender Formel<sup>415</sup> berechnet:

$$P_{\text{Ersatz}} = \frac{SK_{\text{Ersatz}}}{SK_{\text{Ref}}} \cdot P_{\text{Ref}}$$

dabei ist:

$P_{\text{Ersatz}}$ : [der angepasste Startpreis] [●] der Ersatzreferenzaktie

$P_{\text{Ref}}$ : [der Startpreis] [●] der zu ersetzenden Referenzaktie

$SK_{\text{Ref}}$ : der Schlusskurs der zu ersetzenden Referenzaktie an der relevanten Maßgeblichen Börse am Stichtag

$SK_{\text{Ersatz}}$ : der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der relevanten Maßgeblichen Börse am Stichtag]

[Im Fall der Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie [wird] [werden] [der Startpreis] [●] mit dem R-Faktor multipliziert. Diese berechneten Werte gelten ab dem Stichtag für alle relevanten Berechnungen. Der R-Faktor wird nach folgender Formel<sup>416</sup> berechnet:

$$R_{\text{Faktor}} = \frac{SK_{\text{Ersatz}}}{SK_{\text{Ref}}}$$

dabei ist:

$R_{\text{Faktor}}$ : der R-Faktor

$SK_{\text{Ersatz}}$ : der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag

$SK_{\text{Ref}}$ : der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag]

<sup>415</sup> [Der angepasste Startpreis] [●] der Ersatzreferenzaktie wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der relevanten Maßgeblichen Börse am Stichtag durch den Schlusskurs der zu ersetzenden Referenzaktie an der relevanten Maßgeblichen Börse am Stichtag geteilt. Dieses Ergebnis wird mit [dem Startpreis] [●] der zu ersetzenden Referenzaktie multipliziert.

<sup>416</sup> Der R-Faktor wird wie folgt berechnet: Es wird der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag durch den Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag geteilt.

- (e) Bei einer Ersetzung der Referenzaktie durch einen Korb von Ersatzreferenzaktien bestimmt die Emittentin den Anteil für jede Ersatzreferenzaktie, mit dem sie in dem Korb gewichtet wird. Der Korb von Ersatzreferenzaktien kann auch die bisherige Referenzaktie umfassen. Führt eine Anpassung oder Ersetzung nach diesem § 6 zu einer Reduzierung der Anzahl der Referenzaktien, bestimmt die Emittentin so viele Ersatzreferenzaktien, dass die Gesamtzahl der Referenzaktien nach der Anpassung oder Ersetzung mit der Gesamtzahl vor der Anpassung oder Ersetzung übereinstimmt. Ein an Stelle der Referenzaktie aufgenommener Korb wird unabhängig von der Anzahl der in ihm enthaltenen Aktien nur einfach gezählt. Bei einer Ersetzung der Referenzaktie durch eine oder mehrere Ersatzreferenzaktien, bestimmt die Emittentin ferner die für die betreffende Ersatzreferenzaktie Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse.
- (f) Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzaktie als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzaktie, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Gesellschaft als Bezugnahme auf die Gesellschaft, welche die Ersatzreferenzaktie ausgegeben hat, und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse.
- (g) Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 8.
- (5) Wenn die in Absatz (3) bezeichneten Ereignisse vorliegen, eine Ersetzung jedoch nicht möglich ist oder die Ersetzung für die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist, ist die Emittentin auch berechtigt, das Rückzahlungsprofil gemäß diesem Absatz abzuwandeln.

Im Fall einer Abwandlung des Rückzahlungsprofils nach diesem § 6 [entfallen alle] [entfällt die] [Variable[n]] [und] [Fixe[n]] Kuponzahlung[en] [[sowie] die Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung] [[sowie die Möglichkeit auf eine Rückzahlung in Höhe des Nennbetrags] [der Rückzahlungsbeträge 1 und 2] ab dem Zeitpunkt, an dem das zur Abwandlung berechtigende Ereignis eingetreten ist („**Eintrittszeitpunkt**“). Die Gläubiger erhalten am [•. Zahlungstermin mindestens den Rückzahlungsbetrag 1] [Rückzahlungstermin mindestens den [Rückzahlungsbetrag] [Mindestbetrag] [•]. Falls der Abwandlungsbetrag jedoch höher ist als der [Rückzahlungsbetrag [1]] [Mindestbetrag] [•], erhalten die Gläubiger am [•. Zahlungstermin] [Rückzahlungstermin] den Abwandlungsbetrag. Der „**Abwandlungsbetrag**“ wird von der Emittentin bestimmt, indem der Marktpreis der Zertifikate zum Eintrittszeitpunkt bis zum [•. Zahlungstermin] [Rückzahlungstermin] mit dem zum Eintrittszeitpunkt gehandelten Marktzins für eine Anleihe der Emittentin mit einer Restlaufzeit, die der Restlaufzeit der Zertifikate [(bis zum •. Zahlungstermin)] am nächsten kommt, aufgezinst wird. Die Abwandlung und der zu zahlende Betrag werden gemäß § 8 veröffentlicht. [Sollte der Rückzahlungsbetrag 1 jedoch bereits vor dem Eintrittszeitpunkt gezahlt worden sein, gilt folgendes: der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin mindestens den Mindestbetrag. Falls der Abwandlungsbetrag jedoch höher ist als der Mindestbetrag, erhalten die Gläubiger am Rückzahlungstermin den Abwandlungsbetrag. Der „**Abwandlungsbetrag**“ wird von der Emittentin bestimmt, indem der Marktpreis der Zertifikate zum Eintrittszeitpunkt bis zum Rückzahlungstermin mit dem zum Eintrittszeitpunkt gehandelten Marktzins für eine Anleihe der Emittentin mit einer Restlaufzeit, die der Restlaufzeit der Zertifikate am nächsten kommt, aufgezinst wird. Die Abwandlung und der zu zahlende Betrag werden gemäß § 8 veröffentlicht.]

- (6) Bei anderen als in den Absätzen (2) und (3) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung oder Ersetzung oder Abwandlung des Rückzahlungsprofils angemessen ist, ist die Emittentin berechtigt die Bedingungen anzupassen oder zu ersetzen oder das Rückzahlungsprofil abzuwandeln.
- (7) Falls ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter Kurs der Referenzaktie, der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [zwei] [•] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.

## § 7 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen.

Voraussetzung dafür ist, dass:

- (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in der Zertifikatswährung an den Verwahrer transferieren kann und
  - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
  - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Zertifikaten erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
  - (d) die Emittentin entweder unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten gewährleistet ist und
  - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Zertifikaten gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 8 zu veröffentlichen.
- (3) Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

## § 8 Veröffentlichungen

- (1) Alle die Zertifikate betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite [www.](http://www.)• (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Festlegungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 8 veröffentlicht.

## § 9 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 dieser Bedingungen veröffentlicht.

## **§ 10 Status**

Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

## **§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung**

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

## **§ 12 Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

**DZ BANK AG**  
**Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,**  
**Frankfurt am Main]**



## 5. [Zertifikatsbedingungen für [VarioZins] [MultiZins] Zertifikate auf einen Indexkorb

ISIN: •

### § 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück •] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•]<sup>417</sup> [VarioZins] [MultiZins] [Zertifikate] von • im Gesamtnennbetrag von [Euro] [•] • im Nennbetrag von je [Euro] [•] • („**Nennbetrag**“) („**Zertifikate**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Zertifikate.
- (2) Die Zertifikate sind in einem Global-Inhaber-Zertifikat ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, das bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main,] [•] hinterlegt ist; [die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main,] [•] oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Zertifikaten („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.
- (3) Die Zertifikate können ab einer Mindestzahl von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

### § 2 Rückzahlungsprofil

#### Rückzahlungsprofil 11 (VarioZins Zertifikate VZ-TG)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>418</sup>.

„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, aus folgenden Indizes („**Bestandteile des Basiswerts**“) besteht:

Bestandteil des Basiswerts	ISIN	Indexsponsor	[Maßgebliche Terminbörse	[Internetseite
•	•	•	•]	•]

[Jeweils am letzten Beobachtungstag (Absatz (b)) einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird, ungeachtet § 6, jeweils der Worst Performing Bestandteil (Absatz (c)) ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („**Reduzierung**“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden Wertpapiere.]<sup>419</sup>

<sup>417</sup> Einfügung des Marketingnamens.

<sup>418</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

[„**Indexbasisprodukte**“ sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).]<sup>420</sup>

„**Indexsponsor**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [das [jeweilige] in der Tabelle angegebene Unternehmen.]

„**Maßgebliche Börse**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die durch den [jeweiligen] Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Bestandteils des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der [in der Tabelle genannten] Internetseite [www. •] (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, [•] [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Jede Periode beinhaltet [zwölf] [•] Beobachtungstage. [Die ersten [fünf] [•] Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage, die Letzte Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage. [Die 1. Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage, die nachfolgenden Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage. [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]

Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).]<sup>421</sup> Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).

„**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (•)], [•] [der Letzte Zahlungstermin].

[„**Starttag**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • [(„**1. Zahlungstermin**“)]], der • [(„**•. Zahlungstermin**“)]<sup>422</sup> [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].

<sup>419</sup> Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

<sup>420</sup> Relevant bei Rohstoffindizes.

<sup>421</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>422</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

„**Mindestbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

„**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].

[„**Worst Performing Bestandteil**“ ist [•] [der Bestandteil des Basiswerts, der am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist.] Diese wird gemäß folgender Formel<sup>423</sup> berechnet:

$$WE_{\min} = \min \left( \frac{BP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

dabei ist:

BP<sub>i</sub>: der Beobachtungspreis des Bestandteils i des Basiswerts (i= 1, ..., N; wobei N die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode angibt) [am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode]

SP<sub>i</sub>: der Startpreis des Bestandteils i des Basiswerts

WE<sub>min</sub>: die niedrigste relative Wertentwicklung

[Falls für mehrere Bestandteile des Basiswerts am jeweiligen Beobachtungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welcher der Bestandteile des Basiswerts als Worst Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

(3) Die Kuponzahlung wird für jede Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von höchstens zwei Bestandteilen des Basiswerts (gleichzeitig oder nicht) in der relevanten Periode fallenden Beobachtungstage kleiner der Barriere, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (c) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens drei Bestandteilen des Basiswerts (gleichzeitig oder nicht) in der relevanten Periode kleiner der Barriere, [beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode].

Die Emittentin wird die ermittelte Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [•] Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 8 veröffentlichen.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert ein Beobachtungspreis von höchstens zwei Bestandteilen des Basiswerts (gleichzeitig oder nicht) in der Letzten Periode kleiner der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens drei Bestandteilen des Basiswerts (gleichzeitig oder nicht) in der Letzten Periode kleiner der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.

#### **Rückzahlungsprofil 12 (VarioZins Zertifikate VZ-D)**

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am

<sup>423</sup> Die schlechteste relative Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jeden Bestandteil des Basiswerts die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. Der Bestandteil des Basiswerts, der den kleinsten Wert erzielt, ist der Worst Performing Bestandteil.

Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>424</sup>.

„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, aus folgenden Indizes („**Bestandteile des Basiswerts**“) besteht:

Bestandteil des Basiswerts	ISIN	Indexsponsor	[Maßgebliche Terminbörse	[Internetseite
•	•	•	•]	•]

[Jeweils am letzten Beobachtungstag (Absatz (b)) einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird, ungeachtet § 6, jeweils der Worst Performing Bestandteil (Absatz (c)) ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („**Reduzierung**“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden Wertpapiere.]<sup>425</sup>

[„**Indexbasisprodukte**“ sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).]<sup>426</sup>

„**Indexsponsor**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [das [jeweilige] in der Tabelle angegebene Unternehmen.]

„**Maßgebliche Börse**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die durch den [jeweiligen] Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Bestandteils des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der [in der Tabelle genannten] Internetseite [www. •] (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, [•] [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

(b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Jede Periode beinhaltet [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Die ersten [fünf] [•] Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•]

<sup>424</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

<sup>425</sup> Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

<sup>426</sup> Relevant bei Rohstoffindizes.

Beobachtungstage, die Letzte Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage.] [Die 1. Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage, die nachfolgenden Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]

Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).]<sup>427</sup> Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich). „**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (•)], [•] [der Letzte Zahlungstermin].

[„**Starttag**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • [(„**1. Zahlungstermin**“)]], der • („**•. Zahlungstermin**“)]<sup>428</sup> [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

(c) „**Barriere 1**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Barriere 2**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].

„**Kapitalschutzbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem Nennbetrag].

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

„**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].

[„**Worst Performing Bestandteil**“ ist [•] [der Bestandteil des Basiswerts, der am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist.] Diese wird gemäß folgender Formel<sup>429</sup> berechnet:

$$WE_{\min} = \min \left( \frac{BP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

dabei ist:

BP<sub>i</sub>: der Beobachtungspreis des Bestandteils i des Basiswerts (i= 1, ..., N; wobei N die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode angibt) [am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode]

SP<sub>i</sub>: der Startpreis des Bestandteils i des Basiswerts

WE<sub>min</sub>: die niedrigste relative Wertentwicklung

[Falls für mehrere Bestandteile des Basiswerts am jeweiligen Beobachtungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welcher der Bestandteile des Basiswerts als Worst Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

(3) Die Kuponzahlung wird für jede Periode wie folgt ermittelt:

(a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 1,

<sup>427</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>428</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>429</sup> Die niedrigste relative Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jeden Bestandteil des Basiswerts die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. Der Bestandteil des Basiswerts, der den kleinsten Wert erzielt, ist der Worst Performing Bestandteil.

beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere 1 und notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 2, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (c) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere 2, [beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode].

[Für die • [und alle folgenden] Periode[n] gilt zusätzlich: Die für [eine bestimmte] [die •] Periode geltende Kuponzahlung entspricht mindestens der Kuponzahlung der vorangegangenen Periode. Das heißt, ergibt sich für [eine bestimmte] [die •] Periode ein Betrag, der kleiner als die Kuponzahlung der vorangegangenen Periode ist, dann ist die Kuponzahlung für [eine bestimmte] [die •] Periode gleich der Kuponzahlung der vorangegangenen Periode.]

Die Emittentin wird die ermittelte Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [•] Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 8 veröffentlichen.

- (4) Der „Rückzahlungsbetrag“ entspricht dem Kapitalschutzbetrag.

#### Rückzahlungsprofil 13 (VarioZins Zertifikate VZ-D-TG)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („Zertifikatsrecht“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („Bedingungen“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>430</sup>. „Basiswert“ ist ein Korb („Korb“), der, vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, aus folgenden Indizes („Bestandteile des Basiswerts“) besteht:

Bestandteil des Basiswerts	ISIN	Indexsponsor	[Maßgebliche Terminbörse	[Internetseite
•	•	•	•]	•]

[Jeweils am letzten Beobachtungstag (Absatz (b)) einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird, ungeachtet § 6, jeweils der Worst Performing Bestandteil (Absatz (c)) ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („Reduzierung“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

[„Indexbasispapiere“ sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden Wertpapiere.]<sup>431</sup>

[„Indexbasisprodukte“ sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).]<sup>432</sup>

<sup>430</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

<sup>431</sup> Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

<sup>432</sup> Relevant bei Rohstoffindizes.

„**Indexsponsor**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [das [jeweilige] in der Tabelle angegebene Unternehmen.]

„**Maßgebliche Börse**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die durch den [jeweiligen] Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Bestandteils des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der [in der Tabelle genannten] Internetseite [www. •] (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, [•] [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Jede Periode beinhaltet [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Die ersten [fünf] [•] Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage, die Letzte Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage.] [Die 1. Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage, die nachfolgenden Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]
- Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).]<sup>433</sup> Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).
- „**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (•)], [•] [der Letzte Zahlungstermin].
- [„**Starttag**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- „**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • („**1. Zahlungstermin**“)][, der • („**•. Zahlungstermin**“)]<sup>434</sup> [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
- (c) „**Barriere 1**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- „**Barriere 2**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- „**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].

<sup>433</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>434</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

„**Mindestbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].

[„**Worst Performing Bestandteil**“ ist [•] [der Bestandteil des Basiswerts, der am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist.] Diese wird gemäß folgender Formel<sup>435</sup> berechnet:

$$WE_{\min} = \min \left( \frac{BP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

dabei ist:

BP<sub>i</sub>: der Beobachtungspreis des Bestandteils i des Basiswerts (i= 1, ..., N; wobei N die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode angibt) [am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode]

SP<sub>i</sub>: der Startpreis des Bestandteils i des Basiswerts

WE<sub>min</sub>: die niedrigste relative Wertentwicklung

[Falls für mehrere Bestandteile des Basiswerts am jeweiligen Beobachtungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welcher der Bestandteile des Basiswerts als Worst Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

(3) Die Kuponzahlung wird für jede Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 1, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere 1 und notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 2, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (c) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere 2, [beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode].

[Für die • [und alle folgenden] Periode[n] gilt zusätzlich: Die für [eine bestimmte] [die •] Periode geltende Kuponzahlung entspricht mindestens der Kuponzahlung der vorangegangenen Periode. Das heißt, ergibt sich für [eine bestimmte] [die •] Periode ein Betrag, der kleiner als die Kuponzahlung der vorangegangenen Periode ist, dann ist die Kuponzahlung für [eine bestimmte] [die •] Periode gleich der Kuponzahlung der vorangegangenen Periode.]

Die Emittentin wird die ermittelte Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [•] Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 8 veröffentlichen.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der [letzten] Periode größer oder gleich der Barriere 2, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

<sup>435</sup> Die niedrigste relative Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jeden Bestandteil des Basiswerts die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. Der Bestandteil des Basiswerts, der den kleinsten Wert erzielt, ist der Worst Performing Bestandteil.



- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der Letzten Periode kleiner der Barriere 2, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.

#### Rückzahlungsprofil 14 (VarioZins Zertifikate VZ-D-FK)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Fixen Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) sowie [der] [den] Variablen Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Variable Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für die • [und jede folgende] Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3). Für die 1. [und die 2.] Periode erhält der Gläubiger [jeweils] eine Fixe Kuponzahlung, die - unabhängig von der Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts (Absatz (2) (a)) - am entsprechenden Zahlungstermin gezahlt wird.

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>436</sup>.

„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, aus folgenden Indizes („**Bestandteile des Basiswerts**“) besteht:

Bestandteil des Basiswerts	ISIN	Indexsponsor	[Maßgebliche Terminbörse	[Internetseite
•	•	•	•]	•]

[Jeweils am letzten Beobachtungstag (Absatz (b)) einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird, ungeachtet § 6, jeweils der Worst Performing Bestandteil (Absatz (c)) ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („**Reduzierung**“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden Wertpapiere.]<sup>437</sup>

[„**Indexbasisprodukte**“ sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).]<sup>438</sup>

„**Indexsponsor**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [das [jeweilige] in der Tabelle angegebene Unternehmen.]

„**Maßgebliche Börse**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die durch den [jeweiligen] Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Bestandteils des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der [in der Tabelle genannten] Internetseite [www. •] (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, [•] [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen

<sup>436</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

<sup>437</sup> Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

<sup>438</sup> Relevant bei Rohstoffindizes.

Handelszeiten geöffnet hat].]

„Zertifikatswährung“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Jede Periode beinhaltet [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Die • bis • Periode beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage, die Letzte Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage.] [Die • Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage, die nachfolgenden Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]

Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).]<sup>439</sup> Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).

„**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (•)], [•] [der Letzte Zahlungstermin].

[„**Starttag**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • („**1. Zahlungstermin**“)], [der • („**•. Zahlungstermin**“)]<sup>440</sup> [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

- (c) „**Barriere 1**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Barriere 2**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].

„**Fixe Kuponzahlung**“ beträgt, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [für die 1. Periode [Euro] [•] •] [und für die 2. Periode [Euro] [•] •] [für die 1. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [und für die 2. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Kapitalschutzbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem Nennbetrag].

„**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].

„**Variable Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

[„**Worst Performing Bestandteil**“ ist [•] [der Bestandteil des Basiswerts, der am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist.] Diese wird gemäß folgender Formel<sup>441</sup> berechnet:

$$WE_{\min} = \min \left( \frac{BP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

<sup>439</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>440</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>441</sup> Die niedrigste relative Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jeden Bestandteil des Basiswerts die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. Der Bestandteil des Basiswerts, der den kleinsten Wert erzielt, ist der Worst Performing Bestandteil.

dabei ist:

- BP<sub>i</sub>: der Beobachtungspreis des Bestandteils i des Basiswerts (i= 1, ..., N; wobei N die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode angibt) [am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode]
- SP<sub>i</sub>: der Startpreis des Bestandteils i des Basiswerts
- WE<sub>min</sub>: die niedrigste relative Wertentwicklung

[Falls für mehrere Bestandteile des Basiswerts am jeweiligen Beobachtungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welcher der Bestandteile des Basiswerts als Worst Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

- (3) Die Variable Kuponzahlung wird für die • [und jede folgende] Periode wie folgt ermittelt:
- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 1, beträgt die Variable Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere 1 und notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 2, beträgt die Variable Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (c) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere 2, [beträgt die Variable Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [entfällt die Variable Kuponzahlung für diese Periode].

Die Emittentin wird die ermittelte Variable Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [•] Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 8 veröffentlichen.

- (4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ entspricht dem Kapitalschutzbetrag.

#### **Rückzahlungsprofil 15 (VarioZins Zertifikate VZ-D-FK-TG)**

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Fixen Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) sowie [der] [den] Variablen Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Variable Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für die • [und jede folgende] Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3). Für die 1. [und die 2.] Periode erhält der Gläubiger [jeweils] eine Fixe Kuponzahlung, die - unabhängig von der Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts (Absatz (2) (a)) - am entsprechenden Zahlungstermin gezahlt wird.

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>442</sup>.
- „**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, aus folgenden Indizes („**Bestandteile des Basiswerts**“) besteht:

<sup>442</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

Bestandteil des Basiswerts	ISIN	Indexsponsor	[Maßgebliche Terminbörse	[Internetseite
•	•	•	•]	•]

[Jeweils am letzten Beobachtungstag (Absatz (b)) einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird, ungeachtet § 6, jeweils der Worst Performing Bestandteil (Absatz (c)) ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („Reduzierung“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden Wertpapiere.]<sup>443</sup>

[„**Indexbasisprodukte**“ sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).]<sup>444</sup>

„**Indexsponsor**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [das [jeweilige] in der Tabelle angegebene Unternehmen.]

„**Maßgebliche Börse**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die durch den [jeweiligen] Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Bestandteils des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der [in der Tabelle genannten] Internetseite [www. •] (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, [•] [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Jede Periode beinhaltet [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Die • bis • Periode beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage, die Letzte Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage.] [Die • Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage, die nachfolgenden Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]

Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).]<sup>445</sup> Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich).

„**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (•)], [•] [der Letzte Zahlungstermin].

[„**Starttag**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • („**1. Zahlungstermin**“)], [der • („**•. Zahlungstermin**“)]<sup>446</sup> [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele

<sup>443</sup> Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

<sup>444</sup> Relevant bei Rohstoffindizes.

<sup>445</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>446</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf [•] Bankarbeitstage liegen.]

- (c) **„Barriere 1“** entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- „Barriere 2“** entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- „Beobachtungspreis“** ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].
- „Fixe Kuponzahlung“** beträgt, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [für die 1. Periode [Euro] [•] •] [und für die 2. Periode [Euro] [•] •] [für die 1. Periode mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [und für die 2. Periode mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- „Mindestbetrag“** beträgt, vorbehaltlich § 6, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- „Startpreis“** ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].
- „Variable Kuponzahlung“** wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.
- [**„Worst Performing Bestandteil“** ist [•] [der Bestandteil des Basiswerts, der am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist.] Diese wird gemäß folgender Formel<sup>447</sup> berechnet:

$$WE_{\min} = \min \left( \frac{BP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

dabei ist:

- BP<sub>i</sub>: der Beobachtungspreis des Bestandteils i des Basiswerts (i= 1, ..., N; wobei N die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode angibt) [am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode]
- SP<sub>i</sub>: der Startpreis des Bestandteils i des Basiswerts
- WE<sub>min</sub>: die niedrigste relative Wertentwicklung

[Falls für mehrere Bestandteile des Basiswerts am jeweiligen Beobachtungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welcher der Bestandteile des Basiswerts als Worst Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

- (3) Die Variable Kuponzahlung wird für die • [und jede folgende] Periode wie folgt ermittelt:
- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 1, beträgt die Variable Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere 1 und notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 2, beträgt die Variable Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

<sup>447</sup> Die niedrigste relative Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jeden Bestandteil des Basiswerts die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. Der Bestandteil des Basiswerts, der den kleinsten Wert erzielt, ist der Worst Performing Bestandteil.

- (c) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere 2, [beträgt die Variable Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [entfällt die Variable Kuponzahlung für diese Periode].

Die Emittentin wird die ermittelte Variable Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [•] Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 8 veröffentlichen.

- (4) Der „Rückzahlungsbetrag“ wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der Letzten Periode größer oder gleich der Barriere 2, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der Letzten Periode kleiner der Barriere 2, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.

#### Rückzahlungsprofil 16 (VarioZins Zertifikate VZ-E)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („Zertifikatsrecht“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („Bedingungen“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>448</sup>.  
 „Basiswert“ ist ein Korb („Korb“), der, vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, aus folgenden Indizes („Bestandteile des Basiswerts“) besteht:

Bestandteil des Basiswerts	ISIN	Indexsponsor	[Maßgebliche Terminbörse	[Internetseite
•	•	•	•]	•]

[Jeweils am letzten Beobachtungstag (Absatz (b)) einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird, ungeachtet § 6, jeweils der Worst Performing Bestandteil (Absatz (c)) ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („Reduzierung“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

[„Indexbasispapiere“ sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden Wertpapiere.]<sup>449</sup>

[„Indexbasisprodukte“ sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).]<sup>450</sup>

„Indexsponsor“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [das [jeweilige] in der Tabelle angegebene Unternehmen.]

„Maßgebliche Börse“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die durch den [jeweiligen] Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Bestandteils des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der [in der Tabelle genannten] Internetseite [www. •] (oder auf einer diese ersetzenden

<sup>448</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

<sup>449</sup> Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

<sup>450</sup> Relevant bei Rohstoffindizes.

Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, [•] [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Jede Periode beinhaltet [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Die ersten [fünf] [•] Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage, die Letzte Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage.] [Die 1. Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage, die nachfolgenden Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]

Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).]<sup>451</sup> Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).

„**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (•)], [•] [der Letzte Zahlungstermin].

[„**Starttag**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • („**1. Zahlungstermin**“)][, der • („**•. Zahlungstermin**“)]<sup>452</sup> [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].

„**Kapitalschutzbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem Nennbetrag].

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

„**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].

<sup>451</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>452</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[„**Worst Performing Bestandteil**“ ist [•] [der Bestandteil des Basiswerts, der am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist.] Diese wird gemäß folgender Formel<sup>453</sup> berechnet:

$$WE_{\min} = \min \left( \frac{BP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

dabei ist:

BP<sub>i</sub>: der Beobachtungspreis des Bestandteils i des Basiswerts (i= 1, ..., N; wobei N die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode angibt) [am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode]

SP<sub>i</sub>: der Startpreis des Bestandteils i des Basiswerts

WE<sub>min</sub>: die niedrigste relative Wertentwicklung

[Falls für mehrere Bestandteile des Basiswerts am jeweiligen Beobachtungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welcher der Bestandteile des Basiswerts als Worst Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

(3) Die Kuponzahlung wird für jede Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die • Periode [Euro] [•] •]<sup>454</sup> [und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [die • Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]<sup>455</sup> [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere, [beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die • Periode [Euro] [•] •]<sup>456</sup> [und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [die • Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]<sup>457</sup> [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode].

[Für die • [und alle folgenden] Periode[n] gilt zusätzlich: Die für [eine bestimmte] [die •] Periode geltende Kuponzahlung entspricht mindestens der Kuponzahlung der vorangegangenen Periode. Das heißt, ergibt sich für [eine bestimmte] [die •] Periode ein Betrag, der kleiner als die Kuponzahlung der vorangegangenen Periode ist, dann ist die Kuponzahlung für [eine bestimmte] [die •] Periode gleich der Kuponzahlung der vorangegangenen Periode.]

[Für die • [und alle folgenden] Periode[n] gilt zusätzlich: Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, werden alle in der bzw. den vorhergehenden Periode(n) entfallenen Kuponzahlungen am Zahlungstermin der relevanten Periode nachgeholt.]

Die Emittentin wird die ermittelte Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [•] Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 8 veröffentlichen.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ entspricht dem Kapitalschutzbetrag.

#### **Rückzahlungsprofil 17 (VarioZins Zertifikate VZ-E-TG)**

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen

<sup>453</sup> Die niedrigste relative Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jeden Bestandteil des Basiswerts die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. Der Bestandteil des Basiswerts, der den kleinsten Wert erzielt, ist der Worst Performing Bestandteil.

<sup>454</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>455</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>456</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>457</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.



(„**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) **„Bankarbeitstag“** ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>458</sup>.

**„Basiswert“** ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, aus folgenden Indizes („**Bestandteile des Basiswerts**“) besteht:

Bestandteil des Basiswerts	ISIN	Indexsponsor	[Maßgebliche Terminbörse	[Internetseite
•	•	•	•]	•]

[Jeweils am letzten Beobachtungstag (Absatz (b)) einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird, ungeachtet § 6, jeweils der Worst Performing Bestandteil (Absatz (c)) ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („**Reduzierung**“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden Wertpapiere.]<sup>459</sup>

[„**Indexbasisprodukte**“ sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).]<sup>460</sup>

**„Indexsponsor“** [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [das [jeweilige] in der Tabelle angegebene Unternehmen.]

**„Maßgebliche Börse“** [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die durch den [jeweiligen] Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Bestandteils des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der [in der Tabelle genannten] Internetseite [www. •] (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

**„Üblicher Handelstag“** ist, [•] [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

**„Zertifikatswährung“** ist •.

(b) **„Beobachtungstag[e]“** [•] [ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen

<sup>458</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

<sup>459</sup> Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

<sup>460</sup> Relevant bei Rohstoffindizes.

Handelstag. [Jede Periode beinhaltet [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Die ersten [fünf] [•] Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage, die Letzte Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage.] [Die 1. Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage, die nachfolgenden Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]

Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).]<sup>461</sup> Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).

„**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (•)], [•] [der Letzte Zahlungstermin].

[„**Starttag**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • („**1. Zahlungstermin**“)], [der • („**•. Zahlungstermin**“)]<sup>462</sup> [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

„**Mindestbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].

[„**Worst Performing Bestandteil**“ ist [•] [der Bestandteil des Basiswerts, der am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist.] Diese wird gemäß folgender Formel<sup>463</sup> berechnet:

$$WE_{\min} = \min \left( \frac{BP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

dabei ist:

BP<sub>i</sub>: der Beobachtungspreis des Bestandteils i des Basiswerts (i= 1, ..., N; wobei N die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode angibt) [am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode]

SP<sub>i</sub>: der Startpreis des Bestandteils i des Basiswerts

WE<sub>min</sub>: die niedrigste relative Wertentwicklung

[Falls für mehrere Bestandteile des Basiswerts am jeweiligen Beobachtungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welcher der Bestandteile des Basiswerts als Worst Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

- (3) Die Kuponzahlung wird für jede Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am

<sup>461</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>462</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>463</sup> Die niedrigste relative Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jeden Bestandteil des Basiswerts die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. Der Bestandteil des Basiswerts, der den kleinsten Wert erzielt, ist der Worst Performing Bestandteil.

Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)) [die • Periode [Euro] [•] •]<sup>464</sup> [und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [die • Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]<sup>465</sup> [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere, [beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die • Periode [Euro] [•] •]<sup>466</sup> [und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [die • Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]<sup>467</sup> [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode].

[Für die • [und alle folgenden] Periode[n] gilt zusätzlich: Die für [eine bestimmte] [die •] Periode geltende Kuponzahlung entspricht mindestens der Kuponzahlung der vorangegangenen Periode. Das heißt, ergibt sich für [eine bestimmte] [die •] Periode ein Betrag, der kleiner als die Kuponzahlung der vorangegangenen Periode ist, dann ist die Kuponzahlung für [eine bestimmte] [die •] Periode gleich der Kuponzahlung der vorangegangenen Periode.]

[Für die • [und alle folgenden] Periode[n] gilt zusätzlich: Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, werden alle in der bzw. den vorhergehenden Periode(n) entfallenen Kuponzahlungen am Zahlungstermin der relevanten Periode nachgeholt.]

Die Emittentin wird die ermittelte Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [•] Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 8 veröffentlichen.

- (4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der Letzten Periode größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der Letzten Periode kleiner der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.

#### **Rückzahlungsprofil 18 (VarioZins Zertifikate VZ-E-FK)**

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Fixen Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) sowie [der] [den] Variablen Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Variable Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für die • [und jede folgende] Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3). Für die 1. [und die 2.] Periode erhält der Gläubiger [jeweils] eine Fixe Kuponzahlung, die - unabhängig von der Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts (Absatz (2) (a)) - am entsprechenden Zahlungstermin gezahlt wird.

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>468</sup>.
- „**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, aus folgenden Indizes („**Bestandteile des**

<sup>464</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>465</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>466</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>467</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>468</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

Basiswerts“) besteht:

Bestandteil des Basiswerts	ISIN	Indexsponsor	[Maßgebliche Terminbörse	[Internetseite
•	•	•	•]	•]

[Jeweils am letzten Beobachtungstag (Absatz (b)) einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird, ungeachtet § 6, jeweils der Worst Performing Bestandteil (Absatz (c)) ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („Reduzierung“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden Wertpapiere.]<sup>469</sup>

[„**Indexbasisprodukte**“ sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).]<sup>470</sup>

„**Indexsponsor**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [das [jeweilige] in der Tabelle angegebene Unternehmen.]

„**Maßgebliche Börse**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die durch den [jeweiligen] Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Bestandteils des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der [in der Tabelle genannten] Internetseite [www. •] (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, [•] [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Jede Periode beinhaltet [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Die • bis • Periode beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage, die Letzte Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage.] [Die • Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage, die nachfolgenden Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]
- Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).]<sup>471</sup> Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich).
- „**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (•)], [•] [der Letzte Zahlungstermin].
- [„**Starttag**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [jeweils der • eines Jahres,

<sup>469</sup> Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

<sup>470</sup> Relevant bei Rohstoffindizes.

<sup>471</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

erstmal im •, letztmal im •] [der • („1. Zahlungstermin“)], der • („•. Zahlungstermin“)]<sup>472</sup> [und der • („Letzter Zahlungstermin“)]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

(c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].

„**Fixe Kuponzahlung**“ beträgt, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [für die 1. Periode [Euro] [•] •] [und für die 2. Periode [Euro] [•] •] [für die 1. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [und für die 2. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Kapitalschutzbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem Nennbetrag].

„**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].

„**Variable Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

[„**Worst Performing Bestandteil**“ ist [•] [der Bestandteil des Basiswerts, der am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist.] Diese wird gemäß folgender Formel<sup>473</sup> berechnet:

$$WE_{\min} = \min \left( \frac{BP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

dabei ist:

BP<sub>i</sub>: der Beobachtungspreis des Bestandteils i des Basiswerts (i= 1, ..., N; wobei N die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode angibt) [am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode]

SP<sub>i</sub>: der Startpreis des Bestandteils i des Basiswerts

WE<sub>min</sub>: die niedrigste relative Wertentwicklung

[Falls für mehrere Bestandteile des Basiswerts am jeweiligen Beobachtungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welcher der Bestandteile des Basiswerts als Worst Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

(3) Die Variable Kuponzahlung wird für die • [und jede folgende] Periode wie folgt ermittelt:

(a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, beträgt die Variable Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die • Periode [Euro] [•] •]<sup>474</sup> [und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [die • Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]<sup>475</sup> [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere, [beträgt die Variable Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die • Periode [Euro] [•] •]<sup>476</sup> [und für die Letzte

<sup>472</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>473</sup> Die niedrigste relative Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jeden Bestandteil des Basiswerts die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. Der Bestandteil des Basiswerts, der den kleinsten Wert erzielt, ist der Worst Performing Bestandteil.

<sup>474</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>475</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>476</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Periode [Euro] [•] •] [die • Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]<sup>477</sup> [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [entfällt die Variable Kuponzahlung für diese Periode].

Die Emittentin wird die ermittelte Variable Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [•] Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 8 veröffentlichen.

(4) Der „Rückzahlungsbetrag“ entspricht dem Kapitalschutzbetrag.

**Rückzahlungsprofil 19 (VarioZins Zertifikate VZ-E-FK-TG)**

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („Zertifikatsrecht“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („Bedingungen“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Fixen Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) sowie [der] [den] Variablen Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Variable Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für die • [und jede folgende] Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3). Für die 1. [und die 2.] Periode erhält der Gläubiger [jeweils] eine Fixe Kuponzahlung, die - unabhängig von der Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts (Absatz (2) (a)) - am entsprechenden Zahlungstermin gezahlt wird.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>478</sup>.

„Basiswert“ ist ein Korb („Korb“), der, vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, aus folgenden Indizes („Bestandteile des Basiswerts“) besteht:

Bestandteil des Basiswerts	ISIN	Indexsponsor	[Maßgebliche Terminbörse	[Internetseite
•	•	•	•]	•]

[Jeweils am letzten Beobachtungstag (Absatz (b)) einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird, ungeachtet § 6, jeweils der Worst Performing Bestandteil (Absatz (c)) ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („Reduzierung“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

[„Indexbasispapiere“ sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden Wertpapiere.]<sup>479</sup>

[„Indexbasisprodukte“ sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).]<sup>480</sup>

„Indexsponsor“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [das [jeweilige] in der Tabelle angegebene Unternehmen.]

„Maßgebliche Börse“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die durch den [jeweiligen] Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Bestandteils des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der [in der Tabelle genannten] Internetseite [www. •] (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

[„Maßgebliche Terminbörse“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw.

<sup>477</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>478</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

<sup>479</sup> Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

<sup>480</sup> Relevant bei Rohstoffindizes.

jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.)

„**Üblicher Handelstag**“ ist, [•] [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Jede Periode beinhaltet [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Die • bis • Periode beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage, die Letzte Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage.] [Die • Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage, die nachfolgenden Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]
- Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).]<sup>481</sup> Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).
- „**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (•)], [•] [der Letzte Zahlungstermin].
- [„**Starttag**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- „**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • [(„**1. Zahlungstermin**“)]], der • („**•. Zahlungstermin**“)]<sup>482</sup> [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- „**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].
- „**Fixe Kuponzahlung**“ beträgt, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [für die 1. Periode [Euro] [•] •] [und für die 2. Periode [Euro] [•] •] [für die 1. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [und für die 2. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- „**Mindestbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- „**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].
- „**Variable Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.
- [„**Worst Performing Bestandteil**“ ist [•] [der Bestandteil des Basiswerts, der am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die

<sup>481</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>482</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist.] Diese wird gemäß folgender Formel<sup>483</sup> berechnet:

$$WE_{\min} = \min \left( \frac{BP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

dabei ist:

BP<sub>i</sub>: der Beobachtungspreis des Bestandteils i des Basiswerts (i= 1, ..., N; wobei N die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode angibt) [am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode]

SP<sub>i</sub>: der Startpreis des Bestandteils i des Basiswerts

WE<sub>min</sub>: die niedrigste relative Wertentwicklung

[Falls für mehrere Bestandteile des Basiswerts am jeweiligen Beobachtungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welcher der Bestandteile des Basiswerts als Worst Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

(3) Die Variable Kuponzahlung wird für die • [und jede folgende] Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, beträgt die Variable Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die • Periode [Euro] [•] •]<sup>484</sup> [und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [die • Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]<sup>485</sup> [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere, [beträgt die Variable Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die • Periode [Euro] [•] •]<sup>486</sup> [und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [die • Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]<sup>487</sup> [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [entfällt die Variable Kuponzahlung für diese Periode].

Die Emittentin wird die ermittelte Variable Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [•] Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 8 veröffentlichen.

(4) Der „Rückzahlungsbetrag“ wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der Letzten Periode größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der Letzten Periode kleiner der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.

#### **Rückzahlungsprofil 20 (VarioZins Zertifikate VZ-P-TG)**

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („Zertifikatsrecht“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („Bedingungen“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

<sup>483</sup> Die niedrigste relative Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jeden Bestandteil des Basiswerts die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. Der Bestandteil des Basiswerts, der den kleinsten Wert erzielt, ist der Worst Performing Bestandteil.

<sup>484</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>485</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>486</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>487</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.



Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>488</sup>.

„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, aus folgenden Indizes („**Bestandteile des Basiswerts**“) besteht:

Bestandteil des Basiswerts	ISIN	Indexsponsor	[Maßgebliche Terminbörse	[Internetseite
•	•	•	•]	•]

[Jeweils am letzten Beobachtungstag (Absatz (b)) einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird, ungeachtet § 6, jeweils der Worst Performing Bestandteil (Absatz (c)) ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („**Reduzierung**“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden Wertpapiere.]<sup>489</sup>

[„**Indexbasisprodukte**“ sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).]<sup>490</sup>

„**Indexsponsor**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [das [jeweilige] in der Tabelle angegebene Unternehmen.]

„**Maßgebliche Börse**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die durch den [jeweiligen] Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Bestandteils des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der [in der Tabelle genannten] Internetseite [www. •] (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, [•] [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

(b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Jede Periode beinhaltet [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Die ersten [fünf] [•] Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage, die Letzte Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage.] [Die 1. Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage, die nachfolgenden Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der

<sup>488</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

<sup>489</sup> Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

<sup>490</sup> Relevant bei Rohstoffindizes.

relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]

Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).]<sup>491</sup> Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).

„**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (•), [•] [der Letzte Zahlungstermin].

[„**Starttag**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • („**1. Zahlungstermin**“)], der • („**•. Zahlungstermin**“)]<sup>492</sup> [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

(c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

„**Mindestbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].

[„**Worst Performing Bestandteil**“ ist [•] [der Bestandteil des Basiswerts, der am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist.] Diese wird gemäß folgender Formel<sup>493</sup> berechnet:

$$WE_{\min} = \min \left( \frac{BP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

dabei ist:

BP<sub>i</sub>: der Beobachtungspreis des Bestandteils i des Basiswerts (i= 1, ..., N; wobei N die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode angibt) [am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode]

SP<sub>i</sub>: der Startpreis des Bestandteils i des Basiswerts

WE<sub>min</sub>: die niedrigste relative Wertentwicklung

[Falls für mehrere Bestandteile des Basiswerts am jeweiligen Beobachtungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welcher der Bestandteile des Basiswerts als Worst Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

(3) Die Kuponzahlung wird für jede Periode wie folgt ermittelt:

(a) Notiert ein Beobachtungspreis von höchstens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere, beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die • Periode [Euro] [•] •]<sup>494</sup> [und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [die • Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von

<sup>491</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>492</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>493</sup> Die niedrigste relative Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jeden Bestandteil des Basiswerts die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. Der Bestandteil des Basiswerts, der den kleinsten Wert erzielt, ist der Worst Performing Bestandteil.

<sup>494</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)<sup>495</sup> [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens zwei Bestandteilen des Basiswerts (gleichzeitig oder nicht) in der relevanten Periode kleiner der Barriere, [beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die • Periode [Euro] [•] •]<sup>496</sup> [und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [die • Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]<sup>497</sup> [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode].

Die Emittentin wird die ermittelte Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [•] Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 8 veröffentlichen.

(4) Der „Rückzahlungsbetrag“ wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert ein Beobachtungspreis von höchstens einem Bestandteil des Basiswerts in der Letzten Periode kleiner der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens zwei Bestandteilen des Basiswerts (gleichzeitig oder nicht) in der Letzten Periode kleiner der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.

#### Rückzahlungsprofil 21 (VarioZins Zertifikate VZ-T)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („Zertifikatsrecht“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („Bedingungen“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>498</sup>.

„Basiswert“ ist ein Korb („Korb“), der, vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, aus folgenden Indizes („Bestandteile des Basiswerts“) besteht:

Bestandteil des Basiswerts	ISIN	Indexsponsor	[Maßgebliche Terminbörse	[Internetseite
•	•	•	•]	•]

[Jeweils am letzten Beobachtungstag (Absatz (b)) einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird, ungeachtet § 6, jeweils der Worst Performing Bestandteil (Absatz (c)) ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („Reduzierung“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

[„Indexbasispapiere“ sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden Wertpapiere.]<sup>499</sup>

<sup>495</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>496</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>497</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>498</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

<sup>499</sup> Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

[„**Indexbasisprodukte**“ sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).]<sup>500</sup>

„**Indexsponsor**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [das [jeweilige] in der Tabelle angegebene Unternehmen.]

„**Maßgebliche Börse**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die durch den [jeweiligen] Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Bestandteils des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der [in der Tabelle genannten] Internetseite [www. •] (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, [•] [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Jede Periode beinhaltet [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Die ersten [fünf] [•] Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage, die Letzte Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage.] [Die 1. Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage, die nachfolgenden Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]

Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).]<sup>501</sup> Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).

„**Rückzahlungstermin**“ wird von der Emittentin gemäß Absatz (4) ermittelt.

[„**Starttag**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • [(„**1. Zahlungstermin**“)]], der • („**•. Zahlungstermin**“)]<sup>502</sup> [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Fall einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

- (c) „**Barriere 1**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Barriere 2**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf

<sup>500</sup> Relevant bei Rohstoffindizes.

<sup>501</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>502</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].

„**Kapitalschutzbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem Nennbetrag].

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

„**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].

[„**Worst Performing Bestandteil**“ ist [•] [der Bestandteil des Basiswerts, der am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist.] Diese wird gemäß folgender Formel<sup>503</sup> berechnet:

$$WE_{\min} = \min \left( \frac{BP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

dabei ist:

BP<sub>i</sub>: der Beobachtungspreis des Bestandteils i des Basiswerts (i= 1, ..., N; wobei N die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode angibt) [am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode]

SP<sub>i</sub>: der Startpreis des Bestandteils i des Basiswerts

WE<sub>min</sub>: die niedrigste relative Wertentwicklung

[Falls für mehrere Bestandteile des Basiswerts am jeweiligen Beobachtungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welcher der Bestandteile des Basiswerts als Worst Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

(3) Die Kuponzahlung wird für jede Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 1, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere 1 und notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 2, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (c) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere 2, [beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode].

[Zusätzlich gilt: Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 2, wird der Lock-In-Mechanismus aktiviert. Dies bedeutet, dass an den Zahlungsterminen der nachfolgenden Perioden mindestens [Euro] [•] • gezahlt werden.]

Im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.

Die Emittentin wird die ermittelte Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [•] Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 8 veröffentlichen.

<sup>503</sup> Die niedrigste relative Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jeden Bestandteil des Basiswerts die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. Der Bestandteil des Basiswerts, der den kleinsten Wert erzielt, ist der Worst Performing Bestandteil.

- (4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ entspricht dem Kapitalschutzbetrag. Der Rückzahlungstermin wird wie folgt ermittelt:
- (a) Findet eine Kuponzahlung wie im Absatz (3) (a) beschrieben statt, erfolgt die Vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und der Rückzahlungstermin ist der Zahlungstermin dieser Periode. Die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet.
- (b) Hat an den Zahlungsterminen der vorangegangenen Perioden keine Vorzeitige Rückzahlung stattgefunden, so ist der Rückzahlungstermin der Zahlungstermin der Letzten Periode.

**Rückzahlungsprofil 22 (VarioZins Zertifikate VZ-T-TG)**

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>504</sup>. „**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, aus folgenden Indizes („**Bestandteile des Basiswerts**“) besteht:

Bestandteil des Basiswerts	ISIN	Indexsponsor	[Maßgebliche Terminbörse	[Internetseite
•	•	•	•]	•]

[Jeweils am letzten Beobachtungstag (Absatz (b)) einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird, ungeachtet § 6, jeweils der Worst Performing Bestandteil (Absatz (c)) ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („**Reduzierung**“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden Wertpapiere.]<sup>505</sup>

[„**Indexbasisprodukte**“ sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).]<sup>506</sup>

„**Indexsponsor**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [das [jeweilige] in der Tabelle angegebene Unternehmen.]

„**Maßgebliche Börse**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die durch den [jeweiligen] Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Bestandteils des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der [in der Tabelle genannten] Internetseite [www. •] (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin

<sup>504</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

<sup>505</sup> Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

<sup>506</sup> Relevant bei Rohstoffindizes.

veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, [•] [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Jede Periode beinhaltet [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Die ersten [fünf] [•] Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage, die Letzte Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage.] [Die 1. Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage, die nachfolgenden Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]

Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).]<sup>507</sup> Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).

„**Rückzahlungstermin**“ wird von der Emittentin gemäß Absatz (4) ermittelt.

[„**Starttag**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [der • („**•. Zahlungstermin**“)]<sup>508</sup> [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Fall einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

- (c) „**Barriere 1**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Barriere 2**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

„**Mindestbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].

[„**Worst Performing Bestandteil**“ ist [•] [der Bestandteil des Basiswerts, der am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist.] Diese wird gemäß folgender Formel<sup>509</sup> berechnet:

$$WE_{\min} = \min \left( \frac{BP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

<sup>507</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>508</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>509</sup> Die niedrigste relative Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jeden Bestandteil des Basiswerts die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. Der Bestandteil des Basiswerts, der den kleinsten Wert erzielt, ist der Worst Performing Bestandteil.

dabei ist:

- BP<sub>i</sub>: der Beobachtungspreis des Bestandteils i des Basiswerts (i= 1, ..., N; wobei N die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode angibt) [am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode]
- SP<sub>i</sub>: der Startpreis des Bestandteils i des Basiswerts
- WE<sub>min</sub>: die niedrigste relative Wertentwicklung

[Falls für mehrere Bestandteile des Basiswerts am jeweiligen Beobachtungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welcher der Bestandteile des Basiswerts als Worst Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

(3) Die Kuponzahlung wird für jede Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 1, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere 1 und notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 2, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).
- (c) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere 2, [beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode].

[Zusätzlich gilt: Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 2, wird der Lock-In-Mechanismus aktiviert. Dies bedeutet, dass an den Zahlungsterminen der nachfolgenden Perioden mindestens [Euro] [•] • gezahlt werden.]

Die Emittentin wird die ermittelte Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [•] Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 8 veröffentlichen.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ und der Rückzahlungstermin werden wie folgt ermittelt:

- (a) Findet eine Kuponzahlung wie im Absatz (3) (a) beschrieben, statt, erfolgt die Vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate („**Vorzeitige Rückzahlung**“). Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag und der Rückzahlungstermin ist der Zahlungstermin dieser Periode. Die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet.
- (b) Hat an den Zahlungsterminen der vorangegangenen Perioden keine Vorzeitige Rückzahlung stattgefunden, so ist der Rückzahlungstermin der Zahlungstermin der Letzten Periode.

In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

- (i) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der Letzten Periode größer oder gleich der Barriere 2, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- (ii) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der Letzten Periode kleiner der Barriere 2, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.

#### **Rückzahlungsprofil 23 (VarioZins Zertifikate VZ-TE)**

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am



Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) **„Bankarbeitstag“** ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>510</sup>.

**„Basiswert“** ist ein Korb („Korb“), der, vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, aus folgenden Indizes („Bestandteile des Basiswerts“) besteht:

Bestandteil des Basiswerts	ISIN	Indexsponsor	[Maßgebliche Terminbörse	[Internetseite
•	•	•	•]	•]

[Jeweils am letzten Beobachtungstag (Absatz (b)) einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird, ungeachtet § 6, jeweils der Worst Performing Bestandteil (Absatz (c)) ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („Reduzierung“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden Wertpapiere.]<sup>511</sup>

[„**Indexbasisprodukte**“ sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).]<sup>512</sup>

„**Indexsponsor**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [das [jeweilige] in der Tabelle angegebene Unternehmen.]

„**Maßgebliche Börse**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die durch den [jeweiligen] Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Bestandteils des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der [in der Tabelle genannten] Internetseite [www. •] (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, [•] [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

(b) **„Beobachtungstag[e]“** [•] [ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen

<sup>510</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

<sup>511</sup> Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

<sup>512</sup> Relevant bei Rohstoffindizes.

Handelstag. [Jede Periode beinhaltet [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Die ersten [fünf] [•] Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage, die Letzte Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage.] [Die 1. Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage, die nachfolgenden Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]

Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).]<sup>513</sup> Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).

„**Rückzahlungstermin**“ wird von der Emittentin gemäß Absatz (4) ermittelt.

[„**Starttag**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • [(„**1. Zahlungstermin**“)], der • („**•. Zahlungstermin**“)]<sup>514</sup> [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Fall einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) „**Barriere 1**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Barriere 2**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].

„**Kapitalschutzbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem Nennbetrag].

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

„**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].

[„**Worst Performing Bestandteil**“ ist [•] [der Bestandteil des Basiswerts, der am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist.] Diese wird gemäß folgender Formel<sup>515</sup> berechnet:

$$WE_{\min} = \min \left( \frac{BP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

dabei ist:

BP<sub>i</sub>: der Beobachtungspreis des Bestandteils i des Basiswerts (i= 1, ..., N; wobei N die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode angibt) [am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode]

SP<sub>i</sub>: der Startpreis des Bestandteils i des Basiswerts

WE<sub>min</sub>: die niedrigste relative Wertentwicklung

[Falls für mehrere Bestandteile des Basiswerts am jeweiligen Beobachtungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welcher der Bestandteile des Basiswerts als Worst Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

<sup>513</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>514</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>515</sup> Die niedrigste relative Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jeden Bestandteil des Basiswerts die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. Der Bestandteil des Basiswerts, der den kleinsten Wert erzielt, ist der Worst Performing Bestandteil.

(3) Die Kuponzahlung wird wie folgt ermittelt:

Für die 1. Periode gilt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der 1. Periode größer oder gleich der Barriere 2, beträgt die Kuponzahlung für die 1. Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der 1. Periode kleiner der Barriere 2, [beträgt die Kuponzahlung für die 1. Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [entfällt die Kuponzahlung für die 1. Periode].

Ab der 2. Periode gilt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 1, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere 1 und notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 2, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (c) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere 2, [beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode].

Im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.

Die Emittentin wird die ermittelte Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [•] Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 8 veröffentlichen.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ entspricht dem Kapitalschutzbetrag. Der Rückzahlungstermin wird ab der zweiten Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 1, erfolgt die Vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und der Rückzahlungstermin ist der Zahlungstermin dieser Periode. Die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet.
- (b) Wenn an den Zahlungsterminen der vorangegangenen Perioden keine Vorzeitige Rückzahlung stattgefunden hat, so ist der Rückzahlungstermin der Zahlungstermin der Letzten Periode.

#### **Rückzahlungsprofil 24 (VarioZins Zertifikate VZ-TE-TG)**

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) **„Bankarbeitstag“** ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>516</sup>.

**„Basiswert“** ist ein Korb („Korb“), der, vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, aus folgenden Indizes („Bestandteile des Basiswerts“) besteht:

Bestandteil des Basiswerts	ISIN	Indexsponsor	[Maßgebliche Terminbörse	[Internetseite
•	•	•	•]	•]

[Jeweils am letzten Beobachtungstag (Absatz (b)) einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird, ungeachtet § 6, jeweils der Worst Performing Bestandteil (Absatz (c)) ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („Reduzierung“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden Wertpapiere.]<sup>517</sup>

[„**Indexbasisprodukte**“ sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).]<sup>518</sup>

**„Indexsponsor“** [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [das [jeweilige] in der Tabelle angegebene Unternehmen.]

**„Maßgebliche Börse“** [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die durch den [jeweiligen] Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Bestandteils des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der [in der Tabelle genannten] Internetseite [www. •] (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

**„Üblicher Handelstag“** ist, [•] [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

**„Zertifikatswährung“** ist •.

(b) **„Beobachtungstag[e]“** [•] [ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Jede Periode beinhaltet [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Die ersten [fünf] [•] Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage, die Letzte Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage.] [Die 1. Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage, die nachfolgenden Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]

Die **„1. Periode“** ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich). [Die **„•. Periode“** ist der Zeitraum vom •

<sup>516</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

<sup>517</sup> Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

<sup>518</sup> Relevant bei Rohstoffindizes.

(einschließlich) bis zum • (ausschließlich).]<sup>519</sup> Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich). „**Rückzahlungstermin**“ wird von der Emittentin gemäß Absatz (4) ermittelt.

[„**Starttag**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • [(„**1. Zahlungstermin**“)], der • („**•. Zahlungstermin**“)]<sup>520</sup> [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Fall einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) „**Barriere 1**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Barriere 2**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

„**Mindestbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].

[„**Worst Performing Bestandteil**“ ist [•] [der Bestandteil des Basiswerts, der am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist.] Diese wird gemäß folgender Formel<sup>521</sup> berechnet:

$$WE_{\min} = \min \left( \frac{BP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

dabei ist:

BP<sub>i</sub>: der Beobachtungspreis des Bestandteils i des Basiswerts (i= 1, ..., N; wobei N die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode angibt) [am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode]

SP<sub>i</sub>: der Startpreis des Bestandteils i des Basiswerts

WE<sub>min</sub>: die niedrigste relative Wertentwicklung

[Falls für mehrere Bestandteile des Basiswerts am jeweiligen Beobachtungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welcher der Bestandteile des Basiswerts als Worst Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

(3) Die Kuponzahlung wird wie folgt ermittelt:

Für die 1. Periode gilt:

(a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der 1. Periode größer oder gleich der Barriere 2, beträgt die Kuponzahlung für die 1. Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und

<sup>519</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>520</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>521</sup> Die niedrigste relative Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jeden Bestandteil des Basiswerts die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. Der Bestandteil des Basiswerts, der den kleinsten Wert erzielt, ist der Worst Performing Bestandteil.

Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der 1. Periode kleiner der Barriere 2, [beträgt die Kuponzahlung für die 1. Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [entfällt die Kuponzahlung für die 1. Periode].

Ab der 2. Periode gilt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 1, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere 1 und notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 2, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (c) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere 2, [beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode].

Im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.

Die Emittentin wird die ermittelte Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [•] Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 8 veröffentlichen.

- (4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ und der Rückzahlungstermin werden ab der 2. Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 1, erfolgt die Vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate („**Vorzeitige Rückzahlung**“). Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag und der Rückzahlungstermin ist der Zahlungstermin dieser Periode. Die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet.
- (b) Wenn an den Zahlungsterminen der vorangegangenen Perioden keine Vorzeitige Rückzahlung stattgefunden hat, so ist der Rückzahlungstermin der Zahlungstermin der Letzten Periode.

In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

- (i) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der Letzten Periode größer oder gleich der Barriere 2, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- (ii) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der Letzten Periode kleiner der Barriere 2, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.

#### **Rückzahlungsprofil 25 (VarioZins Zertifikate VZ-T-RV)**

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) **„Bankarbeitstag“** ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>522</sup>.

**„Basiswert“** ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, aus folgenden Indizes („**Bestandteile des Basiswerts**“) besteht:

Bestandteil des Basiswerts	ISIN	Indexsponsor	[Maßgebliche Terminbörse	[Internetseite
•	•	•	•]	•]

[Jeweils am letzten Beobachtungstag (Absatz (b)) einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird, ungeachtet § 6, jeweils der Best Performing Bestandteil (Absatz (c)) ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („**Reduzierung**“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden Wertpapiere.]<sup>523</sup>

[„**Indexbasisprodukte**“ sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).]<sup>524</sup>

**„Indexsponsor“** [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [das [jeweilige] in der Tabelle angegebene Unternehmen.]

**„Maßgebliche Börse“** [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die durch den [jeweiligen] Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Bestandteils des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der [in der Tabelle genannten] Internetseite [www. •] (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

**„Üblicher Handelstag“** ist, [•] [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

**„Zertifikatswährung“** ist •.

(b) **„Beobachtungstag[e]“** [•] [ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Jede Periode beinhaltet [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Die ersten [fünf] [•] Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage, die Letzte Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage.] [Die 1. Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage, die nachfolgenden Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]

Die **„1. Periode“** ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich). [Die **„•. Periode“** ist der Zeitraum vom •

<sup>522</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

<sup>523</sup> Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

<sup>524</sup> Relevant bei Rohstoffindizes.

(einschließlich) bis zum • (ausschließlich).]<sup>525</sup> Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich). „**Rückzahlungstermin**“ wird von der Emittentin gemäß Absatz (4) ermittelt.

[„**Starttag**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • [(„**1. Zahlungstermin**“)], der • („**•. Zahlungstermin**“)]<sup>526</sup> [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Fall einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) „**Barriere 1**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Barriere 2**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].

[„**Best Performing Bestandteil**“ ist [•] [der Bestandteil des Basiswerts, der am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die höchste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist. Diese wird gemäß folgender Formel<sup>527</sup> berechnet:

$$WE_{\max} = \max \left( \frac{BP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

dabei ist:

BP<sub>i</sub>: der Beobachtungspreis des Bestandteils i des Basiswerts (i= 1, ..., N; wobei N die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode angibt) [am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode]

SP<sub>i</sub>: der Startpreis des Bestandteils i des Basiswerts

WE<sub>max</sub>: die höchste relative Wertentwicklung

[Falls für mehrere Bestandteile des Basiswerts am jeweiligen Beobachtungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin fest, welcher der Bestandteile des Basiswerts als Best Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Kapitalschutzbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem Nennbetrag].

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

„**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].

(3) Die Kuponzahlung wird für jede Periode wie folgt ermittelt:

(a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner oder gleich der Barriere 1, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

<sup>525</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>526</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>527</sup> Die höchste relative Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jeden Bestandteil des Basiswerts die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. Der Bestandteil des Basiswerts, der den größten Wert erzielt, ist der Best Performing Bestandteil.



- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode größer der Barriere 1 und notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner oder gleich der Barriere 2, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (c) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode größer der Barriere 2, [beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode].

Die Emittentin wird die ermittelte Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [•] Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 8 veröffentlichen.

- (4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ entspricht dem Kapitalschutzbetrag. Der Rückzahlungstermin wird wie folgt ermittelt:
- (a) Findet eine Kuponzahlung wie im Absatz (3) (a) beschrieben statt, erfolgt die Vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und der Rückzahlungstermin ist der Zahlungstermin dieser Periode. Die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet.
- (b) Hat an den Zahlungsterminen der vorangegangenen Perioden keine Vorzeitige Rückzahlung stattgefunden, so ist der Rückzahlungstermin der Zahlungstermin der Letzten Periode.

#### **Rückzahlungsprofil 26 (VarioZins Zertifikate VZ-T-RV-TG)**

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>528</sup>. „**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, aus folgenden Indizes („**Bestandteile des Basiswerts**“) besteht:

Bestandteil des Basiswerts	ISIN	Indexsponsor	[Maßgebliche Terminbörse	[Internetseite
•	•	•	•]	•]

[Jeweils am letzten Beobachtungstag (Absatz (b)) einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird, ungeachtet § 6, jeweils der Best Performing Bestandteil (Absatz (c)) ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („**Reduzierung**“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden Wertpapiere.]<sup>529</sup>

[„**Indexbasisprodukte**“ sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).]<sup>530</sup>

„**Indexsponsor**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [das [jeweilige] in

<sup>528</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

<sup>529</sup> Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

<sup>530</sup> Relevant bei Rohstoffindizes.

der Tabelle angegebene Unternehmen.]

„**Maßgebliche Börse**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die durch den [jeweiligen] Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Bestandteils des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der [in der Tabelle genannten] Internetseite [www. •] (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, [•] [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Jede Periode beinhaltet [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Die ersten [fünf] [•] Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage, die Letzte Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage.] [Die 1. Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage, die nachfolgenden Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]
- Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).]<sup>531</sup> Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).
- „**Rückzahlungstermin**“ wird von der Emittentin gemäß Absatz (4) ermittelt.
- [„**Starttag**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- „**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • [(„**1. Zahlungstermin**“)]], der • („**•. Zahlungstermin**“)]<sup>532</sup> [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Fall einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.
- (c) „**Barriere 1**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- „**Barriere 2**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- „**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].

<sup>531</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>532</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[„**Best Performing Bestandteil**“ ist [•] [der Bestandteil des Basiswerts, der am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die höchste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist. Diese wird gemäß folgender Formel<sup>533</sup> berechnet:

$$WE_{\max} = \max \left( \frac{BP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

dabei ist:

- BP<sub>i</sub>: der Beobachtungspreis des Bestandteils i des Basiswerts (i= 1, ..., N; wobei N die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode angibt) [am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode]
- SP<sub>i</sub>: der Startpreis des Bestandteils i des Basiswerts
- WE<sub>max</sub>: die höchste relative Wertentwicklung

[Falls für mehrere Bestandteile des Basiswerts am jeweiligen Beobachtungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin fest, welcher der Bestandteile des Basiswerts als Best Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

„**Mindestbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].

(3) Die Kuponzahlung wird für jede Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner oder gleich der Barriere 1, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode größer der Barriere 1 und notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner oder gleich der Barriere 2, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (c) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode größer der Barriere 2, [beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode].

Im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.

Die Emittentin wird die ermittelte Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [•] Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 8 veröffentlichen.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ und der Rückzahlungstermin werden wie folgt ermittelt:

- (a) Findet eine Kuponzahlung wie im Absatz (3) (a) beschrieben statt, erfolgt die Vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate („**Vorzeitige Rückzahlung**“). Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag und der Rückzahlungstermin ist der Zahlungstermin dieser Periode. Die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet.

<sup>533</sup> Die höchste relative Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jeden Bestandteil des Basiswerts die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. Der Bestandteil des Basiswerts, der den größten Wert erzielt, ist der Best Performing Bestandteil.

- (b) Hat an den Zahlungsterminen der vorangegangenen Perioden keine Vorzeitige Rückzahlung stattgefunden, so ist der Rückzahlungstermin der Zahlungstermin der Letzten Periode.

In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

- (i) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der Letzten Periode kleiner oder gleich der Barriere 2, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- (ii) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der Letzten Periode größer der Barriere 2, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.

### Rückzahlungsprofil 28 (MultiZins Zertifikate)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>534</sup>.

„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich § 6, aus folgenden Indizes („**Bestandteile des Basiswerts**“) besteht:

Bestandteil des Basiswerts	ISIN	Indexsponsor	[Maßgebliche Terminbörse	[Internetseite
•	•	•	•]	•]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden Wertpapiere.]<sup>535</sup>

[„**Indexbasisprodukte**“ sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).]<sup>536</sup>

„**Indexsponsor**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [das [jeweilige] in der Tabelle angegebene Unternehmen.]

„**Maßgebliche Börse**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die durch den [jeweiligen] Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Bestandteils des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der [in der Tabelle genannten] Internetseite [www. •] (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, [•] [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse

<sup>534</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

<sup>535</sup> Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

<sup>536</sup> Relevant bei Rohstoffindizes.

üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„Zertifikatswährung“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der •. Kalendertag im •, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •.] Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. Jede Periode beinhaltet einen Beobachtungstag. [Im Fall einer Verschiebung des Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.] Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).]<sup>537</sup> Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich). „**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (•)], [•] [der letzte Zahlungstermin]. „**Starttag**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.] „**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • [(„**1. Zahlungstermin**“)]], der • („**•. Zahlungstermin**“)]<sup>538</sup> [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
- (c) „**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird]. „**Kapitalschutzbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem Nennbetrag]. „**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt. „**Partizipationsfaktor**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, •. „**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].

- (3) Die Kuponzahlung wird für jede Periode wie folgt berechnet:

1. Schritt:

Berechnung des kleinsten absoluten Betrags (d.h. unabhängig vom Vorzeichen) der relativen Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts gemäß folgender Formel<sup>539</sup>:

$$WE = \min \left( \max \left( 1 - \frac{BP_1}{BP_{1;t-1}}; \frac{BP_1}{BP_{1;t-1}} - 1 \right), \dots, \max \left( 1 - \frac{BP_i}{BP_{i;t-1}}; \frac{BP_i}{BP_{i;t-1}} - 1 \right) \right)$$

dabei ist:

WE: der kleinste absolute Betrag (d.h. unabhängig vom Vorzeichen) der relativen Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts am aktuellen Beobachtungstag t

BP<sub>i</sub>: der Startpreis des Bestandteils des Basiswerts i (i=1,...,N) (d.h. BP<sub>0</sub>) (gültig für die Berechnung am ersten Beobachtungstag) bzw. der Beobachtungspreis des Bestandteils des Basiswerts i des dem jeweiligen Beobachtungstag unmittelbar vorangegangenen Beobachtungstags (gültig für die Berechnung für den zweiten und alle folgenden Beobachtungstage)

N: Anzahl der Bestandteile des Basiswerts

<sup>537</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>538</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>539</sup> Der kleinste absolute Betrag der relativen Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Beobachtungspreis des jeweiligen Bestandteils des Basiswerts (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis bzw. den entsprechenden Beobachtungspreis des vorangegangenen Beobachtungstags (Divisor) geteilt. Diese Ergebnisse werden jeweils um 1 reduziert. Anschließend wird bei allen Ergebnissen das Vorzeichen entfernt und das Minimum ermittelt.

## 2. Schritt

Berechnung der Kuponzahlung [in [Euro] [•]] gemäß folgender Formel<sup>540</sup>:

$$K = WE \cdot PF$$

dabei ist:

K: die Kuponzahlung

PF: der Partizipationsfaktor

Die Kuponzahlung entspricht jedoch mindestens [Euro] [•] • und höchstens [Euro] [•] •.

[Für die •. und alle folgenden Perioden gilt zusätzlich: Die für eine bestimmte Periode geltende Kuponzahlung entspricht mindestens der Kuponzahlung der vorangegangenen Periode. Das heißt, ergibt sich für eine bestimmte Periode ein Betrag, der kleiner als die Kuponzahlung der vorangegangenen Periode ist, dann ist die Kuponzahlung für diese bestimmte Periode gleich der Kuponzahlung der vorangegangenen Periode.]

Die Emittentin wird die berechnete Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [•] Bankarbeitstage nach deren Berechnung gemäß § 8 veröffentlichen.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ entspricht dem Kapitalschutzbetrag.

### § 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich gegebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

### § 4 Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in der Zertifikatswährung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

### § 5 Marktstörung

- (1) Die Marktstörungsregelungen in diesem § 5 sind jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts anzuwenden.

#### **Außer bei Rohstoffindizes**

- (2) Bezüglich [des Bestandteils • des Basiswerts] [der Bestandteile • und • des Basiswerts] gilt Folgendes:

---

<sup>540</sup>Die Kuponzahlung wird wie folgt berechnet: Der unter dem 1. Schritt ermittelte kleinste absolute Betrag der relativen Wertentwicklung wird mit dem Partizipationsfaktor multipliziert.

(a) Eine „**Marktstörung**“ ist

(i) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an einer Maßgeblichen Börse oder in einem Indexbasispapier durch eine Maßgebliche Börse,

[(ii) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Terminbörse oder in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf [den] [einen] Bestandteil des Basiswerts durch die Maßgebliche Terminbörse,]

(•) die vollständige oder teilweise Schließung einer Maßgeblichen Börse [oder der Maßgeblichen Terminbörse] oder

(•) die Nichtveröffentlichung des Kurses [des] [eines] Bestandteils des Basiswerts durch den [jeweiligen] Indexsponsor,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten wesentlich ist bzw. sind.

(b) Falls an [dem Starttag bzw.] [einem Bewertungstag bzw.] einem Beobachtungstag eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag bzw.] [der von einer Marktstörung betroffenen Bewertungstag bzw.] der von einer Marktstörung betroffene Beobachtungstag [für den von einer Marktstörung betroffenen Bestandteil des Basiswerts] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [achten] [vierten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] vor, so gilt dieser [achte] [vierte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag bzw.] [Bewertungstag bzw.] Beobachtungstag [für den von einer Marktstörung betroffenen Bestandteil des Basiswerts] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis bzw.] den [relevanten] Beobachtungspreis [des von einer Marktstörung betroffenen Bestandteils des Basiswerts] an diesem [achten] [vierten] [•] Üblichen Handelstag. [Der [Starttag bzw.] [Bewertungstag bzw.] Beobachtungstag für [den] [die] nicht von einer Marktstörung betroffenen [Bestandteil] [Bestandteile] des Basiswerts bleibt unverändert.] [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung eines Beobachtungstags führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der [relevante] Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

#### **Bei Rohstoffindizes mit einem und mehreren Indexbasisprodukten**

[(2)][(3)] Bezüglich [des Bestandteils • des Basiswerts] [der Bestandteile • und • des Basiswerts] gilt Folgendes:

(a) Eine „**Marktstörung**“ ist

(i) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an [einer] [der] Maßgeblichen Börse oder in [einem] [dem] Indexbasisprodukt durch [eine] [die] Maßgebliche Börse,

(ii) die vollständige oder teilweise Schließung [einer] [der] Maßgeblichen Börse,

(iii) die Nichtveröffentlichung des Kurses des Bestandteils • des Basiswerts durch den Indexsponsor oder

(iv) wenn der [Settlement Price] [•] [eines] [des] Indexbasisprodukts ein sog. Limitpreis ist, d.h. dass der [Settlement Price] [•] [eines] [des] Indexbasisprodukts um einen bestimmten, nach den Regeln der [entsprechenden] Maßgeblichen Börse maximal erlaubten Betrag gegenüber dem [Settlement Price des Vortags] [•] angestiegen bzw. gesunken ist,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten wesentlich ist bzw. sind.

(b) Falls [[an dem] [für den] Starttag bzw.] [[an einem] [für einen] Bewertungstag bzw.] [an einem] [für einen] Beobachtungstag eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag bzw.] [der von einer Marktstörung betroffene Bewertungstag bzw.] der von einer Marktstörung betroffene Beobachtungstag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch [an dem] [für den] [vierten] [achten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [vierte] [achte] [•] Tag

ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag bzw.] [Bewertungstag bzw.] Beobachtungstag und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis bzw.] den [relevanten] Beobachtungspreis [an diesem] [für diesen] [vierten] [achten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung eines Beobachtungstags führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der] [relevante] Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[(3)][(4)] Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

## § 6 Anpassung, Abwandlung

- (1) Die Anpassungsregelungen in diesem § 6 sind jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts anzuwenden.
- (2) Wird ein Bestandteil des Basiswerts (i) nicht mehr von dem jeweiligen Indexsponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die nach Bestimmung der Emittentin geeignet ist („**Nachfolgeindexsponsor**“), berechnet und veröffentlicht oder (ii) durch einen anderen Index ersetzt, dessen Berechnung nach Bestimmung der Emittentin nach der gleichen oder einer im Wesentlichen gleichartigen Berechnungsmethode erfolgt wie die Berechnung des betroffenen Bestandteils des Basiswerts („**Nachfolgebestandteil**“), so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den betroffenen Indexsponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindexsponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den betroffenen Bestandteil des Basiswerts, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgebestandteil. Wenn die Verwendung des Nachfolgebestandteils nach der Bestimmung der Emittentin den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate maßgeblich beeinflusst, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen, so dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung des Nachfolgebestandteils dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgebestandteils entspricht. [Falls (i) eine Maßgebliche Terminbörse bei den auf einen Bestandteil des Basiswerts bezogenen Future- oder Optionskontrakten eine Anpassung ankündigt oder vornimmt oder (ii) eine Maßgebliche Terminbörse den Handel von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts einstellt oder beschränkt oder (iii) eine Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Future- oder Optionskontrakte bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts ankündigt oder vornimmt, ist die Emittentin ferner berechtigt, eine neue Maßgebliche Terminbörse zu bestimmen.]
- (3) Wird ein Bestandteil des Basiswerts auf Dauer nicht mehr berechnet oder nicht mehr von dem jeweiligen Indexsponsor berechnet und kommt nach Bestimmung der Emittentin kein Nachfolgeindexsponsor oder Nachfolgebestandteil in Betracht oder verstößt die Verwendung des Bestandteils des Basiswerts durch die Emittentin für die Zwecke von Berechnungen unter den Zertifikaten gegen gesetzliche Vorschriften, wird die Emittentin den betroffenen Bestandteil des Basiswerts auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode weiterberechnen oder das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (6) abwandeln.
- (4) In den folgenden Fällen wird die Emittentin die Bedingungen anpassen oder, wenn eine Anpassung nicht möglich oder für die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist, das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (6) abwandeln:
  - (a) falls der jeweilige Indexsponsor mit Wirkung vor oder an [dem Starttag] [bzw.] [einem Bewertungstag] [bzw.] [einem Beobachtungstag] eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode eines Bestandteils des Basiswerts vornimmt oder
  - (b) falls ein Bestandteil des Basiswerts auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert wird (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode des jeweiligen Bestandteils des Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung seiner Indexbasispapiere bzw. [seiner Indexbasisprodukte] [seines Indexbasisprodukts], der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist).
- (5) Im Fall einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (6) abzuwandeln. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**“ liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen



Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern.

- (6) Im Fall einer Abwandlung des Rückzahlungsprofils nach diesem § 6 [entfallen alle[ [entfällt die] [Variable[n]] [und] [Fixe[n]] Kuponzahlung[en] [[sowie] die Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung] [[sowie] die Möglichkeit auf eine Rückzahlung in Höhe des Nennbetrags] ab dem Zeitpunkt, an dem das zur Abwandlung berechtigende Ereignis eingetreten ist („**Eintrittszeitpunkt**“). Die Gläubiger erhalten am Rückzahlungstermin mindestens den [Rückzahlungsbetrag] [Mindestbetrag] [•]. Falls der Abwandlungsbetrag jedoch höher ist als [Rückzahlungsbetrag] [Mindestbetrag] [•], erhalten die Gläubiger am Rückzahlungstermin den Abwandlungsbetrag. Der „**Abwandlungsbetrag**“ wird von der Emittentin bestimmt, indem der Marktpreis der Zertifikate zum Eintrittszeitpunkt bis zum Rückzahlungstermin mit dem zum Eintrittszeitpunkt gehandelten Marktzins für eine Anleihe der Emittentin mit einer Restlaufzeit, die der Restlaufzeit der Zertifikate am nächsten kommt, aufgezinst wird. Die Abwandlung und der zu zahlende Betrag werden gemäß § 8 veröffentlicht.
- (7) Falls ein von [dem jeweiligen Indexsponsor] [bzw.] [[der] [einer] Maßgeblichen Terminbörse] [•] veröffentlichter Kurs eines Bestandteils des Basiswerts, der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von [diesem Indexsponsor] [bzw.] [[der] [einer] Maßgeblichen Terminbörse] [•] nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [zwei Üblichen Handelstagen] [drei Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben, kann der berichtigte Kurs des betroffenen Bestandteils des Basiswerts von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.
- (8) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen und Entscheidungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Zertifikate durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung oder Entscheidung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen und Entscheidungen gemäß § 8.

## § 7 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
- (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in der Zertifikatswährung an den Verwahrer transferieren kann und
- (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
- (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Zertifikaten erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
- (d) die Emittentin entweder unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten gewährleistet ist und
- (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Zertifikaten gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der

Emittentin.

- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 8 zu veröffentlichen.
- (3) Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

## **§ 8 Veröffentlichungen**

- (1) Alle die Zertifikate betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite www.● (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Festlegungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 8 veröffentlicht.

## **§ 9 Verschiedenes**

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 dieser Bedingungen veröffentlicht.

## **§ 10 Status**

Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

## **§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung**

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf [ein] [●] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

## § 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

**DZ BANK AG**  
**Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,**  
**Frankfurt am Main]**

## 6. [Zertifikatsbedingungen für [VarioZins] [MultiZins] Zertifikate auf einen Korb mit [Rohstoffen und Waren] [Edelmetallen] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]

ISIN: •

### § 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück •] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•]<sup>541</sup> [VarioZins] [MultiZins] [Zertifikate] von • im Gesamtnennbetrag von [Euro] [•] • im Nennbetrag von je [Euro] [•] • („**Nennbetrag**“) („**Zertifikate**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Zertifikate.
- (2) Die Zertifikate sind in einem Global-Inhaber-Zertifikat ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, das bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main,] [•] hinterlegt ist; [die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main,] [•] oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Zertifikaten („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.
- (3) Die Zertifikate können ab einer Mindestzahl von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

### § 2 Rückzahlungsprofil

#### Rückzahlungsprofil 11 (VarioZins Zertifikate VZ-TG)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
  - (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>542</sup>.  
**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, aus folgenden [•] [Rohstoffen und Waren, Edelmetallen sowie •-Future-Kontrakten] („**Bestandteile des Basiswerts**“) besteht:

Bestandteil des Basiswerts[*]	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Informationsquelle	Maßgeblicher Preis
•	•	•	•	•	•

[\*Bestandteil des Basiswerts ist jeweils der nächstfällige Future-Kontrakt, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann jeweils nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Bestandteil des Basiswerts, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der

<sup>541</sup> Einfügung des Marketingnamens.

<sup>542</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt.]

[Jeweils am letzten Beobachtungstag (Absatz (b)) einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird, ungeachtet § 6, jeweils der Worst Performing Bestandteil (Absatz (c)) ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („**Reduzierung**“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse oder jeder Nachfolger dieser Börse.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise einen Kurs des Bestandteils des Basiswerts veröffentlicht.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Jede Periode beinhaltet [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Die ersten [fünf] [•] Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage, die Letzte Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage.] [Die 1. Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage, die nachfolgenden Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]

Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).]<sup>543</sup> Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).

„**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (3)], [•] [der Letzte Zahlungstermin].

[„**Starttag**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (3), [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • [(„**1. Zahlungstermin**“)]], der • [(„**•. Zahlungstermin**“)]<sup>544</sup> [und der • [(„**Letzter Zahlungstermin**“)]]. Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich [§§ 5 und 6] [•] und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Maßgebliche Preis an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der jeweilige in der Tabelle angegebene Kurs des Bestandteils des Basiswerts.

„**Mindestbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [[Euro] [•] [•] [mindestens [Euro] [•] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich [§§ 5 und 6] [•] und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der Maßgebliche Preis am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht

<sup>543</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>544</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

wird].

[„**Worst Performing Bestandteil**“ ist [•] [der Bestandteil des Basiswerts, der am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist. Diese wird gemäß folgender Formel<sup>545</sup> berechnet:

$$WE_{\min} = \min \left( \frac{BP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

dabei ist:

BP<sub>i</sub>: der Beobachtungspreis des Bestandteils i des Basiswerts (i= 1, ..., N; wobei N die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode angibt) [am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode]

SP<sub>i</sub>: der Startpreis des Bestandteils i des Basiswerts

WE<sub>min</sub>: die niedrigste relative Wertentwicklung

[Falls für mehrere Bestandteile des Basiswerts am jeweiligen Beobachtungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin fest, welcher der Bestandteile des Basiswerts als Worst Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

(3) Die Kuponzahlung wird für jede Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von höchstens zwei Bestandteilen des Basiswerts (gleichzeitig oder nicht) in der relevanten Periode kleiner der Barriere, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (c) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens drei Bestandteilen des Basiswerts (gleichzeitig oder nicht) in der relevanten Periode kleiner der Barriere, [beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode].

Die Emittentin wird die ermittelte Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [•] Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 8 veröffentlichen.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert ein Beobachtungspreis von höchstens zwei Bestandteilen des Basiswerts (gleichzeitig oder nicht) in der Letzten Periode kleiner der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens drei Bestandteilen des Basiswerts (gleichzeitig oder nicht) in der Letzten Periode kleiner der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.

#### **Rückzahlungsprofil 12 (VarioZins Zertifikate VZ-D)**

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

<sup>545</sup> Die niedrigste relative Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jeden Bestandteil des Basiswerts die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. Der Bestandteil des Basiswerts, der den kleinsten Wert erzielt, ist der Worst Performing Bestandteil.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>546</sup>.

„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, aus folgenden [•] [Rohstoffen und Waren, Edelmetallen sowie •-Future-Kontrakten] („**Bestandteile des Basiswerts**“) besteht:

Bestandteil des Basiswerts[*]	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Informationsquelle	Maßgeblicher Preis
•	•	•	•	•	•

[\*Bestandteil des Basiswerts ist jeweils der nächstfällige Future-Kontrakt, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann jeweils nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Bestandteil des Basiswerts, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt.]

[Jeweils am letzten Beobachtungstag (Absatz (b)) einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird, ungeachtet § 6, jeweils der Worst Performing Bestandteil (Absatz (c)) ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („**Reduzierung**“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse oder jeder Nachfolger dieser Börse.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise einen Kurs des Bestandteils des Basiswerts veröffentlicht.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

(b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Jede Periode beinhaltet [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Die ersten [fünf] [•] Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage, die Letzte Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage.] [Die 1. Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage, die nachfolgenden Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]

Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).]<sup>547</sup> Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).

„**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (3)], [•] [der Letzte Zahlungstermin].

[„**Starttag**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (3), [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • [(„**1. Zahlungstermin**“)]], der • („**•. Zahlungstermin**“)]<sup>548</sup> [und der • („**Letzter**

<sup>546</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

<sup>547</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>548</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

**Zahlungstermin“)]]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [•] Bankarbeitstage liegen.]**

- (c) „**Barriere 1**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- „**Barriere 2**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- „**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich [§§ 5 und 6] [•] und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Maßgebliche Preis an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].
- „**Kapitalschutzbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem Nennbetrag].
- „**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.
- „**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der jeweilige in der Tabelle angegebene Kurs des Bestandteils des Basiswerts.
- „**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich [§§ 5 und 6] [•] und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der Maßgebliche Preis am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].
- [„**Worst Performing Bestandteil**“ ist [•] [der Bestandteil des Basiswerts, der am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist. Diese wird gemäß folgender Formel<sup>549</sup> berechnet:

$$WE_{\min} = \min \left( \frac{BP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

dabei ist:

- BP<sub>i</sub>: der Beobachtungspreis des Bestandteils i des Basiswerts (i= 1, ..., N; wobei N die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode angibt) [am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode]
- SP<sub>i</sub>: der Startpreis des Bestandteils i des Basiswerts
- WE<sub>min</sub>: die niedrigste relative Wertentwicklung

[Falls für mehrere Bestandteile des Basiswerts am jeweiligen Beobachtungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin fest, welcher der Bestandteile des Basiswerts als Worst Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

- (3) Die Kuponzahlung wird für jede Periode wie folgt ermittelt:
- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 1, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere 1 und notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 2, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (c) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere 2, [beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am

<sup>549</sup> Die schlechteste relative Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jeden Bestandteil des Basiswerts die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. Der Bestandteil des Basiswerts, der den kleinsten Wert erzielt, ist der Worst Performing Bestandteil.



Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)) [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode].

[Für die • [und alle folgenden] Periode[n] gilt zusätzlich: Die für [eine bestimmte] [die •] Periode geltende Kuponzahlung entspricht mindestens der Kuponzahlung der vorangegangenen Periode. Das heißt, ergibt sich für [eine bestimmte] [die •] Periode ein Betrag, der kleiner als die Kuponzahlung der vorangegangenen Periode ist, dann ist die Kuponzahlung für [diese bestimmte] [die •] Periode gleich der Kuponzahlung der vorangegangenen Periode.]

Die Emittentin wird die ermittelte Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [•] Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 8 veröffentlichen.

(4) Der „Rückzahlungsbetrag“ entspricht dem Kapitalschutzbetrag.

**Rückzahlungsprofil 13 (VarioZins Zertifikate VZ-D-TG)**

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („Zertifikatsrecht“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („Bedingungen“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>550</sup>.

„Basiswert“ ist ein Korb („Korb“), der vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, aus folgenden [•] [Rohstoffen und Waren, Edelmetallen sowie •-Future-Kontrakten] („Bestandteile des Basiswerts“) besteht:

Bestandteil des Basiswerts[*]	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Informationsquelle	Maßgeblicher Preis
•	•	•	•	•	•

[\*Bestandteil des Basiswerts ist jeweils der nächstfällige Future-Kontrakt, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann jeweils nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Bestandteil des Basiswerts, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt.]

[Jeweils am letzten Beobachtungstag (Absatz (b)) einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird, ungeachtet § 6, jeweils der Worst Performing Bestandteil (Absatz (c)) ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („Reduzierung“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

„Informationsquelle“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]

„Maßgebliche Börse“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse oder jeder Nachfolger dieser Börse.]

„Üblicher Handelstag“ ist, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise einen Kurs des Bestandteils des Basiswerts veröffentlicht.]

<sup>550</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

„Zertifikatswährung“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Jede Periode beinhaltet [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Die ersten [fünf] [•] Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage, die Letzte Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage.] [Die 1. Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage, die nachfolgenden Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]
- Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).]<sup>551</sup> Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).
- „**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (3)], [•] [der Letzte Zahlungstermin].
- [„**Starttag**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- „**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (3), [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • („**1. Zahlungstermin**“)][, der • („**•. Zahlungstermin**“)]<sup>552</sup> [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
- (c) „**Barriere 1**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- „**Barriere 2**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- „**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich [§§ 5 und 6] [•] und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Maßgebliche Preis an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].
- „**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.
- „**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der jeweilige in der Tabelle angegebene Kurs des Bestandteils des Basiswerts.
- „**Mindestbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- „**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich [§§ 5 und 6] [•] und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der Maßgebliche Preis am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].
- [„**Worst Performing Bestandteil**“ ist [•] [der Bestandteil des Basiswerts, der am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist. Diese wird gemäß folgender Formel<sup>553</sup> berechnet:

$$WE_{\min} = \min \left( \frac{BP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

dabei ist:

BP<sub>i</sub>: der Beobachtungspreis des Bestandteils i des Basiswerts (i= 1, ..., N; wobei N die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode angibt) [am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode]

SP<sub>i</sub>: der Startpreis des Bestandteils i des Basiswerts

<sup>551</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>552</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>553</sup> Die niedrigste relative Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jeden Bestandteil des Basiswerts die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. Der Bestandteil des Basiswerts, der den kleinsten Wert erzielt, ist der Worst Performing Bestandteil.

WE<sub>min</sub>: die niedrigste relative Wertentwicklung

[Falls für mehrere Bestandteile des Basiswerts am jeweiligen Beobachtungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin fest, welcher der Bestandteile des Basiswerts als Worst Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

(3) Die Kuponzahlung wird für jede Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 1, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere 1 und notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 2, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).
- (c) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere 2, [beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode].

[Für die • [und alle folgenden] Periode[n] gilt zusätzlich: Die für [eine bestimmte] [die •] Periode geltende Kuponzahlung entspricht mindestens der Kuponzahlung der vorangegangenen Periode. Das heißt, ergibt sich für [eine bestimmte] [die •] Periode ein Betrag, der kleiner als die Kuponzahlung der vorangegangenen Periode ist, dann ist die Kuponzahlung für [diese bestimmte] [die •] Periode gleich der Kuponzahlung der vorangegangenen Periode.]

Die Emittentin wird die ermittelte Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [•] Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 8 veröffentlichen.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der Letzten Periode größer oder gleich der Barriere 2, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der Letzten Periode kleiner der Barriere 2, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.

#### **Rückzahlungsprofil 14 (VarioZins Zertifikate VZ-D-FK)**

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Fixen Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) sowie [der] [den] Variablen Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Variable Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für die • [und jede folgende] Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3). Für die 1. [und die 2.] Periode erhält der Gläubiger [jeweils] eine Fixe Kuponzahlung, die - unabhängig von der Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts (Absatz (2) (a)) - am entsprechenden Zahlungstermin gezahlt wird.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und

[New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>554</sup>.

**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, aus folgenden [•] [Rohstoffen und Waren, Edelmetallen sowie •-Future-Kontrakten] („**Bestandteile des Basiswerts**“) besteht:

Bestandteil des Basiswerts[*]	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Informationsquelle	Maßgeblicher Preis
•	•	•	•	•	•

[\*Bestandteil des Basiswerts ist jeweils der nächstfällige Future-Kontrakt, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann jeweils nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Bestandteil des Basiswerts, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt.]

[Jeweils am letzten Beobachtungstag (Absatz (b)) einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird, ungeachtet § 6, jeweils der Worst Performing Bestandteil (Absatz (c)) ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („**Reduzierung**“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse oder jeder Nachfolger dieser Börse.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise einen Kurs des Bestandteils des Basiswerts veröffentlicht.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstage[e]**“ [•] [ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Jede Periode beinhaltet [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Die • bis • Periode beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage, die Letzte Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage.] [Die • Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage, die nachfolgenden Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]
- Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).]<sup>555</sup> Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).
- „**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (3)], [•] [der Letzte Zahlungstermin].
- „**Starttag**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- „**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (3), [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • [(„**1. Zahlungstermin**“)]], der • („**•. Zahlungstermin**“)]<sup>556</sup> [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

<sup>554</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

<sup>555</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>556</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(c) „**Barriere 1**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [ $\bullet$ % des Startpreises] [höchstens  $\bullet$ % des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Barriere 2**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [ $\bullet$ % des Startpreises] [höchstens  $\bullet$ % des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich [§§ 5 und 6] [ $\bullet$ ] und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [ $\bullet$ ] [der Maßgebliche Preis an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

„**Fixe Kuponzahlung**“ beträgt, [ $\bullet$ ] [[Euro] [ $\bullet$ ]  $\bullet$ ] [mindestens [Euro] [ $\bullet$ ]  $\bullet$ ] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [für die 1. Periode [Euro] [ $\bullet$ ]  $\bullet$ ] [und für die 2. Periode [Euro] [ $\bullet$ ]  $\bullet$ ] [für die 1. Periode mindestens [Euro] [ $\bullet$ ]  $\bullet$ ] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [und für die 2. Periode mindestens [Euro] [ $\bullet$ ]  $\bullet$ ] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Kapitalschutzbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [ $\bullet$ ] [dem Nennbetrag].

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der jeweilige in der Tabelle angegebene Kurs des Bestandteils des Basiswerts.

„**Startpreis**“ ist, [ $\bullet$ ] [vorbehaltlich [§§ 5 und 6] [ $\bullet$ ] und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der Maßgebliche Preis am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

„**Variable Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

[„**Worst Performing Bestandteil**“ ist [ $\bullet$ ] [der Bestandteil des Basiswerts, der am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [ $\bullet$ ] aufweist. Diese wird gemäß folgender Formel<sup>557</sup> berechnet:

$$WE_{\min} = \min \left( \frac{BP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

dabei ist:

BP<sub>i</sub>: der Beobachtungspreis des Bestandteils i des Basiswerts (i= 1, ..., N; wobei N die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode angibt) [am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode]

SP<sub>i</sub>: der Startpreis des Bestandteils i des Basiswerts

WE<sub>min</sub>: die niedrigste relative Wertentwicklung

[Falls für mehrere Bestandteile des Basiswerts am jeweiligen Beobachtungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin fest, welcher der Bestandteile des Basiswerts als Worst Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

(3) Die Variable Kuponzahlung wird für die  $\bullet$  [und jede folgende] Periode wie folgt ermittelt:

(a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 1, beträgt die Variable Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [ $\bullet$ ]  $\bullet$ ] [mindestens [Euro] [ $\bullet$ ]  $\bullet$ ] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere 1 und notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 2, beträgt die Variable Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [ $\bullet$ ]  $\bullet$ ] [mindestens [Euro] [ $\bullet$ ]  $\bullet$ ] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(c) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere 2, [beträgt die Variable Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [ $\bullet$ ]  $\bullet$ ] [mindestens [Euro] [ $\bullet$ ]  $\bullet$ ] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin

<sup>557</sup> Die schlechteste relative Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jeden Bestandteil des Basiswerts die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. Der Bestandteil des Basiswerts, der den kleinsten Wert erzielt, ist der Worst Performing Bestandteil.

am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [entfällt die Variable Kuponzahlung für diese Periode].

Die Emittentin wird die ermittelte Variable Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [•] Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 8 veröffentlichen.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ entspricht dem Kapitalschutzbetrag.

**Rückzahlungsprofil 15 (VarioZins Zertifikate VZ-D-FK-TG)**

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Fixen Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) sowie [der] [den] Variablen Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Variable Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für die • [und jede folgende] Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3). Für die 1. [und die 2.] Periode erhält der Gläubiger [jeweils] eine Fixe Kuponzahlung, die - unabhängig von der Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts (Absatz (2) (a)) - am entsprechenden Zahlungstermin gezahlt wird.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>558</sup>.

„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, aus folgenden [•] [Rohstoffen und Waren, Edelmetallen sowie •-Future-Kontrakten] („**Bestandteile des Basiswerts**“) besteht:

Bestandteil des Basiswerts[*]	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Informationsquelle	Maßgeblicher Preis
•	•	•	•	•	•

[\*Bestandteil des Basiswerts ist jeweils der nächstfällige Future-Kontrakt, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann jeweils nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Bestandteil des Basiswerts, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt.]

[Jeweils am letzten Beobachtungstag (Absatz (b)) einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird, ungeachtet § 6, jeweils der Worst Performing Bestandteil (Absatz (c)) ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („**Reduzierung**“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse oder jeder Nachfolger dieser Börse.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise einen Kurs des Bestandteils des Basiswerts veröffentlicht.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

<sup>558</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

- (b) **„Beobachtungstag[e]“** [•] [ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Jede Periode beinhaltet [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Die • bis • Periode beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage, die Letzte Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage.] [Die • Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage, die nachfolgenden Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]  
Die **„1. Periode“** ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich). [Die **„•. Periode“** ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).]<sup>559</sup> Die **„Letzte Periode“** ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).  
**„Rückzahlungstermin“** ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (3)], [•] [der Letzte Zahlungstermin].  
[**„Starttag“** ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]  
**„Zahlungstermine“** sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (3), [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • [(„1. Zahlungstermin“)], der • („•. Zahlungstermin“)]<sup>560</sup> [und der • („Letzter Zahlungstermin“)]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
- (c) **„Barriere 1“** entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].  
**„Barriere 2“** entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].  
**„Beobachtungspreis“** ist, vorbehaltlich [§§ 5 und 6] [•] und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Maßgebliche Preis an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].  
**„Fixe Kuponzahlung“** beträgt, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [für die 1. Periode [Euro] [•] •] [und für die 2. Periode [Euro] [•] •] [für die 1. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [und für die 2. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].  
**„Maßgeblicher Preis“** ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der jeweilige in der Tabelle angegebene Kurs des Bestandteils des Basiswerts.  
**„Mindestbetrag“** beträgt, vorbehaltlich § 6, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].  
**„Startpreis“** ist, [•] [vorbehaltlich [§§ 5 und 6] [•] und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der Maßgebliche Preis am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].  
**„Variable Kuponzahlung“** wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.  
**„Worst Performing Bestandteil“** ist [•] [der Bestandteil des Basiswerts, der am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist. Diese wird gemäß folgender Formel<sup>561</sup> berechnet:

$$WE_{\min} = \min \left( \frac{BP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

<sup>559</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>560</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>561</sup> Die niedrigste relative Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jeden Bestandteil des Basiswerts die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. Der Bestandteil des Basiswerts, der den kleinsten Wert erzielt, ist der Worst Performing Bestandteil.

dabei ist:

- BP<sub>i</sub>: der Beobachtungspreis des Bestandteils i des Basiswerts (i= 1, ..., N; wobei N die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode angibt) [am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode]
- SP<sub>i</sub>: der Startpreis des Bestandteils i des Basiswerts
- WE<sub>min</sub>: die niedrigste relative Wertentwicklung

[Falls für mehrere Bestandteile des Basiswerts am jeweiligen Beobachtungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin fest, welcher der Bestandteile des Basiswerts als Worst Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

- (3) Die Variable Kuponzahlung wird für die • [und jede folgende] Periode wie folgt ermittelt:
- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 1, beträgt die Variable Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere 1 und notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 2, beträgt die Variable Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (c) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere 2, [beträgt die Variable Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [entfällt die Variable Kuponzahlung für diese Periode].

Die Emittentin wird die ermittelte Variable Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [•] Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 8 veröffentlichen.

- (4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ wird wie folgt ermittelt:
- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der Letzten Periode größer oder gleich der Barriere 2, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der Letzte Periode kleiner der Barriere 2, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.

#### **Rückzahlungsprofil 16 (VarioZins Zertifikate VZ-E)**

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>562</sup>.
- Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, aus folgenden [•] [Rohstoffen und Waren,

<sup>562</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.



Edelmetallen sowie •-Future-Kontrakten] („**Bestandteile des Basiswerts**“) besteht:

Bestandteil des Basiswerts[*]	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Informationsquelle	Maßgeblicher Preis
•	•	•	•	•	•

[\*Bestandteil des Basiswerts ist jeweils der nächstfällige Future-Kontrakt, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann jeweils nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Bestandteil des Basiswerts, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt.]

[Jeweils am letzten Beobachtungstag (Absatz (b)) einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird, ungeachtet § 6, jeweils der Worst Performing Bestandteil (Absatz (c)) ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („**Reduzierung**“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse oder jeder Nachfolger dieser Börse.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise einen Kurs des Bestandteils des Basiswerts veröffentlicht.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Jede Periode beinhaltet [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Die ersten [fünf] [•] Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage, die Letzte Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage.] [Die 1. Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage, die nachfolgenden Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]

Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).]<sup>563</sup> Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).

„**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (3)], [•] [der Letzte Zahlungstermin].

[„**Starttag**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (3), [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • [(„**1. Zahlungstermin**“)], der • („**•. Zahlungstermin**“)]<sup>564</sup> [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

<sup>563</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>564</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich [§§ 5 und 6] [•] und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Maßgebliche Preis des Bestandteils des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

„**Kapitalschutzbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem Nennbetrag].

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der jeweilige in der Tabelle angegebene Kurs.

„**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich [§§ 5 und 6] [•] und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der Maßgebliche Preis des Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

[„**Worst Performing Bestandteil**“ ist [•] [der Bestandteil des Basiswerts, der am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist. Diese wird gemäß folgender Formel<sup>565</sup> berechnet:

$$WE_{\min} = \min \left( \frac{BP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

dabei ist:

BP<sub>i</sub>: der Beobachtungspreis des Bestandteils i des Basiswerts (i= 1, ..., N; wobei N die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode angibt) [am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode]

SP<sub>i</sub>: der Startpreis des Bestandteils i des Basiswerts

WE<sub>min</sub>: die niedrigste relative Wertentwicklung

[Falls für mehrere Bestandteile des Basiswerts am jeweiligen Beobachtungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin fest, welcher der Bestandteile des Basiswerts als Worst Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

(3) Die Kuponzahlung wird für jede Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die • Periode [Euro] [•] •]<sup>566</sup> [und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [die • Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]<sup>567</sup> [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere, [beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die • Periode [Euro] [•] •]<sup>568</sup> [und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [die • Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]<sup>569</sup> [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode].

[Für die • [und alle folgenden] Periode[n] gilt zusätzlich: Die für [eine bestimmte] [die •] Periode geltende Kuponzahlung entspricht mindestens der Kuponzahlung der vorangegangenen Periode. Das heißt, ergibt sich für [eine bestimmte Periode] [die •] ein Betrag, der kleiner als die Kuponzahlung der vorangegangenen Periode ist, dann ist die Kuponzahlung für [diese bestimmte] [die •] Periode gleich der Kuponzahlung der vorangegangenen Periode.]

[Für die • [und alle folgenden] Periode[n] gilt zusätzlich: Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der

<sup>565</sup> Die niedrigste relative Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jeden Bestandteil des Basiswerts die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. Der Bestandteil des Basiswerts, der den kleinsten Wert erzielt, ist der Worst Performing Bestandteil.

<sup>566</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>567</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>568</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>569</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, werden alle in der bzw. den vorhergehenden Periode(n) entfallenen Kuponzahlungen am Zahlungstermin der relevanten Periode nachgeholt.]

Die Emittentin wird die ermittelte Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [•] Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 8 veröffentlichen.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ entspricht dem Kapitalschutzbetrag.

**Rückzahlungsprofil 17 (VarioZins Zertifikate VZ-E-TG)**

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>570</sup>.

„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, aus folgenden [•] [Rohstoffen und Waren, Edelmetallen sowie •-Future-Kontrakten] („**Bestandteile des Basiswerts**“) besteht:

Bestandteil des Basiswerts[*]	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Informationsquelle	Maßgeblicher Preis
•	•	•	•	•	•

[\*Bestandteil des Basiswerts ist jeweils der nächstfällige Future-Kontrakt, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann jeweils nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Bestandteil des Basiswerts, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt.]

[Jeweils am letzten Beobachtungstag (Absatz (b)) einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird, ungeachtet § 6, jeweils der Worst Performing Bestandteil (Absatz (c)) ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („**Reduzierung**“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse oder jeder Nachfolger dieser Börse.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise einen Kurs des Bestandteils des Basiswerts veröffentlicht.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

(b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •.

<sup>570</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

Kalendertag im •]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Jede Periode beinhaltet [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Die ersten [fünf] [•] Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage, die Letzte Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage.] [Die 1. Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage, die nachfolgenden Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]

Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).]<sup>571</sup> Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).

„**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (3)], [•] [der Letzte Zahlungstermin].

[„**Starttag**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (3), [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • [(„**1. Zahlungstermin**“)]], der • („**•. Zahlungstermin**“)]<sup>572</sup> [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

(c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich [§§ 5 und 6] [•] und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Maßgebliche Preis des Bestandteils des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der jeweilige in der Tabelle angegebene Kurs.

„**Mindestbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich [§§ 5 und 6] [•] und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der Maßgebliche Preis des Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

[„**Worst Performing Bestandteil**“ ist [•] [der Bestandteil des Basiswerts, der am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist. Diese wird gemäß folgender Formel<sup>573</sup> berechnet:

$$WE_{\min} = \min \left( \frac{BP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

dabei ist:

BP<sub>i</sub>: der Beobachtungspreis des Bestandteils i des Basiswerts (i= 1, ..., N; wobei N die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode angibt) [am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode]

SP<sub>i</sub>: der Startpreis des Bestandteils i des Basiswerts

WE<sub>min</sub>: die niedrigste relative Wertentwicklung

[Falls für mehrere Bestandteile des Basiswerts am jeweiligen Beobachtungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin fest, welcher der Bestandteile des Basiswerts als Worst Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

<sup>571</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>572</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>573</sup> Die niedrigste relative Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jeden Bestandteil des Basiswerts die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. Der Bestandteil des Basiswerts, der den kleinsten Wert erzielt, ist der Worst Performing Bestandteil.

(3) Die Kuponzahlung wird für jede Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die • Periode [Euro] [•] •]<sup>574</sup> [und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [die • Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]<sup>575</sup> [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere, [beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die • Periode [Euro] [•] •]<sup>576</sup> [und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [die • Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]<sup>577</sup> [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode].

[Für die • [und alle folgenden] Periode[n] gilt zusätzlich: Die für [eine bestimmte] [die •] Periode geltende Kuponzahlung entspricht mindestens der Kuponzahlung der vorangegangenen Periode. Das heißt, ergibt sich für [eine bestimmte Periode] [die •] ein Betrag, der kleiner als die Kuponzahlung der vorangegangenen Periode ist, dann ist die Kuponzahlung für [diese bestimmte] [die •] Periode gleich der Kuponzahlung der vorangegangenen Periode.]

[Für die • [und alle folgenden] Periode[n] gilt zusätzlich: Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, werden alle in der bzw. den vorhergehenden Periode(n) entfallenen Kuponzahlungen am Zahlungstermin der relevanten Periode nachgeholt.]

Die Emittentin wird die ermittelte Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [•] Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 8 veröffentlichen.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der Letzten Periode größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der Letzten Periode kleiner der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.

#### **Rückzahlungsprofil 18 (VarioZins Zertifikate VZ-E-FK)**

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Fixen Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) sowie [der] [den] Variablen Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Variable Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für die • [und jede folgende] Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3). Für die 1. [und die 2.] Periode erhält der Gläubiger [jeweils] eine Fixe Kuponzahlung, die - unabhängig von der Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts (Absatz (2) (a)) - am entsprechenden Zahlungstermin gezahlt wird.

<sup>574</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>575</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>576</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>577</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) **„Bankarbeitstag“** ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>578</sup>.

**„Basiswert“** ist ein Korb („**Korb**“), der vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, aus folgenden [•] [Rohstoffen und Waren, Edelmetallen sowie •-Future-Kontrakten] („**Bestandteile des Basiswerts**“) besteht:

Bestandteil des Basiswerts[*]	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Informationsquelle	Maßgeblicher Preis
•	•	•	•	•	•

[\*Bestandteil des Basiswerts ist jeweils der nächstfällige Future-Kontrakt, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann jeweils nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Bestandteil des Basiswerts, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt.]

[Jeweils am letzten Beobachtungstag (Absatz (b)) einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird, ungeachtet § 6, jeweils der Worst Performing Bestandteil (Absatz (c)) ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („**Reduzierung**“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

**„Informationsquelle“** ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]

**„Maßgebliche Börse“** ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse oder jeder Nachfolger dieser Börse.]

**„Üblicher Handelstag“** ist, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise einen Kurs des Bestandteils des Basiswerts veröffentlicht.]

**„Zertifikatswährung“** ist •.

(b) **„Beobachtungstag[e]“** [•] [ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Jede Periode beinhaltet [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Die • bis • Periode beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage, die Letzte Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage.] [Die • Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage, die nachfolgenden Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]

Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).]<sup>579</sup> Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).

**„Rückzahlungstermin“** ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (3)], [•] [der Letzte Zahlungstermin].

[„**Starttag**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

**„Zahlungstermine“** sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (3), [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • [(„**1. Zahlungstermin**“)]], der • („**•. Zahlungstermin**“)]<sup>580</sup> [und der • („**Letzter**

<sup>578</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

<sup>579</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>580</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

**Zahlungstermin“)]]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]**

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich [§§ 5 und 6] [•] und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Maßgebliche Preis des Bestandteils des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

„**Fixe Kuponzahlung**“ beträgt, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [für die 1. Periode [Euro] [•] •] [und für die 2. Periode [Euro] [•] •] [für die 1. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [und für die 2. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Kapitalschutzbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem Nennbetrag].

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der jeweilige in der Tabelle angegebene Kurs.

„**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich [§§ 5 und 6] [•] und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der Maßgebliche Preis des Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

„**Variable Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

[„**Worst Performing Bestandteil**“ ist [•] [der Bestandteil des Basiswerts, der am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist. Diese wird gemäß folgender Formel<sup>581</sup> berechnet:

$$WE_{\min} = \min \left( \frac{BP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

dabei ist:

BP<sub>i</sub>: der Beobachtungspreis des Bestandteils i des Basiswerts (i= 1, ..., N; wobei N die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode angibt) [am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode]

SP<sub>i</sub>: der Startpreis des Bestandteils i des Basiswerts

WE<sub>min</sub>: die niedrigste relative Wertentwicklung

[Falls für mehrere Bestandteile des Basiswerts am jeweiligen Beobachtungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin fest, welcher der Bestandteile des Basiswerts als Worst Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

- (3) Die Variable Kuponzahlung wird für die [•] [und jede folgende] Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, beträgt die Variable Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die [•] Periode [Euro] [•] •]<sup>582</sup> [und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [die [•] Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]<sup>583</sup> [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere, [beträgt die Variable Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am

<sup>581</sup> Die niedrigste relative Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jeden Bestandteil des Basiswerts die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. Der Bestandteil des Basiswerts, der den kleinsten Wert erzielt, ist der Worst Performing Bestandteil.

<sup>582</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>583</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)) [die • Periode [Euro] [•] •]<sup>584</sup> [und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [die • Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]<sup>585</sup> [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8))] [entfällt die Variable Kuponzahlung für diese Periode].

Die Emittentin wird die ermittelte Variable Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [•] Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 8 veröffentlichen.

(4) Der „Rückzahlungsbetrag“ entspricht dem Kapitalschutzbetrag.

**Rückzahlungsprofil 19 (VarioZins Zertifikate VZ-E-FK-TG)**

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („Zertifikatsrecht“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („Bedingungen“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Fixen Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) sowie [der] [den] Variablen Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Variable Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für die • [und jede folgende] Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3). Für die 1. [und die 2.] Periode erhält der Gläubiger [jeweils] eine Fixe Kuponzahlung, die - unabhängig von der Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts (Absatz (2) (a)) - am entsprechenden Zahlungstermin gezahlt wird.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>586</sup>.

„Basiswert“ ist ein Korb („Korb“), der vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, aus folgenden [•] [Rohstoffen und Waren, Edelmetallen sowie •-Future-Kontrakten] („Bestandteile des Basiswerts“) besteht:

Bestandteil des Basiswerts[*]	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Informationsquelle	Maßgeblicher Preis
•	•	•	•	•	•

[\*Bestandteil des Basiswerts ist jeweils der nächstfällige Future-Kontrakt, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann jeweils nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Bestandteil des Basiswerts, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt.]

[Jeweils am letzten Beobachtungstag (Absatz (b)) einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird, ungeachtet § 6, jeweils der Worst Performing Bestandteil (Absatz (c)) ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („Reduzierung“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

„Informationsquelle“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]

„Maßgebliche Börse“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse oder jeder Nachfolger dieser Börse.]

<sup>584</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>585</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>586</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.



„**Üblicher Handelstag**“ ist, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise einen Kurs des Bestandteils des Basiswerts veröffentlicht.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Jede Periode beinhaltet [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Die • bis • Periode beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage, die Letzte Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage.] [Die • Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage, die nachfolgenden Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]
- Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).]<sup>587</sup> Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich). „**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (3)], [•] [der Letzte Zahlungstermin].
- [„**Starttag**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- „**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (3), [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • [(„**1. Zahlungstermin**“)]], der • („**•. Zahlungstermin**“)]<sup>588</sup> [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- „**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich [§§ 5 und 6] [•] und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Maßgebliche Preis des Bestandteils des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].
- „**Fixe Kuponzahlung**“ beträgt, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [für die 1. Periode [Euro] [•] •] [und für die 2. Periode [Euro] [•] •] [für die 1. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [und für die 2. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- „**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der jeweilige in der Tabelle angegebene Kurs.
- „**Mindestbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- „**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich [§§ 5 und 6] [•] und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der Maßgebliche Preis des Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].
- „**Variable Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

<sup>587</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>588</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[„**Worst Performing Bestandteil**“ ist [•] [der Bestandteil des Basiswerts, der am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist. Diese wird gemäß folgender Formel<sup>589</sup> berechnet:

$$WE_{\min} = \min \left( \frac{BP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

dabei ist:

BP<sub>i</sub>: der Beobachtungspreis des Bestandteils i des Basiswerts (i= 1, ..., N; wobei N die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode angibt) [am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode]

SP<sub>i</sub>: der Startpreis des Bestandteils i des Basiswerts

WE<sub>min</sub>: die niedrigste relative Wertentwicklung

[Falls für mehrere Bestandteile des Basiswerts am jeweiligen Beobachtungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin fest, welcher der Bestandteile des Basiswerts als Worst Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

(3) Die Variable Kuponzahlung wird für die • [und jede folgende] Periode wie folgt ermittelt:

(a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, beträgt die Variable Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die • Periode [Euro] [•] •]<sup>590</sup> [und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [die • Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]<sup>591</sup> [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere, [beträgt die Variable Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die • Periode [Euro] [•] •]<sup>592</sup> [und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [die • Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]<sup>593</sup> [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [entfällt die Variable Kuponzahlung für diese Periode].

Die Emittentin wird die ermittelte Variable Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [•] Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 8 veröffentlichen.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ wird wie folgt ermittelt:

(a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der Letzten Periode größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

(b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der Letzten Periode kleiner der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.

#### **Rückzahlungsprofil 20 (VarioZins Zertifikate VZ-P-TG)**

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

<sup>589</sup> Die niedrigste relative Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jeden Bestandteil des Basiswerts die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. Der Bestandteil des Basiswerts, der den kleinsten Wert erzielt, ist der Worst Performing Bestandteil.

<sup>590</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>591</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>592</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>593</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>594</sup>.

„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, aus folgenden [•] [Rohstoffen und Waren, Edelmetallen sowie •-Future-Kontrakten] („**Bestandteile des Basiswerts**“) besteht:

Bestandteil des Basiswerts[*]	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Informationsquelle	Maßgeblicher Preis
•	•	•	•	•	•

[\*Bestandteil des Basiswerts ist jeweils der nächstfällige Future-Kontrakt, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann jeweils nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Bestandteil des Basiswerts, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt.]

[Jeweils am letzten Beobachtungstag (Absatz (b)) einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird, ungeachtet § 6, jeweils der Worst Performing Bestandteil (Absatz (c)) ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („**Reduzierung**“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse oder jeder Nachfolger dieser Börse.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise einen Kurs des Bestandteils des Basiswerts veröffentlicht.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

(b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Jede Periode beinhaltet [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Die ersten [fünf] [•] Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage, die Letzte Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage.] [Die 1. Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage, die nachfolgenden Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]

Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).]<sup>595</sup> Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).

„**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (3)], [•] [der Letzte Zahlungstermin].

[„**Starttag**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

<sup>594</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

<sup>595</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (3), [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • [(„**1. Zahlungstermin**“)], der • („**•. Zahlungstermin**“)]<sup>596</sup> [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

(c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich [§§ 5 und 6] [•] und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Maßgebliche Preis an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der jeweilige in der Tabelle angegebene Kurs des Bestandteils des Basiswerts.

„**Mindestbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich [§§ 5 und 6] [•] und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der Maßgebliche Preis am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

[„**Worst Performing Bestandteil**“ ist [•] [der Bestandteil des Basiswerts, der am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist. Diese wird gemäß folgender Formel<sup>597</sup> berechnet:

$$WE_{\min} = \min \left( \frac{BP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

dabei ist:

BP<sub>i</sub>: der Beobachtungspreis des Bestandteils i des Basiswerts (i= 1, ..., N; wobei N die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode angibt) [am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode]

SP<sub>i</sub>: der Startpreis des Bestandteils i des Basiswerts

WE<sub>min</sub>: die niedrigste relative Wertentwicklung

[Falls für mehrere Bestandteile des Basiswerts am jeweiligen Beobachtungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin fest, welcher der Bestandteile des Basiswerts als Worst Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

(3) Die Kuponzahlung wird für jede Periode wie folgt ermittelt:

(a) Notiert ein Beobachtungspreis von höchstens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere, beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die • Periode [Euro] [•] •]<sup>598</sup> [und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [die • Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]<sup>599</sup> [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens zwei Bestandteilen des Basiswerts (gleichzeitig oder nicht) in der relevanten Periode kleiner der Barriere, [beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch

<sup>596</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>597</sup> Die niedrigste relative Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jeden Bestandteil des Basiswerts die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. Der Bestandteil des Basiswerts, der den kleinsten Wert erzielt, ist der Worst Performing Bestandteil.

<sup>598</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>599</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)) [die • Periode [Euro] [•] •]<sup>600</sup> [und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [die • Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]<sup>601</sup> [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode].

Die Emittentin wird die ermittelte Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [•] Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 8 veröffentlichen.

(4) Der „Rückzahlungsbetrag“ wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert ein Beobachtungspreis von höchstens einem Bestandteil des Basiswerts in der Letzten Periode kleiner der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens zwei Bestandteilen des Basiswerts (gleichzeitig oder nicht) in der Letzten Periode kleiner der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.

**Rückzahlungsprofil 21 (VarioZins Zertifikate VZ-T)**

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („Zertifikatsrecht“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („Bedingungen“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>602</sup>.

„Basiswert“ ist ein Korb („Korb“), der vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, aus folgenden [•] [Rohstoffen und Waren, Edelmetallen sowie •-Future-Kontrakten] („Bestandteile des Basiswerts“) besteht:

Bestandteil des Basiswerts[*]	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Informationsquelle	Maßgeblicher Preis
•	•	•	•	•	•

[\*Bestandteil des Basiswerts ist jeweils der nächstfällige Future-Kontrakt, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann jeweils nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Bestandteil des Basiswerts, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt.]

[Jeweils am letzten Beobachtungstag (Absatz (b)) einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird, ungeachtet § 6, jeweils der Worst Performing Bestandteil (Absatz (c)) ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („Reduzierung“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

„Informationsquelle“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in

<sup>600</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.  
<sup>601</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.  
<sup>602</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

der Tabelle angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse oder jeder Nachfolger dieser Börse.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise einen Kurs des Bestandteils des Basiswerts veröffentlicht.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Jede Periode beinhaltet [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Die ersten [fünf] [•] Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage, die Letzte Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage.] [Die 1. Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage, die nachfolgenden Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]
- Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).]<sup>603</sup> Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).
- „**Rückzahlungstermin**“ wird von der Emittentin gemäß Absatz (4) ermittelt.
- [„**Starttag**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- „**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (3), [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • [(„**1. Zahlungstermin**“)]], der • („**•. Zahlungstermin**“)]<sup>604</sup> [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Fall einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.
- (c) „**Barriere 1**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- „**Barriere 2**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- „**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich [§§ 5 und 6] [•] und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Maßgebliche Preis an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].
- „**Kapitalschutzbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem Nennbetrag].
- „**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.
- „**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der jeweilige in der Tabelle angegebene Kurs des Bestandteils des Basiswerts.
- „**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich [§§ 5 und 6] [•] und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der Maßgebliche Preis am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

<sup>603</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>604</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[„**Worst Performing Bestandteil**“ ist [•] [der Bestandteil des Basiswerts, der am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist. Diese wird gemäß folgender Formel<sup>605</sup> berechnet:

$$WE_{\min} = \min \left( \frac{BP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

dabei ist:

BP<sub>i</sub>: der Beobachtungspreis des Bestandteils i des Basiswerts (i= 1, ..., N; wobei N die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode angibt) [am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode]

SP<sub>i</sub>: der Startpreis des Bestandteils i des Basiswerts

WE<sub>min</sub>: die niedrigste relative Wertentwicklung

[Falls für mehrere Bestandteile des Basiswerts am jeweiligen Beobachtungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin fest, welcher der Bestandteile des Basiswerts als Worst Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

(3) Die Kuponzahlung wird für jede Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 1, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere 1 und notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 2, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (c) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere 2, [beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode].

[Zusätzlich gilt: Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 2, wird der Lock-In-Mechanismus aktiviert. Dies bedeutet, dass an den Zahlungsterminen der nachfolgenden Perioden mindestens [Euro] [•] • gezahlt werden.]

Im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.

Die Emittentin wird die ermittelte Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [•] Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 8 veröffentlichen.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ entspricht dem Kapitalschutzbetrag. Der Rückzahlungstermin wird wie folgt ermittelt:

- (a) Findet eine Kuponzahlung wie im Absatz (3) (a) beschrieben statt, erfolgt die Vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und der Rückzahlungstermin ist der Zahlungstermin dieser Periode. Die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet.
- (b) Hat an den Zahlungsterminen der vorangegangenen Perioden keine Vorzeitige Rückzahlung stattgefunden, so ist der Rückzahlungstermin der Zahlungstermin der Letzten Periode.

#### **Rückzahlungsprofil 22 (VarioZins Zertifikate VZ-T-TG)**

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am

<sup>605</sup> Die niedrigste relative Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jeden Bestandteil des Basiswerts die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. Der Bestandteil des Basiswerts, der den kleinsten Wert erzielt, ist der Worst Performing Bestandteil.

Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>606</sup>.

„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, aus folgenden [•] [Rohstoffen und Waren, Edelmetallen sowie •-Future-Kontrakten] („**Bestandteile des Basiswerts**“) besteht:

Bestandteil des Basiswerts[*]	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Informationsquelle	Maßgeblicher Preis
•	•	•	•	•	•

[\*Bestandteil des Basiswerts ist jeweils der nächstfällige Future-Kontrakt, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann jeweils nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Bestandteil des Basiswerts, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt.]

[Jeweils am letzten Beobachtungstag (Absatz (b)) einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird, ungeachtet § 6, jeweils der Worst Performing Bestandteil (Absatz (c)) ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („**Reduzierung**“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse oder jeder Nachfolger dieser Börse.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise einen Kurs des Bestandteils des Basiswerts veröffentlicht.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

(b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Jede Periode beinhaltet [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Die ersten [fünf] [•] Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage, die Letzte Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage.] [Die 1. Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage, die nachfolgenden Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]

Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).]<sup>607</sup> Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).

„**Rückzahlungstermin**“ wird von der Emittentin gemäß Absatz (4) ermittelt.

<sup>606</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

<sup>607</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.



[„**Starttag**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (3), [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • [(„**1. Zahlungstermin**“)]], der • („**•. Zahlungstermin**“)]<sup>608</sup> [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Fall einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) „**Barriere 1**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Barriere 2**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich [§§ 5 und 6] [•] und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Maßgebliche Preis an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der jeweilige in der Tabelle angegebene Kurs des Bestandteils des Basiswerts.

„**Mindestbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich [§§ 5 und 6] [•] und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der Maßgebliche Preis am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

[„**Worst Performing Bestandteil**“ ist [•] [der Bestandteil des Basiswerts, der am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist. Diese wird gemäß folgender Formel<sup>609</sup> berechnet:

$$WE_{\min} = \min \left( \frac{BP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

dabei ist:

BP<sub>i</sub>: der Beobachtungspreis des Bestandteils i des Basiswerts (i= 1, ..., N; wobei N die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode angibt) [am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode]

SP<sub>i</sub>: der Startpreis des Bestandteils i des Basiswerts

WE<sub>min</sub>: die niedrigste relative Wertentwicklung

[Falls für mehrere Bestandteile des Basiswerts am jeweiligen Beobachtungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin fest, welcher der Bestandteile des Basiswerts als Worst Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

(3) Die Kuponzahlung wird für jede Periode wie folgt ermittelt:

(a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 1, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

<sup>608</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>609</sup> Die niedrigste relative Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jeden Bestandteil des Basiswerts die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. Der Bestandteil des Basiswerts, der den kleinsten Wert erzielt, ist der Worst Performing Bestandteil.

- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere 1 und notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 2, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (c) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere 2, [beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode].

[Zusätzlich gilt: Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 2, wird der Lock-In-Mechanismus aktiviert. Dies bedeutet, dass an den Zahlungsterminen der nachfolgenden Perioden mindestens [Euro] [•] • gezahlt werden.]

Im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.

Die Emittentin wird die ermittelte Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [•] Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 8 veröffentlichen.

- (4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ und der Rückzahlungstermin werden wie folgt ermittelt:
- (a) Findet eine Kuponzahlung wie im Absatz (3) (a) beschrieben statt, erfolgt die Vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate („**Vorzeitige Rückzahlung**“). Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag und der Rückzahlungstermin ist der Zahlungstermin dieser Periode. Die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet.
- (b) Hat an den Zahlungsterminen der vorangegangenen Perioden keine Vorzeitige Rückzahlung stattgefunden, so ist der Rückzahlungstermin der Zahlungstermin der Letzten Periode.

In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

- (i) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der Letzten Periode größer oder gleich der Barriere 2, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- (ii) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der Letzten Periode kleiner der Barriere 2, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.

### **Rückzahlungsprofil 23 (VarioZins Zertifikate VZ-TE)**

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>610</sup>.

**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, aus folgenden [•] [Rohstoffen und Waren,

<sup>610</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

Edelmetallen sowie •-Future-Kontrakten] („**Bestandteile des Basiswerts**“) besteht:

Bestandteil des Basiswerts[*]	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Informationsquelle	Maßgeblicher Preis
•	•	•	•	•	•

[\*Bestandteil des Basiswerts ist jeweils der nächstfällige Future-Kontrakt, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann jeweils nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Bestandteil des Basiswerts, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt.]

[Jeweils am letzten Beobachtungstag (Absatz (b)) einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird, ungeachtet § 6, jeweils der Worst Performing Bestandteil (Absatz (c)) ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („**Reduzierung**“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse oder jeder Nachfolger dieser Börse.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise einen Kurs des Bestandteils des Basiswerts veröffentlicht.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Jede Periode beinhaltet [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Die ersten [fünf] [•] Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage, die Letzte Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage.] [Die 1. Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage, die nachfolgenden Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]

Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).]<sup>611</sup> Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).

„**Rückzahlungstermin**“ wird von der Emittentin gemäß Absatz (4) ermittelt.

[„**Starttag**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (3), [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • [(„**1. Zahlungstermin**“)]], der • („**•. Zahlungstermin**“)]<sup>612</sup> [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Fall einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

- (c) „**Barriere 1**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf

<sup>611</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>612</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Barriere 2**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [ $\bullet$ % des Startpreises] [höchstens  $\bullet$ % des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich [§§ 5 und 6] [ $\bullet$ ] und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [ $\bullet$ ] [der Maßgebliche Preis an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

„**Kapitalschutzbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [ $\bullet$ ] [dem Nennbetrag].

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der jeweilige in der Tabelle angegebene Kurs des Bestandteils des Basiswerts.

„**Startpreis**“ ist, [ $\bullet$ ] [vorbehaltlich [§§ 5 und 6] [ $\bullet$ ]] und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der Maßgebliche Preis am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

[„**Worst Performing Bestandteil**“ ist [ $\bullet$ ] [der Bestandteil des Basiswerts, der am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [ $\bullet$ ] aufweist. Diese wird gemäß folgender Formel<sup>613</sup> berechnet:

$$WE_{\min} = \min \left( \frac{BP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

dabei ist:

BP<sub>i</sub>: der Beobachtungspreis des Bestandteils i des Basiswerts (i= 1, ..., N; wobei N die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode angibt) [am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode]

SP<sub>i</sub>: der Startpreis des Bestandteils i des Basiswerts

WE<sub>min</sub>: die niedrigste relative Wertentwicklung

[Falls für mehrere Bestandteile des Basiswerts am jeweiligen Beobachtungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin fest, welcher der Bestandteile des Basiswerts als Worst Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

(3) Die Kuponzahlung wird wie folgt ermittelt:

Für die 1. Periode gilt:

(a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der 1. Periode größer oder gleich der Barriere 2, beträgt die Kuponzahlung für die 1. Periode [[Euro] [ $\bullet$ ] •] [mindestens [Euro] [ $\bullet$ ] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der 1. Periode kleiner der Barriere 2, [beträgt die Kuponzahlung für die 1. Periode [[Euro] [ $\bullet$ ] •] [mindestens [Euro] [ $\bullet$ ] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [entfällt die Kuponzahlung für die 1. Periode].

Ab der 2. Periode gilt:

(a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 1, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [ $\bullet$ ] •] [mindestens [Euro] [ $\bullet$ ] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere 1 und notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 2,

<sup>613</sup> Die niedrigste relative Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jeden Bestandteil des Basiswerts die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. Der Bestandteil des Basiswerts, der den kleinsten Wert erzielt, ist der Worst Performing Bestandteil.

beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

- (c) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere 2, [beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode].

Im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.

Die Emittentin wird die ermittelte Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [•] Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 8 veröffentlichen.

- (4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ entspricht dem Kapitalschutzbetrag. Der Rückzahlungstermin wird ab der 2. Periode wie folgt ermittelt:
- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 1, erfolgt die Vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und der Rückzahlungstermin ist der Zahlungstermin dieser Periode. Die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet.
- (b) Wenn an den Zahlungsterminen der vorangegangenen Perioden keine Vorzeitige Rückzahlung stattgefunden hat, so ist der Rückzahlungstermin der Zahlungstermin der Letzten Periode.

**Rückzahlungsprofil 24 (VarioZins Zertifikate VZ-TE-TG)**

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>614</sup>.  
**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, aus folgenden [•] [Rohstoffen und Waren, Edelmetallen sowie •-Future-Kontrakten] („**Bestandteile des Basiswerts**“) besteht:

Bestandteil des Basiswerts[*]	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Informationsquelle	Maßgeblicher Preis
•	•	•	•	•	•

[\*Bestandteil des Basiswerts ist jeweils der nächstfällige Future-Kontrakt, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann jeweils nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Bestandteil des Basiswerts, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt.]

[Jeweils am letzten Beobachtungstag (Absatz (b)) einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird, ungeachtet § 6, jeweils der Worst Performing Bestandteil (Absatz (c)) ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („**Reduzierung**“). In den

<sup>614</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

(jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse oder jeder Nachfolger dieser Börse.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise einen Kurs des Bestandteils des Basiswerts veröffentlicht.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Jede Periode beinhaltet [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Die ersten [fünf] [•] Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage, die Letzte Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage.] [Die 1. Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage, die nachfolgenden Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]

Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).]<sup>615</sup> Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).

„**Rückzahlungstermin**“ wird von der Emittentin gemäß Absatz (4) ermittelt.

[„**Starttag**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (3), [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • („**1. Zahlungstermin**“)], [der • („**•. Zahlungstermin**“)]<sup>616</sup> [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Fall einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

- (c) „**Barriere 1**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Barriere 2**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich [§§ 5 und 6] [•] und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Maßgebliche Preis an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der jeweilige in der Tabelle angegebene Kurs des Bestandteils des Basiswerts.

„**Mindestbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich [§§ 5 und 6] [•] und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der Maßgebliche Preis am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht

<sup>615</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>616</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

wird].

[„**Worst Performing Bestandteil**“ ist [•] [der Bestandteil des Basiswerts, der am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist. Diese wird gemäß folgender Formel<sup>617</sup> berechnet:

$$WE_{\min} = \min \left( \frac{BP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

dabei ist:

BP<sub>i</sub>: der Beobachtungspreis des Bestandteils i des Basiswerts (i= 1, ..., N; wobei N die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode angibt) [am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode]

SP<sub>i</sub>: der Startpreis des Bestandteils i des Basiswerts

WE<sub>min</sub>: die niedrigste relative Wertentwicklung

[Falls für mehrere Bestandteile des Basiswerts am jeweiligen Beobachtungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin fest, welcher der Bestandteile des Basiswerts als Worst Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

(3) Die Kuponzahlung wird wie folgt ermittelt:

Für die 1. Periode gilt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der 1. Periode größer oder gleich der Barriere 2, beträgt die Kuponzahlung für die 1. Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der 1. Periode kleiner der Barriere 2, [beträgt die Kuponzahlung für die 1. Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [entfällt die Kuponzahlung für die 1. Periode].

Ab der 2. Periode gilt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 1, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere 1 und notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 2, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (c) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere 2, [beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode].

Im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.

Die Emittentin wird die ermittelte Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [•] Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 8 veröffentlichen.

<sup>617</sup> Die niedrigste relative Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jeden Bestandteil des Basiswerts die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. Der Bestandteil des Basiswerts, der den kleinsten Wert erzielt, ist der Worst Performing Bestandteil.

- (4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ und der Rückzahlungstermin werden ab der zweiten Periode wie folgt ermittelt:
- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 1, erfolgt die Vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate („**Vorzeitige Rückzahlung**“). Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag und der Rückzahlungstermin ist der Zahlungstermin dieser Periode. Die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet.
- (b) Wenn an den Zahlungsterminen der vorangegangenen Perioden keine Vorzeitige Rückzahlung stattgefunden hat, so ist der Rückzahlungstermin der Zahlungstermin der Letzten Periode.

In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

- (i) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der Letzten Periode größer oder gleich der Barriere 2, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- (ii) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der Letzten Periode kleiner der Barriere 2, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.

#### **Rückzahlungsprofil 25 (VarioZins Zertifikate VZ-T-RV)**

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>618</sup>.

„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, aus folgenden [•] [Rohstoffen und Waren, Edelmetallen sowie •-Future-Kontrakten] („**Bestandteile des Basiswerts**“) besteht:

Bestandteil des Basiswerts[*]	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Informationsquelle	Maßgeblicher Preis
•	•	•	•	•	•

[\*Bestandteil des Basiswerts ist jeweils der nächstfällige Future-Kontrakt, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann jeweils nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Bestandteil des Basiswerts, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt.]

[Jeweils am letzten Beobachtungstag (Absatz (b)) einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird, ungeachtet § 6, jeweils der Best Performing Bestandteil (Absatz (c)) ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („**Reduzierung**“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der

<sup>618</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.



Emittentin erhältlich ist.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse oder jeder Nachfolger dieser Börse.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise einen Kurs des Bestandteils des Basiswerts veröffentlicht.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (32), der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Jede Periode beinhaltet [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Die ersten [fünf] [•] Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage, die Letzte Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage.] [Die 1. Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage, die nachfolgenden Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]

Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).]<sup>619</sup> Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).

„**Rückzahlungstermin**“ wird von der Emittentin gemäß Absatz (4) ermittelt.

[„**Starttag**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (3), [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [der • („**•. Zahlungstermin**“)]<sup>620</sup> [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Fall einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

- (c) „**Barriere 1**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Barriere 2**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich [§§ 5 und 6] [•] und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Maßgebliche Preis an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

[„**Best Performing Bestandteil**“ ist [•] [der Bestandteil des Basiswerts, der am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die höchste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist. Diese wird gemäß folgender Formel<sup>621</sup> berechnet:

$$WE_{\max} = \max \left( \frac{BP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

dabei ist:

BP<sub>i</sub>: der Beobachtungspreis des Bestandteils i des Basiswerts (i= 1, ..., N; wobei N die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode angibt) [am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode]

SP<sub>i</sub>: der Startpreis des Bestandteils i des Basiswerts

<sup>619</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>620</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>621</sup> Die höchste relative Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jeden Bestandteil des Basiswerts die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. Der Bestandteil des Basiswerts, der den größten Wert erzielt, ist der Best Performing Bestandteil.

WE<sub>max</sub>: die höchste relative Wertentwicklung

[Falls für mehrere Bestandteile des Basiswerts am jeweiligen Beobachtungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin fest, welcher der Bestandteile des Basiswerts als Best Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Kapitalschutzbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem Nennbetrag].

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der jeweilige in der Tabelle angegebene Kurs des Bestandteils des Basiswerts.

„**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich [§§ 5 und 6] [•] und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der Maßgebliche Preis am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

(3) Die Kuponzahlung wird für jede Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner oder gleich der Barriere 1, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode größer der Barriere 1 und notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner oder gleich der Barriere 2, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).
- (c) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode größer der Barriere 2, [beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode].

Im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.

Die Emittentin wird die ermittelte Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [•] Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 8 veröffentlichen.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ entspricht dem Kapitalschutzbetrag. Der Rückzahlungstermin wird wie folgt ermittelt:

- (a) Findet eine Kuponzahlung wie im Absatz (3) (a) beschrieben, statt, erfolgt die Vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und der Rückzahlungstermin ist der Zahlungstermin dieser Periode. Die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet.
- (b) Hat an den Zahlungsterminen der vorangegangenen Perioden keine Vorzeitige Rückzahlung stattgefunden, so ist der Rückzahlungstermin der Zahlungstermin der Letzten Periode.

#### **Rückzahlungsprofil 26 (VarioZins Zertifikate VZ-T-RV-TG)**

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) **„Bankarbeitstag“** ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>622</sup>.

**„Basiswert“** ist ein Korb („**Korb**“), der vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, aus folgenden [•] [Rohstoffen und Waren, Edelmetallen sowie •-Future-Kontrakten] („**Bestandteile des Basiswerts**“) besteht:

Bestandteil des Basiswerts[*]	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Informationsquelle	Maßgeblicher Preis
•	•	•	•	•	•

[\*Bestandteil des Basiswerts ist jeweils der nächstfällige Future-Kontrakt, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann jeweils nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Bestandteil des Basiswerts, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt.]

[Jeweils am letzten Beobachtungstag (Absatz (b)) einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird, ungeachtet § 6, jeweils der Best Performing Bestandteil (Absatz (c)) ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („**Reduzierung**“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

**„Informationsquelle“** ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]

**„Maßgebliche Börse“** ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse oder jeder Nachfolger dieser Börse.]

**„Üblicher Handelstag“** ist, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise einen Kurs des Bestandteils des Basiswerts veröffentlicht.]

**„Zertifikatswährung“** ist •.

(b) **„Beobachtungstag[e]“** [•] [ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Jede Periode beinhaltet [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Die ersten [fünf] [•] Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage, die Letzte Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage.] [Die 1. Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage, die nachfolgenden Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]

Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).]<sup>623</sup> Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).

**„Rückzahlungstermin“** wird von der Emittentin gemäß Absatz (4) ermittelt.

[„**Starttag**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

**„Zahlungstermine“** sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (3), [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • [(„**1. Zahlungstermin**“)]], der • („**•. Zahlungstermin**“)]<sup>624</sup> [und der • („**Letzter**

<sup>622</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

<sup>623</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>624</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

**Zahlungstermin“**)). [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Fall einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) **„Barriere 1“** entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

**„Barriere 2“** entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

[**„Best Performing Bestandteil“** ist [•] [der Bestandteil des Basiswerts, der am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die höchste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist. Diese wird gemäß folgender Formel<sup>625</sup> berechnet:

$$WE_{\max} = \max \left( \frac{BP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

dabei ist:

BP<sub>i</sub>: der Beobachtungspreis des Bestandteils i des Basiswerts (i= 1, ..., N; wobei N die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode angibt) [am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode]

SP<sub>i</sub>: der Startpreis des Bestandteils i des Basiswerts

WE<sub>max</sub>: die höchste relative Wertentwicklung

[Falls für mehrere Bestandteile des Basiswerts am jeweiligen Beobachtungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin fest, welcher der Bestandteile des Basiswerts als Best Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

**„Beobachtungspreis“** ist, vorbehaltlich [§§ 5 und 6] [•] und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Maßgebliche Preis an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

**„Kuponzahlung“** wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

**„Maßgeblicher Preis“** ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der jeweilige in der Tabelle angegebene Kurs des Bestandteils des Basiswerts.

**„Mindestbetrag“** beträgt, vorbehaltlich § 6, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

**„Startpreis“** ist, [•] [vorbehaltlich [§§ 5 und 6] [•] und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der Maßgebliche Preis am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

(3) Die Kuponzahlung wird für jede Periode wie folgt ermittelt:

(a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner oder gleich der Barriere 1, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode größer der Barriere 1 und notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner oder gleich der Barriere 2, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

<sup>625</sup> Die höchste relative Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jeden Bestandteil des Basiswerts die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. Der Bestandteil des Basiswerts, der den größten Wert erzielt, ist der Best Performing Bestandteil.

- (c) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode größer der Barriere 2, [beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode].

Im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.

Die Emittentin wird die ermittelte Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [•] Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 8 veröffentlichen.

- (4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ und der Rückzahlungstermin werden wie folgt ermittelt:

- (a) Findet eine Kuponzahlung wie im Absatz (3) (a) beschrieben, statt, erfolgt die Vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate („**Vorzeitige Rückzahlung**“). Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag und der Rückzahlungstermin ist der Zahlungstermin dieser Periode. Die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet.
- (b) Hat an den Zahlungsterminen der vorangegangenen Perioden keine Vorzeitige Rückzahlung stattgefunden, so ist der Rückzahlungstermin der Zahlungstermin der Letzten Periode.

In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

- (i) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der Letzten Periode kleiner oder gleich der Barriere 2, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- (ii) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der Letzten Periode größer der Barriere 2, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.

#### **Rückzahlungsprofil 28 (MultiZins Zertifikate)**

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]<sup>626</sup>.

„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der vorbehaltlich § 6, aus folgenden [•] [Rohstoffen und Waren, Edelmetallen sowie •-Future-Kontrakten] („**Bestandteile des Basiswerts**“) besteht:

Bestandteil des Basiswerts[*]	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Informationsquelle	Maßgeblicher Preis
•	•	•	•	•	•

[\*Bestandteil des Basiswerts ist jeweils der nächstfällige Future-Kontrakt, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann jeweils nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Bestandteil des Basiswerts, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der

<sup>626</sup> Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt.]

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse oder jeder Nachfolger dieser Börse.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise einen Kurs des Bestandteils des Basiswerts veröffentlicht.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der •. Kalendertag im •, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. Jede Periode beinhaltet einen Beobachtungstag. [Im Fall einer Verschiebung des Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.] Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).]<sup>627</sup> Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich). „**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (3)], [•] [der Letzte Zahlungstermin]. „**Starttag**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.] „**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (3), [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • („**1. Zahlungstermin**“)][, der • („**•. Zahlungstermin**“)]<sup>628</sup> [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
- (c) „**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich [§§ 5 und 6] [•] und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Maßgebliche Preis an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird]. „**Kapitalschutzbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem Nennbetrag]. „**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt. „**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der jeweilige in der Tabelle angegebene Kurs des Bestandteils des Basiswerts. „**Partizipationsfaktor**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, •. „**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich [§§ 5 und 6] [•] und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der Maßgebliche Preis am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

- (3) Die Kuponzahlung wird für jede Periode wie folgt berechnet:

1. Schritt:

Berechnung des kleinsten absoluten Betrags (d.h. unabhängig vom Vorzeichen) der relativen Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts gemäß folgender Formel<sup>629</sup>:

<sup>627</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>628</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>629</sup> Der kleinste absolute Betrag der relativen Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Beobachtungspreis des jeweiligen Bestandteils des Basiswerts (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis bzw. den entsprechenden Beobachtungspreis des vorangegangenen Beobachtungstags (Divisor) geteilt. Diese Ergebnisse werden jeweils um 1 reduziert. Anschließend wird bei allen Ergebnissen das Vorzeichen entfernt und das Minimum ermittelt.

$$WE = \min \left( \max \left( 1 - \frac{BP_1}{BP_{1;t-1}}; \frac{BP_1}{BP_{1;t-1}} - 1 \right), \dots, \max \left( 1 - \frac{BP_i}{BP_{i;t-1}}; \frac{BP_i}{BP_{i;t-1}} - 1 \right) \right)$$

dabei ist:

- WE: der kleinste absolute Betrag (d.h. unabhängig vom Vorzeichen) der relativen Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts am aktuellen Beobachtungstag t
- BP<sub>i</sub>: der Startpreis des Bestandteils des Basiswerts i (i=1, ..., N) (d.h. BP<sub>0</sub>) (gültig für die Berechnung am ersten Beobachtungstag) bzw. der Beobachtungspreis des Bestandteils des Basiswerts i des dem jeweiligen Beobachtungstag unmittelbar vorangegangenen Beobachtungstags (gültig für die Berechnung für den zweiten und alle folgenden Beobachtungstage)
- N: Anzahl der Bestandteile des Basiswerts

## 2. Schritt

Berechnung der Kuponzahlung [in [Euro] [•]] gemäß folgender Formel<sup>630</sup>:

$$K = WE \cdot PF$$

dabei ist:

- K: die Kuponzahlung
- PF: der Partizipationsfaktor

Die Kuponzahlung entspricht jedoch mindestens [Euro] [•] • und höchstens [Euro] [•] •.

[Für die •. und alle folgenden Perioden gilt zusätzlich: Die für eine bestimmte Periode geltende Kuponzahlung entspricht mindestens der Kuponzahlung der vorangegangenen Periode. Das heißt, ergibt sich für eine bestimmte Periode ein Betrag, der kleiner als die Kuponzahlung der vorangegangenen Periode ist, dann ist die Kuponzahlung für diese bestimmte Periode gleich der Kuponzahlung der vorangegangenen Periode.]

Die Emittentin wird die berechnete Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [•] Bankarbeitstage nach deren Berechnung gemäß § 8 veröffentlichen.

- (4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ entspricht dem Kapitalschutzbetrag.

### § 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

### § 4 Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in der Zertifikatswährung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.

<sup>630</sup>Die Kuponzahlung wird wie folgt berechnet: Der unter dem 1. Schritt ermittelte kleinste absolute Betrag der relativen Wertentwicklung wird mit dem Partizipationsfaktor multipliziert.

- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

## § 5 Marktstörung

- (1) Die Marktstörungsregelungen in diesem § 5 sind jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts anzuwenden.
- (2) Eine „**Marktstörung**“ ist
- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an einer Maßgeblichen Börse oder in einem Bestandteil des Basiswerts durch eine Maßgebliche Börse,
- (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des einem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden Grundstoffs an einer sonstigen Börse[,]
- (•) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts an einer sonstigen Börse] oder
- (•) die Nichtberechnung des Maßgeblichen Preises eines Bestandteils des Basiswerts durch eine Maßgebliche Börse oder die Nichtveröffentlichung des Maßgeblichen Preises eines Bestandteils des Basiswerts durch eine Informationsquelle,
- jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten wesentlich ist bzw. sind.
- (3) Falls an [dem Starttag bzw.] [einem Bewertungstag bzw.] einem Beobachtungstag, jeweils bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts, eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag bzw.] [der von einer Marktstörung betroffene Bewertungstag bzw.] der von einer Marktstörung betroffene Beobachtungstag für den von einer Marktstörung betroffenen Bestandteil des Basiswerts auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [vierten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts vor, so gilt dieser [vierte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag bzw.] [Bewertungstag bzw.] Beobachtungstag für den von einer Marktstörung betroffenen Bestandteil des Basiswerts und die Emittentin bestimmt [den Startpreis bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis bzw.] den [relevanten] Beobachtungspreis des von einer Marktstörung betroffenen Bestandteils des Basiswerts an diesem [vierten] [•] Üblichen Handelstag. Der [Starttag bzw.] [der Bewertungstag bzw.] der Beobachtungstag für die nicht von einer Marktstörung betroffenen Bestandteile des Basiswerts bleibt unverändert. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung eines Beobachtungstags führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der [relevante] Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
- (4) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

## § 6 Anpassung, Abwandlung

- (1) Die Anpassungsregelungen in diesem § 6 sind jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts anzuwenden.
- (2) In den folgenden Fällen wird die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Zertifikate wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder, wenn eine Anpassung nicht möglich oder für die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist, das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (6) abwandeln:
- (a) falls eine Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für einen Bestandteil des Basiswerts ändert,



- (b) falls eine Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf einen Bestandteil des Basiswerts vornimmt,
  - (c) falls sich der Inhalt bzw. die Zusammensetzung eines Bestandteils des Basiswerts [oder eines zugrunde liegenden Grundstoffs]<sup>631</sup> ändert,
  - (d) falls eine Marktstörung an mehr als [vier] [•] aufeinander folgenden Üblichen Handelstagen vorliegt,
  - (e) falls ein Staat oder eine zuständige Stelle eine auf einen Bestandteil des Basiswerts [bzw. seinen Grundstoff]<sup>632</sup> zu zahlende oder im Hinblick auf einen Bestandteil des Basiswerts [bzw. seinen Grundstoff]<sup>633</sup> oder auf den Kurs eines Bestandteils des Basiswerts bemessene Steuer oder irgend eine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt[,] [oder]
  - (f) falls der Kurs eines Bestandteils des Basiswerts nicht mehr von einer Maßgeblichen Börse berechnet oder einer Informationsquelle veröffentlicht wird [oder
  - (g) falls der einem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegende Grundstoff nicht mehr gewonnen, erzeugt oder hergestellt wird]<sup>634</sup>.
- (3) Im Zusammenhang mit einer Anpassung ist die Emittentin unter anderem berechtigt, einen Bestandteil des Basiswerts durch eine andere Bezugsgröße zu ersetzen, die dem Bestandteil des Basiswerts wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbestandteil**“) und die Bedingungen in dem Umfang anzupassen, der aufgrund der Ersetzung notwendig ist. Im Rahmen einer solchen Anpassung ist die Emittentin insbesondere auch berechtigt, die jeweilige Maßgebliche Börse und/oder Informationsquelle neu zu bestimmen, wenn dies aufgrund der Bestimmung des Ersatzbestandteils notwendig ist.
- (4) Bei anderen als den in Absatz (2) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung angemessen ist, wird die Emittentin die Bedingungen anpassen.
- (5) Im Fall einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (6) abzuwandeln. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**“ liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern.
- (6) Im Fall einer Abwandlung des Rückzahlungsprofils nach diesem § 6 [entfallen alle] [entfällt die] [Variable[n]] [und] [Fixe[n]] Kuponzahlung[en] [[sowie] die Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung] [[sowie] die Möglichkeit auf eine Rückzahlung in Höhe des Nennbetrags] ab dem Zeitpunkt, an dem das zur Abwandlung berechtigende Ereignis eingetreten ist („**Eintrittszeitpunkt**“). Die Gläubiger erhalten am Rückzahlungstermin mindestens den [Rückzahlungsbetrag] [Mindestbetrag] [•]. Falls der Abwandlungsbetrag jedoch höher ist als der [Rückzahlungsbetrag] [Mindestbetrag] [•], erhalten die Gläubiger am Rückzahlungstermin den Abwandlungsbetrag. Der „**Abwandlungsbetrag**“ wird von der Emittentin bestimmt, indem der Marktpreis der Zertifikate zum Eintrittszeitpunkt bis zum Rückzahlungstermin mit dem zum Eintrittszeitpunkt gehandelten Marktzins für eine Anleihe der Emittentin mit einer Restlaufzeit, die der Restlaufzeit der Zertifikate am nächsten kommt, aufgezinst wird. Die Abwandlung und der zu zahlende Betrag werden gemäß § 8 veröffentlicht.
- (7) Falls ein von einer Maßgeblichen Börse berechneter oder ein von einer Informationsquelle veröffentlichter Kurs eines Bestandteils des Basiswerts, der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse bzw. der Informationsquelle nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [drei] [•] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des

<sup>631</sup> Relevant bei Future.

<sup>632</sup> Relevant bei Future.

<sup>633</sup> Relevant bei Future.

<sup>634</sup> Relevant bei Future.

ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.

- (8) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Zertifikate durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. [Im Fall der Ersetzung durch einen Ersatzbestandteil [wird] [werden] [der Startpreis] [•] des Ersatzbestandteils [jeweils] nach folgender Formel<sup>635</sup> berechnet:

$$P_{\text{Ersatz}} = \frac{MP_{\text{Ersatz}}}{MP_{\text{BS}}} \cdot P_{\text{BS}}$$

dabei ist:

$P_{\text{BS}}$ : [der Startpreis] [•] des zu ersetzenden Bestandteils des Basiswerts

$P_{\text{Ersatz}}$ : [der angepasste Startpreis] [•] des Ersatzbestandteils

$MP_{\text{BS}}$ : der Maßgebliche Preis des zu ersetzenden Bestandteils des Basiswerts an der relevanten Maßgeblichen Börse am Stichtag

$MP_{\text{Ersatz}}$ : der Maßgebliche Preis des Ersatzbestandteils an der relevanten Maßgeblichen Börse am Stichtag]

[Im Fall der Ersetzung durch einen Ersatzbestandteil [wird] [werden] [der Startpreis] [•] mit dem R-Faktor multipliziert [bzw. [das Bezugsverhältnis] [•] durch den R-Faktor dividiert]. Diese berechneten Werte gelten ab dem Stichtag für alle relevanten Berechnungen. Der R-Faktor wird nach folgender Formel<sup>636</sup> berechnet:

$$R_{\text{Faktor}} = \frac{MP_{\text{Ersatz}}}{MP_{\text{BS}}}$$

dabei ist:

$R_{\text{Faktor}}$ : der R-Faktor

$MP_{\text{BS}}$ : der Maßgebliche Preis des zu ersetzenden Bestandteils des Basiswerts an der relevanten Maßgeblichen Börse am Stichtag

$MP_{\text{Ersatz}}$ : der Maßgebliche Preis des Ersatzbestandteils an der relevanten Maßgeblichen Börse am Stichtag]

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf einen Bestandteil des Basiswerts als Bezugnahme auf den Ersatzbestandteil und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf eine Maßgebliche Börse oder Informationsquelle als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Informationsquelle. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 8.

## § 7 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
- (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in der Zertifikatswährung an den Verwahrer transferieren kann und
- (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und

<sup>635</sup> Der angepasste [Startpreis] [•] des Ersatzbestandteils [wird] [werden] [jeweils] wie folgt ermittelt: Zuerst wird der Maßgebliche Preis des Ersatzbestandteils an der relevanten Maßgeblichen Börse am Stichtag durch den Maßgeblichen Preis des zu ersetzenden Bestandteils des Basiswerts an der relevanten Maßgeblichen Börse am Stichtag dividiert. Dieses Ergebnis wird mit dem [Startpreis] [•] des zu ersetzenden Bestandteils des Basiswerts multipliziert.

<sup>636</sup> Der R-Faktor wird wie folgt berechnet: Es wird der Maßgebliche Preis des Ersatzbestandteils an der Maßgeblichen Börse am Stichtag durch den Maßgeblichen Preis des des zu ersetzenden Bestandteils des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag dividiert.

- (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Zertifikaten erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
  - (d) die Emittentin entweder unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten gewährleistet ist und
  - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Zertifikaten gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 8 zu veröffentlichen.
  - (3) Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
  - (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

## § 8 Veröffentlichungen

- (1) Alle die Zertifikate betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite [www.●](http://www.●) (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Festlegungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 8 veröffentlicht.

## § 9 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 dieser Bedingungen veröffentlicht.

## § 10 Status

Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

## **§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung**

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

## **§ 12 Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

**DZ BANK AG**  
**Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,**  
**Frankfurt am Main]**

## VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen

Endgültige Bedingungen Nr. • vom •  
zum Basisprospekt vom 27. April 2016

**[Angebot gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 4 Wertpapierprospektgesetz]**

### Endgültige Bedingungen

**[DZ BANK] [KorridorZins] [TrendZins] [DuoRendite ZinsFix] [DuoRendite RenditeChance] [DuoRendite Renditezertifikat] [TeilGarant] [VarioZins] [DuoRendite VZ-E-TG] [MultiZins] [Zertifikate] auf [Aktien] [Indizes] [Rohstoffe] [und] [Waren] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture] [einen Aktienkorb] [einen Indexkorb] [einen Korb mit [Rohstoffen und Waren] [Edelmetallen] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]]]**

---

**DZ BANK** •<sup>637</sup>

[Basiswert: •]

[DDV-Produktklassifizierung: [Kapitalschutz-Zertifikate] [Index-/Partizipations-Zertifikate] [Express-Zertifikate] [•]]

[Diese Zertifikate werden [bzw. wurden] mit den Zertifikaten der unten genannten ISIN, begeben am •, [erstmalig aufgestockt am •] [•] zusammengeführt und bilden mit ihnen eine einheitliche Emission und erhöhen dadurch [die Gesamtstückzahl] [•] von Stück • auf Stück • (•. Aufstockung).]

ISIN: •

[Beginn des öffentlichen Angebots: •]

Valuta: •

[jeweils] auf die Zahlung eines Rückzahlungsbetrags [bzw. auf die Lieferung von [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren]] gerichtet der

**DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main**

---

<sup>637</sup> Einfügung des Marketingnamens.

## Einleitung

Diese endgültigen Bedingungen („Endgültige Bedingungen“) wurden für den in Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (in ihrer jeweils geltenden Fassung) genannten Zweck abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main [(„DZ BANK“ oder „Emittentin“)] vom 27. April 2016, einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente („Basisprospekt“) sowie [etwaigen Nachträgen] [[dem] [den] [Nachtrag] [Nachträgen] vom •] zu lesen.

[Der Basisprospekt sowie etwaige Nachträge werden [auf der Internetseite [www.dzbank-derivate.de](http://www.dzbank-derivate.de) ([www.dzbank-derivate.de/dokumentencenter](http://www.dzbank-derivate.de/dokumentencenter))] [•] veröffentlicht. Diese Endgültigen Bedingungen werden [auf der Internetseite [www.dzbank-derivate.de](http://www.dzbank-derivate.de) (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht.]  
[Für ein öffentliches Angebot in [Luxemburg] [sowie] [Österreich] [•] werden der Basisprospekt sowie etwaige Nachträge [auf der Internetseite [www.dzbank-derivate.de](http://www.dzbank-derivate.de) ([www.dzbank-derivate.de/dokumentencenter](http://www.dzbank-derivate.de/dokumentencenter))] [•] veröffentlicht. Diese Endgültigen Bedingungen werden [auf der Internetseite [www.dzbank-derivate.de](http://www.dzbank-derivate.de) (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht.]  
Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung mit Veröffentlichung auf der Internetseite mitteilen.  
Kopien der vorgenannten Dokumente in gedruckter Form sind zudem auf Verlangen kostenlos bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, [F/GTIR] [•], D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland erhältlich.

Der Basisprospekt sowie etwaige Nachträge sind im Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche Angaben betreffend die [DZ BANK] [•]<sup>638</sup> („Zertifikate“ [oder] „Wertpapiere“) [in der Gesamtheit die „Emission“ zu erhalten.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

- I. Informationen zur Emission ..... •
- II. Zertifikatsbedingungen ..... •
- Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung) ..... •

Bestimmte Angaben zu den [Zertifikaten] [Wertpapieren], die in dem Basisprospekt (einschließlich der Zertifikatsbedingungen) als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind diesen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in diesen Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in diesen Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

---

<sup>638</sup> Einfügung des Marketingnamens.

# I. Informationen zur Emission

## 1. [Zeichnung und] [Anfänglicher] Emissionspreis

[Der Beginn des öffentlichen Angebots für die Wertpapiere ist am •. Die Wertpapiere werden [bzw. wurden] von der DZ BANK während der Angebotsfrist vom • bis • (Zeichnungsfrist) zum Emissionspreis von [Euro] [•] • [%] [zzgl. •% Ausgabeaufschlag] pro Wertpapier zur Zeichnung angeboten. Die Wertpapiere können [bei der jeweiligen Hausbank] [•] [sowie] bei den Vertriebsstellen gezeichnet werden. Nach dem Ende der Zeichnungsfrist werden die Verkaufspreise fortlaufend festgelegt. [Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig vor dem • zu beenden bzw. zu verlängern.] [•]<sup>639</sup> [Anschließend werden die Wertpapiere bis zum • zu dem dann aktuellen Verkaufspreis weiter öffentlich angeboten.]]

[Der Beginn des öffentlichen Angebots für die Wertpapiere ist am •. Die Wertpapiere werden [bzw. wurden] von der DZ BANK während der Angebotsfrist am • (Zeichnungstag) zum Emissionspreis von [Euro] [•] • [%] [zzgl. •% Ausgabeaufschlag] pro Wertpapier zur Zeichnung angeboten. Die Wertpapiere können [bei der jeweiligen Hausbank] [•] [sowie] bei den Vertriebsstellen gezeichnet werden. Nach dem Zeichnungstag werden die Verkaufspreise fortlaufend festgelegt. Die Emittentin behält sich vor, das öffentliche Angebot über den Zeichnungstag hinaus zu verlängern.]<sup>640</sup> [Anschließend werden die Wertpapiere bis zum • zu dem dann aktuellen Verkaufspreis weiter öffentlich angeboten.]

[Der anfängliche Emissionspreis der Wertpapiere wird vor [dem Beginn des öffentlichen Angebots] [•] und anschließend fortlaufend festgelegt. Der anfängliche Emissionspreis für die ISIN • [beträgt] [entspricht] •] [•]

[Das öffentliche Angebot endet mit Laufzeitende [, spätestens jedoch am •] [•].]

[Außer gemäß Artikel 3 (2) der Prospektrichtlinie wird kein Angebot der Wertpapiere erfolgen. Der Emissionspreis für [ein(e)] [das jeweilige] Wertpapier entsprach •.]<sup>641</sup>

## 2. [Vertriebsvergütung] [und] [Platzierung] [Übernahme]

[Aus dem Verkauf der Wertpapiere erhält [die vertreibende Bank] [der Vertriebspartner] [•] als Vertriebsvergütung, die im Emissionspreis enthalten ist, [unmittelbar den Ausgabeaufschlag] [und] [[bis zu] •% des [Basisbetrags] [•].] [Die Emittentin kann auf Basis bestehender Vertriebsvereinbarungen eine Vertriebsvergütung von [bis zu] •% [vom aktuellen Emissionspreis] [vom Nennbetrag] zahlen.] [•] [Es gibt keine Vertriebsvergütung.]

[Die Wertpapiere werden ohne Zwischenschaltung weiterer Parteien unmittelbar von der Emittentin [und/oder einer oder mehreren Volksbanken und Raiffeisenbanken] [und/oder ggf. weiteren Banken] [und/oder einem oder mehreren Vertriebspartnern] („**Vertriebsstellen**“) angeboten[.] [•] [, insbesondere von der/den folgenden:

Name	Straße	Postleitzahl	Ort
•	•	•	•

] [•]

[Die Emittentin hat mit dem/den in der Tabelle genannten [Institut(en)] [Vertriebspartner(n)] [•] ([jeweils ein] „**Platzeur**“) einen Übernahmevertrag zur Platzierung der Wertpapiere abgeschlossen. Der Platzeur erhält eine Übernahmevision[, die im Emissionspreis enthalten ist,] in Höhe von [•% des [Basisbetrags]] [•]. Der Platzeur trägt für das vereinbarte [Übernahmevermögen] [•] das Absatzrisiko.

<sup>639</sup> Relevant für Wertpapiere mit Zeichnungsfrist.

<sup>640</sup> Relevant für Wertpapiere mit einem Zeichnungstag.

<sup>641</sup> Relevant wenn Zulassung und Einbeziehung der Wertpapiere in den regulierten Markt beabsichtigt.

Platzeur	Straße	Postleitzahl und Ort	Datum des Übernahmevertrags	[Übernahmevermögen] [•]
•	•	•	•	•

]

### 3. Zulassung zum Handel und Börsennotierung

[Eine Zulassung der Wertpapiere zum Handel ist nicht vorgesehen.]

[Die Wertpapiere sollen [voraussichtlich in zeitlichem Zusammenhang zur Valuta] [am •] [ab dem Beginn des öffentlichen Angebots] [•] an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] in den Handel einbezogen werden:

[- Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse]

[- Freiverkehr an der Börse Stuttgart] [•]]

[Eine Börsennotierung der Wertpapiere ist nicht vorgesehen.]

[Die Wertpapiere [[werden] [wurden] [am •] [zur Valuta] in den Freiverkehr der • einbezogen und] werden [voraussichtlich in zeitlichem Zusammenhang zu Valuta] [ab dem •] [•] im regulierten Markt an • notieren.]

### 4. Informationen [zum Basiswert] [zu den Referenzaktien] [zu den Bestandteilen des Basiswerts]

Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Referenzaktien] [der Bestandteile des Basiswerts] (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert) sind auf [einer] allgemein zugänglichen Internetseite[n] veröffentlicht. Sie sind zum Beginn des öffentlichen Angebots unter [www.onvista.de] [•] abrufbar.

[•]<sup>642</sup>

### 5. Risiken

In Ziffer 2.1 des Kapitels II des Basisprospekts sind die Ausführungen unter der Überschrift [„Rückzahlungsprofil 1 (KorridorZins Zertifikate)“] [„Rückzahlungsprofil 2 (KorridorZins Zertifikate TeilGarant)“] [„Rückzahlungsprofil 3 (KorridorZins Zertifikate Control)“] [„Rückzahlungsprofil 4 (TrendZins Zertifikate Napoleon)“] [„Rückzahlungsprofil 5 (TrendZins Zertifikate Napoleon mit Fixer Kuponzahlung in 2. und Letzter Periode)“] [„Rückzahlungsprofil 6 (DuoRendite ZinsFix klassisch)“] [„Rückzahlungsprofil 7 (DuoRendite ZinsFix Express)“] [„Rückzahlungsprofil 8 (DuoRendite RenditeChance)“] [„Rückzahlungsprofil 9 (DuoRendite Renditezertifikat)“] [„Rückzahlungsprofil 10 (Expresszertifikate mit Kuponzahlung)“] [„Rückzahlungsprofil 11 (VarioZins Zertifikate VZ-TG)“] [„Rückzahlungsprofil 12 (VarioZins Zertifikate VZ-D)“] [„Rückzahlungsprofil 13 (VarioZins Zertifikate VZ-D-TG)“] [„Rückzahlungsprofil 14 (VarioZins Zertifikate VZ-D-FK)“] [„Rückzahlungsprofil 15 (VarioZins Zertifikate VZ-D-FK-TG)“] [„Rückzahlungsprofil 16 (VarioZins Zertifikate VZ-E)“] [„Rückzahlungsprofil 17 (VarioZins Zertifikate VZ-E-TG)“] [„Rückzahlungsprofil 18 (VarioZins Zertifikate VZ-E-FK)“] [„Rückzahlungsprofil 19 (VarioZins Zertifikate VZ-E-FK-TG)“] [„Rückzahlungsprofil 20 (VarioZins Zertifikate VZ-P-TG)“] [„Rückzahlungsprofil 21 (VarioZins Zertifikate VZ-T)“] [„Rückzahlungsprofil 22 (VarioZins Zertifikate VZ-T-TG)“] [„Rückzahlungsprofil 23 (VarioZins Zertifikate VZ-TE)“] [„Rückzahlungsprofil 24 (VarioZins Zertifikate VZ-TE-TG)“] [„Rückzahlungsprofil 25 (VarioZins Zertifikate VZ-T-RV)“] [„Rückzahlungsprofil 26 (VarioZins Zertifikate VZ-T-RV-TG)“] [„Rückzahlungsprofil 27 (DuoRendite VZ-E-TG)“] [„Rückzahlungsprofil 28 (MultiZins Zertifikate)“] [„Rückzahlungsprofil 29 (TeilGarant mit Cap)“] anwendbar. Im Hinblick auf die basiswertsspezifischen Risiken ist die Ziffer [2.2(a)] [2.2(b)] [2.2(c)] des Kapitels II des Basisprospekts anwendbar.

<sup>642</sup> Indexbeschreibung oder andere Basiswertbeschreibungen sowie eventuelle Haftungsausschlüsse hier einfügen, wenn relevant.



## 6. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere

Eine Beschreibung der Funktionsweise der [DZ BANK] [●] ist im Kapitel VI des Basisprospekts in der Einleitung und unter der Überschrift [„1. Rückzahlungsprofil 1 (KorridorZins Zertifikate)“] [„2. Rückzahlungsprofil 2 (KorridorZins Zertifikate TeilGarant)“] [„3. Rückzahlungsprofil 3 (KorridorZins Zertifikate Control)“] [„3. Rückzahlungsprofil 4 (TrendZins Zertifikate Napoleon)“] [„5. Rückzahlungsprofil 5 (TrendZins Zertifikate Napoleon mit Fixer Kuponzahlung in 2. und Letzter Periode)“] [„6. Rückzahlungsprofil 6 (DuoRendite ZinsFix klassisch)“] [„7. Rückzahlungsprofil 7 (DuoRendite ZinsFix Express)“] [„8. Rückzahlungsprofil 8 (DuoRendite RenditeChance)“] [„9. Rückzahlungsprofil 9 (DuoRendite Renditezertifikat)“] [„10. Rückzahlungsprofil 10 (Expresszertifikate mit Kuponzahlung)“] [„11. Rückzahlungsprofil 11 (VarioZins Zertifikate VZ-TG)“] [„12. Rückzahlungsprofil 12 (VarioZins Zertifikate VZ-D)“] [„13. Rückzahlungsprofil 13 (VarioZins Zertifikate VZ-D-TG)“] [„14. Rückzahlungsprofil 14 (VarioZins Zertifikate VZ-D-FK)“] [„15. Rückzahlungsprofil 15 (VarioZins Zertifikate VZ-D-FK-TG)“] [„16. Rückzahlungsprofil 16 VarioZins Zertifikate VZ-E“] [„17. Rückzahlungsprofil 17 (VarioZins Zertifikate VZ-E-TG)“] [„18. Rückzahlungsprofil 18 (VarioZins Zertifikate VZ-E-FK)“] [„19. Rückzahlungsprofil 19 (VarioZins Zertifikate VZ-E-FK-TG)“] [„20. Rückzahlungsprofil 20 (VarioZins Zertifikate VZ-P-TG)“] [„21. Rückzahlungsprofil 21 (VarioZins Zertifikate VZ-T)“] [„22. Rückzahlungsprofil 22 (VarioZins Zertifikate VZ-T-TG)“] [„23. Rückzahlungsprofil 23 (VarioZins Zertifikate VZ-TE)“] [„24. Rückzahlungsprofil 24 (VarioZins Zertifikate VZ-TE-TG)“] [„25. Rückzahlungsprofil 25 (VarioZins Zertifikate VZ-T-RV)“] [„26. Rückzahlungsprofil 26 (VarioZins Zertifikate VZ-T-RV-TG)“] [„27. Rückzahlungsprofil 27 (DuoRendite VZ-E-TG)“] [„28. Rückzahlungsprofil 28 (MultiZins Zertifikate)“] [„29. Rückzahlungsprofil 29 (TeilGarant mit Cap)“] zu finden.

## [7. Interessen sowie Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind]

[●]<sup>643</sup>

---

<sup>643</sup> Auszufüllen, falls Interessenkonflikte bestehen

## II. Zertifikatsbedingungen

• 644

---

<sup>644</sup> Zertifikatsbedingungen wie in Kapitel VII des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

## Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)

•<sup>645</sup>

---

<sup>645</sup> Zusammenfassung wie in Kapitel I des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

# IX. Besteuerung

Nachfolgende steuerliche Ausführungen stellen eine Zusammenfassung der Besteuerungsregelungen in der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich nach derzeit bekannter Rechtslage dar, **welche zum Zeitpunkt der Billigung dieses Basisprospekts gelten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung im Zeitablauf durch geänderte Gesetze, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung ändert. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Anleger über solche Änderungen zu informieren.** Die nachfolgenden Besteuerungshinweise sind nur von allgemeiner Art; sie stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und dürfen nicht als solche angesehen werden.

## 1. Internationale Melde- und Abführungspflichten

### 1.1 EU-Zinsrichtlinie

Nach der Richtlinie 2003/48/EU des Rates der Europäischen Union vom 3. Juni 2003 zur Besteuerung von Zinseinkünften (die „EU-Zinsrichtlinie“), die seit dem 1. Juli 2005 anwendbar ist, ist jeder einzelne EU-Mitgliedstaat verpflichtet, die jeweils in seinem Staatsgebiet ansässigen Zahlstellen (im Sinne der EU-Zinsrichtlinie) aufzufordern, der zuständigen Behörde dieses EU-Mitgliedstaats Einzelheiten bezüglich der Zinszahlungen zu liefern, die an eine in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige natürliche Person als wirtschaftlicher Eigentümer der Zinsen geleistet werden. Die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats, in dem die Zahlstelle im Sinne der EU-Zinsrichtlinie ansässig ist, ist verpflichtet, diese Angaben an die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats weiterzuleiten, in dem der wirtschaftliche Eigentümer der Zinsen ansässig ist.

Während einer Übergangsfrist darf die Republik Österreich statt des Informationsaustausches eine Quellensteuer auf diese Zinszahlungen im Sinne der EU-Zinsrichtlinie von Zinseinkünften erheben. Die Höhe der Quellensteuer beläuft sich seit dem 1. Juli 2011 auf 35%. Das Ende dieser Übergangsfrist ist davon abhängig, dass bestimmte andere Vereinbarungen über einen Informationsaustausch mit anderen Ländern abgeschlossen werden.

In Übereinstimmung mit den Voraussetzungen für die Anwendung der EU-Zinsrichtlinie zur Besteuerung von Zinseinkünften haben die Schweiz, Liechtenstein, San Marino, Monaco und Andorra bestätigt, ab dem 1. Juli 2005 gleichwertige Maßnahmen, wie in der EU-Zinsrichtlinie enthalten und wie sie mit der Europäischen Union vereinbart wurden, anzuwenden. Darüber hinaus wurde bestätigt, dass auch alle relevanten abhängigen oder assoziierten Gebiete (Channel Islands, Isle of Man und abhängige oder assoziierte Gebiete in der Karibik) ab diesem Datum einen automatischen Informationsaustausch anwenden oder während eines Übergangszeitraums einen Quellensteuerabzug nach den oben aufgeführten Regelungen vornehmen werden. Das Großherzogtum Luxemburg hat die EU-Zinsrichtlinie durch Gesetz vom 21. Juni 2005 in nationales Recht umgesetzt. Die Definition von Zinszahlungen entspricht generell der Definition der EU-Zinsrichtlinie.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die EU-Zinsrichtlinie durch die Zinsinformationsverordnung (ZIV) vom 26. Januar 2004 (BGBl. I, S. 128) in nationales Recht umgesetzt.

Nach Rz. 41 des Anwendungsschreibens des Bundesfinanzministeriums zur ZIV vom 30. Januar 2008 (BStBl. I 2008, S. 326) sind gezahlte oder einem Konto gutgeschriebene Zinsen, die mit Forderungen jeglicher Art zusammenhängen, meldepflichtig. Nach einem ergänzenden Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 9. November 2009 zählen zu den meldepflichtigen Zinsen alle laufenden Zahlungen (a) aus Vollkapitalgarantieprodukten, unabhängig von der Zusage eines (Mindest)Kupons, (b) aus Teilkapitalgarantieprodukten sowie Vollrisikoprodukten mit Zusage eines (Mindest)Kupons, (c) aus Teilkapitalgarantieprodukten sowie Vollrisikoprodukten ohne Zusage eines (Mindest)Kupons, wenn die Höhe der Entgeltzahlung und/oder Kapitalrückzahlung abhängig ist vom Eintritt bzw. Nichteintritt eines Kreditereignisses.

Nach Rz. 42 des Anwendungsschreibens zur ZIV vom 30. Januar 2008 sind aufgelaufene oder kapitalisierte Zinsen im Fall der Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung von Forderungen im Sinne der Rz. 41 meldepflichtig. Hierunter fallen insbesondere Ab- oder Aufzinsungspapiere, deren Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung zur Realisierung von rechnerisch angefallenen Zinsen und Zinseszinsen

führt. Nach dem ergänzenden Schreiben vom 9. November 2009 zählen hierzu auch (Teil)Schuldverschreibungen, deren Werte sich unmittelbar oder mittelbar nach verzinslichen Forderungen richten, wenn Zinszahlungen in die Wertermittlung einfließen.

Mit dem Entwurf einer „Richtlinie des Rates zur Aufhebung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates“ vom 18. März 2015 ist die Aufhebung der Zinsinformationsverordnung vorgesehen. Die Abstimmung über den Entwurf erfolgt vom Ministerrat in erster Lesung am 13. Oktober 2015; für den 14. Oktober 2015 ist die Sitzung des Plenums angesetzt. Zur Umsetzung der Aufhebung der Zinsinformationsverordnung in deutsches Recht hat das Bundesministerium der Finanzen („BMF“) nunmehr einen Diskussionsentwurf vorgelegt, mit dessen Beschluss und in Kraft treten bis zum 31. Dezember 2015 gerechnet werden kann. Danach ist vorgesehen, dass die Zinsinformationsverordnung in dem Umfang aufgehoben wird, als sie Mitgliedstaaten und europäische Staaten betrifft, die am automatischen Informationsaustausch nach Maßgabe der EU-Amtshilfe-Richtlinie und des Common Reporting Standard („CRS“) ab dem Jahr 2016 teilnehmen.

Die Aufhebung der EU-Zinsrichtlinie bewirkt jedoch nicht in allen Ländern automatisch den Fortfall der rechtlichen Basis für die Zinsinformationsverordnung. Denn diese dient nicht allein der Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie, sondern auch der Verpflichtungen aus den Abkommen, die die EU und die EU-Mitgliedstaaten mit fünf europäischen Staaten (Andorra, Liechtenstein, Monaco, San Marino und Schweiz) und zehn abhängigen oder assoziierten Gebieten der EU-Mitgliedstaaten (die Kanalinseln Jersey, Guernsey und die Isle of Man sowie die abhängigen oder assoziierten Gebiete in der Karibik des Vereinigten Königreichs (Montserrat, Britische Jungferninseln, Kaimaninseln, Turks- und Cocosinseln und Anguila) und der Niederlande (Niederländische Antillen und Aruba)) über die Anwendung der Maßnahmen nach der EU-Zinsrichtlinie abgeschlossen hat. Diese Abkommen müssen durch Abschluss entsprechender zwischenstaatlicher Vereinbarungen einzeln aufgehoben werden. Erst wenn dieser Prozess abgeschlossen ist, kann auch die Zinsinformationsverordnung endgültig aufgehoben werden.

Die für das Jahr 2015 gesammelten Informationen über Zinszahlungen sollen wie üblich mitgeteilt und ausgetauscht werden. Außerdem wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Österreich die Änderungsrichtlinie zur Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden mit einer Verzögerung umsetzt und die Zinsrichtlinie grundsätzlich für ein weiteres Jahr anwendet. Entsprechendes gilt für die in der Schweiz, Liechtenstein, Andorra, San Marino und Monaco erlassenen Maßnahmen, die denen der Zinsrichtlinie gleichwertig sind. Die Kanalinseln Jersey und Guernsey, die Isle of Man und die abhängigen oder assoziierten Gebiete in der Karibik des Vereinigten Königreichs und der Niederlande haben sich in Form von schriftlichen Übereinkommen verpflichtet, ab dem 1. Juli 2005 die Maßnahmen der Zinsrichtlinie anzuwenden. Von diesen Gebieten haben sich Guernsey, Jersey, die Isle of Man, die Britischen Jungferninseln und Montserrat verpflichtet, ab 2017 am internationalen Informationsaustausch nach dem CRS teilzunehmen; Aruba ab 2018. Da der globale Standard für den automatischen Informationsaustausch in diesen Gebieten Staaten und Gebieten damit später zur Anwendung kommen, wird als zwischen den Mitgliedstaaten der EU, soll die Zinsinformationsverordnung zunächst weiter angewendet werden.

## **1.2 AutomaticExchangeOfAccountInformation - CRS**

Der „Standard for Automatic Exchange of Financial Account Information - Common Reporting Standard“ („AEOI - CRS“) ist eine globale, von der OECD erarbeitete Norm für den automatischen, länderübergreifenden Austausch von Informationen zu Finanzkonten. Der CRS ist eng an die Informationspflichten angelehnt, welche die USA unter dem so genannten „FATCA-Regime“ entwickelt haben.

Im Oktober 2014 haben 51 Staaten eine multilaterale Vereinbarung über den automatisierten Austausch von steuerrelevanten Kontoinformationen unterzeichnet. Basis für den automatischen Informationsaustausch bildet der von der OECD in enger Abstimmung mit der EU entwickelte AEOI - CRS. Der Datenaustausch umfasst Informationen zu Kontoinhaber und wirtschaftlich Berechtigten, Erträge aus Zins- und Dividenden-Zahlungen, Einnahmen aus bestimmten Versicherungen, Guthaben auf Konten sowie Erlöse aus der Veräußerung von Finanzvermögen.

Im Oktober 2014 wurde die Erweiterung der EU-Amtshilfe-Richtlinie beschlossen. In dieser verpflichten sich die EU-Mitgliedsstaaten zu einem umfassenden automatisierten Austausch von Informationen über steuerrelevante Finanzkonten. Inhaltlich lehnt sich die Richtlinie stark an den im Juli 2014 finalisierten Common Reporting Standard (CRS) der OECD an. Die Umsetzung der Richtlinie soll in allen EU-Staaten bis 2016 erfolgen. Österreich und die Schweiz - die sich als Nicht-EU-Land ebenfalls angeschlossen hat - wurde zugestanden eine Implementierung bis 2017 einzurichten. Im Hinblick auf weitere Drittstaaten ist beabsichtigt, dass die EU stellvertretend für ihre Mitgliedsstaaten die Verträge zum Datenaustausch mit den jeweiligen Drittstaaten schließt.

Ein Auslauf der Zinsrichtlinie und der Übergang zur Amtshilferichtlinie/zum CRS wird erwartet; somit wären Änderungen der Zinsrichtlinie

und deren zu erfolgende Anwendung nicht mehr umzusetzen.

### 1.3 ForeignAccountTaxCompliantAct

Der Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) ist im Jahr 2010 als Teil des US-Gesetzes HIRE Act in Kraft getreten. Vorgesehen ist zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung (FATCA), dass Finanzinstitute, die nicht in den USA ansässig sind, den USA Informationen zu US-Kunden über das BzSt (Bundeszentramt für Steuern) zur Verfügung stellen oder Quellensteuereinbehalte auf Erträge aus US-Kapitalanlagen hinnehmen müssen.

Die Bundesrepublik Deutschland, Österreich und Luxemburg und die Vereinigten Staaten von Amerika haben sich in bilateralen Verträgen auf einen gegenseitigen Informationsaustausch über Finanzkonten (mit US-Bezug bzw. mit Bezug zu den jeweiligen Ländern) verständigt.

Meldende Finanzinstitute sind verpflichtet, sich bei der Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika (Internal Revenue Service „IRS“) zu registrieren und die zu erhebenden Daten zu US-amerikanischen meldepflichtigen Konten an die nationalen Steuerbehörden zu melden, welche die Daten an den IRS weiterleitet.

US-Personen wird empfohlen ihren steuerlichen Berater im Hinblick auf die Konsequenzen von FATCA und der zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vereinbarung zu konsultieren.

### 1.4 QI - Qualified Intermediary -Regime

Bei dem QI-Regime handelt es sich um eine regulatorische Anforderung, die als öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen einer Nicht-US-amerikanischen Bank, die als QI auftreten möchte, und dem Internal Revenue Service („IRS“ = US-Steuerbehörde) abgeschlossen wird. Als QI ist die Bank berechtigt, für ihre Kunden (Nicht-US-Personen) bei vertragskonformer Dokumentation bereits bei Auszahlung der US-Erträge reduzierte Quellensteuersätze (inkl. einer Quellensteuerbefreiung) anzuwenden, so dass die Kunden selbst keinen Erstattungsantrag beim IRS stellen müssen. Zur Erstellung einer vertragskonformen Dokumentation hat die Bank verschärfte Anforderungen in Bezug auf die Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten („beneficial owner“, Abschnitt 2.08 QI-Vertrag) einer abzugsteuerpflichtigen Zahlung zu erfüllen. Darüber hinaus sind Nachweise über die Ansässigkeit von „Nicht-US-Personen“, denen Abkommensvergünstigungen gewährt werden, einzuholen. Die Dokumentation des Kunden verbleibt beim QI und wird nicht an andere Banken weitergereicht. Zudem bleibt im Rahmen der Meldungen an den IRS die Anonymität der Bankkunden gewahrt.

Die DZ BANK hat einen QI-Vertrag abgeschlossen, aufgrund dessen die Bank US-Quellensteuern auf US Erträge direkt einzubehalten und abzuführen hat. Somit bietet die DZ BANK ihren Kunden den Service der Vertraulichkeit, Anonymität und Liquiditätsvorteile durch reduzierte Quellensteuersätze.

Der Anwendungsbereich des Einbehalts von US-Quellensteuern wurde letztmalig 2014 durch den revidierten QI-Vertrag stufenweise erweitert (vgl. QI-Vertrag vom 27. Juni 2014 sowie Notice 2010-46). Insbesondere erfasst die Bemessungsgrundlage für den US-Quellensteuereinbehalt nunmehr dividendenähnliche Zahlungen im Zusammenhang mit US Finanzinstrumenten.

## 2. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine basiert auf den rechtlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts gelten. **Die Emittentin weist darauf hin, dass die Besteuerung durch zukünftige Änderungen der gesetzlichen Vorschriften berührt werden kann.** Die Emittentin übernimmt nicht die Einbehaltung von etwaigen Steuern an der Quelle.

Obwohl die Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine die Ansicht der Emittentin korrekt widerspiegelt, darf sie nicht als Garantie in einem nicht abschließend geklärten Bereich verstanden werden.

**Darüber hinaus darf sie nicht als alleinige Grundlage für die steuerliche Beurteilung einer Anlage in die Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine dienen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen**

**Anlegers berücksichtigt werden muss. Die Darstellung beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick über mögliche deutsche steuerliche Konsequenzen und stellt keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und darf auch nicht als solche angesehen werden.**

**Dem Erwerber von diesen Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheinen wird empfohlen im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.**

## **2.1 Besteuerung im Privatvermögen**

### **2.1.1 Einkünfte aus Kapitalvermögen**

Laufende Zinserträge unterliegen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG sowie alle realisierten Veräußerungs- oder Einlösungsgewinne aus den Zertifikaten, Teilschuldverschreibungen nach § 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG der Kapitalertragsteuer (25% „Abgeltungsteuer“ zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Ein Differenzausgleich bzw. der Gewinn aus der Veräußerung eines als Termingeschäft ausgestalteten Finanzinstruments (z.B. Optionsscheine) unterliegt nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 a) bzw. b) EStG der Kapitalertragsteuer. Ein Kapitalertragssteuerabzug wird nicht vorgenommen, soweit ein Sparer-Pauschbetrag in Anspruch genommen werden kann oder eine NV-Bescheinigung vorliegt.

Abgeltungsteuerpflichtiger Gewinn bei der Veräußerung oder Einlösung ist der Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung oder Einlösung stehen, und den Anschaffungskosten. Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung oder Einlösung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung zum jeweils maßgeblichen Wechselkurs in Euro umzurechnen. Gewinn bei einem Termingeschäft ist der Differenzausgleich oder der durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmte Geldbetrag oder Vorteil abzüglich der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Termingeschäft stehen.

Veräußerungs- oder Einlösungsverluste sind mit anderen abgeltungsteuerpflichtigen Kapitalerträgen verrechenbar. Nach Auffassung der Finanzverwaltung liegt eine Veräußerung nicht vor, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt. Wird die Höhe der in Rechnung gestellten Transaktionskosten nach Vereinbarung mit dem depotführenden Institut dergestalt begrenzt, dass sich die Transaktionskosten aus dem Veräußerungserlös unter Berücksichtigung eines Abzugsbetrages errechnen, wird zudem ein Veräußerungsverlust nicht berücksichtigt. Einkommensteuerlich unbeachtlich ist nach Auffassung der Finanzverwaltung auch beispielsweise der Verfall einer Option.

Andienung von Wertpapieren bei Fälligkeit

Werden anstelle eines Geldbetrags bei Fälligkeit der Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen die zugrunde liegenden Basiswertpapiere geliefert, fingiert § 20 Abs. 4a Satz 3 EStG das Entgelt für den Erwerb der Kapitalforderung als Veräußerungspreis der Kapitalforderung. Zugleich ist das Entgelt für den Forderungserwerb als Anschaffungskosten der erhaltenen Wertpapiere anzusetzen. Demnach bleibt das im Zeitpunkt der Andienung vorhandene Steuer- bzw. Verlustpotential in den angedienten Wertpapieren verhaftet und wird erst durch eine spätere Veräußerung der angedienten Wertpapiere der Abgeltungsteuer unterworfen bzw. steht erst bei Veräußerung der angedienten Wertpapiere der (eingeschränkten) Verlustverrechnung offen.

### **2.1.2 Kapitalertragsteuer**

Auf die laufenden Erträge aus den Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen sowie auf die realisierten Einlösungs- oder Veräußerungsgewinne oder Differenzausgleiche wird, sofern diese von einer deutschen Betriebsstätte eines inländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts, einschließlich der inländischen Niederlassung eines ausländischen Instituts, verwahrt oder verwaltet werden, grundsätzlich Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) einbehalten. Dieser Kapitalertragsteuereinbehalt hat für Zertifikate, Teilschuldverschreibungen und Optionsscheine, die im Privatvermögen gehalten werden, grundsätzlich abgeltende Wirkung (Abgeltungsteuer). Veräußerungs- oder Einlösungsverluste sowie negative Stückzinsen werden durch die auszahlende Stelle verrechnet.

## **2.2 Besteuerung im Betriebsvermögen und bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung**

### **2.2.1 Materielle Steuerpflicht**

Werden die Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine in einem inländischen Betriebsvermögen oder im Zusammenhang mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehalten, unterliegen laufende Erträge aus den Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen sowie Gewinne und Verluste aus der Einlösung oder Veräußerung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag) und gegebenenfalls der Gewerbesteuer.

### **2.2.2 Kapitalertragsteuer**

Auf die laufenden Erträge aus den Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen sowie auf die realisierten Einlösungs- oder Veräußerungsgewinne oder Differenzausgleiche wird, sofern diese von einer deutschen Betriebsstätte eines inländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts, einschließlich der inländischen Niederlassung eines ausländischen Instituts oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank oder einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen verwahrt oder verwaltet werden, grundsätzlich Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag) einbehalten. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag) hat im Gegensatz zu im Privatvermögen gehaltenen Kapitalvermögen keine abgeltende Wirkung, sondern wird im Rahmen der Steuerveranlagung bei Vorlage einer Kapitalertragsteuerbescheinigung auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld (sowie den Solidaritätszuschlag) des Anlegers angerechnet. Eine Verlustverrechnung durch die auszahlende Stelle erfolgt nicht.

Verluste aus Termingeschäften können unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 4 EStG der eingeschränkten Verlustverrechnung unterliegen.

Laufende Zinserträge unterliegen keinem Kapitalertragsteuerabzug, wenn der Gläubiger ein inländisches Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b EStG oder eine inländische Kapitalverwaltungsgesellschaft ist.

Veräußerungs-, Einlösungsgewinne und Gewinne aus Termingeschäften unterliegen in folgenden Fällen nicht dem Kapitalertragsteuerabzug:

- (a) Gläubiger der Kapitalerträge ist ein inländisches Kreditinstitut oder ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b EStG oder eine inländische Kapitalverwaltungsgesellschaft.
- (b) Gläubiger der Kapitalerträge ist eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, wobei die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug bei einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 4, 5 KStG (insbesondere Vereine, Stiftungen, Anstalten) die Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamts voraussetzt.
- (c) Gläubiger der Kapitalerträge ist eine von der Körperschaftsteuer befreite inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, wobei die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug die Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamts voraussetzt.
- (d) Der Gläubiger der Kapitalerträge hat nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck der zum Kapitalertragsteuerabzug verpflichteten Stelle erklärt, dass es sich bei den Kapitalerträgen um Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs handelt. Dies gilt nach § 43 Abs. 2 Nr. 2 EStG entsprechend für Kapitalerträge aus Options- und Termingeschäften, sofern sie zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören.

Ein Kapitalertragsteuerabzug wird nicht vorgenommen, soweit die Erträge kraft NV-Bescheinigung keinem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen.

## **2.3 Besteuerung eines Steuerausländers**

Im Ausland ansässige Privatanleger sind mit den aus den Zertifikaten, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheinen erzielten Erträgen in Deutschland grundsätzlich nicht steuerpflichtig, auch wenn diese von einem deutschen Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut



verwahrt oder verwaltet werden. Erträge aus den Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen unterliegen nach § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe d EStG ausnahmsweise nur dann der Abgeltungsteuer in Höhe von 25% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag), wenn sie gegen Aushändigung von Zinsscheinen oder wegen Übergabe der Wertpapiere ausgezahlt oder gutgeschrieben werden (Tafelgeschäfte).

Sofern die Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine in einem inländischen Betriebsvermögen oder im Rahmen von Vermietung und Verpachtung im Inland gehalten werden, gelten die Ausführungen unter 2.2 analog.

### **3. Besteuerung in der Republik Österreich**

Die im Folgenden dargestellten Grundsätze der Besteuerung von Anleihen, Zertifikaten und Optionsscheinen (im Folgenden zusammengefasst als „**Wertpapiere**“) in Österreich gehen davon aus, dass die Wertpapiere nach dem 1. April 2012 erworben werden, verbrieft sind, sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten sind (öffentliches Angebot) und weder Eigenkapitalinstrumente wie Aktien oder Substanzgenussrechte, Einkünfte aus der Beteiligung an einem Unternehmen als stiller Gesellschafter (oder nach Art eines stillen Gesellschafters) noch Anteilsscheine an Kapitalanlagefonds i.S.d. § 188 Investmentfondsgesetz (InvFG) darstellen. Die Emittentin übernimmt nicht die Einbehaltung von etwaigen Steuern an der Quelle.

#### **3.1 Behandlung in Österreich steuerrechtlich ansässiger Investoren**

##### **3.1.1 Besteuerung im Privatvermögen**

Die folgenden Ausführungen berücksichtigen nur die Besteuerung von natürlichen Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich.

Erträge aus Wertpapieren unterliegen als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer in Höhe von 25%. Nach dem Steuerreformgesetz 2015/2016 wird dieser Sondersteuersatz für Einkünfte aus Kapitalvermögen in Höhe von 25% ab 1. Januar 2016 auf 27,5% erhöht (mit Ausnahme von Geldeinlagen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten für die weiterhin der 25%-Sondersteuersatz anzuwenden ist). Für Einkünfte aus Wertpapieren, die nicht in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten wurden oder nicht verbrieft sind, kommt möglicherweise der allgemeine Einkommensteuertarif von bis zu 50% (55% ab 1. Januar 2016) und nicht der Sondersteuersatz in Höhe von 25% (27,5% ab 1. Januar 2016) zur Anwendung.

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen zählen neben laufenden Erträgen (etwa Zinsen) unter anderem auch Einkünfte aus einer Veräußerung, einer Einlösung oder einer sonstigen Abschichtung oder Abwicklung der Wertpapiere sowie Einkünfte aus Derivaten (wie beispielsweise Zertifikate und Optionsscheine). Bemessungsgrundlage ist in der Regel der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös, dem Differenzausgleich, dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag und den Anschaffungskosten.

Für im Privatvermögen gehaltene Wertpapiere sind die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten, wie beispielsweise Ausgabeaufschläge, anzusetzen. Werden nicht in Euro begebene Wertpapiere von einem bestehenden Fremdwährungsguthaben angeschafft, sind die Anschaffungskosten mit dem aktuellen Kurswert in Euro anzusetzen. Bei allen in einem Depot befindlichen Wertpapieren mit derselben Wertpapierkennnummer bzw. ISIN ist bei Erwerb in zeitlicher Aufeinanderfolge der gleitende Durchschnittspreis (jeweils in Euro) anzusetzen. Werden Wertpapiere in einer anderen Währung als in Euro begeben, unterliegen auch realisierte Wertschwankungen im Verhältnis zum Euro den Einkünften aus Kapitalvermögen. Aufwendungen und Ausgaben dürfen nicht abgezogen werden, soweit sie mit Einkünften, die dem besonderen Steuersatz von 25% (27,5% ab 1. Januar 2016) unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.

Soweit eine auszahlende Stelle in Österreich (d.h. insbesondere ein österreichisches Kreditinstitut oder die österreichische Niederlassung eines ausländischen Kreditinstituts oder die Emittentin) die laufenden Erträge (Zinsen) gutschreibt, hat diese 25% (27,5% ab 1. Januar 2016) Kapitalertragsteuer (KESt) einzubehalten. Bei Gewinnen aus der Veräußerung von Wertpapieren (realisierten Wertsteigerungen) oder Einkünften aus Derivaten ist Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% (27,5% ab 1. Januar 2016) einzubehalten, wenn und soweit eine österreichische depotführende Stelle vorliegt (insbesondere ein österreichisches Kreditinstitut oder die österreichische Niederlassung eines ausländischen Kreditinstituts) oder, im Fall einer ausländischen depotführenden Stelle, eine auszahlende Stelle in Österreich vorliegt und es sich bei der ausländischen depotführenden Stelle um eine Betriebsstätte der auszahlenden Stelle oder ein

konzernzugehöriges Unternehmen handelt und die auszahlende Stelle in Zusammenarbeit mit der ausländischen depotführenden Stelle die Realisierung abwickelt und die Veräußerungsgewinne gutschreibt. Bei öffentlich angebotenen Wertpapieren, die ein Forderungsrecht verbriefen und verbrieften Derivaten gilt die Einkommensteuer durch den Kapitalertragsteuerabzug als abgegolten (Endbesteuerung). Die Abgeltungswirkung setzt bei Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und aus Derivaten voraus, dass der Anleger der auszahlenden Stelle die tatsächlichen Anschaffungskosten der Wertpapiere nachgewiesen hat.

Als Veräußerung gelten auch Umstände, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie es insbesondere bei der Wohnsitzverlegung des Steuerpflichtigen ins Ausland oder der unentgeltlichen Übertragung der Wertpapiere an einen Steuerausländer der Fall sein kann (so genannte Wegzugsbesteuerung). Im Falle des Wegzugs in einen Staat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht, kann jedoch ein Aufschub der Besteuerung bis zur tatsächlichen Realisierung der im Zeitpunkt des Wegzugs nicht realisierten Wertsteigerungen beantragt werden. Darüber hinaus gelten als Veräußerung auch Entnahmen und das sonstige Ausscheiden von Wertpapieren aus dem Depot, sofern nicht eine der in § 27 Abs. 6 Z 1 lit a Einkommensteuergesetz (EStG) bestimmten Ausnahmen erfüllt ist, wie zum Beispiel die Übertragung auf ein Depot desselben Steuerpflichtigen bei (i) derselben Bank, (ii) einer anderen österreichischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragt, der übernehmenden Bank die Anschaffungskosten mitzuteilen oder (iii) einer ausländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragt, dem zuständigen Finanzamt bestimmte Details zu dieser Übertragung in einer Mitteilung zu übermitteln bzw. im Fall der Übertragung von einem ausländischen Depot auf ein anderes ausländisches Depot, diese Mitteilung selbst dem zuständigen Finanzamt übermittelt oder (iv) die unentgeltliche Übertragung auf das Depot eines anderen Steuerpflichtigen, wenn auch zukünftig eine durchgehende Besteuerung in Österreich gewährleistet ist.

Die Lieferung von Aktien oder anderen Wertpapieren zur Tilgung der Wertpapiere stellt nach § 7 i.V.m. § 2 Abs 1 Z 3 Kapitalmaßnahmen-VO (BGBl II Nr. 322/2011) keinen steuerwirksamen Tausch dar, wenn mit den hingegebenen Wertpapieren untrennbar das Recht verbunden ist, an Stelle der Rückzahlung eine vorher festgelegte Anzahl von Aktien oder anderen Wertpapieren zu fordern (Inhaber) oder anzudienen (Emittent). Die Anschaffungskosten der Wertpapiere sind weiterzuführen und auf die dafür erhaltenen Wertpapiere aufzuteilen. Bare Zuzahlungen bis zur Höhe von 10% des Gesamtnennbetrages der erhaltenen Aktien oder Wertpapiere, die der Steuerpflichtige zum Zweck der Rundung auf ganze Stück erhält, senken die Anschaffungskosten der erhaltenen Aktien oder Wertpapiere. Sofern die Art oder Stückzahl der angedienten Aktien oder Wertpapiere von vornherein nicht festgelegt ist (z.B. weil sie im Ermessen der Emittentin liegt), kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung im Fall der Andienung einen steuerwirksamen Tausch unterstellt.

Soweit mangels inländischer depotführender oder auszahlender Stelle kein KESt-Abzug erfolgt, sind aus den Wertpapieren erzielte Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen. Diese Einkünfte unterliegen ebenfalls dem besonderen Steuersatz von 25% (27,5% ab 1. Januar 2016), soweit die Wertpapiere in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht öffentlich angeboten wurden und verbrieft sind. Von der Erklärungspflicht ausgenommen sind Einkünfte, die auf einem liechtensteinischen oder schweizerischem Depot gutgeschrieben werden und bei denen Quellensteuer nach dem Steuerabkommen Österreich-Liechtenstein (BGBl III Nr. 62/2013, in Kraft seit 1. Januar 2014) oder dem Steuerabkommen Österreich-Schweiz (BGBl III Nr. 192/2012, in Kraft seit 1. Januar 2013) einbehalten wurde.

Verluste aus Wertpapieren können beim Privatanleger nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen (mit Ausnahme von, unter anderem, Zinserträgen aus Bankeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten) und nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Darüber hinaus können Verluste aus Wertpapieren, auf die der Sondersteuersatz in Höhe von 25% (27,5% ab 1. Januar 2016) anzuwenden ist, nicht mit solchen Einkünften aus Wertpapieren ausgeglichen werden, auf die der Sondersteuersatz in Höhe von 25% (27,5% ab 1. Januar 2016) nicht anzuwenden ist (z.B. nicht öffentlich angebotenen Wertpapieren). Österreichische depotführende Stellen haben den Ausgleich von Verlusten aus einem im Privatvermögen einer natürlichen Person gehaltenem Depot nach Maßgabe des § 93 Abs. 6 EStG automatisch vorzunehmen. Ein Verlustvortrag ist nicht möglich.

Steuerpflichtige, deren allgemeiner Steuertarif unter 25% (27,5% ab 1. Januar 2016) liegt, können einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Ein Regelbesteuerungsantrag muss sich jedoch auf sämtliche Kapitaleinkünfte des Steuerpflichtigen beziehen. Soweit Aufwendungen und Ausgaben mit endbesteuerten oder mit dem 25%igen (27,5%igen ab 1. Januar 2016) Sondersteuersatz zu versteuernden Kapitalerträgen in Zusammenhang stehen, sind sie auch im Rahmen der Regelbesteuerung nicht abzugsfähig.

### **3.1.2 Besteuerung im Betriebsvermögen**

Werden Wertpapiere im Betriebsvermögen gehalten, liegen betriebliche Einkünfte vor. Anschaffungsnebenkosten können grundsätzlich als Teil der Anschaffungskosten angesetzt werden. Erträge aus im Betriebsvermögen gehaltenen Wertpapieren unterliegen unter den dargestellten Voraussetzungen ebenfalls dem KESt-Abzug in Höhe von 25% (27,5% ab 1. Januar 2016). Für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Einkünfte aus Derivaten hat der KESt-Abzug jedoch keine Abgeltungswirkung; die Einkünfte sind daher in die Steuererklärung aufzunehmen und unterliegen dem Sondersteuersatz von 25% (27,5% ab 1. Januar 2016).

Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abschichtung von Wertpapieren sind im betrieblichen Bereich vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Finanzinstrumenten zu verrechnen, ein verbleibender Verlust darf nur zur Hälfte mit anderen Einkünften ausgeglichen oder vorgetragen werden.

Der Abzug von Betriebsausgaben, die mit Wertpapieren, deren Erträge der Kapitalertragsteuer mit Endbesteuerungswirkung oder dem Sondersteuersatz von 25% (27,5% ab 1. Januar 2016) unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig soweit die Wertpapiere von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden.

Im Fall von Körperschaften unterliegen diese Einkünfte (ab 1. Januar 2016) der Körperschaftsteuer in der Höhe von 25% (die österreichische auszahlende Stelle ist ab 1. Januar 2016 berechtigt Kapitalertragsteuer in Höhe von (nur) 25% einzubehalten). Sollte Kapitalertragsteuer abgezogen werden, kann diese mit der Körperschaftsteuerpflicht der Kapitalgesellschaft verrechnet werden. Der Abzug der Kapitalertragsteuer auf Zinsen kann bei Vorlage einer Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG unterbleiben.

### **3.1.3 Umqualifikation in Anteilscheine an einem nicht-österreichischen Investmentfonds**

Nach Auffassung der österreichischen Finanzverwaltung können die steuerlichen Sondervorschriften für nicht-österreichische Investmentfonds (§§ 188 ff InvFG) im Grundsatz auch auf Zertifikate und Optionsscheine ausländischer Emittenten zur Anwendung kommen. Dies kann für den Anleger im Einzelfall steuerlich nachteilige Folgen haben.

Als ausländischer Investmentfonds i.S.d. § 188 Abs. 1 InvFG gelten

- Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist;
- Alternative Investmentfonds (AIF) i.S.d. Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG), deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist;
- jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, und der im Ausland (i) Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Steuerbefreiung ist, (ii) tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer unterliegt oder (iii) einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer unterliegt, deren anzuwendender Steuersatz unter 15% liegt.

Wird die Rückzahlung des Anlegervermögens nur von der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere (eines Index) abhängig gemacht, ist danach ein Investmentfonds i.S.d. § 188 Abs. 1 InvFG dann anzunehmen, wenn für Zwecke der Emission ein überwiegendes tatsächliches Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder erfolgt oder ein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Nach Ansicht der österreichischen Finanzverwaltung gelten unmittelbar gehaltene Schuldverschreibungen dann nicht als ausländischer Investmentfonds i.S.d. § 188 Abs. 1 InvFG wenn ihre Wertentwicklung von einem Index abhängig ist, gleichgültig ob es sich um einen anerkannten oder um einen individuell erstellten „starr“ oder jederzeit veränderbaren Index handelt.

## **3.2 Behandlung nicht in Österreich ansässiger Investoren**

Nach § 98 Abs 1 Z 5 EStG unterliegen Zinszahlungen an beschränkt steuerpflichtige Inhaber der Wertpapiere oder realisierte Wertsteigerungen aus der Veräußerung der Wertpapiere, deren Schuldner weder Wohnsitz noch Ort der Geschäftsleitung oder Sitz in Österreich hat, nicht der beschränkten Steuerpflicht in Österreich, es sei denn, die Erträge sind einer Betriebsstätte in Österreich zurechenbar.

Im Falle der Zahlung von Erträgen aus der Überlassung von Kapital (Zinsen) oder realisierten Wertsteigerungen an in Österreich nicht

unbeschränkt steuerpflichtige Personen, kann eine österreichische auszahlende Stelle oder depotführende Stelle vom Abzug der 25%igen (27,5%igen ab 1. Januar 2016) Kapitalertragsteuer gemäß § 94 Z 5 und 13 EStG absehen. Soweit dennoch die 25%ige (27,5%ige ab 1. Januar 2016) Kapitalertragsteuer von einer österreichisch auszahlenden Stelle oder einer österreichischen depotführenden Stelle einbehalten wurde, kann der nicht in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger die Rückerstattung dieser Steuer bei der zuständigen österreichischen Steuerbehörde beantragen. Hierfür steht eine Frist von fünf Kalenderjahren nach Einbehalt der österreichischen Kapitalertragsteuer zur Verfügung. Soweit der in Österreich nicht unbeschränkt steuerpflichtige Anleger die Wertpapiere als Teil seines Betriebsvermögens einer österreichischen Betriebsstätte hält, unterliegen die Erträge aus den Wertpapieren (Zinsen und realisierte Wertsteigerungen) einem der für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern zur Anwendung kommenden Besteuerung vergleichbaren Steuerregime.

Zur möglichen Umqualifikation von Wertpapieren in Anteile an einem nicht-österreichischen Investmentfonds vgl. oben 3.1.3.

### 3.3 EU Zinsenrichtlinie

In Österreich wurde die Richtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 durch das EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) in nationales Recht umgesetzt. Nach dem EU-QuStG unterliegen Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in der Höhe von 35%.

Der Begriff der Zinszahlung nach dem EU-QuStG ist unabhängig vom Begriff der Einkünfte aus Kapitalvermögen i.S.d. § 27 EStG zu beurteilen. Bei Zertifikaten, deren Tilgung von einem Basiswert wie Indizes, Aktien, Währungen, Rohstoffe etc. abhängt, ist für die Beurteilung der Frage, ob die Erträge der EU-Quellensteuer unterliegen, gemäß einer Information des Bundesministeriums für Finanzen vom 1. August 2005 einerseits auf die Art des Basiswerts und andererseits auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Kapitalgarantie abzustellen, wobei jede Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrags des eingesetzten Kapitals als Kapitalgarantie gilt. Gemäß dieser Information stellen alle im Voraus garantierten Zinsen oder sonstigen Vergütungen für die Kapitalüberlassung steuerpflichtige Zinsen i.S.d. EU-QuStG dar. Nicht im Voraus zugesicherte Erträge wie Unterschiedsbeträge bei Rückzahlung/Tilgung und Veräußerungsgewinne bei nicht kapital- oder zinsgarantierten Zertifikaten bezogen auf Aktien, Währungen, Metalle und Rohstoffe sowie Indizes und Future auf die vorgenannten Basiswerte stellen hingegen keine Erträge i.S.d. EU-QuStG dar, sodass letztere Erträge aus den Zertifikaten nicht der EU-Quellensteuer unterliegen.

Keine EU-Quellensteuer wird unter anderem dann erhoben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zinsen der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt, die (i) Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer (in Ermangelung einer solchen Nummer das Geburtsdatum und -ort) des wirtschaftlichen Eigentums, (ii) Name und Anschrift der Zahlstelle, (iii) Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers (in Ermangelung einer solchen das Kennzeichen des Wertpapiers). Eine solche Bescheinigung gilt für Zinszahlungen oder Zinsgutschriften für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung und ist durch die Zahlstelle ab Vorlage zu berücksichtigen. Keine EU-Quellensteuer ist außerdem auf Zinsen zu erheben, die an eine Einrichtung gemäß § 4 Abs 2 EU-QuStG gezahlt oder zu deren Gunsten eingezogen werden, wenn diese Einrichtung gegenüber der Zahlstelle schriftlich das Einverständnis zu einem vereinfachten Informationsaustausch erklärt.

Am 24. März 2014 hat der EU Ministerrat eine überarbeitete Version der EU-Zinsbesteuerungs-Richtlinie verabschiedet, die von den Mitgliedstaaten bis zum 1. Januar 2016 umzusetzen ist. Die Änderungen umfassen insbesondere eine Erweiterung des persönlichen Anwendungsbereiches auf bestimmte juristische Personen und Einrichtungen sowie die Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereiches hinsichtlich der Definition des Zinsbegriffes zur Erfassung bestimmter Finanzprodukte. Am 9. Dezember 2014 wurde die Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der EU-Amtshilferichtlinie (RL 2011/16/EU) vom Rat verabschiedet, wonach alle EU-Mitgliedsstaaten den verpflichtenden automatischen Informationsaustausch ab 30. September 2017 (hinsichtlich Besteuerungszeiträumen ab 1. Januar 2016) einzuführen haben. Österreich wurde aufgrund struktureller Unterschiede (Bankgeheimnis) eine um ein Jahr längere Frist (ab 30. September 2018) zur Umsetzung des automatischen Informationsaustausches gewährt. Österreich wird dieses Recht jedoch nicht zur Gänze in Anspruch nehmen und hat sich bereit erklärt für einige Konten - im Einklang mit den anderen EU-Staaten - bereits ab 30. September 2017 mit dem automatischen Informationsaustausch zu beginnen.

Darüber hinaus wurde dem Rat am 18. März 2015 von der Europäischen Kommission der Vorschlag unterbreitet, die EU-Zinsbesteuerungs-

Richtlinie mit dem Inkrafttreten des automatischen Informationsaustauschs aufzuheben, da durch die Umsetzung des Informationsaustausches die Maßnahmen der Zusammenarbeit, die von der EU-Zinsbesteuerungs-Richtlinie vorgesehen sind, schrittweise ersetzt werden. Sofern der Aufhebungsvorschlag vom Rat angenommen wird, muss die Änderung der EU-Zinsbesteuerungs-Richtlinie vom 24. März 2014 von den Mitgliedsstaaten nicht umgesetzt werden.

### 3.4 Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Der Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) wurde am 18. März 2010 vom US-Kongress mit der Zielsetzung erlassen, die Einhaltung der steuerlichen Verpflichtungen von US-Personen mit Konten im Ausland zu gewährleisten. Am 29. April 2014 hat Österreich eine Vereinbarung (Modell II) mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA abgeschlossen, die österreichische Finanzinstitute (das sind depotführende Institute, einlagenführende Institute, Investmentunternehmen oder spezifizierte Versicherungsgesellschaften) berechtigt und verpflichtet, bestimmte Informationen über von „US-Personen gehaltene Konten an die Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten (Internal Revenue Service „IRS“) zu übermitteln. Durch den Abschluss dieses Abkommens wird verhindert, dass ab 1. Juli 2014 generell eine 30%-ige Quellensteuer von nach Österreich fließenden Kapitalerträgen einbehalten würde.

Der Ausdruck „US-Person“ bedeutet eine natürliche Person, die Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder dort ansässig ist, eine in den Vereinigten Staaten oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Bundesstaaten gegründete Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft, ein Trust (wenn ein Gericht in den Vereinigten Staaten nach dem anwendbaren Recht die Befugnis hat, in Bezug auf im Wesentlichen alle Fragen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Trusts Verfügungen zu erlassen oder Urteile zu fällen, und einer oder mehreren US-Personen die Befugnis zusteht, alle wesentlichen Entscheide betreffend den Trust zu treffen), oder einen Nachlass eines Erblassers, der US-Staatsbürger oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. Sofern US-Konteninhaber dem Informationsaustausch zwischen dem Finanzinstitut und dem IRS nicht zustimmen, besteht dennoch eine Verpflichtung des Finanzinstituts zur Weiterleitung von Konteninformationen in aggregierter Form, die in weiterer Folge zu einer Gruppenanfrage des IRS hinsichtlich spezifischer Informationen über das Konto führen können.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass es derzeit keine abschließenden Richtlinien der österreichischen Finanzverwaltung über die Auswirkungen von FATCA und der zwischen Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vereinbarung auf österreichische Finanzinstitute und ihre Informations- und Quellensteuerabzugsverpflichtungen gibt.

US-Personen wird empfohlen ihren steuerlichen Berater im Hinblick auf die Konsequenzen von FATCA und der zwischen Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vereinbarung zu konsultieren.

## 4. Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine basiert auf den rechtlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts gelten. **Die Emittentin weist darauf hin, dass die Besteuerung durch zukünftige Änderungen der gesetzlichen Vorschriften berührt werden kann.** Die Emittentin übernimmt nicht die Einbehaltung von etwaigen Steuern an der Quelle.

**Dem Erwerber von diesen Zertifikaten, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheinen wird empfohlen im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.**

### 4.1 Steuerwohnsitz von Inhabern im Großherzogtum Luxemburg

Ein Inhaber wird nicht beziehungsweise gilt nicht allein wegen des Besitzes der Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine oder der Ausfertigung, Durchführung, Lieferung und/oder Durchsetzung der Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine als im Großherzogtum Luxemburg ansässig.

## 4.2. Quellensteuer

### 4.2.1 Bei nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässigen Inhabern

Nach derzeit geltendem luxemburgischem Steuerrecht wird für nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässige Inhaber von Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen grundsätzlich keine Quellensteuer auf Zinszahlungen (einschließlich Stückzinsen sowie aufgelaufene aber nicht bezahlte Zinsen) erhoben. Außerdem ist keine luxemburgische Quellensteuer auf erhaltene Zahlungen bei Rücknahme, Rückkauf oder Rückzahlung des Kapitalbetrags oder bei Umtausch der Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen zu entrichten. Der Empfänger hat die aus Luxemburg erhaltenen Einkünfte in der jeweiligen Steuererklärung zu erklären und zu versteuern. Mit dem Gesetz vom 25. November 2014, welches das Gesetz vom 21. Juni 2005 geändert hat und mit dem die Richtlinie des Europäischen Rates 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen umgesetzt wurde, gilt seit dem 1. Januar 2015 der automatische und verpflichtende Informationsaustausch auf Zinszahlungen, die von in Luxemburg ansässigen Zahlstellen an in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige natürliche Personen oder an andere Einrichtungen im Sinne von Artikel 4 (2) der EU-Richtlinie zur Besteuerung von Zinserträgen („**Niedergelassene Einrichtungen**“) geleistet werden. Das Gleiche kann für Zahlungen an Inhaber gelten, bei denen es sich um natürliche Personen oder um andere Niedergelassene Einrichtungen handelt, die in einem der folgenden Staaten ansässig sind: Aruba, Britische Jungfern Inseln, Jersey, Guernsey, Isle of Man, Montserrat, Niederländische Antillen.

## 4.3. Besteuerung der Inhaber (luxemburgische Einkommensteuer)

### 4.3.1 Besteuerung von nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässigen Inhabern

Inhaber, die nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind und weder eine Betriebsstätte noch einen ständigen Vertreter, der bzw. dem die Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine zuzurechnen sind, im Großherzogtum Luxemburg haben, sind im Großherzogtum Luxemburg unabhängig davon, ob sie Zahlungen von Kapitalbeträgen, Zahlungen bei Rücknahme oder Rückkauf der Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine erhalten oder beim Verkauf oder Umtausch der Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine Veräußerungsgewinne erzielen, nicht einkommensteuerpflichtig.

Inhaber, bei denen es sich um ausländische Kapitalgesellschaften oder ausländischen Einrichtungen gleicher Art handelt, die nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind und die weder eine Betriebsstätte noch einen ständigen Vertreter, der bzw. dem die Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine zuzurechnen sind, im Großherzogtum Luxemburg haben, sind im Großherzogtum Luxemburg unabhängig davon, ob sie Zahlungen von Kapitalbeträgen, einschließlich Stückzinsen sowie aufgelaufene aber nicht bezahlte Zinsen auf Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen, Zahlungen bei Rücknahme oder Rückkauf der Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine erhalten oder beim Verkauf oder Umtausch der Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine Veräußerungsgewinne erzielen, nicht einkommensteuerpflichtig.

### 4.3.2 Besteuerung von im Großherzogtum Luxemburg ansässigen Inhabern

#### 4.3.2.1 Allgemeines

Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen: im Großherzogtum Luxemburg ansässige Inhaber beziehungsweise nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässige Inhaber, die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter, der bzw. dem die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen zuzurechnen sind, im Großherzogtum Luxemburg haben, unterliegen der 10%igen Quellensteuer gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005 auf die erhaltenen Zinsen. Der 10%ige Quellensteuerabzug hat abgeltende Wirkung und gilt ebenso für Zinseinkünfte in den Händen einer natürlichen Person, die zum Zweck der luxemburgischen Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg ansässig ist oder die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter, der bzw. dem die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen zuzurechnen sind, im Großherzogtum Luxemburg unterhält. Sie sind bei Rückzahlung des von ihnen investierten Kapitalbetrags keiner luxemburgischen Einkommensteuer unterworfen. Für manche Steuerzahler können sich Ausnahmeregelungen aus ihrem besonderen Steuerstatus ergeben.

Optionsscheine: im Großherzogtum Luxemburg ansässige Inhaber beziehungsweise nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässige Inhaber, die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter, der bzw. dem die Optionsscheine zuzurechnen sind, im Großherzogtum Luxemburg haben, sind bei Rückzahlung des von ihnen investierten Kapitalbetrags keiner luxemburgischen Einkommensteuer unterworfen. Für manche Steuerzahler können sich Ausnahmeregelungen aus ihrem besonderen Steuerstatus ergeben.

#### 4.3.2.2 Im Großherzogtum Luxemburg ansässige natürliche Personen

Inhaber, bei denen es sich um im Großherzogtum Luxemburg ansässige natürliche Personen handelt, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, müssen bei der Veräußerung der Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine keine Steuern auf Veräußerungsgewinne entrichten, sofern nicht die Veräußerung der Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine vor dem Erwerb der Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine erfolgt oder die Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Erwerb veräußert werden. Jener Teil des Veräußerungsgewinns, der bei Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen auf aufgelaufene aber nicht gezahlte Zinsen entfällt, unterliegt weiterhin der luxemburgischen Einkommenssteuer (sofern dies nicht bereits durch die 10%igen Quellensteuer abgegolten wurde).

Im Fall des Verkaufs oder der anderweitigen Veräußerung der Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine unterliegen die in Ausübung eines Gewerbes oder eines freien Berufs erzielten Gewinne in den Händen einer natürlichen Person, die zum Zweck der luxemburgischen Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg ansässig ist oder die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter, der bzw. dem die Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine zuzurechnen sind, im Großherzogtum Luxemburg unterhält, der luxemburgischen Einkommensteuer. Als zu versteuernder Gewinn ist die Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkaufs- oder Rücknahmepreis (einschließlich Stückzinsen sowie der aufgelaufenen aber nicht ausgezahlten Zinsen bei Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen) und dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine anzusehen.

Die in Ausübung eines Gewerbes oder eines freien Berufs erzielten Zinseinkünfte durch Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen in den Händen einer natürlichen Person, die zum Zweck der luxemburgischen Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg ansässig ist oder die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter, der bzw. dem die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen zuzurechnen sind, im Großherzogtum Luxemburg unterhält, können durch Anzeige einem 10%igen Quellensteuerabzug unterworfen werden, wenn die Zinseinkünfte von einer Zahlstelle stammen, die nicht in Luxemburg ihren Sitz hat (nach Maßgabe der EU-Zinsbesteuerungs-Richtlinie). In diesem Fall entfaltet der 10%ige Quellensteuerabzug abgeltende Wirkung und diese Zinseinkünfte müssen für einkommensteuerliche Zwecke nicht mehr angegeben werden.

#### 4.3.2.3 Im Großherzogtum Luxemburg ansässige Kapitalgesellschaften

Inhaber, bei denen es sich um im Großherzogtum Luxemburg ansässige Kapitalgesellschaften („société de capitaux“, im Wesentlichen nach luxemburgischem Recht errichtete AG, GmbH; KGaA) oder ausländische Einrichtungen gleicher Art handelt, der die Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine zuzurechnen sind, müssen die Differenz zwischen dem Verkaufs- oder Rücknahmepreis (einschließlich Stückzinsen sowie der aufgelaufenen aber nicht ausgezahlten Zinsen bei Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen) und dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der verkauften, zurückgenommenen oder umgetauschten Zertifikaten, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheinen, ihrem steuerpflichtigen Einkommen zurechnen.

## 4.4 Vermögensteuer

Im Großherzogtum Luxemburg ansässige oder nicht ansässige natürliche Personen sind von der Vermögensteuer befreit. Ansässige Kapitalgesellschaften unterliegen jährlich der Vermögensteuer mit einem Steuersatz von 0,5% auf dem zu Marktpreisen bewerteten Nettovermögen. Die Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine fließen in das Nettovermögen hinein, abzüglich eventueller Schulden die zum Ankauf der Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine aufgenommen worden.

Inhaber, die keine natürlichen Personen sind, unterliegen der luxemburgischen Vermögensteuer nur, insofern als sie im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind oder die Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine entweder einer Betriebsstätte oder einem ständigen Vertreter im Großherzogtum Luxemburg zuzurechnen sind.

## 4.5 Sonstige Steuern

Weder bei der Ausgabe noch bei der Übertragung der Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine fallen im Großherzogtum Luxemburg für den Inhaber der Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine irgendeine Stempelsteuer, Mehrwertsteuer,

Ausgabesteuer, Registrierungsteuer, Übertragungsteuer oder ähnliche Steuern oder Abgaben an.

Im Falle des Todes eines Inhabers, der im erbschaftsteuerlichen Sinne nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig war, wird keine Erbschaftsteuer auf die Übertragung der Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine erhoben. Schenkungsteuer kann auf die Schenkung der Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine erhoben werden, falls die Schenkung im Großherzogtum Luxemburg notariell beurkundet oder im Großherzogtum Luxemburg registriert wird.



# X. Namen und Adressen

## **Emittentin**

DZ BANK AG  
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main  
Platz der Republik  
D-60265 Frankfurt am Main

# XI. Unterschriften

Unterschriften durch Vertreter der DZ BANK AG  
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

Frankfurt am Main, den 27. April 2016

gez. Scheller  
(Prokuristin)

gez. Schildbach  
(Handlungsbevollmächtigte)